This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 3 9015 00386 465 2
University of Michigan – BUHR

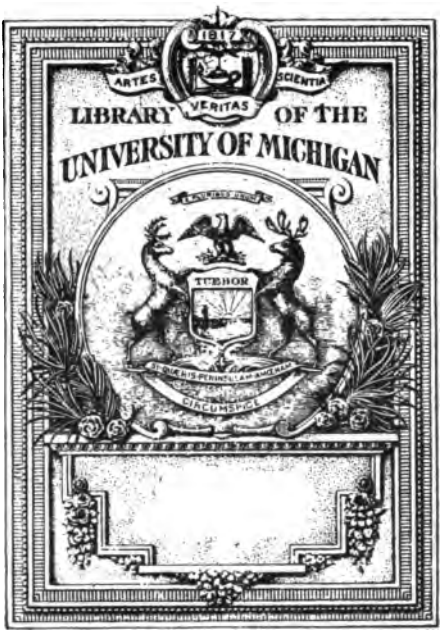

PRESENTED BY MRS. GUY L. KIEFER
November, 1931
IN MEMORY OF
DR. HERMANN KIEFER,
REGENT 1889-1902
AND
GUY L. KIEFER, A.B. '87, A.M. '91, M.D. '91
D.P.H. (Honorary) 1911

610.5
D49
Z5
S77

Vereinte deutsche Zeitschrift

für die

STAATS-ARZNEIKUNDE,

unter Mitwirkung

der Mitglieder der staatsärztlichen Vereine

im

Grossherzogthume Baden und Königreiche Sachsen,

herausgegeben

von

Schneider, Schürmayer, Hergt, Siebenhaar, Martini.

Jahrgang 1848.

Neue Folge.

Dritter Band. Erstes Heft.

Freiburg im Breisgau.

Druck und Verlag der Friedrich Wagner'schen Buchhandlung.

1848.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. *Siebenhaar*.

GIFT
MRS. GUY L. KIEFER
2-18-32

Medicinal- und Sanitäts-Polizei.

I.

Beleuchtung der beabsichtigten Reform des Königlich Sächsischen Medicinalwesens vom bezirksärztlichen Standpunkte aus.

Zur Eröffnung der 8. Jahresversammlung des Vereins für die Staats-Arzneikunde im Königreiche Sachsen zu Bautzen am 31. August 1847,

vorgetragen von

Dr. Jul. Martini,

d. Z. Vorsitzender des Vereins.

Höchst- und hochzuverehrende Anwesende!

Mit den Gefühlen der Freude und des Dankes ergreife ich das Wort, um diese Jahresversammlung unseres Vereins einzuleiten: mit dem Gefühle der Freude darüber, dass Sie durch Ihr Erscheinen bewiesen haben, wie unsere stillen und einfachen Bestrebungen, mit vereinten Kräften zum Wohle des Ganzen auch da zu wirken, wo uns nicht der Buchstabe der Instruction hinruft, der Beachtung auch ausserhalb der Grenzen unseres Vereins nicht unwerth geblieben sind, mit denen des Dankes aber desshalb, weil Sie uns eben durch Ihr Erscheinen diese Freude bereiteten, weil

Sie die Fremdlinge in Ihrer Provinz mit Herzlichkeit aufgenommen und unser Streben überhaupt so vielfach wesentlich unterstützt haben. Ein Verein, der sich mit Cultur eines speciellen Zweiges einer Kunst, oder Wissenschaft beschäftigt, muss schon desshalb höchst bescheiden mit seinen Ansprüchen auf fremde Theilnahme auftreten; es würde der unsrige, auf den das eben Gesagte volle Anwendung findet, dieselbe kaum für sich in Anspruch zu nehmen wagen, munterte ihn dazu nicht der Gedanke und die Ueberzeugung auf, dass das Gebiet, welches wir bebauen, sich vielfach und eng an verwandte Gebiete menschlichen Wissens und staatlichen Einrichtungen anschliesst, dass unser Beruf uns in beständige wechselseitige Beziehung zu den bürgerlichen Verhältnissen und der Vollziehung der Gesetze bringt, und dass die Sorge für öffentliches Gesundheitswohl und die ärztliche Mitwirkung zu Ermittelung der Wahrheit in vielen Fällen richterlicher Pflichterfüllung Gegenstände sind, welche auch Dem lebhaftes Interesse einzuflössen vermögen, der sich in anderen, als ärztlichen Geschäftskreisen bewegt, abgesehen davon, dass von den ältesten Zeiten her keine Kunst und Wissenschaft soviel Beziehungskraft für Uneingeweihte gezeigt hat, wie gerade die Medicin, zu der sich Jeder berufen, über die zu urtheilen, sich Jeder befähigt erachtet.

Diese Ueberzeugung ermuthigt auch mich, hochzuverehrende Anwesende, Sie zu ersuchen, Ihre Aufmerksamkeit für kurze Zeit einem Gegenstande zu schenken, der, so exclusiv er in der einen Beziehung in Verbindung mit ärztlichem Thun und Treiben steht, doch auf der andern Seite so sehr verdient, einer allgemeinen Berücksichtigung gewürdigt zu werden, einem Gegenstande, der wochenlang die Aufmerksamkeit des ganzen Landes und fremder Staaten auf sich gezogen hat, als er das Object lebhafter Kammerverhandlungen war, dessen Wichtigkeit jeder Staatsbürger lebhaft empfinden sollte, weil der Einfluss desselben sich früher, oder später vielleicht selbst an ihm fühlbar machen

wird, — ich meine *die von Seiten der hohen Staatsregierung beabsichtigte Reform des gesammten Medicinalwesens.*

Fürchten Sie nicht, meine Herren, dass ich Sie zurückführen werde auf den Kampfplatz widerstrebender Ideen und Grundsätze, noch dass ich Ihre Geduld missbrauchen werde durch Wiederholung des Trefflichen, das von Seiten der hohen Staatsregierung und deren Organe, von Männern der Wissenschaft, und von wohlwollenden Mitgliedern beider hohen Kammern zu Gunsten derselben vorgebracht worden, noch mit Aufzählung der Einwände, mit denen die Gegner der Reform dieselbe bekämpft und für den Augenblick wenigstens beseitigt haben. Wir danken den ersteren und ihren rühmlichen Bestrebungen, mischt sich gleich in diesen Dank das Gefühl wahrer Trauer, dass sie verhindert wurden, das schöne vorgesteckte Ziel zu erreichen: Denn trauern müssen wir im Gefühle der Mängel, die der gegenwärtige Zustand der Dinge mit sich führt, und die nur *der* recht zu würdigen versteht, der vermöge seiner Stellung die Folgen derselben täglich vor Augen hat und empfindet, und dabei unfähig ist, denselben, so wie er wohl wünschte und sollte, abzuhelfen. — Gestatten Sie mir daher, hochzuverehrende Anwesende, gegenwärtig einen flüchtigen Blick vom Standpunkte des untern Medicinalbeamten, des Bezirksarztes, aus, auf die Verbesserungen und die segensreichen Folgen zu werfen, die die Annahme des fraglichen Gesetzentwurfes für das Gesammtwohl des Vaterlandes nach sich gezogen haben würde, und bei dieser Gelegenheit im Sinne meiner Collegen *das* auszusprechen, was vielleicht, wenn diese Vermuthung nicht zu unbescheiden erscheint, an einem Orte gesagt, wo uns die Vertretung abgeht, ein kleines Gewicht in die Wagschaale der Entscheidung über Annahme, oder Ablehnung des Gesetzes abgegeben haben würde.

Vor Allem aber lassen Sie mich mit wenig Worten des Umstandes gedenken, der dem, mit der ärztlichen Li-

teratur weniger Vertrauten wohl fremd sein dürfte: dass nämlich dieses Sehnen nach einer Umgestaltung des deutschen Medicinalwesens und insbesondere nach einer Aufhebung der Trennung zwischen äusserer und innerer Heilkunde, so wie der damit verbundenen Ausübung der Medicin in ihrem ganzen Umfange nur durch allseitig wissenschaftlich gebildete Organe, kein örtlicher, auf Sachsen allein beschränkter Wunsch, sondern in allen deutschen Ländern ausgesprochener, eine vom Geiste der Zeit dictirte Forderung ist. Noch ehe unsere erleuchtete Regierung den rühmlichen Schritt der Initiative that, hatten gewichtige Stimmen aller Länder sich für diese Idee erhoben; während die Verhandlungen gepflogen wurden, harrten Tausende hoffend auf das Wort der Entscheidung, erschienen Schriften auf Schriften, die sich in demselben Sinne aussprachen, und noch jetzt schwillt die Literatur über diesen Gegenstand zu einer Achtung gebietenden Masse an. Hat doch ganz kürzlich noch ein hochgestellter preussischer Medicinalbeamter auf unmittelbare Veranlassung des Ministeriums in einer trefflichen Abhandlung sich entschieden für dieselbe ausgesprochen, haben doch schon einzelne Staaten mit dem günstigsten Erfolge der bessern Ueberzeugung practisch gehuldigt, beginnt doch Preussen schon die chirurgisch-medicinischen Academien in den Provinzen aufzuheben, sind doch die Stimmen der Gegner kaum zu vernehmen und verschwinden unwirksam, weil nur zu deutlich das Licht der Wahrheit die Schatten des Vorurtheils und Herkommens verscheucht. — Dass wir bei so günstigen Aussichten der Erfüllung schöner Hoffnungen vergeblich entgegen sahen, darüber lassen Sie uns mit Niemand rechten; noch weniger dürfte es gerathen und angemessen erscheinen, auf die Gründe näher einzugehen, welche zu Ablehnung des wohlthätigen Gesetzentwurfes bei den einzelnen Gegnern desselben Veranlassung und Stützpunkt abgaben. Nur *das* möge kurz erwähnt sein, wie Neigung für Erhaltung des Bestehenden, einzelne, in kleinen Kreisen gesammelte Erfahrungen für

günstige Erfolge des bisher eingeschlagenen doppelten ärztlichen Bildungsweges, die Anhänglichkeit an bestehende, wohlthätige Einrichtungen, die mit der neuen Ordnung der Dinge hätten fallen müssen, die Furcht vor Neuerungen und deren vermeintliche Nachtheile mehr Gegner erweckt haben, als das dem Gesetzentwurfe zum Grunde liegende Princip, dem gewiss bei unbefangener Betrachtung Niemand seine Anerkennung wird verweigern können.

Wie hochgestellte Staatsmänner, wie öffentliche Lehrer und praktische Aerzte, wie Laien aller Stände sich für und wider ausgesprochen haben, diess liegt gedruckt denen vor, die sich an dieser Frage betheiligen. Erlauben Sie nun auch an dieser Stelle dem Medicinialbeamten, der vermöge seiner Stellung unmittelbar mit dem Volke, und den verschiedenen Klassen der Heilkünstler in Berührung kömmt, sein Votum öffentlich abzugeben.

Es muss aber ein Solcher sehnlichst ein Aufhören der bisherigen Verhältnisse, der Trennung der Medicin in verschiedene Branchen und der Ausübung derselben durch mehr, oder minder Unterrichtete *zuerst* desshalb wünschen, weil ihm tägliche Erfahrung zeigt:

> *wie Humanität und das, jedem Staatsbürger zustehende Recht, gleiche Berücksichtigung für sein leibliches Wohl von Seiten der für ihn sorgenden Oberbehörde zu verlangen,*

eine solche Umgestaltung gebieterisch erheischen. — Der Reiche, wie der Arme, der Hohe, wie der Niedere, jeder Stand, jeder Beruf, alle haben an den Staat, der die Sorge für ihr leibliches Wohl durch Gesetzgebung und Ueberwachung übernommen hat, gleiche Rechte auf gleiche Berücksichtigung. Wie man für den Armen nicht einen halbgebildeten, routinemässig erzogenen Theologen — gäbe es überhaupt solche Zwittergeschöpfe — für gut genug hält, um dessen Seelenheil zu bewahren, wie man der Dorfjugend nicht mehr Invaliden und abgedankte Bedienten zu Lehrern giebt, wie man, um die Rechte des unterdrückten Armen

zu wahren, nicht besondere, aus routinirten Schreibern gezogene Anwälte, wie man selbst den Verbrechern nicht eine eigne, niedrigere Klasse von Vertheidigern anweist, sondern vielmehr ihnen selbst, auf Staatskosten, die Wahl unter den vorzüglichsten Rechtsgelehrten freistellt, so sollte man mit Recht fernerhin Anstand nehmen, einen grossen Theil der Bevölkerung auf Heilkünstler anzuweisen, die vermöge der unvollkommenen Unterweisung nur unvollkommene wissenschaftliche Bildung besitzen, und, unzufrieden mit dem ihnen angewiesenen, beschränkten Wirkungskreise, zum Nachtheile ihrer Kranken sich nicht entblöden, Alles und Jedes zu unternehmen, und zwar oft desto tollkühner, je unbekannter sie mit dem Schaden sind, welchen sie anrichten können. — Aber, so höre ich mir einwenden, dafür ist doch durch Gesetze gesorgt, es sind Aufsichtsbehörden angestellt, die jede Ueberschreitung der Befugnisse strenge ahnden, es sind Strafen für alle Uebertretungen angesetzt, u. s. w.? Wohl ist diess der Fall, aber, dürfte wohl Etwas schlagender die Unvollkommenheit der gegenwärtigen Einrichtungen beweisen, als dass Alles dieses sich in der Ausführung mangelhaft und unzureichend erweisst? Und dass diess so ist, darum berufe ich mich auf das Zeugniss aller Collegen. Nicht Gesetze und Verordnungen, nicht das jährliche Einliefern von Tabellen, in denen nur steht, was darin stehen soll, nicht die Leichenbestattungsscheine, oft vom Pfuscher selbst ausgestellt, oder nach dessen Angabe von den Angehörigen dem Todtenbeschauer dictirt, nicht Denunciationen und Strafen sind z. B. im Stande, den auf die niedere Chirurgie angewiesenen Wundarzt von Uebernahme sogenannter Curen abzuhalten. Nitimur in vetitum! Die Sucht, Geld zu verdienen, die gebieterische Nothwendigkeit, Unterhalt für Frau und Kinder zu schaffen, noch mehr aber der Dünkel und das Bestreben dessen, der vor aller Welt Doctor genannt wird, sich auch als Doctor in jeder Beziehung zu zeigen, sie sind die Triebfedern, die täglich zu Pflichtwidrigkeiten anregen, welche um so un-

gescheuter begangen werden, je schwieriger oft die Entdeckung, je leichter die Verhehlung und das Auffinden von Ausflüchten ist. — Erlassen Sie mir, meine Herren, zu schildern, welche unermesslichen Nachtheile durch solche Uebergriffe der leidenden Menschheit, und zwar in der Regel der ärmsten, die ihre Gesundheit am Nothwendigsten braucht, zugefügt werden. Will man diesen Krebsschaden gründlich heilen, nun so schneide man die Gelegenheit zu derartigen Ungebührnissen dadurch ab, dass man die Quelle verstopft, und keine Halbwisser mehr, zwar mit gebundenen Händen, doch mit dem Messer versehen, das ihre Banden löst, in die Welt schickt.

Es muss nun aber *zweitens* der Bezirksarzt auch um desswillen wünschen, dass jene nachtheilige Trennung in verschiedene Classen von Heilkünstlern mit verschiedener Berechtigung aufhöre,

> *weil er dadurch des drückenden Verhältnisses überhoben wird, Männer, die doch immer Collegen von ihm sind, in Ausübung ihrer Berufsthätigkeit zu überwachen, sie nach Befinden als Strafbare anzuzeigen, zur Untersuchung zu ziehen und ihre Bestrafung zu bewirken.*

Es ist dieses Verhältniss aber nur um desswillen ein drückendes, weil es dem Gefühle des bessern Menschen und humanen Arztes widerstrebt, weil es seine eigene Thätigkeit als Heilkünstler hemmt, die ihn oft zu gemeinschaftlichem Wirken mit jenen auffordert; weniger, weil es ihn liebloser Beurtheilung, dem Hasse und der Verfolgung des Getroffenen aussetzt, ihm wesentlich in der öffentlichen Meinung schadet, und ihn in seinem Erwerbe beeinträchtigt. Sind letztgenannte Uebelstände gleich nicht wenig drückend, so fühle ich doch recht wohl, dass sie hierbei keinen Ausschlag geben können, da Pflichterfüllung derartige Rücksichten nicht kennen darf, und jeder bei Uebernahme eines Amtes wissen muss, ob ihm dieses in

anderer Beziehung schaden werde, oder nicht. Aber wegzuläugnen sind sie und ihr Einfluss nicht, und gering zu achten eben so wenig. Wer möchte die Möglichkeit bezweifeln, dass ein sonst gewissenhafter Medicinalbeamter, wenn er sieht, dass alle seine Bemühungen das Uebel nicht zu tilgen vermögen, dass er statt Anerkennung und Dank, Kränkung und Verfolgung einärndet, dass sein Geschäftskreis sich verringert und seine Existenz gefährdet wird, am Ende lässig und lau in der vorschriftsmässigen Beaufsichtigung wird und dem Grundsatze huldigt: leben und leben lassen? Möge also eine Aenderung der Dinge einem solchen Erfolge vorbeugen, möge der Medicinalbeamte der traurigen Alternative überhoben sein, seinen Berufsgenossen Wächter und Denunciant zu werden, oder der Verantwortung vor seinen Vorgesetzten, oder seinem eigenen Gewissen anheimzufallen.

Es muss aber noch insbesondere *drittens* dem Bezirksarzte daran liegen, nur mit Männern von gleicher wissenschaftlicher Bildung und Befähigung zur Praxis umgeben zu sein, *damit ihm in der Person der jetzt sogenannten Amts- oder Gerichtswundärzte ein ebenbürtiger Mann zur Seite stehe.* Noch wirkt die Bestimmung der Carolina und späterer Landesgesetze in Bezug auf Erhebung des Thatbestandes bei Criminalfällen in so fern fort, dass man zu gerichtlichen Acten, namentlich Sectionen, einen Gerichtsarzt und einen Wundarzt requirirt. Wohl mag sich diese Einrichtung in Bezug auf den eigentlichen Act rechtfertigen lassen, gewiss aber nicht in Bezug auf das schriftliche Gutachten, zu dessen Vollziehung gesetzlicherweise ebenfalls beide Obducenten erforderlich sind. Schwerlich wird man unter der Zahl der Amtschirurgen im engern Sinne des Wortes einige finden, die sich mit den Lehren der gerichtlichen Medicin in ihrem ganzen Umfange, wie sie jetzt herangebildet ist, vertraut zeigen. Sind sie es also nicht, können sie dem Ideengange des Verfassers nicht folgen, seine Arbeit nicht be-

urtheilen, so sinkt die Mitunterschrift zu einer leeren Formalität herab. Anders in den Staaten, wo die Einrichtung besteht, dass nur junge, allseitig gebildete und geprüfte Aerzte diese Stellen als Gehülfen der Physiker erhalten und sich in ihnen zu selbstständiger Uebernahme von Physicaten vorbereiten. Dankbar ist es anzuerkennen, dass hierin in unserm Vaterlande auch schon ein Anfang gemacht worden ist: Es würde diese Verbesserung sich von selbst herausstellen, wenn die Nichtexistenz blosser Chirurgen die Nützlichkeit, solche zu genannten Stellen zu befördern, an sich unmöglich machte.

Endlich muss aber *viertens* der Bezirksarzt eine Reform des Medicinalwesens im Sinne der hohen Landesregierung desshalb für wünschenswerth und nothwendig erachten, weil ihn seine Erfahrung gelehrt hat, *dass die bei den öffentlichen Kammerverhandlungen vorgebrachten Gründe gegen Einführung derselben sich durchaus nicht stichhaltig zeigen.* Fassen wir diese Gründe in der Kürze zusammen, so zeigt sich, dass hauptsächlich die Befürchtung, es möge, was die Theorie für richtig erklärt hat, in der Praxis auf wesentliche Hindernisse stossen, den Grundton derselben ausmacht. Sie zu widerlegen, muss also die Erfahrung aus der Praxis dienen, und es wird nicht als Anmaassung erscheinen, wenn sich diejenigen Aerzte, welche vermöge ihrer Stellung täglich zwischen Volk und Aerzten verkehren, zu Beleuchtung derselben berufen fühlen. Man hat zunächst befürchtet, es würde Mangel an Aerzten in den kleinen Städten und auf dem Lande herbeigeführt werden, wenn man sich entschlösse, die bisherigen Surrogate aufzuheben. Befürchten Sie diess nicht, meine Herren; schon jetzt suchen promovirte Aerzte die kleinsten Städte und selbst Dörfer auf, um sich darin niederzulassen, und befinden sich dort wohl, wenn sie nur Praxis und Erwerb finden. Und warum sollten sie diess nicht? Findet der Geistliche eine Härte darin, Landpastor zu werden, der Jurist als Gerichtshalter

auf dem Dorfe und in einem Flecken zu wohnen? Lassen Sie die Wundärzte und Aerzte II. Classe wegfallen, die jede Niederlassung eines Promotus in ihrem Bezirke erschweren, oder ganz verhindern, und der Zug der Aerzte aus den grössern Städten wird sich in alle Gegenden des Landes in Bewegung setzen. Besteht ja schon jetzt ein grosser Theil der Wirksamkeit aller Aerzte in Mittel- und kleinen Städten in der Praxis auf dem Lande! — Man hat ferner befürchtet, der wissenschaftlich gebildete Arzt werde sich nicht dem einfachen Landmanne accomodiren, ihm stets zu vornehm bleiben und nicht dessen Zutrauen zu gewinnen vermögen. Auch in dieser Beziehung berufe ich mich auf das eben angeführte Beispiel der Aerzte in Mittel- und kleinen Städten. Können es diese, deren Kranke zur Hälfte aus Stadtbewohnern, zur Hälfte aus Bauern, Dienstleuten und Taglöhnern bestehen, können es die Armenärzte in grossen Städten, die bald mit der ungebildetsten Menschenklasse, bald mit Vornehmen und Gebildeten in Berührung kommen, warum nicht auch jene, welche auf dem Lande lebend, doppelte Gelegenheit haben, sich mit Denk- und Handlungsweise ihrer täglichen Umgebung vertraut zu machen? Schreckt höhere wissenschaftliche Bildung, die doch in der Regel Hand in Hand mit höherer Geistesbildung, Humanität und Erkenntniss der eigenen Unvollkommenheit geht, vom Zutrauen des Niederen ab? Traurig wäre es, müsste der Arzt, will er gesucht sein, sich in Sitten und Denkungsart stets Denen accomodiren, deren Beistand und Rathgeber er sein soll. Findet ein gleiches Bedenken und Verhältniss bei Geistlichen und Juristen statt? Sind nicht in der Regel die unwissendsten Medicaster die aufgeblasensten und frechsten, und will man das Imponirende, was sie hierdurch für den Ungebildeten haben, ihnen als Vorzug anrechnen?

Man hat ferner behauptet, die ärztliche Hülfe würde zu theuer werden. Hierüber möchte ich lieber ganz schweigen. Nur einseitige Erfahrung und gänzliche Unkenntniss

der Lage der Dinge kann so etwas behaupten. Wir Alle wissen, wie wir bezahlt werden, was wir fordern könnten und wirklich fordern und was wir von dem Geforderten erlangen. Freilich darf man nicht den Maassstab der Forderungen eines Residenzarztes und der Ansätze der ärztlichen Gebührentaxe an die des gewöhnlichen Provinzialarztes legen. So viel aber ist gewiss und erfreut sich bestimmt der Bestätigung aller Collegen, dass, so oft erscheinend übertriebene Forderungen zur Kenntniss der Behörden behufs der Feststellung kommen, diese häufiger vom niederen ärztlichen Personale ausgegangen sind, dass die Hülfe des Dorfchirurgen, auch abgesehen von der so häufigen unnöthigen Verlängerung der Cur, gemeiniglich theurer zu stehen kommt, als die des städtischen Arztes, und dass in Bezug auf Mitleid mit den Armen, der letztere nicht den Vergleich mit dem ersteren zu scheuen hat. — Man hat endlich angeführt, es sei unmöglich, dass ein Arzt alle Zweige der Wissenschaft und Kunst gleichmässig und vollkommen in sich ausbilden und ausüben könne, und diess ist allerdings wahr. Es wird aber eine solche Ausbildung auch gar nicht verlangt und ist nicht nöthig. Immer werden für einzelne Zweige (operative Chirurgie) einzelne Meister in der Kunst vorhanden sein müssen, stets wird aber die Zahl derselben nur gering zu sein brauchen, sie werden nach, wie vor, ihren Wohnsitz in grossen Städten nehmen können, denn ihre Hülfe wird selten für den Augenblick in Anspruch zu nehmen sein, die Kranken werden in der Mehrzahl, nach, wie vor, zu ihnen kommen und sie nicht zu den Kranken. *Wissen* muss aber jeder Arzt, was jene *können*, damit er richtig beurtheile, ob und wenn deren Hülfe in Anspruch zu nehmen sei; er selbst aber sei in allen 3 Hauptzweigen der Medicin, der sogenannten innern Heilkunde, der Chirurgie und Geburtshülfe gleich bewandert und praktisch geübt, damit sich in ihm der thätige und geschickte Helfer für alle Fälle und Gebrechen, die umsichtige Beurtheilung und schnellen Beistand verlangen, zu

jeder Zeit und unter allen Umständen bewähre. Solches aber zu leisten ist möglich — es bestätigt diess die Erfahrung, es zeigen diess gar viele treffliche Männer, die sich trotz der frühern leidigen Trennung der einzelnen Doctrinen in Bezug auf Unterweisung und Ausübung, doch allseitige theoretische und praktische Bildung anzueignen wussten, es beweisen diess die Zöglinge der neuern Schulen, denen so Vieles geboten wird, was wir älteren entbehren mussten und um das wir sie mit Recht beneiden.

Soweit diese Andeutungen! Vielleicht habe ich zu *viel* gesagt, in Berücksichtigung des Zeitmaasses, zu *wenig* aber jedenfalls in Erwägung der Wichtigkeit des Gegenstandes. Möge das Letztere das *zu Viel* entschuldigen, das erstere das *zu Wenig!*

II.

Ueber die Nothwendigkeit von Siechenanstalten, mit besonderer Beziehung auf die Siechenanstalt in Pforzheim.

Von

Herrn Dr. Müller,

Medicinalrathe und dirigirendem Arzte der Siechenanstalt zu Pforzheim.

Obgleich in der Geschichte der Medicin keine speciellen Beschreibungen von Siechenanstalten früherer Jahrhunderte aufbewahrt sind, so lässt sich doch mit grosser Wahrscheinlichkeit aus der Thatsache, dass es Siechthumsformen von jeher gegeben, so wie aus ältern Urkunden und Benennungen einzelner Localitäten schliessen, dass Anstalten für Siechkranke in früheren Jahrhunderten schon bestanden haben, und dass diese zu den ältesten Krankenanstalten zu zählen sind. Jedenfalls haben Anstalten für Siechen schon bestanden, bevor solche für Geisteskranke errichtet waren. Bekanntlich waren Geisteskranke in früherer Zeit, gleich den Verbrechern in Zuchthäuser gesperrt und an Ketten geschmiedet. Siechenanstalten, wenn auch in anderer Form, als die jetzigen, gab es schon im 13. und 14. Jahrhundert, was durch die damalen bestandenen „Leprosen-" und „Gutleuthäuser" bewiesen ist. Auch die Siechenanstalt von Pforzheim datirt sich aus jenem Zeitalter, wie dieses die *Stiftungs-Urkunde* von der Markgräfin *Lugart*, Gemahlin des *Markgrafen Rudolph*, des Jüngern von

Baden, genannt der *Wecker*, d. d. St. Jacobustag 1322, beweist. Diese hohe Frau hat an besagtem Tage das Areal, worauf die jetzige Siechenanstalt gebaut ist, erkauft und zu einem Spital *„elender armer Siechen“* gestiftet und reich dotirt [1]).

Hat diese Localität im Laufe von 5 Jahrhunderten auch verschiedene bauliche Veränderungen durchlaufen und zu verschiedenartigen Zwecken dienen müssen; so geht jetzt dieselbe wieder einzig dem ursprünglichen Stiftungszwecke *als Anstalt für Sieche* entgegen; freilich dieses nicht nur in baulicher, sondern auch an innerer Einrichtung und Ausstattung vielfach veränderter und verbesserter Form und Gestalt.

So behauptet das wahrhaft Gute, durch alle Stürme und Verhältnisse der Zeit, Jahrhunderte hindurch sein Recht und was einmal wahrhaft gut ist, kann niemalen ganz untergehen [2]).

Unter Siechen hat man zu allen Zeiten solche Unglückliche verstanden, welche an Eckel und Abscheu erregenden Krankheiten gelitten, welche über dieses noch Gefahr der Ansteckung für ihre nächste Umgebung hatten, so wie auch Abscheu erregende körperliche Missstaltungen, durch welche der öffentliche Anstand und die Sittlichkeit beleidiget worden; ferner solche, welche an habituellen chronischen Nervenkrankheiten leiden, welche durch ihre Erscheinungen und Zufälle Schrecken und Grausen erregend sind, so wie alle Geistesschwache, in hohem Grade in Blödsinn versunkene Idioten und Cretinen, und andere unheilbare, mit Eckel und Abscheu verbundene Körperkrankheiten.

---

1) Dr. *Johann Christian Roller.* Erster Versuch einer Beschreibung von Pforzheim. 1811.

2) Der Grabstein der edler Stifterin *Lugart* ist in hiesiger Anstalt aufbewahrt und am Haupteingange aufgestellt. Ihr Bild ist auf dem Stein in Lebensgrösse noch ziemlich gut erhalten, die Schrift ist jedoch durch den Zahn der Zeit vielfach zerstört und unleserlich gemacht, doch ist der Name, Geburts- und Todestag noch gut erhalten.

Von solchen Krankheitszuständen Befallene hat es aber zu allen Zeiten, und in allen Staaten und Ländern gegeben, auch traf man diese in früherer Zeit, wie noch heute, am häufigsten in der Hütte der Armuth und der Dürftigkeit. Nicht immer ist es eigenes Verschulden, ja in den allermeisten Fällen ist es vielmehr ein böses Geschick, was dem Unglücke der Armuth anklebt und aus dieser hervorgeht. Es verdienen diese Unglücklichen darum doppeltes Erbarmen der Menschen. Diese unglücklichen Geschöpfe können auch, der Natur ihrer Krankheit wegen, weder bei ihrer Familie, noch überhaupt in der Heimath gehalten und verpflegt werden, und eignen sich eben so wenig zur Aufnahme und Verpflegung in andere Krankenhäuser und Spitäler. Diese hilflosen unglücklichen Geschöpfe sind darum gleichsam von den andern Menschen geächtet, gefürchtet und zurückgestossen; mit Abscheu wendet sich Jedermann von ihnen ab, und sie müssten elend zu Grunde gehen, wenn nicht besondere Anstalten zu ihrer Aufnahme und Verpflegung errichtet würden.

Anstalten zur Aufnahme und Verpflegung für diese Art unglücklicher Individuen werden gewöhnlich *Siechenanstalten* genannt, ein Name, welcher das Elend dieser Kranken zwar richtig bezeichnet, welcher aber gerade auch wieder für die Anstalt selbst etwas Abstossendes enthält, worüber wir uns weiter unten aussprechen werden.

Das Unglück, die höchst traurige Lage dieser Kranken, welche noch überdiess überall verstossen und gefürchtet werden, hat schon in früheren Zeiten das Erbarmen von wohlthätigen, frommen Menschen hervorgerufen, welche Anstalten zu deren Unterkunft und Verpflegung gestiftet haben, wie wir dieses in Stiftungen der „Gutleut-“ und „Leprosenhäuser“ und andern Anstalten früherer Jahrhunderte bewiesen sehen. Diese Anstalten sind aber im Laufe der Zeit wieder untergegangen und deren Stiftungen wurden zu andern Zwecken bestimmt. Siechkranke gab es aber zu allen Zeiten, und die Nothwendigkeit, Anstalten zu deren

Unterbringung und Verpflegung zu begründen und zu unterhalten, ist eine stets rege geblieben, war stets eine Forderung an die Menschheit und an den Staat.

Was daher in früheren Jahrhunderten wohlthätige, fromme Menschen zur Verpflegung und Versorgung der Siechkranken gethan, das haben bei der ruhigeren und bessern Gestaltung der staatlichen Verhältnisse, in den leztern Jahrhunderten, die Staaten und Staatsregierungen als eine Pflicht der Sorge für das Wohlergehen der unglücklichsten Staatsangehörigen für sich übernommen, und Anstalten auf Staatskosten zur Aufnahme und Verpflegung der Siechen errichtet. Diese Anstalten sind zwar allerwärts noch beschränkt, noch nicht in der Ausdehnung vorhanden, dass sie dem Bedürfnisse und der grossen Zahl der vorhandenen Siechen entsprechen, und ist überhaupt die Errichtung von Siechenanstalten hinter der der Anstalten für Geisteskranke weit zurückgeblieben. Dieses mag eines Theils seinen Grund darin haben, dass man die Zahl der Siechen nicht für so gross gehalten, andern Theils auch darin, dass die Frage, ob der Staat die Verpflichtung der Sorge für die Siechen, wie für die Geisteskranken habe, bisher noch nicht entschieden gewesen. Sehr schön spricht sich darüber der Königl. Sächsische Minister *Nostiz und Jänkendorff*[3]) — ein Nichtarzt — aus, indem er sagt: „Auch dem Staate „gilt Jesus Sirachs Wort: Wende deine Augen nicht ab „von dem Dürftigen, auf dass er nicht über dich klage: „ich suche Hilfe bei dem Menschen und finde keine."

Dadurch, dass aber vom Staate das Anstaltenwesen übernommen worden, hat dasselbe eine höhere Würde und Bedeutung und ein grösseres Vertrauen erlangt; es sind diese Zufluchtstätten für arme unglückliche Staatsangehörige keine Privatverflegungsorte mehr, nicht mehr abhängig von

---

3) Beschreibung der Königl. Sächsischen Heil- und Pfleganstalt Sonnenstein, mit Bemerkungen über Anstalten für Herstellung, oder Verwahrung der Geisteskranken. Dresden 1829.

dem Wohlthätigkeitssinne einzelner frommer Menschen, oder von der Wohlhabenheit Einzelner: es sind Staatsanstalten, vom Staate errichtet und dotirt, von demselben überwacht und in beständiger Beaufsichtigung erhalten. *Roller* [4]) sagt eben so schön als wahr: „Dem Staate ist durch das Naturgesetz und die christliche Religion die Versorgung der Armen und Hilfsbedürftigen auferlegt" aber „die Verpflichtung des Staats darf doch nicht allgemein ausgesprochen werden, und immerhin hat derselbe die Befugniss, den erforderlichen Aufwand auf die Abgabenpflichtigen zu vertheilen und von den Bemittelten und Gemeinden Verpflegungskosten zu erheben. Auch *Hüberl* [5]) sagt: „immerhin müssen öffentliche Wohlthätigkeits-Anstalten vom Staate errichtet und unterhalten werden, weil diese nur unter dessen Auspizien zu Stande kommen und gedeihen können."

Wer mit der Entwickelung und Ausbildung des Anstaltenwesens seit drei Jahrzehend sich vertraut gemacht und vertraut gehalten hat, dem hat es nicht entgehen können, dass die Staatsregierungen in beinahe allen europäischen und cultivirten Staaten, mit einander gleichsam wetteifernd, die Errichtung guter Anstalten — vorzüglich aber Anstalten für Geisteskranke — betrieben haben. Mit freudigen Gefühlen konnte der Menschenfreund überall sehen, wie neue Anstalten für Unglückliche ins Leben gerufen, alte aber verbessert worden sind, und wie das Anstaltenwesen von Seiten der Staaten ganz besonders aufgefasst, gepflegt und gefördert worden ist. Der von *Schröder van der Kolk* ausgesprochene Satz: dass der Staat, wenn er gute Anstalten erlangen und ins Leben rufen will, vor Allem angemessenes Areal und gut eingerichtete Localitäten zu geben habe, war früher schon von deutschen Anstaltsärzten erkannt und deren Forderungen darnach an den Staat gestellt.

---

4) Die Irrenanstalt nach allen ihren Beziehungen. Karlsruhe 1831.
5) Abhandlungen über öffentliche Armen- und Kranken-Pflege. München 1820.

Die Staatsregierungen haben diese Forderung auch als richtig erkannt und willfährig derselben entsprochen.

Wie mit der gründlicheren Forschung in der Pathologie und Physiologie, namentlich durch die Psychologie und Psychiatrie, tiefer in das Wesen der Geisteskrankheiten eingedrungen, und die Therapie derselben eine mehr sichere geworden, so ist gleichzeitig damit auch ein mehr lebendiger Geist in den Aerzten für Errichtung von Anstalten und deren zweckmässigere Einrichtungen und Ausstattung erwacht, welcher grössere und ganz andere Forderungen an Anstaltsärzte gestellt hat, als früher an dieselben gestellt waren. Man hat erkannt, dass das Anstaltenwesen ein eigenes Fach ist, welches erlernt werden muss, und dass Aerzte an Anstalten, nicht nur gute leibliche Aerzte, sondern eben solche Psychologen und gute Administrativ-Beamten sein müssen. Hat aber das Anstaltenwesen im 19. Jahrhundert einen raschen Aufschwung erlangt, haben wir überall in deutschen Staaten Anstalten ins Leben gerufen und gut organisirt gesehen; so waren es doch, und vorzüglich nur *Irrenheil- und Pflegeanstalten*, deren Förderung vorzugsweise betrieben worden ist. An gleichzeitige Errichtung und Förderung der Siechenanstalten, als mit den Irrenanstalten enge verbunden, dachten nur Wenige. Nur *Roller* [6]) hat mit Bestimmtheit darauf gedrungen, dass Siechenanstalten gleichzeitig mit den Irrenanstalten errichtet werden sollen. Auch *Damerow* [7]) und *Ellinger* verlangen solche, als selbst zur Erreichung der Zwecke der Irrenanstalten nothwendig. Auch haben noch andere Aerzte eingesehen, und die Ueberzeugung bekommen, dass eine Lücke vorhanden ist, wenn gut eingerichtete Siechenanstalten nicht gleichzeitig neben den Irrenanstalten bestehen. Schon der Irrenanstalten wegen, damit diese nicht mit un-

---

6) A. a. O. Ferner: Allg. Zeitschrift für Psychiatrie 1. Bd. S. 259 und 260.

7) Allg. Zeitschrift für Psychiatrie. 1. Bd. S. 615.

geeigneten Individuen überfüllt werden, müssen demnach Siechenanstalten bestehen. *Roller* war aber wohl der Einzige, welcher dieses Verhältniss genau erkannt und seine Forderungen desshalb fest und bestimmt gestellt hat, wenn er sagt: „die natürlichste Verbindung einer Irrenanstalt scheint wohl die mit einer Siechenanstalt. Es ist die Gränzlinie zwischen beiden Anstalten nicht ganz leicht zu ziehen.“ Es weisst ferner derselbe mit schlagenden Gründen nach, welche er aus den Eigenthümlichkeiten der Siechthumsformen schöpft, dass dennoch Irren- und Siechenanstalten nicht vereiniget sein können, dass eine Anstalt auf die Zwecke der andern störend einwirkt, und fordert derselbe darum eigene, gut eingerichtete, grosse Siechenanstalten als eben so nothwendig, wie Irrenanstalten, und setzt hinzu: „dass die *Staats-Regierungen zu segnen seien*, welche für diese erbarmungswürdige Klasse von Menschen Sorge tragen.“

Weil aber — wie dieses wohl mit Grund von allen Staaten anzunehmen — die Zahl der Siechen gross, selbst grösser, als die der Geisteskranken ist [8]), so sollen auch Siechenanstalten, wenn nicht grösser, wenigstens eben so gross hergestellt werden, wie jene. Die innere Einrichtung, Organisation und der dieselbe leitende Geist muss ohnehin gleich dem in Irrenanstalten sein. Die Frage wegen der Grösse der Siechenanstalten ist, wie die wegen der Grösse der Irrenanstalten, zur Zeit noch nicht entschieden. Man sollte aber glauben, dass bei Siechen-Anstalten *keine*

8) Nach einer amtlich aufgenommenen und im Verordnungsblatte Nr. 31 vom 6. Juli 1847 veröffentlichten statistischen Zusammenstellung befinden sich im Grossh. Baden 1219 Blödsinnige und Cretinen, und 489 Irre ausser den Anstalten, was gleich ist nach Verhältniss der Bevölkerung von 1,296,092 = 1 : 758. 84. Ein beredter Beweiss, dass die bereits bestehenden Anstalten nicht ausreichen, und so namentlich die Siechenanstalt für das Grossh. Baden eine wesentliche Erweiterung nöthig hat.

Zweifel obwalten können. *Diese müssen gross sein,* schon der manchfaltigen und verschiedenartigen Siechthumsformen wegen, welche in denselben Aufnahme finden sollen. Kleine Anstalten erfordern dieselben baulichen und innern Einrichtungen, wie grosse, die Administration würde darum bei mehreren kleinen Anstalten ungleich kostbarer werden, als bei einer grossen, ohne dass dem Zwecke damit mehr gedient werden könnte. Bei Siechenanstalten ist eine absolute Nothwendigkeit, dass dieselben so erbaut und eingerichtet sind, dass sie alle die verschiedenen Abtheilungen und Unterabtheilungen der Siechthumsformen zulassen. Was *Roller* [9]) über Siechenanstalten, deren Eintheilungen und Abtheilungen sagt, ist aus der Erfahrung genommen und darum zu adoptiren. Sehr beachtenswerth ist dabei noch, dass bei grossen Anstalten die verschiedenen Kräfte vereiniget sind, um den Zweck zu erreichen, wesshalb in allen Beziehungen auch mehr geleistet werden kann, als in kleinen. Wir sprechen uns aus diesen Gründen entschieden für Errichtung grosser Siechenanstalten aus.

Wie aber überall in cultivirten Staaten das Anstaltenwesen im 19. Jahrhunderte zu einem eigenen Fache des menschlichen Wissens geworden, wie dasselbe, namentlich das der Irrenanstalten gefördert und einen höhern Aufschwung erlangt hat, so sehen wir auch im *Grossherzogthume Baden,* wie die weise Staatsregierung das Wohl aller Staatsangehörigen, somit auch der Unglücklichen und Kranken, stets vor Augen gehabt, den Geist der Zeit und der Humanität richtig erfasst, in Verbesserung des Anstaltenwesens mit allen andern Staaten nicht nur gleichen Schritt gehalten hat, ja diesen vorleuchtet.

Schon im Jahre 1826, bei Verlegung der Irrenanstalt von Pforzheim nach Heidelberg, wurden die Siechen, bis dahin unzweckmässig mit den Geisteskranken in einer Anstalt vereiniget, von den Geisteskranken getrennt und in Pforzheim

9) A. a. O. Kap. 4.

in einer eigenen freundlichen, nur zu kleinen Localität untergebracht. In die Localität der früher vereiniget gewesenen Irren- und Siechenanstalt, wurde das allgemeine Arbeitshaus, welches nach einem Gesetze vom Jahre 1840 in eine polizeiliche Verwahrungsanstalt umgestaltet worden ist, neu errichtet. Die schöne und musterhaft eingerichtete, grossartige „Heil- und Pflegeanstalt Illenau" zur Aufnahme von 450 heilbaren und unheilbaren Geisteskranken wurde mit grossen Kosten neu hergestellt, und konnte 1842 bezogen werden; gleichzeitig wurde in Pforzheim das allgemeine Taubstummen-Institut, als eine Landesanstalt nach den Forderungen der Zeit, dem Bedürfnisse und der Zahl der Taubstummen des Landes entsprechend, errichtet und vom Staate entsprechend dotirt, während in Bruchsal der grossartige Neubau eines Männer-Zuchthauses, nach pensylvanischem Systeme für 400 schwere Verbrecher mit grossem Kostenaufwande aufgeführt wurde und ehestens bezogen werden kann; die Siechenanstalt kam aber 1842 in die Localität der aufgelösten Filial-Irrenanstalt, in das Gelasse und in Verbindung mit der polizeilichen Verwahrungsanstalt, und hat ihre früher gehabte kleine, aber freundliche Localität an das allgemeine Taubstummen-Institut abgetreten. Gleichzeitig mit diesen wurden andere, das Staatswohl fördernde Einrichtungen und Bauten, unter welchen wir nur die in Baden grossartigen Eisenbahnbauten nennen wollen, rasch gefördert.

Wo wir so Grossartiges von Seiten des Staats und dessen weiser Regierung ins Leben gerufen sehen, da kann der Menschenfreund sich vertrauungsvoll der weitern Entwickelung und Ausbildung des noch Mangelnden hingeben, und mit Zuversicht hoffen, dass Alles, nach Zeit und Umständen, der Vervollkommnung entgegengeführt werden wird.

Dass bei dem raschen Schaffen und der zweckmässigen Entwickelung der Kranken- und Verwahrungs-Anstalten im Grossherzogthume Baden *eine* Anstalt zurückgeblieben, dieser noch Mängel anhaften, welche zwar gekannt, aber

nicht haben beseitiget werden können, ist allerdings zu bedauern, zumal als diese Anstalt vielleicht die älteste, in Beziehung auf ihre Nothwendigkeit und Nützlichkeit auch die wichtigste ist: *es ist die Siechenanstalt.* Die Ursachen aber, warum die Siechenanstalt nicht gleichen Schritt mit der Entwickelung anderer Anstalten gehalten, sind dieselben, wie wir diese in allen andern Staaten auch gewahren.

Seitdem die Psychologie und die Psychiatrie eine umsichtigere und gründlichere Bearbeitung gefunden, namentlich von der allgemeinen und speciellen Pathologie und Therapie getrennt, als eigene Zweige der Wissenschaft behandelt worden sind, hat die Lehre von den psychischen Krankheiten eine gänzliche Umstaltung erhalten; man erlangte dadurch nicht nur nähere Kenntnisse von dem Wesen der Geistesstörungen, sondern ganz vorzüglich wurde die Therapie der psychischen Krankheiten eine ganz andere, dem Wesen derselben mehr entsprechendere, und in ihren Erfolgen eine glücklichere. Man erkannte zugleich, dass die Anstalten für Geisteskranke einer Reform bedürfen, welche der Wissenschaft, der Humanität und dem Heilzwecke mehr entsprechend ist. Aerzte, zumal solche an Anstalten, aber auch andere und selbst Laien, treten mit ihren Forderungen an den Staat kräftig hervor, und haben von diesem die Errichtung von Anstalten für Geisteskranke verlangt, wie solche dem Stande der Wissenschaft und dem Heilzwecke entsprechend sind. Das alte Absperrungssystem, und die bekannten, mitunter schauerlichen Bändigungs-Mittel bei Geisteskranken, mussten fallen, an die Stelle der früheren gefängnissartigen, mit Eisen schwer vergitterten Irrenhäuser forderte man jetzt freundlich gelegene, freie Localitäten mit sorglicher Vermeidung alles Gefängnissartigen, statt Irrenhäuser forderte man *Heilanstalten* für Kranke, mit den diesen Kranken vorzugsweise schuldigen, humanen Grundsätzen. Die Forderungen der Aerzte waren so allgemein und so laut, dass sie zur Kenntniss der erleuchteten

Regierungen, ja bis an die Stufen der Thronen gelangt sind. Das Unglück spricht selbst schon Erbarmung für sich an; daher kam es, dass der Ruf der Aerzte bald von den hohen Staatsregierungen, in allen cultivirten Staaten, vernommen worden, und dieselben mit löblichem Wetteifer bestrebt waren, diesem Rufe sachgemäss zu entsprechen. So wurden nun Anstalten für Geisteskranke in allen Staaten ins Leben gerufen und zweckentsprechend organisirt, *für Siechenanstalten wurde überall weniger gethan.*

Geisteskrankheiten und Siechthümer wurden von jetzt an theoretisch und practisch streng geschieden. Für Geisteskranke wurden grossartige, freundliche Localitäten *neu* hergerichtet, den Siechen, welche bisher grösstentheils mit den Geisteskranken in einer Localität vereiniget gewesen, blieben entweder die *alten* Localitäten und Einrichtungen, oder deren Aufnahme und Verpflegung wurde erschwert, weil es an Raum und an Mittel zu denselben gebrach.

Bald kam man jedoch zu der Ueberzeugung, dass die Siechen-Anstalten eben so *nothwendig* und *nützlich* im Staate sind, als die Irrenanstalten, dass diese gross, *ja selbst grösser,* als die Irrenanstalten sein müssen, dieses nicht nur desshalb, weil die Zahl der Siechen überhaupt gross ist, sondern schon der Irrenanstalten wegen, weil diese sonst mit ungeeigneten Individuen überfüllt und dadurch in ihren Zwecken gefährdet werden. Selbst ausgezeichnete Irrenärzte wie *Roller* [10]), *Damerow* [11]) u. A., *Nostiz und Jänkendorff* [12]) wurden Vorkämpfer für Siechenanstalten.

Aber noch andere Ursachen waren bei der Errichtung und Entwickelung der Siechenanstalten ein Hinderniss.

Einmal konnten Staaten nicht auf einmal Alles beginnen und ausführen, dazu durften denselben die Kräfte und die

---

10) A. a. O.
11) Zeitschrift für Psychiatrie.
12) A. a. O.

nöthigen Mittel fehlen. Vor allem war aber die *Wichtigkeit* und die *Nothwendigkeit* von Siechenanstalten lange Zeit verkannt.

Vor Siechenanstalten werden manche Besucher zurückgeschreckt, weil in deren Räume sich Unglückliche befinden, welche wegen ihren Eckel und Abscheu erregenden Eigenschaften die Menschen zurückstossen, oder auch weil manche dieser Unglücklichen Ansteckung gefährden. Schon der Name *„Siechenanstalt“* stösst Manche vor dem Besuche dieses Asyls zurück. Der Name thut oft viel zur Sache. Gedeihlicher für Siechenanstalten würde darum ein Nomen proprium sein, wie solche auch für Irrenanstalten gewählt worden sind. Aus diesen Gründen erhalten Siechenanstalten nicht leicht Besucher von Fremden und Laien, selbst nicht von höhern Staatsbeamten, wie dieses bei Irrenanstalten wohl öfter geschieht, *und bleiben dieselben darum dem Publicum fremd und unbekannt.* Deren innere Einrichtung, Leben und Treiben ist höchstens aus Berichten der denselben vorstehenden Aerzten, und den Aerzten, welche diese Anstalten besuchen, bekannt. Dieser Mangel an näherer Kenntniss der innern Beschaffenheit und Wirksamkeit schadet aber der Entwickelung und Ausbildung der Anstalten; denn je öfter und genauer Anstalten und deren inneres Leben und Treiben von den Staatsbehörden untersucht, und je genauer gekannt ist, was auf deren Wirksamkeit und Nothwendigkeit Einfluss übt, desto besseres Gedeihen ist in denselben. Zugleich ist auch der öftere Besuch und die Aufmerksamkeit, welche der Staat den Anstalten zuwendet, eine Ermunterung für die Anstaltsbeamten und die Angestellten an derselben in ihrem schweren Berufe, selbst die Kranken fühlen sich dadurch getröstet, während Mängeln und Gebrechen am besten und schnellsten abgeholfen werden kann, wenn diese mit Augen gesehen werden. Für Aerzte an Siechenanstalten ist es besonders wohlthuend, wenn diese ihre Wirksamkeit von der Oberbehörde beachtet sehen; denn gleich den Siechen trifft

auch diese nicht selten das Schicksal, dass sie von ihren Mitmenschen gefürchtet und zurückgestossen werden, aus Furcht, es möge ihnen irgend ein Ansteckungsstoff von der Anstalt, oder den Kranken ankleben. Dieses ist ein Fluch, welcher von Alters her auf den Siechenanstalten lastet, welcher dem Gedeihen derselben stets hinderlich gewesen.

Wenn, wie nicht zu verkennen ist, Aerzte und Angestellte an Irrenanstalten einen schwierigen Beruf haben, der von denselben vielfache Selbstaufopferung und Selbstverläugnung erfordert; so ist dieses alles bei Aerzten und Angestellten in Siechenanstalten in vielfach höherem Grade der Fall. Schon die verschiedenen Siechthumsformen, die Eckel und Abscheu erregenden, mit Gefahr der eigenen Ansteckung verbundenen Krankheiten in Siechenanstalten geben Beweise dafür. Ausser diesen sind aber in Siechenanstalten auch Geisteskranke, tobsüchtige und andere gefährliche Individuen, wie in Irrenanstalten.

Es ist nicht in jedes Menschen Natur, mit Eckel und Abscheu erregenden, oder ansteckenden Krankheiten sich abgeben zu können. Selbst wenn der beste Wille dazu vorhanden ist, sträubt sich das Innere der Natur dagegen. Oft schon haben wir dieses bei Einstellung von Wärtern und Wärterinnen gesehen, die bei den besten Vorsätzen, dem festesten Willen nicht im Stande waren, den Dienst bei diesen Kranken zu versehen, die desshalb erkrankt sind und auf ihre Stelle verzichten mussten.

Wenn irgendwo nicht um der Menschen Lohn, sondern um Gottes Lohn gearbeitet werden muss, so hat dieses im Dienste bei Kranken in den Siechenanstalten zu geschehen. Nirgend wird grössere Selbstverläugnung und Selbstaufopferung im Krankendienste verlangt, als in diesen und nirgend ist dieselbe nothwendiger.

Zur Aufnahme in die Siechenanstalt zu Pforzheim sind Individuen geeignet, welche mit chronischen psychischen Krankheiten behaftet sind, womit dieselben den öffentlichen Anstand und die öffentliche Sittlichkeit und Sicherheit ge-

fährden, oder solche, welche mit körperlichen Uebeln behaftet sind, wodurch dieselben Eckel und Abscheu erregen, oder ihre Umgebung mit Gefahr der Ansteckung bedrohen. Dahin gehören:

1) Geisteskranke, welche zugleich epileptisch sind, bei welchen die Epilepsie die primäre und vorwaltende Krankheit ausmacht.

2) Geisteskranke, welche mit äusserlichen, in hohem Grade entstellenden und Abscheu erregenden, oder ansteckenden Uebeln, wie Krebs, allgemeiner und veralteter Lustseuche u. s. w. behaftet sind.

3) Idioten, Cretine, Simpel, Tölpel, Blödsinnige, Menschen, denen mehrere Sinne fehlen. Menschen, deren geistige und körperliche Entwickelung auf niederer Stufe geblieben, Eckel und Grausen erregende Körpermissstaltungen — wenn diese Gebrechen einen so hohen Grad erreicht haben, dass dadurch die öffentliche Sittlichkeit und der Anstand verletzt wird, und wenn dieselben in loco nicht untergebracht und verpflegt werden können.

4) Eckel und Abscheu erregende äusserliche Krankheiten, welche mit Gefahr der Ansteckung für die nächste Umgebung verbunden sind, als: Krebs, veraltete Lustseuche, Aussatz, Elephantiasis, chronische ansteckende Hautkrankheiten, bösartige chronische Geschwüre, besonders der Knochen.

5) Chronische, habituelle Nervenkrankheiten, als: Epilepsie, St. Veitstanz, Catalepsie u. s. w., wenn diese Krankheiten einen so hohen Grad erreicht haben, dass sie mit Sinnenverwirrung, oder mit Gefahr für ihre Umgebung verbunden sind.

6) Schwache und Blödsinnige, welche an Lähmung, entweder der Extremitäten, oder Lähmung des Mastdarms und der Urinblase, an Incontinenz des Stuhls, und des Urins leiden.

In der Benennung der Siechthumsformen ist zu erkennen, welche manchfaltigen Krankheitsformen die Siechen-

anstalten in sich fassen, so wie auch die *Wichtigkeit* und *Nothwendigkeit von Siechenanstalten*, und welche Grösse und Ausdehnung dieselben haben müssen [13]). Auch wissen es wohl alle practisch-beschäftigten Aerzte, dass diese Formen von Siechthümern sehr verbreitet sind. In der grossen Mehrzahl gehen diese Siechthümer aus den Hütten der Armuth hervor, wo diesen Unglücklichen — doppelt unglücklich durch Armuth und durch Krankheit — weder geeignete Verpflegung, noch ärztliche Behandlung gegeben werden kann. Dabei sind diese Unglücklichen andern Menschen ein Gegenstand des Abscheues und des Eckels, oder setzen andere der Gefahr der Ansteckung aus. Dieserwegen können diese Unglücklichen auch in der Heimath nicht gehalten, gepflegt und geheilt werden, und müssen eben desshalb Anstalten zu deren Aufnahme und Verpflegung vom Staate errichtet sein.

Man muss das Elend und den Jammer von solchen Unglücklichen schon gesehen haben, in welchem erbarmungswürdigen Zustande dieselben oftmals in den Anstalten ankommen und wie sie den Himmel und den Staat preisen, welche ihrem traurigen Zustande eine entsprechende Pflege und mögliche Heilung in Anstalten angedeihen lassen. Wenn darum schon in Rücksicht des Unglücks und der kranken Individuen Siechenanstalten nothwendig sind, so sind dieselben eben so nothwendig in Rücksicht auf das allgemeine und öffentliche Wohl, sowie der öffentlichen Sicherheit. Siechenanstalten sind darum nothwendig, und zwar geräumig genug, um Unglücklichen dieser Art die Aufnahme

---

13) Es lässt sich wohl hier die Frage stellen, ob bei den so sehr verschiedenartigen Siechthumsformen *in späteren Zeiten* nicht eine Trennung in zwei verschiedene Anstalten nöthig wird, z. B. eine Anstalt für *Geistes-* und für eine *Körpersieche*, wo sodann Krebsige, Syphilitische u. s. w. von den Geistesdefecten ganz geschieden sind. Es soll indessen hiermit nur eine weitere Entwickelung der Siechenanstalten für spätere Zeiten angedeutet werden.

wegen Raummangels nicht versagen zu müssen. Wenn *Nostiz und Jänkendorff* [14]) Zweifel hegt, ob der Staat die Verpflichtung, für diese Hilfsbedürftigen zu sorgen, übernehmen und durchführen kann, so muss dieser Zweifel bei einem Staatsmanne von so edler Gesinnung billig Staunen erregen, auch ist ein solcher nur bei einem Nichtarzte möglich, weil diesem das Elend der Siechkranken, in allen den Grausen erregenden Formen, nicht zu Gesicht kömmt. Eben so gut wie für Geisteskranke liegt dem Staate die Versorgung der Siechkranken ob. Dieses sieht indessen der edle Staatsmann später selbst ein, indem er sagt [15]), dass für Epileptische eigene Anstalten gewünscht werden müssen. Wo aber anerkannt wird, dass für Epileptische eigene Anstalten nöthig sind, sind für andere Siechthumsformen solche nicht minder, ja in noch höherm Grade nöthig.

Da die Siechthumsformen, wie solche dermalen in Siechenanstalten Aufnahme und Verpflegung finden, so mannichfaltig und von ganz verschiedener Natur sind, so machen dieselben in Anstalten besondere Klassenabtheilungen streng nothwendig.

In der Siechenanstalt zu Pforzheim bestehen zur Zeit für jedes Geschlecht fünf Klassenabtheilungen mit den in jeder Klasse erforderlichen Unterabtheilungen. Ausser diesen noch eine Abtheilung für Kranke aus höhern Ständen, welche von der, der niedern Stände ganz getrennt ist.

Diese Abtheilungen sind:

1. Die für Epileptische.

2. Die für Blödsinnige, deren Blödsinn aus Wahnsinn entstanden, bei welchem aber die primäre Form, die Geistesstörung noch vorwaltend ist.

3. Die für äusserliche Kranke — Externisten-Abtheilungen — als mit Krebs, Venerie, Lepra u. s. w. Behaftete.

---

14) A. a. O. S. 434.

15) A. a. O. S. 437–440.

4. Die für angeborene Blödsinnige, Idioten, Cretinen, Geistes- und Körpergelähmte u. s. w.

5. Die für gänzlich Versunkene, unreinliche Blödsinnige, und s. g. Thiermenschen.

In jeder Abtheilung bestehen wieder Unterabtheilungen, z. B. bei den Externisten sind die Krebshaften von den Syphilitischen, bei den Epileptischen die Ruhigen von den periodisch Tobsüchtigen und Gewaltthätigen, bei den Blödsinnigen die Lärmenden von den Stillen und Ruhigen u. s. w. getrennt.

Diese Trennung und Abtheilung erstreckt sich aber in Siechenanstalten nicht allein auf die Person, sondern, wie zumal bei den Externisten, auf alle die Person berührenden Gegenstände, wie Essgeschirre, Kleidung und Wäsche u. s. w., ein Umstand, der hochwichtig ist, welcher grosse Aufmerksamkeit, eben desshalb auch *grosse Gelasse* und *besondere Einrichtungen* in Siechenanstalten erfordert.

Unter Siechenanstalten versteht man ferner gewöhnlich nur Aufbewahrungs-Anstalten, Orte, an welchen die Unglücklichen gepflegt und verwahrt werden bis zum Ende ihrer Tage; aber nicht Orte, wo Unglückliche und Kranke auch geheilt werden können und wirklich geheilt werden. Dieses ist auch mitunter noch ein Grund, warum diesen Anstalten bisher durchweg nicht diejenige Beachtung, weder bei dem Publikum, noch bei den Staaten zu Theil geworden, welche dieselben in Wahrheit verdienen, und ihnen zuerkannt werden sollte. *Siechenanstalten sind Heilanstalten,* so gut wie Irrenanstalten und andere Krankenanstalten; nur sind die Heilungen in diesen, weil sie schwieriger sind, als bei andern Kranken, darum seltener zu erlangen, aber desshalb nicht minder werthvoll. Die Aerzte an Siechenanstalten haben es nur mit intensiven, complicirten, veralteten und perniciösen Krankheiten aufzunehmen. Gewöhnlich sind die Kranken, für welche die Auf-

nahme in Siechenanstalten nachgesucht wird, schon bei und vor der Aufnahme als „unheilbar“ erklärt. Der Ausspruch „unheilbar“ lässt aber bei Siechthumsformen, wie bei noch vielen andern Krankheiten, gerechte Bedenken zu. Es können Kranke unter bestehenden nachtheiligen Einflüssen unheilbar sein, bei Verbesserung, oder Entfernung dieser sind sie es nicht mehr. Kranke, welche in der Heimath, bei Mangel an Wartung und Pflege, unheilbar sind, werden bei guter Pflege und Wartung, sowie durch Anwendung zweckdienlicher Heilmittel in Anstalten noch geheilt. Gefährliche, periodisch tobsüchtige und zerstörungssüchtige Epileptische, welche in der Heimath sich und ihre nächste Umgebung bedrohen, die öffentliche Sicherheit, den Anstand und die Sittlichkeit verletzen, werden in der Anstalt bei zweckmässiger, ihrem Zustande entsprechender Behandlung ruhig, gefahrlos, geistig und körperlich verbessert. Selbst bei den tief in Blödsinn versunkenen Geisteskranken kann die Unheilbarkeit nicht unbedingt ausgesprochen werden. Wie aber bei Geisteskrankheiten, wenn diese einmal den chronischen Charakter angenommen haben und zum Blödsinne tendiren, sich keine bestimmten Perioden, keine sichtbaren Krisen mehr nachweisen lassen, die Unheilbarkeit derselben nicht leichthin ausgesprochen werden darf, so lässt sich auch über die Heil- und Unheilbarkeit der Geistessiechen in sehr vielen Fällen kein bestimmtes Urtheil in dieser Beziehung fällen. Diese Geistesversunkenen, halb Geistesgelähmten sitzen, oder kauern oft Monate und Jahre lang herum, bis allmählig, entweder durch innere Entwicklungs-Vorgänge, pathische Ablagerungen, oder durch äusseres Hinzuthun, durch erweckende, anregende, psychische und pädagogische Behandlung, die schlummernden Geistesfunken wieder erwachen und sich zu freier geistiger Thätigkeit entfalten. Schön und wahr spricht sich hierüber *Fr. Nasse* [16]) aus: „Es gibt einen Blödsinn, an welchem Stumpfheit der Ge-

16) Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie 3. Bd. 3. Hft. p. 392.

hirnempfänglichkeit wenigstens eben so vielen Antheil hat, als die Schwäche des Wirkungsvermögens, der Kraft des Gehirns. Auf Reize vermindert sich dieser, und durch ein vorsichtig geleitetes, anregendes und stärkendes Verfahren kann er selbst geheilt werden. In einer andern Art von Blödsinn liegen darum allerdings Kraft und Empfänglichkeit, in Folge einer Gehirnentartung, darnieder. Hier kann einige Milderung, aber nicht Heilung gelingen. Weil diese auf Erfahrung gegründete Unterscheidung nun sich praetisch bewährt hat, so wäre es wohl nöthig, die verlassene stille Schaar, welche die schmutzigen (?) und dunklen Räume der Irrenhäuser und hier und da der Zuchthäuser bewohnt, nicht wie gewöhnlich, in gleichlautendem Ausspruche über Alle, den ungestörten Weg zum Tode gehen zu lassen."

Dieses Alles beweisst, dass Siechthümer eine aufmerksame, ausdauernde und consequente ärztliche Behandlung erfordern. Die Heilungen derselben sind schwierig, langwierig und die Zahl der gelungenen Heilungen darum in Siechenanstalten verhältnissmässig gering. Dieserwegen können Siechenanstalten auch nicht, wie dieses wohl in andern Krankenanstalten möglich ist, mit einer grossen Zahl von Heilresultaten prangen, oder sich damit hervorthun. Wird aber von diesen Unglücklichen, welche vorher schon schonungs- und hoffnungslos als „unheilbar" aufgegeben gewesen, auch nur Eines und das Andere noch geheilt, und der menschlichen Gesellschaft als nützliches Glied zurückgegeben, so ist dieses ein lohnendes Gefühl für den Arzt, ein Gewinn für die Menschheit und die Wissenschaft.

Als Belege für die Heilungsleistungen in Irrenbewahrungs- und Siechenanstalten, finden wir in den Annalen der Medicin manche schöne und gelungene Heilung von schwierigen Siechthümern aufgezeichnet, so namentlich von *Hayner* [17]),

17) In mehreren Aufsätzen der *Nasseschen* Zeitschrift für psychische Aerzte. 1818—1826.

Horn [18]), *Müller* [19]), *Picht* [20]), *Schuppmann* [21]), *Pisch* [22]) u. A.

Ueber die Leistungen und Heilresultate in der Siechenanstalt zu Pforzheim haben wir in verschiedenen Zeiten und verschiedenen Zeitschriften [23]) öffentliche Nachrichten gegeben. Wir gestehen es aufrichtig, dass dieses nicht geschehen des Rühmens wegen, denn dazu halten wir unsere Arbeit für zu gering, sondern einzig in der Absicht, die öffentliche Aufmerksamkeit auf Siechenanstalten zu lenken, und deren *Nothwendigkeit* und *Nützlichkeit* für den Staat und für die Menschheit dadurch zu beweisen. Was wir dadurch zur Förderung der Wissenschaft geleistet, überlassen wir dem Urtheile Anderer. Auch hier halten wir es am Platze eine tabellarische Nachweisung des Bestandes und der Leistungen der Pforzheimer Siechenanstalt, seit deren Bestehen bis zum Schlusse des Jahres 1846 beizugeben.

---

18) Oeffentliche Rechenschaft etc. Berlin. 1818.
19) Die Irrenanstalt am Königl. Julius-Hospital zu Würzburg. 1824.
20) Allg. Zeitschrift für Psychiatrie. 1845 II. Bd. 2. Hft.
21) Ebendaselbst. 1. Bd. 3. Hft. 2. Bd. 3. Hft.
22) Ebendaselbst. 1845 II. Bd. 1. Hft.
23) Annalen für die gesammte Heilkunde 1827 1. Hft. 1828 1. und 2. Hft. 1831 1. Hft. Annalen der Staatsarzneikunde 1837 1. Bd. 1844 2. und 3. Hft. Jahrbücher für practische Heilkunde. 1845 1. Jahrg. 4. Hft.

Summarische Nachweisung

von sämmtlichen in der Grossherzogl. Siechenanstalt zu Pforzheim Verpflegten, Geheilten, Gestorbenen u. s. w. seit deren Bestehen vom Jahre 1826 bis inclusive 1846.

Jahr.	Ueberbliebene Pfleglinge vom vor. Jahr.	Zugang im Laufe des Jahrs.	Summa.	Abgang im Laufe des Jahrs.				Verbleiben Pfleglinge am Schlusse des Jahres.	Bemerkungen.
				geheilt.	gebessert.	translocirt in andere Anstalten.	gestorben.		
1826	—	54*	54	—	—	—	—	54	* In diesem Jahre ist die Trennung der Irren von den Siechen geschehen, und wurde die Siechen - Anstalt bezogen.
1827	54	31	85	8	2	2	2	57	
1828	71	17	88	12	—	—	7	69	
1829	69	13	82	5	—	—	6	71	
1830	71	41	112	8	—	30*	7	67	* In die Fil.Irren-Anst.
1831	67	14	81	7	—	6*	7	61	* dto.
1832	61	18	79	6	—	2*	6	65	* dto.
1833	65	19	84	7	3	—	10	64	
1834	64	13	77	6	—	—	7	64	
1835	64	16	80	8	2	—	8	62	
1836	62	17	79	8	—	—	6	65	
1837	65	17	82	8	—	—	11	63	
1838	63	16	79	6	—	—	8	65	
1839	65	15	80	7	—	—	9	64	
1840	64	16	80	9	—	—	5	66	
1841	66	16	82	6	—	2*	8	66	* dto.
1842	66	129*	195	7	1	4**	8	175	* Aus der aufgelösten Fil.Irren-Anstalt.
1843	175	28	203	29	8	—	20	146	** In die Heil - und Pflege-Anstalt Illenau.
1844	146	35	181	7	—	—	24	150	
1845	150	37	187	12	1	—	15	159	
1846	159	54	213	13	20	—	16	164	
		616		189	37†	46	180		

† Dem verehrten Recensenten der „Statistischen Nachweisungen“ über die Siechenanstalt in Pforzheim, in der allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie I. Bd. S. 517 freundlich zu begegnen, haben wir hier die Rubriken: „geheilt“ und „gebessert“ getrennt.

Zieht man aus dieser tabellarischen Zusammenstellung Vergleichungsresultate, so ergiebt sich zunächst, dass die hiesige Siechenanstalt sich in fortwährender Vermehrung der Pfleglinge befindet. Es ist auch jetzt schon die Vermehrung auf weitere Pfleglinge bis zu 200 Köpfen in baulicher Hinsicht vorgesehen, auch an weiteren Staatszuschüssen, um diese nothwendig gewordene Vermehrung in Bälde realisiren zu können, wird die hohe Staatsregierung es nicht fehlen lassen. Es ergiebt sich daraus ferner, dass von 616 verschiedenen Siechthumsformen, welche seit 21 Jahren in der hiesigen Siechenanstalt aufgenommen, verpflegt und ärztlich behandelt wurden, *189 geheilt* entlassen worden sind, was ein Heilungsverhältniss wie 1: zu $3^{39}/_{189}$. Ausser diesen Geheilten sind noch 37 als Gebesserte entlassen worden, welche den Geheilten als ziemlich gleich geachtet werden müssen. Es ist dieses Heilungsverhältniss als ein überaus günstiges zu bezeichnen.

Das Mortalitätsverhältniss erscheint gross, wie 1: zu $3^{76}/_{180}$. Wenn man aber in Erwägung nimmt, dass nur s. g. „Unheilbare" in die Anstalt kommen, dass bei manchen die Aufnahme erst gesucht wird, wenn sie dem Tode schon nahe stehen, darum in der Anstalt bald ableben, dass ferner Epileptische häufig in den Anfällen plötzlich sterben, dass viele alte Leute sich in der Anstalt befinden, welche in dieser ihr Lebensziel abwarten, so erklärt sich daraus schon das Mortalitätsverhältniss, ohne die eigene Lebensgefahr schwerer Siechthums-Formen anführen zu müssen.

Das Heilungsverhältniss spricht aber beredter und kräftiger für die Nothwendigkeit der Errichtung von Siechenanstalten, als alle Abhandlungen über Siechthumsformen.

Wir haben oben nachgewiesen, dass Siechenanstalten *„Krankenheil- und Verwahrungsanstalten"* sind, gleich den Irrenheil- und Verwahrungsanstalten, dass die Siechenanstalten aber ganz verschiedenartige Krankheitsformen, sowohl innerliche, als äusserliche, psychische und so-

matische, in sich aufnehmen und verpflegen, dass Geisteskranke oder vielmehr Geistesdefecte und Epileptische immerhin aber die Mehrzahl in denselben ausmachen, dass auch die Zahl der Siechen eines Landes oder einer Provinz durchgängig so gross, wo nicht grösser anzunehmen sei, wie die Zahl der Geisteskranken, dass die Siechen aber zu den unglücklichsten Kranken zu zählen sind, weil diese nirgend im öffentlichen Leben behalten und verpflegt werden können, und damit zu zeigen gesucht, dass *die Errichtung von Siechenanstalten eine absolute Nothwendigkeit* sei, und dabei ausgeführt, dass Siechenanstalten grosses Areal, grosse Localitäten und die inneren Einrichtungen alle nöthig machen, wie diese für Irrenanstalten gegeben sind. Wir fordern aber für Siechenanstalten noch mehr: es bedürfen diese bei einer gleichen Anzahl von Kranken grössere Räume und Gelasse, als jene, weil sie wegen den verschiedenartigen Siechthumsformen viele Abtheilungen und Unterabtheilungen nicht allein in Bezug auf Krankheiten und Personen, sondern auch wegen Separation der Wäsche, Kleidung, Essgeschirre u. s. w. absolut nöthig haben.

Dass für die Herstellung der Siechenanstalten bisher gewöhnlich alte Localitäten und Räumlichkeiten genommen wurden, und dieselben nicht selten mit andern, namentlich mit Strafanstalten in Verbindung gesetzt worden sind, ist ein Beweiss, dass die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Siechenanstalten nicht überall in ihrem ganzen Umfange erkannt und gewürdiget worden, und eine der Ursachen, wesshalb dieselben sich nicht gehörig entwickeln konnten.

Siechenanstalten von nur einiger Grösse haben grosse Localitäten, mit grossem Areal umgeben, nöthig, Localitäten, welche nicht nur alle Klassenabtheilungen, sondern auch nothwendige ökonomische Einrichtungen, als Koch- und Waschküche, Einrichtungen zu verschiedenen Bädern, Gärten, Höfe, Trockenplätze u. s. w., zulassen. In Siechenanstalten ist es zweckmässig und nöthig, dass einzelne Krankheitsklassen sogar in den Gebäuden, Gärten, Höfen

etc. von einander gänzlich getrennt gehalten werden können, und dieselben doch wieder unter sich ein zusammenhängendes Ganzes ausmachen. Wenn darum irgend für eine Anstalt, so wäre für eine Siechenanstalt die Bauform, welche *Nostiz und Jänkendorff*[24]) für Irrenanstalten vorgeschlagen hat, die Zweckmässigste. Nach dieser Bauform würde es niemalen an Raum fehlen können, weil Bauerweiterungen leicht, und ohne das Ganze zu verunstalten, auszuführen wären. Auch an Gärten, Höfen, Anlagen und andern nöthigen Gelassen könnte es bei dieser Bauform nicht fehlen. Diese Bauform hat auch die Zustimmung ausgezeichneter Anstaltsärzte erhalten, obgleich nicht verkannt werden kann, dass die Ausführung derselben ihre eigenen Schwierigkeiten hat und dieselbe auch noch andere Wünsche zulässt. Namentlich wird die Ausdehnung der Anstalt bei dieser Bauform sehr gross, die gehörige Ueberwachung darum schwierig, auch kostbar werden. Auch kann diese Bauform nur bei vollständigen Neubauten in Anwendung kommen, und der Kostenpunkt dürfte zu mancherlei Bedenken Anlass geben.

Als ein Axiom muss aufgestellt sein, dass der Staat die Siechenanstalten herzustellen habe, gross und geräumig genug, mit allen innern Einrichtungen ausgestattet, dass sie dem Geiste der fortschreitenden Wissenschaft so wie dem Bedürfnisse und der Zahl der unglücklichen Siechen entsprechen, und dass dieselben unter die specielle Leitung und Aufsicht des Staats gestellt sein müssen. Auch die Unterhaltungskosten hat der Staat zunächst aufzubringen, wogegen diesem der Rückgriff auf das Vermögen Einzelner, oder von Corporationen zusteht. Es dürfen aber die Beiträge zu den Verpflegungskosten die Aufnahme Einzelner nicht erschweren, oder in dringenden Fällen gar verzögern, weil sonst darüber diese Anstalten den Charakter von Wohlthätigkeits-Anstalten verlieren, und noch überdies

24) A. a. O. Seite 54 und 55.

Verzögerungen von Aufnahmen oft schwere Folgen für Einzelne, wie auch für die öffentliche Wohlfahrt haben können. Dieses ist auch einer der wunden Flecken, welche bisher den Siechenanstalten sowohl in ihrer Entwickelung, als in ihrem Wohlthätigkeits-Charakter geschadet haben.

Was aber für die Siechenanstalten stets vom grössten Nachtheile gewesen ist, und dieselben in Entfaltung ihrer Wirksamkeit und Nützlichkeit gehindert hat, ist die hier und da noch bestehende Verbindung derselben mit andern Anstalten. Am nachtheiligsten für dieselben ist die *Verbindung mit Strafanstalten.* Dieselben Gründe, welche *Roller* [25]) gegen diese Verbindung mit Irrenanstalten geltend gemacht, haben gleiche Geltung auch bei den Siechenanstalten.

Siechenanstalten sind Krankenanstalten, darum ganz heterogen mit Strafanstalten. Beide Anstalten haben ganz verschiedene Zwecke und müssen darum überall, wo diese Verbindung besteht, gegenseitig auf *ihre Zwecke hemmend und zerstörend wirken.* Niemalen sollten darum Krankenanstalten mit Strafanstalten, wenn gleich getrennt in Gelassen und der Administration, in einer Localität und einem Areal beisammen sein. Abgesehen von den mancherlei dienstlichen Conflicten unter Beamten und Angestellten der verschiedenen Anstalten, können Krankenanstalten in dieser Verbindung niemalen einen gedeihlichen Zustand erlangen. Schon der Name der so vereinigten Anstalten ist abstossend. Wenn schon der Name „Siechenanstalt," wie oben erwähnt worden, für Manche ein Anstoss ist, wie viel mehr müssen Kranke, welche in dieser Anstalt Verpflegung und mögliche Heilung finden sollen, vor derselben zurückschrecken, wenn diese an der Stirne die Embleme „Arbeitshaus" „polizeiliche Verwahrungsanstalt" u. s. w. trägt. Es erinnert dieses zu stark an früher begangene verbrecherische Handlungen der Bewohner solcher

25) A. a. O.

Orte, welches für Unglückliche und Kranke eine Beleidigung ihrer Gefühle ist, was gleich von vornherein einen schlimmen Eindruck auf dieselben ausübt. Selbst Anverwandte von Kranken, Fremde, welche solche Anstalten besuchen, dürften Anstoss daran nehmen. Aber auch noch andere Nachtheile übt eine solche Verbindung auf Krankenanstalten aus. Wo zwei Anstalten von so heterogener Natur, wie Krankenanstalt und Strafanstalt beisammen sind, wird beständig gerechte Klage über Raummangel bestehen. Die Räumlichkeiten können unmöglich so gross sein, um den Zwecken beider Anstalten zu genügen; wären dieselben aber auch wirklich so gross, so bleibt immer die Unmöglichkeit, die Einrichtungen alle zu treffen, welche die nöthigen Abtheilungen und Unterabtheilungen in beiden Anstalten nothwendig machen.

Nicht einmal die Geschlechter lassen sich von beiden Anstalten in strenger Trennung erhalten; denn aus den Fenstern der Einen sehen dieselben in die Zimmer der Andern, oder können sich zuwinken und Verständnisse anknüpfen. Höfe, Gärten, freie Plätze sind in der Regel zu gemeinschaftlicher Benutzung, wobei der Uebelstand sich ergiebt, dass die Bewohner einer Anstalt in den Quartieren eingeschlossen bleiben müssen, während die Bewohner der andern Anstalt diese Plätze benutzen, ein Uebelstand, der die Gemüther der Kranken tief ergreift und manchfachen Unfrieden zu erwecken im Stande ist. Aber auch angenommen, diese Höfe und freien Plätze wären gross und für jede Anstalt besonders abgetheilt, verzäunt und verwahrt, für die verschiedenen Abtheilungen von Krankheitsklassen und der Geschlechter hergerichtet, welchen gefängnissartigen Anstrich würde dadurch das Ganze erhalten! — einen Anstrich, den man überall in Krankenanstalten mit Recht vermieden haben will.

Strafanstalten haben ferner eigenthümliche, für diese nur geeignete polizeiliche Hausgesetze, welche für Krankenanstalten aber unpassend, und deren Charakter zerstörend

sind. Krankenanstalten müssen sich aber überall, wo sie sich in Vereinigung mit Strafanstalten befinden, nothgedrungen in dieselben fügen und darunter leiden. Nicht minder leiden Strafanstalten durch die Verbindung mit Krankenanstalten, weil der Verkehr zwischen beiden unmöglich ganz zu beseitigen ist, und weil die mancherlei Vorrechte und Genüsse, welche Kranken als solchen gestattet sein müssen, von den Sträflingen beobachtet werden, deren Lage darum drückender gemacht, deren Begehrungen gesteigert werden. Gegenseitige Zuschleppereien sind nicht zu verhüten, und die nöthige Zucht und Ordnung ist viel schwerer zu handhaben, als dieses möglich ist, wo Strafanstalten für sich bestehen.

Von den Kranken wird man dagegen häufig die Klage vernehmen müssen, dass sie wie Sträflinge in der Strafanstalt sich eingesperrt befinden, während sie Kranke sind, die nichts verschuldet haben. Solche Klagen sind gegründet, den Kranken kann das Recht dazu nicht abgesprochen werden. Abhelfen lässt sich denselben aber nicht, so lange das Missverhältniss der Vereinigung von beiden Anstalten nicht beseitiget ist.

In Strafanstalten ist in der Regel der erste Beamte ein Jurist, Cameralist, oder gewesener Militair und mögen diese dazu auch ganz geeignet sein; alle übrigen Beamten, wie Geistliche, Arzt, Rechnungsbeamte u. s. w., sind diesem beigegeben und von demselben überwacht, weil nur auf einem Beamten die Verantwortlichkeit für Handhabung des Ganzen ruhen kann. In Krankenanstalten dagegen liegt es in der Natur der Sache, dass der Arzt der erste Beamte ist, und alle anderen demselben beigegeben sind. Hat nun der erste Beamte der Strafanstalt, wie dieses bei so vereinigten Anstalten gewöhnlich der Fall ist, auch die Administration der Krankenanstalt, so ist er in der einen Anstalt erster, in der andern beigegebener Beamter, was, wie überall alles menschlich gedacht werden muss, für denselben ein belästigendes Gefühl ist, und, sind beide An-

stalten nur von einiger Grösse, würden weder dessen Zeit noch Kräfte hinreichen, für beide Anstalten gleich thätig wirken zu können. „Niemand kann zweien Herren dienen“ und „ultra posse nemo obligatur.“

Kömmt dazu noch etwa, dass er für die eine Anstalt, vielleicht zu derjenigen, bei welcher er der erste Beamte ist, eine grössere Vorliebe besitzt, so wird er die Geschäfte der andern als eine lästige Beigabe, als eine Geschäftslast betrachten, welche über seine Zeit und Kräfte geht. Darunter leidet aber nicht nur das Ganze, weil die nöthige Einigung und Bestimmtheit in allen Handlungen fehlt, es giebt dieses Verhältniss auch leicht Anlass zu Dienstconflicten unter den Beamten.

Keine Anstalten erfordern aber mehr die ganze Kraft und Thätigkeit der Beamten, als die Krankenanstalten; mit Einigkeit und gegenseitigem Vertrauen müssen dieselben die Zwecke der Anstalt nach allen Richtungen hin berathen, leiten und fördern. In der ganzen Verwaltung muss Einheit bestehen, dass eine solche Einheit aber bei getheilten Kräften und Interessen gar nicht möglich ist, bedarf keines nähern Beweises.

Die Beamten von grösseren Krankenanstalten, namentlich der Irren- und Siechenanstalten, sollen und dürfen kein anderes, sie vom Dienste der Anstalt abziehendes Nebengeschäft haben; dem Dienste der Anstalt sollen sie ihre ganze Zeit, ihre ganze Kraft zuwenden und stets zugewendet erhalten. Darum kann der erste Arzt einer solchen Anstalt keine Privatkranke besorgen [26]), und der

---

26) Da die Arzneiwissenschaft eine Erfahrungswissenschaft ist, und der Arzt nur durch Behandlung vieler und verschiedenartiger Kranken seine Erfahrungen machen und erweitern kann, so sollten entweder, namentlich an Siechenanstalten, nur ältere, an Erfahrung reiche Aerzte angestellt werden, oder es muss jüngern Aerzten an denselben immerhin einige Privatpraxis gestattet sein. Es verwahrt dieselben vor Einseitigkeit, und die in der Privatpraxis erlangte Erweiterung und Bereicherung

Verwalter keine zwei Verwaltungen haben. Sie sollen vom Staate so bezahlt sein, dass sie mit Familie anständig und ohne Nahrungssorgen leben können, ohne nöthig zu haben, zu ihrem Auskommen ein Nebengeschäft betreiben zu müssen. Treffend und wahr sagt *Roller*[27]: „wo der Staat den Angestellten auf Nebenverdienste anweisst, bekennt er eben dadurch, dass er entweder zu arm ist, um einen so wichtigen Dienst ganz zu belohnen, oder dass er ihn nicht für wichtig genug hält, um dafür einen eigenen Beamten anzustellen. Beides ist schlimm."

Bei Irren- wie bei Siechenanstalten, wie überhaupt in allen Krankenanstalten, bewegt sich alles um den Heilzweck: Krankenpflege und Krankenheilung. Alle organischen Bestimmungen, alle Einrichtungen in denselben müssen darauf berechnet sein. Aus diesen Gründen muss es auch ein Arzt sein, der das Ganze leitet, beziehungsweise die Direction über das Ganze führt. Um diesen Anforderungen genügen zu können, muss der Arzt, beziehungsweise der Director, vom Administrativwesen Kenntnisse besitzen, so wie die nöthigen Eigenschaften und Menschenkenntnisse haben, die Anstalt nach ihrem Zwecke und Geiste gehörig zu leiten verstehen. Dieser, der dirigirende Arzt, muss im Gelasse der Anstalt selbst wohnen, damit er zu jeder Zeit, bei Tag und bei Nacht, die Anstalt besuchen, dieselbe sowohl in allen ihren Richtungen, als auch die Officianten, Angestellten, Wärter u. s. w. in ihren Dienstführungen

---

ihrer Erfahrungen kömmt *der Anstalt selbst wieder zu gut.* Doch darf diese Privatpraxis keine grosse Ausdehnung haben, nicht zu viel von ihrer Zeit und Kraft in Anspruch nehmen. Besonders wichtig ist dieses bei Aerzten an Siechenanstalten, wo viele äusserliche Kranken sich befinden und der Arzt auch operativer Wundarzt sein muss. Kunstfertigkeit bei Operationen erlangt der Arzt und Wundarzt aber nur durch Uebung, und nur durch öftere Uebung kann er sich darin vervollkommnen.

27) A. a. O.

überwachen zu können. Dass der dirigirende Arzt, beziehungsweise der Director der Anstalt, in derselben wohnt, ist ein absolutes Bedürfniss; denn so lange derselbe nicht in der Anstalt selbst wohnt, ist es ihm rein unmöglich, die Direction zu führen, und die Anstalt vollständig zu überwachen.

Der dirigirende Arzt steht mit den Kranken und allen Pfleglingen und Angestellten in der Anstalt in der nächsten persönlichen Berührung, es steht dieser denselben aus verschiedenen Gründen näher, als jeder andere Beamte, an ihn wenden sich dieselben in allen ihren Angelegenheiten, von ihm verlangen sie Beistand, Rath und Hilfe. Wenn nun dieser in der Anstalt selbst wohnt, so gehört er auch zur Anstalt, und dieser ganz an; er bildet mit den sämmtlichen Bewohnern derselben eine grosse Familie und ist gleichsam das Haupt derselben. Weiss er sich in dieser Stellung Ansehen, Achtung und Vertrauen zu verschaffen und zu erhalten, so wenden sich alle Angehörigen der Anstalt an seine Person, er bildet den Mittelpunkt derselben. Ist er Familienvater, und nehmen auch seine Familienglieder, von ihm dazu unterrichtet, theilnehmend und tröstend sich der Kranken und Unglücklichen an, so ist es um so besser.

Die Administration von grossen Krankenanstalten soll den Character von grossen, geordneten Haushaltungen haben, die Leitung derselben soll wie bei einer grossen Familie geordnet sein und geschehen. Wie daher ein Familienvater theilnehmend, liebevoll und sorgsam aller Familienangehörigen Bestes zu fördern, stets bestrebt ist, und Uebel dagegen abzuwenden sucht, so ist in Kranken-, namentlich in Irren- und Siechenanstalten, der dirigirende Arzt, als Haupt dieser grossen Familie, als Hausvater derjenige, der alles leitet, für die geistigen und physischen Bedürfnisse der Pflegebefohlenen sorgt, und allen als ein tröstender, theilnehmender Rathgeber erscheint. Ueberall muss er — so auch in religiöser und moralischer Beziehung —

allen als Vorbild erscheinen. Aber auch der gemessene Ernst darf ihm nicht fehlen, wo denselben das Wohl des Einzelnen, oder des Ganzen erfordert. In der grossen Haushaltung (nämlich in Anstalten) muss neben der zweckmässigen Ordnung, Sparsamkeit, Reinlichkeit, guter Eintheilung und Aufsicht, auf zweckmässige Anwendung in allen Dingen, im Kleinen wie im Grossen, gesehen werden. Der dirigirende Arzt, beziehungsweise Director der Anstalt, muss darum die Eigenschaften eines guten Haushalters besitzen und als solcher gekannt sein. Es ist anzunehmen, dass, wer in seinem eigenen Haushalte nicht gut zu wirthschaften versteht, in anderen auch nichts zu leisten vermag.

Wo, wie dieses früher fast überall in Krankenanstalten der Fall gewesen, der Administrativbeamte in der Anstalt Wohnung hatte, und als der erste Beamte in der Krankenanstalt bestellt war, der Arzt aber ausser der Anstalt wohnte und dem Administrativbeamten beigegeben gewesen ist, hat, wie allgemein bekannt ist, ein rechtes Gedeihen der Krankenanstalten nicht gelingen wollen. Erst seit dem die Aerzte in Krankenanstalten emancipirt geworden sind, und diesen ihre richtige Stellung zugewiesen ist, haben die Krankenanstalten, wie das Anstaltenwesen überhaupt, einen höhern Aufschwung erlangt.

Wo aber so vieles, sagt *Rolter* (a. a. O.) vom Arzte, als Director der Anstalt, gefordert wird, muss auch der Forderungen für ihn gedacht werden. Der strengsten Verantwortlichkeit für all' sein Thun unterworfen, muss er von der Staatsbehörde mit Achtung und Vertrauen behandelt werden. Misstrauen beleidiget den ehrlichen Mann, und macht den pflichtvergessenen nicht treu, nicht gewissenhaft. „Es wird dem Arzte das Höchste, das Leben und die Gesundheit der Pfleglinge anvertraut, warum sollten ihm nicht auch andere, leichter zu controllirende Dinge, anvertraut werden können! Das Vertrauen aber ehrt, und das Gewissen ist der beste Wächter."

Das innere Leben und der Geist in Siechenanstalten ist gleich dem innern Leben und Geist in Irrenanstalten, und gehen darin beide Hand in Hand.

Siechenanstalten haben als Bewohner viele Geisteskranke; namentlich sind auch die Epileptischen in der Mehrzahl den Geisteskranken beizuzählen. Haben Geisteskranke in den Siechenanstalten meistens die Natur der deprimirten Formen, so sind dagegen die Epileptischen, in den tob- und zerstörungssüchtigen Paroxysmen, in der Regel den exaltirten Formen von Geisteskranken zu vergleichen. Bei den Epileptischen ist ganz vorzüglich grosse Ruhe, grosse Sanftmuth und Geduld nöthig; denn je ruhiger, sanfter, gelassener und leidenschaftsloser, und mit je grösserer Liebe und Sanftmuth dieselben behandelt werden, desto ruhiger werden sie, und desto seltener und leichter werden die Paroxysmen bei denselben, wie wir dieses an einem andern Orte [28]) schon ausführlich nachgewiesen haben. Ja diese psychisch-pädagogische Behandlung ist bei den Epileptischen das erste und grösste Heilmittel. Aus diesem Grunde können darum auch Epileptische in der Heimath nicht behalten bleiben, weil sie dorten nicht verstanden, nicht der Natur ihrer Krankheit gemäss behandelt werden, vielmehr mit Verkennung der eigenthümlichen Natur der Epileptischen ihr Widerspruch, ihre Aufregung, ihre Wahnvorstellungen für Bosheit und Eigensinn angesehen, sie gereizt, geneckt, selbst roh behandelt werden, wodurch deren Paroxysmus vermehrt und verstärkt und nicht selten bis zur Tobsucht und Wuth gesteigert wird. Auf diese Unglücklichen wirkt der ruhige, sanfte Geist in der Anstalt wie eine wahre Panacee, oft schon nach wenigen Wochen sind dieselben ruhig, die Anfälle seltener und leichter, und die armen Kranken ganz andere Menschen geworden.

---

28) Jahrbücher für practische Heilkunde. I. Jahrg. 4. Hft.

Die psychisch deprimirten Kranken, wie Schwach- und Blödsinnige, erfordern dieselbe ruhige und sanftmüthige, geduldige Behandlung, wie die psychisch Exaltirten. Nur dadurch können diese in der Ruhe erhalten, und kann Aufregung bei denselben verhütet werden. Auch bei diesen Unglücklichen ist die Behandlung eine psychisch-pädagogische. *Erziehung und Angewöhnung* ist hier die Hauptaufgabe. Es handelt sich bei diesen hauptsächlich darum, die schwachen, halberloschenen Geistesfunken wieder anzufachen, zu erwecken, dieselben aus ihrer geistigen Versunkenheit wieder zu erheben, und erhoben zu erhalten, sie an Ordnung, Reinlichkeit und Geschäftigkeit zu gewöhnen. In vielen Fällen muss diese psychische Behandlung durch somatische Mittel unterstützt werden. Es erfordert diese Behandlung grosse Mühe, Geduld, Zeitaufwand und Ausdauer. Die Fälle aber sind nicht selten, wo dadurch errungen worden ist, dass der Art unglückliche Geschöpfe geistig erweckt, und sie zu brauchbaren, fleissigen Menschen wieder erzogen worden sind.

Bei denjenigen Individuen in Siechenanstalten, welche mit Krebs, Venerie, Aussatz u. s. w. behaftet sind, welche durch Furcht vor Ansteckung, durch Eckel und Abscheu, welchen sie erregen, überall die Menschen zurückstossen, oder von diesen zurückgestossen werden, gehört von Aerzten und Angestellten mehr, als Pflichttreue dazu, mit denselben in häufige und oft enge Berührung zu treten, wie dieses, um solche ärztlich zu behandlen und zu heilen, nöthig ist: es gehört hoher Grad von Menschenliebe, Selbstverläugnung und Selbstaufopferung, hohes Gefühl von Religion und Tugend dazu, welche stets den Muth und die Kraft verleihen, und zu nützlichem Wirken für die leidende Menschheit ermuntern. Es muss das höhere Gefühl dieselben beleben, dass sie nicht allein um Menschenlohn, sondern um einen höhern, um Gotteslohn arbeiten. Dieses höhere Gefühl giebt denselben auch Kraft, Muth und die nöthige Ausdauer.

Wie darum, was oben schon gesagt worden, Siechenanstalten in ihrer Organisation, in den innern Einrichtungen, ganz so beschaffen sein müssen, wie Irrenanstalten, eben so muss auch in denselben der Geist und das innere Leben, „durch welchen nicht nur das geistige und somatische Gedeihen der Pflegebefohlenen, sondern auch das äussere Wirken aller Beamten gefördert wird," ganz derselbe sein: es ist dieses der Geist der Ordnung und der Ruhe, der Sanftmuth und der Menschenliebe, der Geist endlich, welcher als Grundlage Religion und Tugend hat. Dieser Geist muss nicht nur in allen Beamten und Angestellten wohnen und thätig sein, sie in ihrem schweren Berufe ermuthigen, stärken und leiten, er muss auch auf die Kranken übergehen und auf dieselben wohlthuend und heilsam wirken, er muss der oberste Grundsatz der Erziehung derselben, das Prinzip der Hausordnung in der Anstalt sein.

Wie aber nirgend in der Welt Ordnung, Zucht und gute Sitten ohne ein Alles regelndes und bestimmendes Gesetz geschaffen und gehalten werden kann; so darf auch in der Hausordnung von Siechenanstalten, welche als obersten Grundsatz Menschenliebe aufstellt, dennoch die Strenge nicht fehlen. „Das Geschäft des psychischen Arztes, (sagt *Heinroth*) ist Erziehung, und Strenge, die Handlangerin der Erziehung, Liebe aber die Erzieherin selbst."

Ueberall, wo Strenge mit Liebe vereiniget ist, gedeiht erst die wahre Erziehung. Beides muss darum im Geiste der Anstalten und der *Hausordnung* gehalten werden. Diese, sagt *Roller* (a. a. O.) „erscheint als das unerbittliche Fatum der Alten, dem selbst der Deus omnipotens sich fügen musste. Von ihr rührt die Strenge her; von dem Arzte die Milde. Mit jener trifft der Widerstrebende zusammen, dem Willigen kömmt diese entgegen."

Seit 21 Jahren Arzt in 4 hier bestandenen und zum Theile noch bestehenden Staatsanstalten, und dirigender

Arzt [29]) an der Siechenanstalt, war dem Verfasser vorstehender Abhandlung vielfache Gelegenheit gegeben, Beobachtungen und Erfahrungen über Anstalten und Anstaltenwesen zu machen. Die von demselben gemachten Aussprüche sind Ausflüsse dieser Erfahrung; es beruhen darum dieselben nicht auf theoretischem, sondern auf practischem Boden. Hat das Anstaltenwesen seit Anfang des 19. Jahrhunderts vielfache Verbesserungen erhalten; ist die Entwickelung desselben rascher, als früher erfolgt, zu höherem Aufschwunge gelangt und im gedeihlichen Fortgange begriffen; sind darum einzelne Anstalten in dieser Zeit auf lobenswerthe Weise vorgeschritten; so sind doch andere auch unverschuldet zurückgeblieben. In keinem Falle kann auf gleicher Stufe stehen geblieben werden. Stillstand ist Rückgang. Es ist darum fortan eine zeitgemässe Ent-

---

29) Eigentlicher Director der Anstalt war jedoch bisher der dirigirende Arzt nicht, und wohnt derselbe auch erst seit einem ½ Jahre in der Anstalt. Von jeher wohnt aber der Verwalter in derselben, welcher das Rechnungswesen, das Oekonomische und Polizeiliche der Anstalt, der Arzt aber die Krankenbesorgung in seinem Ressort hatte. In Krankenanstalten ist aber der Heilzweck das Höchste, alles Andere influirt auf diesen und hängt enge mit diesem zusammen. Jede Trennung ist unstatthaft und schädlich.

Die hohe Staatsregierung stets weise und eifrig bestrebt, die Anstalt in allen ihren Theilen zu verbessern, was wir mit *dankbarem Gefühle öffentlich preisen*, hat aber in dem neuen Statute für die Siechenanstalt, welches dermalen zur höchsten Sanction vorliegt, dem dirigirenden Arzte die Stellung zuerkannt, welche demselben in einer Krankenanstalt mit Recht gebührt. Dieses Statut ist im Grossherzoglichen Regg.-Blatt Nr. 46 vom 22. November 1847 Höchsten Orts genehmigt, veröffentlicht und in's Leben gerufen. Auch die Nachtheile, welche die Vereinigung der Siechenanstalt mit der Strafanstalt bedingen, sind von *hoher Staatsregierung* erkannt, und Vorbereitungen zur Entfernung der Strafanstalt bereits eingeleitet.

wickelung der Anstalten zu erstreben, und solchen, welche in der Entwickelung noch zurückstehen, nachzuhelfen. Die Absicht des Verfassers vorstehender Abhandlung ist, nach Kräften zu dieser Entwickelung beizutragen. Die Dienststellung desselben berechtiget, ja verpflichtet ihn dazu. Möchten darum dessen Aussprüche nicht anders, als in diesem Sinne, gedeutet und verstanden werden!

III.

Die Gefängnissstrafe bei Wasser und Brod in ihrer Einwirkung auf den Gesundheitszustand.

Von

Herrn Dr. Richter,

Sanitätsrathe und Kreisphysikus zu Boitzenburg im Grossherzogthume Mecklenburg-Schwerin.

In der Ausübung der Strafrechtspflege findet gegenwärtig in allen civilisirten Ländern ein Vorwalten der Humanität statt, und es wird der gleichzeitige Zweck einer Bestrafung, wenn diese keine Lebensstrafe ist, der Zweck: die moralische Besserung desjenigen zu bewirken, welcher gegen die gesetzliche Ordnung gefehlt hat, niemals ausser Acht gelassen. Desshalb wird auch die grösste Sorge getragen, dass durch eine, nach den bestehenden Gesetzen, zuerkannte Strafe weder die körperliche, noch die geistige Gesundheit des Bestraften in Gefahr komme, und dessen künftige Brauchbarkeit als Staatsmitglied nicht dadurch leide.

Eine solche gesundheitspolizeiliche Berücksichtigung bei allen Strafbestimmungen veranlasst es daher auch so häufig, dass die Gerichtsärzte motivirte Erachten über eine Strafe, in Beziehung auf deren Zulässigkeit, Art, oder Grad bei einem Individuum abgeben müssen, wie sich solche Erachten auch in verschiedenen criminalistischen und gerichtsärztlichen Schriften finden.

Es scheint indessen, als wenn man *eine* Strafart, *die Einsperrung bei Wasser und Brod*, in ihrem wichtigen Einflusse auf den Gesundheitszustand des Bestraften nicht gehörig gewürdigt, und daher eine gerichtsärztliche Beurtheilung derselben, weder im Allgemeinen, noch in speciellen Fällen zeither für erforderlich erachtet hat, und letztere nur berücksichtigt, wenn eine Krankheit bei dem Detinirten während der Erleidung dieser Strafe eintritt, und eine Umänderung der Diät nöthig macht.

Desshalb ist es wohl nicht unangemessen, wenn ich, einer mir gewordenen Aufforderung genügend, in Nachstehendem meine Ansichten über diese Strafart ausspreche, besonders da ich in einer langjährigen gerichtsärztlichen Stellung vielfältige Gelegenheit gehabt habe, den nachtheiligen Einfluss dieser Strafe auf den Gesundheitszustand des Bestraften zu beobachten.

Die Gefängnissstrafe bei Wasser und Brod gründet sich bekanntlich im Canonischen Rechte, und wird von demselben als Bussübung vorgeschrieben [1]). Man ist dabei wahrscheinlich von der Ansicht ausgegangen, dass der, an gewisse Reize und Lebensgenüsse gewöhnte, Mensch die Entbehrung derselben um so schmerzlicher empfindet, je grösser sein Bedürfniss für den entzogenen Gegenstand ist, und dass dadurch nun die moralische Besserung des Bestraften schneller und dauernder zu bewirken sei.

Die Criminalrechtslehrer erwähnen über diese Strafart nur Weniges. Nach *Tittmann* (dessen peinliches Recht § 77) ist dieselbe so zu verstehen, dass dem Gefangenen dann und wann, den 3, 4, 8, 14. Tag, auch wohl nur *alle 4 Wochen* warme Speise gereicht wird, „jedoch „hätte man dabei auf die gewöhnliche Lebensart des zu „Bestrafenden zu sehen, weil sonst die schnelle und ab„weichende Lebensweise seiner Gesundheit nachtheilig sein „müsse.“ *Quistorp* bestimmt (in dessen Entwurfe zum

1) *Kleinschrodt*, Grundbegriff des peinlichen Rechts § 33.

peinlichen Gesetzbuche § 60 und dessen Grundsätze des peinlichen Rechts § 81 not. 6) über diese Strafart, dass dem Verurtheilten allemal um den 3. und 4. Tag warme Speise zu reichen sei, wenn solches auch das Urtheil nicht, wie gewöhnlich geschieht, besonders erlaubt.

Die Gesetzgebungen der neuern Zeit haben, von diesen Grundsätzen geleitet, keine gleichförmigen, gesetzlichen Verfügungen über die fragliche Straf- und Besserungsmethode ertheilt.

Nach dem *Mecklenburgischen* Diebstahlsgesetze vom 4. Januar 1839 ist, bei Vollstreckung der Gefängnissstrafe bei Wasser und Brod, nicht, wie bisher gewöhnlich, an jedem zweiten, sondern an einem jeden *dritten* Tage warme Kost zu verabreichen; bei längerer Dauer ist dieselbe in einer Folge *nicht über 14 Tage* auszudehnen, und die Fortsetzung erst nach Verlauf einer Woche bei warmer Speisung zulässig.

Das *Oldenburgische* Strafgesetzbuch (Art. 32) bedingt die Entziehung aller warmen Speisen *jeden dritten* Tag, desgleichen das *Württembergische* Strafedict vom 17. Juli 1824.

Das *Badensche* Gesetzbuch vom 25. November 1831 gestattete dagegen diese Entziehung der warmen Speise jeden andern Tag und

von der Regierung des Herzogthums Lauenburg wird, nach den mir von einem dortigen Rechtsgelehrten gewordenen schriftlichen Mittheilungen, sogar auf eine 30, 40, 50, ja *70* tägige Gefängnissstrafe bei Wasser und Brod erkannt, in *der Art, dass der Gefangene fünf Tage hinter einander nur Wasser und Brod, dann fünf Tage warme Gefangenkost erhält, und in gleicher Abwechselung bis zur Beendigung der Strafzeit fortgefahren wird.*

Das *Criminal-Gesetzbuch für das Königreich Sachsen* vom 30. März 1838 gestattet nach Art. 8 eine Schärfung der Zuchthausstrafe beider Grade unter Anderm

auch die Entziehung warmer Kost *bis zu drei Monaten*, jedoch ununterbrochen nicht länger, als zwei Tage hintereinander.

Nach dem *Hannöverschen* Criminal-Gesetzbuchs-Entwurfe vom Jahre 1838 soll nur in ausserordentlichen Fällen eine Entziehung der warmen Kost, *entweder* des Fleisches, *oder* des Gemüses, gestattet sein, und im *Preussischen* Staate ist diese Strafart wohl nicht üblich, indem sich über dieselbe weder im allgemeinen Landrechte, noch in der Criminalordnung dessfallsige gesetzliche Bestimmungen finden. Es ist nur im *Landrechte* (2. Theil 20. Tit. § 49) angeordnet: „Die Gefängnissstrafe soll durch längere Dauer, oder durch Beraubung gewohnter Bequemlichkeiten, *aber nicht durch solche Mittel geschärft werden, durch welche das Leben und die Gesundheit in Gefahr gesetzt wird.*“

Um nun den Einfluss der Gefängnissstrafe bei Wasser und Brod auf den Gesundheitszustand der Bestraften gehörig würdigen zu können, ist es nöthig, vorher die Umstände, welche bei der Ernährung des menschlichen Körpers und zur Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes in Betracht kommen, wissenschaftlich, nach den Grundsätzen der Physiologie und Pathologie, zu erörtern.

Bekanntlich bestehen alle einzelnen Theile des menschlichen Körpers, Knochen, Muskelsubstanz, Sehnen, Blut u. s. w. aus verschiedenartigen Verbindungen, welche wiederum Vereinigungen von den sogenannten organischen Elementen darstellen. Durch den steten Lebensprozess werden diese Bestandtheile des thierischen Organismus aufgelöst, und durch die verschiedenen Secretionswege aus dem Körper entfernt, in Vereinigung mit den nicht assimilirbaren Theilen der Nahrungsmittel [2]). Es ist daher zum normalen Zustande aller Körpertheile und zur Er-

---

2) *Encyklopädie der medicinischen Wissenschaften* von den Berliner Professoren u. s. w. 24. Band p. 647—48.

nährung des Körpers überhaupt ein Ersatz nöthig, der sich in den verschiedenen Nahrungsmitteln findet, wobei jedoch die qualitativen Verhältnisse der letzteren sehr wesentlich in Betracht kommen. Die zeither von den Physiologen angestellten Untersuchungen und Versuche haben nämlich dargethan, dass zur Erhaltung des Körpers die Aufnahme von *Stickstoff* in denselben durchaus erforderlich sei, und desshalb die Nahrungsmittel eine gewisse Quantität *Stickstoff* enthalten müssen, wenn sie assimilirbar und zum Ersatze der consumirten Körpertheile fähig sein sollen [3]). Dieser Stickstoff findet sich nun hauptsächlich und in reichlicher Quantität in den *animalischen* Speisen, wogegen in den Vegetabilien, ihrer Hauptmasse nach, nur sehr wenig von ihm vorhanden ist [4]). Es ist ferner durch Versuche erwiesen, dass der thierische Organismus durchaus unfähig sei, den Stickstoff aus solchen Verbindungen, in denen er fehlt, hervorzubringen, und derselbe daher aus den Elementen der stickstoffarmen Vegetabilien nicht zu entwickeln sei [5]). Desshalb sind die Vegetabilien, so wesentlich sie auch sonst zur Erhaltung des Körpers und insbesondere des Athmens *(Liebig)* nöthig sind, *allein genossen,* zur Ernährung des Körpers ungenügend, und es ist dazu ein angemessener Zusatz von animalischen, daher stickstoffreicheren Speisen nothwendig.

Man könnte zwar gegen diese Behauptung einwenden, dass in warmen und heissen Climaten dennoch ganze Völker nur allein von Vegetabilien leben. Aber aus einer nähern Untersuchung dieser Lebensweise ergiebt sich, dass diejenigen Theile der Vegetabilien, welche in jenen Ländern als Nahrungsmittel benutzt werden, einen grösseren Gehalt an Stickstoff besitzen, als wie solcher im Allgemeinen in

3) *Liebig* organische Chemie, in ihrer Anwendung auf Physiologie und Pathologie 1842. p. 44.
4) *Liebig* l. c. p. 43 und 45.
5) *Liebig* l. c. p. 44.

den Vegetabilien vorhanden ist, und sie daher assimilirbarer und nahrhafter sind. Namentlich ist solches im Mais, den Bataten, der Yamswurzel, der Brodfrucht, den Cocosnüssen u. s. w. der Fall. Ausserdem ist dabei in Erwägung zu ziehen, dass der Genuss von stickstoffreicheren, animalischen Speisen wegen des dortigen heissen Clima's zur Erhaltung der Gesundheit nicht zuträglich und zur Ernährung des Körpers nicht erforderlich ist.

Der Naturtrieb im Menschen bestimmt denselben, auch solche Nahrungsmittel und in solcher Vermischung zu wählen, wie sie seinem Körperzustande und seiner Gesundheit angemessen sind. Er der Mensch, begnügt sich dabei nicht mit der Production, welche die Natur freiwillig schafft, sondern sucht aus jeder Quelle, und bildet durch die Kraft seines Verstandes, oder vielmehr seines Triebes, auf jede mögliche Weise und mit jeder Erkünstelung die für seine Gesundheit und sein Leben so wichtige Nahrungsmischung [6]). Diese von der Natur zur Erhaltung aller Theile des menschlichen Organismus gebotene Vermischung animalischer, stickstoffreicherer und vegetabilischer Speisen, muss daher stets beachtet werden, und eine Uebertretung dieses Naturgesetzes wird niemals ungestraft bleiben [7]). Selbst durch die beständige Darreichung eines und desselben Nahrungsmittels, auch wenn es stickstoffhaltig ist, wird, vielfacher Erfahrungen und Beobachtungen zufolge, sowohl bei Menschen als bei Thieren der Tod herbeigeführt [8]). Hat sich doch bekanntlich auch *W. Stark* nur durch seine Versuche mit vegetabilischen Nahrungsmitteln seinen Tod veranlasst [9]). In vielen Fällen hängt es nun von dem freien Willen des Menschen ab, das zu seiner Erhaltung so wichtige Naturgesetz und die auf demselben begründeten Regeln der Diätetik zu befolgen. Aber so häufig sind dagegen seine Le-

6) *Müller*, Physiologie 1. Bd. p. 479.
7) *Sprengel's* Pathologie I. Theil. pag. 552.
8) *Encyklopädie* l. c. Bd. pag. 645.
9) *Sprengel*, l. c. I. Band. pag. 554.

bensverhältnisse von der Art, dass die Noth ihn zwingt, alle diätetischen Vorschriften ausser Acht zu lassen, oder er wird unfreiwillig aus seiner gewohnten Lebensweise gewiesen und in eine Lage versetzt, in welcher die Wahl der Nahrungsmittel nicht von ihm abhängt.

Letzteres ist nun der Fall, wenn der Mensch sich einer Gefängnissstrafe unterwerfen muss, und ihm dabei, nach richterlichem Ermessen, in Berücksichtigung der Grösse seines Vergehens, zur Stillung seines Hungers und Durstes nur Brod und Wasser gereicht wird.

Schon die mit ihm vorgenommene gerichtliche Untersuchung führt aufregende und deprimirende Gemüthseindrücke herbei, welche durch die ängstliche Erwartung des nachfolgenden Urtheiles und der ihm zuerkannten Strafe noch gesteigert werden, und dadurch Störungen in den normalen körperlichen Functionen veranlassen müssen. Verdauungsbeschwerden, Mangel an Appetit, träge Stuhlausleerungen, unregelmässige Blutcirculation, Andrang des Blutes nach dem Herzen und dem Unterleibe werden nur zu bald eintreten und eine grössere Anlage zu verschiedenen Krankheiten bedingen. Bei einer solchen vermehrten Empfänglichkeit des Körpers vermögen dann auch schon geringe nachtheilige Einflüsse die Ausbildung von Krankheitszuständen zu veranlassen.

Daher ist die Zahl der an Krankheiten der Verdauungs- und Brustorgane Leidenden in so manchen Besserungs- und Straf-Anstalten im Verhältnisse zu der Anzahl der Detinirten auch oft ungewöhnlich gross, und daher finden auch so manche Sträflinge in ihnen ein frühes Grab. So befanden sich u. a. unter 461 Krankheitsfällen, welche 1842 in der Straf-Anstalt zu Bruchsal beobachtet wurden, 269 Krankheiten der Verdauungsorgane, und 104 solche der Brustorgane [10]). Zu diesen nachtheiligen Einflüssen

10) *Vereinte deutsche Zeitschrift für die Staatsarzneikunde* 1847. I. Band. II. Heft. pag. 266.

und Gelegenheitsursachen zur Entwickelung und Ausbildung von Krankheiten bei einem Gefangenen, gehört nun vorzugsweise, abstrahirt von der fehlenden körperlichen Bewegung, und der Entbehrung der freien Luft, welche ebenfalls so höchst schädlich auf den Gesundheitszustand einwirken, seine Beköstigung und namentlich die Beschränkung derselben auf Wasser und Brod.

Jeder plötzliche Wechsel in der Beköstigung eines Menschen wirkt auf eine ungünstige Weise auf den Körper ein, möge dieser Wechsel in der Quantität, oder Qualität der Speisen bestehen.

Wer es gewohnt ist, nur einfache, leicht nährende Speisen zu geniessen, wird erkranken, wenn ihm mit einem Male eine kräftige Nahrung gereicht wird, wer, durch Noth gezwungen, sich zeither nur wenige und zur Sättigung ungenügende Speisen verschaffen konnte, wer den Hunger eine mehr, oder minder längere Zeit erdulden musste, wird, wenn er unvorbereitet die passendste Nahrung in reichlicher Quantität zu sich nimmt, unfehlbar die Ausbildung von Krankheiten veranlassen.

Ist nun der plötzliche Wechsel in der Beköstigung eines Menschen schon von so nachtheiligen Folgen, so steigern sich diese, wenn die Nahrungsmittel diejenigen qualitativen Eigenschaften nicht besitzen, welche zu ihrer Assimilirung und zur Ernährung des Körpers erforderlich sind, besonders wenn zugleich die äussern Umstände (körperliche Bewegung, Genuss der freien Luft) fehlen, welche zur Assimilirung der Speisen so wesentlich beitragen. Beides ist nun bei der Beschränkung der Kost der Gefangenen auf Wasser und Brod der Fall, wobei allerdings die Art und Weise dieser Bestrafung, so wie die Dauer derselben, bei der Beurtheilung des Grades ihrer nachtheiligen Einwirkung auf den menschlichen Organismus zu berücksichtigen sind.

Das grobe Roggenbrod, wie solches bekanntlich im nördlichen Deutschland und in allen in demselben befind-

lichen Gefangenhäusern genossen wird, ist etwas säuerlich und von einer festeren Beschaffenheit. Da die Kleie mit dem Roggenmehl vermischt bleibt, so ist es schon aus diesem Grunde schwerer verdaulich, und eignet sich nur für gesunde und kräftige Menschen, welche schwere Arbeiten verrichten müssen. Alle Personen mit schwachen Verdauungs-Organen bekommen nach dem Genusse dieses Brodes häufig Sodbrennen, Aufstossen und bildet sich bei ihnen darnach gewöhnlich der Magenkrampf aus, zu dessen Hebung die Untersagung des Schwarzbrodes erste und unerlässliche Bedingung ist, zuweilen sogar allein ausreicht.

Diese, wegen der Beimischung der Kleie, veranlasste Schwerverdaulichkeit des Brodes wird aber noch gesteigert durch seinen geringen Gehalt an Stickstoff, welcher zur gehörigen Assimilirbarkeit dieses Nahrungsmittels keinesweges genügend ist. Um diesen Mangel auszugleichen, wird es auch mit stickstoffreicheren animalischen Speisen, Fett, Butter, Speck, genossen.

Wenn einem Menschen daher statt seiner gewohnten Speisen nur allein Brod gereicht wird, so wird die Verdauung nur zu bald gestört, wie dieses die Versuche des Professors *Lehmann* beweisen, welcher solche vegetabilische, stickstoffarme Speise, ohne Fett, nicht einmal *zwei* Tage ohne Verdauungsbeschwerden vertragen konnte [11]). Ausserdem wird durch den fortgesetzten alleinigen Genuss von Brod dem Körper der nöthige Ersatz nicht zugeführt, seine Ernährung daher beschränkt und beeinträchtigt. Es tritt eine Abmagerung des Körpers und eine Schwächung aller Theile desselben ein, welche sich nach und nach in dem Grade steigert, dass wegen Mangel an der naturgemässen Reizung auf der einen und abnormen Reizung auf der andern Seite, der Tod durch Erschöpfung unter

---

11) *Göschen*, Jahresbericht über die Fortschritte der gesammten Medicin 1844. pag. 32.

den bekannten Erscheinungen und krankhaften Zuständen herbeigeführt wird.

Hat doch auch, wie oben schon bemerkt, *W. Stark* durch die zu lange Fortsetzung seiner Versuche mit bloss vegetabilischen Nahrungsmitteln seinen Tod veranlasst, und vermochte man doch Thiere, welche an eine vermischte animalisch-vegetabilische Fütterung gewöhnt waren, mit vegetabilischer Nahrung nicht länger, als 16 bis 34 Tage am Leben zu erhalten [12]). Desshalb wird in *Dänemark* auch schon längst eine *Verurtheilung zu einer vierwöchentlichen Gefängnissstrafe bei Wasser und Brod der Todesstrafe gleich geachtet* [13]). Wird nun auch durch eine solche Bestrafung das Leben nicht gefährdet, so werden in vielen Fällen in Folge des alleinigen Brodgenusses und der dadurch bewirkten Störungen in den natürlichen Functionen des Körpers doch vielfältige Beschwerden hervorgerufen, welche, wenn auch der unpassende, alleinige Genuss von Brod unterbleibt, sich nicht immer, weder durch die Naturkraft, noch durch ärztlichen Beistand, wieder beseitigen lassen.

Der Gesundheitszustand des Betheiligten wird dann durch eine solche Bestrafung dauernd und tief verletzt, was besonders für Menschen aus der arbeitenden Klasse um so betrübender ist, da sie künftig, wegen ihrer steten Kränklichkeit, nicht mehr vermögen, sich durch ihre Arbeiten den nöthigen Lebensunterhalt zu verschaffen und oft auch nicht einmal im Stande sind, dasjenige zu veranlassen, was zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit und ihrer Körperkräfte erforderlich wäre. Moralisch besser mögen sie wohl durch die erlittene Bestrafung aus dem Gefängnisse gehen, — aber schwerlich wird diese Besserung dann von Dauer sein, vielmehr ihre zunehmende

12) *v. Froriep's* Notitzen der Natur- und Heilkunde 13. Band. Nr. 10. — *Encyklopädie* l. c. 24. Bd. p. 645.

13) *Encyklopädie* l. c. 24. Band. pag. 644.

Verarmung und die unzertrennlichen Begleiter derselben, die Noth und das Elend, sie nur zu bald wieder zu neuen Vergehen verleiten, was dann eine abermalige, geschärfte Bestrafung zur Folge hat.

Besonders nachtheilig ist die fragliche Bestrafung für alle jugendliche, oder ohnehin schon schwächliche, mit Unterleibsleiden behaftete Personen, so wie für alte Leute, Schwangere, bei denen die angegebenen nachtheiligen Folgezustände um so schneller, und auch um so intensiver eintreten müssen.

Ist es demnach nicht in Abrede zu nehmen und durch die Erfahrung bewiesen, dass der alleinige und eine mehr, oder weniger längere Zeit fortgesetzte Genuss des Brodes so höchst ungünstig auf den Gesundheitszustand des Bestraften einwirkt, so wäre nun nur noch zu erwägen, ob die Dauer einer solchen Bestrafung, und die Art, wie solches in verschiedenen Ländern gesetzlich angeordnet ist, die nachtheilige Einwirkung auf die Gesundheit mindern, oder derselben gänzlich vorbeugen.

Der thierische Körper bedarf, wie sich aus dem eben Vorgetragenen ergiebt, eben so wie der vegetabilische, einer steten, täglichen Zuführung und Erneuerung der in dem unausgesetzt fortschreitenden Lebensprozesse verloren gegangenen Stoffe. Wird ihm dieser nöthige Nahrungsstoff eine bestimmte Zeit hindurch vorenthalten, so cessirt während derselben nicht allein die Ernährung, sondern es werden auch diejenigen Körpertheile, welche zum Leben nicht unmittelbar nothwendig sind, resorbirt. Namentlich ist dieses zuerst mit dem Fette der Fall, und nach und nach bei fortgesetzter, ungenügender Zuführung der erforderlichen Nahrungsmittel mit allen, der Löslichkeit fähigen, festen Stoffen; so findet man diese Behauptung besonders sichtbar am kindlichen Körper bestätigt, da bekanntlich die Kinder, nach einem oft nur zweitägigen Kranksein schon bemerkbar abmagern. Bei Erwachsenen kann diese Abmagerung nicht immer in gleichem Grade erkennbar sein, da die

Quantität der an den verschiedenen Körpertheilen vorhandenen Fettablagerungen, welche zuerst resorbirt werden, solches verhütet.

Eine Störung in der Ernährung und eine Beschränkung derselben findet unter den angegebenen Umständen aber sogleich statt, und ist daher auch vorhanden, wenn ein Arrestant mit carena alternis diebus bestraft wird, daher einen Tag um den andern Wasser und Brod, und warme Kost erhält. Besteht diese warme Kost aus kräftig nährenden, stickstoffhaltigen Speisen, und wird diese Bestrafungsart nicht zu lange fortgesetzt, hat der Verurtheilte eine gesunde Constitution und gute Verdauungsorgane, so werden keine nachtheiligen Folgen in Betreff seines künftigen Gesundheitszustandes für ihn nach dieser Strafe entstehen.

Dauert die Entziehung der nöthigen nährenden Kost aber eine längere Zeit, muss sich der Gefangene *zwei* Tage hintereinander mit Wasser und Brod begnügen, und erhält er abwechselnd nur jeden dritten Tag, wie solches in Mecklenburg, Oldenburg und Württemberg gebräuchlich ist, eine warme Kost, dann wirkt diese Bestrafungsart intensiver und nachtheiliger ein, und schon während derselben werden, wie die allegirten *Lehmann'*schen Versuche zeigen, Verdauungsbeschwerden eintreten. Diese müssen sich nach pathologischen Grundsätzen steigern, wenn die Strafe mehrere Wochen hindurch fortgesetzt wird, und werden auch nach Beendigung derselben fortdauern, und eine längere Kränklichkeit und eine grössere Anlage zu Unterleibsleiden herbeiführen. Die nachtheilige Einwirkung dieser Strafart giebt sich auch durch das bleiche Aussehen und die sichtbare Abmagerung des Bestraften zu erkennen. Es ist daher nicht zu verkennen, dass schon durch diese Art der Beschränkung in der Ernährung die Gesundheit des Menschen dauernder gefährdet wird.

Würde die fragliche Strafe nun noch mehr geschärft, wie dieses im Herzogthume *Lauenburg* häufig der Fall

sein soll, so dass der Gefangene *fünf Tage hintereinander Wasser und Brod, dann fünf* Tage hindurch warme Speise erhält, und er in gleicher Abwechselung oft 70 Tage beharren muss, so treten nur zu bald bedeutendere Gesundheitsstörungen ein, und es sind alle diejenigen Folgen zu befürchten, welche nach einer lange dauernden Entziehung der zur Sättigung und zur Ernährung des Körpers nöthigen Speisen beobachtet werden.

Wohl ist es nicht in Abrede zu nehmen, dass der Mensch sich ohne Nachtheil für seine Gesundheit an eine karge Lebensweise gewöhnen kann, und er dann nur eine geringe Quantität fester Speisen zur täglichen Nahrung bedarf. Eine solche Angewöhnung kann aber nur nach und nach geschehen, sonst wird die plötzliche Umänderung in der Ernährung ohne bleibenden Schaden für den Organismus wohl nur wenige Tage ertragen werden.

Die grössere Störung der Verdauung, welche durch eine *fünf*tägige Entziehung der angemessenen Speise und dagegen durch den Genuss einer schwer verdaulichen und wegen ihres geringen Stickstoffgehaltes weniger assimilirbaren Kost, herbeigeführt wird, muss die sonst natürliche Empfindung des Hungerns bald unterdrücken, als erstes Zeichen der eingetretenen Gesundheitsstörung. Sie bewirkt nun auch, dass die Assimilirung der an den nächsten fünf Tagen gereichten warmen Speisen nicht genügend erfolgt. Hat nun die Ernährung des Körpers in den ersten fünf Tagen schon sichtbar abgenommen, so ist dieses in fortschreitendem Grade in der folgenden Strafzeit der Fall, so dass nach Beendigung derselben sie eine nicht unbeträchtliche Höhe erreicht haben kann. Wäre nun auch dem Körper ein hinreichender Ersatz wieder zuzuführen, so würde der beabsichtigte Erfolg nicht in allen Fällen erreicht werden können. Der lange dauernde Genuss unverdaulicher und wenig nährender Speisen ruft eine solche Störung in den naturgemässen Functionen der Organe des Körpers

hervor, dass die organische Bildung derselben, ebenfalls eine Umänderung erleidet, wie dieses namentlich im Magen, in der Leber und den Gedärmen beobachtet ist [14]). Diese organischen Veränderungen lassen sich durch die ärztliche Kunst nicht in allen Fällen beseitigen, und bedingen demnächst die Ausbildung von verschiedenen Krankheiten, durch welche der relative Gesundheitszustand des Menschen noch mehr gestört, ja selbst sein Leben gefährdet wird. Von dieser Ueberzeugung geleitet, hat man in Dänemark desshalb auch wohl eine vierwöchentliche Gefängnissstrafe bei Wasser und Brod der Todesstrafe gleich geachtet.

Eine Gefängnissstrafe bei Wasser und Brod in fünftägiger Abwechslung kann desshalb nicht ohne einen dauernden Nachtheil für die künftige Gesundheit des Menschen in Ausführung gebracht werden, und ist sie desshalb zeither wohl nur noch zur Anwendung gekommen, weil man von ihrer bedenklichen Einwirkung auf den menschlichen Körper nicht hinreichend unterrichtet und überzeugt war.

Dass Menschen diese Strafe überstehen, ohne während derselben zu erkranken, kann keinen Beweis für die Unschädlichkeit abgeben, da in so manchen Fällen ein mitleidig gesinnter Gefangenwärter die Strenge des Gesetzes mindert, oder es dem Gefangenen nicht an Gelegenheit fehlt, sich heimlich andere und genügende, besonders animalische Speisen zu verschaffen.

Wer Beides entbehren muss, der kömmt bleich, im hohen Grade abgemagert und geschwächt aus seinem Gefängnisse und hat er die Nachwirkung dieser Strafe, eine dauernde Störung seiner Gesundheit, seine ganze, ihm übrige Lebenszeit zu tragen. Eine solche Schärfung einer Bestrafung liegt aber nicht im Geiste der Gesetzgebung und verträgt sich auch nicht mit den Forderungen der Huma-

14) *G. Fordyce's* Untersuchung des Verdauungs-Geschäftes a. d. E. von Michaelis 1793. pag. 11.

nität, wie solches *Grollmann* in seinen Grundsätzen der Kriminal-Rechtswissenschaft schon erörtert.

Um nun die möglichen nachtheiligen Folgen einer Gefängnissstrafe bei Wasser und Brod auf den Gesundheitszustand des Menschen zu verhüten, ist es zu wünschen:

1) dass diese *Strafe* nur dann in Ausführung gebracht werde, wenn eine vorausgegangene ärztliche Untersuchung sie bei dem Alter und dem körperlichen Zustande des Inculpaten für nicht nachtheilig erklärt;
2) dass sie nur alternis diebus gestattet werde, und die warme Kost, welche der Gefangene abwechselnd erhält, gehörig nährend und kräftig sei, und
3) dass auch die frühere Lebensweise des Bestraften dabei nicht unberücksichtigt bleibe.

IV.

Ueber den Einfluss der Untersuchungshaft auf die Gesundheit der Detinirten.

Ein Vortrag, gehalten in der Versammlung des Vereins für Staatsarzneikunde im Königreiche Sachsen am 25. August 1846

von

Herrn Dr. Casparl,

Königlichem Bezirksarzte zu Chemnitz.

Das Interesse, welches unser Zeitalter an dem Schicksale der Gefangnen und Sträflinge nimmt, veranlasste auch vor einigen Jahren schon ein ehrenwerthes Mitglied des Vereins für Staatsarzneikunde im Königreiche Sachsen diejenigen ärztlichen Mitglieder des Vereins, welche Gelegenheit haben, Erfahrungen über den Gesundheitszustand derselben während der Haft zu machen, aufzufordern, sie zu sammeln und falls sie sich zu entscheidenden Resultaten noch nicht geführt sähen, sich numerische Unterlagen zu verschaffen, um die Zahl der Detinirten mit den Erkrankungen, den Sterbefällen vergleichen, und insbesondere die Häufigkeit des Vorkommens der Chlorose, der Lungentuberkulose, sowie der Seelenstörungen ermitteln zu können. Vorzugsweise wünschte Herr Geheimer Regierungsrath *Lucius* in Dresden das Augenmerk der Aerzte auf diejenigen Nachtheile zu richten, welche die Untersuchungshaft mit sich führe, da man hierüber um so weniger im

Dunkeln bleiben dürfe, als selbst Unschuldige in Untersuchung gerathen können.

Die Aufforderung war demnach sowohl an diejenigen Aerzte gerichtet, welche an Strafanstalten angestellt sind, als an die Bezirksärzte, denen die Sorge für das Gesundheitswohl der Inhaftirten in den Frohnvesten in Sachsen mit obliegt.

Wie weit nun der Verfasser sich auf eine Beantwortung der Frage einlassen könne, geht schon aus Vorstehendem hervor, d. h. er hat als Bezirksarzt zwar durch eine fünfundzwanzigjährige Beobachtung von zwei Arrestlokalen, von welchen jedes durchschnittlich zwanzig Bewohner zählt, einige Erfahrungen über den Gesundheitszustand in Untersuchungshaft Befindlicher machen können, aber über den der Sträflinge in den Corrections- und Strafanstalten gehen ihm solche ab. Er beschränkt sich daher auf den Theil der Aufgabe, über den er einige Erfahrungen gemacht zu haben glaubt, und wenn er diese mitzutheilen wagt, obschon er sich nicht auf numerische Angaben zu stützen vermag, so wird die Entschuldigung dafür hoffentlich in dem Nachfolgenden enthalten sein.

Die sächsischen Bezirksärzte, die bei den Königlichen Aemtern und Gerichten zugleich Gerichtsärzte sind, haben mancherlei Veranlassung, sich mit dem Gesundheitszustande der in Untersuchungshaft Befindlichen bekannt zu machen, denn es liegt ihnen nicht nur die Behandlung der Erkrankten ob, sondern sie haben auch oft über Sufficienz oder Insufficienz der Kostportionen ein Urtheil abzugeben, müssen sich ferner von dem Gesundheitszustande Einzelner dann und wann genau informiren, wenn die Fähigkeit, eine körperliche Züchtigung zu ertragen, in Frage kömmt, und lernen sie wenigstens beim Abgange in eine Corrections- oder Strafanstalt kennen, da sie vorher von ihnen zu untersuchen sind, und man wird kaum irren, wenn man annimmt, dass die Beobachtungen, die sie hierbei gemacht haben, gerade die Ursache sind, dass sie sich bis jetzt

noch nicht eifriger bemüht haben, sich die nöthigen Unterlagen zu verschaffen, um die Resultate in Zahlen ausdrücken zu können.

Bei einer Durchschnittszahl von vierzig Verhafteten wird es dem Arzte nicht an Beschäftigung fehlen, ja es wird selten ein Tag vergehen, an dem seine Anwesenheit in dem Arrestlokale nicht nothwendig wäre. Zieht man jedoch die Krankheiten ab, welche gar nicht auf Rechnung der Haft kommen, weil sie die Eingelieferten entweder schon ausgebildet, oder doch schon in der Anlage mit dahin bringen, z. B. äusserliche Beschädigungen, Krätzausschlag, Säuferwahnsinn, sowie die simulirten Krankheiten, so bleibt nur eine kleine Zahl übrig, ja man kann behaupten, bei einer längern, doch nicht allzulangen Haft seien die Erkrankungen selten, und wenn sie auch nicht ohne nachtheiligen Einfluss auf die Gesundheit bliebe, so hielten sich doch die Folgen davon in den Schranken einer kranken Prädisposition. Wollte man daher hier durch Zählungen Resultate erzielen, so müssen jene über einen sehr grossen Zeitraum ausgedehnt werden. Mit grossen Strafanstalten seien die Arrestlokale in dieser Hinsicht nicht zu vergleichen und sei es schon sehr schwierig, dort aus den Zahlenangaben Resultate zu erlangen, die nicht täuschen, wie *Varrentrapp's* gediegene Arbeit beweist, so werde man hier nach längerer Zeit kaum zu nennenswerthen gelangen.

Von den grossen Strafanstalten wird vorzüglich die tuberkulöse Lungensucht als diejenige Krankheitsform angeklagt, welche ein ungünstiges Mortalitätsverhältniss herbeiführt. Das fordert uns auf, sie besonders in's Auge zu fassen und nachzufragen, was die Beobachtung über sie während der Untersuchungshaft lehrt. Mit ziemlicher Bestimmtheit kann man aber behaupten, dass ausgebildete Lungenphthisen während der Untersuchungshaft eine sehr seltene Erscheinung sind. Da eine Untersuchung sich doch nur in seltnen Fällen ununterbrochen über ein Jahr ausdehnt, so stimmt das

mit den in den Strafanstalten gemachten Erfahrungen überein, dass sie daselbst nicht im ersten Jahre, sondern erst im dritten oder vierten zur Entwickelung kömmt. Im Millbork-gefängnisse kommt sie nach *Baly* erst im vierten Jahre häufig vor (Lond. med. gazette. April 1845) und *Chassinat*, der seine Beobachtungen an 118,000 Individuen machte, die theils zu den Galeeren, theils in die Corrections- und Zwangsarbeitshäuser verurtheilt waren (De la mortalité dans les bagnes etc., Annal. d'hygiène publique etc.) bemerkt, das Maximum der Mortalität erscheine bei Männern während des zweiten und dritten, bei Weibern während des dritten und siebenten Jahres, wobei die vorausgegangene Untersuchungshaft wahrscheinlich noch nicht in Anschlag gebracht ist. Sollte daher auch wirklich der Grund zur Lungentuberkulose schon während der Untersuchungshaft gelegt werden, sollte ein mit Anlage zu ihr Behafteter dann und wann aus der Untersuchungshaft in eine Strafanstalt übergehen, so ist doch diese beim Abgange noch verborgen, unentdeckbar und bedarf zu ihrer Ausbildung noch eines längern Aufenthaltes in den Strafanstalten. Der Verfasser ist wenigstens noch nicht in den Fall gekommen, einen Condemnirten desshalb für unfähig zur Ablieferung erklären zu müssen.

Dieses späte Auftreten der Lungentuberkulose dürfte in Folgendem seinen Grund haben. — Mit ausgezeichneter phthisischer Anlage Behaftete kommen selten in Untersuchung; die ihnen eigene Pusillanimität macht sie weniger aufgelegt zu gewaltsamen Handlungen, zu Verbrechen gegen das Eigenthum und die Person Anderer, besonders wenn sie mit eigener Gefahr verknüpft sein sollten. Man gibt der phthisischen Anlage zwar Schuld, sie verleite zu Excessen im Geschlechtsgenusse, allein auch hierin suchen diese Kranken nicht Befriedigung auf unnatürlichen, Strafbestimmungen hervorrufenden Wegen. Die Mehrzahl der Verbrecher sind daher gesunde, kräftige Subjecte, wenn nicht in jugendlichem, selbst kindlichem, doch rüstigem

Alter. Wenn sich nun bei Solchen nach einer drei- bis vierjährigen Haft Lungentuberkulose ausbildet, so sieht man sich fast genöthigt, anzunehmen, sie sei durch dieselbe acquirirt worden. Allerdings drängt sich hier zuerst die Frage auf, ob diese Erfahrung, die man in amerikanischen und französischen Strafanstalten gemacht, sich auch in den deutschen und namentlich in den sächsischen wiederhole. Wäre dieses der Fall, so hätten die Aerzte an den Strafanstalten wohl das Recht, von den an den Arrestlokalen Angestellten zu verlangen, dass sie ihre Erfahrungen über ein früheres Stadium, welches unter deren Beobachtung fallen müsste, kund gäben, um die ihrigen zu ergänzen, und zu vervollständigen und selbst im entgegengesetzten Falle, wenn nämlich während der Untersuchungshaft erworbene Anlagen unter sehr veränderten Verhältnissen in den Strafanstalten, insonderheit bei der dort eingeführten regelmässigen Beschäftigung und veränderter Kost, sich wieder verwischten, dürfte eine solche Kundgebung aber den Gesundheitszustand der in den Arrestlokalen Detinirten den Herren Anstaltsärzten nicht unerwünscht sein. Diess mag zur Entschuldigung folgender Mittheilungen dienen.

Webster, der seine Beobachtungen am Bride-Well Gefängnisse machte, in welches nur Lüderliche und Vagabunden auf kurze Zeit gebracht werden, bemerkt mit Recht, eine kurze 2 bis 3 Monate dauernde Einsperrung sei der Gesundheit der Vagabunden und sehr Armer mehr förderlich, als schädlich, weil sie eine bessere Kost, als die gewohnte, hätten, und eine regelmässige Lebensweise beobachten müssten. Es ist wahr, dass eine kurze Haft manchem Gefangenen eine frischere Farbe gibt, und dass er selbst an Körpermasse zunimmt, allein der Culminationspunkt wird hier doch bald erreicht. Schon nach 2 bis 3 Monaten wird das Ansehen krankhaft bleich, die Muskelkräfte nehmen ab, insbesondere verlernen die Gefangenen das Gehen, und wenn sie in diesem Zustande transportirt werden, sind sie häufig schon nach Einem Tagmarsche

ausser Stand, weiter zu gehen; insbesondere werden die Muskeln des Beckens der Psoas und Iliacus schmerzhaft und die Schleimbeutel in der Nähe ihrer Sehnen schwellen an. Bei längerer Dauer der Haft verschlechtert sich die Beschaffenheit des Blutes mehr, es verliert an Faserstoff und Cruor, kurz es entwickelt sich die chlorotische Blutkrase. Dass diese mit der tuberkulösen verwandt sei, dass sich aus ihr, wie Uterintuberkeln, so auch Lungenphthisen gern hervorbilden, ist gewiss keine blosse Fiction, und so wäre es denn möglich, dass während der Untersuchungshaft schon der Grund zur spätern Phthise gelegt würde, desshalb aber auch für Pathogenie und Klinik sehr wünschenswerth, wenn wir nicht bloss numerische Angaben über die Häufigkeit der Lungensucht in den Strafanstalten, sondern auch genauere Nachrichten über das Zustandekommen und die Form derselben besässen. Man hat den Grund davon, dass sich Chlorose in der Untersuchungshaft so gerne entwickelt, hauptsächlich in dem entzogenen Genusse der freien Luft, im Mangel an Bewegung und verminderter Respiration gesucht. Gewiss sind das sehr wichtige Momente; wenn man jedoch bedenkt, dass Mastthiere, die man absichtlich in sehr ähnliche Verhältnisse setzt, davon nur fett werden, so muss man sich wohl bewogen finden, bei dem eingesperrten Menschen noch andere in Anschlag zu bringen, namentlich das höher ausgebildete Nervensystem und den Einfluss der Haft auf dasselbe, den ich jedoch hier noch ausser Betracht lasse, nächst diesem aber auch die Beköstigung der Gefangenen, der ich hier noch einige Worte widmen will.

Einer Verordnung des h. Justiz - Ministeriums vom 16. Februar 1841 zufolge, erhält jeder Gefangene täglich $1\frac{3}{4}$ Pfund Brod und eine aus trockenem, oder grünem Gemüse bereitete, warme Speise, oder anstatt der letztern eine nahrhafte Suppe. Diese Quantität ist ohnstreitig für jeden Gefangenen hinreichend, ja für Manche zu gross. Demohngeachtet klagen Viele, besonders junge Leute, Land-

bewohner, die zu Hause an ein schweres schwarzes Brod gewöhnt waren, im Anfange über Hunger, und es ist nicht selten, dass einer seine Brodportion zum Frühstücke verzehrt. In diesem Falle beruht das Begehren nach Zulage auf einer übeln Gewohnheit, und der Gerichtsarzt, dem darüber ein Urtheil zusteht, wird ihm nicht nachzugeben haben. Bei längere Zeit Verhafteten findet man aber häufig ein grosses Verlangen nach Fleischkost, sie lassen ihre Brodportion vermindern und verlangen dafür Wurst, Häring, Butter und dergleichen. Man kann wohl auf die Vermuthung gerathen, dieses Verlangen sei ein instinktmässiges, und eine lange Entziehung animalischer Kost trage die Schuld mit an der Veränderung der Blutmasse, die eine lange Haft mit sich führt. Es ist zwar Thatsache, dass ganze Völkerschaften ohne Fleischkost leben, und die Chemie hat ausgemittelt, dass das Blut der Pflanzenfresser reicher an Faserstoff ist, als das der Fleischfresser; indessen ist doch die Lehre von der Assimilation und Ernährung gewiss noch nicht so abgeschlossen, dass die natürliche Geschichte der Krankheiten nicht eine Stimme dabei abzugeben haben sollte.

Anstatt mich jedoch weiter aufs Feld der Klinik zu verirren, verlasse ich diesen Gegenstand mit der wiederholten Bemerkung, dass, wenn sich nicht bestätigen sollte, dass die in den Strafanstalten vorkommenden Lungensuchten sich aus der Chlorose entwickeln, die Gerichtsärzte nicht im Stande sein werden, über das Vorkommen der ersten einige Auskunft zu geben, und auch numerische Angaben also zu einem Resultate hier nicht führen werden.

Anders verhält es sich mit den Psychosen. Hier können die Gerichtsärzte die Beantwortung nicht ganz von der Hand weisen. Sie können sich nicht auf die Strafanstalten und die dort in grösserem Maassstabe zu machenden Beobachtungen berufen, denn die Verhältnisse sind in mancher Rücksicht verschieden. In der Untersuchungshaft wirken

viele psychische Einflüsse auf den Gefangenen, die später wegfallen. Man kann ganz von allen durch unnöthige Härte etwa veranlassten Verschärfungen, von denen mir wenigstens nichts bekannt ist, absehen, und doch behält sie noch Manches, was mehr, oder minder eindringlich und nachdrücklich auf jedes nicht ganz abgestumpfte Gefühl wirken muss. Zuerst finden sich die Verhafteten, wenn auch nur die zum ersten Male in Untersuchung gerathenen, überrascht und erschreckt. Sodann giebt die ihnen aufgedrungene Muse Solchen, die nicht völlig verdorben, oder unfähig zum Denken sind, Veranlassung, sich, ihren bisherigen Wandel und den Standpunkt, auf den sie angelangt sind, ins Auge zu fassen, was entweder zu Reue, oder zu Unmuth und Erbitterung führt. Bei Manchen, die an eine reizende Diät, namentlich an spirituöse Getränke, gewöhnt waren, kömmt die plötzliche Entziehung dieses Reiz- und Betäubungs-Mittels hinzu und das Alles wird bisweilen noch durch einsame Haft in hohem Maasse verstärkt, wenn der Gang der Untersuchung diese erfordert. Neuverhaftete sind daher häufig sehr exaltirt, klagen über erlittenes Unrecht, verwünschen sich und ihr Schicksal, oder im Gegentheile sind sie deprimirt, verschlossen, in sich gekehrt und selbst zum Selbstmorde aufgelegt. Insbesondere ist ihnen die einsame Haft unangenehm, oft unerträglich und Wenige ertragen sie lange, ohne einen sichtbaren Einfluss auf ihr äusseres Ansehen, sowie auf ihre Stimmung. Die Mehrsten bitten bald irgend um Gesellschaft. In den pensylvanischen Gefängnissen hat man häufig Hallucinationen beobachtet, und auch bei uns hat man Gelegenheit zu bemerken, dass bei den Einsamverhafteten, vorzüglich in den langen Winternächten, die durch kein Kerzenlicht erhellt werden, sich solche einfinden, Gesichtstäuschungen, Schreckbilder, Teufelsgestalten, die aus den Wänden hervortreten, gegen welche die Aufhebung der Vereinzelung das beste Mittel ist, ohne welche aber der Uebergang in Seelenstörung leicht, ja gewiss sein würde.

Dass die mehrsten Selbstmorde in der einsamen Haft vorkommen, ist ebenfalls wahr; doch darf man das der Einsamkeit nicht allein zur Last legen, wenigstens nicht in so fern, als der Entschluss dazu in ihr erst entstanden wäre, den vielmehr ohnstreitig Viele schon dazu mit dahin bringen. Man darf wohl behaupten, dass derselbe in keinem Arrestlokale ganz zu verhüten sei. Es drängen sich hier so viele zum Selbstmorde Prädisponirte zusammen, bei denen es nur einer bequemen Gelegenheit, der Sicherheit, nicht in der Ausführung gestört zu werden, bedarf, um einen lange schlummernden Vorsatz ins Werk zu setzen. Solche, die nie zum Nachdenken über sich selbst und ihre Bestimmung gekommen, die daher auch gar keinen, oder einen sehr niedrigen Begriff von letztrer haben, die durch Müssiggang Verdorbenen, Willenlosen, an Leib und Seele Erschlafften, welche man auch ausserhalb der Gefängnisse, nachdem man sie bis spät in die Nacht mit aller Umsicht und scheinbarer Ruhe Karten spielen sah, früh am Nagel hängend findet, bloss weil sie morgen etwa einen entscheidenden Entschluss zu fassen hatten, aus einem müssigen zu einem thätigen Leben übergehn sollten; diese sind es, von denen fortwährend auch ausserhalb der Gefängnisse eine grosse Zahl zum Opfer fällt, kein Wunder also, wenn es auch innerhalb derselben vorfällt. Hier kann bloss die Frage entstehn, ob die That durch bessere Aufsicht hätte verhütet werden können, und ein aufmerksamer Gefangenwärter wird Solche nicht allein lassen, wenn er nicht auf andere Weise, was aber bekanntlich schwer ist, ihnen die Mittel zur Ausführung ganz entziehen kann.

Wer jedoch den Einfluss der Einzelhaft auf die Gefangenen kennen gelernt hat, wird nicht zweifeln, dass sie auch im Stande ist, ohne solche Prädisposition eine melancholische Gemüthsstimmung, die zum Selbstmorde führt, neu zu erzeugen. In bevölkerten Arrestlokalen ist es glücklicherweise gewöhnlich möglich, die Isolirung aufzuheben

und den Gefangenen in Gesellschaft zu bringen, und der Verfasser hat humane Beamte immer bereitwillig dazu gefunden, so bald es ohne Gefährdung des Untersuchungsganges möglich war.

Sonst kömmt von Seelenstörungen, und verwandten Zuständen keiner häufiger vor, als der Säuferwahnsinn. Er bricht bei Branntweintrinkern, die scheinbar gesund, einiges Zittern der Hände abgerechnet, eingeliefert wurden, gern schon nach einigen Tagen aus und macht dann seinen Verlauf in längerer, oder kürzerer Zeit, je nachdem das Laster mehr oder weniger eingewurzelt war.

Nicht viel minder häufig werden Psychosen simulirt, die Entdeckung der Wahrheit jedoch glücklicherweise häufig dadurch erleichtert, dass die Betrüger die Farben zu grell auftragen.

Das Resultat von dem Allen wird sich in folgenden kurzen Sätzen zusammenfassen lassen:

1) Dass die Untersuchungshaft geeignet sei, eine chlorotische Blutbeschaffenheit zu erzeugen, bestätigen die Beobachtungen.
2) Lungenphthisen kommen als Folge derselben nicht vor. Ob durch die Chlorose der Grund gelegt werde zu den später in den Strafanstalten sich entwickelnden, darüber können die Aerzte an den Arresthäusern nicht urtheilen.
3) Daher würden numerische Angaben über diesen, die Sterblichkeit in manchem Strafgefängnisse vorzugsweise bedingenden Umstande zu Resultaten nicht führen.
4) Die am häufigsten vorkommenden Psychosen, Säuferwahnsinn und Selbstmordsucht, sind theils von der Untersuchungshaft unzertrennbar, theils wahrscheinlich nicht viel häufiger, als unter einer gleichen Anzahl an Temperament und Sitten Verdorbener ausserhalb der Gefängnisse.

5) Der Eindruck jedoch, den die einsame Haft auf das Gemüth der Gefangenen macht, ist ein zu sichtbarer, als dass man es für eine zuweitgetriebene Philantropie erklären könnte, wenn der Gerichtsarzt sich möglichst bestrebt, das Seinige dazu beizutragen, sie abzukürzen.

Gerichtliche Medicin.

V.

Ein Nachtrag zu dem Gespenst des Brandstiftungstriebes.

Von

Herrn Dr. Meding,

Königlichem Bezirksarzte in Meissen.

Unter der Aufschrift: „das Gespenst des sogenannten Brandstiftungstriebes“ hat Herr Geheimer Medicinalrath Dr. *Casper* eine Abhandlung seinem gewichtigen Werke (Denkwürdigkeiten der medicinischen Statistik u. s. w. Berlin 1846) einverleibt, in welcher dieser Gelehrte, theils auf seine eigene umfassende Erfahrung, theils auf statistische Nachweisungen gestützt, zu zeigen bemüht ist, dass die unter den Criminalisten und Gerichtsärzten verbreitete Meinung von der relativen Häufigkeit junger Brandstifter auf einem Irrthume beruhe.

Durch eine Zusammenstellung aus amtlichen Listen weiset er nach, dass in dem Zeitraume von 1831 bis 1842 in der Preuss. Monarchie im Mittel *jährlich* 2,496,293 jugendliche Individuen beiderlei Geschlechts in dem Alter von 7 bis 16 Jahren gelebt haben, und dass hievon im Mittel *jährlich* 25,5 wegen Brandstiftung in Untersuchung

gekommen sind, woraus erhellt, dass *Ein Brandstifter* auf *Hunderttausend* Knaben und Mädchen gekommen ist, während nach derselben Zusammenstellung auf diese Zahl von 100,000, *Neun und Dreissig* Diebe zur Untersuchung kamen.

Die scheinbare Häufigkeit der Brandstiftungen durch jugendliche Individuen (*Richter*, über jugendliche Brandstifter. Dresden 1844, p. 8) verliert sich, wenn man aus dem psychologischen Standpunkte von der criminalgesetzlichen Bedeutung des Vergehens absieht, und wie *Casper* die sämmtlichen Vergehen jugendlicher Individuen mit der Zahl der Brandstifter unter ihnen vergleicht. Nach der Uebersicht (p. 260 a. a. O.) kamen auf Hundert junge Verbrecher: 1,0 wegen Nothzucht, 2,3 wegen Betrugs, *Drei* wegen *Brandstiftung*, und 87 wegen Diebstahls in Untersuchung.

Diese Beweisführung von der irrthümlich angenommenen Häufigkeit junger Brandstifter führt den Verfasser bis zu der Ueberzeugung von der Seltenheit dieses Vergehens, in Vergleich nicht allein mit den übrigen zur Untersuchung gekommenen, sondern auch mit den nicht zur Untersuchung gekommenen, oder in den Familien verborgen gebliebenen Vergehen junger Sünder. Nachdem aber *Casper* durch Ableitung des bisher sogenannten Brandstiftungstriebes aus den gewöhnlichen egoistischen Motiven, aus der Stimme der bösen Neigung in der menschlichen Brust (p. 297 a. a. O.) noch weiter gegangen, als *Brefeld* und *Richter*, so möchten wohl die letzten Stützen dieser so lange mit vielem Aufwande von Gelehrsamkeit vertheidigten Einbildung gefallen sein.

Was den Schreiber dieses betrifft, so konnte er, obgleich zuerst durch *Henke's* Autorität theoretisch dafür gewonnen, doch keine Begründung derselben bei den von ihm untersuchten jungen Brandstiftern finden, wie er schon seit fast zwanzig Jahren, sowohl vor Gericht, nach dem freundlichen Zeugnisse des Dr. *Weiss* in Colditz in der

Jenaer Lit. Zeit. Nr. 108. 1845, als auch öffentlich (Dresdener Zeitschrift für Natur- und Heilkunde 1. Bd. 1830) ausgesprochen hat.

Daher weit entfernt von der Anmassung, nach solchen Vorgängen noch ein Gewicht in die Waagschale gegen die Pyromanie legen zu wollen, würde ich auch dem Wunsche entsagt haben, durch Mittheilung dieses nicht ungewöhnlichen Beispieles doch Gelegenheit zum Austausche und zu grösserer Uebereinstimmung collegialischer Ansichten zu geben, wenn nicht ein Umstand von allgemeinerem Interesse, nämlich ein Entscheidungsgrund in dem richterlichen Erkenntnisse mich bestimmt hätte, diesen Fall dem wissenschaftlichen Publikum zur Prüfung und beziehungsweise Nutzanwendung vorzulegen.

Am 27. Februar 1846 brannten im Dorfe R. von einem Bauernhofe und von der nächsten Gärtnernahrungswohnung die Wohngebäude, die Seitengebäude, Scheunen und Schuppen ab.

Der Urheber dieses Brandunglücks war der 16jährige Johann Karl Gottlob K., den ich auf Requisition der Gerichte zu S. am 28. April 1846 auf meiner Stube untersuchte.

Der hier folgende Bericht ist mit dem zu den Acten gegebenen, aus dem nur angedeuteten Grunde wörtlich übereinstimmend.

„K. ist in Verhältniss zu seinem Alter von kleiner Statur, von etwa 64″ Länge, aber von starkem muskulösem und regelmässigem Körper- und Gliederbaue. Der Hals ist kurz, das Gesicht breit und fleischig. Das Schädelgewölbe zeigt keine auffällige Eigenthümlichkeit. Die Stirne ist niedrig, die Grundfläche des Schädels im Gegensatze zu der geringen Höhe desselben breit, der Hinterkopf flach. Blonde Haare bedecken den Schädel.

Der Blick der mehr kleinen grau-blauen Augen ist ruhig, ohne besondern Ausdruck, wie auch überhaupt in der Miene sich weder Tücke, noch Rohheit offenbart.

So stellte er, reinlich und gehörig bekleidet, in freier und anständiger Haltung mit etwas vorwärts geneigtem Oberkörper, keineswegs das Bild eines rohen, oder geistesstumpfen Jungens seines Standes dar.

Er fasste den Sinn der Unterredung leicht auf, und beantwortete die an ihn gerichteten Fragen schnell in deutlicher, ziemlich reiner Aussprache und zusammenhängender Folge.

Er erzählte, dass er schon in seinem 11ten Lebensjahre als Kuhjunge zuerst in S., dann in U., dann wieder ein Jahr bei M. ebendaselbst gedient, und während dieser Dienstzeit zwei Stunden täglich die Schule besucht habe, dann im Dienste bei E. in M. confirmirt worden sei.

Hierauf habe er bei K. in B. und von Weihnachten 1845 an bei G. in St. als Pferdejunge in Dienst gestanden.

Es sei ihm überall wohl gegangen, und habe ihm körperlich nichts gefehlt; über seine letzte Dienstherrschaft habe er insbesondere nicht zu klagen gehabt.

Dagegen habe er aber immer gehört, „dass es in dem G'schen Gute *scheche*.“ Unter den Dienstleuten seien viele solche Geschichten erzählt und geglaubt worden, von welchen er mir mehrere auf mein Verlangen so ausführlich mittheilte, wie er sie gehört haben wollte. Die Mutter des [redacted] theilte mir später mit, dass ihr Sohn mehreremale sich gegen sie über diese Gespensterspukerei beklagt und Furcht bezeigt habe.

[redacted] erzählte nun, wie ihm beim Futterholen auf dem [redacted] am Donnerstage Abends vor Fastnachten [redacted], am folgenden Tage wiederum und zuletzt [redacted] Mittwoch ein weisses Männchen erschienen, [redacted] er jedesmal sehr erschrocken und schnell [redacted]; daher er nur die Erscheinung einer weis[redacted] ihn [redacted] genommen, das letztemal auch die Worte seit [redacted] zwei Tage“ mit schwacher Stimme freund[redacted]

Von dieser Erscheinung habe er nicht gewagt zu sprechen, und zwar aus Furcht, es möchte ihm für sein Leben Gefahr bringen, wie er bei solchen Gesprächen von Andern bedroht worden sei. Er würde gewiss aus Furcht aus dem Dienste fortgelaufen sein, wenn ihn nicht der Gedanke zurückgehalten hätte, sein Brodherr könne denken, er habe gestohlen. Da er nun gar keinen Grund zum Abziehen gehabt habe, und auch nach einer Aufkündigung doch noch vier Wochen im Dienste hätte bleiben müssen, so sei ihm am Donnerstage, acht Tage nach der ersten Geistererscheinung, beim Dreschen, der Gedanken zum Feueranlegen gekommen. Dennoch sei er am folgenden Morgen froh gewesen, dass es nicht geschehen, und habe bei sich gedacht, „was hättest du nun, wenn du es gethan?“ Mit der Annäherung des Abends und der Zeit zum Futterholen habe aber die Unruhe so sehr zugenommen, dass er gezittert, und nun wirklich das Feuer in der Meinung angelegt habe, dass nur der Schuppen abbrennen werde. Während des Brandes sei ihm nicht wohl zu Muthe gewesen, später habe er sich beruhigt.

Er läugnete die Gewohnheit, oder die Lust, mit Feuer zu spielen, gestand aber, gern Tabak zu rauchen. Bei einem frühern Brande durch Ansteckung habe er bei sich gedacht: „diesem Menschen muss das Gewissen doch an der Wand gehängt haben,“ und nun habe es ihn noch selbst betroffen; wenn er es nur recht überlegt hätte, so würde es gewiss nicht geschehen sein. Bei diesen Worten vergoss er Thränen; aber nur diess einzigemal während der stundenlangen Unterredung. Seine Mittheilungen trugen alle den Charakter der Unbefangenheit und der Angst-, oder Furchtlosigkeit.

Obgleich er höchst unvollkommenen Schulunterricht genossen hat, und er nur gedruckte Schriften schlecht lesen und kaum etwas schreiben kann, so zeigt er sich doch in den Elementarbegriffen von der Religion und Länderkunde nicht so unwissend, wie es gewöhnlich solche rohe Subjecte dieser Menschenklasse sind.

Er versichert, zur Zeit der That und vorher sich wohl befunden, auch keine beängstigende Träume, gehörigen Appetit und Stuhlausleerungen gehabt zu haben. Den Umgang mit dem weiblichen Geschlechte läugnete er gänzlich. Die Beschaffenheit der Vorhaut seines männlichen Gliedes widersprach wenigstens dieser Verneinung nicht. Ueberhaupt waren die Genitalien klein, und auf dem Schamberge zeigten sich nur schwache Spuren von Haaren.

Er ist der Sohn eines Schiffsziehers, der getrennt von seiner Frau und Familie lebt, die noch aus vier andern Geschwistern besteht, wovon eine lahme 29jährige Schwester bei der Mutter lebt, ein deformer Bruder Zimmermann wird, und ein dritter Bruder und eine zweite Schwester auf dem Lande dienen. Im Gegensatze zu den eingezogenen Erkundigungen, nach welchen er von versteckter trotziger Gemüthsart sein soll, gibt ihm seine Mutter das Zeugniss, dass Explorat ihr folgsamstes Kind gewesen sei.

Aus der persönlichen Untersuchung des Inkulpaten ergibt sich nun:

„dass er einen gesunden kräftigen Körper hat, keine „Merkmale einer besondern Funktionsstörung an sich trägt, „aber noch in physischer und psychischer Entwicklung „begriffen ist, übrigens einen für sein Alter und seine Cul„tur angemessenen Verstand und ein ziemlich offenes Ge„müth zu erkennen gibt.“

Bei dem jetzigen Stande der psychologischen Frage über die Zurechnungsfähigkeit junger Brandstifter, möchte sich die ärztliche Theilnahme an der Erörterung eines solchen Einzelfalles wohl auf die schriftliche Darstellung der Persönlichkeit des betreffenden Individuums, wie sie zur richterlichen Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit des Inkulpaten nothwendig ist, beschränken.

Denn da die von *Platner's* erster Auffassung bis heutigen Tags über diesen Gegenstand geführten Verhandlungen

die grosse Mehrzahl der Gerichtsärzte dahin vereinigt haben möchten, dass dem Feueranlegen durch Knaben und Mädchen auf dem Lande *eine gemeinsame Ursache* zu Grunde liege, so dürfte auch der einzelne Fall unter den Gesichtspunkt dieser principiellen Gemeinschaftlichkeit gestellt werden, so dass dann nur in Bezug auf die individuelle Eigenthümlichkeiten, oder Abnormitäten die ärztliche Begutachtung behufs der richterlichen Beurtheilung nöthig sei.

Dieses gemeinsame Ursachliche ist aber theils ein *Inneres*, theils ein *Aeusseres*.

Das *Innere* ist, wie besonders *Brefeld* (Maturität in Bezug auf Freiheit und Zurechnung etc. Münster, 1842) nachgewiesen hat: die *Altersunreife*, d. h. die noch nicht zureichend vorgeschrittene geistige und körperliche Entwickelung, welche sich nicht einer *willkührlich* bestimmten Frist in allen Fällen anschliesst, sondern oft bis zu den zwanziger Jahren sich festsetzt.

Das *äussere* Element bilden die Lebens-Verhältnisse der rohern Dorfjugend, welche der Gewohnheit und Neigung zum Feuermachen vorzügliche Nahrung geben, was auch neuerdings von *Richter* (über jugendliche Brandstifter. Dresden, 1844) hervorgehoben worden ist.

Das mit dem Eintritte der Geschlechtsthätigkeit erwachende Selbstgefühl der in dem Uebergange von der Kindheit zur Jugend Begriffenen, die dabei sich durchdrängenden Gefühle des Muthwillens, der Schadenfreude, der Eitelkeit, der Lüsternheit, veranlassen die verkehrtesten Einfälle und Begierden, welche bei mehr geistig und sittlich gezogenen Kindern ihren Cultur- und ihren Lebens-Verhältnissen auch entsprechendere Vorstellungen und Triebe zur Folge haben, als bei der rohern Dorfjugend, wo dergleichen innere Seelenstimmungen eine Richtung nehmen, die mit den Gewohnheiten derselben, namentlich mit zündenden Stoffen umzugehen, in näherer Beziehung stehen. Desshalb scheint auch diese Dorfjugend bei uns die unglückliche Disposition zur Brandstiftung allein zu haben.

Wie diess im Allgemeinen gilt, so müssen auch im Besondern krankhafte Erscheinungen und Zufälle, welchen ein Einfluss auf die Seelenstimmung des Thäters und mittelbar auf die That zugeschrieben werden dürfte, ihre volle Würdigung finden, ohne dass man desshalb auf einen besondern Feuertrieb sich zu stützen braucht, der vielmehr nur eine Aushülfe war, um aus einer idealen pathologischen Einheit einen Vorgang zu erklären, der sich ganz natürlich auf die Realität der angegebenen ursachlichen Duplicität zurückführen lässt.

Es ist nun schon oben als Resultat der Untersuchung ausgesprochen worden, dass weder besondere objective Merkmale einer körperlichen, oder geistigen Abnormität sich herausgestellt haben, noch auch Explorat selbst Klagen über körperliche Beschwerden vorgebracht hat.

Spuren des Heimwehes, das öfters als inneres Motiv zum Feueranlegen bei jungen Individuen beschuldigt worden ist, finden sich weder in den Akten, noch in seinen mir gegebenen Mittheilungen; was auch nicht befremden darf, da er schon im 11ten Altersjahre unter fremde Leute gekommen ist, seine Mutter aber ganz in der Nähe wohnt.

Dafür tritt ein anderes Moment hier auf, dessen Beziehung zur That, dem Anscheine nach, von Belang gewesen sein kann, nämlich die *Gespensterfurcht*.

Bei der Empfänglichkeit der jungen Leute, besonders auf dem Lande, für Gespenstergeschichten, scheint dieser Affekt in einem so unreifen Kopfe wohl eine Verirrung der Vorstellungen und eine Leidenschaftlichkeit der Begierden hervorrufen zu können, die bei nicht besonders fester moralischer Unterlage, wie bei dem Inkulpaten, einen so verbrecherischen Ausgang nehmen. Denn die sittlichen Verhältnisse in der Familie, besonders von Seiten des Vaters, der ein Schiffsmann ist und jetzt entfernt von der Frau lebt, mögen nicht die besten und musterhaftesten gewesen sein.

Hat doch *Lichtenherg* von sich selbst bekannt, dass er in seiner hypochondrischen Verstimmung oft Vergnügen daran gefunden, Mittel auszusinnen, wie er sich, oder jene Menschen um das Leben bringen, oder Feuer anlegen könnte, ohne dass es bemerkt würde; natürlich ohne je den Entschluss, so etwas zu thun, wirklich gefasst zu haben.

Es kann daher genügen, auf dieses psychische Moment, die Gespensterfurcht, aufmerksam gemacht zu haben, ohne in weiterer Deduction den Prozess einer psychischen Handlung in einem andern Menschen verfolgen, und nach der Mehrzahl, oder dem Gewichte der Gründe sich für, oder gegen die Zurechnungsfähigkeit aussprechen zu dürfen, was vermöge der mysteriösen Natur und der innigen Verkettung der Seelenthätigkeiten doch nicht zu objectiver, sicherer Erkenntniss führen kann.

Aus der Persönlichkeit des Inculpaten und aus seinen referirten Lebensverhältnissen dürfte sich nun herausgestellt haben:

„dass auch seiner That das oben angegebene *ge-*
„*meinsame Ursachliche* zu Grunde liege, aber ein
„schwer drückender Affekt, die Gespensterfurcht, zu
„der Verirrung seiner Vorstellung und seines Willens
„höchst wahrscheinlich mitgewirkt habe etc.

In dem von der medicinischen Facultät eingeholten Gutachten wird zuerst die Frage: ob K. noch durch andere Umstände, als sein[redacted]ugend, in dem freien Gebrauche seiner Vernunft behindert worden, ob er namentlich einer bisweilen in der Periode der geschlechtlichen Entwicklung vorkommenden Körper- oder Seelenkrankheit unterworfen gewesen sei, verneint, da weder in der von dem untersuchenden Arzte geschilderten Persönlichkeit des Inculpaten, noch in den aktenkundigen Umständen ausreichende Gründe zu einer solchen Annahme vorhanden seien.

Bei Abwesenheit allen Verdachts auf die Motive von Rache und Stehlen sei der angegebene Grund, ausser Dienst

zu kommen, doch ein Mittel, das in einem solchen Verhältnisse zu dem Zwecke stehe, dass nur ein geisteskranker, oder geistesunreifer Mensch dasselbe wählen und in Ausführung bringen könne.

Die angebliche Gespensterfurcht könne, auch wenn sie als begründet angesehen werden dürfte, nichts in der Beurtheilung des vorliegenden Falles ändern, sondern höchstens nur als eine Bestätigung der schon ausserdem bewiesenen kindischen Unreife K's betrachtet werden. Aber gesetzt auch, man wollte diese Gespensterfurcht als erwiesen betrachten, so sei doch gewiss, dass sie keine Geistesverwirrung nach sich gezogen habe. Sinnestäuschungen und Visionen seien nirgends nachgewiesen; auch stehe die Gespensterfurcht in keinem nachgewiesenen ursachlichen Zusammenhange mit der verübten Brandstiftung. Der Schluss lautete:

„dass es zwar an sichern Beweisen fehle, dass K.,
„als er Feuer anlegte, sich in einem unzurechnungs-
„fähigen Zustande befunden habe, dass aber bei ihm
„nicht nur sein jugendliches Alter im Allgemeinen,
„sondern auch noch insbesondere die dargethane *kör-*
„*perliche Unreife,* und die aus ihr und aus seiner
„Handlung zu folgernde *geistige Unreife,* als sehr
„erhebliche Milderungsgründe bei der Beurtheilung der
„Brandstiftung K's zu berücksichtigen seien."

Man sieht, dass die Fakultät vom demselben Standpunkte aus, nämlich der persönlichen Unreife, den Fall beurtheilt hat, nur dass sie den Einfluss derselben auf die That noch stärker hervorgehoben, indem sie erklärt, dass nur ein geisteskranker, oder geistesunreifer Mensch eine solche Handlung in Ausführung bringen könne. Daher auch die Bemerkung folgt, dass die Gespensterfurcht, auch wenn sie als begründet angesehen werden dürfte, doch in der Beurtheilung des Falls nichts ändern könnte, sondern

nur als eine Bestätigung der kindischen Unreife K's dienen würde.

Ob aber die von K. mir erzählten Erscheinungen wirklich Visionen und Sinnestäuschungen, oder jene Erzählungen Lügen waren, lässt sich freilich nicht beweisen, und bleibt Sache individueller Ansicht.

In der Hauptsache ersuche ich aber nun um genaue Vergleichung des Inhalts meines Endurtheils mit den Worten des richterlichen Erkenntnisses, wo es heisst:

„da der von dem Gerichtsarzte zu den Akten gege-
„benen Ansicht: dass K. *bei Verübung seiner*
„*That in einem unzurechnungsfähigen Zu-*
„*stande sich befunden habe*, keineswegs beige-
„pflichtet werden mag, da diese Ansicht durch zu-
„reichende Gründe nicht unterstützt worden ist, über-
„diess aber auch in dem Gutachten der medicinischen
„Fakultät vollständige Widerlegung findet, so ist K.,
„in Betracht, dass ihm sein jugendliches Alter um so
„mehr zu statten kommen muss, als nach dem, mit
„dem Inhalte der Akten im Einklange stehenden Aus-
„spruche der Aerzte seine körperliche und geistige
„Ausbildung noch *unter* derjenigen Stufe, auf welche
„Knaben seines Alters in der Regel zu stehen pflegen,
„zurückgeblieben ist, Zwei Jahre Arbeitshaus etc."

Gewiss wird der Leser mein Erstaunen theilen, in dem richterlichen Erkenntnisse eine angezogene gerichtsärztliche Ansicht zu finden, welche in dem gerichtsärztlichen Gutachten selbst, weder dem Sinne nach, noch viel weniger in Worten ausgesprochen ist, folglich auch eine Widerlegung von Seiten der Fakultät nicht erfahren konnte. Nach der in meinem Gutachten vorausgeschickten Bezeichnung des principiellen Standpunktes, von welchem überhaupt junge Brandstifter, abgesehen von individuellen Besonderheiten, zu beurtheilen sein möchten, und in der Voraussetzung, das auch unsere Criminaljustiz diese Prinzipien für den praktischen Bedarf gewiss entsprechend finde, zog ich in

dem Endurtheile diese Grundsätze in die Worte zusammen: *dass der That K's auch das oben angegebene gemeinsame Ursächliche zu Grunde liege,* (nämlich die persönliche Unreife in Verbindung mit den der rohen Dorfjugend eigenthümlichen Lebensverhältnissen,) glaubte aber, um meiner Pflicht und meinem Gewissen zu genügen, die *Wahrscheinlichkeit* aufstellen zu müssen, dass die Gespensterfurcht zu einer Verirrung seiner Vorstellungen und seines Willens mitgewirkt habe. Lässt sich nun aus diesen Worten der Sinn erkennen, der den Begriff von Unzurechnungsfähigkeit, wie er in den Worten des richterlichen Entscheids ausgedrückt ist, einschliesst? Verirrungen in den Vorstellungen kommen auch bei Handlungen vor, die im Zustande der Leidenschaft begangen werden, wo keine Unzurechnungsfähigkeit statuirt werden kann.

Es gelingt daher meiner vielleicht zu schwachen Einsicht bei aller Anstrengung nicht, den Ursprung dieses Ausdrucks im richterlichen Erkenntnisse, dass nämlich die gutächtliche Ansicht des Gerichtsarztes von der Unzurechnungsfähigkeit des Thäters unbegründet und widerlegt worden sei, zu entdecken.

Aus begreiflicher Rücksicht erlaube ich mir auch weitere Bemerkungen über das genetische Verhältniss dieser Phrase nicht, mich beschränkend auf den gegebenen objectiven Beweis von der Nichtexistenz des mir zugeschriebenen Ausspruchs.

Ist aber durch eine solche irrthümliche Interpretation des gerichtsärztlichen Gutachtens dem Gerichtsarzte nicht Schaden zugefügt worden, da die dadurch ihm gewordene Beschuldigung unrichtiger Beurtheilung, obgleich in den Akten verborgen liegend, doch in ihrer Wirkung bleibend ist, da sie bei der Heimlichkeit des Verfahrens keine Abweisung in foro erfahren konnte, was bei öffentlicher Gerichtsverhandlung allerdings der Fall gewesen sein würde?

Wie soll sich endlich der Gerichtsarzt ausdrücken, um nicht missverstanden zu werden?

Die medicinische Fakultät hat sich zwar des Ausdrucks: „unzurechnungsfähiger Zustand“ aber nur negativ bedient, eines Ausdrucks, den ich seit längerer Zeit aus Grundsatz vermeide, um mit den verschiedenen Ansichten der Rechtsgelehrten darüber nicht in Conflikt zu kommen, mich vielmehr auf meinen Berufskreis beschränke, und in dem pathologischen Momente das Kriterium suche, welches den Arzt zur Erkenntniss des in einer Person mehr, oder weniger aufgehobenen Selbstbewusstseins, führen muss. (Siehe *Siebenhaar's* und *Martin's* Maganzin für die Staatsarzneikunde. Bd. 4. S. 37.)

VI.

Ueber Leben, Gliedmässigkeit und Lebensfähigkeit der menschlichen Frucht.

Von

Herrn Dr. F. J. Julius Wilbrand,

ordentlichem öffentl. Lehrer der Staatsarzneikunde an der Ludwigs-Universität zu Giessen [1]).

„Vita brevis, ars longa, occasio praeceps,
„experimentum periculosum, judicium
„difficile. —“
Hippocratis Aphorismi, Sect. I, 1.

Im naturwissenschaftlichen Sinne versteht man unter ***Erzeugung*** den Prozess, der sich dadurch kund giebt, dass für unsere Sinnen-Anschauung neue Individuen in die Erscheinung treten. Eine Vermehrung der vollkommner organisirten Geschöpfe unseres Erdbodens wird zwar in der Regel durch eigene Lebensakte der Geschöpfe selbst vermittelt, eine Erzeugung kommt alsdann aber nur unter Wechselwirkung in unmittelbarer Berührung gelangter besonderer Zeugungsstoffe zu Stande. Die Hervorbildung dieser Stoffe findet beim Menschen und den meisten Thieren in zwei getrennten Geschlechtern Statt.

Der Moment, in welchem diese Stoffe in unmittelbare Wechselwirkung treten, ist der der eigentlichen ***Befruch-***

1) Vorliegende Abhandlung erhielt von dem Preisgerichte des Badischen staatsärztlichen Vereins am 13. August 1847 das erste Accessit mit Lob. D. R.

tung. Er ist bei Menschen und bei vielen Thieren durchaus unabhängig vom Momente der Begattung, und nicht mehr der Willkühr anheimgegeben, wie dieses bei letzterer der Fall ist. Der Grund der Nothwendigkeit, dass in dem Momente der Befruchtung die Möglichkeit zur Entwickelung eines neuen Einzelwesens gleicher Art gegeben ist, kann durch unser forschendes Auge nicht erkannt werden; nur die Gesetze vermögen wir aufzufinden, nach welchen der ganze Hergang der Entstehung eines in der Erscheinung neuen Individuums Statt hat, und, so weit unsere Erfahrungen reichen, Statt haben kann.

Eine der ersten Bedingungen ist eine gewisse gleichzeitige körperliche Reife der Zeugungsstoffe beider Geschlechter. Bei dem gesunden, körperlich vollkommen ausgebildeten und noch kräftigen Manne ist dieselbe, sobald er das Vermögen zur Beiwohnung besitzt, in der Regel immer vorhanden. In diesem Sinne zeugt auch der Vater, überhaupt der männliche Theil, bei Ausübung eines Beischlafs, in Gefolge dessen vollkommen gebildeter, reifer männlicher Samen in den Schooss des Weibes gelangt, jedesmal; eine Erzeugung wird aber nur dann Statt finden, sobald das im Ovarium der Mutter zu einer gewissen Reife gelangte, und von demselben abgelöste, oder im Ablösungsmomente begriffene Ei mit dem männlichen Samen in unmittelbare Berührung kommt, so dass es mit den zur Befruchtung nothwendigen wesentlichen Theilen desselben in Wechselwirkung zu treten vermag. Beim Weibe ist daher, wenngleich ihm die Möglichkeit der jedesmaligen Aufnahme des männlichen Samens nicht abgehen sollte, eine fruchtbare Folge dieses Aktes doch nur an sehr bestimmte körperliche Verhältnisse geknüpft.

Wie lange der männliche Samen im Schoosse des Weibes zu verweilen vermag, um zu einer Befruchtung noch tauglich zu sein, darüber fehlt es uns beim Menschen an sichern Erfahrungen. Er scheint indessen diese Eigen-

schaft nicht sehr rasch zu verlieren, da man 7—8 Tage nach einem Beischlafe die Spermatozoen noch in lebhafter Bewegung und Thätigkeit vorgefunden hat [2]), und selbst nach dem Tode [3]), und zwar 84 Stunden nach dem Tode eines 50jährigen Mannes noch schwache Regungen der Spermatozoen in dem Samen desselben wahrgenommen worden sind. Als Thatsache ist es aber anerkannt, dass Spermatozoen überhaupt, und namentlich so lange ihnen die Eigenschaft sich zu bewegen nicht abgeht, als wesentliche Bestände eines befruchtenden Samens angesehen werden müssen.

Beim Menschen findet zwar die Befruchtung im weiblichen Körper Statt, keineswegs kommt aber hierbei irgend eine Lebensthätigkeit von Seiten der Mutter in Betracht. Der Befruchtungsmoment ist vielmehr nicht bloss, wie schon oben bemerkt wurde, der Willkühr der zeugenden Eltern entzogen, sondern sogar, nach Analogien aus dem Thierreiche, von dem Leben der zeugenden Individuen gänzlich unabhängig. Bei Fröschen und Fischen geht die Befruchtung der Eier nicht im weiblichen Körper vor sich, sondern ausserhalb desselben, indem das Männchen seinen Samen auf die Eier spritzt, die das Weibchen legt. Drückt man die Eier eines rogenden und den Samen eines milchenden Fisches in eine Schale mit Wasser, und mischt das Ganze gehörig, so findet Befruchtung Statt, selbst sogar wenn der weibliche Fisch einige Stunden vor dem Auspressen der Eier gestorben sein sollte [4]). — Ob die sich im Ovarium gestaltenden Eier immer die Eigenschaft besitzen, demnächst befruchtet werden zu können, lässt sich freilich mit Bestimmtheit nicht behaupten, wenigstens lässt

---

2) Dr. *Joseph Edler von Berres:* Erfahrungen über die Zeugung beim Menschen. Oesterr. Jahrbücher 1843.

3) Dr. *G. Valentin:* Lehrb. der Physiologie des Menschen, Th. II, S. 838.

4) *Valentin* a. a. O. Th. II, S. 857.

sich kein Gegenbeweis führen, und es ist allerdings gedenkbar, dass die Unfruchtbarkeit mancher Frauen und mancher weiblichen Thiere, wo keine andern Ursachen zu entdecken sind, darauf beruhen mag, dass den Eiern die zur Befruchtung nothwendige Beschaffenheit entweder direkt abgeht, oder sie dieselbe zu früh verloren haben. Aus Beobachtung an Eiern verschiedener Säugethiere [5]) scheint indessen doch die Schlussfolgerung gerechtfertigt zu sein, dass in der Regel die aus dem Ovarium getretenen Eier auf ihrem Wege zur völligen Ausscheidung aus dem Körper noch eine Zeit lang nachreifen, ehe sie zu Grunde gehen, und wenn während dessen eine unmittelbare Berührung mit einem noch tauglichen männlichen Samen Statt findet, die Möglichkeit der Gestaltung eines Embryo in ihrem Innern vorhanden ist. Wie lange die Eier nach ihrem Austritte aus dem Ovarium diese Eigenschaft noch behalten, darüber fehlt es uns beim Menschen an hinreichenden Erfahrungen. Die vorhandenen dürften vielleicht zu der Muthmaassung berechtigen, dass diese Zeit beim Menschen etwa 8—12 Tage beträgt.

Der Moment, in dem das noch taugliche Ei und der noch taugliche Samen in unmittelbare Berührung und Wechselwirkung treten, ist daher der Moment, in welchem die Möglichkeit der Entwickelung eines neuen Individuums gleicher Art zur Wirklichkeit wird. In Gefolge der stattgefundenen Befruchtung hängt sich das Ei wie ein Schmarotzergewächs an Theile des mütterlichen Körpers fest, um auf Kosten der mütterlichen Säfte zu wachsen, und dem in seinem Innern sich gestaltenden Fötus die demselben zu seiner Ausbildung nöthigen Ernährungsstoffe zuzuführen. Solange noch das innerhalb der Eihäute sich

---

5) *Th. L. W. Bischoff:* Beweis, der von der Begattung unabhängigen periodischen Reifung und Lösung des Eies der Säugethiere und des Menschen als erste Bedingung ihrer Fortpflanzung. Giessen 1844.

gestaltende junge Wesen im mütterlichen Schoosse verborgen ist, heisst es auch wohl *Frucht*; durch den Akt der Geburt erst wird die Frucht ausgestossen, während dessen meistens von den Eihäuten befreit, und als *neugebornes Kind* [6]) bezeichnet.

---

6) In der peinlichen Gerichtsordnung Karl V kommen die Ausdrücke *Frucht*, oder *Leibesfrucht* gar nicht vor, sondern wo von solchen die Rede ist, findet sich nur die Bezeichnung *Kind*. Nach dem römischen Rechte aber wird sehr genau zwischen *partus* und *infans* unterschieden, indem die Bezeichnung infans nur auf ein Kind angewendet wird, welches sich in der Lebensperiode zwischen der vollendeten Geburt und dem siebenten Lebensjahre befindet, nirgends aber auf eine noch nicht geborne Leibesfrucht. Die Bezeichnung partus dagegen kommt in den vorhandenen Stellen des römischen Rechts sowohl als übliche Bezeichnung einer noch ungebornen Leibesfrucht (siehe weiter unten), wie auch als Bezeichnung eines neugebornen Kindes vor, wie wohl in der Praxis des gemeinen deutschen Rechts der Ausdruck partus mehr in der Bedeutung eines *neugebornen Kindes* ausgelegt und verstanden worden zu sein scheint, da in *Albrecht von Haller's* Vorlesungen über gerichtliche Arzneiwissenschaft (Bern 1782, I, S. 101, oder K. 9, § 2) folgende Definition des Wortes partus gegeben ist: „Juristische Bedeutung des Wortes *Geburt* (partus). Hier„unter versteht man nicht eine annoch im Uterus eingeschlos„sene Leibesfrucht, sondern ein durch beiderseitiges Bestreben „der Mutter und des Kindes zur Welt gebrachtes, oder auch „durch den Kaiserschnitt aus der Gebärerin herausgenommenes „Kind.“ (Vergl. ferner die nach *A. von Haller*, a. a. O. S. 102, 110 u. ff., weiter unten näher angegebene Definition von partus vivus). Aus diesen verschiedenen Stellen bei *A. von Haller* ergiebt es sich übrigens, wie wenig ängstlich ältere ärztliche Schriftsteller unter den Ausdrücken Frucht, Leibesfrucht und Kind wählten, vielmehr die Bezeichnung Kind als eine ganz allgemeine gebrauchten. Mit Beziehung auf die in dem preussischen Landrechte sich findende Bezeichnungsweise ist es nämlich bei manchen Aerzten üblich geworden, die Bezeichnung „Frucht“ vorzugsweise nur dann zu gebrauchen, wenn von einem *unreifen*, nicht ausgetragenen Kinde die Rede ist. Dr. *J. E. Cohen van Baren* (zur gerichtsärztlichen Lehre von verheimlichter Schwangerschaft, Geburt und dem Tode neugeborener

Ueber das *Warum* und das *Wie* des Befruchtungsmomentes Aufschlüsse zu erhalten, wird unserm sterblichen Auge nie vergönnt sein, indem hier der Naturforscher das bescheidene Bekenntniss ablegen muss, an eine Pforte gelangt zu sein, die Geheimnisse verschliesst, welche nicht mehr durch Sinnenanschauung enthüllt werden können. Der ganze Hergang der Erzeugung eines Kindes bis zum Momente der Geburt desselben ins Auge gefasst, giebt aber den entschiedensten Beweis, dass vom Momente der stattfindenden Befruchtung an ein neues Einzelwesen in der

---

Kinder, Berlin 1845, S. 55) drückt sich hierüber folgendermaassen aus: „Wenn in foro von dem Leben nach der Geburt, „von gefährlicher Behandlung und tödtlichen Verletzungen die „Rede ist, so ist damit stets das zum Kindleben erwachte Leben „des Neugebornen gemeint, denn das Gesetz unterscheidet die „Frucht (Leibesfrucht) und das Kind, spricht in den §§, wo „von Unbestimmtheit des Alters, von vorzeitigen Geburten die „Rede ist, stets von *Leibesfrüchten*, während es reife, ausge„tragene, oder lebende Früchte stets mit dem Ausdrucke *Kind* „bezeichnet; schreibt auch, um Gewissheit über das Leben „der Kinder zu erlangen, in § 166 der preussischen Kriminal„ordnung vor: Bei neugebornen Kindern muss die Lungen„probe vorgenommen und vorzüglich nach allen denjenigen „Merkmalen geforscht werden, die das Urtheil des Arztes, ob „das Kind *todt*, oder *lebendig*, vollständig, oder unvollständig „zur Welt gekommen sei, bestimmen können.“ — In neuern deutschen Gesetzbüchern ist in der gebrauchten Ausdrucksweise ein Unterschied der Art zwischen Frucht und Kind *nicht* festgehalten; es findet sich vielmehr die Bezeichnung *Frucht* da angewendet, wo von dem *ungebornen*, die Bezeichnung *Kind* da, wo von dem *gebornen*, oder von dem *im Momente der Geburt sich befindenden Kinde* die Rede ist; so namentlich in dem am 1. April 1842 in Kraft getretenen Strafgesetzbuche für das Grossherzogthum Hessen in den Artikeln 281 und 284 des Titels XXXIII, der über Abtreibung der Leibesfrucht handelt, in dem Artikel 267, worin die Strafbestimmungen enthalten sind, wegen Misshandlung einer Schwangern, in Gefolge deren Niederkunft erfolgte, und in den Artikeln 258, 259 und 260, die vom Kindsmorde und dem ihm gleich zu bestrafenden Verbrechen handeln.

Erscheinung sich kund giebt. Das im Ausscheiden aus dem mütterlichen Körper begriffene, und ohne die Befruchtung zu Grunde gehende Ei erhält durch diesen Vorgang eine solche Selbstständigkeit, dass es den mütterlichen Körper in so weit sich untertbänig macht, als es denselben in das Gebiet seiner Ernährung zieht, und denselben dadurch sogar in einen krankhaften Zustand zu versetzen vermag. Unabhängig von der körperlichen Gestaltungsweise der Mutter folgt der Embryo seinen eigenen Entwicklungsgesetzen, und nur in so fern, als er als sichtbares Wesen des Stoffes zu seiner körperlichen Manifestirung bedarf, bedient er sich hierzu der mütterlichen Säfte. In so fern als ihm in den ersten Zeiten seines irdischen Daseins derartige Ernährungsstoffe nothwendig sind, da die zur Aufnahme anderweitiger Stoffbestände nöthigen Organe sich noch nicht hervorgebildet haben, ist das Leben desselben von dem Leben der Mutter abhängig. Je näher sich die Zeit des Fruchtzustandes dem Momente der normalen Geburtszeit befindet, desto leichter vermag das Kind von dem individuellen Leben der Mutter unabhängig zu existiren. Tritt auch nach der stattgefundenen Geburt, schon durch den Athmungsprocess, das neugeborne Kind mit andern, als bloss mütterlichen Stoffbeständen in Wechselwirkung, so bleibt es doch durch den Säugungsakt noch immer in einer gewissen Relation mit den mütterlichen Säften, bis erst durch die Entwöhnung von der Mutterbrust dieselbe gänzlich aufhört.

So wenig es auch nach unsern jetzigen Begriffen von Leben uns einfallen kann, daran zu zweifeln, dass vom Momente der Befruchtung an ein neues Einzelwesen als selbstständiges Geschöpf in die Erscheinung getreten ist, da es ja die Rechte für sich in Anspruch nimmt, die nach den bestehenden Naturgesetzen jedes lebende Wesen in Anspruch nehmen muss, um sich als selbsständiges Wesen zu manifestiren, so wenig geläutert waren jedoch die Begriffe, die im Alterthume vom Leben des Fötus und den sich daran knüpfenden natürlichen Rechten desselben herrschten.

Die stoische Philosophie [7]) lehrte, dass die Leibesfrucht so lange sie noch nicht von der Mutter getrennt sei, eben so gut als ein Theil der Mutter zu betrachten wäre, als Baumfrüchte, so lange sie noch nicht reif geworden und vom Baume abgefallen seien, zum Baume gehörten. Die römischen Rechtsgelehrten gingen, wie es scheint, von ähnlichen Ansichten aus, denn nach *Ulpianus* [8]), also noch zur Zeit der Kaiser *Severus* und *Antoninus* heisst es: „partus enim antequam edatur mulieris portio est vel viscerum." — Nach den Ansichten der stoischen Schule erhielt das Kind erst dann Leben und eine menschliche Seele, wenn es zur Welt geboren und durch sein Athmen etwas von der Weltseele eingehaucht hatte. Selbst *Aristoteles*, der nach einer gewissen Zeit des Fruchtzustandes den Fötus schon belebt zu halten scheint, schlägt vor [9]), um die

---

7) Vergl. *Plutarchus:* de placitis philosophorum Lib. V, cap. 15. Daselbst heisst es: „*Plato* hält den Embryo für ein lebendes „Wesen (wörtlich übersetzt: Thier), denn er bewege sich im „Leibe und ernähre sich darin. Nach den *Stoikern* sei er mehr „ein Theil des Leibes und kein lebendes Wesen (Thier), denn „wie die Früchte Theile der Pflanzen seien, und erst wenn „sie reif geworden, herabfielen, ebenso der Embryo. Nach „*Empedocles* sei der Fötus zwar kein lebendes Wesen (Thier), „jedoch schon im Uterus mit einem Hauche begabt, denn das „erste Athmen eines lebenden Wesens fände nach der Geburt „Statt, indem die Flüssigkeit, welche sich im Fötus befinde, „entwiche, und die äussere Luft an die Stelle des Abgegebenen „in die für sie geöffneten Gefässe eintrete. Nach *Diogenes* „würden die Kinder unbeseelt, aber mit einer gewissen Wärme „begabt, geboren; desshalb sei der Embryo von vornherein „warm. Das erste Athmen aber geschehe nach der Geburt. „*Hierophilus* behauptet, dass der Fötus im Uterus nur physische, „keine thierische (wörtlich: pneumatische) Bewegung besitze, „und giebt als Ursache der Bewegung die Nerven an. Belebte „Wesen (Thiere) würden sie erst, wenn sie aus dem Uterus „geboren, etwas von der Luft in sich aufnehmen."

8) L. 1. § 1 Dig. de ventre inspiciendo.

9) *Aristoteles*, Polit. Lib. VII, cap. XIV, § 10 (nach der Ausg. von *Adolf Stahr*, Leipzig 1839): „Hinsichtlich der Aussetzung

Bevölkerung eines Staates immer gleichmässig zu erhalten: die über die Zahl empfangenen Leibesfrüchte abzutreiben, noch ehe sie anfingen, Empfindung und Leben zu haben. Aus verschiedenen Stellen des *Plato* [10]) lässt sich folgern, dass er so ziemlich gleiche Ansichten hegte. — Ueberhaupt wurde von Griechen und Römern der Gebrauch des Abtreibens der Leibesfrucht nicht im Sinne unserer jetzigen Rechtsbegriffe [11]) für etwas Unerlaubtes angesehen. Selbst

---

„und Auferziehung der Gebornen sei Gesetz: kein verkrüppeltes „aufzuziehen, dagegen um die Menge der Kinder willen, wenn „die Satzung der Sitten gegen eine solche ist, kein Gebornes „auszusetzen, denn dann ist ja die Anzahl der zu zeugenden „bestimmt. Kommt es aber vor, dass sich darüber hinaus noch „Eheleute mit Erfolg beiwohnen, so ist, ehe die Frucht noch „Empfindung und Leben erhält, die *Abtreibung* anzuwenden; „denn was erlaubt und was nicht erlaubt, wird sich nach „Maassgabe der Empfindung und des Lebens bestimmen müssen."

10) *Plato:* de legibus libro V, p. 740, d (p. 160 ed. Tauchn.): „es „sei dafür zu sorgen, dass die bestimmte Einwohnerzahl nicht „überschritten, noch auch vermindert werde. Dafür gebe es „viele Mittel; theils für den an Nachkommenschaft gesegneten „*Zurückhaltung der Nachkommenschaft*, theils Sorge für deren „Vermehrung." (Nach *Vögelin's* Uebersetzung, Zürich 1842 Bd. I p. 213 deuten diese Worte auf Enthaltung der ehelichen Gemeinschaft hin, während andere eine leise Hindeutung auf Abtreibung der Leibesfrucht darin finden wollen. In diesem letztern Sinne wird diese Stelle häufig genommen; vergl. *Joh. Pet. Frank* Syst. der medicinischen Polizei II, erste Abtheilung 2. Abschnitt § 3 S. 59.) — Mehr beweist übrigens folgende Stelle aus *Plato's* Republik Buch V, p. 461, c (cap. IX ed. *Stallbaum*): „ist das Weib über das für gesetzliche Zeugung „bestimmte Alter hinaus, so erlauben wir ihr (ebenso wie dem „Manne in diesem Falle), zusammen zu sein, mit wem sie will „(ausgenommen nächste Blutsverwandte), *aber sie soll keine „Frucht zur Welt bringen; wenn sie eine erhält*, oder wenn „sie sich doch eine erzwingt, soll man annehmen, als wäre „für dieselbe keine Nahrung vorhanden."

11) So heisst es z. B. nach dem *preussischen Landrechte*, Th. I, Tit. 1, § 10: „die allgemeinen Rechte der Menschheit gebühren

bis in die spätern Zeiten geschah es, dass von römischen Frauen, theils um eine hübsche Gestalt zu behalten, theils um die Beschwerden der Schwangerschaft und des Gebärens nicht ertragen zu müssen, die Frucht abgetrieben wurde. *Seneca* in den Trostsprüchen an seine Mutter *Helvia* [12]) sagt: „nie hast du dich deiner Fruchtbarkeit geschämt, als „wäre sie ein Vorwurf deines zurückgelegten Alters; nie „hast du gleich andern, denen nichts, als ihre Gestalt zur „Empfehlung dienen kann, deinen schwellenden Leib als „eine unanständige Last verborgen, nie die innerhalb deiner „Eingeweide empfangenen Hoffnungen vernichtet.“ *Juvenal* [13]) satyrisirt, dass man zu Rom so wenig vornehme Kindbetterinnen habe, seitdem das Frauengeschlecht den Vortheil gefunden hätte, sich unfruchtbar zu machen, und die Frucht im Leibe zu tödten:

„At tantum artes hujus, tantum medicamina possunt,
„Quae steriles facit, atque homines in ventre necandos.“

Ovid [14]) weiss kein besseres Argument gegen die Abtreibung der Leibesfrucht aufzubringen, als dass er die galanten Damen Roms an die Gefahr erinnert, welche sie durch jene Handlung persönlich treffen können:

„— Tenerae faciunt, sed non impune puellae
„Saepe suos utero, quae necat, ipsa perit.“

Da nach römischen Gesetzen der Vater das Recht hatte, das lebendige neugeborne Kind tödten zu lassen, letzteres also nur alsdann die Rechte der Lebenden erhielt, wenn der Vater das Kind anerkannt hatte, und eben durch die Anerkennung sie seinem Kinde zugewiesen wissen wollte, so ist es begreiflich, wie im römischen Rechte hiermit in

---

„auch den noch ungebornen Kindern schon von der Zeit ihrer „Empfängniss.“

12) *Seneca:* Consolationes ad Helviam matrem, cap. 16.

13) *Juvenalis* Satyr. 6, v. 595.

14) *Ovidius* Lib. II Amor. Eleg. 14, v. 37.

Konsequenz der Frucht als eines moralischen Wesens im Sinne unserer jetzigen Begriffe gar nicht gedacht worden ist [15]). Eifert doch der Erzieher des Sohnes vom Kaiser

---

15) *Mende* hatte offenbar die gesetzlichen Bestimmungen des römischen Rechts im Sinne, worin von einer gewissen Vorsorge, namentlich auch in einzelnen Rechtsbeziehungen die Rede ist, und wobei *fingirt* wurde, als ob das Kind schon vorhanden wäre, wenn es im 1ten Bande seines Handbuchs der gerichtliche Medicin S. 145 heisst: „Nach den römischen Gesetzen „hatte die menschliche Frucht mit dem Erwachsenen *gleiche* „*Rechte*, und es kam daher nur auf ihr Dasein überhaupt, und „nicht auf ihr Alter an" —, indem diese Stelle dem in § 57 im 2ten Bande S. 233 Bemerkten scheinbar direkt widerspricht. Die Stelle im römischen Rechte, welche hier citirt werden könnte (L. 26, de statu hominum, 1. 5.), lautet: „qui in utero „sunt, in toto pene jure civili intelliguntur in rerum natura „esse." — *V. Savigny* (System des heutigen römischen Rechts Bd. II, § 62, Grenzen der natürlichen Rechtsfähigkeit S. 12 u. f.) drückt sich folgendermaassen aus: „Mehrere Stellen des „römischen Rechts sagen ganz bestimmt, in diesem Zustande „(dem ungebornen) sei das Kind noch nicht Mensch, es habe „kein Dasein für sich, sondern sei nur als Theil des mütter„lichen Leibes zu betrachten (L. 9 § 1 ad leg. Falc. 35, 2. — „L. 1, § 1, de inspic. ventre, 25, 4). Andere Stellen dagegen „setzen ein solches Kind dem schon gebornen gleich (L. 26, de „statu hominum, 1, 5. — L. 231 de V. S. 50, 16). Die ge„nauere Bestimmung dieses letzten Satzes wird zugleich den „Schein eines Widerspruchs entfernen, der durch den Ausdruck „beider erwähnten Regeln entsteht. — Die erste Regel drückt „eigentlich das wahre Verhältniss der Gegenwart aus; die „zweite enthält eine blosse Fiktion, und diese ist nur in ganz „einzelnen, beschränkten Rechtsbeziehungen anwendbar. Wenn „also die allgemeine Frage wegen der *Rechtsfähigkeit* eines „ungebornen Kindes aufgeworfen wird, so ist diese *entschieden* „*zu verneinen*, indem dasselbe weder Eigenthum, noch For„derungen, noch Schulden haben kann; da es also keine Per„son ist, die einer Vertretung empfänglich und bedürftig wäre, „so kann es auch keinen Tutor haben und nicht Pupill ge„nannt werden (L. 161 de V. S. 50, 16. — L. pr. de tutor. „et curator. 26, 5). — Die Fiktion dagegen bezieht sich vor„sorgend auf das bevorstehende wirkliche Leben des Kindes,

Konstantin, der Kirchenschriftsteller *Lactantius* [16]), gegen den noch herrschenden Gebrauch des Tödtens neugeborner Kinder, und klagt, dass man es sogar für eine Handlung

„und zwar auf zweierlei Weise: theils durch Anstalten, wo„durch dieses Leben schon gegenwärtig vor der Vernichtung „geschützt werde; theils durch Anweisung von Rechten, in „welche das Kind gleich bei seiner Geburt eintreten könne.

16) *Just. Henning. Böhmer* in seiner Dissertatio inaugularis juridica, Halae Magdeburgicae 1732 § IV legt ein grosses Gewicht auf die Worte früherer christlicher Schriftsteller, namentlich des *Tertullianus*, der gegen das Ende des zweiten Jahrhunderts lebte, und sucht aus denselben zu beweisen, dass schon unter dem Kaiser *Severus* der Kindermord verboten worden sei. *Tertullianus* verwahrt sich nämlich gegen die herrschende Meinung, dass die Christen bei ihrem Opfer in dem christlichen Gottesdienste Kinder tödteten, und wirft dabei seinen heidnischen Zeitgenossen den Kindermord als ein Verbrechen vor, indem er sich der Worte bedient: „vos quoque infanticidae, „qui infantes *editos* enecantes *legibus* quidem *prohibemini*.“ — Die christlichen Schriftsteller, namentlich aber die Kirchenväter eiferten überhaupt gegen den Gebrauch des Tödtens der Neugebornen und des Abtreibens der Leibesfrucht, und machten keinen Unterschied zwischen homo, infans und partus; es ist daher begreiflich, dass sie manche Verfügungen von ihrem, d. h. vom christlichen Standpunkte aus deuteten. In dieser Beziehung dürften daher die Angaben eines spätern christlichen Schriftstellers, wie z. B. von *Lactantius*, einem fein gebildeten Manne, der erst in höhern Jahren zum Christenthume übertrat, nicht ohne ein bedeutendes Gegengewicht sein. — *Lactantius* in seinen Institut. divin. Lib. V. Cap. 9 bedient sich der Worte: „qui natos ex se pueros aut strangulent, aut si *nimium pii* „fuerint, exponant“ — und ganz auf ähnliche Weise drückt er sich auch in Lib. VI, Cap. 20 folgendermaassen aus: „Ita„que in hoc Dei praecepto nullam prorsus exceptionem fieri „oportet, quin *occidere hominem* sit semper nefas, quem Deus „sanctum animal esse voluit. Ergo ne illud quidem concedi „aliquis existimet, ut *recentes natos* liceat oblidere; quae vel „maxima est impietas: ad vitam enim Deus inspirat animas, „non ad mortem. Verum homines ne quod sit facinus, quo „manus suas non polluant; *rudibus adhuc*, et *simplicibus ani*„*mis* abnegant lucem non a se datam. Expectat vero aliquis,

der Pietät gegen die Seinen erachte, wenn die Kinder nur ausgesetzt und nicht getödtet würden! — Eine Schwangere, welche ihre Leibesfrucht abtrieb, blieb, wenn kein Dritter dabei beeinträchtigt wurde, gänzlich ungestraft. Nur wenn die Abtreibung der Frucht als ein Schaden erschien, sei es, dass auf die Mutter eine Gewaltthat ausgeübt worden war, oder aber, dass der Vater sich durch den herbeigeführten Abortus beeinträchtigt fühlte, war nach römischen Rechtsgrundsätzen eine Klage zulässig.

Die Stellen im *Justinian'*schen Rechtsbuche, wornach Bestrafung nach herbeigeführtem Abortus Statt fand, und welche verschiedentlich so ausgelegt worden sind, als ob unter den Kaisern *Severus* und *Antoninus* das Abtreiben der Leibesfrucht verboten worden sei, eine Ansicht, die in ältere und neuere Schriften der Staatsarzneikunde [17]) über-

---

„ut alieno sanguine parcant, qui non parcunt suo; sed hi sine „ulla controversia scelerati, et injusti. Quid illi, quos *falsa* „*pietas* cogit exponere? Non possunt innocentes existimari, qui „viscera sua in praedam canibus objiciunt; et quantum in ipsis „est, crudelius necant, quam si strangulassent. Quis dubitet, „quin impius sit, qui alienae misericordiae locum non tribuit? „qui etiamsi contingat ei, quod voluit, ut alatur; addixit certe „sanguinem suum vel ad servitutem, vel ad lupanar. Quae „autem possint, vel soleant accidere in utroque sexu, vel per „errorem, quis non intellegit? quis ignorat? Quod vel unius „Oedipodis declarat exemplum, duplici scelere confusum. Tam „igitur nefarium est, exponere, quam necare. At enim parri- „cidae facultatum angustias conqueruntur; nec se pluribus „liberis educandis sufficere posse praetendunt, quasi vero aut „facultates sint possidentium, aut non quotidie Deus ex divitibus „pauperes et ex pauperibus divites faciat. Quare siquis liberos „ob pauperiem non poterit educare; satius est, ut se ab uxoris „congressione contineat, quam sceleratis manibus Dei opera „corrumpat."

17) Vergl. *Joh. Pet. Frank:* System einer vollständigen medicinischen Polizei, L. II, erste Abthl., zweiter Abschn. § 6. — *J. B. Friedreich:* Handbuch der gerichtsärztlichen Praxis, Regensburg 1843, Bd. I, S. 55 in der Note.

gegangen ist, betrafen keineswegs Strafen wegen einer durch den herbeigeführten Abortus geschehenen Verletzung der Rechte des Fötus, sondern bloss Strafen wegen der durch den Abortus herbeigeführten Beeinträchtigung der Rechte Anderer. Eine geschiedene Ehefrau war schwanger, und trieb aus Hass gegen ihren geschiedenen Mann das Kind ab, um ihn der Vortheile zu berauben, die er durch die Geburt eines Sohnes erhalten haben würde. Die hierauf bezügliche Stelle [18]) lautet; „Divus *Severus* et *Antoninus* rescrip„serunt, eam, quae data opera, abegit, a praeside in tem„porale exilium dandam; indignum enim videri potest, impune eam maritum liberis fraudasse." — Noch klarer geht dieses hervor aus einer andern Stelle, wobei sich auch auf *Cicero's* Rede pro *Cluentio* bezogen wird, in welcher derselbe einer Frau aus der athenischen Kolonie Milet erwähnt, die daselbst mit dem Tode bestraft worden war, weil sie durch entfernte Erben bestochen, ihre Leibesfrucht abgetrieben hatte, um dadurch das Vermögen ihres Mannes jenen Erben zuzuwenden. In der hierauf bezüglichen Stelle [19]) heisst es: „*Cicero* in oratione pro *Cluentio* „avito scripsit, Milesiam quandam mulierem, cum esset in „Asia, quod ab heredibus secundis accepta pecunia partum „sibi medicamentis ipsa abegisset, rei capitalis esse dam„natam. Sed et si qua visceribus suis *post divortium*, „quod praegnans fuerit, vim intulerit, ne jam inimico ma„rito filium procrearet, ut temporali exilio coërceatur, ab „optimis imperatoribus nostris rescriptum est." — Offenbar bezieht sich auch *Ulpianus* [20]) auf diesen Fall, wenn es heisst: „Si mulierem visceribus suis vim intulisse, quo „partum abigeret, constiterit: eam in exilium praeses pro-

---

18) *Marcianus* lib. o I Regular. Fr. 4 D. de extraord. criminibus XLVII. 11.

19) *Tryphoninus* Fr. 39 D. de poenis XLVIII. 19.

20) *Ulpianus* lib. XXXIII ad edict., Fr. 8 Dig. ad leg. Cornel. de siccariis et veneficiis, 48, 8.

„vinciae exiget," nur drückt er sich etwas allgemein aus, da er nach den Rechtsgrundsätzen seiner Zeit, und in Uebereinstimmung mit dem oben von ihm angeführten Ausspruche, an eine durch den Abortus Statt findende Beeinträchtigung der Rechte des Fötus gewiss nicht denken konnte. Wie weit überhaupt hier nur die Rechte des Mannes in Betracht gezogen wurden, beweisen gerade die eben angeführten, auf den erwähnten Fall sich beziehenden Gesetzesstellen; indem der Mann das Recht ausüben konnte, dem Weibe, wenn er sie bei der Scheidung für schwanger hielt, in Bezug auf das zu erwartende Kind einen Curator ventris zu bestellen, da auf diese von ihm zu erwartende Nachkommenschaft die patria potestas sich noch erstreckte [21]). — Wenn in den spätern Zeiten Roms strenge Maassregeln gegen diejenigen ergriffen wurden, welche durch dargereichte Abortivmittel den Frauen die Kinder abtrieben, so geschah dieses nicht sowohl wegen dieser Handlung an und für sich, als vielmehr, weil überhaupt gegen die, wie es scheint, damals gewerbsmässig bestehende Giftmischerei und Verabreichung von Zaubertränken ernstlichere Vorkehrungen nothwendig erschienen. Die hierauf bezügliche Stelle [22]) lautet: „Qui abortionis aut amatorium poculum dant, etsi dolo „non faciant; tamen *quia res mali exempli est,* humi„liores in metallum, honestiones in insulam, amissa parte „bonorum, relegantur. Quod si eo mulier aut homo perierit, „summo supplicio adficiantur." Nun hatte man das Wort homo auf den Fötus beziehen wollen, während es hier offenbar in der Bedeutung Mann dem Weibe gegenüber steht. Ausserdem heisst es auch im römischen Rechte [23]): „Partum nondum editum non recte dici hominem." Wenn auch im Munde der Dichter (vergl. oben) die Leibesfrucht

---

21) *Böhmer* a. a. O. § 13. 14. 15.

22) *Paulus,* lib. V sententiar. Tit. 23, § 14, unde Fr. 38, § 5 Dig. 48, 19 de poenis.

23) *Papinianus* L. 9. § 1 Dig. ad leg. Falcid.

homo genannt wird, so findet sich diese Bezeichnung doch nicht in der Sprache der Rechtsgelehrten. Nicht einmal infans wird, wie schon oben bemerkt worden ist, die Frucht im Mutterleibe genannt, sondern nur partus, und als solche dem infans gegenübergestellt. — Selbst in der scheinbar der Frucht so günstigen Gesetzesstelle in dem angeblich von *Numa Pompilius* gegebenen Gesetze der zwölf Tafeln, worin die Eröffnung verstorbener Schwangerer und die Herausnahme der Leibesfrucht angeordnet wird, heisst die Frucht bloss die *Hoffnung eines Lebenden* [24]: „Mulier quae praegnans mortua ne humator antequam partus „ei excidatur, quei secus faxit, spei animantis cum gravida „occisae reus estod."

Die einzigen Rücksichten, welche nach römischem Rechte auf die Leibesfrucht genommen wurden, bestanden bloss in Vorsorge. So mussten nach spätern Vorschriften die Hinrichtung und die Folter [25]) einer schwangern Frau bis nach deren Niederkunft verschoben werden. Ebenso bestand eine privatrechtliche Vorsorge in Bezug auf Standesverhältnisse und Erbfolge [26]).

---

24) L. 9 Dig. Tom. VIII de mortuo inferendo et sepulchro aedificando.

25) L. 3 D. de poenis, 48, 19.

26) Nach L. 3 D. si pars, 5, 4 heisst es: „Antiqui libero ventri „ita prospexerunt, ut in tempus nascendi omnia ei jura integra „reservarent." — *V. Savigny* a. a. O. Bd. II S. 14—16 drückt sich folgendermaassen aus: „Der Stand eines in rechter Ehe „erzeugten Kindes richtet sich nach der Zeit der Erzeugung, „so dass der ihm damals vorbestimmte Stand durch Verände„rungen, die sich in der Person des Vaters, oder der Mutter „während der Schwangerschaft ereignen, nicht gefährdet wer„den kann (*Gajus* I, § 89—91). Wenn daher in dieser Zwi„schenzeit die Mutter ihre Freiheit oder Cividität verlor, so „wurde darum nicht minder das Kind als römischer Bürger „und in der Gewalt seines Vater geboren (L. 18. 26 de statu „hominum, 1, 5). Ebenso hatte der von einem Senator in „rechter Ehe erzeugte Sohn alle Rechte, die den Kindern der „Senatoren gesetzlich angewiesen waren, selbst wenn der

Aus den oben angeführten Stellen römischer Schriftsteller lässt es sich zwar folgern, dass das Abtreiben der Leibesfrucht für eine moralisch nicht ganz zu billigende

---

„Vater vor der Geburt starb, oder seiner Würde entsetzt wurde „(L. 7. § 1 de senatoribus, 1, 9). Dagegen sollte der Stand „der nicht in rechter Ehe erzeugten Kinder nach der Zeit der „Geburt bestimmt werden (*Gajus* l. c.), so dass sich dabei „jener Grundsatz der Aufbewahrung von Rechten nicht wirksam zeigen konnte. Jedoch hatte man schon frühe zur Begünstigung der Kinder die Regel angenommen, dass überall „derjenige Zeitpunkt zur Beurtheilung ihrer Standesverhältnisse „ausgewählt werden sollte, der ihnen am meisten Vortheil „brachte: sei es die Zeit der Zeugung, oder der Geburt, oder „selbst irgend ein mittlerer Zeitpunct (pr. l. de ingenuis, 1, 4). „— Vorzüglich wichtig zeigt sich jener Grundsatz im Erbrecht. „Wird während der Schwangerschaft eine Erbschaft eröffnet, „die dem Kinde, wenn es schon geboren wäre, zufallen würde, „so wird ihm sein Erbrecht bis zur Zeit der Geburt aufbewahrt, und kann nun in seinem Namen geltend gemacht „werden (L. 26 de statu hominum, 1, 5. — L. 3 si pars 5, 4. „— L. 7 pr. de reb. dub., 34, 5. — L. 36 de solut., 46, 3). „Diese wichtige Regel gilt sowohl für das Civilrecht, als für „das prätorische Recht, ja der Prätor hat für diesen Fall sogar eine eigenthümliche bonorum possessio ventris nomine „eingeführt, wodurch der Mutter, zu ihrer und mittelbar zu „des Kindes Erhaltung, einstweilen der Genuss der Erbschaft „angewiesen werden kann (Tit. D. de ventre in poss. mittendo „et curatore ejus, 37, 9). Da es nun aber ungewiss ist, ob „Ein Kind, oder mehrere Kinder geboren werden, so wird einstweilen angenommen, es könnten wohl Drei zur Welt kommen; dieses betrifft jedoch nur die vorläufige Behandlung „der bereits Geborenen, *nicht die Rechtsfähigkeit der Ungeborenen;* wird also durch die nachfolgende Geburt eine kleinere, oder grössere Zahl von Kindern, als die einstweilen „vermuthete, zur Welt gebracht, so verliert jene Vermuthung „ihre Kraft, und es wird nun die Erbfolge nach dem wirklichen Erfolge beurtheilt (L. 3, 4, si pars, 5, 4. — L. 7 pr. „de reb. dub., 34, 5. — L. 36 de solut., 46, 3). — Zur Wahrung dieser dem Kinde aufbewahrten Rechte wird ihm ein „besonderer Kurator ernannt, da ein Tutor, wie oben bemerkt, „nicht eintreten kann (L. 20 de tutor. et cur.).“

Handlung angesehen wurde, wenn gleich das Gesetz nicht unbedingt strafend einschritt. Zu einer verwerflichen und vor den Gesetzen strafbaren Handlung wurde sie hauptsächlich durch das Christenthum gestempelt, mit dessen Weiterverbreitung es erst gelang, dem Embryo allgemeine Menschenrechte zu erringen.

In den ersten christlichen Zeiten wurden die Mütter, welche ihre Leibesfrucht abgetrieben hatten, bis zum Ende ihres Lebens aus der christlichen Gemeinschaft ausgeschlossen, und das Provincial-Koncilium zu Elvira [27]) verbot noch im Jahre 305 den des Abtreibens schuldigen Müttern selbst in der Todesstunde das Abendmahl zu reichen. Das Provincial-Koncilium zu Ancyra [28]) führte im Jahre 314 eine mildere Praxis ein, und setzte eine zehnjährige Busse auf das Abtreiben. Das Provincial-Koncilium zu Lerida [29]) bestimmte im Jahre 524 eine siebenjährige Busse. Die sogenannte trullanische Synode zu Konstantinopel [30]), im Jahre 692, setzte das Verbrechen der Ab-

---

27) *Concilium Eliberitanum Hispaniae*, tempore Papae *Marcelli* I, anno 305; Cap. 63: „Si qua mulier per adulterium absente „marito conceperit, idque post facinus occiderit, placuit ei nec „in fine dandam esse communionem, eo quod geminaverit „scelus."

28) *Concilium Ancyranum*, tembore *Sylvestri* I, Papae anno 314; Cap. 20: „De mulieribus, quae fornicantur, et partus suos ne„cant; vel quae agunt secum, ut utero conceptos excutiant, „antiqua quidem definitio usque ad exitum vitae eas ab ecclesia „removet. Humanitas autem nunc definimus, ut eis decem an„norum tempus, secundum praefixos gradus poenitentiae lar„giamur."

29) *Concilium Ilerdense* (Lerida), tempore *Symachi* Papae v. *Joannis*, anno 524. Cap. 2: „Hi vero, qui male conceptos ex adul„terio foetus, vel editos necare studuerint vel in ventribus „matrum potionibus aliquibus collisserint, in utroque sexu „adulteris, post septem annorum curricula communio tribuatur, „ita tamen, ut omni tempore vitae suae fletibus et humilitati „insistant."

30) Can. 91: „Quae pharmaca procurant abortus facientia, ac

treibung der Leibesfrucht dem Todtschlage gleich. Ein Provincial-Koncilium zu Mainz [31]), im Jahre 847, stellte dieses Verbrechen zwischen Parricidium und Homicidium. Nach dem Provincial-Koncilium zu Worms [32]) soll die Abtreibung der Leibesfrucht dem Morde gleichgeachtet werden.

Wurde auch im Allgemeinen zu Folge der Ansichten der ältern Kirchenlehrer die Fruchtabtreibung der Tödtung gleichgeachtet, so scheint es doch schon zur Zeit der Kirchenväter empfunden worden zu sein, dass in praktischer Beziehung, je nach der Beschaffenheit der Frucht, ein Unterschied gemacht werden müsse. Die hierauf bezüglichen Bemerkungen der Kirchenväter, namentlich des *Augustinus*, welche neben den Koncilien-Beschlüssen hauptsächlich die Grundlage für die praktischen Bestimmungen abgaben, die wir über den betreffenden Gegenstand im kanonischen Rechte finden, bezogen sich auf das Mosaische Gesetz; allein hier scheint es, muss man den gelehrten griechischen Uebersetzern des hebräischen Urtextes, den Verfertigern der sogenannten Septuaginta, von denen es sich voraussetzen lässt, dass sie mit den Lehren der herrschenden griechischen Philosophie vertraut waren, und die vielleicht unter dem überwiegenden Einflusse der Lehren des *Aristoteles* die Uebersetzung ausarbeiteten, einen nicht geringen, vielleicht sogar den grössten Antheil zuschreiben.

„quae venera suscipiunt partus perimentia, poena occisoris „accusentur."

31) *Concilium Moguntinum* I, anno 847, tempore *Leonis* IV, Papae. — Can. 20: „Parricidiis severius poenitentia injungatur." — Can. 21: „Idem de mulieribus partum necantibus." — Can. 22: „Idem de homicidiis." — Can. 23: „Cum homicidiis sponte „non commissis, mitius procedatur."

32) Vergl. L. 5, Tit. 12, C. 5 der von *Gregor* IX (1230) erlassenen Dekretalien: „Si aliquis — homini aut mulieri aliquid fecerit, „vel ad potandum dederit, ut non possit — nasci soboles, ut „homicida teneatur."

Bei den Hebräern und auch bei den alten Aegyptern, unter welchen letztern die Hebräer erst zu einem Volke heranwuchsen, scheint der Gebrauch des Abtreibens der Leibesfrucht nicht üblich gewesen zu sein. Die grosse Verehrung, welche die Aegypter ihren Todten erwiesen, und ihre Lehre von der Seelenwanderung dürften zu der Schlussfolgerung berechtigen, dass ein solcher Gebrauch vor den Gesetzen nicht straflos war. — Nach *Diodor von Sicilien* [33]) durfte bei den Aegyptern kein zum Tode verurtheiltes schwangeres Frauenzimmer hingerichtet werden, bevor sie geboren hatte. Selbst der im Alterthume fast bei allen Völkern sich findende Gebrauch des Aussetzens der Kinder scheint den milden Sitten der Aegypter widersprochen zu haben; denn *Diodor von Sicilien* berichtet ferner, dass jeder habe erziehen müssen, was ihm geboren worden sei [34]), und dass Eltern, welche ihre Kinder umgebracht, damit bestraft worden seien, dass sie drei Tage und drei Nächte ununterbrochen die Todten in Gegenwart einer von der Obrigkeit hierzu bestellten Wache in den Armen hätten halten müssen [35]). Das von *Pharao* befohlene Tödten der neugebornen hebräischen Knaben [36]) scheint nur als ein Akt der Nothwehr gegen die im Lande sich so ungeheuer vermehrenden Hebräer, da sie mit der übrigen Bevölkerung sich nicht vermischten und daher dieser gegenüber als Ausländer erschienen, angewendet worden zu sein. Gerade die Erhaltung des *Moses* durch die Tochter des *Pharao* unterstützt die Ansicht, dass dieser Befehl mit den Sitten der Aegypter nicht harmonirte.

Grosse Liebe zu den eignen Angehörigen ist ein Charakterzug des hebräischen Volks, und viele Kinder zu haben war nach jüdischer Denkweise ein besonderes Zeichen

---

33) *Diodorus Sicul.* I, 77.
34) A. a. O. I, 80.
35) A. a. O. I, 77.
36) Exodus I, 9 und 10. 16. 20.

himmlischer Gnade. Wird doch der göttlichen Verheissung an *Abraham:* ich werde ein grosses Volk aus deinen Nachkommen bereiten, und sie sollen sich vermehren, wie der Sand am Meere, in der heil. Schrift des alten Bundes häufig genug Erwähnung gethan [37]). Nach mosaischem Gesetze [38]) war es sogar Verpflichtung des nächsten männlichen Anverwandten (des Schwagers) der kinderlos hinterlassenen Wittwe, einen Sohn zu erzeugen, der als Sohn des verstorbenen Mannes in den Stammregistern fortgeführt wurde, ehe dieser männliche Verwandte an eine Vermehrung seines eigenen Stammes denken durfte. Darum heisst es auch (im 38. Kapitel, 9. und 10. V. des Buches Genesis) von Onan, der aus Geiz, um das Vermögen des Bruders zu behalten, den Samen jedesmal auf die Erde laufen liess, um es dadurch zu verhindern, dass die Wittwe seines Bruders von ihm empfangen konnte: „und es war bös in „in den Augen Jehova's, was er that, darum er ihn auch „tödtete." — Machten doch die unverheirathet gebliebenen Töchter *Lot's* [39]) ihren eigenen Vater betrunken und veranlassten ihn in diesem Zustande ihnen beizuwohnen, um nur Kinder zu erhalten. — Vom Gebrauche von Abortiv-Mitteln, oder von darauf gesetzten Strafen findet sich im mosaischen Gesetze und in der Geschichte des jüdischen Volkes keine Spur.

Die einzige Stelle [40]), wo im Gesetz *Mosis* von Abortus die Rede ist, betrifft den Fall, wenn auf eine schwangere Frau eine Gewaltthat ausgeübt wurde, wodurch Abortus, oder der Tod der Frau entstand. Nach der Vulgata heisst es:

„Si rixati fuerint viri et percusserit quis mulierem „praegnantem et abortivum quidem fecerit, sed ipsa

---

37) *Genesis* XII, 2; XIII, 16; XVII, 4; auch XXII, 17; XXVI, 3 und 4; XXVIII, 3 und 4; auch 14 u. s. f.

38) Deuteronomium XXV, 5—10.

39) Genesis XIX, 31—36.

40) Exodus XXI, 22—25.

„vixerit: subjacebit damno quantum maritus mulieris „expetierit, et arbitri judicaverint. Sin autem mors „ejus fuerit subsecuta, reddet animam pro anima, ocu- „lum pro oculo, dentem pro dente, manum pro manu, „pedem pro pede etc.“

Abweichend von dem mit dem eben Angeführten ganz gleichlautenden Urtexte, findet sich in den Ausgaben der Septuaginta diese Stelle nur auf den Fötus bezogen, und zwar durch Einschiebung von ein paar Worten mit der Umänderung des Sinnes, dass in dem Falle der Fötus noch unausgebildet, die gelindere, im Falle er aber schon ausgebildet sei, die Todesstrafe in Anwendung kommen solle:

„Ἐὰν δέ μάχωνται δυό ἄνδρες καὶ πατάξωσυ γυναῖκα „ἐν γαστρι ἔχουσαν, καὶ ἐξέλθῃ τὸ παιδίον αὐτῆς μὴ „ἐξεικονισμένον, ἐπιζήμιον ζημιω ϑήσεται κα ϑότι „ἂν ἐπιβάλῃ ὁ ἀνὴρ τῆς γυναικὸς, δώσει μετὰ ἀξιώ- „ματος. Ἐὰν δέ ἐξεικονισμένον ᾖ, δώσει ψυχὴν ἀντὶ „ψυχῆς, ὀφϑαλμὸν ἀντὶ ὀφϑαλμοῦ κ. τ. λ.“

Der Kirchenvater *Agustinus* scheint entweder den griechischen Text der Septuaginta selbst, oder einen ihm nachgebildeten lateinischen Text vor Augen gehabt zu haben; denn in der bezüglichen Stelle aus *Augustinus*, welche durch *Gratian* in das Dekret übergegangen und so ein Bestand des kanonischen Rechtes [41]) geworden ist, heisst es:

„Idem in libro quaestionum veteris et novi testamenti „c. 23 Moyses tradidit: si quis percusserit mulierem „in utero habentem, et abortiverit, si *formatum* fuerit, „det animam pro anima; si autem *informatum* fuerit, „mulctetur pecunia, ut probaret non esse animam ante „formam. Itaque si jam formato corpore datur, non „in conceptu corporis nascitur cum semine derivata. „Nam si cum semine et anima existit ex anima, multae

41) Decreti *Gratiani* secunda pars, Causa 32, Quaestio 2, Canon 9.

„animae quotidie pereunt, cum semen fluxu quodam „non proficit nativitati: sed si propius respiciamus, „videbimus, quid sequi debamus. Contemplemur fac- „turam Adae. In Adam enim exemplum datum est, ut „ex eo intelligatur, quia non formatum corpus accipit „animam. Nam potuerat animam limo terrae admiscere „et sic formare corpus. Sed ratione infirmabatur, quia „primum oportebat domum compaginari, et sic habi- „tatorem induci. Anima certe, quia spiritus est, in „sicco habitare non potest, ideo in sanguine fertur „habitare. Cum ergo corporis lineamenta compacta „non fuerint, ubi erit anima?“

Agustinus unterscheidet hier sehr bestimmt den foetus formatus von dem foetus non formatus, und folgert, dass nur ein foetus formatus ein foetus animatus sein könne, indem er sich dabei als Beispiel auf die Erschaffung Adam's bezieht, bei welchem ebenfalls zuerst der Leib gebildet worden wäre, ehe ihm die Seele (der Ausdruck ist anima) zu Theil wurde. In diesem Sinne scheinen die Ausdrücke formatus und animatus in Bezug auf die praktische Anwendung als gleichbedeutend genommen worden zu sein.

Die Bemerkung des *Agustinus*, dass die Seele als ein Geist nicht in festen Theilen, sondern im Blute den Sitz habe, ist offenbar aus dem alten Testamente [42]) ent-

---

42) Leviticus, XVII, 10–14. Nach der Vulgata heisst es: „Homo „quilibet de domo Israël, et de advenis qui peregrinantur inter „vos, si comederit sanguinem, obfirmabo faciem meam contra „animam illius, et disperdam eam de populo suo, *quia anima „carnis in sanguine est:* et ego dedi illum vobis, ut super al- „tare in eo expietis pro animabus vestris, et sanguis pro ani- „mae piaculo sit. Idcirco dixi filiis Israël: omnis anima ex „vobis non comedet sanguinem, nec ex advenis qui peregri- „nantur apud vos. Homo quicunque de filiis Israël et de ad- „venis qui peregrinantur apud vos, si venatione atque aucupio „ceperit feram vel avem, quibus vesci licitum est, fundat „sanguinem ejus, et operiat illum terra. *Anima enim omnis „carnis in sanguine est.* Unde dixi filiis Israël, sanguinem uni-

lehnt, und hat, einer Glosse des kanonischen und justinianischen Rechtsbuches nach zu urtheilen, wahrscheinlich in Uebereinstimmung mit physiologischen und philosophischen Ansichten damaliger Zeit dazu beigetragen, sogar den Termin zu bestimmen, wann die Seele dem Fötus eingeflösst würde.

Hippokrates setzt die Zeit, in welcher die Theile der Leibesfrucht fertig werden, bei dem männlichen Geschlechte auf 30, bei dem weiblichen auf 42 Tage, und sucht unter andern diese Behauptung auch dadurch zu beweisen, dass eine von einem Mädchen entbundene Mutter 42 Tage, eine von einem Knaben entbundene 32 Tage am Wochenbettflusse leide: „viele Weiber gaben schon etwas vor dem „30sten Tage ihre Frucht von sich, und sie erschien *un-* „*gegliedert*; was aber später, als 30 Tage kam, zeigte „sich *gegliedert*. Wenn bei einer weiblichen Frucht nach „Verhältniss von 42 Tagen Abortus erfolgt, zeigt sich „Sonderung der Glieder, und wenn der Missfall früher, „oder später Statt hat, so scheint die Entwickelung der „Glieder nach Verhältniss und Nothwendigkeit folgender- „maassen zu sein: nämlich bei dem Mädchen in 42 Tagen, „bei den Knaben in 30. Dass aber die weibliche Frucht „später fest wird, und unterschiedene Glieder erhält, liegt „darin, dass der weibliche Samen schwächer und wäss- „riger ist, als der männliche. Es ist diesemnach nothwen- „dig, dass ein Mädchen später fest werde, als ein Knabe, „und dass desswegen der Wochenbettfluss länger daure, „wenn es ein Mädchen ist, als wenn es ein Knabe ist.“ — Ueber die ersten Wahrnehmungen der Bewegung spricht sich *Hippokrates* folgendermaassen aus: „sobald aber „die äussern Gliedmaassen des Körpers des Kindes sich „nach aussen verzweigt, und die Nägel und Haare Wurzel

---

„versae carnis non comedetis, quia *anima carnis in sanguine* „*est*: et quicunque comederit illum, interibit.“

„geschlagen haben, alsdann gerathen sie auch in Bewegung. „Die Zeit hierzu ist bei der männlichen Frucht 3 Monate, „bei der weiblichen 4; so geschah es nämlich am häufigsten. „Manche Knaben bewegen sich aber schon vor dieser Zeit. „Ein Knabe bewegt sich desshalb früher, weil er kräftiger „ist, als ein Mädchen, auch wird ein Knabe eher fest, weil „er von einem kräftigern und dichtern Samen entsteht [43])." — Wichtiger übrigens wegen des bedeutenden Ansehens, das *Aristoteles* gewann, dürfte vielleicht eine Stelle sein, die sich in dessen Historia animalium [44]) findet. Es heisst daselbst:

„ἐπὶ μὲν τῶν ἀρρένων ὡς ἐπὶ τό πολὺ ἐν τῷ δεξιῷ „μᾶλλον περί τὰς τετταράκοντα γένεται ἡ κίνησις, „τῶν δὲ θηλειῶ ἐν τῷ ἀριστερῷ περὶ ἐνενήκονθ' „ἡμέρας· οὐ μὴν ἀλλ' ἀκρίβειάν γε τούτων οὐδεμίαν „ὑποληπτέον· πολλαῖς γὰρ θηλυτοκούσαις ἡ κίνησις „ἐν τῷ δεξιῷ γίνεται, καὶ ταῖς ἐν τῷ ἀριστερῷ „ἄρρεν."

Der Sinn dieses Satzes lässt eine zweifache Auslegung zu. Zunächst wird behauptet, dass bei dem Fötus von verschiedenem Geschlechte in verschiedenen Zeiträumen, und zwar bei dem männlichen Fötus gegen den 40ten Tag, beim

---

43) Vergl. *Ritgen*, die Geburtshülfe des *Hippokrates* in der gemeinsamen Zeitschrift für Geburtskunde, L. IV, 1829, S. 637. — Uebrigens scheint das von *Hippokrates* hier Angeführte, mit geringer Modification die herrschende Ansicht damaliger Zeit gewesen zu sein. So heisst es nach *Plutarchus*, de placitis philosophor. L. V. Cap. 21: „*Empedokles* nimmt an, dass bei dem Menschen „die Gliederung mit dem 36sten Tage beginne, mit dem 48sten „aber der Vollendung entgegen gehe. *Asclepiades* nimmt an, „dass bei Kindern männlichen Geschlechts, weil sie mehr Wärme „besitzen, die Gliederung vom 26sten Tage an beginne, bei „manchen auch noch früher: bis zum 50sten aber in ihrer „Gliederung vollendet seien. Bei Kindern weiblichen Geschlechts „erfolge die Gliederung in 2 Monaten, die Vollendung in vier „Monaten, weil sie der Wärme entbehren."

44) *Aristoteles*, Hist. animal. VII, p. 583, b. edit. Becker.

weiblichen Fötus gegen den 90ten Tag überhaupt erst die *thierische Bewegungs-Fähigkeit* entstände, wofür nicht bloss der gebrauchte Ausdruck κινησις, als auch weiter dafür spricht, dass *Aristoteles* an andern Orten eine gewisse Reihenfolge im Hervortreten der verschiedenen, um in unserem jetzigen Sprachgebrauch zu reden, physischen und psychischen Lebensoffenbarungen näher angiebt; denn als Termine der Wahrnehmung der sogenannten Kindesbewegungen wird man diese Angaben von Entstehung der Bewegung wohl kaum deuten wollen, da die angegebene Zeitbestimmung viel zu kurz ist, der tagtäglichen Beobachtung daher zu sehr widerspricht. Dann aber wird auch die Behauptung aufgestellt, dass Knaben in der Regel in dem rechten Theile der Gebärmutter [45]), Mädchen in dem linken Theile derselben sich entwickelten, was indessen kein bestimmtes Gesetz sei. In diesem doppelten Sinne scheint diese Stelle wirklich verstanden werden zu müssen, und als herrschende Meinung viele Jahrhunderte lang gegolten zu haben; denn auch der *ältere Plinius* spricht sich an verschiedenen Stellen seiner Historia naturalis ganz in der angegebenen Weise aus. Im siebenten Buche, im vierten Kapitel, am Ende, heisst es: „Saepius in utero moveri *mares*, et in

---

45) *Schneider* übersetzt obige Stelle in *Aristoteles*: „mares in dextro „latere (*Plinius* gebraucht den Ausdruck dextra parte) quadra„gesimo fere die, femellae autem in laevo circiter nonagesimo „moventur. At enim vero arbitrandum est, nulla certe lege „hoc evenire, multis enim feminam gerentibus motus in dextra, „mascula prole gravidis in sinistra factus est.“ — Die Worte ἐν τῷ δεξιῷ und ἐν τῷ ἀριστερῷ dürften sich aber wohl nur „auf die beiden seitlichen Tragsäcke der Gebärmutter beziehen, da die Alten keine richtige Vorstellung von der einfachen birnförmigen Gestalt des menschlichen Fruchthälters hatten; wenigstens ergiebt sich aus den Schriften des *Hippokrates*, dass er immer die Ansicht von dem in zwei darmartige Tragsäcke auslaufenden, oder sogenannten Uterus bicornis, wie er sich bei den Thieren findet, unbedingt auf den menschlichen Fruchthälter anwendet. (Vergl. *Ritgen* a. a. O. S. 443.)

„*dextra* fere geri *parte*, in *laeva foeminas*, constat;“ — und im siebenten Buche im sechsten Kapitel: „Melior „calor marem ferenti, et facilior partus: *motus in utero* „*quadragesimo die*. Contraria omnia in altero sexu: „ingestabile onus, crurum et inguinum laevis tumor. *Pri-* „*mus autem nonagesimo die motus*.“

Diese, wie es demnach wohl angenommen werden darf, allgemein herrschende Ansicht der entstehenden Bewegung bei männlichen Embryonen gegen den 40ten Tag, bei weiblichen gegen den 90ten Tag, scheint mit Beziehung auf das alte Testament, lange Zeit als Termin der Statt findenden Beseelung angesehen worden zu sein. In dem Decretum *Gratiani* Pars I, Distinctio 5 heisst es nämlich: „in „lege[46]) namque praecipiebatur, ut mulier, si masculum „pareret, *quadraginta*: si vero foeminam *octoginta* „diebus a templi cessaret ingressu.“ Als Grund dieser Vorschrift wird nun von dem Glossator bemerkt: „*Qua-* „*draginta, quia tot diebus mortuus est partus ante* „*infusionem animae, sed foetus foemineus octoginta* „*diebus*,“ und dabei findet sich die weitere Randbemerkung: „*Anima maribus citius infunditur quam* „*foeminis*.“

---

46) Es wird sich nämlich hier auf die Vorschrift Mosis bezogen (Leviticus XII, 2, 4 und 5), wornach eine Mutter, wenn sie einen Knaben geboren hat, 7 Tage unrein ist, wie in den Tagen ihrer gewöhnlichen monatlichen Reinigung, und 33 Tage im Blute der Reinigung verbleibend, nichts Heiliges anrühren, noch im Heiligthume erscheinen darf; wenn sie aber ein Mädchen geboren hat, 14 Tage unrein ist, wie zur Zeit der Menstruation, und 66 Tage im Blute der Reinigung verbleibt. — Nach der strengen jüdischen Auslegung werden bei der Geburt eines Knaben die 7 Tage den 33 Tagen hinzu gerechnet, wodurch die Zahl 40 herauskommt, und ebenso bei der Geburt eines Mädchens die 14 Tage zu den 66 Tagen, wodurch sich die Zahl 80 ergiebt.

Auch in der Erklärung der Rabbinen zu der Mischna im Talmud [47]) findet sich auf den Termin der ersten 40 Tage in folgender Weise Gewicht gelegt. In der Mischna heisst es: „wer wegen einer Sache betet, die bereits vor„über und geschehen ist, dessen Gebet ist eitel und ver„geblich, z. E. wenn jemandes Weib schon schwanger ist, „und er wollte Gott erst bitten, dass sie einen Sohn ge„bären sollte," — und nun findet sich die rabbinische Erklärung dazu: „doch darf man darum noch bitten bis „zum 40ten Tage der Schwangerschaft."

Die Ansicht, dass man zwischen einem foetus animatus und inanimatus zu unterscheiden habe, konnte nicht ohne praktische Bedeutung bleiben. In dieser Beziehung ist daher eine weitere Bemerkung des *Augustinus* in das kanonische Recht [48]) übergegangen. Sie führt die Ueberschrift: „non est homicida qui abortum procurat antequam anima „corpori sit infusa" und lautet:

„*Augustinus* in libro quaestionum Exodi, quaestio „80, ait: Quod vero non formatum puerperium noluit „ad homicidium pertinere, profecto *nec hominem* „deputavit, quod tale in utero geritur. Hic de anima „quaestio solet agitari, utrum, quod formatum non „est, nec animatum quidem possit intelligi: et ideo „non sit homicidium, quia nec exanimatum dici potest, „si adhuc animam non habebat. Si ergo illud informe „puerperium jam quidem fuerit, sed adhuc quodam „modo informiter animatum (quoniam magna de anima „quaestio non est praecipitanda indiscussa temeritate „sententiae) ideo (lex *Moysis*) *noluit* ad homici„dium pertinere, quia nondum dici potest anima viva „in eo corpore, quod sensu caret."

---

47) Nach der Uebersetzung von *J. J. Rabe*, Th. I, S. 31; oder Tract. Brachotte IX, 3.

48) Decret. Grat. Pars II, Causa 32, Qu. 2, Can. 6.

Dass aber *Augustinus* die Ansicht hegte, dass der Embryo in den ersten Zeiten seines Daseins noch nicht belebt sei, geht deutlich aus folgender Stelle [49]) hervor, welche die Ueberschrift führt: „fornicarii sunt, non conjuges, qui sterilitatis venena procurant" und folgendermassen lautet:

„Aliquando eo usque pervenit haec libidinosa crudelitas, „vel libido crudelis; ut etiam sterilitatis venena procuret: et si nihil valuerit, conceptos foetus aliquo „modo intra viscera extinguat, ac fundat, volendo „suam prolem prius interire, quam *vivere:* aut si „in utero *jam vivebat,* occidi antequam nascatur etc."

In diesem Sinne spricht sich auch das Schreiben des Pabstes *Inocenz* III [50]) aus, welches um 1214 erlassen wurde, und folgendermassen lautet:

„*Inocentius* III Priori et fratribus Carthusiensium. „— Sicut ex literarum vestrarum tenore accepimus, „cum quidam presbyter vestri ordinis, qui prius fuerat „niger monachus, quandam mulierem praegnantem, „cum qua contraxerat consuetudinem inhonestam, et „quae adserebat se concepisse ex eo, per zonam adripuerit quasi ludens, ipsa per hoc sic se adseruit „esse laesam, quod occasione hujus modi abortivit: „propter quod idem presbyter proborum virorum usus „consilio se ipsum duxit ab altaris ministerio sequestrandum (quare nobis humiliter supplicastis, ut cum „eo agere misericorditer dignaremur): Nos vero devotione vestrae insinuatione praesentium respondemus, „quod si nondum erat *vivificatus* conceptus, ministrari „poterit, alioquia debet ab altaris officio abstinere."

Der Ausdruck vivificatus, der hier gebraucht worden, ist offenbar mit dem Ausdruck formatus, oder animatus in

---

49) Decret: *Grat.* Pars II, Causa 32, Qu. 2, Can. 7.
50) Decretal. *Gregor.* Lib. V, Tit. 12, Cap. 20.

Bezug auf die praktische Folgerung ganz gleichbedeutend genommen.

Später als im kanonischen Rechte gieng, wie eine Glosse des *Accursius* zum *Justinianischen* Rechtsbuche beweist, die Lehre vom foetus animatus et inanimatus in die Rechtspraxis über, indem bei den oben erwähnten Worten (Fr. 4 Dig. XLVII, 11) temporale exilium bemerkt ist:

„ante quadraginta dies, quia antea non erat homo;
„postea de homicidio tenetur secundum legem *Moysis*,
„vel legem Pompejam de parricidiis."

Wenn gleich der Unterschied zwischen einem foetus formatus, animatus, vivificatus und einem foetus non formatus (informis), inanimatus, nondum vivificatus nach dem kanonischen Rechte Geltung gewann, so ist es doch zweifelhaft, ob die Doktrin, dass bei Knaben am 40ten Tage, bei Mädchen am 80ten Tage der Schwangerschaft die Beseelung Statt fände, in der Praxis so streng festgehalten wurde. Aus der Unmöglichkeit, hier einen strengen Beweis führen zu können, dürfte es sich vielmehr folgern lassen, dass man sich nur an den Ausdruck formatus hielt, und so bei der Beurtheilung eine in den frühern Monaten der Schwangerschaft abgetriebene Leibesfrucht für ein foetus informis galt.

Selbst aus den vorliegenden päbstlichen Schreiben und Bullen, die sich auf die kirchliche Praxis beziehen, lässt es sich nicht erkennen, ob auf die Doktrin überhaupt Gewicht gelegt wurde. In einem Schreiben Pabst *Stephan* V [51]), welches gegen 885 an den Bischof *Humbert* von Mainz erlassen wurde, findet sich unter andern folgende Stelle: „— quia si ille qui conceptum in utero per abortum de-„leverit homicida est, quanto magis etc." — da aber hier ganz allgemein gesprochen wird, so kann diese Stelle weniger entscheiden. Mehr aber dürfte die Bulle *Sixtus* V

51) Decret. *Gratiani* P. II. Causa 2, Qu. 5, Can. 20.

vom 16ten November 1588 [52]) entscheidend sein, da in dieser ausdrücklich bemerkt ist, dass auf Abtreibung der Leibesfrucht und zwar sowohl des sogenannten foetus animatus, als des inanimatus, des formatus, oder informis dieselbe Strafe verhängt werden solle, welche auf Mord gesetzt war, nämlich ewige Irregularität, wenn die Abtreibung von einem Geistlichen, und die Excommunicatio ipso facto, wenn sie von einem Weltlichen unternommen wurde. *Gregor* XIV wiederholte zwar in seiner Bulle vom 9. Juni 1591 [53]) den Befehl der Concilien, kehrte aber in so fern wieder zu der frühern mildern Praxis zurück, als er den Unterschied zwischen foetus animatus und inanimatus wieder anerkannte, und nur im ersten Falle die Lossprechung den Päbsten reservirte.

Um das Jahr 1658 erschien zu Lyon eine theologische Schrift von *Hieronymus Florentinius*, einem Mitgliede der Congregatio Lucensis a matre Dei, unter dem Titel: „de hominibus dubiis, sive de Baptismo Abortivorum," worin der Verfasser sowohl auf speculativem Wege, als auch auf die Erfahrung sich stützend, nachzuweisen suchte, dass nichts ungewisser sei, als die Zeit der Belebung des menschlichen Embryo, dass vielmehr wahrscheinlich gleich von Anfang an, nach geschehener Konception, eine vernünftige Seele dem entstehenden Geschöpfe zu Theil würde. Aus diesem Grunde machten sich auch diejenigen einer Todsünde schuldig, welche es unterliessen, eine abgegangene Leibesfrucht zu taufen, so klein dieselbe auch sei, selbst wenn sie nur die Grösse einer Bohne, oder gar nur die eines Gerstenkorns erreicht habe; die Zeit nach der Konception möge auch noch so kurz sein, und auch selbst dann, wenn der Fötus keine Zeichen der Bewegung an den Tag lege, wenn er nur noch nicht zerstört, oder sonst ganz sicher als todt anerkannt würde. Es geschähe nämlich

52) Bullar. magn. T. II, p. 648.
53) Bullar. magn. T. II, p. 709.

häufig, dass die zum Leben nothwendige Säftebewegung im Innern Statt fände, ohne dass eine äusserlich sichtbare Bewegungserscheinung sich kund gebe; darum sei auch die Taufe immer unter gewissen Bedingungen vorzunehmen; da es einerseits vom spekulativen Standpunkte aus betrachtet an und für sich zweifelhaft sei, ob der Fötus belebt sei, oder nicht, anderseits aber, wenn er mit den Eihäuten, oder Nachgeburtsresten eingehüllt erschiene, es sehr ungewiss sei, ob nicht gerade diese als Hinderniss seiner Kräftigkeitsäusserung entgegenständen. — Die Schrift machte grosses Aufsehen und wurde von theologischen sowohl, wie von medicinischen Fakultäten mit Beifall aufgenommen. Namentlich gaben nicht bloss die theologischen Fakultäten von Paris, Wien, Prag, Reims, Salamanka, sondern auch verschiedene Bischöfe und General-Vikare der Lehre des *Florentinius* ihren völligen Beifall. Die Pariser Fakultät nannte sie eine ganz unzweifelhafte, und fand sie insbesondere von grossem Nutzen, um schlechte Weiber vom Abtreiben der Leibesfrucht zurückzuschrecken, die unter dem Vorwande, dass der Fötus noch nicht belebt sei, diese Handlung so häufig unternähmen. Auf der Universität zu Prag wurde sogar von der medicinischen Fakultät die Thesis öffentlich vertheidigt, dass der sich bildende Fötus gleich nach der Konception mit einer vernünftigen Seele begabt würde. — Es fanden sich indessen auch Gegner zu den Argumenten und Folgerungen, die *Florentinius* vorgebracht hatte, so dass endlich zu Rom eine Kommission niedergesetzt wurde, welche die ganze Abhandlung untersuchen sollte. Der Erfolg war, dass die Meinung des Verfassers zwar für wahrscheinlich erklärt wurde, doch glaubte die niedergesetzte Kommission der Kardinäle, dass eine neue Auflage des Werkes nöthig wäre, in welcher der Verfasser zu erklären habe: „dass er nicht gesinnt sei, mit seiner neuen Meinung etwas in der Sache entscheiden zu wollen, sondern dass er sich begnüge, derselben einen Grad der Wahrscheinlichkeit zu geben, der

jedoch nicht dahin reichen sollte, jemand unter einer Todsünde zur Ausübung seiner Folgerungen anzuhalten.“ — Der Verfasser befolgte den Befehl [54]). — Somit ist diese ganze Angelegenheit kirchlich beseitigt worden. Die durch *Gregor* XIV eingeführte mildere Praxis ist in Kraft geblieben, und besteht noch jetzt, wiewohl dadurch rücksichtlich der Doktrin gar nichts entschieden werden soll.

Wenden wir uns zu dem Begriffe Seele, wie er sich aus den oben citirten Stellen des *Augustinus* ergiebt, so dürfte wohl in der ganzen vorchristlichen Zeit keine so distinkte Auffassung dieses Begriffes, wie überhaupt das Christenthum denselben nimmt, sich vorfinden, wie wohl sich manche ähnliche Ansichten auch aus den Schriften des *Aristoteles* ergeben. Abgesehen von der offenbar damals allgemein herrschenden irrigen Ansicht, die entweder in missverstandenen Aussprüchen von Aerzten und Naturforschern ihren Grund hatte, oder sich wirklich auf falsche Meinungen von Seiten der letztern stützte, dass erst mit

---

54) Vergl. *Cangiamila*, embryologia sacra s. de officio sacerdotum, medicorum, et aliorum circa aeternam parvulorum in utero existentium salutem. Augustae Vindelicorum A. 1765. Editio tertia, Lib. I, Cap. 10, § 1, 2, 3. Die gegebene Erklärung lautet: Auctoris de ordine Superiorum Declaratio. „Hanc ergo „sententiam de Baptismo Abortivorum tota hac disputatione „comprehensam, ab Eminentissimis Patribus Sacrae Congrega„tionis jussus explicare, libens, volensque gravissimo, pruden„tissimoque Doctissimorum Principum judicio, et imperio pareo: „et in primis assero, me nihil in praesenti materia definiendo „dicere, sed uti rem probabilem, et per modum problematis „proponere: deinde adverto, me neminem, *quod ad praxim* „*attinet*, sub mortali obligare: sed tantum rationes speculativas, „id suadentes, exponere, ac in suspenso relinquere: sicuti *nec* „*inducere novum aliquem Ritum in Ecclesiam*, cum id ad Sacram „Rituum Congregationem, Summumque Pontificem spectet. Ita „sentio, ita scripsi, et ita me scribere, et sentire protestor, „ut aequum est humilem, ac devotum S. Romanae Ecclesiae „filium, qualem me esse, et fuisse hactenus, futurum in poste„rum sancte profiteor.“

dem 40ten Tage bei männlichen, gegen den 90ten Tag bei weiblichen Embryonen Bewegungserscheinungen entständen, betrachteten die christlichen Kirchenlehrer, wie aus obigen Stellen zur Genüge erhellt, das Leben, wie es sich durch seine Erscheinungen im Körper ausspricht, als ein Attribut der Seele, daher auch in jenem päbstlichen Schreiben der Ausdruck vivificatus, und geben der Seele noch ein weiteres Attribut, indem es heisst: sie sei ein Geist, nach *Augustinus:* anima, quia spiritus est. Wenn auch *Aristoteles* den Begriff Seele nicht in dem streng christlichen Sinne auffasst, auch nicht von einem bestimmten Termine der Beseelung spricht, so scheint er nichts desto weniger die Seele sich in den ersten Zeiten des Fruchtzustandes in einem Schlummerzustande befindlich zu denken, denn er giebt Reihenfolgen an, in denen die Lebensoffenbarungen, wie z. B. Bewegung, Empfindung etc. Statt finden, welche er aber auf die Seele, als deren ursächliches Moment, zurückbezieht.

Im Allgemeinen finden wir, dass der Gebrauch des Fruchtabtreibens nicht bloss bei den Griechen und Römern üblich war; vielmehr findet er sich noch bei einer Menge von Völkern. Nach den Berichten der Reisenden ist er bei den sogenannten wilden Völkern ganz gewöhnlich, und selbst bei denen, die sich in einem halbkultivirten Zustande befinden, kommt er vor. Türkische verehlichte Frauenzimmer sollen [55]), ohne Furcht darüber gestraft zu werden, Handlungen der Art begehen und unumwunden eingestehen. Der Koran enthält nichts hierauf Bezügliches; vielleicht weil zur Zeit *Muhamed's* der Gebrauch des Abtreibens der Leibesfrucht in Arabien nicht üblich war; denn nach den Nachrichten der Franzosen aus Algier ist das Abtreiben der Leibesfrucht bei den dortigen Arabern etwas ganz gewöhnliches. Bloss gegen den Kindermord, namentlich aber gegen das Aussetzen von Töchtern, welches bei einigen arabischen Stämmen Statt fand, eifert *Muhamed* als etwas

55) Vergl. *J. Peter Frank,* System der medic. Polizei, II, S. 59.

Sündhaftes [56]). Selbst auch bei uns ist der Gebrauch des Fruchtabtreibens gar nicht so ungewöhnlich, und die Akten verschiedener Gerichte geben Belege genug ab, dass er von einzelnen Personen, die nicht selten nebenbei noch das Kupplergeschäft treiben, mitunter sogar gewerbsmässig betrieben wird. Roher Zustand der Geisteskultur einerseits, sowie anderseits auch überfeinerte Bildung, nur auf Befriedigung materieller Genüsse des Lebens hinstrebend, scheinen als Hauptursachen dieses Verbrechens angesehen werden zu müssen.

Ob dasselbe schon bei unsern deutschen Vorfahren, den alten Germanen, vorkam, oder überhaupt von diesen als Verbrechen angesehen wurde, lässt sich historisch nicht darthun. *Tacitus* lobt die Sitten-Reinheit der Germanen, schweigt aber über den betreffenden Gegenstand.

---

56) Nach dem Koran sagt *Muhamed*, Sure 6, S. 160: „ihre Mitgesellen (d. h. die Götzen) haben viele von den Götzendienern verleitet, ihre Kinder umzubringen, damit sie solche ins Verderben stürzen, und ihnen ihre Religion dunkel und verworren machen möchten.“ — In derselben Sure S. 161: „diejenigen sind gänzlich verloren, die ihre Kinder thörichter Weise aus Unwissenheit hingerichtet haben.“ — In derselben Sure S. 163: „Kommt, ich will euch dasjenige erzählen, was euch euer Herr verboten hat, nämlich dass ihr euch der Abgötterei nicht schuldig macht, dass ihr euren Aeltern Gutes thut, und eure Kinder nicht ermordet, aus Misstrauen, ihr möchtet in Armuth gerathen. Wir wollen sie und euch versorgen.“ — Sure 17, S. 325: „bringet eure Kinder nicht um, aus Furcht in Mangel zu gerathen; wir wollen sie und euch versorgen. Wahrlich die Ermordung derselben ist eine grosse Sünde.“ — Sure 16, S. 308. Wenn einem die Nachricht von der Geburt eines Mägdleins gebracht wird, so erschwarzt er im Gesicht und ist heftig betrübt; er verbirgt sich vor den Leuten und will sich wegen der üblen Zeitung, die ihm berichtet worden, vor keinem Menschen sehen lassen, sondern betrachtet bei sich selbst, ob er dasselbe zu seiner Schande behalten, oder ob er es in den Staub begraben soll. Fällen sie nicht ein übles Urtheil?“

In den Ueberbleibseln, welche wir über die ältesten germanischen Gesetze besitzen, wird der Gebrauch des Abtreibens der Leibesfrucht nicht speciell erwähnt, und nur, ähnlich wie im mosaischen Gesetze, alsdann bestraft, wenn er durch eine Gewaltthat Anderer geschah, und auf Schadenersatz geklagt wurde. Doch sind in der Abfassung Spuren der Einwirkung christlich-theologischer Ansichten, zum Theile in der Art, wie wir sie im kanonischen Rechte finden, ganz unverkennbar.

Nach dem alemannischen Rechtsbuche, welches wir aus der letztern, durch den Frankenkönig *Dagobert* († 638) veranlassten, Ueberarbeitung besitzen, ist auf den foetus formatus Gewicht gelegt; denn es soll bei Bestimmung der Strafe darauf Rücksicht genommen werden, ob das Geschlecht schon erkennbar ist. Es heisst im Titul. XCI: „de eo qui mulieri praegnanti abortivum fecerit [57]):

„Si quis mulieri praegnanti abortivum fecerit, ita ut „jam cognoscere possit utram vir an femina fuit; si „vir debuit esse cum duodecim solidis componat; si „autem femina, cum viginti quatuor. Si neutrum cog„noscere potest, et jam *non fuit formatus* in linea„menta corporis, cum duodecim solidis componat. Si „amplius requirit cum sacramentalibus suis se idoniet.“

Im Rechtsbuche der salischen Franken [58]) Tit. XXVIII „de Homicidiis parvulorum“ heisst es:

---

57) Vergl. *Georgisch:* Corp. juris Germanici antiqui, Halae Magdeburg. 1738, Lex Alamannorum p. 235. — Vom eigentlichen Kindsmorde ist im alemannischen Rechtsbuche nicht die Rede, wohl aber wenn durch die Schuld Anderer eine Frau entweder mit einem todten Kinde niederkommt, oder dasselbe innerhalb der ersten 8 Tage stirbt. Es heisst im Tit. LXXVII „de „eo qui gravidae mulieri natum interfecerit: Si qua mulier „gravida fuerit, et per factum alterius infans natus mortuus „fuerit, autsi vivus natus fuerit, et octo dies non vivit, cui „imputatum fuerit, quadraginta solidos solvat, aut cum duo„decim mediis electis juret.“

58) *Georgisch*, Pactus legis Salicae; p. 61.

„§ 4. Si quis feminam ingenuam gravidam trabattit, „et ipsa femina fuerit mortua XXVIII M. den: qui „faciunt solid. DCC culpabilis judicetur."

„§ 5. Si quis vero infantem in ventre matris suae „(aut antequam habeat nomen, aut natum inter novem „noctes) occidert VIII M. den. qui faciunt sol. CC."

Im Rechtsbuche der Ripuarier [59]) Tit. XXXVI „de „diversis interfectionibus:"

„§ 10. Si quis partum in femina interfecerit, seu „natum priusquam nomen habeat, centum solidis cul- „pabilis judicetur. Quod si matrem cum partu inter- „fecerit, septingentis solidis multetur."

In dem Bayerischen Rechtsbuche [60]), dessen Abfassung man ins 7te Jahrhundert verlegt, ist schon von abtreibenden Tränken die Rede, und der Unterschied zwischen einem foetus vivus und einem foetus non vivus sehr bestimmt hervorgehoben. Es heisst im Tit. VII: „de uxoribus et „causis quae saepe contingunt:"

„Cap. XVIII. De avorso per potionem facto."

„Si qua mulier alii potionem dederit ut avorsum fa- „ceret, si ancilla est, ducenta flagella suscipiat, et si „ingenua, careat libertate, servitio deputanda cui Dux „jusserit."

„Cap. XIX. Varia de avorso.

„§ 1. Si quis mulieri ictu quolibet avorsum fecerit, „si mulier mortua fuerit, tanquam homicida teneatur. „— § 2. Si autem tantum partus extinguitur, et si „adhuc partus *vivus non fuerit*, viginti solidos „componat. — § 3. Si autem *vivens fuit*, weregildum „persolvat quinquagenta et tribus solidis et tremisse „(tres missas, Seelenmessen?). — § 4. Si avorsum „fecerit, in primis duodecim solidos cogatur exsol- „vere; deinde ipse et posteri sui per singulos annos,

59) *Georgisch*, Lex Ripuarium; p. 161.

60) *Georgisch* a. a. O. Lex Bajuvariorum; p. 287 und 288.

„id est, autem nos, singulos solidos solvant usque „in septimam propinquitatem de patre in filios. —

„§ 5. Et si neglectum unius anni fecerint, tunc iterum „duodecim solidos solvere cogantur, et deinceps ordine „praefato, donec series rationabilis impleatur.“

„Cap. XX. De diuturna compositione dolore pa- „rentum.“

„Propterea diuturnam judicaverunt autecessores nostri „compositionem et judices, postquam (nach anderer „Lesart quam primum (*religio Christianitatis* ino- „levit in mundo. Quia diuturnam, postquam *incar- „nationem* (nach anderer Lesart carnem) *suscepit „anima*, quamvis ad nativitatis lucem minime per- „venisset, patitur poenam; quia sine sacramento rege- „nerationis abortivo modo tradida est ad inferos.“

„Cap. XXI. De debilitate avorsi.“

„§ 1. Si vero ancilla a quacunque persona debilitata „fuerit ut avorsum faceret, si adhuc *vivus non fuit*, „cum quatuor solidis componat. — § 2. Si autem „*jam vivus* decem solidos componat. Ancillae domino „reformentur.

Auch im ältern Theile des Westgothischen Gesetzbuches [61]) ist von abtreibenden Tränken die Rede, und der Unterschied zwischen einem foetus formatus und einem foetus informis festgehalten. Es heisst; „Lib. VI, Tit. III, de excutientibus partum hominum:“

„§ 1. De his qui potionem ad avorsum dederint.“ „Si quis mulieri praegnanti potionem ad avorsum aut „pro necando infante dederit: et mulier, quae potio- „nem ad avorsum facere quaesivit, si ancilla est, CC. „flagella suscipiat, si ingenua, careat dignitate personae, „et cui jusserimus servitura tradatur.“

---

61) *Georgisch*, a. a. O. Lex Wisigothorum; p. 2028—2030.

„§ 2. Si ingenuus ingenuam avortare fecerit.“
„Si quis mulierem gravidam percusserit quocunque
„ictu, aut per aliquam occasionem mulierem ingenuam
„avortare fecerit, et exindé mortua fuerit, pro homicidio
„puniatur. Si autem tantummodo partus excutiatur, et
„mulier in nullo debilitata fuerit, et ingenuus ingenuae
„hoc intulisse cognoscitur, si *formatum infantem*
„extinxit, CCL. solidos reddat: si vero *informem*,
„centum solidos pro facto restituat.“

„§ 3. Si ingenua mulier ingenuam avortare fecerit.“
„Si mulier ingenua per aliquam violentiam aut occa-
„sionem ingenuae partum excusserit, aut ex hoc de-
„bilitasse cognoscitur, sicut et ingenui superioris dampni
„poena mulitetur.“

„§ 4. Si ingenuus ancillae partum effuderit.“
„Si ingenuus ancillam avorsum fecerit pati, XX. so-
„lidos domino ancillae cogatur inferre.“

„§ 5. Si servus ingenuae partum excusserit.“
„Si servus ingenuae partum excusserit, ducentis fla-
„gellis publice verberetur, et tradatur ingenuae ser-
„viturus.“

„§ 6. Si servus ancillae partitudinem laeserit.“
„Si ancillam servus avortare fecerit, decem solidos
„dominus servi, ancillae domino dare cogatur; et ipse
„servus ducenta insuper flagella suscipiat.“

Aus einem folgenden Artikel des Westgothischen Gesetzbuches erhellt, dass in den spätern Zeiten des Westgothischen Reichs Kindermord und Fruchtabtreibung gar nicht so ungewöhnliche Verbrechen waren, denn es heisst:

„§ 7. FLS. CHDS. REX. De his qui filios suos, aut natos, aut in utero necant.“

„Nihil est eorum pravitate deterius, qui pietatis imme-
„mores, filiorum suorum necatores existunt. Quorum
„quia vitium per provincias regni nostri sic inolevisse
„narratur, ut tam viri quam foeminae sceleris hujus
„auctores esse repperiantur. Ideo hanc licentiam pro-

„hibentes decernimus: ut seu libera seu ancilla natum „filium filiamve necaverit; sive adhuc in utero habens, „aut potionem ad avorsum acceperit, aut aliquo quo- „cunque modo extinguere partum suum praesumpserit, „mox provinciae judex, aut territorii, ut tale factum „reppererit, non solum operatricem criminis hujus „publica morte condemnet: aut si vitae reservare „voluerit, omnem visionem oculorum ejus non moretur „extinguere. Sed etiam si maritum ejus talia jussisse „vel permisse patuerit, eundem etiam vindictae simili „subdere non recuset."

Wie es später in den von Germanen bewohnten Ländern, namentlich in Deutschland, nachdem verschiedene dieser Rechtsbücher allmälig ausser Gebrauch gekommen waren, oder nur theilweise als Gewohnheitsrechte beibehalten wurden, in Bezug auf die Abtreibung der Leibesfrucht und die darauf gesetzten Strafen gehalten wurde, wissen wir nicht genau, es lässt sich aber erwarten, dass bei dem grossen Einflusse, den die Geistlichkeit im Mittelalter auf alle Lebensverhältnisse ausübte, die Satzungen des kanonischen Rechts bei hierher gehörigen Rechtsfragen als leitendes Princip bestehen blieben. In Frankreich galt bis zur französischen Revolution in Betreff der Bestrafung dieses Verbrechens die Ansicht des kanonischen Rechts. Dasselbe lässt sich, der Analogie nach, auch von Deutschland vermuthen, wenn gleich im Sachsen- und Schwabenspiegel von diesem Verbrechen oder darauf gesetzten Strafen nicht die Rede ist. Dass aber der im kanonischen Rechte enthaltene Unterschied zwischen einem foetus formatus und einem foetus non formatus (informis), zwischen einem foetus vivificatus und einem foetus nondum vivificatus in der deutschen Rechtspraxis als *Gewohnheitsrecht* Geltung hatte, dürfte aus der im Jahre 1507 im Bambergischen eingeführten Halsgerichtsordnung, oder der sogenannten Bambergensis, — ferner aus der im Jahre 1516 erschienenen und im Jahr 1582 nochmals umgearbeitet

herausgegebenen Brandenburger Halsgerichtsordnung, oder der sogenannten Brandenburgensis, — so wie aus der für das deutsche Reich im Jahre 1532 sanktionirten peinlichen Gerichtsordnung Kaiser *Karls* V, der sogenannten Carolina, erhellen. Die Bambergensis unterscheidet in Art. 156 und 158: „ein *lebendiges* und *gliedmässiges Kind*" von einem noch *nicht belebten;* denselben Unterschied macht die Brandenburgensis, ferner die Carolina in Art. 131 und 133, so wie die von *Philipp dem Grossmüthigen* in Hessen eingeführten Hessischen Halsgerichtsordnung von 1535, oder die sogenannte Philippina. — Da die Bambergensis, Brandenburgensis und Carolina denselben Verfasser haben,* den Freiherrn *Johann von Schwarzenberg,* so dürfte es genügen, die obigen Artikel aus der Carolina, wie sie in der von Dr. *Johann Christoph Koch* im Jahre 1773 in Giessen erschienenen zweiten Ausgabe sich abgedruckt finden, hier anzuführen, da ohnediess die Carolina als eine der Hauptquellen für das in einigen Gegenden Deutschlands noch jetzt geltende gemeine Recht angesehen wird.

Art. 131.

„Straff der weiber so jre kinder tödten."

„Item welches weib jre kind, das *leben* und *glidmass* „empfangen hatt, heymlicher bosshafftiger williger „weiss ertödtet, die werden *gewonlich* lebendig be„graben vnnd gepfelt, Aber darinnen verzweiffelung „zu uerhütten, mögen die selben übelthätterinn in wel„chem gericht die bequemlicheyt des Wassers darzu „vorhanden ist, ertrenckt werden. Wo aber solche „übel offt geschehen, wollen wir die gemelten *ge„wohnheyt* des vergrabens vnnd pfelens, vmb mer „forcht willen, solcher bosshafftiger weiber auch zu„lassen, oder aber das vor dem erdrencken die übel„thätterin mit glüenden zangen gerissen werde, alles „nach radt der rechtuerständigen.

„So aber eyn weibsbild, als obsteht eyn *lebendig*
„*glidmassig kindlein,* das nachmals todt erfunden,
„heymlich geborn vnd verborgen hett, vnd so die selbig
„erkundigte Mutter desshalb bespracht würd, entschul-
„digungs weiss fürgeben, als dergleichen je zu zeitten,
„an vnnss gelangt, wie das kindtlein on jr schuldt
„todt von jr geborn sein sollt, wolt sie dann solch
„jr vnschuldt durch redlich gut vrsachen, und vmb-
„stende durch kundtschafft aussfürn, damit soll es
„gehalten vnd gehandelt werden, wie am vier vnd
„siebentzigsten artikel anfahend, Item so eyn beklagter
„kundtschaft etc. funden wirt, auch desshalb zu weither
„suchung, antzeygung geschieht, wann on obbestimpte
„gnugsame beweisung ist der angeregten vermeynten ent-
„schuldigung nit zu glauben, sunst möcht sich eyn jede
„thätterin mit eynem solchen gedichten fürgeben ledigen.
„Doch so eyn weibssbild *eyn lebendig glidtmassig*
„*kindtlein* also *heymlich tregt*, auch mit willen
„alleyn vnd on hilff anderer weiber gebürt, welche on
„hilffliche geburt, mit tödtlicher verdechtlicheyt geschehen
„muss, So ist desshalb keyn glaublichere vrsach, dann
„dass die selbig mutter durch bosshaftigen fürsatz
„vermeynt, mit tödtung des vnschuldigen kindtleins
„daran sie *vor inn* oder *nach* der geburt schuldig
„wirt, jre geübte leichtuertigkeit vorborgen zuhalten.
„Darumb wann eyn solche mörderin auff gedachter
„jrer angemasten vnbeweisten freuentlichen entschul-
„digung bestehn bleiben wolt, so soll man sie auff
„obgemalte gnugsame antzeygung bestimpts vnchrist-
„lichen vnnd vnmenschlichen erfunden übels vnd mordts
„halber, mit peinlicher ernstlicher frag zu bekanntnuss
„der wahrheyt zwingen, Auch auff bekenntnuss des
„selben mordts zu entlicher todtstraff, als obsteht
„vrtheylen. Doch wo eyns solchen weibs schuld oder
„vnschuld halb gezweiffelt würd, so sollen die Richter
„vnd vrtheyler, mit anzeygung aller vmstende bei den

„rechtuerstendigen oder sunst wie hernach gemelt wir-
„det, radts pflegen."

Art. 133.

„Straff der jhenen so schwangern weibs-
„bilden kinder abtreiben."

„Item so jemandt eynem weibssbild durch bezwang,
„essen oder trincken, eyn *lebendig* kindt abtreibt,
„wer auch mann oder weib vnfruchtbar macht, so
„solch übel fürsetzlicher vnd bosshaftiger weiss be-
„schieht, soll der mann mit dem schwert, als eyn
„todtschläger, vnnd die fraw, so sie es auch an jr
„selbs thette, ertrenckt oder sunst zum todt gestrafft
„werden. So aber eyn kind, das *noch nit lebendig*
„*war*, von eynem wibssbild getriben würde, sollen
„die vrtheyler der straff halber bei den rechtuerstendigen
„oder sunst wie zu end dieser ordnung gemelt, radts
„pflegen."

Der angeführte Artikel 133 der Carolina unterscheidet sehr bestimmt zwischen einem foetus vivificatus und einem foetus nondum vivificatus, giebt aber keinen Termin an, wann die Belebung des Fötus eintritt; wohl aber wird ein für den Strafprocess wichtiges objektives Merkmal des eingetretenen Lebens im Fötus in dem frühern Artikel 131 durch das Wort *glidmässig* dargeboten. In diesem Sinne ist auch das Wort *gliedmässig* eine blosse Uebersetzung des im kanonischen Rechte enthaltenen Wortes *formatus*. Diese Ansicht [62]) dürfte durch eine unlängst aufgefun-

---

62) *Spangenberg*: über das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht, Arch. f. Kriminalrecht, 1818, S. 49 und 50 scheint dieselbe ebenfalls gehegt zu haben; wie wohl er in einem andern Aufsatze: über das Verbrechen des Kindsmords und der Aussetzung der Kinder, a. a. O. 1820, S. 27 und 28 die Bezeichnung *gliedmässig* wieder im Sinne von *nicht missbildet* nimmt.

dene [63]), in einem Bamberger Präjudicien-Buche im Jahre 1508, also höchstens ein Jahr nach Emanation der Bambergensis eingetragene Erklärung zu dem Artikel 156 der Bamberger Halsgerichtsordnung ausser Zweifel gesetzt sein, denn in jener Erklärung wird gesagt, dass das Wort *gliedmässig* so viel bedeute, als: *„das nach Anzeigen „seiner Glieder das Leben gehabt hat.“*

Eine andere Deutung dieser Worte [64]), als dass durch das Wort *gliedmässig* bloss das objective Merkmal ausgedrückt werden soll, wodurch man zu erkennen im Stande war, dass eine Frucht eine *schon belebte* gewesen sei, lässt der damalige Stand der medicinischen Kenntnisse nicht zu. Welche objektiven Merkmale aber in älterer Zeit bei germanischen Volksstämmen Geltung hatten, um das Alter der Leibesfrucht zu bestimmen, und welche Termine man, offenbar nach subjektiven Merkmalen Schwangerer entnommen, schon in der frühesten Zeit festhielt, nach welchen juridisch die Leibesfrucht für belebt und beseelt galt, geht aus einer Friesischen Rechtssammlung [65]) hervor:

„*Augustinus* secht dattet kind licht negen maente in
„sins moders licham; mit eerste maent so vergaddert
„sik bloet nader antfangnisse; in der ander maent so
„worden de senen vnde adern beuestiget; in de vierde
„maent wordt kind gheordhineerd, waer id sal wesen
„een soen ofte dochter; in de vyfte maent, so ont-

---

63) Vergl. die Mittheilung von *Hohbach* im Arch. für Kriminalrecht 1844, S. 259.

64) *Hohbach* a. a. O. und *Geib* (Beitrag zur Geschichte der Quellen des deutschen Strafrechts, im Archiv für Kriminalrecht 1845 S. 160 u. ff.) scheinen sich bei Deutung der Worte des Bamberger Präjudicienbuches (oder des sogenannten Direktoriums) zu sehr an die Requisite gehalten zu haben, die man verschiedentlich als zum Begriffe des Kindsmords erforderlich, *jetzt* aufzustellen, und von denn Aerzte zu eruiren pflegt.

65) Emsiger Busstaxen; plattdeutscher Text § 31 bei *v. Richthofen* p. 240. — *Wilda:* das Strafrecht der Germanen S. 721.

„fanghet dat kynd die siele vnde vprichtet den licham, „vnde ontfanget den adem; in de seste maent, so „wort de huet vnde march; vnde sovente maent, so „worden die daermen; in die achtende maent, so „worden die naghelen vnd dat herte; in de negente „maent wort dat kynd gheboren.“

Da man also annahm, dass bei einer Leibesfrucht im vierten Monat der Geschlechtsunterschied sich vollständig herausbilde („in de *vierte maent* wordt kind *gheordhineerd*, waer id sal wesen een *soen* ofte *dochter*“), so wurde auch eine Leibesfrucht, bei welcher der Unterschied des Geschlechts vollkommen erkennbar war, als zum mindesten schon im fünften Monate der Entwicklung befindlich angesehen; im fünften Monat der Schwangerschaft aber galt wie die Worte darthun: „in de vyfte maent so „ontfanget dat kynt die *siele* (Seele) vnde *vprichtet* „*den licham* (Kindesbewegungen), vnde ontfanget den „*adem* (Respiration),“ die Leibesfrucht für eine belebte und beseelte, wahrscheinlich mit Beziehung darauf, dass nach der alltäglichen Erfahrung gegen Ende des vierten Monats die Mutter das Leben des Kindes verspürt.

Nach der ältern Praxis der deutschen Volksstämme scheint überhaupt der Ausdruck foetus formatus nur dann angewendet worden zu sein, wenn der Geschlechtsunterschied schon erkennbar war; denn in dem oben erwähnten Artikel aus dem Alemannischen Rechtsbuche [66]) ist der Satz: „et jam non fuit formatus in lineamenta corporis“ ebenfalls an den noch nicht erkennbaren Unterschied des Geschlechts geknüpft.

Den fünften Schwangerschaftsmonat aber als einen solchen anzusehen, in welchem die Leibesfrucht juridisch für

66) Si quis mulieri praegnanti abortivum fecerit, ita ut jam cognoscere possit, utrum *vir* an *foemina* fuit; si vir debuit esse cum XII solidis componat; si autem foemina cum XXIV. Si *neutrum* cognoscere potest, et *jam non fuit formatus* in lineamenta corporis, cum XII solidis componat; etc.

belebt und beseelt galt, hat sich in der Praxis des gemeinen deutschen Rechts bis in die jüngern Zeiten hin erhalten; denn in *Albrecht von Haller's* Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft (Bern 1782, I, S. 95; oder Kap. 8, § 2) heisst es noch: „Ein Kind im „Mutterleibe heisst belebt oder beseelt, sobald seine Be„wegungen im Leibe der Mutter empfunden werden, als „worüber man annimmt, dass es in der verflossenen Hälfte „der Schwangerschaft geschehe." — Ebenso bemerkt auch *Johann Peter Frank* in dem im Jahre 1780 erschienenen zweiten Bande seines Systems einer medicinischen Polizei (a. a. O. S. 62): „In unsern Tagen machen die „Gesetze einen Unterschied zwischen der belebten und un„belebten Frucht, und ist bei letzterer die Strafe gelinder;" — und in einer Note hierzu heisst es: „dass der Artikel 131 der Carolina *ein lebendiges gliedmässiges Kind*, die (1607 erschienen) *Ferdinand-Leopolds* Gerichtsordnung es unter die mildernden Umstände setze, wenn die Leibesfrucht *noch nicht gelebt*, und die Abtreibung *noch vor halber Zeit* zwischen der Empfängniss und der Geburt geschehen sei."

Hiernach dürfte es wohl unzweifelhaft sein, dass die Carolina in den Artikeln 131 und 133 unter einem *lebendigen* Kinde eine Frucht versteht, die schon den vierten Monat ihrer Entwicklung vollkommen erreicht hat, wo demnach auch die Mutter das Leben des Kindes schon verspürt haben musste. Die Bezeichnung *gliedmässig* dürfte sich aber, nach Ansicht damaliger Zeit, darauf beziehen, dass bei einer Frucht vom vierten Monate sich der Geschlechtsunterschied hervorbilde, eine Frucht vom fünften Monate daher formatus, d. h. gliedmässig sei, und zu athmen vermöge. In der Bezeichnung *lebendig gliedmässig* sind desshalb die subjektiven und objektiven Merkmale zusammenbegriffen, wodurch dargethan werden musste, dass die Leibesfrucht schon das Entwicklungsalter erreicht hatte, nach welchem sie juridisch für eine beseelte galt.

Hiermit stehen die Worte der Carolina: „So aber eyn „weibssbild, als obsteht, eyn *lebendig glidtmessig „kindlein*, das *nachmals todt* erfunden, heymlich ge„born vnnd verborgen hett etc.," und: „Doch so eyn „weibssbild eyn *lebendig glidtmessig* kindtlein also heym„lich *tregt*," namentlich aber die Anfangsworte des Artikel 131: „Item welches weib jre kind, das *leben* vnd „*glidmass empfangen hett*, heymlicher bosshafftiger „willigerweiss ertödtet etc.," in keinem Widerspruche, vielmehr im vollsten Einklange.

Es dürfte wohl aus dem Gesagten sattsam erhellen, dass die in die Rechtspraxis übergegangene Ansichten, die wir im kanonischen Rechte finden, den Artikeln 131 und 133 zu Grunde liegen. Im Artikel 131 ergiebt es sich namentlich auch aus folgender Stelle: „Darumb wann eyn solche „mörderin auff gedachter jrer angemasten vnbeweisten freuent„lichen entschuldigung bestehn bleiben wolt, so soll man „sie auff obgemelte gnugsame antzeygung bestimpts *un„christlichen* vnnd vnmenschlichen erfunden übels vnd „mordts halber, mit peinlicher ernstlicher Frag zu bekannt„nuss der wahrheyt zwingen, Auch auff bekenntnuss des „*selben mordts* zu entlicher todtstraff, als obsteht vrtheylen." — Der Artikel 133 aber, der nach der Ueberschrift zwar von der Abtreibung handelt, spricht dem Inhalte nach auch von der Unfruchtbarmachung, und lässt in so fern eine Vergleichung mit Lib. 5, Tit. 12, Cap. 5 der von *Gregor* IX (1230) erlassenen Dekretalien [67]) zu.

Den Artikel 131 der Carolina im Sinne des ältern römischen Rechts auffassen und erklären zu wollen, dürfte wohl um so weniger geeignet sein, als die Carolina nir-

---

67) Nach dem Koncilium zu Worms heisst es nämlich: „Si aliquis „causa explendae libidinis, vel odii meditatione, homini aut „mulieri aliquid fecerit, vel ad potandum dederit, ut non pos„sit generare aut concipere, vel nasci sobeles, ut homicida „teneatur."

gends den Unterschied zwischen partus und infans festhält; denn so wie in Artikel 133 sogar der foetus der „noch nit lebendig wer," Kind genannt wird, so spricht auch Artikel 132 ganz speciell vom Aussetzen der Kinder, und Artikel 35 und 36 nach der Ueberschrift: „von heymlichem „kinder haben, vnd tödten durch jre mütter, gnugsam „anzeygung;" die Carolina macht sonach keinen Unterschied zwischen Leibesfrucht, Neugebornem und Kind. Den Unterschied zwischen Frucht und Kind, wie unter den ärztlichen Schriftstellern über gerichtliche Medicin, *Mende* [68]) denselben durchzuführen sucht, indem er die Bezeichnung Kind nur dann angewendet wissen will, wenn dasselbe, sei es während, oder sei es nach der Geburt geathmet hat, hat in der Praxis nie Geltung erhalten, wenn gleich auch die verschiedenen Proben, um darzuthun, dass der Respirationsprozess schon Statt gefunden habe, in der Lehre vom Kindsmorde eine grosse Rolle spielen. Ohnediess sprechen

---

68) *Mende* im dritten Bande seines Systems der gerichtlichen Medicin, namentlich S. 10 u. ff. — Ganz konsequent unterscheidet darum auch *Mende* in § 422 desselben Bandes, wo von Verblutung Neugeborner aus der durchschnittenen, oder abgerissenen Nabelschnur die Rede ist: Verblutung der neugebornen Frucht, und Verblutung des neugebornen Kindes. Zu einer auf den Respirationsprocess sich gründenden Unterscheidung zwischen der Bezeichnung Frucht und Kind scheint *Mende* durch eine geistreiche Adhandlung *E. Platner's* veranlasst worden zu sein. *E. Platner*, in seinen Quaestiones medicinae forensis: „de vita foetus non „animata quantum ad infanticidium, Lips. 1809," sucht nämlich einen Unterschied zwischen einem foetus vivus und einem foetus animatus in der Art zu begründen, dass der Statt gefundene Respirationsprocess allein die Bezeichnung animatus zulasse; wornach allerdings ein foetus möglicherweise sehr gut ein vivus gewesen sein kann, ohne dass er ein animatus war; ein animatus es aber jedesmal sicher bedingt, dass der foetus ein vivus gewesen ist. Nur wenn die Bezeichnung animatus (was von anima in der ersten Bedeutung, Luft, Athem, abgeleitet wird) gerechtfertigt erscheine, glaubt *Platner* die Strafe des Infanticidium begründet.

auch die Worte des Artikels 131 der Carolina: „tödtung „des vnschuldigen (lebendig glidmassigen) kindtleins daran „sie *vor* inn oder nach der geburt schuldig wirt," gegen diese Auffassungsweise.

Die erwähnten Artikel 35 und 36 der Carolina lauten aber:

„Von heymlichem kinder haben, vnd tödten durch ire mütter, gnugsam anzeygung."

Art. 35.

„Item so man eyn dirn so für eyn jungfraw geht, „imm argkwon hat, dass sie heymlich eyn kindt ge- „habt, vnnd ertödt habe, soll man sonderlich erkunden, „ob sie mit eynem *grossen vngewonlichen leib* „gesehen worden sei, Mer, ob jr der *leib kleyner* „*worden*, und darnach bleych vnnd schwach gewest „sei. So solchs vnd dergleich erfunden wirdet, wo „dann die selbig dirnn eyn person ist, darzu man „sich der verdachten thatt versehen mag, Soll sie „durch verstendig frawen an heymlichen stetten, als „zu weither erfarung dienstlich ist, besichtigt werden, „würd sie dann daselbst auch argkwönig erfunden, „vnd will der thatt dannocht nit bekennen, mag man „sie peinlich fragen."

Art. 36.

„Item wo aber das kindtlein, so kürtzlich ertödt „worden ist, dass der mutter die *milch* in den *prü-* „*sten* noch *nit* vergangen, die mag an jren prüsten „gemolken werden, welcher dann inn den prüsten „*recht vollkommene milch* fünden wirdet, die hat „desshalb eyn starck vermuthung peinlicher frag halber „wider sich, Nach dem aber etliche leibärzt sagen, „das auss etlichen natürlichen vrsachen etwann eyne, „die keyn kindt getragen, milch inn prüsten haben „möge, darums so sich eyn dirnn inn diesen fellen

„also entschuldigt, soll desshalb durch die hebammen „oder sunst weither erfarung geschehen."

Wenn auch diese Artikel den Kindsmord berühren, in so fern sie von der Beweisführung sprechen, durch welche dargethan werden soll, dass eine ledige Person, die im Verdacht steht, ihr Kind getödtet zu haben, wirklich schwanger gewesen ist und geboren hat, und ihrem Inhalte nach allerdings die Vermuthung für sich haben, dass bei diesen Artikeln zunächst nur die Tödtung reifer und neugeborner Kinder in's Auge gefasst wurde, so ist es doch hauptsächlich der Artikel 131 der Carolina, durch welchen in der deutschen Rechtspraxis der *Kindsmord* als eine *besondere Art von Tödtung* festgehalten wurde. Dem Artikel 35 und 36 gegenüber, umfasst aber der Artikel 131 die Verbrechen, welche man nach den verschiedenen Auslegungen dieses Artikels, auch als *Fruchtmord*, ferner als *Kindsmord im engern Sinne des Worts*, und gewissermassen auch als *Kindsmord im weitern Sinne des Worts* hat unterscheiden wollen.

Nach Artikel 131 der Carolina wird die Tödtung des lebendig gliedmässigen Kindleins noch als eine *qualificirte Art* von Tödtung bezeichnet, welche, wie dieser Artikel ausdrücklich bemerkt, schon nach dem Gewohnheitsrechte sehr streng bestraft wurde, und auch noch fortwährend sehr streng bestraft werden soll, wie dieses aus dem ganzen ersten Abschnitte hervorgeht. Im Laufe der Zeiten erst hat sich mit der schärfern Ausbildung des Verbrechensbegriffes Kindsmord im engern Sinne des Worts die strenge Ansicht von diesem Verbrechen wesentlich geändert, indem man, hauptsächlich durch den Einfluss der von ärztlicher Seite als Forderung der immermehr fortschreitenden Wissenschaft geltend gemacht worden ist, den Kindsmord, so wie der Verbrechensbegriff als Kindsmord im engern Sinne des Worts jetzt gefasst wird, als eine *gesetzlich ausgezeichnete* (sogenannte privilegirte) Tödtung ansieht, und darum gelinder bestraft, als andere Arten der Töd-

tung [69]). Gerade die strengere Auffassungsweise dieses Verbrechens, wie wir sie in der Carolina finden, steht aber ganz im Einklange mit der religiösen Anschauungsweise

---

69) Beim Kindsmorde im engern Sinne des Wortes (Infanticidium in sensu strictiori, oder absichtliche Tödtung des unehelichen neugebornen Kindes, sei es durch Handlung oder Unterlassung, durch die *eigene* Mutter desselben) ist es die Berücksichtigung des psychisch-somatischen Zustandes einer Person, die geboren hat (da durch den Geburtsakt an und für sich schon eine grosse Aufregung des Gesammtorganismus, namentlich des Nervensystems, hervorgerufen wird, die nicht selten selbst bis zur Verwirrung der Sinne sich steigert, ein Zustand der bei einer unehelich Geschwängerten durch die Scham, oder durch die Furcht vor Schande, oder durch die Furcht vor etwaiger Misshandlung von Seiten der Verwandten nur um so leichter entstehen kann), wodurch in der deutschen Gerichtspraxis nach und nach eine mildere Beurtheilung dieses Verbrechens eingetreten ist, welche die Gesetzgebung der neuesten Zeit ausdrücklich anerkannt hat, so dass der Kindsmord im engern Sinne des Worts als *besondere Art der Tödtung* beibehalten blieb, aber als eine sogenannte *gesetzlich ausgezeichnete* (oder privilegirte) Tödtung angesehen, und gelinder als jede andere absichtlich herbeigeführte Tödtung bestraft wird. — Kindermord im weitern Sinne des Worts (Infanticidium in sensu latiori) begreift eine jede Tödtung eigner Kinder des Verbrechens in sich (vergl. *Friedreich* a. a. O. I, S. 709), und gehört sonach zum Verwandtenmorde. Das Oesterreichische *Josephinische* Gesetzbuch vom Jahre 1787 subsumirte auch den Kindermord unter Verwandtenmord; in dem Gesetzbuche *Franz* II im Jahre 1803 wurde aber schon der Unterschied gemacht, ob die Kindsmörderin ihr eheliches, oder uneheliches Kind umgebracht hatte; denn es heisst in dem noch geltenden § 122 des 1ten Theils vom Oesterreichischen Strafgesetzbuch: „Gegen eine Mutter, die ihr Kind bei „der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des „bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen lässt, ist, „wenn der Mord an einem *ehelichen* Kinde geschehen, lebens„langer schwerster Kerker zu verhängen. War das Kind *un„ehelich*, so hat im Falle der Tödtung 10—20jährige, dafern „aber das Kind durch absichtliche Unterlassung des nöthigen

damaliger Zeit, indem nach den Ueberlieferungen, die wir von verschiedenen deutschen Volksstämmen besitzen, es bei einigen zwar in früherer Zeit als ein schwereres Ver-

„Beistandes umkam, 5—10jährige schwere Kerkerstrafe Statt.“ — Ganz allgemein drückt sich eigentlich das allgemeine Landrecht für das Königreich Preussen vom Jahre 1794 (auch 1806 und 1817) Thl. II Tit. XX aus, indem es daselbst heisst: „§ 887 „Die *Tödtung neugeborner Kinder* wird hier mit dem Namen des *Kindermords* belegt.“ Ganz dieselbe Definition giebt auch der Code pénal, Art. 300: „*Kindermord* heisst der *Mord eines* „*neugebornen Kindes* (est qualifié infanticide le meurtre d'un „enfant nouveau-né).“ Aus dem Ausdrucke qualifié hat man zwar herleiten wollen, dass nach dem französischen peinlichen Gesetzbuche der Kindsmord als eine qualificirte Art der Tödtung bezeichnet sei; indessen nur der Elternmord wird nach Art. 13 und 302 als eine qualificirte Art der Tödtung im obigen Sinne angesehen und bestraft. Noch weniger aber erscheint der Kindermord nach dem Code pénal als eine gesetzlich ausgezeichnete Tödtung in dem Sinne, wie die deutsche Gerichtspraxis eingeführt hat; denn in dem über den Kindsmord ungleich ausführlicher handelnden Projet du Code criminel vom Jahre 1804 heisst es: „Art. 285. L'infanticide est l'homicide „causé par une *mère* non engagée dans les lieus de mariage, „*ou* par *ses complices* de son enfant nouveau-né. — Art. 286. „Le crime d'infanticide est commis lorsque l'enfant est mort, „pour avoir été privé par sa *mère ou ses complices* des pré„cautions, des sécours, des soins ou des alimens sans lesquels „il n'na pû vivre. — Art. 287. *Tout personne coupable d'in„fanticide* sera punie de la déportation,“ woraus hervorgeht, dass auch andere Personen, als die Mutter allein, sich bei dem Verbrechen des Kindsmords betheiligen und dieses Verbrechens schuldig machen können, und darum auch auf dieselbe Weise bestraft werden sollen. Ganz so verhält es sich in analogen Artikeln des preussischen Landrechts. Der Code pénal vom Jahre 1810 giebt aber, ausser dem oben angeführten Artikel 300, nur noch *einen* Artikel, der Strafbestimmungen enthält, und zwar in Beziehung auf Kindsmord ungleich schärfere, als im Projet vom Jahre 1804 vorgesehen war: „Art. 302. „*Tout coupable* d'assassinat, de parricide, *d'infanticide* et d'em„poisement, *sera puni de mort*, sans préjudice de la disposition „particulière contenne en l'article 13, relativement au parri-

brechen angesehen wurde, wenn ein Kind getödtet wurde, was die Taufe schon empfangen hatte, bei andern aber die entgegengesetzte Ansicht bestand, die sich später allgemein geltend machte [70]), indem man es für ein schwereres Verbrechen hielt, durch Tödtung des noch nicht getauften Kindes, diesem auch noch das Sakrament der Taufe zu entziehen [71]).

„cide." Erst später scheint die in Deutschland herrschende Praxis, wodurch sich der Verbrechensbegriff Kindsmord im engern Sinne des Wortes mehr fixirte nicht ohne Rückwirkung auf die französische Rechtspraxis geblieben zu sein; denn nach Art. 5 des am 5ten April 1824 den Kammern der Pairs vorgelegten Entwurfe heisst es: „La peine prononcée par article „300 du Code pénal contre la mère coupable d'infanticide „pourra être reduite à celle des travaux forcés à perpétuité."

70) *Wilda* a. a. O. S. 727 und 728. — In dem Lex Bajuvariorum Tit. VII, Cap. XX (vergl. oben) heisst es nämlich: „Propterea „diuturnam judicaverunt antecessores nostri compositionem et „judices, postquam *religio Christianitatis* inolevit in mundo. „Quia diuturnam, postquam incarnationem suscepit anima, quam„vis ad nativitatis lucem minime pervenisset, patitur poenam; „*quia sine sacramento regenerationis* abortivo modo *tradida* „*est ad inferos.*" — Nach dem Concilium Moguntinum im Jahre 852 (C. 9, de infantibus oppressis, vergl. *Pertz:* Monumenta Germaniae historica, Leg. Tom. I, p. 413) wurde überhaupt eine *geringere Busse* auferlegt, wenn ein Kind *nach der Taufe* getödtet wurde: „Si quis infantem suum incaute oppresserit „aut vestimentorum pondere suffocaverit *post baptisma*, pro„ximos 40 dies peniteat in pane et aqua et oleribus atque le„giminibus et a conjugio se abstineat. Postea tres annos in „penitentia exigat per legitimas ferias, et tres quadragesimas. „Et si *ante baptismum* oppresserit infantem, proximos dies „40, ut supra. Postea vero quinquennium expleat."

71) Ein so ziemlich gleichzeitig mit der Carolina, d. h. im Jahre 1556 erlassenes Edikt *Heinrich* II in Frankreich, welches in den Jahren 1585 und am 26ten Februar 1708 erneuert wurde, besagt: „Toute femme, qui se trouvera convaincu d'avoir celé, „couvert et occulte, tant sa grossesse que son enfantement; „sans avoir déclaré l'un ou l'autre, et pris de l'une ou de „l'autre temoignage suffisant, même de la vie ou mort de son

Abgesehen von den überhaupt barbarischen Strafen des Mittelalters, lässt es sich dem ungeachtet nicht in Abrede stellen, dass schon zur Zeit der Carolina eine mildere Praxis bei Beurtheilung des Verbrechens der Fruchtabtreibung und des Kindsmordes Eingang gefunden hatte. Den Anlass dazu gaben freilich ebenfalls die Bestimmungen im kanonischen Rechte, wornach ein Unterschied zwischen foetus animatus und non animatus, oder was als gleichbedeutend genommen wurde, zwischen foetus formatus und foetus informis Geltung gewann. Mag man auch zur Zeit des Glossator *Accursius* unter einem foetus non animatus eine Frucht von noch nicht 40 Tagen verstanden haben, so bildete es sich doch in der Praxis der deutschen Volksstämme, wie die verschiedenen angeführten Stellen aus den ältern deutschen Rechtsquellen darthun, allmälig aus, eine Frucht bei der der Geschlechtsunterschied schon vollkommen erkennbar war, als im fünften Schwangerschaftsmonate befindlich anzusehen, und nur erst für belebt und beseelt gewesene gelten zu lassen. In so fern in der Carolina kein bestimmter Termin des eintretenden Lebens im Fötus angegeben ist, konnte nur die herrschende Praxis entscheiden; es wurde aber damit der Kontroverse freier Spielraum gelassen, und hiermit thatsächlich die Grenze erweitert. Dass dem geschehen, beweisen nicht bloss die vielen Streitschriften über foetus formatus und foetus animatus, die selbst bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts geführt worden sind, als auch die vielen Schriften, die sich eben auf das richtige Verständniss des Artikel 131 der Carolina, so wie überhaupt auf das Ver-

„enfant, lors de l'issue de son ventre, et qu'après l'enfant, „se trouve avoir été privé du *baptême et sépulture*, telle femme „sera reputée avoir homicidé son enfant; et pour reparation, „punie de mort, et de telle vigueur que la qualité particulière „du cas méritera." (Vergl. *Hübner*, die Kindestödtung in gerichtsärztlicher Beziehung. Erlangen 1846. S. 17.)

brechen des Kindsmordes beziehen. Wesentlichen Antheil daran hatte die eine Zeit lang herrschende einseitige Vorliebe für ein genaueres Studium des ältern römischen Rechts bei gänzlicher Hintansetzung dessen, was deutsche Rechtsquellen boten. So ist es nun auch gekommen, dass mit der Zeit die Worte der Carolina *„lebendig gliedmässig,“* namentlich mit Beziehung auf Artikel 35 und 36 der Carolina, in einem ganz andern Sinne aufgefasst und ausgelegt worden sind, und damit auch der juridische Begriff des Verbrechens, was wir nach der heutigen Praxis Kindermord bezeichnen, als ein modificirter erscheint.

(Schluss folgt.)

Staatsärztliche Notizen.

VII.

Von den Verfälschungen von schriftlichen Documenten und den Mitteln, die Verfälschung zu entdecken.

Von

Herrn Dr. Krügelstein,
Medicinalrathe in Ohrdruff.

Wie die Scheidekunst sich die Aufgabe gestellt und glücklich gelöst hat, Verfälschungen von Gegenständen, die zu den Lebensmitteln und Lebensbedürfnissen gehören, zu entdecken; so hat sie auch ihre Forschungen darauf gerichtet, den Betrügereien durch Verfälschungen von schriftlichen Documenten auf die Spur zu kommen, und sie zu enthüllen, und ich hoffe, dass eine Darstellung der verschiedenen Methoden, welche zur Erreichung dieses Zweckes angewendet werden, in einer Schrift, die die Fortschritte der Staatsarzneikunde fördert, deren Zweig auch die Scheidekunst in ihrer Anwendung auf das öffentliche Wohl ist, nicht ungünstig aufgenommen werden wird.

Der Gegenstand solcher Verfälschungen sind Papiere und Pergamente, auf welche Documente, Schenkungen, Verleihungen, Bekenntnisse über erhaltene Darlehen, Quittungen über geleistete Zahlungen, besonders aber letztwillige Verordnungen enthalten sind, und die Verfälschung betrifft oft nur ein einzelnes Wort, ein Comma, ein Punctum, zuweilen aber auch ganze Zeilen und ganze Sätze,

durch welche dem Documente ein anderer Sinn und eine andere Wendung, als die ursprüngliche war, gegeben wird, und es bedarf gewöhnlich vieler Umsicht und Erfahrung dazu, um dem Betruge auf die Spur zu kommen. Besonders leicht ist aber die Verfälschung zu machen, wenn das Document mit gewöhnlicher aus Galläpfeln und schwefelsaurem Eisen bereiteter Tinte geschrieben ist, deren Farbe sich durch chemische Mittel vertilgen und auslöschen lässt; gewöhnlich aber wird die Verfälschung durch das Radiren bewirkt.

Die Mittel aber, solche Verfälschungen zu entdecken, sind entweder mechanisch-physikalische, oder chemische.

Meistentheils wird, um die Verfälschung einer Schrift zu bewirken, die frühere Schrift mit einem guten Radirmesser ausradirt, und statt des ausradirten Wortes ein anderes geschrieben und wenn die Tinte recht gut vertrocknet ist, die Stelle mit dem sogenannten Radirpulver bestrichen und wohl das Papier mit dem Falzbein geglättet und die Fälschung so fein betrieben, dass man mit blossen Augen den Betrug nicht bemerkt.

Betrachtet man aber ein solches verdächtiges Papier genauer, und hält es gegen das Licht, so wird man, selbst wenn das Radiren mit geübter Hand ausgeführt wurde, doch finden, dass das Papier an der radirten Stelle dünner und durchsichtiger, als an andern Stellen sei und man wird dieses noch deutlicher mit Hülfe einer guten Loupe finden und dann bemerken, dass das Papier an dieser Stelle lädirt und abgeschabt sei, wovon man einzelne Filamente am Rande des abgeschabten sieht, wenn auch die Stelle mit dem Falzbeine geglättet worden sein sollte.

Man findet auch oft, dass die Tinte an solchen Stellen dicker aufgetragen worden ist und auch wohl eine andere Farbe hat, wie denn verfälschte Buchstaben und Worte, selbst wenn sie mit derselben Tinte geschrieben sind, mit der Zeit leicht eine andere Farbe bekommen, weil das Papier an der lädirten Stelle weniger Resistenz hat, daher denn auch die Buchstaben, wie bei Papier, welches nicht gut geleimt ist, etwas auseinander fliessen.

Sowohl radirte, als durch chemische Mittel vertilgte Schriftzüge treten wieder deutlich hervor, wenn man das verdächtige Document mit destillirtem Wasser benetzt.

Man legt nämlich das Document auf einen Bogen reines unbeschriebenes Papier und befeuchtet allmählig alle Stellen des Documents mittels eines Pinsels mit destillirtem Wasser, und achtet

darauf, wenn das Document in das Papier geschlagen worden, wie das Wasser eingesaugt wird, denn das Wasser wird an der Stelle der Verfälschung, mag solche nun durch Radiren, oder auf chemischem Wege geschehen sein, viel schneller eingesaugt, als an anderen, da der nach Verfälschung zur Verdeckung der gelöschten Stelle angewendete Leim sich nicht so innig mit dem Papiere vermischt, als wenn das Papier in der Butte geleimt wird. In einem solchen Falle traten selbst die Schriftzüge eines Testaments wieder hervor, indem sie durch Einsaugung des Wassers halb durchsichtig geworden waren, so dass man sie deutlich wieder lesen konnte. In einem andern Falle wurde das Wort wieder erkannt, an dessen Stelle ein anderes geschrieben worden war, und man konnte erkennen, dass das frühere Wort mit einer sehr gespaltenen Feder geschrieben war, deren Schnabel durch den Druck der Hand sehr auseinander getrieben worden war. Mit Hülfe des mitttels eines Pinsels sorgfältig angefeuchteten Documents konnte man einen Brief vollständig lesen, der die Kunst angab, wie man Documente verfälschen könne. Die Methode durch Anfeuchtung mit Wasser, die freilich viel Sorgfalt erfordert, war allein im Stande, die Verfälschung zu entdecken, nachdem man vorher vergeblich dieses mit Hülfe der Wärme und der chemischen Reagentien versucht hatte.

Die Schriftverfälscher suchen dadurch die primitive Schrift zu entfernen, dass sie den Eisenvitriol der Tinte zersetzen, der aber das Papier, besonders wenn es kohlensauren Kalk enthält, angreift und dünner macht; durch das Anfeuchten mit Wasser aber gelingt es, die ursprünglichen Schriftzüge wieder zu erkennen; aber um ein solches sicheres Resultat zu erhalten, ist es erforderlich, das Anfeuchten und Trocknen des Papiers mehrmals zu wiederholeu.

Auch mit Hülfe der Wärme sucht man die Verfälschung der Schriften zu entdecken.

Man legt zu diesem Ende das verdächtige Papier in einen Bogen feines Druck- oder Filtrir-Papier und fährt mit einem nicht zu heissen Bügeleisen über das Filtrirpapier hin und her. Durch dieses ganz einfache Verfahren bekommen alle durch chemische Reagentien getilgten Buchstaben eine gelbröthliche Farbe und treten deutlich hervor. Uebergiesst man sie dann mit Gallussäure, so treten sie noch deutlicher und dunkler hervor und lassen sich vollkommen erkennen.

Um die radirten Stellen dem Auge weniger deutlich und auffällig zu machen, suchen die Verfälscher diese Stellen durch Aufstreuen von fein gepulvertem Sandarrach, Leim, Hausenblase, oder Bimsstein — dem gewöhnlichen Radirpulver — und mittels des Falzbeins zu glätten.

Um diese Fälschung zu entdecken, bedient man sich des Alkohols. Man legt das verdächtige Papier auf einen Bogen weisses reines Papier und bestreicht es mittels eines Pinsels mit Alkohol. Trifft der Alkohol auf eine Stelle, die, nachdem sie radirt worden, mit einem Harze bestreut worden ist, so werden die Schriftzüge der verfälschten Worte sich ausbreiten, dicker werden und das Papier durchdringen, und man kann die radirte und dadurch dünner gewordene Stelle deutlich erkennen, wenn man das Papier gegen das Licht hält. Doch muss man bei Anwendung des Alkohols darauf sehen, dass das mit Alkohol befeuchtete Papier nicht zu schnell trocken werde und um dieses zu verhüten, legt man das angefeuchtete Papier in eine Lage trockenen Papiers.

Ist aber, um die radirte Stelle zu verdecken, dieselbe zugleich mit Leim und Harz behandelt worden, so muss man auch Alkohol und Wasser anwenden, um den Betrug zu entdecken. Man legt das verdächtige Papier auf reines Papier und darauf in laues Wasser, aus welchem man es wieder herausnimmt, das Wasser ablaufen und das Papier wieder trocken werden lässt, der Leim wird durch das laue Wasser aufgelöst, sowie das Harz durch den Alkohol und man erkennt nun die Verfälschung, wenn die radirte Stelle auseinander fliesst.

Auch das Lakmuspapier dient als Mittel zur Entdeckung solcher Betrügereien.

Ueber diesen Gegenstand sagt *Devergie* Médecine légale Bruxelles 1837: Die Schriftverfälschung durch Auswaschungen beruht meist auf Anwendung von chemischen Reagentien, welche aber im Stande sind, das Lakmuspapier zu röthen, was oft noch während der Anwendung des Lakmuspapiers, oder nachher geschieht. Es ist aber fast ganz unmöglich, dass der Betrüger das Document ganz, oder theilweise ganz auslöschen und durch chemische Mittel so vertilgen könne, ohne das Papier zu zerstören, an welchem er operirt hat, um alle Säure wegzubringen. Denn er muss befürchten, das Gewebe des Papiers zu zerstören, und dass die Vorsicht, die er anwenden muss, um seinen Betrug zu verdecken, die Waffen

gegen ihn selbst liefert. So klein aber die Menge der Säure auch sein mag, welche durch das Wasser nicht entfernt werden konnte, verräth sie doch dem Sachkenner den Ort auf dem Papier, wo der Betrug vorgenommen worden ist.

Man nimmt, nach *Devergie's* Anleitung, zu diesem Zwecke einen Bogen leicht blau gefärbtes, schon einige Zeit altes und nicht mehr ganz frisches Lakmuspapier, von der Grösse wie das zu prüfende Document, feuchtet beide mässig an und legt sie aufeinander; hierauf legt man beides zwischen zwei Lagen, oder ein Buch Papier, bedeckt das Ganze mit einem Brete und beschwert es mit Gewichten. Nach Verfliessung einer Stunde öffnet man das Papier, trennt vorsichtig die verdächtige Schrift vom Lakmuspapiere und untersucht, ob die Veränderung in der Farbe des zu prüfenden Papiers sich gleichmässig über das Ganze verbreitet, oder nur auf einzelnen Theilen desselben sichtbar ist.

Durch wiederholte Experimente in dieser Art war *Devergie* im Stande, in den meisten Fällen den Betrug dadurch zu erkennen, dass die verfälschte Stelle der Schrift am meisten in dem Lakmuspapiere geröthet war.

Bei solchen Operationen findet es sich oft, dass die vergelbten Stellen in dem Papiere, von denen man glaubt, sie wären vor Alter gelb geworden, es verrathen, dass an dieser Stelle die Schrift verfälscht sei, indem diese Flecken aus der von der zur Verfälschung angewendeten und nicht genug diluirten und entfernten Säure entstehen, die sich mit einer aus der Luft gezogenen Basis, die *Devergie* für Ammoniak hält, verbindet.

Vermuthet man aber, dass zur Vertilgung der primitiven Schrift ein Alkali verwendet worden sei, so nimmt man ein durch Säuren geröthetes Lakmuspapier und behandelt das verdächtige Papier nach der eben angegebenen Weise, wo dann die wieder hervortretende blaue Farbe für die Gegenwart eines Alkali spricht. Will man wissen, was für eine kalische Substanz verwendet worden sei, so wäscht man das verdächtige Papier mit Wasser aus, dämpft das flüssige ab und untersucht den Rückstand nach bekannten Grundsätzen, auf Kali, Natron und Ammonium.

Wenn aber diese Mittel zur Entdeckung der Fälschung nicht ausreichen, so schlägt *Devergie* noch die Gallussäure und die Schwefelwasserstoffsäure als Reagentien vor.

Am brauchbarsten ist die Tinctur, oder ein Infusum von Gallapfeln. Mit einem dieser Präparate wird das verdächtige Papier mittels eines Pinsels befeuchtet. Nach einer Stunde betrachtet man alle Schriftzüge genau, um eine Veränderung derselben zu bemerken. Wenn sich keine Veränderung zeigt, so befeuchtet man das Papier noch einmal und lässt es mit der Gallussäure bis zum andern Tage in Berührung. *Devergie* macht darüber folgende Bemerkungen: Zuweilen werden die verschiedenen Buchstaben schon bei der ersten Befeuchtung, zuweilen aber erst den andern Tag sichtbar, aber in einzelnen Fällen wurde der Zweck erst nach öfterem Befeuchten mit Gallussäure, nach Verlauf von 10 Tagen bis 3 Monaten erreicht. Wirkte aber die Gallussäure gar nicht, so wurden die Schriftzüge erst dann sichtbar, wenn man das Papier in einem Becher dem Dampfe von Acidum hydrochloricum wiederholt aussetzte.

Die Schwefelwasserstoffsäure wird ebenso angewendet, wie die Gallussäure, ist aber weniger sensibel, als jene. Am besten bringt man das mit destillirtem Wasser angefeuchtete Papier in ein grosses Gefäss, auf dessen Boden sich eine grosse Quantität des Acidum hydrochloricum befindet.

Eine solche Schriftverfälschung ist aber besonders dann möglich, wenn zu der Schrift die gewöhnliche Tinte von Gallusäpfeln und Eisenvitriol angewendet worden ist, da diese sich leicht durch chemische Mittel auslöschen lässt.

Um diese Tinte auszulöschen, bedient man sich gewöhnlich einer Säure, die die Verbindung zwischen dem gallussauren Eisen und dem Eisentanin aufzulösen im Stande ist, und verdünnt zu diesem Zwecke die Salpetersäure mit hinlänglich vielem Wasser so sehr, dass sie das Papier nicht zerstört: auf ähnliche Weise verwendet man auch die Chlor- und Sauerkleesäure.

Auch eine sehr verdünnte Auflösung von kaustischem Kali wird zu diesen Zwecken angewendet, doch ist der Erfolg nicht so sicher, als bei der Salpetersäure. Die Kali-Auflösung muss aber doch noch so stark sein, dass sie im Stande ist, die Verbindung des Eisens mit dem Gerbestoffe und mit der Gallussäure aufzuheben, den erstern zu zerlegen und letzte mit sich zu vereinigen.

Auch die Spiessglanzbutter (Butyrum Antimonii) zerstört die schwarze Farbe der gewöhnlichen Tinte und kann, gehörig ver-

dünnt, auch zu diesem Betruge angewendet werden, wiewohl dieses nur selten geschehen mag.

Indem aber diese Mittel die Schrift auslöschen, machen sie das Papier mürbe, welches weder durch das Auswaschen, noch durch erneuertes Leimen und Glätten desselben sich so verbergen lässt, dass es nicht von den mit solchen Betrügereien bekannten Personen erkannt werden könnte. Auch wird das Papier gelblich, wenn zum Auslöschen der Schrift Salpetersäure, Kalium, oder Spiessglanzbutter angewendet werden, oder die Farbe des Papiers wird an der verfälschten Stelle blendend weiss, wenn die frühere Schrift durch oxydirte Salzsäure verlöscht worden ist.

Wenn also ein falsches Papier entweder gelbliche, oder blendend weisse Flecken an sich hat, so muss dieses um so mehr Verdacht erregen, da solche Flecken durch keine Kunst wieder beseitigt werden können, und wenn es gleich Papiere giebt, die an sich fleckig und gelblich, oder durch Chlor blendend weiss gebleicht worden sind, so unterscheiden sich doch solche natürlich gefärbten Papiere von solchen, wo einzelne Stellen durch die Kunst verändert worden sind.

Geräth aber die Verfälchung nicht gut, so bekommen die Stellen, wo die Schrift verfälscht worden ist, oft eine bräunliche Farbe welche sich zwar erkennen lässt, bei alten Documenten oft von selbst entsteht und nur dann besondern Verdacht erregt, wenn die braune Farbe nur bei einzelnen Worten, oder einzelnen Zeilen und Stellen bemerkt wird.

Die Wiederherstellung der ursprünglichen durch die Kunst verlöschten Schrift gelingt hauptsächlich nur dann, wenn die Verfälschung seit Kurzem und nicht seit Jahren geschehen ist, auch gelingt die Wiederherstellung der ursprünglichen Schrift nur dann, wenn man sich zur Verfälschung weder der oxydirten Salzsäure noch der Blausäure bedient hat. Leichter gelingt die Wiederherstellung der Schrift, wenn zur Vertilgung derselben die Salpetersäure angewendet worden ist.

Um die Wiederherstellung zu bewerkstelligen, verfertige man eine schwache Auflösung von kohlenstoffsaurem Kali und betupfe damit mit Hülfe von etwas Baumwolle, oder Charpie die verdächtige Stelle Ist nun durch das vorherige Verfahren, durch welches die Schrift ausgelöscht worden ist, die Säure und die Nässe der entfärbten Tinte nicht völlig entfernt, oder ausgewaschen worden,

so stellt sich die ausgelöschte Schrift vollkommen wieder her; geschieht dieses aber nicht ganz, sondern nur zum Theile, so liegt wenigstens gegründeter Verdacht vor, dass hier ein Betrug stattgefunden habe.

Ist hingegen die Schrift durch Kali ausgelöscht worden, so wendet man zu deren Restauration auf dieselbe Weise eine sehr verdünnte Säure an. Diese Erscheinung kann nur dadurch stattfinden, dass die Säure und das Kali sich zu einem Salze verbinden, mittelst dessen die Tinte wieder hergestellt werden kann, wenn sie vorher entweder durch Kali, oder durch Säure zerlegt war. Diese Herstellung der Tinte aber ist nicht möglich, wenn die Salzsäure zu ihrem Verlöschen benützt worden ist, weil diese die Tinte ganz zerstört.

Dieselbe Wirkung bringt auch die Antimonialbutter wegen ihres Ueberschusses von Sauerstoff hervor.

Die blauen Pflanzensäfte kann man anwenden, wenn eine Schrift schon vor längerer Zeit mittels einer Säure ausgelöscht worden ist und man sie nicht wieder herstellen kann und dann kann man durch diese blauen Pflanzensäfte wenigstens darthun, dass an der verdächtigen Stelle eine Säure angewendet worden ist, wo dann, wenn noch eine gehörige Menge Säure vorhanden ist, das Rothwerden des Lakmuspapiers deren Anwesenheit verräth.

Sicherer dagegen ist die Anwendung des blausauren Kali, das, wenn noch der geringste Rückstand von Eisen in dem Papiere zurück ist, die Stelle blau färbt, und wenn es noch möglich, die verloschene Schrift dem Auge wieder sichtbar macht. Sollte das blausaure Kali aber auch nur einen blauen Flecken an der verdächtigen Stelle hervorbringen, so zeigt es doch an, dass an dieser Stelle eine besondere Säure eingewirkt haben müsse und der Verdacht steigt, wenn das blausaure Kali an andern verdächtigen Stellen des Papiers keine blaue Färbung hervorbringt. Bei Verfälschungen, zu welchen oxydirte Salzsäure angewendet worden ist, ist aber das blausaure Kali unwirksam.

War aber die Schrift durch Antimonialbutter verlöscht, so erscheint, wie bereits erwähnt worden ist, die verdächtige Stelle schneeweiss, wenn man das Papier in reines Wasser legt, weil die Antimonialbutter die Eigenschaft hat, sich durch Wasser zu zersetzen und ein ganz weisses Oxyd fallen zu lassen.

Kalien, die zu Schriftverfälschungen verwendet worden sind, lassen sich leichter und nach geraumer Zeit noch entdecken. Man röthe die Lakmustinctur mit einer schwachen Säure und befeuchte mit derselben die verdächtige Stelle, worauf die Tinctur ihre blaue Farbe wieder erhalten wird.

VIII.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Toxicologie und gerichtlichen Chemie.

Von

Herrn Dr. Friedrich Meurer

in Dresden.

a. Mehrere nach und nach bekannt gewordene Vergiftungsfälle mit Phosphorlatwerge veranlassten mich, sowohl chemische, als auch physiologische Versuche anzustellen, um ein Gegenmittel gegen Vergiftungen dieser Art zu finden, da die Erfahrung hinlänglich bewiesen hatte, dass eine dynamische Behandlung der mit Phosphor Vergifteten ungenügende Resultate lieferte.

Der Befund bei Sectionen zufällig, oder absichtlich mit Phosphor vergifteter Thiere, deren wir viele in hiesiger Thierarzneischule anstellten, zeigte allerdings, dass die gewöhnlich angenommene Ansicht, der Phosphor tödte durch Hervorrufung heftiger Magenentzündung, eine irrige sei. Wir fanden vielmehr, bei einem Geruche nach Phosphor in allen Theilen, dass derselbe durch Zersetzung der ganzen Blutmasse dem Leben gewöhnlich sehr schnell ein Ende mache, und dass die Flecken, welche man im Magen, sowie in fast allen Organen findet, nicht von Entzündung herrühren, sondern nichts als Extravasate sind, welche durch das zersetzte Blut entstehen. Dieser Befund bewies unbedingt eine Aufnahme des Phosphors in Substanz, oder als Phosphorwasserstoffgas, und mein

Bemühen musste nun dahin gehen, den Phosphor entweder zu binden und so die Aufsaugung zu verhindern, oder ihn zu oxydiren und auf diese Weise unwirksam zu machen.

Was das Erste anlangt, so wandte ich anfangs nur empirisch die mehrfach empfohlene Magnesia usta an. Später versuchte ich in der Absicht, den Phosphor zu binden, Schwefelmilch, gefälltes Schwefeleisen, mit Zusatz von Eisen, oder Quecksilber. Es gelang mir zwar bei diesen Versuchen, im Reagensglase einen Schwefelphosphor zu erzielen, auch denselben theilweise durch das Metall zu binden, doch berechtigten mich diese Resultate nicht zu Versuchen an Thieren.

Was aber das Oxydiren des Phosphors betrifft, so wurden erst im Reagensglase, dann an Thieren selbst: schwache Salpetersäure, eisen- und mangan- und chlorsaures Kali, letzteres mit und ohne Zusatz von Säuren, auch in Verbindung mit Schwefel, um den Aggregatzustand des Phosphors zu ändern, aber Alles ohne Erfolg angewendet.

Von der Magnesia usta will ich nur erwähnen, dass ein Pferd, welches nur 11 Gran Phosphor und 3 Unzen Magnesia usta erhielt, doch in Zeit von 19 Stunden umstand. Gleiches Schicksal hatten ein Paar Hunde, bei denen die tödtliche Wirkung etwas später eintrat.

Aus dem hier Angeführten geht klar hervor, das mein Bemühen umsonst war, dass aber auch die vielfach gerühmte Magnesia usta bei der Anwendung an Thieren sich als nutzlos erwies, was auch sehr natürlich erscheint, da der Phosphor nicht als phosphatige Säure, sondern als Phosphor selbst seine nachtheilige Wirkung auf den Organismus ausübt.

b. Die Magnesia usta ist ausser gegen Phosphor auch von Bussy und Lapagi als ein vorzügliches Antidot gegen Arsenik, Sublimat, Kupfersalze und Alkaloïde empfohlen worden. Diese so allgemein ausgesprochene Empfehlung bedarf aber grosser Einschränkung.

Bei arseniger und Arsenik-Säure, sowie deren löslichen Salzen, leistet eine gut bereitete Magnesia usta Ausgezeichnetes, wie mir chemische und physiologische Versuche an Thieren hinlänglich bewiesen. Das Eisenoxydhydrat als Antidot bei Arsenvergiftungen wird hierdurch vollkommen verdrängt, da Niemand läugnen wird,

dass die Magnesia usta, welche leichter zu bekommen und leichter zu nehmen ist, auch den Magen weniger belästigt und durch die Bildung von Salzen noch als abführendes Mittel einen Nebenzweck erfüllt.

Bei Vergiftungen mit Quecksilberchlorid aber ist deren Anwendung unzulässig; denn die Zersetzung ist eine langsame und unvollkommene, und das Zersetzungsproduct, Quecksilberoxydchlorid, immer noch ein höchst giftiges. Dasselbe gilt auch für die übrigen Quecksilbersalze und für Quecksilberoxyd.

Auch bei Kupfersalzen verdient sie keine grosse Beachtung, da sie nur bei löslichen Salzen mit Nutzen angewendet werden kann, — die löslichen Kupfersalze aber im Magen, oft noch ehe sie dahin gelangen, zu unlöslichen gemacht werden. Keine Anwendung kann sie finden bei Grünspan, Braunschweiger und Schweinfurter-Grün u. s. w.

Von dem Werthe derselben bei Phosphorvergiftungen ist schon gesprochen worden und bei Alkaloiden ist ihre Wirkung eine sehr untergeordnete; denn weit mehr Beachtung verdient hier die Gerbsäure.

In dieser Zeitschrift B. 1. H. 1. S. 209 ist gar gesagt, dass die Calcaria usta die Alkaloide zersetze. Der Chemiker wird dies für einen Druckfehler ansehen; doch nicht alle Aerzte sind Chemiker.

Nicht genug kann auch hier von Neuem auf das gefällte Schwefeleisen mit einem Zusatze von Magnesiahydrat aufmerksam gemacht werden, welches in allen Fällen, wo ein metallisches Gift, sei es welches es wolle, zu bekämpfen ist, seinen Nutzen nicht versagt; doch verdient die Magnesia usta alle Beachtung, wo man gewiss weiss, dass arsenige, oder Arsenik-Säure, oder ein lösliches Salz derselben, gegeben, oder genommen worden ist. Die Magnesia darf aber, um ihren Zweck zu erfüllen, nicht zu scharf gebrannt sein. Man kann sich leicht von der Brauchbarkeit derselben überzeugen, wenn man einen Theil Magnesia usta mit 4—6 Theilen Wasser anrührt. Ist die Magnesia nicht zu scharf gebrannt, so entsteht nach einigen Stunden eine feste gallertartige Masse. Noch sicherer ist es, Magnesiahydrat sich darzustellen und zu diesem Zwecke zu verwahren, da unsere vorräthige Magnesia carbonica, obgleich sie auch Magnesiahydrat enthält, doch durchaus nicht zu dem beabsichtigten Zwecke verwendet werden kann.

c. Wie unvorsichtig oft mit Arsenik umgegangen wird, ja selbst von Leuten, welche von der Behörde zur Verwendung desselben berechtigt sind, beweist folgender im vorigen Winter in Dresden vorgekommener Fall.

Ein sogenannter Kammerjäger, welcher bei den hiesigen Bäckern zur Vertilgung der Schaben (Blatta orientalis) Arsenik mit Mehl vermischt in die Fugen am Backofen und in der Backstube einbläst, war so freigebig damit gewesen, dass von dem Brode, welches bald nachher von diesem Bäcker gebacken wurde, gegen 20 Personen vergiftet wurden. Unter diesen war der Bäcker selbst und sein Lehrling; es starb keiner der Erkrankten, aber mehrere derselben brachten einige Wochen zu, ehe sie sich erholten.

Der Arsenik war ungleichmässig in dem Brode vertheilt, und nicht klar geworden ist es, wie aus den Fugen das Eingeblasene in das Brod gekommen. Uebereinstimmend war aber das aus den Fugen herausgenommene mit dem bei dem Kammerjäger mit Beschlag belegten Schabenpulver. Es enthielt nämlich mehr, als die Hälfte an Gewicht, arsenige Säure.

Die Untersuchung selbst war eine sehr einfache; sowohl das Brod, als das genannte Schabenpulver wurde mit salzsäurehaltigem Wasser ausgekocht und dann mit Schwefelwasserstoff gefällt. Der erhaltene Schwefelarsen wurde mit Salpetersäure oxydirt und aus dem mit Baryt erhaltenen Niederschlage die arsenige Säure berechnet.

Dem Kammerjäger wurde zwar die Concession einstweilen genommen, doch ist sie ihm, nachdem das Königliche hohe Appellationsgericht ihn in Mangel mehreren Verdachts freigesprochen hat, auf Verordnung des hohen Ministeriums von Neuem ertheilt worden.

d. Eine Bestätigung der kräftigen Wirkung des gefällten, gut ausgewaschenen Schwefeleisens haben wir im verflossenen Jahre in Dresden erlebt, wo durch den fleissigen Gebrauch desselben ein junger Mann, welcher eine ziemliche Menge Schweinfurter Grün genommen, gerettet wurde, da hingegen ein anderer auf gleiche Weise Vergifteter, der blos symptomatisch mit Blutegeln, Emulsionen etc. behandelt wurde, sehr bald unterlag, obgleich auch bei ihm freiwillig reichliches Erbrechen, und somit theilweise Entleerung des Giftes eintrat. Gut wäre es gewiss, wenn jeder Apo-

theker, auch ohne den Befehl der Behörde erst abzuwarten, rein ausgewaschenes gefälltes Schwefeleisen in Wasser suspendirt, möglichst vor der Luft geschützt, vorräthig hielte.

e. Da dem Apotheker gewöhnlich die chemische und physikalische Untersuchung derjenigen Gegenstände übertragen wird, welche bei Criminaluntersuchungen zur Feststellung des Thatbestandes nöthig sind, so kömmt es auch nicht selten vor, dass man bestimmen soll, ob die auf irgend einem Gegenstande sich befindenden Flecken vom Blute herrühren. Die chemische Untersuchung ist nun zwar im Stande, mit grosser Wahrscheinlichkeit nachzuweisen, dass der Fleck vom Blute entstanden, aber es wäre sehr gut, wenn man auf physikalischem Wege das Resultat der chemischen Untersuchung vervollständigen, oder wenn sich sogar die Thierklasse von welcher das Blut herstammt, hierdurch bestimmen liesse. Es veranlasste mich daher die Bemerkung des Herrn Apothekers *Julius Springmühl* in Hildburghausen, das Mikroskop zu diesem Behufe anzuwenden und Versuche in hiesiger Thierarzneischule anzustellen, wobei mich der Prosector dieser Anstalt, Herr Dr. *Pieschel*, der grosse Uebung in Untersuchungen dieser Art besitzt, freundlichst unterstützte. Obgleich unsere Hoffnungen nicht gross waren, da der geübteste Untersucher höchstens nur die Blutkörperchen des Kameel's und des Lama's, ihrer länglichen Gestalt wegen, von denen anderer Säugethiere zu unterscheiden vermag, so hofften wir doch, durch Aufweichen des Fleckens, unter dem Mikroskope theils für sich, theils durch Hinzubringen von Kochsalz, oder Jodlösung die Blutkörperchen erkennen zu können; — aber in allen auf Messerklingen, oder Zeuglappen angebrachten Blutflecken, mochte es Blut von Säugethieren, Vögeln, oder Fischen sein, konnte man nach völligem Eintrocknen und Wiederaufweichen ein Blutkörperchen nicht entdecken. Höchstens fand man noch Rudimente zerrissener Blutkörperchen, welche man aber nur für solche erklären konnte, weil man deren Abstammung wusste. Man muss somit auf eine Untersuchung von dieser Seite aus bei der Entdeckung von eingetrocknetem Blute verzichten, was gewiss sonderbar klingt, da man bei der Untersuchung des Hydrarchos im Knochen noch Blutkörperchen durch das Mikroskop entdeckt haben will.

IX.

Etwas über die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit vor den Gerichtshöfen.

Von

Herrn Dr. Braun

in Fürth.

Den Grundsatz: dass man die Bedeutung und den Werth einer dem Staatsbürger zugefügten Verletzung nach der Dauer der durch sie bedingten Arbeitsunfähigkeit zu messen habe, scheint man den Oekonomen abgeborgt zu haben, welche genau berechnen, wie lange ein Pferd, eine Magd, ein Knecht, ein Sklave durch Krankheit für sie unbrauchbar wird, oder schon geworden ist, welche Verluste sie durch Unbrauchbarheit derselben erleiden. Bekannt ist wenigstens die Anekdote eines Nassauer Landmannes, der für einige Batzen sich den Arzt kommen liess, und auf die Frage, warum er seinen Knecht mit der unbedeutenden Verletzung nicht zu jenem lieber hingeschickt habe, die Antwort gab: „weil mein Knecht zu viel versäumt hätte.“ — Welche Misshandlung der eine Theil durch die Forderungen und gesetzlichen Ansprüche des andern erfahren müsse, lässt sich eben so wenig ermessen, als durch diese Procedur nicht ermittelt wird: welcher Schaden der Intelligenz, welche Beeinträchtigung den Sinnesorganen widerfahren. Man will nur Arbeit, man will nur ihren Werth, ohne z. B. zu bedenken, dass, wenn dem Gelehrten *ein* Tag geraubt wird, an dem er nicht denken kann, dieser Tag für ihn unersetzbar werden, dass also schon hierdurch ein Verbrechen bedingt werden kann.

Sowohl von Administrativ- als von Justiz-Stellen wird zu unserer schreib- und protokollsüchtigen Zeit der Arzt, sobald eine Verletzung angezeigt und bevor noch ein Schritt zur Untersuchung

derselben gethan worden ist, gefragt: wie lange wird, wenn sie vorhanden, die Unfähigkeit zu arbeiten währen? — Selbst bei Kindern, die noch keine Arbeit verrichten und noch nicht erwerben können, fragt man aus angewöhntem Takte, wie lange sie nicht arbeiten können. — So wenigstens erging es mir bei einem Schulknaben, dessen Radius am rechten Arme durch einen Hammerwurf gebrochen war. Der Knabe war im Gerichtslokale persönlich erschienen, nachdem die ersten 10 Tage nach der Verletzung, während welcher man die beiden Knochenenden bewegen, und mittelst der Crepitation den Richter von dem Dasein des Bruches hätte überzeugen können und dürfen, unbenützt geblieben waren. Es wäre ungeeignet gewesen, den Verband zu lösen, um dem Untersuchungsrichter durch Versuche, die Knochenenden crepitiren zu machen, zur Kenntniss der Fraktur zu bringen, nachdem einmal der Zeitraum der Conglutination begonnen habe; es wäre ungeeignet gewesen, einen Vortrag zu halten über die Genese und Heilung eines Knochenbruches, den der Richter doch nicht verstanden hätte, den er vielmehr als etwas ausser seiner Sphäre Liegendes abhorriren muss, er, der dem Arzte als Experten so oft Glauben schenken muss, wo er gar nicht überzeugt werden kann. Man bezweifelte indessen im fraglichen Falle, dass das Obergericht die Feststellung des Thatbestandes, sowie ihn der Arzt aussprach, anerkennen werde, weil der Richter selbst überzeugt sein müsste, forderte auch, obgleich der Knabe erklärte, dass er gesund und ausser Bette während der ganzen Behandlung gewesen, ja sogar mit der linken Hand habe schreiben gelernt, dennoch einige Wochen nach der Entlassung, die am 38sten Tage geschah, von dem Gerichtsarzte in einem Endgutachten eine Bestimmung der Dauer der *Arbeitsunfähigkeit*, die sich freilich nur, als Dauer der Heilung des verletzten Armes, auf diesen selbst beziehen konnte. Fähigkeit zu lesen, zu schreiben, zu lernen, war sonach als Fähigkeit, seinen Beruf zu erfüllen, gegeben, während ein wichtiges Glied sowohl in seinem Zusammenhange, als in seiner Funktion beeinträchtigt war. Hätte das Obergericht den Thatbestand der Fraktur nicht anerkannt, weil der Unterrichter nicht im Sinne des Gesetzbuchs überzeugt war, während der Arzt gleich von Anfang seine Diagnose gesichert wusste, so hätte freilich auch die Frage nach der Arbeitsunfähigkeit als überflüssig nicht gestellt werden können. Eine Nothwendigkeit, sie zu stellen, war gar nicht vor-

handen. Der Richter sollte überhaupt suchen, erst den Thatbestand zu fixiren, und wenn diess geschehen, nach Beschaffenheit des concreten Falles die Frage stellen: wird hier eine Unfähigkeit, zu arbeiten, d. h. im Berufe thätig zu sein, eintreten, oder kann im Berufe Thätigkeit, und in welchem Maasse etwa, fortdauern? Ist der Fall denen beizuzählen, deren Heilungsdauer angegeben werden kann? Und fällt die Zeit der Kur mit der der Unfähigkeit etwas zu thun, zusammen?

Diese Fragen scheinen mir sachgemässer, als die so ohne weiters bisher gestellte über Dauer der Unfähigkeit, zu arbeiten. Was aber die Feststellung des Thatbestandes selbst betrifft, so wäre es gewiss höchst widersinnig, sie nur in Gegenwart des Richters als gesetzliche anzuerkennen, z. B. einen eben vom Stricke, mit dem er strangulirt werden konnte, Befreiten, als Nichterhängten anzunehmen, weil der Richter nicht anwesend war, als er davon befreit wurde; oder mit der Einrichtung eines Schenkelhalsbruches in Folge eines Raufhandels so lange warten zu wollen, bis der Richter diese Einrichtung mit *seinen* Sinnen wahrnimmt; widersinnig wäre es, den Verband von einer, eine Verblutung drohenden Wunde abnehmen zu wollen, um den Richter von ihrem Dasein zu überzeugen. Solche Demonstrationen würden dem Vertheidiger des Angeschuldigten nur Gelegenheit bieten, den Arzt als einen Mann zu bezeichnen, der dem Richter zu Liebe und der Wissenschaft zum Hohne sich Missgriffe erlaube. Es gibt Fälle in Menge, z. B. bei Rippenbrüchen, Verletzungen innerer Theile im Ohre, in der Brust, welche, äusserlich unkennbar, die schwersten Folgen für die Gesundheit und das Leben zurücklassen können, und von welchen der Mann des Rechtes keine Gewissheit sich aneignen kann.

Die Gesetzbücher scheinen hierauf eben so wenig Rücksicht bis heute genommen zu haben, als sie bedacht haben, dass Mangel an Arbeitsfähigkeit nicht das umfassendste Moment für die Wichtigkeit körperlicher Beeinträchtigungen sein kann. Wir haben an *Göler's* That den Beweis, dass man schon tödtlich verletzt, doch noch arbeitsfähig sein kann, da er den Russen *Werefkin* mit demselben Pistole, das ihm das Leben durch frühere Verletzung raubte, ohne Verzug und bevor er ohnmächtig niedersank, darniederschoss.

X.

Zwei Fälle von Stichwunden in das Herz und den Unterleib.

Mitgetheilt von

Herrn Dr. F. Müschner,

Königl. Sächsischem Bezirksarzte zu Hartenstein.

Bei einem nächtlichen Excesse den 16. März 1846 wurde der 19jährige Dienstknecht Th. in Z. durch einen Stich in die Brust verwundet. Der Blutverlust war bei der ersten Untersuchung bedeutend, der Kranke blass, ohne Husten, Auswurf und Schmerz. Die Wunde, durch einen sogenannten Stichfänger (einem Einschlagmesser) verursacht, befand sich rechts ziemlich zwei Zoll vom Brustbeine zwischen der vierten und fünften Rippe; der stossweise Austritt von hellem schaumigem Blute und Luft bewies das Eindringen des Instrumentes in die Respirationsorgane. Eine strenge antiphlogistische Behandlung brachte den Kranken ohne besondere Symptome bis zum achten Tage so weit, dass er ausser dem Bette war, und wieder in seinen Dienst gehen wollte. Bei wenig Suppuration der Wunde verschlimmerte sich vom 26. März Abends an Th.'s Zustand wesentlich. Kurzer Athem, trockener Husten, grosse Unruhe, Erschöpfung, kurze ängstliche Respiration, Fieber mässig. Am 30. März Morgens erfolgte der Tod suffocatorisch.

Bei der legalen Section, 36 Stunden nach dem Tode, zeigten sich sämmtliche Organe des Unterleibs in vollkommen gesundem Zustande; die Hirnschale an einer kleinen Stelle von Papierdünne, die Gefässe des Gehirns und seiner Umgebungen mässig mit Blut angefüllt, übriges das Ganze normal. Nach der Entfernung der allgemeinen Bedeckungen der Brust, sowie der betreffenden Muskeln fand sich ein der Wunde und ihren Umgebungen entsprechendes bedeutendes Blutextravasat, vorzüglich nach dem Rücken zu. Das Brust-

fell war unterhalb der Wunde mit den anliegenden Theilen verwachsen, die Art. intercostal. unverletzt, in der Brusthöhle ein Extravasat von theils coagulirtem, theils flüssigem Blute, dem Maasse nach $4^1/_2$ Maass, dem Gewichte nach ziemlich 108 Unzen betragend. Die Stichwunde hatte das Mittelfell schief durchdrungen, und war über die rechte Lunge weggegangen, welche krankhaft verändert mit Exsudat bedeckt schien. Die linke Lunge war zwar mit Blut überfüllt, übrigens aber gesund. Im Herzbeutel befand sich rechterseits eine Wunde ziemlich $^3/_4$ Zoll im Durchmesser mit obliterirten Rändern und in der Substanz des Herzens selbst an der Stelle, wo das rechte Atrium in den recchten Ventrikel übergeht, eine kleine Wunde mit ganz glatten Rändern. Auf der innern Fläche des Herzens an dieser bezeichneten Stelle war ein $^1/_2$ Linie breiter säulenförmiger Muskel getrennt. Der innere Bau des Herzens erschien in seinen einzelnen Theilen ganz normal, nirgends eine Anhäufung von Blut oder entzündlicher Reizung sichtbar. Auf der vordern Oberfläche des Herzens, sowie auf der äussern und innern Fläche des Herzbeutets sah man zinnoberrothe, feine, netzartige Gewebe und Gefässe gleichsam injicirt.

Die Verwundung wurde im Gutachten für als unbedingt tödtlich erklärt.

Der sogleich der That geständige Thäter, ein junger Mensch, erhielt durch Entscheidung erster Instanz 15 Jahre, nach der zweiten Vertheidigung 10 Jahre Zuchthausstrafe ersten Grades.

Eine etliche und 30 Jahre alte, hochschwangere Wirthsfrau wollte ein geschlachtetes und aufgehängtes Kalb weiter aufschneiden, verfuhr dabei, die Richtung von oben nach unten nehmend, mit einiger Gewalt und brachte sich eine nicht unbedeutende Stichwunde in den Unterleib bei, deren starke Btutung nach einiger Zeit durch Hausmittel gestillt wurde.

Nach Verlauf von etwa 24 Stunden traten Wehen ein, wobei die Hebamme sprungweisen Abgang von Fruchtwasser durch die Bauchwunde bemerkt haben will. Die etwas schmerzhafte und zögernde Geburt endete endlich mit dem Erscheinen eines muntern Knaben, an dessen rechten Hinterbacken deutlich eine frische Stichwunde zu bemerken war.

Mehrere Tage lang zeigte sich das Befinden der Wöchnerin normal, dann trat aber Fieber ein mit entzündlichen Symptomen,

welches nur allmählig durch eine energische antiphlogistische Behandlung mit mehrfachen allgemeinen und örtlichen Blutentziehungen beseitigt werden konnte. Später säugte die gesunde Frau ihr Kind unter sichtlicher Zunahme desselben.

XI.

Ueber
das Bedürfniss und den Werth landespolizeilicher Maassregeln gegen die Hundswuth.

Denkschrift

der ordentlichen Mitglieder des Vereins für Staatsarzneikunde im Königreiche Sachsen [1]),

verfasst von

Herrn Dr. Güntz,
Medicinalrathe und Stadtbezirksarzte in Leipzig.

Im Berufsleben des Arztes machen die Fälle Epoche, wo seine Hülfe gegen den Biss toller Hunde in Anspruch genommen wird. Den Eindruck solchen Jammers verwischt keine Folgezeit. Namenlos ist die Qual des Kranken, grässlich die Verzweiflung seiner Angehörigen und peinlich über alle Maassen die Lage des gerufenen

1) Der Verein für Staatsarzneikunde im Königreiche Sachsen hat von der ihm auf sein Ansuchen vom hohen Ministerium des Innern huldvollst ertheilten Erlaubniss, Wünsche und Vorstellungen über allgemeine medicinalpolizeiliche Gegenstände an dasselbe unmittelbar einreichen zu dürfen, zu wiederholten Malen Gebrauch gemacht. Der hier mitgetheilten Denkschrift werden noch einige dieser Eingaben, welche sich zur Veröffentlichung zu eignen scheinen, späterhin folgen.
D. R.

Beistands. Haben wir auch häufig die Genugthuung, nach monatlanger ängstlicher Spannung die gefürchteten Zufälle ausbleiben zu sehen, so stehen wir doch nur zu oft, in der letzten Hoffnung betrogen, am Sterbebette eines Opfers der Hundswuth. Die Statistik unseres Vaterlandes weist die Ziffer der jährlichen Todesfälle nach. Epizootische Verbreitung der Wuthkrankheit vergrössert die ausgeworfene Zahl zeitweise noch um ein Beträchtliches. Und diese Opfer erliegen nicht einer unabwendbaren Nothwendigkeit! Ihr Schicksal kann nicht mit dem Tode durch Blitz, nicht mit dem Verunglücken im Wasser, nicht mit dem Erliegen unter zufälligen Naturereignissen verglichen werden. Ein Tod durch Hundswuth ist kein casus tragicus im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Forschen wir nach den Umständen, unter welchen der Biss erfolgt ist, so treten uns in den meisten Fällen Leichtsinn, in andern Gewissenlosigkeit, in manchen wahre Schuld der Hundebesitzer entgegen, eine Schuld, die nach der bestehenden Gesetzgebung von dem Richter nicht geahndet werden kann und daher von Jahr zu Jahr sich forterbt. Es liegt in der Macht des Menschen, die Gefahr, welche die Hundswuth der Gesellschaft bringt, wo nicht ganz zu beseitigen, doch wesentlich zu vermindern. Befremdend ist daher die Thatsache, dass wohleingerichtete Staaten die Aufsicht über das verbreitetste, den Menschen oft gefährdende und doch unentbehrliche Hausthier zeither vernachlässigten, indem sie die bezüglichen Anordnungen der Willkühr der Ortsobrigkeiten anheim gaben. Was dies Anheimgeben bedeute, erhellt aus der Würdigung der Maassregeln, welche die untern Behörden zum Schutze ihrer Gemeinden treffen. Hergebracht aber mangelhaft, wechselnd mit Einsicht des Beamteten, selten zweckgemäss, häufig widersinnig, einem Landesübel gegenüber local und bei der Stellung der Commun nur im engsten Kreise wirksam, so sind die Anordnungen der meisten Städte, wo überhaupt Anordnungen erlassen werden. Noch kläglicher, als das Mittel ist häufig dessen Ausführung. Erst wenn das Volk einen Nothschrei thut, erst nach erfolgtem Unglücke beeilt sich die Polizei, gewisse hergebrachte Schritte zu thun. Die Werkzeuge der Behörde müssen ihre Arbeit gegen kärglichen Lohn, oder contractmässig als Nebengeschäft thun, und verfallen obenein dem Hasse des Volkes. Nicht minder tritt die Selbstsucht des Publicums dem beabsichtigten Zwecke entgegen. Jeder billigt es, wenn des Nachbars Hund gefangen wird, sträubt sich aber gegen

die Anwendung der Schlinge auf sein eigenes Thier. Immittelst wird der neueste Unfall durch die Tagesereignisse in den Hintergrund gestellt und das Auge des Wächters schliesst sich. So hängen die Interessen des öffentlichen Wohles von willkürlichen Maassnahmen und die Erfolge der wichtigsten Verfügungen von der Laune des grossen Haufens ab. Die Menge ist aber stets bereit, über ihre Obrigkeit wieder Zeter zu schreien, wenn der nächste Sommer neues Unheil bringt. Die Hundswuth tritt unerwartet auf; daher muss sie schon prophylactisch bekämpft werden und, bricht sie dennoch ein, die Behörde nie ungerüstet finden. Ein durchgreifender Plan zur Abhülfe der zeitigen Uebelstände kann nur von der hohen Staatsregierung ausgehen. Beschränkende Verfügungen haben nur durch deren Autorität Gewicht. Jede örtliche Einrichtung wird angefeindet, nur allgemeinen Gesetzen fügt der Mensch sich willig.

Betrachtungen dieser Art veranlassten den Verein der Bezirks- und Gerichts-Aerzte seine Erfahrungen über die fragliche Angelegenheit zusammenzustellen, dieselbe mit den Grundsätzen fremder Länder zu vergleichen und das Ergebniss in der Form unvorgreiflicher Ansichten Einem hohen Ministerium bescheiden vorzulegen.

Die Mittel, welche der Landespolizei gegen das fragliche Unheil zu Gebote stehen, zerfallen der Natur der Sache nach

1. *in Maassregeln, welche eine Verminderung der Fälle von Tollwuth der Hunde bezwecken;*
2. *in Maassregeln gegen wuthkranke Thiere und*
3. *in Vorschriften für Behandlung gebissener Menschen.*

I.

Maassregeln, welche eine Verminderung der Fälle von Tollwuth der Hunde bezwecken.

Unter den Maassregeln zur Verminderung der Fälle von Wuthkrankheit der Hunde steht die *Verminderung der Hunde selbst* obenan. Es braucht nicht begründet zu werden, dass in allen europäischen Ländern und namentlich in Sachsen die Menge der Hunde weit über das Bedürfniss geht. Der Hund ist allgemach nicht Diener und Freund des Menschen geblieben, sondern sein Sclave und Spielwerk geworden. In grossen Städten sind die meisten Hunde entbehrlich; doch auch in kleinen Städten und auf

dem flachen Lande werden viele Hunde aus übel verstandenem Mitleiden gross gezogen. Je weniger aber Hunde, desto geringer die Gefahr. Der Nutzen einer Verminderung der Hunde zur Beschränkung der Fälle von Tollheit steht übrigens nicht etwa nur in Proportion zu der Zahl der beseitigten Thiere, sondern ist deshalb um so grösser, weil erfahrungsgemäss vorzugsweise diejenigen Hunde abgeschafft werden, welche nachlässige Herren, mithin nicht die gehörige Wartung haben.

Das zweckmässigste Mittel zur Verminderung der Hunde ist *die Besteuerung.* Tritt die Wirkung auch nicht gleich nach der Einführung der Steuer hervor, so bleibt sie doch nicht aus: denn allmählig sterben die nutzlosen Lieblinge ab, und werden nur selten durch neue ersetzt. Die Steuer muss aber, wenn sie den Zweck erreichen soll, über alle und jede Hunde sich verbreiten, sonst wird sie vielfach umgangen und die Controle unvollständig. Man stelle nur verschiedene Sätze auf, und belaste die Nutzhunde weniger, als die Luxushunde. Neben der beabsichtigten Verminderung hat die Steuer erfahrungsgemäss noch den Nebennutzen, dass die Hunde von ihren Besitzern besser behandelt, daher weniger gefährlich werden. Erst durch die Steuer wird das Thier so manchem seiner Herren etwas werth. Befürchte man nicht, den Armen durch Besteuerung seines Hundes in seiner einzigen Freude zu kränken. Menschen, wie Chamisso sie in seinem Selbstmörder schildert, sind im Proletariat nicht zu finden. Häufig sehen wir vielmehr das geplagte Thier den Misshandlungen roher Hände erliegen, oder seinem bösen Herrn endlich untreu werden.

Eine weitere Verminderung der Hundezahl lässt durch zeitweise ausgeführte *Streifzüge gegen die Hunde* (den sogenannten Hundeschlag) sich erzielen. Census und Marke allein schützen den Hund nicht gegen Verwilderung. So manche Besitzer zahlen die Abgabe und lassen ihr Thier nun unbeaufsichtigt umherlaufen. Daher muss die Strasse von dergleichen Wildlingen bisweilen gesäubert werden. Nebenbei ist der *Hundeschlag,* welcher in grossen Städten allmonatlich, in kleinen vierteljährlich durchgeführt werden sollte, die beste Controle erfolgter Steuerzahlung. Dass die herrenlose, oder unbeaufsichtigten Thiere hierbei mit Schlingen gefangen und auf Karren fortgeführt und nicht mit dem Wurfprügel gelähmt oder wider Willen am Boden fortgeschleppt werden, ist allerdings zu empfehlen. Die eingefangenen Hunde, deren Herren

sich melden, gebe man nur gegen eine namhafte Ordnungsstrafe zurück; sonst wird der Zweck des Hundeschlags eludirt.

Hunde, die nicht in den ersten 24 Stunden zurückgefordert werden, muss der Wasenmeister tödten. Es darf diesem letzteren nicht gestattet werden, mit den eingefangenen Thieren Handel zu treiben. Durch ein solches Nebengeschäft wird der Zweck des Hundeschlags verfehlt.

Die Tödtung streifender Hunde auf dem flachen Lande kann wie bisher füglich durch Flurschützen und Jäger gelegentlich geschehen. Immer trägt auch diese letztere Maassregel zur Verminderung der Hunde das Ihrige bei.

In unserm Vaterlande dürften aussergewöhnliche Vertilgungsmittel, wie Auswerfen von Giftbissen u. s. f., kaum je nöthig werden.

Es möchte endlich angemessen, und dem Zwecke, die Unzahl nutzloser Hunde zu vermindern, entsprechend sein, *wenn den Unmündigen, insbesondere Gymnasiasten, Academikern und Studenten, untersagt würde, ausserhalb des elterlichen Hauses Hunde zu halten.* Diese jungen Leute haben gewöhnlich weder Zeit noch Mittel, ihre Thiere zu beaufsichtigen und zu pflegen. Daher verlaufen sich solche Hunde häufig und gefährden die öffentliche Sicherheit.

Auf Verminderung der Fälle von Hundswuth soll, nach der Meinung mancher Thierärzte, *die Ausgleichung des numerischen Unterschiedes zwischen Hunden und Hündinnen* wirken. Diese Ausgleichung ist zwar durch Wegfall der Besteuerung der Hündinnen einigermaassen zu erzielen, jedoch nicht ohne Schwierigkeit ausführbar. Die Beurtheilung des Geschlechts kann bei langhaarigen, zottigen und Pudelhunden nicht ohne Experten geschehen und erschwert die Besteuerung. Leicht fallen Mystificationen und Neckereien vor. Der Einfluss gehinderter Begattung auf das Tollwerden ist übrigens noch nicht eruirt. Es sind uns mehrere Fälle bekannt, wo Hündinnen, auch trächtige, ja Thiere mit Jungen, spontan wuthkrank wurden. Die grössere Häufigkeit der Fälle, wo männliche Hunde erkranken, erklärt sich ungezwungen aus der überwiegenden Menge derselben. Allerdings haben wir durch glaubwürdige Personen, welche 10 Jahre lang in Konstantinopel, Smyrna und Aegypten lebten, die Angabe bestätigen hören, dass dort, wo die Hunde frei auf den Strassen schwärmen und mit Legaten be-

dacht werden, die Wuthkrankheit selten ist. Allein bei näherer Würdigung der Verhältnisse stellt sich heraus, dass diese Immunität nicht sowohl im Zusammenleben beider Geschlechter, sondern wesentlich im gleichmässigen Clima und der Ungebundenheit überhaupt ihren Grund hat. Wolf, Fuchs, Katze erkranken spontan im vollen Naturzustande, wenn die meteorologischen Einflüsse und der Futtermangel der Erzeugung der Wuth günstig sind. Wir dürfen somit von Vermehrung der Hündinnen eine Beschränkung der Fälle von Tollheit kaum erwarten. Ebenso unfruchtbar möchte eine Beaufsichtigung der Hundezüchter sein, denen man die Obliegenheit ansinnen wollte, für die männlichen Hunde des Orts Hündinnen zu halten.

Wichtiger, in Bezug auf Verminderung der Fälle von Tollheit ist eine *öffentliche Berücksichtigung der Pflege der Hunde.* Viel kann hier durch Belehrung in den Schulen, durch populäre Schriften und durch Strafen gegen Thierquäler geschehen. Schwieriger fällt die Ausführung der an sich vollkommen gerechtfertigten Maassregel, die Hundeställe von Zeit zu Zeit durch Thierärzte revidiren zu lassen. Wer die sonnigen Winkel kennt, in welchen so oft angekettete Hunde bei trockenem Saufnapfe lagern müssen, wer die lecken Dächer ihrer Hütten bei Regenwetter, den Mangel an Stroh bei Winterkälte gesehen, den kann es nicht Wunder nehmen, wenn das arme Thier in Wuth verfällt.

Von grösster Bedeutung endlich, was Beschränkung der Hundswuth anlangt, ist die *Hütung der Hunde im Freien.* An sich erscheint es schon als ein Uebelstand, dass ein Thier, welches in die Classe der ferae gehört und, statt gezähmt zu werden, oft absichtlich bissig gemacht wird, sich beliebig unter die Menschen mischen und letztere durch Bellen, Anspringen, Verfolgen bald erschrecken, bald durch Zahn und Klaue selbst beschädigen darf. Die Gefahr tritt aber greller hervor, wenn wir die Möglichkeit zugeben müssen, dass der frei laufende, uns begegnende Hund, den Schnelligkeit, Gewandtheit und Gebiss begünstigen, wirklich wuthkrank sein kann. Es ist daher nicht zu viel gefordert, wenn dem Staatsbürger im Allgemeinen zur Pflicht gemacht wird, seinen Hund ausserhalb des eigenen Gehöftes niemals frei umherlaufen zu lassen. Wem die eigene schickliche Räumlichkeit abgeht, der muss den Hund, sobald er ihn ins Freie lässt, durch entsprechende Vorkehrungen fortwährend unschädlich machen.

Die Hütungsmittel, welche im Gebrauche stehen, der Maulkorb, der Nasenriemen, das Führen an der Leine und der Halsklöppel, sind in ihrem Werthe sehr ungleich. Am sichersten und daher allgemein einzuführen ist der *Maulkorb*. Er muss fest gearbeitet, dem Hunde genau angepasst und mit guten Lederriemen befestigt sein. Die Wiener Maulkörbe, plattirt und gelöthet, brechen leicht; die Pariser, aus Drath gestrickten, sind solider. Der junge Hund gewöhnt sich bald an den Maulkorb und wird hierdurch friedlicher. Auch der ältere findet sich allmählig in den nothwendigen Zwang und lernt durch das Drathgitter saufen. Der *Nasenriemen*, ein Surrogat des Maulkorbes, eignet sich nur für grosse Hunde und ersetzt den Maulkorb nicht ganz.

Das *Führen an der Leine* kann gegen die Bisswuth der Strassenhunde nicht ganz sichern, ist jedoch ein sehr hülfreiches Mittel zur Beschränkung des Hundehaltens überhaupt. Die Unbequemlichkeit des Führens an der Leine veranlasst viele Liebhaber, ihr Thier abzuschaffen.

In den Städten und Dörfern müsste jeder Hund im Bereiche der bewohnten Gebäude den Maulkorb tragen. Ausserhalb der Ortschaften mögen die Hunde, unter Aufsicht ihrer Herren, frei laufen, sofern nicht Rücksicht auf Wildstand, Gartenbeete und Heerden andere Verfügungen dictiren. Reisehunde könnten an der Leine gehalten, oder am Wagen gebunden durchgeführt werden. Die Zughunde der Milch- und Botenwagen sind durch das Geschirr ziemlich unschädlich gemacht.

Geringen Nutzen bringt der *Klöppel*, wenn nicht seine Grösse und sein Gewicht vorgeschrieben sind. Wir haben Klöppel von Zeigefingerlänge, Klöppel pro forma gesehen. Der Klöppel muss, wenn er anders seinem Zwecke entsprechen soll, beim Stehen des Hundes am Boden schleppen und ein Viertel der Schwere des Thieres haben, sonst läuft letzteres mit seinem Holze noch flüchtig vorwärts.

II.

Maassregeln gegen wuthkranke Hunde.

Obenan steht die *Verpflichtung des Eigenthümers, die verdächtige Erkrankung seines Hundes anzuzeigen.* Leider wird diese Obliegenheit von den meisten Hundebesitzern nicht erkannt. Der Hund kränkelt, der Herr fasst Verdacht, aber er schweigt und

braucht höchstens für seine Person Vorsicht. Jetzt entläuft der Hund. Sein Herr kümmert sich nicht darum und hört erst wieder von dem Flüchtlinge reden, wenn das Thier öffentlich gejagt wird und gebissen hat. In bei weitem den meisten Fällen konnte Unheil vermieden werden, wenn der Eigenthümer zeitig Meldung gemacht hätte. Harte Strafen müssen die Versäumniss dieser Pflicht ahnden.

Nicht minder dürfte es räthlich sein, jeden Staatsbürger wegen Versäumniss der Anzeige eines in seiner Umgebung ihm bekannt gewordenen frischen Falles von Hundswuth verantwortlich zu machen. Der Säumige verschuldet zuverlässig nicht minder, als ein Unbesonnener, welcher die ersten Spuren eines Schadenfeuers wissentlich missachtet.

Es versteht sich ferner von selbst, dass jeder Commune die Jagd auf den in ihrem Bereiche schweifenden wuthkranken Hund obliegt.

Ebenso sind die Gemeinden anzuhalten, einen tollen Hund, der aus der Ortschaft läuft, durch sichere Leute verfolgen zu lassen, bis er gefangen, erlegt, oder von der Nachbargemeinde beobachtet ist. Zeither galt leider der gewissenlose Gebrauch, den Hund mit allen erdenklichen Mitteln aus der Ortschaft zu treiben und ihn dann sich selbst zu überlassen. Die flüchtigen Thiere liefen nun in die ungewarnten Ortschaften der Nachbarschaft und richteten Unheil an, oder verkrochen sich in das Getreide und überfielen die Wanderer. Diesem schädlichen Unfuge kann nicht genug gesteuert werden.

Jeder von einem tollen Hunde gebissene Hund muss sofort getödtet werden, wenn seine Quarantaine nicht verbürgt werden kann. Der Hund, welchem die Tollwuth durch den Biss eingeimpft wurde ist der grässlichste Feind des gemeinen Bestens. Mitleid wird hier zum Verrath an der Menschheit. Wer mag es ohne passende Oertlichkeit und besonderes Geschick ungestraft übernehmen, ein rasches, gewandtes, starkes Thier längere Zeit zu hüten? Der Hund verletzt seinen Wärter, oder beisst Neugierige, oder entspringt und das Unheil erfolgt. Nur wenige Scharfrichtereien Sachsens haben genügende, durch den Bezirksarzt geprüfte Vorkehrungen zur Bewachung verdächtiger Hunde. Solchen Scharfrichtereien allein und der Königlichen Thierarzneischule kann es gestattet sein, gebissene Hunde gegen genügende Pensionssätze so lange zu behandeln und zu hüten, bis über ihre Gesundheit Gewissheit erlangt

ist. Die Zeit der Quarantaine darf, den bisherigen Erfahrungen nach, nicht unter sieben Wochen betragen.

Verdächtige Hunde endlich, *welche Menschen gebissen haben, sollten in geeigneten Zwingern so lange beobachtet werden, bis das Wesen ihrer Krankheit sich entschieden hat.* Diese Maassregel dient einestheils zur Beruhigung des Kranken und seiner Angehörigen, wenn sich herausstellt, dass das Thier nicht wuthkrank war; sie leitet aber auch in dem einen, wie in dem andern Falle die ärztliche Behandlung und ist daher von höchster Wichtigkeit. *Zur Förderung dieses Zwecks erscheint es unerlässlich, dass allen grösseren Communen aufgegeben würde, für den fraglichen Nothfall einen passenden Zwinger einzurichten.*

Wie derselbe am sichersten, tüchtigsten und wohlfeilsten gebaut werden könne, zeigt ein in Leipzigs Nähe ausgeführtes *Modell*, das nur aus Stein und Eisen besteht, eine gute Pflege und genaue Beobachtung des Hundes gestattet, und nach dem Gebrauche, ohne Schaden zu leiden, durch Feuer gereinigt wird.

Wie im Königreiche Württemberg sollte auch in Sachsen *kein wuthverdächtiges Thier hinfort verscharrt werden, ohne kunstgemäss geöffnet worden zu sein.*

III.

Vorschriften für Behandlung gebissener Menschen.

Es ist zunächst wünschenswerth, dass die Verordnung, kraft welcher der *Bezirksarzt von jedem Falle von Hydrophobie alsbald in Kenntniss gesetzt werden muss,* dem ärztlichen Publicum nochmals zugehe. Nur zeitig unterichtet kann der Staatsarzt mit Erfolg rathen und helfen. Aus der Einsicht in den Fall gestalten sich auch mit der Zeit die Beiträge zur Kenntniss des Wesens und der Heilung der Krankheit.

Liegt es ausser der Macht der Wohlfahrtspolizei, den Verletzten, welcher mündig ist, zur Annahme eines Arztes zu zwingen, *so muss doch der Staat, gebissenen Unmündigen gegenüber befugt sein, dem Willen der Familie entgegen, eine ärztliche Behandlung einzuleiten.* In der Mehrzahl der Fälle sind die Gebissenen Kinder, und nicht selten erschweren deren Eltern den Beistand des Arztes unter dem Vorwande, es sei unnütze Qual, und verhindern auch wohl die ärztliche Behandlung ganz.

Personal- und Wohnungs-Verhältnisse müssen bestimmen, ob ein Gebissener in seiner Behausung verbleiben kann, oder in eine Heilanstalt zu transportiren ist. Vorliegende Bestimmung hat theils die Cur, deren Durchführung im Logis des Patienten oft unmöglich ist, theils die Gefahr der Ansteckung Gesunder im Auge. Welcher Arzt sah, wie Vater und Mutter des wuthkranken Kindes mit dem Speichel befleckt, auch wohl mit dem warmen Blute des Kranken im Gesichte bespritzt wurden, der ist geneigt, es nur dem Zufalle zuzuschreiben, dass die Uebertragung der Wuth nicht erfolgte.

Was *die Methode der Behandlung* betrifft, so konnte es nicht die Absicht der Bezirksärzte sein, die wissenschaftliche Freiheit ihrer Collegen in Fesseln zu schlagen und in einer Krankheit, deren Wesen noch immer räthselhaft ist, Mittel vorschreiben zu wollen, deren Werth theils problematisch, theils sehr relativ ist. Mag der Arzt der hundert Methoden Eine, von *Celsus* bis auf *Chonski* befolgen, mag er Enzian, oder Chinin, Belladonna, oder Calomel, Maiwurm, oder die Seidenpflanze geben, mag er homöopathisches Verfahren anwenden, oder gar kein Medicament verordnen — er ist hierin nur seiner Ueberzeugung verantwortlich.

Ueber den Werth der innern Mittel mag das Urtheil annoch schwanken. Leider kennen wir bezüglich ein Specificum nicht. Anders verhält es sich mit der Bedeutung der äussern Behandlung. Unzählige Fälle haben dargethan, dass Entfernung des Contagiums und Zerstörung des Wuthgiftes in der Wunde der Entwickelung der Wuthkrankheit vorbeugte. *Wer* daher *die örtliche Behandlung versäumt, ist* ebenso *straffällig*, als wer bei Scheintodten die Belebungsversuche, bei hochschwanger Verstorbenen den Kaiserschnitt unterlässt.

Ueberblicken wir noch einmal die vorgeschlagenen Maassregeln, so hegen wir zwar die feste Hoffnung, dass ihre gewissenhafte Ausführung das Unheil, welches die Wuth der Hunde zu erzeugen vermag, möglichst vermindern werde, sprechen aber zugleich die Ueberzeugung aus, *dass der volle Nutzen der fraglichen Einrichtungen nur dann erzielt werden könne, wenn sie nicht localpolizeilich bleiben, sondern allgemeine und resp. gesetzliche Kraft erhalten.* Wie der Gartenbesitzer erfolglos raupt, wenn seine Nachbarn nicht dasselbe thun, so kann eine Stadt sich gegen Hundswuth nicht schützen, wenn das umgebende Flachland seine Hunde nicht in gleicher Weise beobachtet. In eine Hundeordnung gefasst, werden

dergleichen sanitätspolizeiliche Vorschriften sich übersichtlich darstellen, zur Kenntniss des Publicums kommen und zweifelsohne die Beistimmung jedes rechtlichen Staatsbürgers erlangen. In keiner Angelegenheit muss aber die Mitwirkung des Publicums erwünschter sein, als hier, wo es gilt, liebgewordene Missbräuche aufzugeben.

An diese, durch vielfache eigene Erfahrungen hervorgerufene Bemerkungen erlauben sich die ordentlichen Mitglieder des unterzeichneten Vereins schliesslich die gehorsamste Bitte anzuknüpfen, das hohe Ministerium wolle geneigtest dem betreffenden so wichtigen Gegenstande der Wohlfahrtspolizei von Neuem Seine Aufmersamkeit schenken und Veranstaltung treffen, dass in der Zukunft in der angedeuteten Weise zweckentsprechende und durchgreifende Maassregeln zur Verhütung der Jedermann drohenden Verunglückung durch den Biss toller Hunde in Anwendung gebracht werden.

In grösster Ehrerbietung verharrend

Wurzen und Dresden, am 28. Januar 1847.

Der Verein für Staatsarzneikunde im Königreiche Sachsen.

(gez.) Dr. Julius Albert Martini, d. Z. Vorsitzender.

(gez.) Dr. Friedrich Julius Siebenhaar, d. Z. Secretair.

XII.

Verordnung,

den Wegfall der bisher vorgeschriebenen wundärztlichen Ausbildung zu Betreibung des Barbier- und Badergewerbes betreffend, vom 12. August 1847.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. thun hiermit kund, dass Wir zu weiterer Durchführung der, durch frühere gesetzliche Bestimmungen bereits eingeleiteten und theilweise ins Werk gesetzten Trennung der Wundarzneikunst von dem Barbier- und Badergewerbe in Uebereinstimmung mit dem von Unseren getreuen Ständen beim letzten ordentlichen Landtage Folgendes beschlossen haben:

§ 1. Die in dem Mandate vom 2. Januar 1819, § 2 (Gesetzsammlung vom Jahr 1819, Seite 138) enthaltene Bestimmung, nach welcher zeither die Erwerbung des Meisterrechtes in der Barbier- und Baderzunft, sowie die eigenthümliche Uebernahme, oder die Verwaltung einer Barbier- und Baderstube von der Ausbildung und Legitimation als Wundarzt abhängig war, wird hiermit aufgehoben, so dass es hiermit für diejenigen, welche das Meisterrecht als Barbier und Bader suchen, oder eine Barbier- oder Baderstube eigenthümlich an sich bringen, oder zur Verwaltung übernehmen wollen, des Nachweises, dass sie als Wundärzte gebildet worden, nicht mehr bedarf, sondern dazu die allgemein zünftige, oder nach Maassgabe der sonst vorhandenen localen Einrichtungen erforderliche Qualification genügt.

§ 2. Diejenigen Mitglieder der Bader- und Barbierinnungen, ingleichen Inhaber von Barbier- und Badestuben, welche nicht als Wundärzte legitimirt sind, haben sich aller und jeder chirurgischen Verrichtungen, einschliesslich der zur sogenannten niederen Chirurgie gehörigen, gänzlich zu enthalten. Ebenso bleibt fernerhin den Barbier- und Badergesellen, welche die gedachte Legitimation nicht erlangt haben, die Betreibung irgend eines Theiles der chirurgischen Praxis völlig untersagt. Bei Contraventionen gegen diese Bestimmungen werden nicht allein die gedachten Gesellen mit der eintretenden gesetzlichen Strafe (Art. 267 des Criminalgesetzbuchs [1]) belegt, sondern auch diejenigen Meister oder Inhaber von Bader- und Barbierstuben, welche ihren Gesellen und Gehülfen chirurgische Verrichtungen zulassen, besonders zur Verantwortung gezogen werden.

§ 3. Die in dem obgedachten Mandate § 5 getroffene Bestimmung, dass die bei einem Barbier, oder Bader ausgestandene Lehrzeit als eine Vorübung zum Studium der Wundarzneikunst dienen könne, wird hiermit ausser Kraft gesetzt. Es erledigen sich aber auch

---

1) Dieser Artikel lautet folgendergestalt: „Die Ausübung eines öffentlichen Dienstes, insbesondere der Verrichtungen eines Sachwalters, Notars, Mäklers, Arztes, Wundarztes, oder einer Hebamme, ohne die dazu erforderliche Berechtigung durch die Staatsbehörde, ist mit Gefängniss bis zu drei Monaten, oder, insofern die Gefängnissstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt, mit verhältnissmässiger Geldbusse zu ahnden."

§ 4. die § 4 des erwähnten Gesetzes enthaltenen besonderen Vorschriften wegen Annahme und Auslernung der Barbierlehrlinge, indem an deren Stelle lediglich die einschlagenden Bestimmungen des Mandats, die Generalinnungsartikel für Künstler, Professionisten und Handwerker hiesiger Lande betreffend, vom 8. Januar 1780 Cap. I eintreten.

§ 5. Alle, den vorstehenden Anordnungen entgegenstehende, in Specialartikeln der Barbier- und Baderinnungen oder sonstigen Urkunden vorkommende Bestimmungen werden hiermit aufgehoben, wogegen es hinsichtlich aller übrigen, die Ausübung der Wundarzneikunst nicht betreffenden Verhältnisse und Befugnisse der Barbier- und Baderinnungen, sowie der Bader- und Barbiergerechtigkeiten bei dem, was desshalb jedes Orts zu Recht besteht, bis auf weiteres bewendet.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 12. August 1847.

Friedrich August.

(L. S.) Johann Paul von Falkenstein.

XIII.

Einfaches Mittel zur Verhütung des Lebendigbegrabenwerdens.

Dr. Hofmann bespricht diesen Gegenstand in der vierten Versammlung des ärztlichen Vereins im nördlichen Westphalen am 11. Mai 1847. Indem er Eingangs seines Vortrags auf die freudige Begrüssung der Leichenhäuser hinweist, glaubt er dagegen auf die geringen Resultate derselben aufmerksam machen zu müssen, weil darin einestheils die Erscheinung des Wiedererwachens im Grabe eine ungleich seltenere, als angenommen, zu sein scheint, anderntheils aber auch dadurch der geringe Werth der Leichen-

hallen, so dass sie gar nicht ihrem Zwecke entsprechen, ja nach dem physikalischen Standpunkte gar nie entsprechen werden, bewiesen werden kann. Denn gerade in der Einrichtung der jetzigen Leichenhäuser, so minutiös man auch dafür gesorgt hat, den schwachsten Lebensfunken durch Zeichen bemerkbar zu machen, wie in der Behandlung der Gestorbenen von der Zeit ihres Todes bis zum Begraben liegt beinahe die Unmöglichkeit, das deprimirte Leben wieder zu erwecken. Nachdem *Hofmann* die bekannte Thatsache, dass unsere Eigenwärme von etwa 29½ bis 30° R. auf diesem Grade der Temperatur erhalten wird, wenn die Wärmeerzeugung mit der Wärmeabgabe gleich ist, wie auch die Nachweisungen *Liebig's*, erwähnt hat, dass die Verbindung des Sauerstoffs mit dem Kohlenstoffe und Wasserstoffe als alleinige Ursache der Wärmeerzeugung im thierischen Körper zu betrachten ist, dass bei rascher Verbrennung des Sauerstoffs eine grössere Wärmeentwicklung statt hat, und umgekehrt, dass nur dadurch die Temperatur unseres Körpers auf dem stets selbigen Grade erhalten wird, wenn die Verbindung des Sauerstoffs mit Kohlen- und Wasserstoff stets in dem Verhältniss zu der beständig wechselnden Temperatur der äusseren Atmosphäre vor sich geht, ferner dass der Sauerstoff den Körper zerstören würde, wenn nicht Seitens des Organismus, und zwar durch Aufnahme von Nahrungsmitteln, denselben hinlänglich Kohlen- und Wasserstoff geliefert würde, daher auch anzunehmen ist, dass bei Nichteinführung von Nahrungsmitteln und bei beständiger Wärmeabgabe der Körper sehr bald Kälte fühlen und endlich erstarren wird und zuletzt dem Chemismus anheimfällt, wie dieses beim Eintritte des Todes und weniger bei der Asphyxie der Fall ist, geht er auf die Untersuchungen von *Nasse* über, wornach die Temperatur des innern Magens bei schnell Gestorbenen bis zu 20°, bei langsam an langwierigen Krankheiten Verschiedenen bis zu 13° sinkt. Aus dieser als richtig angenommenen Angabe ergiebt sich der Schluss, dass jedes Leben bei einer Magentemperatur von 13—20° als erloschen zu betrachten sei, und als weitere Folgerung hievon, bei einer derartigen Temperatur das Leben nicht mehr bestehen könne, für welche Annahme denn auch die leichte und schnelle Coagulation des Blutes bei einer niedrigen Temperatur und die Unmöglichkeit des Fortbestehens des Lebens bei coagulirtem Blute in den Herzhöhlen spricht.

Indem nun *Hofmann* Alles dieses in Relation mit unsern Leichenhäusern und unserer Gewohnheit mit den Leichen zu verfahren, bringt, so ergäbe sich doch gewiss, dass keine Einrichtung geeigneter ist, einen vielleicht noch glimmenden Lebensfunken zu zerstören, als gerade die hier gehandhabte. Denn kaum ist das Leben erloschen, so nimmt man der Leiche alles das, was seine Wärmeabgabe zu vermindern im Stande wäre. Entweicht nun auch die innere Wärme des gestorbenen Menschen bei den Proceduren, die man nach dem Tode mit demselben vornimmt, durch Haut und Fettschichten auch nur langsam, so entweicht sie doch beständig, und in 12 bis 18 Stunden hat sie sich gewöhnlich mit der äussern Atmosphäre in's Gleichgewicht gesetzt, das Blut gerinnt in den Herzhöhlen und hiemit ist die Möglichkeit des Wiedererwachens entnommen. Das Mittel aber nun, die Wiedererweckung im concreten Falle möglich zu machen, das viel einfacher, viel weniger kostspielig als andere ist, besteht in der *Application der Wärme.* Nicht allein zur Wiederbelebung, nein auch zur Sicherung der Diagnose, ob Tod oder Scheintod vorhanden ist, giebt es kein einfacheres und untrüglicheres Mittel als ebenfalls die Wärme. Die Wärme sichert die Diagnose und bildet die Therapie. Sie verhindert nicht allein das Erkalten des Körpers, sondern ist gleichsam dem scheintodten Körper Speise und Trank; sie sichert aber auch insofern die Diagnose, als sie die Verwesung des wirklich dem Tode Anheimgefallenen begünstigt, und Verwesung doch das *einzige* untrügliche Zeichen des Todes ist.

Da aber der Staat die Verpflichtung hat, jeden angeblich Gestorbenen so lange als einen Scheintodten zu betrachten, bis sich untrügliche Kennzeichen des wirklichen Todes, e. c. die Verwesung einstellt, so soll auch durch das Gesetz geboten sein, keine Beerdigung vor Erscheinen derselben vorgehen zu lassen, auch dafür Sorge getragen werden, dass die Leiche warm gehalten werde. Zu dieser Erwärmung oder vielmehr Warmhaltung schlägt nun *Hofmann*, da nicht alle Menschen vermöge ihrer Verhältnisse Betten benützen können, Leichenmäntel vor. Jede Gemeinde soll nach ihm, je nach ihrer Bevölkerung, zwei bis sechs stark mit Watte oder Wolle gefütterte Leichenmäntel anschaffen. Jeder Gestorbene werde in seiner seitherigen Bekleidung zuerst in einen Wachstuchmantel geschlagen, an Brust, Bauch und Extremitäten

mit warmen Krügen oder Wärmeflaschen von 28—30° R. versehen, in den schützenden Leichenmantel gewickelt und an einen beliebigen Ort des Hauses — wenn auch im Sarge — in Verwahrung gebracht. So geschützt, bedarf die Leiche keines Bettes und keiner erwärmten Stube, im Gegentheil möchte ein freier ungehinderter Zutritt der atmosphärischen Luft zu den Lungenwegen eher erweckend und belebend wirken, als eine warme Stubenluft. Den Einwurf des Eckelerregenden, den das Einwickeln des Gestorbenen hat, wie den fernern Einwurf, es sei unästhetisch und der Menschenwürde zu nahe tretend, durch künstliche Mittel die Fäulniss zu begünstigen, glaubt *Hofmann* nicht widerlegen zu dürfen, indem die Sicherung von dem grauenerregenden Erstickungstode im Sarge selbst das gefühlvollste Herz in der Wahl wohl nicht schwanken lässt. Dass auch bei diesem Verfahren es wünschenswerth wäre, wenn die gesetzlich gebotene Leichenschau sich in den Händen vollkommen gebildeter Aerzte sich befände, glaubt Verf. schliesslich im Einverständnisse mit *Wolfring* erwähnen zu müssen. (Allgemeine mediz. Central-Zeitung. XVI. Sept. 1847. Stück 77.)

S. S.

XIV.

Sanitätspolizeiliches Gutachten

über

die nöthige Verbesserung des Trinkwassers der Stadt Offenburg [1]),

vom

Medicinalrathe Dr. P. J. Schneider allda.

Zu den ersten, wichtigsten, unentbehrlichsten Bedürfnissen des Lebens gehört unstreitig ein *reines, frisches, gesundes Trinkwasser;* denn nicht nur die Vollkommenheit aller mit Wasser bereiteten Producte, sondern selbst die Gesundheit, Kräftigkeit und Lebhaftigkeit der Menschen wird vom Genusse der Getränke, besonders des Wassers, bestimmt. Gibt es doch Gegenden, in welchen das Trinkwasser auf Constitution und Gesundheit der Bewohner einen so mächtigen Einfluss übt, dass dadurch bei ihnen eigenthümliche Gebrechen und Krankheiten vorzugsweis hervorgerufen, begünstigt, unterhalten werden.

Ich bedaure daher erklären zu müssen, dass das Röhrbrunnenwasser der Stadt *Offenburg* zur Klasse der *trüben, unreinen* und *schlechten* Trinkwasser gezählt werden muss,

1. weil es mit zu vielen fremdartigen, selbst schädlichen Stoffen verunreinigt ist, und

2. weil dessen seitherige Leitungsart zu seiner Entmischung und Verderbniss wesentlich beitrug.

I.

Auch nur ein flüchtiger Blick auf die Farbe des hiesigen Trinkwassers, und auch nur wenig davon genossen, belehrt, dass

---

1) Dieses Gutachten wurde von mir am 6. April 1840 an den Gemeinderath der Stadt Offenburg erstattet.

es bisher selbst beim reinsten und hellsten Wetter *grünlich, gelbbläulich, flockig trübe* ist, *fade* und *matt schmeckt* und einen *ganz eigenthümlichen*, von den darin zersetzten organischen Stoffen herrührenden *Geruch* hat. Bei trüber, namentlich bei regnerischer Witterung wird es jedesmal in ein *gelbweisses, trübes, schlammiges, widerlich schmeckendes* Wasser fast plötzlich umgewandelt.

Die Stadt *Offenburg* und ihr schöner, fruchtbarer, gegen *Ortenberg* hinziehender Bann liegen nach Herrn Bergrath Dr. *Walchner* in Karlsruhe [2]), auf einem mächtigen Schutthügel, dessen Hauptmasse und tiefere Lagen vorzüglich aus *Gerölle* bestehen, die aus dem Kinzigthale in vorhistorischer Zeit durch starke Wasser herausgeführt und an der rechten Seite der Thalmündung abgesetzt worden sind, weil der grosse, damals das ganze Rheinthal vom diesseitigen bis zum jenseitigen Gebirge ausfüllende Strom mit der Richtung von Süden nach Norden alle die kleinern, aus dem Gebirge hervortretenden Gewässer an ihrer Mündung nordwärts einbog und, sie am Ausflusse hemmend, zur Ablagerung der Schuttmassen brachte, die sie aus dem Gebirge herausführten. Solche Schuttmassen liegen an der rechten Seite der Ausmündung aller auf der Westseite des Gebirges liegenden Thäler. Die Städte *Ettlingen, Rastatt* und *Offenburg* liegen auf derartigen *Geröllablagerungen*. Die Unterlage dieser Anschwemmmungen bildet die bis heute nicht ergründete Schuttmasse des Rheinthales. Der Boden worauf die Stadt *Offenburg* steht, und ihr östlich gegen *Ortenberg* und *Fussenbach*, — wo die Ursprungsquelle des hiesigen Röhrbrunnenwassers sich befindet — hinziehender Bann liegt, ist also in der Tiefe aus *Geröllwasser* zusammengesetzt, dessen Mächtigkeit unbekannt ist, jedenfalls aber mehrere hundert Fuss beträgt.

Als Resultat der mit diesem Röhrbrunnenwasser wiederholt angestellten chemischen Versuche ergibt sich:

1. dass es *nichts weniger als chemisch rein*, d. h. dass es mit vielen und verschiedenen Stoffen vermischt ist;
2. dass es viele ihm mechanisch beigemengte, vermoderte Pflanzenpartikelchen enthält, die sich in ihm suspendirt als feine Körperchen und zarte Fäserchen wellenförmig hin- und herbewegen;

---

2) Aus dessen Schreiben vom 24. Oktober 1841 an den Gemeinderath dahier.

3. dass es ihm mechanisch beigemischten, unlöslichen, einfach kohlensauren Kalk enthält, der sich als weisse Theilchen hin- und herbewegt, und bei eingetretener Ruhe als grauweissliches Pulver präcipitirt;
4. dass es sehr viel durch chemische Affinität mit ihm verbundenen, löslichen, kohlensauren Kalk enthält, der bei niederer Temperatur im Wasser gelöst bleibt, bei dessen Erhitzen aber einen Theil seiner Kohlensäure abgibt und sodann als unlöslicher, einfach kohlensaurer Kalk theilweis zu Boden fällt;
5. dass es verhältnissmässig sehr geringe, durch chemische Verwandtschaft ihm beigemischte Verbindungen von schwefelsaurem Kalk- und Thonerde, von Chlor-, Calcium- und Natrium, von Magnesia und Kieselerde-Salze enthält, und endlich
6. dass sich das Gewicht aller dem Trinkwasser als Verunreinigung sowohl mechanisch als chemisch beigemischter organischer und unorgarischer Bestandtheile zu dem Gewichte desselben überhaupt wie 1 zu 480 verhält.

In Erwägung nun, dass das Trinkwasser mit einer *nicht unbedeutenden* Quantität *vermoderter Pflanzentheilchen* verunreinigt ist, somit der Eigenschaften eines hellen, klaren, frischen, durstlöschenden Wassers ganz entbehrt, und desshalb oft nicht *ohne Widerwillen* getrunken werden kann.

In Erwägung, dass dieses Trinkwasser theils durch *viel mechanisch* beigemengten *unlöslichen, einfach kohlensauren Kalk*, theils durch verhältnissmässig *sehr viel* darin aufgelösten *doppelt kohlensauren Kalk* verunreinigt ist, wodurch es sowohl als Getränk, wie auch zum technischen Gebrauche, z. B. zum Waschen, Bierbrauen, Färben, Kochen der Hülsenfrüchte u. s. w. mehr oder weniger *unbrauchbar* ist, und der *zu lange* und *anhaltend fortgesetzte Genuss des Kalkes* die Digestions- und Assimilations-Organe erfahrungsmässig sehr feindlich afficirt, namentlich Dispepsie, Magenkrämpfe, Athmungs-Beschwerden und Obstructionen verursacht, die normalen Se- und Excretionen hemmt, und dem gesundheitsgemässen Verflüssigungsprozesse feindlich entgegen tritt, wodurch die unreinen Auswurfsstoffe zurückgehalten werden, die Säftemasse nach und nach entmischt, mit heterogenen schädlichen Stoffen überladen und dadurch eine fruchtbare Quelle zu Vegetations-Krankheiten mancherlei Art künstlich erzeugt wird, die sich theils durch Physkonie, chronische Anschwellungen und Verhärtungen

der Leber, der Bauchspeicheldrüse, der Gekrösdrüsen, der Schilddrüse, theils und vorzüglich durch hartnäckige chronische Hautausschläge, namentlich Flechten u. s. w., signalisiren, und ein mehr oder weniger langes und beschwerdenvolles Siechthum zur Folge haben; so finde ich mich zu dem Urtheile berechtigt:

„dass dieses Trinkwasser bisher mit zu vielen fremdartigen
„und selbst der Gesundheit schädlichen Stoffen überladen
„und verunreinigt war.“

Diesen Ausspruch bestätigten in der That meine seit acht Jahren gemachten Erfahrungen über die Wirkungen des zu häufig und anhaltend genossenen hiesigen Brunnenwassers vollkommen; ich will daher statt vieler Beispiele nur erwähnen, dass Viele, namentlich *fremd* hier angekommene und hier *domicilirende* Einwohner von flechtenartigen Ausschlägen um die Mundwinkel und im Gesichte, wie auch an andern Stellen des Körpers befallen zu werden pflegen, wenn sie sich z. B. blos nur mit diesem Brunnenwasser washhen, wogegen bisher alle Heilversuche vergeblich blieben, während diese Ausschläge jedesmal fast plötzlich verschwanden, sobald Wasser aus dem Kinzigflusse zum Waschen des Gesichts u. s. w. genommen wurde. Mit vollkommenem Rechte bemerkt daher auch *Walchner* [3]), dass der kohlensaure Kalk den Athmungs- und Verdauungs-Prozess stört, Brustschmerzen, Blutspeien, Lungensucht, Verstopfung oder Durchfall, Verhärtung der Eingeweide, Abzehrung und Bleichsucht u. s. w. bewirkt, Krankheitsformen, *die in der That vorzüglich häufig hier vorkommen*, wie diess jeder Arzt dahier bestätigen muss.

II.

Bisher wurde das hiesige Trinkwasser aus der eine starke Viertelstunde weit von hier entfernten Brunnenstube, *Kalbsbrunnen* [4]) genannt, mittels *gebohrter Teichel* aus *Fichten*- oder *Tan-*

---

3) Darstellung der wichtigsten im bürgerlichen Leben vorkommenden Verfälschungen der Nahrungsmittel und Getränke etc. Karlsruhe 1840 p. 86.

4) Bei meiner 1840 vorgenommenen Besichtigung dieser *Ursprungsquelle* fand ich ihre Fassung in einem *äusserst mangelhaften, höchst unreinlichen Zustande*, und glaube mich dabei überzeugt zu haben, dass diese Quelle *weit mächtiger* und *ergiebiger* sein dürfte, als sie bisher dafür gehalten wurde. Ich fand nämlich die Fassung der Quelle so mangelhaft, die Quadersteine ihres Fundaments so schlecht ineinander gefügt, so

nenholz in die Stadt zu den Brunnen geleitet, und wie überall, so wurden auch hier dadurch *folgende sehr beachtungswürdige Uebelstände* herbeigeführt:

1. Wegen der *zu grossen Porosität* des zu den Leitungsröhren seither verwendeten *weichen Holzes* musste dessen faseriges Gewebe bald erweicht, in einen putriden Prozess verwandelt, mit faulendem Moose innen theilweis überzogen, daher mit *Insekten* und *Würmern* übervölkert werden. Es lösten sich nun nach und nach die vermoderten Holzpartikelchen und animalischen Reste ab, vermischten sich mit dem Trinkwasser, verunreinigten es mehr oder weniger und beeinträchtigten so nothwendig seine natur- und gesundheitsgemässe Beschaffenheit.
2. Je nachdem diese hölzernen Leitungsröhren *tief* oder *mehr oberflächlich* zu Tage lagen, je nachdem sie *sumpfige, wasserreiche,* oder von *periodischen Ueberschwemmungen heimgesuchte Stellen* durchliefen, musste bisher die äussere und innere Fäulniss derselben dadurch nicht nur beschleunigt, sondern auch der Zutritt *wilden, durch Schnee* und *Regengüsse* bewirkten, mit *verschiedenen Erdarten vermischten, schlammigten Wassers* begünstigt werden; daher das trübe, schlammigte, gelbbräunliche, opalisirende, fade, widerlich riechende Trinkwasser der hiesigen Röhrbrunnen nach Schneegestöber und Regengüssen, welches zu seiner jedesmaligen Abklärung *stets mehrere Tage* erforderte.
3. Da überdiess die hölzernen Leitungsröhren bisher *eine grosse Strecke weit ganz offen zu Tage lagen*, so waren dieselben dem *Wechsel der verschiedenen Temperaturgrade* viel zu sehr ausgesetzt, als dass das in ihnen durchfliessende Wasser davon

---

lückenhaft und theilweis so verwittert, dass dadurch nicht nur eine beträchtliche Quantität Trinkwassers fortwährend nutzlos aus derselben ausrinnt, mithin für den öffentlichen Gebrauch verloren geht, sondern auch dass *fremdes, wildes, durch Regengüsse* und *Ueberschwemmungen angeflötztes Wasser* in die Brunnenstube selber eindringt, sich mit deren Wasser vermischt und es auf diese Weise anhaltend verunreinigt. Zur Vermehrung dieses Nachtheils trägt überdiess auch noch der neben der Brunnenstube befindliche Schöpfbrunnen bei, der meist *Cysternenwasser* enthält, welches sich ebenfalls in die Brunnenstube theilweise entleert.

nicht hätte participiren sollen. Diess gilt namentlich von der zu heftigen und zu ungehindert einwirkenden erhöhten Temperatur der Atmosphäre und der sengenden Sonnenstrahlen zur Zeit des Frühlings - Sommers und Spätjahrs. Die unausbleibliche Wirkung hievon war, dass das Trinkwasser hiedurch *fortwährend einen höheren Grad der Temperatur* erhielt, daher die so nöthige, heilsame, erfrischende Kraft vollkommen entbehrte.

4. Zu den *eckelhaftesten Uebelständen* muss endlich die Leitung dieser hölzernen Wasserröhren *in der Nähe des hiesigen Friedhofes* gerechnet werden, da diese zufolge meiner Untersuchung nur 56 Schritte, oder 168 Fuss, den Schritt zu 3 Fuss gerechnet, von der unteren, gegen Süden gekehrten Mauer des Friedhofes entfernt liegen.

Wenn die Lebenskraft in den thierischen Organismen erloschen und der todte Stoff den Gesetzen der unorganischen Chemie verfallen ist, entwickelt sich bekanntlich *eine Anzahl verschiedenartiger irrespirabler Gase*, welche sich in einem *ziemlich weiten Umkreis* verbreiten. Von diesen Verwesungsdünsten ist es aber bekannt, dass sie für die Gesundheit *schädliche* Eigenschaften besitzen. Hierdurch wird daher die Umgegend der Beerdigungsstätte mit einer nachtheiligen Atmosphäre um so mehr erfüllt, je grösser und stärker der Emanationsheerd, d. h. je grösser und bevölkerter der Friedhof ist, und je tiefer er in Beziehung zu dem ihn umgebenden Terrain liegt, was auf den hiesigen ganz ungünstig liegenden Begräbnissplatz hauptsächlich bezogen werden muss. Ueberdiess ist es auch bewiesen, dass die aus den Leichen ausfliessenden putriden Stoffe nicht nur *den Boden der Friedhöfe*, sowie *die auf ihnen und in ihrer Nähe wachsenden Pflanzen* damit schwängern, sondern sich auch *noch viel weiter dem Boden in der Umgegend* der Begräbnissplätze mittheilen. Daher rühren auch die Verbote in vielen Ländern, *Brunnen in der Nähe der Friedhöfe anzulegen*, und schon in einer 1774 erschienenen Schrift [5]) findet sich die Bemerkung, dass die unterhalb des St. Ludwigskirchhofes zu *Versailles* gelegenen Brunnen ein Wasser liefern, *das wegen seines Gestankes nicht zu benützen sei.* Auch hat der berühmte, leider zu frühe verstorbene Polizeiarzt Dr. *Parent - Duchatelet* in *Paris* in neuester Zeit in seiner trefflichen Abhandlung: de puits forés ou

5) Memoires sur le sepultures hors des villes etc.

artésiens employés à l'évacuation des eaux sales et insectes et à l'assainissement de quelques fabriques, eine Reihe von Thatsachen zusammengestellt, die beweisen, dass Stoffe, welche geeignet sind, das Wasser ungeniessbar zu machen, *von der Oberfläche des Bodens bis zu jenen tiefen Behältern, aus welchen die Natur das Wasser hervorquellen lässt, eindringen*, wie sich denn auch dieser geistreiche Arzt wiederholt überzeugte, *dass sich eine solche Verderbniss des Wassers auf 150, ja bis auf 200 Meter Entfernung erstreckte* [6]) *!* —

In Erwägung daher, dass *die Umgegend der Friedhöfe* mehr oder weniger mit *einer der Gesundheit nachtheiligen Luftbeschaffenheit* erfüllt und durchdrungen ist, welche um so intensiver zu sein pflegt, je grösser und übervölkerter der Friedhof ist, weshalb die in ihrer Nähe angebrachten Brunnenwasser-Leitungen mindestens *Eckel* und *Widerwillen* erregen müssen.

In fernerer Erwägung, dass die aus den Leichen ausfliessenden putriden und schädlichen Stoffe die *Umgegend des Bodens auf 150 bis 200 Metres*, oder auf *450 bis 600 Fuss allseitig und in beträchtlicher Tiefe durchdringen* und diesem Erdreiche ihre nachtheiligen Eigenschaften wirksam mittheilen können, und

In Erwägung endlich, dass der *hiesige Friedhof* gegen das ihn umgebende übrige Terrain hin *ein schiefe Fläche* darstellt, an deren *tiefsten* oder *niedersten Seite die Leitungsröhren des hiesigen Trinkwassers nur 168 Fuss weit davon entfernt liegen*, fühle ich mich ebenfalls zur Erklärung veranlasst:

„*dass diese ungünstige Leitungsart des Trinkwassers in die Röhrbrunnen der Stadt um so mehr eine der öffentlichen Gesundheit schädliche Verunreinigung des Trinkwassers* begründen dürfte, als die fortwährenden Emanationen der nachtheiligen faulichten Stoffe aus den Leichen schon durch die schiefe Fläche des Friedhofes nach den Gesetzen des Schwerpunkts fortwährend unterhalten und begünstigt, und das Trinkwasser vermöge der grossen Porosität seiner seitherigen hölzernen Leitungsröhren von jenen aus dem Friedhofe fortwährend aussickernden putriden Stoffen imprägnirt werden muss, des wei-

6) Ueber den Einfluss der Verwesungsdünste auf die menschliche Gesundheit und über die Begräbnissplätze in medicinisch-polizeilicher Beziehung, von Dr. V. A. Riecke. Stuttgart 1840 p. 212.

teren Nachtheils für die Gesundheit nicht einmal weiter zu gedenken welchen der *Eckel* bei Vielen bei der Würdigung der bisherigen höchst unzweckmässigen Localität der Leitungsröhren in der Nähe der Beerdigungsstätte hervorzubringen geeignet ist."

Soll daher *diesen vielseitigen Uebelständen* wirksam abgeholfen und die hiesige Stadt von nun an mit einem möglichst reinen, klaren guten, und frischen Trinkwasser versorgt werden; so empfehle ich folgende durch die Erfahrung bewährte Maassregeln:

1. Der *Ursprung* der Quelle des hiesigen Trinkwassers sollte vor Allem *ebenso kunstgerecht* und *sorgfältig gebaut* und *gefasst*, und gegen alle Witterungsverhältnisse, Ueberschwemmungen u. s. w. wie eine Mineralquelle geschützt werden.
2. Neben der also gefassten Brunnenstube werde, jedoch *viel tiefer* als diese ein 10—12 Quadratfuss im Umfange betragendes, 6—8 Fuss hohes *Bassin* von Quatersteinen erbaut, mit soliden steinernen Platten belegt, seine Fugen mit vorzüglich gutem und dauerhaften Wasserkitte sorgfältig ausgefüllt und geebnet. In dieses wie den Ursprung der Quelle sorgfältig gegen Beschädigungen geschützte Bassin werde jetzt ein *Seiger-Apparat*, ein von gutem Eisen gefertigter solider Rost mit carrorirten, gitterförmigen oder länglichten Zwischenöffnungen, gestellt, welcher nicht nur überall an den innern Wänden des Bassin genau anschliesst, sondern auch noch wenigstens 1 bis $1^1/_2$ Fuss hoch von dem Boden desselben entfernt ist, desshalb auf 6 bis 12 eisernen, 1 bis $1^1/_2$ Fuss hohen Füssen ruht, damit dadurch ein *freier Raum* von 1 bis $1^1/_2$ Fuss Höhe zwischen ihm und dem Bassin gewonnen werde. Auf diesen Seiger-Apparat werde nun eine *Schichte kleiner, vorher vollkommen gereinigter weisser Rheinkieselsteine* einen starken halben bis einen Fuss hoch geschichtet und zwischen diese *einige Körbe voll grosser, gut ausgeglühter Kohlen* aus Eichen- oder Buchenholz in gehöriger Entfernung von einander gestreut.

Jetzt werde das Trinkwasser aus der gefassten Urquelle mittels einer oder mehrerer eisernen Röhren auf die Oberfläche des mit Kieselsteinen und Kohlen überdeckten Seiger-Apparats im Bassin geleitet, welches dann durch jenen in den untern freigebliebenen Raum des letztern gelangt, und nun durch die

in demselben eingefügte grosse Leitungsröhre bis zur Stadt und in die verschiedenen Brunnen geführt wird.

Durch diese einfache Vorrichtung wird dem aus der Brunnenstube entquellenden Trinkwasser *eine grössere, höchst vortheilhafte Bewegung* ertheilt, die demselben mechanisch beigemischten *der Gesundheit nachtheiligen Stoffe* durch den Seiger-Apparat abgelagert, zurückgehalten, die *widerlich riechenden*, durch den Fäulnissprozess *vermoderten Pflanzen-* und *Thiertheilchen* durch die der Kiesbank beigemischte Kohlenschichte zernichtet, und so ein möglichst reines, klares und gesundes Trinkwasser gewonnen.

3. Die *Leitungsröhre* aus dem Bassin zu den Röhrbrunnen in der Stadt sollte *lediglich nur von Eisen* [7]) sein. Denn erfahrungs-

---

7) Bekanntlich theilen *bleierne* und *kupferne Röhren* dem darin fortströmenden Wasser leicht *eine schädliche Beschaffenheit* mit. Diess gilt vorzüglich, wenn salz- und säurehaltiges Wasser in kupfernen und bleiernen Röhren lange steht. *Namentlich sollen in Holland mehrere Nachtheile durch das von bleiernen Dächern aufgefangene Wasser, auch durch Regen und- Zisternenwasser, entstanden sein!* — „Bei Berührung des metallischen Bleies mit Wasser und atmosphärischer Luft, sagt daher auch sehr treffend Dr. *A. Duflos* (die wichtigsten Lebensbedürfnisse, ihre Aechtheit und Güte, ihre zufälligen Verunreinigungen und absichtlichen Verfälschungen 2te Aufl. Breslau 1846 p. 331) wird das Blei oxydirt und es bildet sich weisses, oxydreiches kohlensaures Bleioxyd, wodurch das Wasser beim Umschütteln weisslich trübe wird, und wovon sogar geringe Spuren vom Wasser aufgelöst werden. Ist das Wasser gleichzeitig reich an Ammoniaksalzen, wie fast alles in Städten und Dörfern vorkommende Wasser, so löst es noch mehr von dem entstandenen Bleioxyd auf u. s. w."

Es freut mich daher hier noch anfügen zu können, dass *sechs Jahre nach* obigem von mir an den Gemeinderath *Offenburg* erstatteten Gutachten folgende hohe *Ministerial-Verfügung* von den vier Grossherzogl. *Kreisregierungen* in den Verordnungsblättern verkündigt wurde, welche mein Urtheil über die Schädlichkeit der bleiernen Wasserleitungsröhren besräftigen. Diese lautet also:

„Nr. 18346. Nach den sowohl in früherer als in neuerer Zeit von den Sachverständigen angestellten Untersuchungen und erstatteten Gutachten löst sich das Blei der zur Leitung von Wasser verwendeten Bleiröhren als *saures, kohlensaures Bleioxyd* im Wasser auf, und zwar umsomehr, je reiner das Wasser ist. Nur kohlensaure, schwefelsaure und in niederem Grade salzsaure Salze erschweren oder hindern diese Lösung.

„Da nun aus diesem Grunde der Genuss des durch solche Röhren geleiteten Trinkwassers, namentlich wenn es die letzt-

mässig ist das Eisen das der Gesundheit unschädlichste, ja sogar zuträglichste Metall, und ganz abgesehen von seiner *fast unzerstörbaren Dauerhaftigkeit*, was in finanzieller Beziehung gewiss von grosser Erheblichkeit ist, erhält das durch eiserne Röhren fliessende Trinkwasser auch noch eine *solch belebende Frischheit* wie von keinem anderen Surrogate. Es trotzt überdiess allen Witterungs-Verhältnissen und bedarf unter Allen der *wenigsten Reparatur*. Ja wenn selbst ein geringer Theil desselben durch die im Trinkwasser vorhandene Kohlensäure nach längerer Zeit aufgelöst werden sollte, so könnte dieses sogar nur erwünscht sein und würde dann ein treffliches Corrigens für die dem Trinkwasser noch chemisch beigemischten Salzverbindungen sein, wodurch ihre die Gesundheit störende Wirkung mehr neutralisirt werden müsste [8]).

Sollte dagegen jedoch, was ich sehr bedauern würde, statt der eisernen, *von festem Sandsteine gemauerte*, oder *von Thon* und *Backsteinen gefertigte Leitungsröhren* beliebt werden, so könnte ich zwar gegen ihre Unschädlichkeit nichts Erhebliches einwenden, möchte jedoch dabei zu bedenken geben, dass sie rücksichtlich ihrer Dauerhaftigkeit *den eisernen in jeder Beziehung nachstehen*, gegen Witterungs-Veränderungen *weit empfindlicher* sind, *theilweis gerne verwittern, springen* u. s. w. und desshalb eine *öftere*, stets mit grössern oder geringern

---

genannten Bestandtheile nicht in genügendem Maasse enthält, in soferne das Wasser nicht bloss auf eine ganz kurze Strecke durch solche Röhren fliest, der Gesundheit sehr schädlich werden kann, so wird hiemit in Gemässheit einer Entschliessung des Grossherzoglichen *Ministeriums des Innern* vom 22. März 1846 Nr. 7090 vor der Verwendung bleierner Röhren zur Leitung von Trinkwasser gewarnt."

Rastatt am 12. Juni 1846.

Grossherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

I. A. d. D.

der vorsitzende Rath.

von *Stockhorn*. vdt. Rau."

8) Die Behauptung, dass sich in gusseisernen Wasserleitungsröhren *Oxydhydratknollen* ansetzen und sie nicht nur *verstopfen*, sondern dem Wasser sogar einen *widerlichen Beigeschmack* geben, und *jene* nebenbei vom *Roste verzehrt* werden, ist *übertrieben*, und bei dem *grossen Kaliber* der zu der hiesigen Wasserleitung verwendeten eisernen Röhren um so weniger zu besorgen, da sie von Zeit zu Zeit mit geringer Mühe gereinigt werden können.

Kosten verbundene *Reparatur* veranlassen. Ueberdiess unterliegen sie viel *leichter* dem Wechsel der Temperaturgrade als die eisernen, wesswegen das durch sie fliessende Trinkwasser zur Sommers-Zeit bei weitem nicht jene angenehme, durstlöschende, belebende Frischheit, wie im Eisen, behält, wodurch dem hiesigen Trinkwasser eben eine der wesentlichen Eigenschaften eines guten und gesunden Trinkwassers zuverlässig verkümmert werden würde. Endlich glaube ich nicht unberührt lassen zu dürfen, dass dergleichen steinerne Leitungsröhren *zu ihrem grösseren Schutze* in *steinerne Dohlen gelegt* werden müssten, wodurch eine weitere Auslage herbeigeführt würde, welche in Beziehung zu den Vortheilen der eisernen Leitungsröhren wesentlich in keinem Verhältnisse stünde.

Den durchaus unbrauchbaren und durch ihnen nöthigen öfteren Wechsel verhältnissmässig stets grosse Kosten verursachenden *hölzernen Leitungsröhren* kann ich daher unmöglich das Wort sprechen, *zumal sie zur Verderbniss des hiesigen Trinkwassers bisher wesentlich beitrugen und auch fortan dazu mitwirken werden*, wenn sie beibehalten werden sollten.

4. Die Leitungsröhre des Trinkwassers aus der Brunnenstube in die Stadt sollte *einige Fuss tief*, möglichst *in trockenem Boden*, und über den sogenannten Stadtgraben durch verschlossene Stein-Dohlen geleitet, namentlich aber Wassergräben, oder sumpfige, von Ueberschwemmungen häufig überfallene Stellen dabei gänzlich vermieden werden. Denn, da alle Körper grössere oder geringere Porosität besitzen, so kann desshalb auch nicht vermieden werden, dass nicht dem in den Leitungsröhren durchströmenden Trinkwasser mehr oder weniger unreine, die Gesundheit gefährdende gasförmige und flüssige Stoffe beigemengt werden. Namentlich sollte die Wasserleitung *ganz aus dem Bereiche des Friedhofes* verbannt werden, da sie bisher nur 168 Fuss weit davon entfernt war, eine solche so nahe an der Begräbnissstätte angebrachte Brunnenwasserleitung aber mindestens die Besorgniss erregt, dass sich die aus derselben fortwährend ausfliessenden faulichten Emanationen um somehr dem Trinkwasser mittheilen dürften, da das Erdreich in der Umgegend der Friedhöfe nach den oben mitgetheilten Erfahrungen von *Parent-Duchatelets* auf 450 bis 600 Fuss weit und nach allen Richtungen hin von den aus denselben aussickernden

faulichten Stoffen durchdrungen wird, wesshalb die seitherige Wasserleitung *offenbar zu nahe an dem Friedhofe* stattfand.

5. Alle Jahre sollten die Brunnenstube, das Bassin und der Seiger-Apparat *einmal sorgfältig gereinigt*, die *Kiesel* des Letzteren *gehörig abgewaschen* und *neue Kohlen* aufgelagert werden.
6. *Endlich überwache eine strenge Polizei die ganze Brunnenleitung*, und es werde jede muthwillige oder dolose Verunreinigung und Beschädigung derselben exemplarisch gestraft. Auch sollten *noch mehrere Röhrbrunnen* für die Stadt errichtet werden; denn *gute Wasserleitungen, fliessende Brunnen und klares, möglichst reines und frisches Wasser* gehören zuverlässig zu den nothwendigsten und wichtigsten Lebensbedürfnissen, zu den schönsten wesentlichsten Zierden einer Stadt, fürwahr eine Wahrheit, welches schon im grauesten Alterthume anerkannt wurde, da unsere, keinerlei Kosten scheuende Ahnen für ein gesnndes Trinkwasser stets möglichst besorgt waren, wie dieses namentlich auch die höchst bedeutenden Opfer bekräftigen, welche z. B. die *Römer* ihren in der That unübertrefflichen Wasserleitungen überall gebracht haben.

Nach wiederholten reiflichen Berathungen wurde endlich die Anschaffung *gusseiserner Wasserleitungsröhren* für die hiesige Stadt von dem Gemeinderathe und Bürgerausschusse *mit wirklich preiswürdiger Munificenz* beschlossen, wozu **1438** Zentner und **73** Pfund nöthig waren und 10,000 Gulden 8 Kreuzer rhein. kosteten. Im Jahre **1844** wurde die neue Wasserleitung von der Ursprungsquelle an begonnen, bis zu den Brunnen in der Stadt fortgeführt und im Februar **1846** glücklich vollendet, *welche zusammen 31,800 Gulden rhein. kostete.*

Die Urquelle wurde ebenfalls neu gefasst [9]), der Seiger-Apparat eingerichtet, und die Hauptleitungsröhren sechs Fuss tief in trockenem Boden fortgeführt. Diese haben fünf Zoll inneren und sechs Zoll äusseren Durchmesser, sind sechs Fuss lang, ihre Wand

---

9) Zum grösseren Schutze der Urquelle wurde zuletzt noch ein *tiefer wasserdichter Damm* um dieselbe gezogen und an ihr noch mehrere *Luftlöcher* angebracht, um hiedurch eine raschere Luftströmung und schnellere Verdünstung der aus ihr sich entwickelnden Gase zu bewirken.

ist fünf Linien dick, und an beiden Enden sind sie conisch geformt. Die Nebenleitungsröhren sind etwas schwächer.

An jenen Stellen, wo sich die Röhren in der Stadt in *Aeste* theilen, sind *besondere Maschinen* angebracht, welche eine *Schleisse* haben, damit die eine oder andere Röhre nach Belieben geschlossen werden kann; und damit bei einem ausbrechenden Brande an verschiedenen Orten in der Stadt Wassergefässe und Feuerspritzen *schnell gefüllt* werden können, sind *Abschlüsse* durch einfache Maschinen an den Hauptröhren angebracht, wobei die Vorrichtung besteht, dass man einen Schlauch anschrauben kann, durch welchen das Wasser sogleich nach oben in beliebige Gefässe geleitet werden kann.

Gleichzeitig wurden *sieben neue Röhrbrunnen* an verschiedenen Orten der Stadt zweckmässig errichtet, deren noch mehrere ausserhalb derselben hergestellt werden sollen.

Die Stadt *Offenburg* besitzt nun gegenwärtig bei einer Bevölkerung von 4000 Einwohner:

1. Städtische Röhrbrunnen	9
2. Privat Röhrbrunnen	3
3. Städtische Ziehbrunnen	13
4. Privat Ziehbrunnen	45
Summa	70

während ein dreifacher Arm des nahe an der Stadt vorbeiströmenden *Kinzigflusses* durch die Kinzig-Vorstadt in verschiedenen Richtungen zieht, wodurch die Stadt reichlich mit Wasser versorgt ist.

Als Resultat dieser neuen Wasserleitung erscheint nun, dass das Trinkwasser dadurch eine bedeutend wohlthätige Veränderung erlitt, *indem es seither stets sehr hell, klar, frisch und ohne widerlichen Beigeschmack* [10]) *wie früher ist*, und bei Regengüssen, Ueber-

10) Dass durch diese neue Wasserleitung *ein chemisch reines Trinkwasser* erzielt werden sollte, konnte niemals in der Absicht liegen, und verwirklicht werden, weil die Qualität des Bodens, aus welchem dieses Trinkwasser entspringt, dadurch nicht abgeändert und verbessert werden konnte. Es bleibt daher stets ein sehr grosser Gewinn, durch die neue Wasserleitung ein möglichst klares, reines, wohlschmeckendes, stets frisches und von den ihm früher mechanisch beigemischten unreinen Bestandtheilen befreites Wasser erhalten zu haben.

schwemmungen und Schneegestöber *keine merkliche nachtheilige Veränderung weder an Farbe und Geschmack, noch an Frischheit mehr erlitt*, wesshalb seine qualitativen Eigenschaften jetzt grösstmöglichst verbessert sind, und selbst seine Mächtigkeit durch das Fassen der Urquelle so sehr gesteigert ward, dass noch weit mehr Röhrbrunnen mit Wasser reichlich versorgt werden könnten.

XV.

Zwei alte Physikat-Bestallungen aus den Jahren 1523 und 1546.

A.

Zu wissen, dass ein Erbar Radt alhier zu *Zwickaw* mit dem achtbaren und hochgelarten Herrn *Johann Sommerfeldt*, der Ertzneien Doctri heute dato vff hirnach begriffene meynunge mit einander vberein kommen, also dass gedachter Herr Doctor dem Radte und gemeiner Stadt zugesaget, *von dato diss nechstkünftige Jhar* (Jahr) *aber* alhiro bey dem Radte und gemeiner Stadt auch in ferlichen (gefährlichen) Sterbensleufften, wie das Gott schicken werde, zu enthalten und seine Kunst der Ertzney, wie yme die von Gotte und aus göttlicher Gnade vorlihen, allen Einwohnern Arm und Reich, von welchen Er zur Notdurfft derwegen angesucht, nach höchsten Vleisse und Vermögen vmb zymliche Belohnunge in deme Niemand] zu vbersetzen, auch den Armen, die nichts haben, vmb Gottes Willen durch Hülfe Radt und Beystand mitzutheilen, und sunderlich in den *Apotheken* [1]) gute treve vleissige Vffachtunge zu haben, dass die Materialia frisch, gut und rechtschaffen seint, wie die sein sollen, und bei dem Dispensiren die Species, Solutiva, Siropen, alle in seinem Beyseyn nach Vermögen zubereitet, und was Mangel in der Apotheken befunden, dem Radte dasse unvorenhalten zu lassen und die Rezepte nach

1) Zwickau hatte schon 1486 zwei Apotheken.

Vssweissung der Lehrer *Nicolai* und *Johannis Mesue* etc. und wie die von yme hineingeschrieben, zugericht, nicht quid pro quo gegeben werde, sich auch vber das vusserhalb der Stadt vff das Land oder in andere Stedte etc. zu Niemanden zu begeben oder aber zu vermögen lassen, anders es gesche dann mit Wissen und Willen oder Vorgunst des Radt oder Burgermeisters, sunderlichen wo er aber zwo Nacht vssen zu bleiben gedechte, vff dass man yn zur Notdurft der Burger und Einwohner (denen alleine er sich bestimpte Zeit aber vff beyder partt Vorsuchen und bis vff weiter Bedenken hiemitte vorpflicht haben will) zu suchen und wider anhero zu fordern haben möge.

Dagegen der Radt gedachtem Herrn Doctori widerumb zugesaget *viertzigk Gülden*, die Helffte vff Jacobi und die andere Helffte vff Katharinae nechstkommende Tagezeit zu einer Jahres-Vorsoldunge zu geben. Vnd dass solches von oben gemeldt geschehen, von beyden teilen also zugesaget, gewilliget und angenommen, des seint dieser Recess zwene diss einigen Lauts vnter beider partt nachgedruckten Sigeln und Petschafften hiruber voltzogen oder vffgericht, und yedem teil einer sich des also wisse zu halten vbergeben worden. Geschehen Sonnabends nach Katharinä Virginis Anno XVC.XXIII (1523).

B.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt *Zwichau* bekennen und thun kund für uns und unsere nachkommende des Raths, dass wir den Hochgelarten, Achtbaren und Ehrbaren Herrn *Janum Cornarium*, der Arzney Doctor etc. unsern lieben Herrn und Freund zu uns anher beschieden und berufen, und er sich „umb sonderlicher Gutwilligkeit, so er zu seinem Vaterlande tragt," darum hat vermögen lassen, und dass er *Unser und gemeiner Stadt Physicus* sein soll, darauf hieher begeben: derwegen wir ihm solch Physicat *auf zehn Jahr lang* der nächsten seinem Begehren nach hiermit zugesaget.

Was nun des Herrn Doctoris Bestallung anlangt, so zweifelt der Rath gar nicht, er werde sich als ein *hochberühmter Arzt* gegen der Stadt, gemeinen Bürgerschaft und Beiwohnern um seines Vaterlandes Willen gegen Jeden mit Hülfe und Rath „nach eines jeglichen Reichen oder Armen Vermögenheit christlicher und freundlicher Weise wohl wissen zu erzeigen."

Und was auch die Kranken in den *Hospitalien* und *Siechenhäusern* anlangt, desgleichen die *Aussätzigen*, wenn deren alhier befunden soll er auf Erfordern unser des Raths solchen armen und gebrechlichen Leuten „mit Rath der Leibertzney zu verordnen sich auch gutwilligk ertzeigen und räthiglich erscheinen," und den Fleiss verwenden, damit vermittelst göttlicher Hülfe einem armen Menschen in den Siechhäusern und Hospitalien möchte geholfen und zur Gesundheit gebracht werden, damit die Hospitalia nicht so gar mit Kranken überleget, und soll solches *den unsern Einwohnern umsonst* thun. Wenn aber *fremde* ausserhalb der Stadt des Aussatzes verdächtige Personen sich allhier rechtfertigen und besehen lassen wollten, so soll dem Doctori und Balbirer, so dazu gezogen oder verordnet werden soll, *drey Gülden* von einer jeden Person gegeben und solche verdächtige Personen mit einem offenen Briefe abgefertigt werden.

Betreffend aber die *Chirurgie* und das Heilen und die Cura der Franzosen, Brüche, Butzel u. dgl. mehr Schäden (dieweil es wider alt Herkommen der Leiberxney, auch den Liebhabern der Reinigkeit, solches durch sich selbst zu thun und Hand anzulegen, nicht anmassig sein will und sich gedachter Herr Doctor dess beschwert) soll er mit dieser Bestallung verschonet sein, doch dergestalt, da ein Chirurgus vorhanden und man neben demselben seines Rathes dedürfen würde, soll sich der Herr Doctor hierin auch gütlich erzeigen, auf desselben (des Chirurgen) Verordnungen und Materialia gute Achtung haben, wie der Chirurgus damit verfasset ist, und ihm seinen Rath treulich mittheilen, damit den armen gebrechlichen Leuten „desto liderlicher" gerathen werde; desgleichen auch in Sterbensleuften oder anderen vorfallenden gefährlichen Krankheiten gegen unsere Einwohner dieser Stadt mit gutwilligem Fleiss, nach eines jeden Patienten Gelegenheit um ziemliche Vergleichung und gehabter Mühe Erstattung rathen und dienen. Es soll auch der Herr Doctor ohne Vorwissen unser des des Rathes oder des regierenden Bürgermeisters sich aus der Stadt zu begeben nicht Macht haben; wenn aber solches seiner Achtbarkeit vom Rathe oder Bürgermeister vergönnt, „so soll ihm solch Ausreisen frey stehen."

Es hat auch gedachter Herr Doctor sich erboten, da er von uns dem Rathe angelanget und ihm etliche Raths-Personen, *die Apotheken zu visitiren*, zugegeben würden, dass er die Mängel und

Gebrechen wolle helfen abschaffen, also zusehen und gute Achtung darauf geben, damit Arm und Reich mit rechtschaffener Arzney versorget werden möchte: denn an solchem Visitiren viel gelegen.

Was aber die *Schule* als ein hochnöthiges Werk belanget, hat er sich auch gutwillig vernehmen lassen, wenn er neben andern Personen unsers Mittels mit erfordert, *der Schule halben Fürsorge und Aufachtung zu haben*, dass, so er an dem Schulmeister oder seinen Gehülfen würde Mangel spüren, solches ihm allewege wolle anzeigen und hierinnen mit einrathen, damit solche Gebrechen zu gebürlicher Aenderung gerichtet und derselbe „ingenys" (?) unversäumlich möchte gerathen werden; wie sich denn Wir der Rath vertrösten, gedachter Herr Doctor als ein hochverständiger werde sich zu Nutz der Schulen und Ehren dieser Stadt in dem wohl wissen zu erzeigen. Darzu ihm der allmächtige Gott seine Gnade verleihen wolle.

Und wenn nach Verfluss der zehn Jahre ein Erbar Rath gedachtem Herrn Doctori das Physikat nicht länger lassen wollte oder aber der Herr Doctor aus erheblichen Ursachen so'ch Physikat nicht länger haben wollte, so soll die Kündigung ein halbes Jahr zuvor geschehen und beiderseits Willen gegen einander erklärt werden.

Auf dass aber gedachter Herr Doctor Erstattung oder Ergötzungen seiner Mühe und Fleisses haben möge, so sollen und wollen Wir der Rath und unser Nachkommen ihm die zehn Jahr lang über die *ordentliche Besoldung* eines Medici Physici, nemlich *vierzig Gülden*, eine Zulage thun und ihm also alle diess genannte zehn Jahr darüber jährlich *sechzig Gülden* und also in Summa jährlich *einhundert Gülden* von unserm Rathhause und desselben Einkommen auf zwei Fristen des Jahres nämlich die Fronfasten zu Pfingsten und der Quatember nach Luciä, jedesmal funfzig Gulden gegen gebürliche Quittung reichen und geben.

Welches gedachter Herr Doctor von Uns dem Rathe zu Danke angenommen und sich zu diesen angezeigten Puncten und Artikeln gütlichen und ehrlichen erboten hat.

Auf dass sich aber nun jedes Theils Wir der Rath und der Herr Doctor bass hierinnen zu halten haben, so ist dieser Bestellungsbrief gezwiefacht und mit unserm der Stadt Zwickau kleine-

rem Stadtsecret, auch gedachtes Herrn Doctoris *Jani Cornarii* etc. Petschaft hierunter besiegelt und vollzogen.

Nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im fünfzehnhundert und sechsundvierzigsten Jahre, Sonnabends nach Crucis exaltationis den 18. Septembris.

Verstehende zwei *Physikat-Bestallungen*, welche Unterzeichneter bei seinen Forschungen Behufs einer local-historischen Arbeit in dem *Zwickauer* Rathsarchiv gefunden hat, sind um resp. fünfzig und siebenzig Jahre älter, als die von Herrn Geh. Medicinalrathe Dr. *Choulant* in *Hilschers* Sammler, Dresden 1837 S. 586 veröffentlichte Dresdener, als welche vom Jahre 1594 ist. Die *ältere* (A) von 1523 haben wir in dem mittelalterlichen Style und Orthographie des Originals mitgetheilt. Die *zweite* sub B vom Jahre 1546 ist umso merkwürdiger, als sie zur Zeit gerade 300 Jahre alt ist und einen Mann betrifft, der sich in der medicinischen Literatur einen ausgezeichneten Namen erworben hat. Aus diesen Urkunden geht hervor, dass, wie dies im Mittelalter mit den meisten öffentlichen Aemtern der Fall war, auch der Physici damals *auf Zeit* angenommen wurden, wie denn Dr. *Sommerfeld* laut Urkunde A nur auf *ein* Jahr, schon sein Nachfolger aber, Dr. *Stephan Wild*, auf zehn Jahre angestellt worden, ein Zeitraum, den wir auch in der Urkunde B für den Dr. *Cornarius* bestimmt finden, bis endlich zu Anfang des 18ten Jahrhunderts das Physicat ein *lebenslängliches* Amt wurde. Einen Stadtphysicus hatte übrigens Zwickau schon 1490 in der Person eines gewissen Dr. *Paul Rockenhach*. Was endlich den Punkt der *Schulinspection* in der Urkunde B betrifft, so ist zu bemerken, dass die Zwickauer Stadtphysici bis zu Anfang des 17ten Jahrhunderts in der Regel zugleich Schulinspectoren waren.

Ueber den in der Urkunde B genannten, zu seiner Zeit hochberühmten Dr. *Janus Cornarius* dürften einige biographische Data um so interessanter sein, als die hin und wieder zerstreuten biographischen Notizen, welche man über denselben findet, höchst mangelhaft sind. *Cornarius* war geboren zu Zwickau im Jahre 1500, eines Schuhmachers Sohn und hiess eigentlich *Johann Hainpol* (d. i. Hagebutt), ein Name, den er nach der Mode seiner Zeit latinisirt hatte. Er studirte in Wittenberg, wo er 1521 Magister und 1523 Licentiat wurde, und erlangte bald darnach hier und zu

Valenza (?) in Italien die Doctorwürde. Von weiten Reisen durch Frankreich, England, die Niederlande, Liefland etc. zurückgekehrt, liess er sich in Rostock nieder, um an der dasigen Universität über die Schriften des Hippokrates und Aristoteles Vorlesungen zu halten. Von da gieng er als Physicus nach Nordhausen und später in gleicher Eigenschaft nach Frankfurt a. M., verliess jedoch letztere Stadt bald wieder, um im Jahre 1545 eine Professur in Marburg anzutreten, von wo man ihn im folgenden Jahre laut Urkunde B als Physikus in seine Vaterstadt Zwickau berief. Hier hatte er sich bereits 1530 mit des Rathsherrn Mich. Sangners Wittwe und, als ihm diese 14 Tage nach der Hochzeit gestorben war, noch im Laufe desselben Jahres mit des Gastwirths und Rathsherrn Pet. Göpferts Tochter Ursula verheirathet. Nach Ablauf der stipulirten 10 Jahre seiner Physicatverwaltung folgte er im Februar 1557 einem Rufe des Herzogs Johann Friedrich als Professor der Medicin an der neugegründeten Universität Jena, wo er leider schon den 16. März 1558 (als Dekan der Facultät) am Schlagflusse starb und in der Michaeliskirche unter einem ihm von der Universität gesetzten Denkmale begraben liegt. Als Gelehrter zeichnete er sich besonders durch seine Uebersetzungen der bisher vernachlässigten und durch ihn wieder zu Ehren gebrachten alten griechischen Aerzte aus. So hat er den ganzen *Hippokrates* und *Galen* sowohl in der Ursprache herausgegeben als auch lateinisch übersetzt und mit Anmerkungen (nebst 10 Büchern Commentarien über den Letzteren), ferner lateinische Uebersetzungen des Aetius, Paulus Aeginitus, Dioscorides (illustrirt, diesen auch in der Ursprache), Macor Floridus, Marsellus, Parthenius, Artemidor, Adamatius und Constantinus Cäsar, von alten Classikern aber den Plato, Xenophon, einige Bücher des Plutarch und mehrere griechische Epigrammatiker, während ihm die Theologie Uebersetzungen der alten Kirchenväter Basilius, Chrysostomus, Gregor von Nazianz, Epiphanius, Theodoretus und Synesius, sowie einen Frankfurter Katechismus verdankt; ausserdem hat er noch nächst einer Menge werthvoller medicinischer und philosophischer Dissertationen und Reden 2 Werkchen über die Pest und eine medicinische Hodegetik geschrieben, einer Menge kleinerer Schriften nicht zu gedenken: Seine Werke, welche mit wenigen Ausnahmen sämmtlich bei Frobenius in Basel erschienen sind, hat C. der Zwickauer Rathsbibliothek zum Geschenke gemacht, wo sie noch zu finden sind. Wegen der medicinischen

hatte er viel Anfechtungen von einem gewissen *Leonhard Fuchs*, einem Tübinger Arzt und Anhänger der alten Schule, zu bekämpfen. C. war überhaupt eine tüchtiger Grieche und Lateiner und ebenso beliebt als Universitätslehrer, als als Arzt berühmt.

Zu bemerken ist noch, dass seine beiden in Zwickau geborenen Söhne, *Diomedes* und *Achates*, ebenfalls berühmte Aerzte waren. Letzterer bekleidete gleich seinem Vater eine Professur zu Jena, ersterer aber, der als Leibarzt des Kaisers Maximilian II starb, eine dergleichen zu Wien. Diomedes hat Mehreres herausgegeben, unter anderm Consilia medicinalia, Lipsiae 1559, in deren Vorrede er seines Vater sämmtliche Schriften aufzählt.

Ueber die Lebensumstände des Janus Cornarius sind ausser *Jöchers* Gelehrtenlex. zu vergleichen: *Albinus* Meissnische Landchronik S. 346, *Schmidts* Zwickauer Chronik I, 485, *Adami* Vitae Medicor. S. 37, *Bruckers* Ehrentempel Dec. IV und *Schurzfleisch* de meritis Germ. in Graec. Uteros; Wittenberg 1697.

Dr. *E. Herzog*, in Zwickau.

Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen

aus dem Grossherzogthume Baden.

XVI.

Die Verwilligung von Beiträgen zu den Gehalten der Thierärzte betreffend.

Das Grossherzogliche *Ministerium des Innern* hat mit Erlasse vom 5. November 1847 Nr. 16,949 nachstehende Verordnung erlassen und in den Verordnungsblättern der vier Kreisregierungs-Bezirke verkündigen lassen:

Die budgetmässig für die Jahre 1846 und 1847 für Thierärzte verfügbare Summe von jährlich 2500 fl. soll in der Art verwendet werden, dass denjenigen Gemeinden, welche auf ihre Kosten Thierärzte anstellen wollen, oder bereits angestellt haben, ein Beitrag zum Gehalt und Pferdfourage-Aversum gegeben wird.

Haben sich auch bis jetzt nur wenige Gemeinden geneigt gezeigt, sich zur Anstellung von Thierärzten zu verbinden, so steht doch zu erwarten, dass diese im Interesse der Viehzucht, und damit der Landwirthschaft so sehr begründete Maassregel bald allgemeinere Anerkennung und Nachahmung finden, und dass es möglich gemacht werde, allmählig durch das ganze Land einen Zusammenhang von thierärztlichen Bezirken zu erhalten.

Indem die Regierungen und Aemter aufgefordert werden, darauf hinzuwirken, dass sich bei Anstellung von Thierärzten stets eine grössere Anzahl von Gemeinden vereinige, und dass je nach dem Viehstande und den örtlichen Verhältnissen entweder der Amtsbezirk, oder doch ein abgeschlossener Theil desselben den thierärztlichen Bezirk bilde, sieht man sich veranlasst, die Bestimmungen

festzustellen, unter welchen ein Beitrag aus der Staatskasse erwartet werden kann, und zugleich die Verbindlichkeiten, welche die von den Gemeinden anzustellenden Thierärzte zu übernehmen haben, im Allgemeinen zu bestimmen.

Es wird daher verordnet:

§ 1.

Wenn die Gemeinden eines ganzen Amtsbezirks, oder eines abgeschlossenen Theils desselben gemeinschaftlich einen Thierarzt anstellen, und demselben einen Gehalt von mindestens 100 fl. und ein Aversum von 120 fl. für Haltung eines Pferdes auswerfen, wird die Staatskasse einen Beitrag leisten, welcher jedoch den dritten Theil des Aufwandes nicht übersteigen soll.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern auch einer einzelnen, oder einigen Gemeinden, welche, ohne gerade einen bestimmten Bezirk zu bilden, einen Thierarzt mit einem Gehalte von mindestens 100 fl. angestellt haben, ein Staatszuschuss gegeben werden, wenn besondere Umstände dafür sprechen.

§ 2.

Die Anstellung des Thierarztes, und die Bestimmung über das Beitrags-Verhältniss der einzelnen Gemeinden zu dem Gehalte desselben, ist der freien Uebereinkunft der Gemeinden überlassen.

Die Auszahlung des ganzen Gehaltes geschieht aber durch die Gemeinde, in welcher der Thierarzt seinen Wohnsitz hat, und es erhebt diese alsdann die Beiträge der übrigen Gemeinden, sowie den Staatszuschuss.

§ 3.

Die Regierung erkennt, mit Ausnahme des nach § 1 Abs. 2 dem Ministerium des Innern vorbehaltenen Falles, darüber, ob ein Staatszuschuss zu leisten sei, sie setzt die Grösse desselben fest, weist die Amtskasse zur Auszahlung desselben an die betreffende Gemeinde an, und erstattet davon hieher Anzeige.

Die Amtskasse leistet die Zahlung vierteljährlich auf die Vorlage einer Beurkundung des Bürgermeisters und Rechners, dass die ganze Gehaltsrate aus der Gemeindekasse bezahlt worden.

§ 4.

Die angestellten Thierärzte erhalten keinen Ruhegehalt aus der Staatskasse. Ob sie einen solchen aus Gemeindemitteln anzusprechen haben, hängt von dem abgeschlossenen Vertrage ab.

§ 5.

Insoweit der Dienstvertrag ihnen nicht ein Weiteres auferlegt, haben die angestellten Thierärzte jedenfalls die Verpflichtung:

a. das Fasselvieh von Zeit zu Zeit zu untersuchen, und dahin zu wirken, dass die Viehzucht durch tüchtige Zuchtthiere gehoben werde;

b. stete Aufsicht auf die Erhaltung der Gesundheit der Hausthiere zu führen, und zu diesem Ende öfter das Vieh in den Stallungen, auf der Weide und auf den Märkten zu untersuchen; die Eigenthümer wegen Behandlung und Fütterung der Thiere und Abwendung nachtheiliger Einflüsse zu belehren; die Gemeinden auf die Hindernisse aufmerksam zu machen, welche dem Gedeihen und Emporkommen des Viehstandes entgegenstehen; Weiden, Viehtränken, Schwem- und Stallungen zu untersuchen;

c. bei seuchenhaften oder ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren sogleich die nöthige Vorkehr gegen Weiterverbreitung zu treffen, dem Physikate sofort Anzeige zu erstatten, und dafür zu sorgen, dass die allgemeinen Vorschriften, wie die besonderen Anordnungen der Behörden befolgt werden;

d. die Fleischbeschau in den Orten ihres Bezirks zu beaufsichtigen, und die Abschaffung der dabei wahrgenommenen Mängel und Uebelstände zu veranlassen;

e. den Schmieden Anleitung im zweckmässigen Beschlagen der Pferde zu geben.

§ 6.

Hinsichtlich der Diäten, Reisekosten und Gebühren der Thierärzte für besondere Verrichtungen sind die Bestimmungen der Medicinaltaxordnung vom 7. April 1836 Regierungsblatt Nr. XXVII maassgebend, soweit nicht eine besondere Vereinbarung hierüber etwas Abweichendes bestimmte.

XVII.

Den Verkauf von der Gesundheit schädlichen Zink-Tellern betreffend.

Von Grossherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises wurde in Nr. 41 des Verordnungs-Blattes desselben Kreisbezirkes vom 21. September 1847 folgende Verfügung hierüber erlassen:

Von fremden Handelsleuten werden auf inländischen Messen öfters metallene Teller feilgeboten, welche nach dem Resultate der chemischen Untersuchung aus *Zinkblech* bestehen; da aber Zink in Säuren aufgelöset, nach dem Gutachten der Aerzte, brecherregend und schädlich, ja wie *Metallgift* auf Menschen und Thiere einwirkt, so wird, unter Bezug auf das wegen Verkaufs der Backformen aus Zinkblech unterm 14. August v. J. Nr. 21236 ergangene Verbot — Anzeigeblatt Nr. 67 — auch der Verkauf von Tellern und Platten und überhaupt von Kochgeschirr und Speisegeräthen aus *Zink* bei Vermeidung einer polizeilichen den Verhältnissen angemessenen Strafe allgemein verboten.

Dienst-Nachrichten
aus dem Grossherzogthume Baden.

XVIII.

Seine Königl. Hoheit der Grossherzog haben gnädigst geruht:

dem Zahnarzte *E. Loudet* zu Mannheim das Prädicat eines Hofzahnarztes zu ertheilen (R.-Bl. Nr. XL vom 16. October 1847);

die Stelle eines ersten Vorstehers bei dem neuen Männerzuchthause zu Bruchsal dem Director der dortigen Strafanstalten Dr. *Diez* in provisorischer Eigenschaft zu übertragen (Regier.-Blatt Nr. XLIV vom 6. November 1847);

das Amtschirurgat Herrischried dem pract. Arzte *Joh. Bapt. Sulzmann* in Gondelsheim (R.-Bl. Nr. XLVII vom 25. Nov. 1847);

die Stelle eines Hausarztes bei dem neuen Männer-Zuchthause Bruchsal dem Oberarzte *Julius Füsslin* beim 2. Linien-Infanterie-Regimente zu übertragen,

der Fürstl. leiningischen Präsentation des Amtschirurgen Dr. *Munke* in Walldürn zum Physikus bei dem Grossherzogl. Bad. Fürstl. leiningischen Bezirksamte Buchen die höchste Bestätigung zu ertheilen;

den Amtschirurgen *Renner* zu Schönau in den Ruhestand zu versetzen (Regier.-Blatt Nr. XLVIII vom 29. Nov. 1847), und

dem Badearzte *Sauerbeck* zu Rippoldsau den Character als Physikus zu verleihen (R.-Bl. Nr. LII. vom 24. Dezember 1847).

Nach der im Spätjahre 1847 vorgenommenen Staatsprüfung in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe haben nachbenannte Candidaten von Grossherzogl. *Sanitäts-Commission* (nach Regier.-Blatt Nr. LI vom 18. Dezember 1847) die Licenz erhalten:

a. Zur Ausübung der innern Heilkunde:

Hermann Zollikofer von Karlsruhe,

Emmerich Barth von Offenburg,

Friedolin Ill von Ueberlingen,
Jakob Reinhard von Durlach,
Karl Neck von Karlsruhe,
Friedrich Wölfel, Wund- und Hebarzt in Bruchsal.
Karl Arnold von Neckargmünd.

b. Zur Ausübung der Chirurgie:

Peter Seramin von Löffingen,
Hermann Zollikofer von Karlsruhe,
Jakob Reinhard von Durlach,
Philipp Breidenbach, practischer Arzt in Heidelberg,
Friedolin Ill von Ueberlingen,
Karl Neck von Karlsruhe,
Erhard Keck von Forchheim.

c. Zur Ausübung der Geburtshilfe:

Hermann Zollikofer von Karlsruhe,
Emmerich Barth von Offenburg,
Peter Seramin von Löffingen,
Philipp Breidenbach, practischer Arzt in Heidelberg,
Friedolin Ill von Ueberlingen,
Jakob Reinhard von Durlach,
Karl Neck von Karlsruhe,
Karl Süpfle, practischer Arzt in Gondelsheim.

Dem *Franz Neidhard* von Werthheim und dem *Georg Künzig* von Schweinberg wurde nach erstandener vorschriftsmässiger Prüfung von Grossherzogl. *Sanitäts-Commission* die Licenz als Apotheker ertheilt (Regier.-Blatt Nr. XLI vom 21. October 1847).

P. J. S.

Inhalt.

Medicinal- und Sanitäts-Polizei.

Seite

I. Beleuchtung der beabsichtigten Reform des Königlich Sächsischen Medicinal-Wesens vom bezirksärztlichen Standpunkte aus. Zur Eröffnung der 8. Jahresversammlung des Vereins für die Staatsarzneikunde im Königreiche Sachsen zu Bautzen am 31. August 1847, vorgetragen von Dr. *Jul. Martini*, der Zeit Vorsitzender des Vereins 5

II. Ueber die Nothwendigkeit von Siechenanstalten, mit besonderer Beziehung auf die Siechenanstalt in Pforzheim. Von Herrn Dr. *Müller*, Medicinalrathe und dirigirendem Arzte der Siechenanstalt zu Pforzheim . . 17

III. Die Gefängniss-Strafe bei Wasser und Brod in ihrer Einwirkung auf den Gesundheits-Zustand. Von Herrn Dr. *Richter*, Sanitätsrathe und Kreisphysikus zu Boitzenburg im Grossherzogthume Mecklenburg-Schwerin . 53

IV. Ueber den Einfluss der Untersuchungshaft auf die Gesundheit der Detinirten. Ein Vortrag gehalten in der Versammlung des Vereins für Staatsarzneikunde im Königreiche Sachsen am 25. August 1846 von Herrn Dr. *Caspari*, Königlichem Bezirksarzte zu Chemnitz . . 68

Gerichtliche Medicin.

V. Ein Nachtrag zu dem Gespenst des Brandstiftungstriebes. Von Herrn Dr. *Meding*, Königlichem Bezirksarzte in Meissen 79

VI. Ueber Leben, Gliedmässigkeit und Lebensfähigkeit der menschlichen Frucht. Von Herrn Dr. *F. J. Julius Wilbrand*, ordentlichem öffentlichem Lehrer der Staatarzneikunde an der Ludwigsuniversität zu Giessen . . 92

Staatsärztliche Notizen.

VII. Von den Verfälschungen von schriftlichen Documenten und den Mitteln, die Verfälschung zu entdecken. Von Herrn Dr. *Krügelstein*, Medicinalrathe in Ohrdruff . 147

Seite

VIII. Mittheilungen aus dem Gebiete der Toxicologie und gerichtlichen Chemie. Von Herrn Dr. *Friedrich Meurer* in Dresden 155

IX. Etwas über die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit vor den Gerichtshöfen. Von Herrn Dr. *Braun* in Fürth . 160

X. Zwei Fälle von Stichwunden in das Herz und den Unterleib. Mitgetheilt von Herrn Dr. *F. Müschner*, Königlich Sächsischem Bezirksarzte zu Hartenstein . . 163

XI. Ueber das Bedürfniss und den Werth landespolizeilicher Maassregeln gegen die Hundswuth. Denkschrift der ordentlichen Mitglieder des Vereins für die Staatsarzneikunde im Königreiche Sachsen, verfasst von Hrn. Dr. *Güntz*, Medicinalrathe und Stadtbezirks-Ärzte in Leipzig 165

XII. Verordnung, den Wegfall der bisher vorgeschriebenen wundärztlichen Ausbildung zu Betreibung des Barbier- und Badergewerbes betreffend, vom 12. August 1847 175

XIII. Einfaches Mittel zur Verhütung des Lebendigbegrabenwerdens 177

XIV. Sanitätspolizeiliches Gutachten über die nöthige Verbesserung des Trinkwassers der Stadt Offenburg, vom Medicinalrathe Dr. *P. J. Schneider* allda . . . 181

XV. Zwei alte Physikat-Bestallungen aus den Jahren 1523 und 1546. Von Herrn Dr. *E. Herzog* in Zwickau . 194

Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen aus dem Grossherzogthume Baden.

XVI. Die Verwilligung von Beiträgen zu den Gehalten der Thierärzte betreffend 201

XVII. Den Verkauf von der Gesundheit schädlichen Zink-Tellern betreffend 204

Dienst-Nachrichten aus dem Grossherzogthume Baden.

XVIII. 205

Vereinte deutsche Zeitschrift

für die

STAATS-ARZNEIKUNDE,

unter Mitwirkung

der Mitglieder der staatsärztlichen Vereine

im

Grossherzogthume Baden und Königreiche Sachsen,

herausgegeben

von

Schneider, Schürmayer, Hergt, Siebenhaar, Martini.

Jahrgang 1848.

Neue Folge.

Dritter Band. Zweites Heft.

Freiburg im Breisgau.

Druck und Verlag der Friedrich Wagner'schen Buchhandlung.

1848.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. *Siebenhaar.*

Medicinal- und Sanitäts-Polizei.

XIX.

Die Anwendung des Schwefeläthers vom Standpunkte der Staatsarzneikunde [1]).

Von

Herrn Dr. Bernhard Ritter,
zu Rottenburg am Neckar, im Königreiche Württemberg.

Wenn gleich die herrliche Wirkung der *Morton-Jackson*'schen Entdeckung durch zweckmässige Anwendung des Schwefeläthers das Empfindungsvermögen des menschlichen und thierischen Organismus so abzustumpfen, dass selbst

1) Das Manuscript zu diesem Aufsatze war bereits an die Redaction gelangt, als in der neuern Zeit *Simpson* in Edinburg zuerst an der Stelle des Schwefeläthers das Einathmen des Chloroforms (Formylchlorids) als Mittel empfahl, um die Kranken für den Augenblick unempfindlich gegen die Schmerzen bei chirurgischen Operationen zu machen. Die bisher darüber bekannt gewordenen Beobachtungen scheinen auch wirklich dafür zu sprechen, dass mit diesem noch flüchtigern Stoffe der beabsichtigte Zweck der betäubenden Berauschung leichter, schneller und sicherer erreicht werden könne, als mit dem Schwefeläther. Die von dem Herrn Verf. mit triftigen Gründen dargethane Nothwendigkeit, dass die Anwendung der Aetherisation von Seiten der Staats überwacht, und bloss wissenschaftlich gebildeten Aerzten gestattet und anvertraut werden möchte, gilt

die schmerzhaftesten Operationen ohne alles Schmerzgefühl gleichsam wie an einer Leiche, während des vollen Bestandes des Lebens, sollen vollbracht werden können, jeden wahren Menschenfreund mit Freude erfüllen muss; so ist auf der andern Seite doch auch nicht der Wunsch zu bergen, dass dieser so interessante als herrliche amerikanische Fund nicht Anlass geben möge, die chirurgischen Eingriffe ohne Noth zu vervielfältigen, und der, bei manchen unserer Fachsgenossen sich so sehr eingeschlichenen *Schneidekunst* Vorschub zu leisten, insoferne am Ende doch vor Allem Beseitigung des Krankhaften mit möglichster Schonung der Integrität des Organismus, und nur im äussersten Falle Verstümmelung des Meisterwerkes der organischen Schöpfung die wahre Aufgabe der heilenden Kunst sein kann, soll und muss; oder gar zu verbrecherischen Absichten zu missbrauchen. Vor solchen Missgriffen zu wahren und das Leben des Menschen zu schützen, ist vorerst ernste Aufgabe der Staatsarzneikunde. Wie nothwendig die Erfüllung dieser Aufgabe wirklich ist, geht schon zur Genüge daraus hervor, dass wir nach den bisherigen Erfahrungen, die Folgen der Aetherisation nicht immer mit Genauigkeit zum Voraus berechnen können, ja dass selbst hieraus wirklich nachtheilige Folgen entstanden, sogar der Tod dadurch veranlasst, und so die Anwendung des Aethers schon Gegenstand gerichtlicher Verhandlungen wurde, wie wir im weitern Verlaufe unserer Abhandlung näher erörtern werden. Hieraus geht also hervor, dass die Aetherisation, so einfach und leicht ihre Herbeiführung

---

daher ohne Zweifel im vollsten Maasse auch vom Chloroform, und es ist eine sehr weise wohlfahrtspolizeiliche Fürsorge, welche die Königlich Württembergische Regierung, Mittheilungen in öffentlichen Blättern zu Folge, durch die Verfügung an den Tag gelegt hat, dass dieses Präparat, was den öffentlichen Verkauf desselben anbetrifft, den narkotischen und starkwirkenden Mitteln gleich geachtet werden soll.

Siebenhaar.

auch ist, doch wie jede andere Operation auch studirt und durch und durch begriffen sein will, wenn sie gehörig und fortwährend glücken und vor Missbrauch und Unvorsichtigkeit wahren soll. Wir wollen nun einige der wichtigsten bisher beobachteten Fälle von unvollkommener, oder nachtheiliger Wirkung des Schwefeläthers hier aufführen, und sodann die nöthigen Reflexionen über Wirkung und Schranken der Aetherisation folgen lassen.

Die Redaktion der österreichischen medicinischen Wochenschrift [2]) glaubt in Beziehung auf die Wirkung des Schwefeläthers nicht unbemerkt lassen zu dürfen, dass Versuche mit diesem Mittel mit aller Vorsicht zu unternehmen seien, zumal da die an Wiens erster chirurgischer Klinik, an Gesunden angestellten Experimente mit Einathmung gedachter Dämpfe, in einzelnen Stadien ihrer Wirksamkeit bei verschiedenen Individuen eine grosse Verschiedenheit hervorriefen und im Zeitpunkte, der dem Erwachen voranging, eine gewisse Aufregung des Gefäss- und Nervensystems, bedeutende Congestionen zum Kopfe mit heftigem klopfendem Schmerze, in einem Falle aber völlige Tobsucht, mit furibunden Muskelaktionen, sich einfanden; bei einem andern dagegen ein der Katalepsie ähnlicher Zustand die Scene schloss.

Schuh [3]) spricht sein Bedenken über die Anwendung des Schwefeläthers bei chirurgischen Operationen in der letzten Sitzung der therapeutischen Sektion der k. k. Gesellschaft der Aerzte zu Wien öffentlich aus, und fand sich veranlasst, vor der rücksichtslosen Anwendung des Schwefeläthers bei chirurgischen Operationen zu warnen. Wiederholte Erfahrungen haben nämlich denselben zu der Ueberzeugung geführt, dass die Aethereinathmungen auf den Verlauf der Krankheit nach der Operation zuweilen einen wesentlichen und zwar *ungünstigen* Einfluss üben können.

2) 1847. Nr. 9. S. 280.
3) Ebendaselbst Nr. 16. S. 504 ff.

Als *Schattenseite* der Aethernarkose bezeichnet *Schuh* folgende Punkte:

1) Die *Bilder* während der Betäubung sind *nicht immer reizend* und *angenehm*; manche Personen kommen unter heftigem *Schreien, Schluchzen* und tiefem *Seufzen* zu sich, klagen über einen gehabten *schweren Traum* und bezeichnen den Zustand der Narkose als einen höchst widerlichen; bei reizbaren Individuen sollen selbst Erscheinungen von *Tobsucht* und einmal nach einer (von *Haller* im Strafhausspitale vorgenommenen) unbedeutenden Operation *bedenkliche* allgemeine Konvulsionen eingetreten sein. Durch solche Fälle sollte auch das Publikum vor der des blossen Vergnügens wegen zu unternehmenden Narkotisirung abgeschreckt werden.

2) *Die Anzeichen, dass die Betäubung gross genug ist,* um eine mehrere Minuten andauernde Operation schmerzlos vollführen zu können, *sind unbestimmt.* Es kann daher leicht geschehen, dass man entweder das Athmen zu früh unterbricht, und die Wohlthat des Stumpfsinnes während der Operation vereitelt, oder die Narkose auf einen Grad treibt, der dem Einzelnen gefährlich wird.

3) Der Aether wird *in das Blut aufgenommen,* und bedingt *eine Veränderung desselben,* welche auf das Individuum und den *Heilprozess* grosser Wundflächen *bisweilen nachtheilig einwirkt.* Denn ausser oft lange andauerndem *Kopfschmerze,* mit erhöhter Wärme, und *Fieberbewegungen* nach der Operation, denen dergleichen sonst nicht zu folgen pflegen, hat *Schuh* noch beobachtet, dass in zwei Fällen eine sehr *niedergedrückte Gemüthsstimmung* lange nach beendigter Narkose fortwährte, dass die Neigung *zu schneller Vereinigung* der Wunde *vermindert,* jene *zur Gangrän* nach Amputation aber *vermehrt* wurde. Letzteres fand *Schuh* schon am Ende des zweiten Tages in drei ungünstig verlaufenden Fällen. In einem Falle entstanden kleine *Nachblutungen,* die aus keiner andern Ursache zu erklären waren. In vier un-

günstig verlaufenden Fällen entwickelte sich *Pyämie* in einem ungewöhnlich frühen Zeitraume nach der Operation und unter eigenthümlichen Erscheinungen, die besonders der Mangel an Frostanfällen charakterisirte. Prof. *Schuh* schreibt die auffallende Veränderlichkeit der Krankheitserscheinungen, die er dem Krankheitsbilde bei der Gehirnerschütterung ähnlich fand, einer Veränderung der Gehirnthätigkeit in Folge der Narkose zu. Aus seinen bisherigen Erfahrungen glaubt daher *Schuh*, den Schluss ziehen zu dürfen, dass die Aether-Narkose bei *kurzdauernden schmerzhaften Operationen an Individuen von gesunder Blutmischung*, mit gutem Erfolge anwendbar und empfehlenswerth sei; bei Individuen aber, die an *Blutdyskrasien* oder *Zehrfieber*, sowie bei Operationen, die *grosse Wundflächen* hinterlassen, und leicht Phlebitis und Pyämie zur Folge haben, bisweilen wenigstens schädlich wirkt.

Die meisten der von Professor *Schuh* gegen die Aetherisation gemachten Einwürfe wurden auch von andern Beobachtern bestätigt. So berichtet *Guyot* [4]) über einen Fall, wo der Operirte sich durch eine grässliche Teufelsgestalt in die Höhe getragen fühlte; während *Laugier* [5]) von einem 17jährigen Mädchen, welchem der Schenkel amputirt wurde, berichtet, dass die Kranke während der Anlegung des Verbandes erwacht sei, und darüber geklagt habe, dass sie wieder unter die Menschen habe kommen müssen, indem sie sich während des Zustandes der Aetherisation in der unmittelbaren Nähe Gottes und seiner Engel wähnte. *Sigmund* [6]) bemerkt daher ganz richtig, dass das Bild der Berauschung durch Schwefeläther, in sehr abweichenden

---

4) Gazette médicale de Paris 1847. Nr. 6. — Oesterreichische medicinische Wochenschrift 1847. Nr. 25. S. 796.

5) Gaz. méd. de Paris 1847. Nr. 5. — Oesterr. med. Wochenschrift 1847. Nr. 27. S. 858.

6) Oester. medizin. Wochenschrift 1847. Nr. 11. S. 347.

Gestalten und Aeusserungen, den Ausdruck des individuellen physischen und psychischen Charakters darstellte, sowohl während der Narkose selbst, als auch während der Delirien, die dem vollkommenen Erwachen aus dem Rausche vorhergehen. In Beziehung auf den Mangel der Anzeichen einer für den vorliegenden individuellen Fall genügenden Aetherisation liefert *Dix* [7]) ein schlagendes Beispiel. Er operirte nämlich einen jungen Mann nach vermeintlicher hinreichender Narkose. Nach einem bedeutenden Hustenanfalle setzte Patient die Aetherisation fort und verfiel nach 10 Minuten in Schlaf. Nach 2 Minuten, als der erste Einschnitt nahe am Auge vollzogen war, erwachte Patient, wusste jedoch von keinem Schmerze. Er athmete wieder 25 Minuten Aetherdämpfe ein, und wurde halb afficirt, doch bewusstlos. Nach 35 Minuten war nun der Puls schwächer, fiel von 120 Schlägen auf 96, die Respiration ging sehr langsam vor sich, die Hände waren kalt, Patient unempfindlich. Kalte Begiessungen auf den Kopf, Einspritzungen in die Ohren und Ammoniak innerlich und als Riechmittel wurden angewandt. Fünfzehn Minuten lang blieben die Symptome dieselben, worauf man active Bewegungen vorschlug. Auf die Füsse gehoben, bemühte sich Patient, die Glieder zu bewegen, worauf sich der Puls hob, und nachdem er eine halbe Stunde herumzugehen genöthigt wurde, konnte er seinen Kopf wieder aufrecht halten. Vollkommenes Bewusstsein kehrte aber erst nach Verlauf einer Stunde zurück. Weitere Belege für *Schuh's* Behauptung liefern folgende Beobachtungen:

Clerdon [8]) wollte einem athletischen Irländer, unter dem Einflusse der Aetherisation, einen Zahn ausziehen, allein der Patient gerieth in Folge hievon in eine Art Ra-

---

7) The Lancet 1846. Nr. 1, 2 und 3. — Oester. mediz. Wochenschrift 1847. Nr. 20. S. 635.

8) The Lancet 1846. Nr. 3. — Oester. mediz. Wochenschrift 1847. Nr. 21. S. 666.

serei und der Zahn konnte erst extrahirt werden, als der Paroxysmus schon vorüber war.

Dubois [9]) liess eine Frau, die zum ersten Male gebar, Schwefeläther dämpfe einathmen, worauf sich bei derselben sehr bedenkliche Zufälle einstellten. Gleich darauf folgte ein heftiger Blutandrang nach dem Kopfe, die Augen wurden in dem Grade injicirt, dass es schien, als werde das Blut aus denselben herausspritzen; die Zunge schwoll an, und schaumiger Speichel trat aus dem Munde.

Jackson [10]), der Entdecker und Empfehler der Aetherisation, theilt *Elie Beaumont* selbst einen Fall von lange dauernder Gefühllosigkeit in Folge von Einathmung von Schwefeläther-Dämpfen mit, welche durch schnelles Einblasen von Luft in die Lungen beseitigt wurde. Veranlass hiezu gab der Umstand, dass der Einathmungsapparat nicht die hinlängliche Menge Luft eindringen liess. *Jackson* will daher für dergleichen Fälle in Zukunft reines Sauerstoffgas in Bereitschaft halten, und räth, diese Vorsichtsmaassregel in allen Hospitälern in Anwendung zu bringen, — zum klaren Beweise, dass in dieser Richtung noch ein bedeutender Passus in unserm Wissen besteht.

Gerdy [11]) glaubt, dass eine weitgetriebene Aetherisation den Tod zur Folge haben könne, und *Roux* [12]) macht vorzüglich auf das Gefährliche der oft während der Narkose eintretenden Konvulsionen aufmerksam, welche, wenn sie sich etwa nach der Operation wiederholen würden, von dem allerschädlichsten Einflusse sein könnten. Was gesunde, an sich selber experimentirende Aerzte ertragen können, das kann einem Operirten das Leben kosten. Auch

---

9) Gazette médicale de Paris 1847. 27. Fevr. — *Froriep's* Notitzen B. II. 1847. Nr. 10. S. 317.

10) Gazette médicale de Paris 3. April 1847. — *Froriep's* Notizen 1847. B. II. S. 39 ff.

11) Gaz. méd. de Paris 1847. Nr. 5. — Oester. mediz. Wochenschrift 1847. Nr. 27. S. 860.

12) Gaz. méd. de Paris l. c. — Oester. med. Wochenschr. a. a. O.

theilt *derselbe* [13]) wirklich einen Unglücksfall mit, — den ersten, welcher im Verlaufe seiner erfolgreichen Versuche vorgekommmen war, veranlasst durch das Aetherisiren. Dieser Fall betrifft einen Mann, welcher, nachdem er bereits seit drei Tagen an Starrkrampf gelitten, ins Hôtel Dieu aufgenommen wurde. Die Lage des Patienten war so bedenklich, dass man nicht glaubte, ihm länger als 24 Stunden das Leben fristen zu können. Unter diesen Umständen hielt *Roux* den Versuch, den konvulsivischen Zustand durch Aetherisiren zu lindern, für völlig gerechtfertigt. Nachdem Patient einige Minuten lang Aetherdämpfe geathmet hatte, verfiel er in einen ziemlich lange anhaltenden Schlummer; allein die Respiration, welche schon vorher schwierig von Statten gegangen war, wurde immer stockender, und stand zuletzt ganz stille. Uebrigens glaubt *Roux* nicht, dass das Aetherisiren den Tod beschleunigt habe.

Die Gazette médicale de Paris [14]) erstattet über folgende zwei Fälle Bericht, wo nach Einathmung von Schwefeläther der Tod erfolgte:

1) Der erste dieser Fälle war am 18. März 1847 Gegenstand der Untersuchung vor einer englischen Jury und betraf eine Mademoiselle *Parkinson*, welche *Robbs*, behufs der Exstirpation einer Geschwulst am rechten Schenkel, ätherisirt hatte. Schon einige Tage vor der Operation war diess vorläufig zweimal geschehen, und da diese Proben günstig ausgefallen waren, so stand *Robbs* nicht an, die Operation nach vorhergangenem Aetherisiren auszuführen. Die Operation dauerte, mit Einschluss der zum Einathmen der Dämpfe, sowie zum Unterbinden der Gefässe und Verbinden der Wunde verwandten Zeit, 25 Minuten. Uebrigens schien während derselben Mademoiselle *Par-*

13) Gaz. méd. de Paris 13. Mars 1847. — *Froriep's* Notizen 1847. Bd. II. S. 209.

14) 27. Mars 1847. — *Froriep's* Notizen 1847. Bd. II. S. 286.

kinson nicht ganz gefühllos; denn sie seufzete öfters und zeigte eine gewisse konvulsivische Unruhe. Aber nach der Operation bekam sie die Besinnung nicht wieder, und nachdem sie drei Tage lang bewegungslos gelegen, trat der Tod ein.

Bei der von den Chirurgen *Eaton* und *Shipman* vorgenommenen Sektion der Leiche hatte sich ergeben, dass der Tod durch die Operation selbst nicht veranlasst worden sein konnte. Weder im Innern, noch am Aeussern des Kadavers zeigte sich irgend etwas, was darauf hingedeutet hätte, dass die Operation die Schuld direkt trage. An keinem Organe fand sich etwas Auffallendes, als an dem obern Theile der vordern Gehirnlappen, deren Membrane von Blute strotzten. In die Ventrikel hatte sich indessen kein Blut ergossen. Am hintern Theile der übrigens gesunden Lungen bemerkte man eine geringe Kongestion. Das Herz war schlaff und enthielt weniger Blut, als gewöhnlich. Die Leber war blässer und weicher, als im normalen Zustande. Ausserdem war das Blut im ganzen Körper ungewöhnlich flüssig. Die Meinung der beiden Chirurgen ging dahin, dass der Tod allerdings durch das Aetherisiren veranlasst worden sei, obwohl man *Robbs* desshalb nichts zur Last legen könne, da er dabei nach allen Regeln der Kunst und mit Beobachtung derjenigen Vorsicht verfahren sei, welche die Umstände geboten hätten. *Shipman* erwähnt noch, dass man ohne allen Erfolg versucht habe, die Verstorbene durch Einathmen von Ammoniak und flüchtigem Alkali aus dem Scheintode zu erwecken.

2) Der zweite Fall ereignete sich bei Gelegenheit einer Steinoperation, welche *Roger Nur*, Chirurg am Hospitale von Colchester und Essex, an dem 50jährigen *Th. Herbert* durch den Schnitt ausführte. Nachdem der Patient 6—7 Minuten lang Schwefeläther dämpfe eingeathmet, ward die Operation schnell und ohne Schwierigkeit vollzogen. Während der Operation, welche zehn Minuten dauerte, wurde das Einathmen von Dämpfen des Schwefeläthers

von Zeit zu Zeit wiederholt. Das Athmen wurde schwierig und zuletzt stertorös; es ward jedoch nach und nach wieder regelmässig und ruhig, ohne dass aber binnen 24 Stunden eine Reaktion eingetreten wäre. Man gab dem Patienten einige Dosen verdünnten Branntweins mit Pfeilwurz und legte Wärmflaschen ins Bett. Diese Behandlung wurde bis zum folgenden Tage fortgesetzt und dann Ammonium hinzugefügt. Der Patient delirirte von 8 Uhr Abends bis 9 Uhr Morgens, und es trat dann eine geringe Reaktion ein. Um 5 Uhr Morgens starb er. Zu bemerken ist, dass die bei dem ersten Einschneiden verletzten kleinen Gefässe, wahrscheinlich in Folge ihres Mangels an Kontraktilität, grosse Neigung zum Fortbluten zeigten; eine gefährliche Blutung fand aber nicht Statt.

Bei der Sektion fand man eine Congestion in den Gehirnhäuten, aber keine Blutergiessung. Die Lungen waren nicht verstopft, der vordere Theil derselben blutlos, der hintere von Blute strotzend; das Herz blass, von natürlicher Grösse und fast blutleer. Die linke Niere blass, in der rechten etwas Kongestion. Die Blase und die benachbarten Theile hatten das Ansehen, wie es sich nach der Operation erwarten liess. Die sämmtliche Blutmasse in den Gefässen war ausserordentlich flüssig.

Hayne [15]) wandte die Aetherisirung an einem, mit Starrkrampf behafteten siebenjährigen Pferde (Rappen) an, das dem Tode nahe auf dem Boden lag, und binnen $3^1/_2$ Minuten trat Betäubung ein. Doch um die Narkose auf den höchsten Grad zu steigern, liess man das Thier noch zwei Minuten Aetherdämpfe athmen, worauf der Kinnbackenkrampf sich so weit verminderte, dass die ehedem festgeschlossenen Kiefer bei einem Zoll weit wieder zu öffnen waren. Anbei sanken die über 80 Schläge in der Minute gesteigerten Herz- und Kreislaufbewegungen, sowie

15) Oesterr. medicinische Wochenschrift 1847. Nr. 10. S. 317.

auch die in gleichem Grade gesteigerten Athemzüge, erstere sogleich auf 60 Schläge, letztere auf 40 Züge in der Minute herab. Auch wurde die vorher marmorkalte Muskelhärte an den Halsparthien gehoben, so dass diese Theile sich weich anfühlten; zu gleicher Zeit wurde die ehevor mit der grössten Beängstigung unter Stöhnen vollzogenen Respirationsbewegungen der Art beruhigt, dass eine Erleichterung des Thieres deutlich wahrzunehmen war. Nach einer Viertelstunde war die Wirkung der Aethereinathmung verwischt. Ein neuer Versuch durch drei Minuten langes Einathmen fand, bei weit vorgeschrittenem Uebel, nur mit halbem Erfolge Statt.

J. Seifert [16]) wandte bei einem Ochsen ungarischer Raçe die Aetherisation versuchsweise an, und in drei Minuten war das Thier so vollkommen betäubt, dass es wie leblos zusammensank. Darauf wurde ihm binnen 2 Minuten, ohne irgend ein angewandtes Befestigungsmittel, am vordern linken Fusse die äussere Klaue sammt Fesselknochen amputirt, und die Wunde verbunden. Das Thier stand nach drei Minuten auf, nachdem es mit allen Zeichen der tiefsten Berauschung bald auf die Vorder-, bald auf die Hinterfüsse zusammenknickte und ging endlich vollkommen gerade zur Schlachtbank. ***Doch das Fleisch desselben war so von Aetherdunst durchdrungen, dass es bei jeder Art Zubereitung vollkommen ungenieẞbar blieb, und nach drei Tagen noch auf gleiche Weise roch.***

Aus diesen wenigen Beispielen dürfte klar und deutlich hervorgehen, dass der Schwefeläther nichts weniger, als ein Universalmittel zur Herbeiführung einer künstlichen Narkose ist, sondern Gegentheils seine Anwendung, wie die jedes andern Mittels, von Seite des Arztes das Vermögen zu individualisiren als nothwendige Requisite voraussetzt, wenn nur Erkleckliches dadurch erreicht werden will; ja nach

16) Ebendaselbst.

Allem was *Schlund* [17]) selbst beobachtet hat, spielt die Eigenthümlichkeit der verschiedenen Naturen der betreffenden Individuen die grösste Rolle bei der Wirkung des Aethers. Was *Schlund* gehört, gesehen und selbst an sich und andern versucht hat, nachdem erhellet, dass im Allgemeinen moralisch und körperlich wohl entwickelte Personen männlichen Geschlechts, im Alter von 30 bis 50 Jahren, am schwersten in den Zustand der Aetherisation zu versetzen sind. *Sigmund* [18]) beobachtete auch, dass bei den an geistige Getränke Gewöhnte, besonders (Bier-, Wein-, Branntwein-) Säufern, es entweder einer länger währenden Einathmung, oder einer vorher gereichten Gabe des gewohnten geistigen Getränkes bedurfte, um durch kürzere Einathmungen Narkose zu erzielen. Auch scheint ein gewisser Grad von Unempfänglichkeit für die Aetherisation zu bestehen, wenigstens lässt sich die Beobachtung von *Hayward* [19]), der bei einem ältlichen Weibe eine Operation machte und durch eine halbe Stunde währende Aetherinhalation dennoch keine Wirkung erzielen konnte, nicht anders erklären, es sei denn, dass wir hier einen festen Vorsatz mit ins Spiel ziehen wollen, da, nach *Hammerschmidt's* [20]) Beobachtungen, die menschliche Willenskraft vermögend sein soll, bei gehörig wirkendem Apparate, nicht nur die Betäubung zu verzögern, sondern die Dauer derselben bis auf ein Minimum abzukürzen und das Wiedererlangen des vollen Bewusstseins zu beschleunigen.

Nach diesen vorangeschickten kurzen Mittheilungen wollen wir nun zur Betrachtung

---

17) Medicin. Correspondenzblatt des württemb. ärztlichen Vereins 1847. Nr. 5. S. 38.

18) Oester. medicin. Wochenschrift 1847. Nr. 11 S. 347.

19) The Lancet 1846. Vol. I. Nr. 2 und 3. — Oester. medizin. Wochenschrift 1847. Nr. 20. S. 636.

20) *Froriep's* Notizen 1847. Bd. II. Nr. 2. S. 19.

übergehen; denn so lange wir mit dieser nicht im Reinen sind, entbehren wir eine wesentliche Grundlage zur gehörigen Würdigung dieses Stoffes in Bezug auf den thierischen und menschlichen Organismus.

Fast alle Beobachter über die Wirkung der Aetherisation sprechen sich über eine auffallende Aehnlichkeit zwischen den Erscheinungen derselben und jenen der *Asphyxie* aus und einige derselben haben bereits fortlaufende Untersuchungen in dieser Beziehung angestellt. *Flourens* [21]) hat zwei Hunde auf die einfachste Weise asphyxirt, indem er sie in einem abgesperrten Luftvolumen so lange athmen liess, bis aller Sauerstoff konsumirt war. Nachdem bei diesen Hunden die Asphyxie den erforderlichen Grad erreicht hatte, legte *Flourens* das Rückenmark bloss, und die Thiere zeigten sich völlig gefühllos. Man reizte die *Gefühlsportion* des Rückenmarks durch Stechen, Kneipen, Einschneiden, und die Thiere verriethen nicht die geringste Empfindung; man reizte durch Stechen und Kneipen die *Bewegungsportion*, und es fanden nur einige Muskelkontraktionen Statt. Zu ganz denselben Resultaten gelangte *Flourens* bei Hunden, die er der Einwirkung des Aethers aussetzte. ***Es findet demnach eine wesentliche und deutliche Analogie zwischen der Aetherisation und Asphyxie Statt;*** allein bei der gewöhnlichen Asphyxie verliert das Nervensystem seine Lebensthätigkeit unter der Einwirkung des *schwarzen Blutes*, des *seines Sauerstoffes beraubten Blutes*; während bei der Aetherisation das Nervensystem seine Kräfte unter der direkten Einwirkung des diesen Verlust veranlassenden eigenthümlichen Agens einbüsst. Hiemit stimmt auch *Gruby* [22]) vollkom-

21) Gazette médicale de Paris. 13. Mars 1847. — *Froriep's* Notizen 1847. Bd. II. Nr. 36. S. 9 ff.

22) Comptes rendus. 8. Fevrièr 1847. — *Froriep's* Notizen 1847. Nr. 24. S. 17 ff.

men überein, wenn er sagt: „Der Tod, den die verlängerte Einwirkung des Aethers hervorruft, ist bedingt durch die Anhäufung des Blutes im Gehirne, in den Lungenvenen, den Hohlvenen, durch Verstopfung der Leber und der Nieren und endlich durch Lähmung der Respirationsmuskeln.“ Auch geht wirklich beim Aetherisiren, wie beim Ersticken, das Gefühl und die willkührliche Bewegung in gleicher Weise verloren, während, wenigstens eine Zeit lang, die Athmungsbewegungen in beiden Fällen ihren Fortgang haben, oder mit *Flourens* Worten, das verlängerte Mark länger lebensthätig bleibt, als das Rückenmark. Durch die Aetherisation wird also der tiefere Mechanismus der Asphyxie, nämlich die Aufeinanderfolge des Absterbens der verschiedenen Portionen der Nervencentren, nach *Flourens*, erläutert. *Amussat's* [23]) Versuche bestätigen auch aufs Vollkommenste diese Ansicht. Er öffnete einem Hunde die Karotis während der Aetherinhalation und fand so lange den Ausfluss schwarzen Blutes, als das Thier Aether einathmete; aber sogleich kam rothes Blut zum Vorscheine, wenn der Aetherapparat entfernt wurde. Dieser Versuch wurde mehrmals mit gleichem Erfolge wiederholt, zum klaren Beweise, dass bei der Aetherisation die gehinderte Umwandelung des venösen Blutes in arterielles eines der wesentlichen und interessanten Phänomene ist. Diese gehinderte Umwandlung des venösen Blutes in arteriöses dürfte in dem wirklichen Uebergange des Aethers in die Blutmasse seinen Haupterklärungsgrund finden, welcher Vorgang durch Versuche ebenfalls nachgewiesen ist. *Lassaigne* [24]) hat nämlich, um zu ermitteln, welche Veränderungen das Blut in Folge des Einathmens von Schwefeläther erleidet, vergleichende Untersuchungen des Blutes vor und nach dem

---

23) Gazette médicale de Paris, 1847. — Oester. mediz. Wochenschrift 1847. Nr. 16. S. 493.

24) Gazette médicale de Paris. 13. Mars. 1847. — *Froriep's* Notizen 1847. Nr. 36. Bd. II. S. 9 ff.

Einathmen mit Schwefelätherdämpfen geschwängerter Luft angestellt und gelangte hiebei zu folgenden Resultaten:

1) Die *vor* und *nach* dem Einathmen von Schwefelätherdämpfen erlangten Proben von Venenblut eines grossen gesunden Hundes, der, nachdem er dreissig Minuten in einem dicht verschlossenen hölzernen Kasten, in welchen man Schwefelätherdämpfe einstreichen liess, verweilt hatte, in Betäubung verfiel, haben weder in Ansehung der chemischen Zusammensetzung, noch der Zeit, binnen welcher die Koagulation eintrat, merkliche Verschiedenheiten dargeboten. Die erste hatte den faden Geruch des Blutes, die zweite *roch deutlich nach Aether.*

2) Das Blutwasser und die Blutklumpen beider Arten von Blut wurden 24 Stunden nach dem Aderlasse so sorgfältig, als möglich von einander geschieden und boten folgende Verhältnisse dar:

Venenblut vor dem Einathmen von Schwefelätherdämpfen	Blutklumpen	65,46
	Blutwasser	34,54
		100,00
Venenblut nach dem Einathmen von Schwefelätherdämpfen	Blutklumpen	59,69
	Blutwasser	40,31
		100,00

3) Das nach dem Einathmen gesammelte Blut hatte einen röthlichen Farbenton, welchen es mehrere Tage lang behielt.

4) Der Blutklumpen des von dem Einathmen gesammelten Blutes schien etwas weniger fest, als der des ätherisirten Blutes.

5) Die Analyse hat dargethan, dass diese beiden Arten von Venenblut, abgesehen von der geringen Quantität Aether, welche das nach dem Einathmen erhaltene Blut enthielt, ganz dieselbe chemische Zusammensetzung darboten.

6) Abgesehen von dem stärkern Wassergehalte, welcher das nach dem Einathmen gelassene Blut besitzt, er-

gibt die Berechnung, dass die Fibrine, die Blutkügelchen und der Eiweissstoff in dieser Art von Blut ziemlich dasselbe Verhältniss zu einander haben, wie in dem, vor dem Versuche dem Hunde entzogenen Blute.

7) Der im Serum des ätherisirten Blutes enthaltene Verhältnisstheil an Aether ist so gering, dass sich derselbe bei der unbedeutenden Menge des untersuchten Blutes nicht genau bestimmen liess. Man hat jedoch versucht, diese Bestimmung dadurch zu erlangen, dass man die Spannung der Dämpfe des Serums von dem vor und nach dem Aetherisiren gelassenen Blute unter denselben Umständen, hinsichtlich der Temperatur und des barometrischen Druckes, vergleichend untersuchte, und damit auch die Spannung der Dämpfe einer Mischung von Aether und Wasser in bestimmten Verhältnissen verglich. Die hiebei erlangten Resultate berechtigen zu dem Schlusse, dass der Verhältnisstheil des vom Venenblute absorbirten und in diesem aufgelösten Aethers etwa 0,0008 des Venenblutes beträgt, so dass sich also folgendes Verhältniss herausstellen würde:

Venenblut . . .	99,919
Schwefeläther . .	0,081
	100,000

Auch *Flandin* [26]) fand Aether im Blute. Den Uebergang des Aethers in Blut bei Aetherinhalationen beweist auch die oben erwähnte, von *Seifert* gemachte Beobachtung, wo das Fleisch eines ätherisirten Ochsen noch drei Tage nach dem Schlachten nach Aether roch, sowie auch der Umstand, dass Individuen, welche sich der Aetherisation unterworfen hatten, mehrere Stunden nachher, selbst 24 Stunden hernach, durch Ausathmen deutlichen Aethergeruch entwickeln. Diess ist Thatsache, hinsichtlich der

25) De l'usage des inhalations d'aether. Paris 1847.

Quantität des in die Blutmasse aufgenommenen Aethers dürften wir aber noch nicht im Reinen sein, da es im Allgemeinen sehr schwierig ist, mit einer so streng flüchtigen Substanz mit Genauigkeit in der angeregten Richtung zu experimentiren, und die seither hierüber angestellten Versuche nicht von der Art waren, dass sie ein genaues Resultat erwarten lassen konnten. Hier wirft sich nun laut die Frage auf: *wie wirkt der Aether, wenn er durch Inhalation in die innern Räume der Lungenzellen gelangt?* eine eben so interessante, als schwierige Frage, welche wir nun zu lösen versuchen werden.

Bekanntermaassen besteht der Schwefeläther aus Kohlenstoff, Sauerstoff und Wasserstoff in den Verhältnissen, welche zwei Atome ölbildendes Gas und ein Atom Wasser bilden, hat ein spezifisches Gewicht von 0,750 bei 40° F. und von 0,715 bei 60° F. Die Dichtigkeit der Dämpfe desselben verhält sich bei gewöhnlicher Temperatur, zu der der Luft wie 2,58 : 1. Die Elasticität seiner Dämpfe beträgt bei 54° F. 10,3 Quecksilberzolle, bei 64° F. 15 und 96° F. 30 Zolle, bis sie bei 212° F. eine Kraft von 240 Zollen erhalten. Der menschliche Körper hat eine Temperatur von 98 bis 100° F. und die Lungen haben nach der Exspiration den höchsten Grad der Temperatur. Die Luftzellen sind sehr ausdehnbar und elastisch und überall von einem Kapillargefässnetze umgeben. Bei der Inhalation des Aethers wird also zuerst die elastische Kraft, oder der excentrische Druck desselben, von 15 auf 30 Zoll einer Quecksilbersäule erhöht, wenn er in einer Temperatur von 64° F. eingeathmet wird. Die Dämpfe können sich in den Lungen nicht kondensiren; denn wenn der Aether selbst in einem flüssigen Zustande eingeathmet würde, so würde ihn die Körperwärme bald in Dämpfe verwandeln. Es entsteht nun die Frage, ob hauptsächlich, oder allein durch Vermittlung der Blutgefässe, oder der Nerven dieser gesteigerte Druck auf das Sensorium com-

mune wirkt? *Black* [26]) machte behufs der Beantwortung dieser Frage folgenden Versuch: Er füllte ein Stück Dünndarm eines frisch geschlachteten Lammes mit rektificirtem Aether zur Hälfte an, band es an beiden Enden fest zu, und notirte das Gewicht desselben von 120 Gran. Dieses Darmstück wurde in ein Gefäss getaucht, welches sechs Unzen frischen, einem Erwachsenen entzogenen Blutes enthielt und wieder in ein anderes mit Wasser von der Temperatur von 100° F. gefülltes Gefäss gestellt wurde. Das Darmstück wurde nach zehn Minuten entfernt, vom Blute gereinigt, bis zur Temperatur, die es früher hatte, abgekühlt, und es ergab sich, dass es 15 Gran an Gewicht verloren hatte. Der Verlurst betraf nur den Aether, und erfolgte durch Exosmose durch die Darmwandung; denn das Blut hatte einen starken Geruch nach Aether. Die Aetherdämpfe durchdringen somit, vermöge ihres grössern elastischen Druckes, die Wandungen der Lungenzellen, werden von den nahen Blutgefässen absorbirt, gelangen zum Herzen und im direkten Strome des Kreislaufes schnell zum Gehirne. Die Richtigkeit dieser Ansicht wird durch einen direkten Versuch *Pickford's* [27]) vollkommen bestätigt. Dieser Beobachter injicirte nemlich eine halbe Unze mit Drachenblut gefärbten Aethers einem Kaninchen per anum, und als nach zwei Minuten Berauschung eingetreten war, wurde das Thier getödtet. In der Masse des Gehirns und Rückenmarks liessen sich unter dem Mikroskope die Farbestofftheilchen des Drachenblutes nachweisen. Wenn die Dämpfe die Blutbahn erreicht haben, wird ihr elastischer Druck durch die mehr beständig hohe Temperatur des Herzens und der andern innern Gewebe erhalten,

---

26) London medical Gazette. March 1847. Oesterr. medizin. Wochenschrift 1847. Nr. 24. S. 750.

27) *Henle's* und *Pfeuffer's* Zeitschrift für rationelle Medizin 1847. Bd. VII. — Oesterr. medizin. Wochenschrift 1847. 26. S. 813.

wenn nicht noch erhöht. Aus diesem Umstande erklärt die Ausdehnung des Herzens, wie nach Luftinjektionen in die Venen und die Flüssigkeit des Blutes, welche *Amussat* [28]) bei seinen Versuchen gefunden hat. Die Reaktion des Herzens wird dadurch gesteigert, daher die allgemein beobachtete Pulsfrequenz im ersten Verlaufe der Aetherisation; die elastischen Lumina der Gefässe werden mehr, oder weniger ausgedehnt, daher die verminderte Pulsfrequenz bei eingetretener Narkose, und wenn diese Ausdehnung die Gehirngefässe erreicht, wird diese Spannung durch Gegendruck, von Seite der Hirnschale, noch gesteigert. Die Folge davon ist ein Druck der Gehirnmasse, selbst bis zur Paralyse seiner Funktionen. Da der Druck nur durch die elastischen Dämpfe erfolgt, so wird das Gehirn meistens bald von demselben befreit, und erlangt seine Sensibilität wieder. Diese Wirkungsweise der Aetherdämpfe wird auch durch die bei den Inhalationen erfolgenden Erscheinungen, wie wir bereits erwähnt haben, als da sind: frequenten und weichen Puls, Anschwellung und Völle der Gefässe des Halses, Kopfes und Gesichtes, beschwerliches Athmen, Kongestion der Augen und erweiterte Pupillen angedeutet. Der excentrische Druck der Dämpfe wirkt vorzüglich auf die Basis des Gehirnes, wo die Gesammtmasse der sensitiven Ganglien gelagert ist, woher sich zum Theil die von *Flourens* [29]) behauptete Aufeinanderfolge der Wirkung des Aethers auf die Centralorgane, nemlich zuerst auf das grosse Gehirn, sodann auf das kleine Gehirn und endlich auf das Rückenmark erklären lässt; wird aber die Inhalation zu lange fortgesetzt, oder kann das Subjekt nur schwachen Widerstand leisten, so leiden alle Theile und Funktionen des Gehirns, und es kann Enervation, Apoplexie und selbst der Tod erfolgen. Diess ist die eine Seite der Wirkung des Aethers, welche vorzugsweise *Black* vertheidigt,

28) A. a. O.
29) A. a. O.

demselben kommt aber auch gleichzeitig noch eine andere Wirkungssphäre zu, nemlich eine:

privativ schädliche, welche wir nun ebenfalls kurz erwähnen wollen. Der negative Druck, welcher die Erweiterung, und der positive, welcher die Verengerung der Brust während des Respirationsgeschäftes begleitet, bestimmt grösstentheils den Druck und die Geschwindigkeit, mit welcher sich die Athmungsluft bewegt. Die Schwankungen des Athemdruckes sind aber, schon im normalen Zustande des Lebens, grossen Schwankungen ausgesetzt, weil nebst den Respirationsbewegungen, welche unserer Willkühr unterworfen sind, die Mischung der Atmosphäre, welche wir einathmen, hiebei eine grosse Rolle spielt. Führt dieselbe z. B. Wasserdämpfe mit sich, so drückt sie an und für sich nicht mit derselben Kraft, als wenn sie vollkommen rein und trocken ist. Die Luft nimmt aber um so mehr Dämpfe auf, je wärmer sie ist, und nun wird ihre Spannkraft verändert, und zwar wird sie sich mit dem Erhöhen der Temperatur vergrössern. Die Spannkraft der Wasserdämpfe beträgt, nach *Regnault's* [30]) Erfahrungen, bei 0°C. 4,47 Millimeter und bei 32,53°C. 36,01 Millimeter. Wäre nun die Atmosphäre trocken, und stände sie unter einem Drucke von 760 Millimeter, so würde sie auf die innern Wandungen der Lungen mit diesem hydrostatischen Gewichte wirken; ist sie aber mit Wasserdämpfen gesättigt, so kommt noch die Spannkraft des Dunstes hinzu; sie drückt daher mit 764,60 Mill. bei 0° C. und mit 796 Mill. bei 32,53° C.; dasselbe findet auch bei der Aetherinhalation Statt. Lassen wir die Atmosphäre unvermischt und rein von Aetherdämpfen einathmen, z. B. bei 27 Zoll Barometerhöhe und einer Temperatur von 96° F., so würde ihr Druck einer Quecksilbersäule von 27 Quecksilberzoll gleich kommen; ist sie aber unter denselben

30) Annales de Chemie et Physique. Troisième serie, Tome XIV. Paris 1844. p. 211.

Druck- und Temperaturverhältnissen mit Aether gesättigt, so kommt noch die Spannkraft des Aethers = 30 Zoll hinzu und die gesammte Druckkraft wäre nun gleich 27 + 30 = 57 Quecksilberzoll. Wird nun der Aether unter denselben Verhältnissen eingeathmet, so hält er einer Seits vermöge seiner Elasticität und Expansion den Eintritt der Luft von aussen nach innen — in die Lungen ab, und auf der andern Seite lässt er die Aussonderung der Kohlensäure und des Wasserdunstes vom Blute innerhalb der Lungen nicht zu, gestattet somit den vital-chemischen Stoffwechsel zwischen äusserer Atmosphäre und venösem Blute im Lungengewebe nicht und gibt dadurch zu Mischungs- und Raumveränderung in der Blutmasse Veranlass, wodurch letztere ihre belebende Eigenschaft für die Centralorgane des Nervensystems verliert und so gleichsam einen lähmenden Eindruck auf dieselben äussert.

Nach der seitherigen Darstellung äussert somit der Aether, in Form von Inhalationen angewandt, keine so einfache und am allerwenigsten eine specifische Wirkung, wie man ihm neuester Zeit in der Regel zu vindiciren geneigt ist, und ebensowenig ist er als ein untrügliches und für alle Fälle passendes Universalmittel zur Narkotisirung des Nervensystems zu erachten. Auf der einen Seite wirkt er mehr nach rein physikalischen Gesetzen — durch verstärkten Druck auf das Lungengewebe und dessen konstituirende Theile, und bewirkt durch Abhaltung der atmosphärischen Luft von aussen und Zurückhaltung der Absonderung von Kohlensäure und Wasserdunst im Innern die der Asphyxie analogen Zufälle und durch den verstärkten, auf die Gehirngefässe reflektirten Druck gleichsam momentane Isolirung der Centralorgane des Nervensystems von den peripherischen Nerven und verhindert dadurch mehr oder minder vollständig alle Perception; und auf der andern Seite kommt zu dieser physikalischen Wirkungsweise noch eine vital-chemische, so dass dadurch eine Mischungs- und Raumveränderung in der Blutmasse ins Entstehen gerufen und

die letztere unfähig wird, den normalen Belebungsreiz auf die Centralorgane des Nervensystems auszuüben. Fassen wir dieses alles kurz zusammen, so können wir in dieser Richtung im Allgemeinen sagen:

„der Aether besitzt weder eine ursprünglich ihm einverleibte spezifische Wirkung auf die Centralorgane des Nervensystems, noch ist die durch seine Inhalation herbeigeführte Narkose eine primäre, sondern der Aether bewirkt Gegentheils diese Erscheinungen auf konsekutive Weise, theils durch seine expansive Kraft in den Lungen und Blutgefässen — physikalisch, theils durch seinen unmittelbaren Eintritt in das Gefässsystem — vital-chemisch eine Raum- und Mischungsveränderung (Ueberkohlung und Ueberwässerung) der gesammten Blutmasse, in Folge dessen sie sekundär durch Druck und Mischungsänderung Betäubung und gewissermaassen Isolirung der Centralorgane des Nervensystems, überhaupt den der Asphyxie so ähnlichen Zustand hervorruft.“

Hieraus ergibt sich nun klar und deutlich, dass wir bei Anwendung der Aetherinhalationen nicht so blindlings und rein empirisch verfahren dürfen, wie es leider bisher meistentheils geschehen ist, wenn wir uns vor jeder nachtheiligen Einwirkung dieses so potenten Mittels auf den menschlichen Organismus und selbst auf das Leben sicher stellen wollen und die möglichste Beseitigung aller dieser Nachtheile gehört zunächst in das Gebiet der Staatsarzneikunde. Fragen wir nun nach den Ursachen der nachtheiligen Folgen der Aetherisation, so finden wir, dass dieselben begründet sein können:

1) *In der Wirkung der Schwefeläther dämpfe im Allgemeinen an und für sich;*
2) *in seiner abweichenden chemischen Beschaffenheit;*

3) *in seiner besondern Wirkung auf einzelne Individuen*, und endlich

4) *in seiner unzweckmässigen Anwendungsweise* —

Verhältnisse, welche wir, ihrer Wichtigkeit wegen, je einer besondern Erörterung würdigen wollen.

Ad 1.

Der Aether im Allgemeinen ist von den flüchtigen Mitteln das flüchtigste, und in Betreff seines pharmakodynamischen Charakters als ein potenzirter Weingeist zu betrachten, nur dass er weit mehr und fast vorherrschend die sensitiven und weit weniger die irritabeln Funktionen des Nervensystems in Anspruch nimmt, und auch in dieser prävalirenden, aufregenden und belebenden Wirkung auf erstere Sphäre wieder weit mehr den Grad der Thätigkeit steigert, als die innere Kraft erhebt. Innerlich angewandt, nimmt der Aether, je nach der im Magen enthaltenen Menge von Flüssigkeit, nach *Mitscherlich*[31]), einen gasförmigen Zustand an, oder löst sich in derselben auf. Er durchdringt das Epithelium, und gelangt sowohl in die Gefässe, als in die Bauchhöhle. Der Aether wirkt daher bei seinem innerlichen Gebrauche theils sympathisch von dem Magen aus, theils durch unmittelbare Affektion der Organe von der ganzen Säftemasse aus. Umgehen wir nun den Magen und bringen den Aether in Dampfform durch die Lungen mit dem Blute in Berührung, so wird sein Uebergang in das letztere noch beschleunigt und seine Wirkung von der allgemeinen Säftemasse aus alsogleich in potenterem Grade zum Vorscheine treten. Da nun auf der einen Seite der Aether, vermöge seines allgemeinen pharmakodynamischen Charakters, die Thätigkeit der sensitiven Sphäre des Nervensystems blos anregt und energischer belebt, ohne auf der andern Seite zugleich entsprechenden Ersatz für die

31) Medicin. Zeitung 1843 Nr. 20 und 21. — *Schmidt's* Jahrbücher Bd. XL. S. 151.

dadurch bedingte Konsumtion von Kraft zu leisten, so geht gleichsam von sich selbst dadurch die Möglichkeit hervor, dass der Aether am Ende zur Schwächung und selbst Lähmung des Nervensystems führen kann. Bringen wir endlich in Betracht, dass der Aether, in Form von Inhalationen in das Lungengewebe eingeführt, theils direkte vital-chemisch, theils indirekte-physikalisch durch Druck und dadurch bedingte Abhaltung der äussern Atmosphäre vor dem Eintritte in das innere Parenchym der Lungen einen der Asphyxie analogen Zustand hervorbringt, so sind uns alle Momente gegeben, welche uns berechtigen, den Aether theils vermöge seines allgemeinen pharmakodynamischen Charakters, theils vermöge seiner besondern Wirkung in Dampfform auf den menschlichen Organismus als ein höchst energisch wirkendes Mittel zu erachten, welches selbst bei aller Vorsicht nachtheilige Folgen seiner Wirkung zurücklassen kann.

Ad 2.

Wenn wir in Betracht ziehen die ziemlich komplicirte Bereitungsart des Schwefeläthers, welche von Seiten der Pharmaceuten grosse Akuratesse und Umsicht voraussetzt; ferner die grosse Flüchtigkeit desselben, welche grosse Vorsicht in der Aufbewahrung erheischt, und endlich seine Neigung zur Zersetzbarkeit bei Zutritt von atmosphärischer Luft, so kann es uns durchaus nicht auffallen, dass der Schwefeläther vermöge seiner abweichenden chemischen Beschaffenheit schädlich auf den Organismus einwirken kann, wenn er in dieser fehlerhaften Beschaffenheit zur Herbeiführung der Aetherisation angewendet wird. Wird er bei seiner Bereitung nicht gehörig mit Aetzkaliflüssigkeit, oder Kalkmilch geschüttelt, so enthält er stets schwefelige Säure; wird die Rektifikation des von seiner schwefeligen Säure befreiten Aethers bei zu starker Hitze unternommen, so wird nach *Boutigny* [32]) zur Bildung von Aldehyd

32) Revue médical. Avril 1843. p. 501. — *Canstatt's* und *Eisenmann's* Jahresbericht von 1843. Bd IV. S. 213.

Veranlassung gegeben, somit Zersetzung eingeleitet, und wird die Destillation zu lange fortgesetzt, so erhält er ein geringeres spezifisches Gewicht, als in der Regel vorgeschrieben ist. Ist er nicht in kleinen, ganz vollen und gut verschlossenen Fläschchen aufgewahrt, und hat die atmosphärische Luft freien Zutritt, so verflüchtigt sich auf der einen Seite eine Parthie Aether, während auf der andern Seite, in Folge von Absorption des atmosphärischen Sauerstoffes der Aether sich allmählig in Essigsäure und Wasser umwandelt. Unter allen diesen Verhältnissen erhalten wir einen Aether von abweichender chemischer Natur, welche derselbe auch bei seiner Anwendung zur Aetherisation entweder durch alienirte, oder schädliche Wirkung bekunden wird.

Ad 3.

Dass die Individualität bei der Anwendung eines jeden Mittels eine bedeutende Rolle spiele und die Wirkung desselben in seiner Modalität verschiedendlich abzuändern vermöge, dürfen wir als bestimmt annehmen und dieses auch vom Aether nicht bezweifeln, da nach den seitherigen Erfahrungen auffallende Fälle für die Richtigkeit dieses Satzes sprechen. *Schlund* [33]) sagt, dass die Eigenthümlichkeit der verschiedenen Naturen eine grosse Rolle bei der Aetherisation spiele. Er sah nach weniger als zehn Zügen eine Unempfindlichkeit eintreten, die bei andern nach der 3- bis 4fachen Anzahl nicht eintrat. Was *Schlund* gehört, gesehen und an sich selbst und Andern versucht hat, nach dem erhellet, dass im Allgemeinen moralisch und körperlich wohl entwickelte Personen in dem Alter von 30 bis 50 Jahren am schwersten in den Zustand der Aetherisation zu versetzen sind. *Sigmund* [34]) beobachtete, dass bei den an geistige Getränke Gewöhnten, besonders

33) Württembergisches ärztliches Korrespondenzblatt 1847. Nr. 5. S. 38 ff.

34) Oesterr. medizin. Wochenschrift 1847. S. 347.

(Bier-, Wein-, Branntwein-) Säufern es entweder einer länger währenden Einathmung der Aetherdämpfe, oder einer vorher gereichten Gabe des gewohnten Getränkes bedurfte, um nach kürzern Einathmungen Narkose zu erzielen. *Rosenfeld* [35]) sagt von der Individualität ebenfalls, dass die Wirkung des Aethers dadurch ebenfalls modificirt werde, insoferne schwache nervöse Individuen während der Einathmung von Zuckungen befallen werden, vollblütige Subjekte schwerer in eine Betäubung verfallen und an heftigen Kongestionen leiden, und starke Tabakraucher nur schwer zu betäuben sind. Nach *Hammerschmidt* [36]) ist der Zeitraum, welcher zur Aetherbetäubung erforderlich ist, nach der Individualität verschieden modificirt und tritt bei schwächern Individuen schneller ein, als bei geistig und körperlich starken; ja nach ihm vermag sogar die menschliche Willenskraft, bei gehörig wirkendem Apparate, die Einwirkung der Betäubung wohl zu verzögern, aber nicht zu hindern, wohl aber die Dauer der Betäubung abzukürzen, bis auf ein Minimum, und das Wiedererlangen des vollen Bewusstseins zu beschleunigen. Selbst eine gewisse Immunität gegen die Wirkung des Schwefeläthers scheint zu bestehen, wenigstens deutet der von *Hayward* [37]) mitgetheilte Fall darauf hin, wo bei einem ältlichen Weibe die Aetherinhalation wenigstens eine halbe Stunde ohne Erfolg fortgesetzt wurde.

Ad 4.

Die Art der Anwendung der Aetherinhalationen spielt bei ihrer Wirkung auf den thierischen Organismus eine grosse und wichtige Rolle, und namentlich steht hier die Inhalationsmaschine in der ersten Reihe. Der Aetherdampf

35) Die Schwefelätherdämpfe und ihre Wirksamkeit vorzüglich in Bezug auf operative Chirurgie. Pest. 1847.

36) *Froriep's* und *Schleiden's* Notizen aus dem Gebiete der Natur- und Heilkunde. 1847. Bd. II. Nr. 2. S. 19.

37) London medical. Gazette. Febr. 1847. — Oesterr. medizinische Wochenschrift 1847. Nr. 20. S. 635.

kann ohne Nachtheil nicht für sich, im reinen unvermischten Zustande, eingeathmet werden, sondern bedarf stets einer gewissen Menge zugemischter atmosphärischer Luft, allein auch eine und dieselbe Mischung ist nicht für alle gleich passend, sondern muss stets dem betreffenden allgemeinen Lebenszustande und der Empfindlichkeit der Lungen angemessen werden. Dieser Grundsatz wurde bei der bisherigen Konstruktion der Inhalationsapparate ganz übersehen, obgleich er von wesentlicher Erheblichkeit ist. Bis auf den heutigen Tag besitzen wir solche Vorrichtungen von verschiedener Grösse und verschiedenem Umfang; die eine hat ein Athmungsrohr mit weiter, die andere mit enger Mündung; die eine bietet dem Aether einen engen, die andere einen weiten Raum zur Verflüchtigung in der Flasche dar; die Ventile sind bei der einen sehr empfindlich, bei der andern fast unempfindlich u. s. w. und dennoch wandte man solche Apparate bei allen Individuen, bei allen Geschlechtern, bei allen Konstitutionen, bei allen Arten von Athmungsorganen an, ohne auch nur im Mindesten sich um Bestimmung eines bestimmten Maasses von Aether in Verbindung einer gewissen Menge atmosphärischer Luft zu bekümmern, wodurch wir im Stande wären, die Aetherinhalation ohne nachtheilige Wirkung und Folge auf Gesundheit und Leben in Anwendung zu bringen. Von dieser Rücksichtslosigkeit rühren ohne Zweifel die meisten bisher unglücklich abgelaufenen Fälle der Aetherinhalation her, und selbst der Entdecker und somit der wärmste Empfehler derselben — *Jackson* kekannte, dass der fehlerhafte Einathmungs-Apparat, der die nicht hinlängliche Menge atmosphärischer Luft eindringen liess, Veranlassung zu dem von ihm mitgetheilten und von uns Eingangs erwähnten, fast unglücklich ausgefallenen Falle gab. So lange diese Requisite nicht gehörig berücksichtigt und gewürdigt wird, tappen wir immer in düsterer Unbestimmtheit herum, immer hängt der Erfolg unserer Handlungsweise vom blinden Zufalle ab, und unser Benehmen wird stets das Ge-

präge des rohesten Empirismus — zur Entheiligung unseres Zeitalters — an sich tragen. Man suchte zwar neuester Zeit den möglichen nachtheiligen Folgen der Aetherinhalation dadurch vorzubeugen, dass man die Aetherdämpfe statt mit der Lunge, mit dem Mastdarme in Berührung brachte, allein wieder ohne bestimmtes Ziel und Maass in Beziehung auf die Quantität des Aethers, was auch hier um so nöthiger erscheint, als nach *Dupny's* [38]) diessfallsigen Erfahrungen das Empfindungs-Vermögen auch durch Einspritzen von Aether in den Mastdarm aufgehoben und die Aetherisation eben so schnell eintritt, als beim Einathmen von Aetherdämpfen und nach *Pickford* [39]), der mit Drachenblut gefärbten Aether in den Mastdarm einspritzte und unter dem Mikroskope die Farbstofftheilchen des Drachenblutes in der Maassen des Gehirnes und des Rückenmarks nachweisen konnte, der Aether auch auf diesem Wege in den Organismus geführt, seine Wirkung dennoch zunächst in den Centraltheilen des Nervensystems zu koncentriren scheint.

Diese bisher mitgetheilten Thatsachen dürften genügen, um darzuthun, wie nothwendig es von Seiten der Staatsarzneikunde ist, ihr Augenmerk auf dieses ebenso energische, als geheimnissvoll auf den thierischen Organismus wirkende Mittel zu richten, und vor Missbrauch und Uebergriff Gesundheit und Leben der Menschen und Thiere zu wahren. Missbrauch des Aethers könnte auch von Laien zu verbrecherischen Zwecken Statt finden, z. B. zur Tödtung, zum Stuprum violentum u. dgl., auch zu Selbstmordsversuchungen. Dass ein Stuprum violentum durch Aetherisation wohl als möglich gedacht werden kann, geht aus *Gerdy's* [40]) Beobachtung hervor, der bei einer Patientin im Zustande der Aetherisation eine Erweiterung der Scheide vornahm, welches von der Kranken früher niemals geduldet werden konnte, und mit sehr froher Laune erwacht war. Allein auch in Beziehung auf den ärztlichen Stand soll die menschliche Gesellschaft vor Missbrauch und Uebergriffen

38) Gazette médicale de Paris 10. Avril 1847. — *Froriep's* und *Schleiden's* Notizen 1847. Bd. II. Nr. 17. S. 272.

39) *Henle's* und *Pfeufer's* Zeitschrift für rationelle Medizin 1847. Bd. VI. Hft. I. — Oesterreichische medizinische Wochenschrift 1847. Nr. 26. S. 813.

40) Gazette médicale de Paris 1847. Nr. 65. — Oesterr. medizin. Wochenschrift 1847. Nr. 27. S. 860.

geschützt werden, und nun fragt es sich, was soll in dieser Richtung geschehen? Hierauf antworten wir:

1) Da nach den seitherigen Erfahrungen, die wir früher in Kürze aufgeführt haben, der Aether an und für sich ein höchst potent wirkendes Mittel ist, welches unvorsichtig gebraucht, leicht nachtheilige Folgen herbeiführen kann, derselbe auch bei verschiedenen Individuen je nach Alter, Konstitution und Lebensweise eine verschiedene Wirkung, sowohl in Qualität als Quantität äussert, seine Anwendung somit grosse Umsicht und Vorsicht erfordert, welche nur von Seiten des wissenschaftlichen ärztlichen Personales zu erwarten sind, *so sollte man den Inhalationsapparat den Händen aller niedern Chirurgen entreissen, und denselben blos den Aerzten und wissenschaftlich gebildeten höhern Chirurgen anvertrauen, und auch diesen bei dessen Anwendung in geeigneten Fällen stets die grösste Vorsicht empfehlen.* Um aber auch dieses Personal in der erfolgreichen Anwendung dieses so potenten Mittels zu unterstützen und vor unverschuldeter Schuld zu wahren, ist ferner

2) *nothwendig, dass die Apotheker strenge angehalten werden, den zu Inhalationen bestimmten Aether mit besonderer Sorgfalt nach Vorschrift zu bereiten, vor schädlichen Verunreinigungen und fremden Beimischungen zu verwahren und vor Verflüchtigung und Zersetzung sicher zu stellen.* Ohne diese Requisite vermag die strengste Umsicht und Vorsicht nicht, alle nachtheiligen Folgen abzuhalten. Bei Apothekervisitationen dürfte daher auf diesen Punkt besondere Aufmerksamkeit zu wenden sein.

3) Da der Aether eine verschiedene Wirkung auf verschiedene Individuen äussert, *so dürfte es ganz zweckmässig erscheinen, wenn von Seiten der Obermedicinalbehörde von Zeit zu Zeit diessfallsige Belehrungen ergingen, auch das gesammte ärztliche Personal aufgefordert würde, durch Mittheilung seiner in dieser Richtung gemachten Erfahrungen zu diesem Behufe zur Kenntniss der Obermedicinalbehörde zu bringen;* keineswegs geständig wäre es aber, wenn man die Aerzte, wie es früher leider hie und da bei der Cholera geschehen ist, durch besondere Vorschriften und Bestimmungen in dieser Richtung be-

schränken und sie in ihren wissenschaftlichen Forschungen lähmen würde.

4) *Von dem grössten Einflusse bei der Aetherinhalation ist der Inhalationsapparat und desshalb wäre auch mit Recht zu erwarten, dass von Seite der Staatsarzneikunde auf eine gehörige und mehr gleichförmige Konstruktion, mit bestimmten abgemessenen Räumen und Dimensionen hingewirkt würde, und nicht jedem gestattet wäre, solche Apparate, so unzweckmässig sie sich auch in der Erfahrung bewähren mögen, zu konstruiren und zum Verkaufe öffentlich anzubieten.*

5) *Um vor Missbrauch des Aethers durch die Laien die Gesellschaft sicher zu stellen, sollte dessen Abgabe ohne ärztliche Anweisung den Apothekern noch besonders eingeschärft und diessfallsige Vergehungen unter die gleiche Kategorie von unbefugter Abgabe der Gifte gestellt werden.*

6) Weil wir den Umfang — die In- und Extensität der Schwefeläther-Inhalationen noch so wenig in unserer regulirenden Gewalt haben, *so sollten vorläufig dem forensischen Personale untersagt werden, Aetherinhalationen in Krankheitsfällen anzuwenden, von deren Ausgang ein höheres oder geringeres Strafmaass abhängig ist, um in ungünstigem Falle den Aether in keinen Kausalnexus ziehen zu können.*

7) *Dasselbe sollte auch bei Gerichtsthierärzten Statt finden.*

8) *Sollte auf die Gefahr einer gefährlichen Entzündung Aetherisirter, bei unvorsichtiger Annäherung einer Flamme, öffentlich aufmerksam gemacht werden,* welche herbeizuführen wegen der leichten Entzündlichkeit des Aethers um so leichter möglich ist, als die Aetherisirten noch 12 — 24 Stunden nachher Aether ausathmen. In *Buchner's* Repertorium [41]) finden sich zwei analoge Beispiele, welche mit dem Tode endigten.

Diese wenigen und bloss aphoristischen Bemerkungen dürften genügen, das Personal, dem die Handhabung der Staatsarzneikunde anvertraut ist, auf diesen wichtigen Punkt aufmerksam zu machen.

41) Bd. VII. S. 273.

XX.

Aerztliche Mittheilungen aus dem Oriente, besonders in Bezug auf dortige Medicinalpolizei.

Von

Herrn Dr. Paul Kadner,

früher Kaiserl. Türk. Quarantänearzt in Sophia, jetzt Director einer Privat-Genesanstalt zu Friedrichshöhe in der Oberlössnitz bei Dresden.

In einem der früheren Hefte des Magazins für die Staatsarzneikunde von Siebenhaar und Martini [1]) legte ich den geehrten Lesern desselben eine Uebersetzung der für die Medicinalbeamten im türkischen Reiche, bestehenden Instruktionen, von einigen Anmerkungen begleitet, vor, und ich glaube einige weitere Andeutungen über den dortigen Zustand des Medicinalwesens überhaupt mit Bezugnahme auf Volkssitten werden nicht unwillkommen sein. Ich gebe so viel, als ich während meines Aufenthaltes in jenen Landestheilen in den Jahren 1843 und 1844 selbst gesehen und gesammelt habe.

Gewiss eines der grössten Ereignisse in der türkischen Geschichte ist die Errichtung von Quarantänen gegen die Pest im ganzen Reiche durch den Sultan Mahmud. Es war diess, so zu sagen, die erste wichtige Sanitätsmaassregel in der Türkei, deren Durchführung um so mehr Staunen erregen musste, als sich ihr theils von Seiten des

1) Im ersten Hefte des vierten Bandes 1845. S. 138.

mahomedanischen Fanatismus, theils aber auch, und fast noch mehr, in der Habsucht der Franken unbesiegbar scheinende Hindernisse entgegenstellten. Die Kraft und Festigkeit Mahmuds überwand Alles. Im März 1838 wurden im kaiserlichen Divan die Sanitätsmaassregeln angenommen, und durch den bald darauf unter die Präsidentschaft des Hifsi Mustapha Pascha gestellten, und aus den DD. Minas, v. Meyer, Neuner, Bernhard, Mac Carthy und Marchand zusammengesetzten Sanitätsrath wurde nach genehmigtem Plane die erste Quarantäne in Quoulelli errichtet, eine Quarantäne, welche eine ausgezeichnete Lage hat, und nahe an dreihundert Personen aufnehmen kann, auch in allen ihren Einrichtungen den wahrhaft kaiserlichen Gesinnungen Mahmuds die grösste Ehre macht [2]). Ferner entstanden Quarantänen und Ueberwachungs-Behörden in Adrianopel, Serres, Sophia, Nicea, Widdin, Rustschuck, Silistria, Varna, Salonichi, Rhodos, Aidin, Smirna, Mytilene, Gallipoli, Isnik Madania, Brussa, Samoum, Trapesunt, Enserum, Kans u. s. w. Mit Ausnahme einiger wenigen derselben, die später wieder aufgehoben worden sind, bestehen sie alle noch, und seit jener Zeit ist ausser einigen sporadischen Fällen, welche schnell unterdrückt wurden, keine eigentliche Pestepidemie mehr im türkischen Reiche vorgekommen, denn auch die im Jahre 1839 in Smirna ausgebrochene Pest hörte von selbst wieder auf, ohne weiter haben dringen zu können [3]). In den Jahren

2) Eine treffliche Beschreibung dieser schönen Anstalt hat v. Meyer in der allgemeinen Zeitung (Januar 1839) geliefert.

3) So wahr diess ist, so ist doch zu fürchten, die Quarantänen allein, welche doch eigentlich nur als Abwehrmittel gegen den äussern Feind zu betrachten sind, möchten für die Zukunft nicht immer im Stande sein, einen hinreichenden Schutz gegen die Pest zu gewähren, denn, abgesehen davon, dass besonders in den entferntern Stationen, deren Behörden der strengern Aufsicht der General-Intendanz mehr entgangen sind, die Sanitätspolizei selten mit der nöthigen Gewissenhaftigkeit ausgeübt wird, so dass die Pest wohl leicht einmal

1840 und 1841 erschienen unter dem Generaldirectorium des Dr. Robert jene Instructionen, welche nun die nähern Bestimmungen in Bezug auf das Verhalten und die Pflichten des Sanitätspersonals enthalten. Diese Vorschriften, gegen deren Verletzung sehr strenge Strafen nach dem Code-Pénal erkannt werden [4]), sind den Quarantänegesetzen aller andern Länder ähnlich, und ich führe nur an, dass nach Art. 2 des Reglements vom 8. April 1840 die Contumazzeit für die Reisenden, die aus angesteckten Gegenden kommen, auf vierzehn Tage festgesetzt ist, wogegen nach einem andern Reglement von demselben Datum für diejenigen, welche das sog. Spoglio machen wollen, die Absperrungszeit von vierzehn auf neun Tage beschränkt ist [5]).

---

durchschlüpfen kann, findet dieselbe, wenn ihr diess gelungen ist im Lande selbst, in Städten und Dörfern, eine höchst gefährliche Verbündete, in der grossen daselbst herrschenden Unreinlichkeit, die Stoff genug zu einer fürchterlichen Ausbreitung jener Seuche darbieten würde; in ihr liegt die Nahrung des Contagiums, welches hingegen ohne sie absterben müsste und somit keinen Schaden bringen könnte. Solche Gründe mögen wohl auch das Misstrauen rechtfertigen, welches Frankreich, Oestreich und Russland immer noch dadurch zeigen, dass sie ihre Quarantänen gegen die Türkei fortbestehen lassen.

4) Diese Strafen kommen selten in Anwendung, da die Vergehen gegen die Sanitätsgesetzte fast niemals zur Kenntniss der höhern Behörden gelangen. Wenn ich übrigens recht berichtet bin, so gilt der Code-Pénal heutigen Tages nicht mehr.

5) Diese Herabsetzung der Contumazzeit auf neun Tage beim Spoglio scheint ein Eingeständniss der durch neuere Forschungen bewiesenen Thatsache zu sein, dass das Pestcontagium höchstens vier oder fünf Tage im Menschen verborgen bleibt, und aus diesem Grunde ist die für diejenigen, welche das Spoglio nicht machen, festgesetzte vierzehntägige Contumazzeit viel zu lang: hier schon würde eine Absperrung von acht bis neun Tagen, sowie beim Spoglio von sechs Tagen gewiss hinreichen, und dadurch den Reisenden viel Geld und Zeit erspart werden, ohne dass die Gefahr eines Ausbruchs der Pest zu befürchten stände.

Dieses Spoglio besteht nämlich hauptsächlich darin, dass der Reisende sogleich beim Eintritte in die Quarantäne ein Bad nehmen muss [6]) und dann andere Kleider bekommt, während man seine Effekten, je nach ihrer Beschaffenheit, theils einer sechsstündigen Räucherung mit Schwefel, Sal-

---

6) Dieses Bad soll nach Art. 7 des betreffenden Reglements im Winter warm und im Sommer, wenn es der Badende wünscht, kalt sein. Für die nördlichen Gegenden mögen lauwarme Bäder im Winter keinen Tadel verdienen, aber sonst sind wohl kalte in jedem Falle vorzuziehen, denn wenn man durch warme Bäder bezweckt, vermöge der Wärme das etwa am Körper haftende Contagium schneller zur Entwicklung zu bringen, so erscheint gerade dieses Verfahren als ein grausames, da wir im Gegentheile in kalten Bädern und kalten Waschungen ein Mittel besitzen, das Contagium, besonders mit Hülfe anderer wirksamer Stoffe, zu ertödten und so unschädlich zu machen. Daher sollte das Gesetz wenigstens für den Sommer und für die südlichen Provinzen bestimmt kalte Bäder verlangen, ohne dem Reisenden die Wahl zu überlassen, zumal da die Orientalen immer die warmen Bäder vorziehen werden. Uebrigens sollten überhaupt die dort so beliebten Dunstbäder in Zeiten, wo epidemische Krankheiten herrschen, beschränkt, oder ganz untersagt und dafür kalte angeordnet werden, weil durch die Wärme die Haut offener und empfänglicher für äussere Eindrücke, also auch für Contagien gemacht wird. Vielleicht mag diess auch viel zu der dort ziemlich starken Verbreitung der Syphilis (Frenk Maressa, Frankenkrankheit) beitragen, indem der Orientale trotz seiner strengen Sittlichkeit, die er in den Bädern in Bezug auf das weibliche Geschlecht beobachtet, dieselben häufig zur Päderastie benützt, und man sieht daher viele junge Knaben mit Condylomen und Geschwüren am After behaftet. Mit dem Gesagten will ich jedoch den orientalischen Dunstbädern überhaupt keineswegs das Urtheil gesprochen haben. Mögen sie während des Herrschens epidemischer Krankheiten bedenklich erscheinen, so sind sie auf der andern Seite besonders durch das mit ihnen verbundene Kneten für die Gesundheit höchst wohlthätig, und gewiss ist es ihnen zuzuschreiben, dass im Oriente rheumatische und gichtische Krankheiten nicht sehr häufig sind.

peter und Kleie, theils einer 48stündigen Einwässerung unterwirft [7]).

Bei verdächtigen Krankheitsfällen muss der Quarantänearzt sich an Ort und Stelle begeben, und dann in seinem Berichte an die Generalintendanz bei der genauen Beschreibung des Falles besonders folgende Fragen beantworten: 1) Wie heisst der Kranke? 2) Welcher Nation und aus welchem Lande ist er? 3) Wenn er ein Fremder ist, seit wann befindet er sich in diesem Lande? von welcher Gegend ist er gekommen? 4) Von welchem Alter und Geschlecht ist er? 5) Wie ist seine Constitution beschaffen? 6) Welches Gewerbe treibt er? 7) Ist er geimpft? 8) Welche Krankheiten hat er vorher gehabt? 9) Wie lange ist er schon krank? 10) Liegt er im Bette? 11) Welchen Anblick gewährt er? 12) Hat er Fieber, Kopfschmerz, Erbrechen, Delirien und in welchem Zustande ist seine Zunge? 13) Sind die Gegend der Parotiden, die Seitentheile des Halses, die Achselhöhlen, die Leistengegend und die Kniekehlen schmerzhaft? 14) Sind diese Gegenden auch unter dem Fingerdrucke schmerzhaft und hart? 15) Befinden sich sichtbare Geschwülste an diesen Theilen und von welcher Form und Farbe sind sie? 16) Sind Wunden, Geschwüre u. s. w. längs dem Laufe der Lymphgefässe vorhanden? 17) Sind Excoriationen vorhanden, und wie sind sie beschaffen? 18) Sind noch andere Kranke in derselben Behausung, oder sind andere Personen krank, die mit dem Kranken in Verbindung standen, oder noch

---

7) Dass in den Instruktionen der Anwendung der Hitze zur Desinfection verdächtiger Stoffe keine Erwähnung geschieht, ist um so mehr zu verwundern, als schon zur Zeit der ersten Einrichtung der türkischen Quarantänen die von Dr. Jariset vorgeschlagene Reinigung verdächtiger Gegenstände dadurch, dass man sie in besondern Zimmern 24 Stunden lang einer Hitze von 40° R. aussetzte, mit bestem Erfolge vorgenommen wurde. Diese Methode hat auch noch den Vortheil, dass die zu reinigenden Stoffe nicht verdorben werden.

stehen? 19) Hat der Kranke Karbunkeln? 20) Hat er Petechien? 21) Ist der Kranke mit neu angekommenen Personen und den Effecten derselben in Berührung gekommen? 22) Von woher sind diese Personen oder Effecten gekommen? 23) Sind schon neue Nachrichten über den öffentlichen Gesundheitszustand in den betreffenden Orten vorhanden gewesen? — Die Beantwortung ganz ähnlicher Fragen, soweit sie dahin passen, ist auch bei verdächtig gefundenen Leichnamen vorgeschrieben; hier muss besonders berichtet werden, wie lange nach dem Tode der Leichnam untersucht wurde, ob der Ort, wo er sich befand, warm, feucht u. s. w. war, welchen Anblick der Leichnam gewährte, wie die Haut aussah, ob sie Flecken, Verletzungen zeigte und von welcher Art diese waren u. s. w. [8])

Die Gebühren, welche in den osmannischen Quarantänen zu entrichten sind, sind durch den unter Tab. A. am Schlusse dieser Abhandlung angehängten Tarif genau bestimmt.

Was die Maassregeln gegen die Menschenpocken [9]) betrifft, so brauche ich nur auf meine dahin bezügliche Anmerkung im ersten Hefte des vierten Bandes des obengenannten Magazins (S. 159) zurückzuweisen, woraus man sieht, dass, mag die Kuhpockenimpfung auch in den Hauptstädten ausgeübt werden, dieselbe im Innern des Landes beinahe gar keiner Unterstützung von Oben herab geniesst, während gerade die Vaccination es ist, deren Verbreitung im ganzen Reiche die wenigsten Schwierigkeiten finden würde. Ich habe unter der dortigen Bevölkerung grosse Theilnahme dafür gefunden, und glaube, der Grund davon liegt in der Schönheitsliebe des Orientalen, der den Tod nie, wohl aber die lebenslängliche Entstellung fürchtet.

---

8) Diese Fragen werden gedruckt einem jeden neu angestellten Arzte nebst den Instructionen eingehändigt.

9) In Behandlung der Blatterkranken begehen die Orientalen den grossen Fehler, dass sie dieselben übermässig warm halten, was vielen das Leben kostet.

Daher mag es auch kommen, dass in Kleinasien schon seit längerer Zeit die Impfung der natürlichen Blattern durch Türkinnen vorgenommen wird [10]); daher mag es ferner kommen, dass auf Sklavenmärkten sehr darauf gesehen wird, ob eine Sklavin die Blattern gehabt hat, oder geimpft worden ist. — Die Vaccination wurde zuerst durch de Carro nach der Türkei gebracht. Sultan Mahmud unterstützte sie bedeutend und gab im Jahre 1827 seinen Völkern dadurch ein gutes Beispiel, dass er durch Dr. Auban seine eigenen Kinder impfen liess, und in neuester Zeit hat Sultan Abdul Medschid ebenfalls bewiesen, wie sehr er den Werth der Kuhpockenimpfung erkennt, indem er auf seiner vor einiger Zeit unternommenen Reise ins Innere, nach den Berichten der Zeitungen, durch seine Aerzte unter seinen Augen viele Impfungen hat vornehmen lassen, so dass man wohl hoffen kann, die obern Behörden werden nun auch für Beförderung der Sache im Lande thätiger wirken, als früher [11]).

Nachdem ich nun über den Zustand der medicinalpolizeilichen Maassregeln gegen die beiden wichtigsten und für die Türkei am meisten zu fürchtenden epidemischen Krankheiten gesprochen, will ich nur noch erwähnen, dass Viehseuchen im Ganzen selten vorkommen. Die Viehzucht wird dort mit grosser Sorgfalt betrieben. Die Weiden und das Wasser sind fast überall gut; das Vieh selbst befindet

---

10) Diese Operation verrichten die Türkinnen, indem sie einen durch eine Pocke gezogenen Faden in einige mit einem Messer in die Haut gemachte Einschnitte legen, oder die gepulverte Borke hineinstreuen.

11) Die Generalintendanz dürfte nur einmal alle im Innern angestellten Aerzte mit Impfstoff versehen; diese könnten sich dann leicht immer im Besitze frischer und guter Lymphe erhalten und besonders leicht dadurch, dass sie dieselbe durch Uebertragung auf Kühe immer wieder erzeugten. Gesunde milchende Kühe sind dort überall billig zu haben; ihre Erhaltung kostet fast gar Nichts, und da dort Jeder Haus und Hof hat, kann er sie auch leicht selbst beherbergen.

sich fast fortwährend im Freien, und ist schon darum Krankheiten weniger ausgesetzt [12]).

Ich komme nun auf den Gegenstand zurück, den ich schon, als ich über die Quarantänen sprach, in der daselbst beigefügten Anmerkung als die gefährlichste Verbündete pestartiger Krankheiten im Lande selbst bezeichnete, und der ausserdem noch hinreichenden Stoff zu vielen andern Uebeln bietet. Diess ist die grosse Unreinlichkeit, die in den türkischen Städten und Dörfern herrscht, ein Gegenstand, der von der dortigen Medicinalpolizei noch gar wenig beachtet worden ist. In wie weit es dem angestellten Arzte möglich ist, die Vorschrift des Art. 4 der Instruktionen vom 25. März 1840, wo es heisst: „il (le médecin) éloignere des lieux de sa juridiction tout ce qui peut porter atteinte à la salubrité de l'air" in Ausführung zu bringen, habe ich ebenfalls schon im ersten Hefte des vierten Bandes des Magazins (S. 159) darzuthun Gelegen-

12) Nach den Instructionen ist dem Quarantänenarzte ausser der Vorbeugung und Unterdrückung von epidemischen Krankheiten unter den Menschen zugleich auch diejenige der Viehseuchen aufgetragen. Obwohl nun diese, wie oben gesagt, nicht häufig vorkommen, so ist bei deren etwaigem Auftreten doch immer der Mangel an guten Thierärzten fühlbar, denn der Menschenarzt besitzt wohl selten Uebung genug in Erkennung der Thierkrankheiten, oder hinreichende Erfahrung in ihrer Behandlung, um ohne Beistand eines Thierarztes ein genügendes Gutachten über eine Viehseuche abzufassen, und dann die gehörigen Maassregeln zu ergreifen. — Uebrigens muss bemerkt werden, dass allerdings im Galata Serai, der medicinischen Akademie in Konstantinopel, bereits Vorlesungen über Veterinärkunde gehalten werden; und in Scutari hat meines Wissens ein preussischer Pferdearzt eine Veterinärschule errichtet; auch gibt es dort noch ausserdem eine Art Spital für kranke Pferde, so, dass es daher an Gelegenheit zum Studium der Thierheilkunde nicht eben fehlt, und man kann daher wohl hoffen, die Regierung werde nach und nach auch Thierärzte im Lande vertheilen.

heit ergriffen, indem ich dort erzählte, dass, als ich die Stadtbehörde von Sophia aufforderte, die auf den Strassen liegenden krepirten Thiere aus der Stadt schaffen zu lassen, man mich darum auslachte [13]). Zwar ist zur Zeit der Einführung der Quarantänen einmal eine Reinigung vorgenommen worden, indem man allen Unrath, vorzüglich aus den Bazar's, ausführte und auf Schiffen weit ins Meer hinausbrachte, um ihn dort zu versenken; doch an andern Orten geschah es noch nicht, und auch in der Hauptstadt mag es nicht oft wiederholt worden sein; ich wenigstens habe während meines dortigen Aufenthalts im Jahre 1843 zwischen ihr und anderen Städten in Bezug auf den in Rede stehenden Gegenstand keinen erheblichen Unterschied gefunden. Im Allgemeinen ist in den türkischen Ortschaften das Innere der Häuser, aber beinahe auch nur das der von Türken bewohnte, sehr reinlich gehalten, desto betrübter sieht es jedoch auf den Strassen und öffentlichen Plätzen aus. Die Pflasterung ist auch da, wo sie existirt, sehr mangelhaft [14]), und durch den vielen Verkehr, die Unreinigkeit der Zug- und andern Thiere, so wie das in den Gleisen und Vertiefungen des Bodens sich ansammelnde Wasser, welches Alles niemals durch Kehren beseitigt wird, werden die Strassen nicht nur fast ungangbar, sondern es entsteht auch darin eine höchst ungesunde Ausdünstung. Ein grosser Uebelstand ferner in den türkischen Städten ist der, dass so wenig für Abzugs-

---

13) So geht es leider mit Vielem, was dem Quarantänearzt in den Instruktionen anbefohlen ist, und die Schuld davon liegt hauptsächlich darin, dass die nichtmedicinischen Behörden zwar angewiesen, durchaus aber nicht gesetzlich verpflichtet sind, die Sanitätsbeamten mit allem ihnen zu Gebote stehenden Umsehen zu unterstützen, diess also meist von ihrem guten Willen abhängt.

14) So viel ich erfahren, wird Konstantinopel jetzt bessér gepflastert; auch hat man neuerlich nach Zeitungs-Nachrichten Strassenbeleuchtung dort eingeführt.

schleussen gesorgt ist, und wenn in der That hie und da z. B. in Konstantinopel, unter den grossen Strassen und öffentlichen Plätzen sich Gänge befinden, die mit den Häusern durch Seitenkanäle zusammenhängen, so ist es doch eben so wahr, dass, zumal da die Instandhaltung derselben meist nur dem guten Willen von Privatpersonen überlassen ist, dafür wenig oder nichts gethan wird, der flüssige Unrath also auf der Strasse bleibt und durch seine schädlichen Ausdünstungen die Luft verpestet. Nichts mehr Eckel Erregendes aber und die Luft Verunreinigendes kann es geben, als die krepirten Thiere, deren Anblick dem Auge auf den Strassen der türkischen Städte so oft zu Theil wird, und fast muss man es als eine Wohlthat ansehen, dass die überall in Menge befindlichen Hunde das Meiste davon aufzehren [15]). Aber diese selbst wieder sind kein geringes Uebel, indem sie nicht nur ebenfalls viele Unreinigkeiten herbeiführen, und ungemein viel zur Vermehrung von Ungeziefer beitragen, sondern auch sehr leicht Träger von gefährlichen Krankheiten werden können. — Hauptsitze der Unreinlichkeit sind ferner die Trödelmärkte (Bit Bacari). Die alten Kleider, Waffen u. s. w. die hier zum Verkaufe ausliegen, sind, da sie niemals gereinigt werden, mit Schmutz und Ungeziefer bedeckt und verbreiten einen wahrhaft pestilenzialischen Geruch. Sie gewähren also den reichlichsten Stoff zur Fortpflanzung pestartiger sowohl, als anderer gefährlichen Krankheiten. Die einzige Maassregel, welche wenigstens in Konstantinopel zu Pestzeiten ergriffen zu werden pflegt, ist die, dass man dann die Trödelmärkte schliesst und alle giftfangende Stoffe

---

15) Daher sowohl, dass auf diese Weise die Hunde nie Hunger und Durst leiden, als auch daher, dass sie vermöge ihres freien Lebens ungehindert ihrem Geschlechtstriebe folgen können, mag wohl das dort so seltene Vorkommen der Hundswuth rühren.

verbrennt [16]). — Auf den Fischmärkten herrscht ebenfalls grosser Schmutz und Gestank, und hier besonders vermisst man häufiges Kehren und bedeckte Abzugskanäle. Nicht minder widerwärtig und schädlich sind in den meisten Hafenstädten die stagnirenden und faulenden Wasser an den Ufern der Häfen, für deren Ableitung ebenfalls kaum gesorgt ist. — Was das Land betrifft, so will ich nur der Sümpfe und des Reisbaues in der Nähe von Ortschaften erwähnen, wodurch diese gleichfalls mit schädlichen Einflüssen bedroht sind.

Die Verstorbenen werden im Orient in offenen Särgen begraben, und wenn auch die Beerdigung bald nach dem Tode geschieht [17]), so kann doch besonders in Zeiten, wo contagiöse Krankheiten herrschen, die Ausdünstung der an denselben Verstorbenen und der zumal in den heissern Gegenden schneller faulenden Leichname zur Verunreinigung der Luft beitragen.

Die Todtenäcker befinden sich meist in den Städten selbst, und haben wenigstens das Gute, dass sie mit hohen

---

16) Bei guter medicinalpolizeilicher Aufsicht und strenger Handhabung der Ordnung in Bezug auf den Ankauf und Verkauf dieser Gegenstände, besonders durch öfteres Reinigen derselben würde das blosse Schliessen der Trödelmärkte während des Herrschens contagiöser Krankheiten gewiss hinreichend sein, ohne dass man noch nöthig hätte, die ohnedies schon armen Trödler durch Verbrennung ihrer Waare zu Bettlern zu machen.

17) Die Beerdigung wird bei den Türken nie auf den andern Tag nach dem Tode verschoben; sie glauben nemlich, dass die Seele noch viele Leiden zu bestehen hat, so lange der Leichnam noch über der Erde ist, und wollen sie daher so schnell, wie möglich von denselben befreien. Freilich mag hierbei mancher nur Scheintodte lebendig begraben werden, und es ist zu bedauern, dass auch die dortigen Christen, Juden u. s. w. denselben üblen Gebrauch der schnellen Beerdigung angenommen haben.

Bäumen bepflanzt sind[18]), die die schädlichen Ausdünstungen jener von den menschlichen Wohnungen einigermaassen abhalten.

Gewerbe und Fabriken, welche die Luft mit üblen Gerüchen und schädlichen Dünsten schwängern, giebt es ausser Gerbereien und Seifensiedereien in den Städten selbst wenige.

Die Strassen in den türkischen Ortschaften sind eng, und das Vorspringen der Wasserröhren und Dachrinnen von den Häusern belästigt durch das herabfliessende Wasser die Fussgänger, ebenso wie das der Dächer selbst den Luftzug und den Eintritt des Lichts hindert[19]). Die Häuser sind von Holz oder von Lehm aufgeführt; erstere meist mit Oelfarbe angestrichen. Die Fenster, besonders der von Türken bewohnten, sind immer nur an der Hof- oder Gartenseite angebracht und die der Frauengemächer mit Gittern versehen. Zum Verschliessen der Fensteröffnungen bedient man sich im Innern des Landes des Papiers statt des Glases; hierdurch werden einmal die Gemächer verdunkelt und entbehren des Vortheils, den das Licht, besonders das Sonnenlicht, indem es durch Glas die Austrocknung der feuchten Stubenluft fördert, gewährt. Zweitens bleiben diese mit Papier verklebten Fensteröffnungen wenigstens im Winter (im Sommer pflegt man die Fenster ganz auszuheben) fortwährend geschlossen; höchstens befindet sich in ihrer Mitte ein kleiner Rahmen mit Glas, den man zwar öffnen kann, wodurch man jedoch weder der Luft, noch dem Lichte gehörigen Eintritt zu verschaffen

18) Die Todtenäcker sind die einzigen Orte, wo man hohe Bäume sieht. Eigentliche Wälder gibt es in der Türkei nur wenige; die Stämme werden sehr jung geschlagen, und es bleibt fast nichts als Gebüsch. So geht sowohl der ökonomische, als auch der gesundheitspolizeiliche Nutzen schöner Wälder verloren.

19) Es sollen in Bezug hierauf gesetzliche Bestimmungen bestehen; dass sie aber nicht beachtet werden, lehrt der Augenschein.

vermag, so dass die Zimmerluft, da oft in demselben Zimmer mehrere Menschen speisen, rauchen, schlafen, gewöhnlich sehr verderbt ist. Dazu kommt noch der Gebrauch der Kohlenbecken (Mangals) zur Erwärmung der Zimmer; werden auch die Kohlen vorher im Freien ausgeglüht, so entwickelt sich doch oft noch viel Kohlendunst im Zimmer, wesshalb Kopfschmerz, Schwindel u. s. w. bei den Bewohnern desselben nicht selten vorkommen [20]); überdiess ist mit dieser Art der Heizung noch Feuersgefahr verbunden, die um so grösser dadurch wird, dass man die Kohlenbecken oft die Nacht über im Zimmer stehen lässt. In Bulgarien, besonders in Balkan, findet man schon Oefen, die unsern grossen Bauernöfen ähnlich sind. — Die Dörfer, besonders die christlichen, gewähren fast alle einen traurigen Anblick; viele Bulgarendörfer liegen halb unter der Erde, und in den elenden Hütten derselben leben Menschen und Vieh im grössten Schmutze und von Ungeziefer geplagt beisammen.

Die nationale Kleidung der Orientalen ist bekanntlich sehr bequem, und daher zweckmässig und gesund, indem die freie Entwicklung und Bewegung des Körpers dadurch auf keine Weise gehindert wird. Doch sie verliert sich in neuerer Zeit nach und nach, und man sieht, vorzugsweise in den grossen Städten, schon viele Türken, welche die europäische Tracht angenommen haben; so ist auch bereits die ganze reguläre Armee europäisch uniformirt.

---

20) Dass ich hierbei nie wirkliche Kohlendunstvergiftungen eintreten sah, glaube ich auf Grund der von Siebenhaar gemachten Entdeckung, dass der Genuss von Kaffee in solchen Fällen das Leben rette, dem in der Türkei gebräuchlichen, fast fortwährenden Trinken starken schwarzen Kaffees zuschreiben zu müssen. Dieser wirkt hier also als beständiges Gegengift. Uebrigens habe ich dort einmal an mir selbst die Wohlthätigkeit dieses Hülfsmittels bei schon bedenklich werdenden Zufällen erfahren.

Was die Nahrungsmittel betrifft, so sind diese sehr einfach, und bestehen grösstentheils aus Gemüsen, Reis, besonders dem in Fleischbrühe gekochten (Pilaff) und Früchten. Von Fleischspeisen [21]) essen die Türken fast nur Ziegen- und Lammfleisch, ferner Gänse, Hühner, Truthühner, Enten, selten Rind- und Kalbfleisch, noch seltener das zähe Büffelfleisch. Der Genuss von Raubthieren ist verboten; Schwein, Elephant, Schildkröte gelten als unrein; ferner sind untersagt Wasserthiere, ausgenommen die Fische [22]), endlich kriechende Thiere [23]). Tauben werden als heilig nicht gegessen.

Milch geniesst man wenig, aber sehr beliebt ist der gekochte Rahm (Koimak) mit Zucker, ebenso saure Milch

---

21) Der Koran spricht sich (Sura v. 4) über den Genuss von Fleischspeisen folgendermaassen aus: „Euch ist verboten, was umgefallen ist, Blut, Schweinefleisch, Götzenopfer, Ersticktes und was von einem Schlage oder Falle gestorben, oder von andern gehörnten Thieren todtgeschossen ist, oder ferner, was von wilden Thieren zerrissen ist, wenn ihr es nicht mehr zuletzt geschlachtet habt."

22) Ueber den Verkauf der Fische besteht eine Bestimmung, wonach schädliche und verdorbene Gegenstände in Beschlag genommen werden sollen. Häufig kommt noch das Fangen der Fische mit betäubenden Dingen vor, doch haben schon die alten muhamedanischen Theologen dagegen geeifert, und nach ihren Schriften sind nur diejenigen Fische für rein und essbar zu halten, welche lebendig mit einem Garne, oder mit der Hand gefangen worden sind, wenn sie von der Ebbe des Meeres trocken gesetzt waren. — In Bezug auf andere Wasserthiere bemerke ich, dass von der christlichen Bevölkerung viele Auster und Muscheln gegessen werden, aber oft schädlich wirken, da man sie in den Häfen, besonders im innern Hafen von Konstantinopel, grösstentheils von Pfählen, Ankern und vom Rumpfe alter Schiffe, wodurch das Wasser kupferhaltig wird, zu sammeln pflegt.

23) Doch wird die Brühe von Vipern von den türkischen Aerzten als das beste Blutreinigungsmittel empfohlen und häufig angewandt.

(Jaurth), ferner Schaf- und Ziegenkäse. Butter und Fett werden wenig gebraucht, dafür mehr Oel.

Das Brod ist meistentheils schlecht, mit Ausnahme dessen, welches aus fränkischen Bäckereien in den grossen Städten kommt und etwas wohlschmeckender ist. Am schlechtesten ist die sogenannte Pide, oder Fodota, das Brod, welches die Armen geniessen. Das Maisbrod, obwohl etwas süsslich, hat unter allen türkischen Brodarten noch den angenehmsten Geschmack. Die Schuld, dass das Brod im Allgemeinen schlecht ist, trägt theils das noch mangelhafte Verfahren beim Backen, theils das unreine und fast immer durch Müller und Mehlhändler verfälschte Mehl. Somit mag das Brod viel zu den dort vorkommenden gastrischen Beschwerden beitragen. — Andere Backwerke lieben die Türken süss und fett; Most und Honig spielen eine Hauptrolle dabei.

Als Speisezusätze werden Essig, Oele, Zucker, Gewürze besonders türkischer Pfeffer, ferner Zwiebeln und Knoblauch gebraucht. Das sehr gebräuchliche Seesalz ist grossentheils unrein, und wird als häufige Ursache des Scorbuts angegeben.

Für Wasser ist in den Städten sowohl, als auf dem Lande überall durch gute Brunnen trefflich gesorgt. Wein und Branntwein werden viel getrunken, selbst Türken, denen doch eigentlich der Genuss geistiger Getränke verboten ist [24]), übertreten in neuerer Zeit dieses Verbot sehr häufig. Den Wein pflegt man, besonders in Bulgarien, noch ganz jung zu trinken, ehe noch seine Gährung vollendet ist. Sehr beliebt bei den Türken ist Scherbet, ein Getränk, welches aus Wasser, mit etwas Aromatischem, Süsslichsäuerlichem versetzt besteht. Das Hauptgetränk aber unter allen

---

24) Der Koran (Sura v. 5) sagt: „Wisset, Gläubige, dass der Wein, das Spiel und die Götzenbilder Gräuel sind, welche der böse Geist eingegeben hat.“ Doch erlaubt der Koran im Kriege den Soldaten den Genuss von Dattelbranntwein (Hürmaraki).

ist der Kaffee (Kaweh), ohne welchen der Orientale sich nicht wohl befindet. Sein häufiger Genuss trägt gewiss viel zu den Hämorhoidalleiden (Majassel), mit denen fast jeder Türke behaftet ist, bei. Die Kaffeebohnen werden sehr fein in grossen Kaffeemühlen gemahlen; dass die darin Arbeitenden mit der Zeit von Husten befallen werden, und sie sowohl, als die darin benutzten Pferde abzehren, ist wohl lediglich der mechanischen Einwirkung des Kaffeestaubes auf die Lungen zuzuschreiben.

Gleich einem unentbehrlichen Nahrungsmittel ist den Orientalen das Tabakrauchen Lebensbedürfniss geworden [25]) und mag ihre Sitte, beim Rauchen aus der gewöhnlichen Pfeife den Rauch zu verschlucken (woher auch die Griechen sagen: *μυειν καπνον*), schon schädlich sein, so verdient das Rauchen aus den sogenannten Narchillae (Wasserpfeifen), wobei der Rauch mit grosser Anstrengung der Lungen eingesogen wird, noch viel grösseren Tadel, indem hauptsächlich dadurch die mancherlei Lungenkrankheiten, die dort vorkommen, bedingt werden. Bei Schnupfern sieht man oft Krankheiten der Nasenhöhlen, indem der Schnupftabak gewöhnlich mit schädlichen Dingen gepeizt ist.

Die Geschirre zur Bereitung und Aufbewahrung von Speisen und Getränken sind fast immer aus schlecht verzinntem Kupfer gearbeitet. Koliken, Durchfälle, Verstopfung u. s. w. sind daher nichts Seltenes.

Apotheken, die mit Recht diesen Namen in unserem Sinne verdienen, giebt es wenige; man findet solche nur

25) Unter Murad IV war das Rauchen verboten wegen der dadurch leicht entstehenden Feuersgefahr; man raucht nämlich dort allgemein aus offenen Pfeifen, und bei der Unvorsichtigkeit, mit der man die zum Anzünden des Tabaks benutzten Kohlen, nachdem sie ihren Dienst gethan, auf den Boden zu werfen pflegt, ist es ein Wunder, dass nicht mehr Feuersbrünste entstehen. Die Dielen der hölzernen Balkons der Kaffeehäuser zeigen oft grosse, durch solche Kohlen durchgebrannte Löcher.

in den grösseren Städten, z. B. die recht gute Apotheke des Herrn Eduard Ottoni in Konstantinopel, und auch dort noch ist das Apothekergeschäft mehr Nebengewerbe neben dem Droguenhandel. Eine Beaufsichtigung der Apotheken besteht natürlich nicht, und das Publikum hat nicht die geringste Garantie für die Güte der Mittel, noch, dass es wirklich die verschriebenen Medicamente erhält, deren Zusammensetzung oft ganz unwissenden Menschen überlassen ist [26]). Eine allgemeine Landespharmacopöe gibt es ebenfalls noch nicht [27]); doch ist die von dem leider zu früh verstorbenen Dr. Bernhard entworfene Militärpharmacopöe, so viel mir bekannt, bereits in Anwendung gesetzt worden. — Ordnung ist den dortigen Apotheken noch ziemlich fremd, und man findet lateinische, griechische, italienische, bei den Juden sogar oft hebräische Bezeichnungen der Gläser, Büchsen u. s. w. durcheinander. — Die rohen Arzneistoffe übrigens, mit denen hauptsächlich in Smirna grosser Handel getrieben wird, sind meist von guter Beschaffenheit. Fertige Präparate werden mehrere theils aus Triest

---

26) In Konstantinopel verschrieb ich einmal zu einer Mixtur Extr. Hyosc. gr. Vj. Zufällig befand sich ein Freund von mir, ein Sachverständiger, in der Apotheke (es war nicht die des Hrn. Ottoni); als das Mittel bereitet wurde, und als er mich nachher sah, erzählte er mir lachend, der Apothekergehülfe habe, trotz aller Erklärungen von seiner (meines Freundes) Seite, behauptend, er kenne das Extr. Hyosc. gar nicht, gemeint, Extract sei Extract, und, da Extr. Taraxac. wohl dieselben Dienste leisten werde, von diesem gr. Vj der Mixtur beigefügt. Hierdurch wurde freilich mein Kranker nicht vergiftet, aber wie oft mag es bei dieser Unwissenheit in andern Fällen vorkommen, dass umgekehrt gefährliche Mittel substituirt werden.

27) Die Einführung einer allgemeinen Landespharmacopöe ist um so mehr zu wünschen, als die Verschiedenheit der vielen Pharmacopöen, nach denen dispensirt wird, natürlicherweise auch grosse Verschiedenheit der Präparate, also auch ihrer Wirkungen bedingt.

und Wien bezogen. Ausser den eigentlichen Heilmitteln pflegt man in den dortigen Apotheken noch chirurgische Instrumente, Klystier-Spritzen, Schröpfköpfe, Pessarien, Mutterspiegel und dergl. mehr, ferner Thermometer, dann auch Parfümerien und Liqueure zu verkaufen, und überdiess eine Menge Geheimmittel. Eine allgemeine Apothekertaxe giebt es ebensowenig, als eine Pharmacopöe [28]). Was die Erlernung der Apothekerkunst betrifft, so wird zwar im Galata Serai die Pharmacie gelehrt, aber die daraus hervorgehenden Apotheker sind nur für das Militär bestimmt.

Der Handel mit Giften ist in der Türkei frei, und diese werden bei der Leichtigkeit sie zu erhalten, nicht immer nur zu gewerblichen Zwecken benutzt; auch geht man bei ihrem Verkaufe gewöhnlich sehr unvorsichtig zu Werke, indem für Salz, Zucker, Arsenik oft dieselbe Waage dient. Einige Gifte werden als Berauschungsmittel gebraucht, und unter ihnen obenan steht das Opium (Afion). Es giebt Opiumesser (Theriaki [29]), die es bis zu zwei Drachmen täglich bringen; in der Meinung, die nachherigen üblen Wirkungen des Opiums zu verhüten, nehmen es viele mit

---

28) Es wird vielleicht manchem der geehrten Herrn Leser unserer Zeitschrift interessant sein, dortige Arzneipreise kennen zu lernen, und ich füge daher unter Tabelle B. dieser Abhandlung ein Verzeichniss der wichtigsten Arzneimittel nebst den Preisen, nach denen sie im Jahre 1844 in der Apotheke des Hrn. Eduardo Ottoni in Konstantinopel verkauft wurden, bei. Zur Erleichterung habe ich in demselben neben die Preisbestimmungen in türkischem Gelde, die entsprechenden nach sächsischem Gelde hinzugesetzt.

29) Die Opiophagen sind leicht zu erkennen, sie sind mager, das Gesicht ist gelb und aufgedunsen, die Glieder zittern, die Augen sind trüb; dazu kommt allmälige Abnahme der Verstandeskräfte, besonders des Gedächtnisses, Impotenz, Verdüsterung des Gemüthes, nervöse Schmerzen, die sie eben wieder nur durch grössere Gaben Opium auf einige Zeit unterdrücken.

Branntwein und andern geistigen Getränken. Wenn das Opium nicht mehr hinreicht, die angenehme Berauschung, an die der Opiophage gewöhnt ist, hervorzubringen, dann greift er zum Sublimat, den er in Verbindung mit Opium nach und nach bis zu 8 und 10 Gran nimmt.

Sehr beliebt ist dort der Gebrauch der Aphrodisiaca; besonders wird als solches das Kuhwett-Madjun benützt, eine Lattwerge, die aus Ocker, Moschus, Zimmet, Opium, Zinnober, Vanille, Anis, Kanthariden u. s. w. besteht. Eine andere aus Hanfsaamen gemachte und Bendje genannte Lattwerge dient zu demselben Zwecke, so auch getrocknete und gepulverte Eidechsen, Sperlingsgehirn, der Penis des Ochsen u. s. w.

Abortivmittel werden sehr häufig angewandt, theils um die Schönheit zu erhalten, theils um nicht zu viele Kinder zu bekommen, oder um sich gegen die Strafe unehelicher Schwangerschaft zu schützen. Man benutzt dazu ein Infusum fol. Aurant. und rad. Jalappae, oder führt einen mit Tabakssaft bestrichenen Blattstengel in die Scheide ein. Sabina und andere uns bekannte Abortiva kennen die Türken auch, wenden sie aber seltener an [30]).

Eine Paste von Kalmus, Ocker, Raute und Gummi-Traganth bringen die türkischen Frauen oft sogleich nach dem Beischlafe an den Muttermund, und behaupten dadurch die Befruchtung zu verhindern.

Endlich giebt es noch eine Menge Geheimmittel, Pillen, Säfte u. s. w., welche zum Abführen und ähnlichen Zwekken benützt werden [31]).

---

30) Der kaiserliche Befehl vom 12. Mohannem des Jahrs 1261 (21. Januar 1845) enthält ein Verbot des absichtlich bewirkten Abortus.

31) Von den vielen abergläubischen Mitteln, deren sich die Türken bedienen, will ich hier nur eines erwähnen; es ist diess das Anspeien. Die Mütter speien die Kinder an, um sie vor dem bösen Blicke zu bewahren; ebenso wird bei Kranken auf die schmerzhafte Stelle gespieen, um sie zu heilen. Dieser Ge-

Am ganzen weiblichen Körper, ausser am Kopfe, wird kein Haar geduldet. Man ätzt daher die behaarten Stellen mit Alaun, oder mit dem sogenannten Rusma, dessen Hauptbestandtheile Auripigment und Kalk sind, ähnlich ist das Oth, welches als Waschmittel gebraucht wird. Um den Kopfhaaren eine glänzend schwarze Farbe zu geben, wenden die türkischen Weiber verkohlte, in Essig gekochte Galläpfel an [32]). Was das Schminken betrifft, so bedienen sie sich dazu der sogenannten Sermeh, einer aus Spiessglanz bereiteten Schminke, die jedoch der Haut schadet; gebräuchlicher ist das Reiben der Wangen mit dem unschädlichen Pulver der Iris Florentina, wodurch eine mehrere Tage dauernde natürliche Röthe hervorgebracht wird.

Für Krankenhäuser ist besonders in der Hauptstadt gut gesorgt, und zumal die Militärspitäler daselbst lassen in Bezug auf ihre Einrichtung und Behandlung der Kranken wenig zu wünschen übrig; die im Innern des Landes befindlichen sind dagegen noch sehr mangelhaft. Neuerlich hat der Sultan auch beschlossen, in Konstantinopel ein grosses Civilhospital für alle Klassen von Unterthanen zu errichten. — In den Irrenhäusern (Timanistan), deren man im ganzen Reiche findet, herrscht bereits eine vernünftige ärztliche Behandlung; unwürdige Fesseln und Schläge sind abgeschafft, und statt deren ist die Zwangsjacke eingeführt. Besonders ausgezeichnet ist das Irrenhaus der Sulemanich in Konstantinopel [33]). Um alle diese Krankenanstalten haben sich vorzüglich deutsche Aerzte verdient gemacht.

---

brauch beruht auf dem Glauben der Muhamedaner, dass der Messias die grössten Wunder allein durch seinen Speichel und Athem verrichtet habe, daher wird in Persien ein geschickter Arzt Messih-Dem genannt, d. h. mit dem Athem des Messias begabt.

32) Die durch Leinwand gepresste Masse wird heiss auf den Kopf gelegt, wo sie die Nacht über liegen bleibt.

33) Verrücktheiten kommen im Ganzen selten vor, was man wohl der dort noch geringen Geisteskultur zuschreiben muss, indem

Auch das Hebammenwesen hat man nicht ausser Acht gelassen. Ein Ferman vom 12. Mohannem 1261 (21. Jan. 1845) befiehlt, dass keine ungeprüfte Hebamme mehr ihr Geschäft betreiben soll. Zu ihrer Bildung besteht in Konstantinopel vorläufig eine gehurtshülfliche Clinik unter Leitung einer Wienerin, aus welcher man schon oft, besonders in den kaiserlichen Harem, Hülfe geholt hat. Männliche Geburtshelfer finden natürlich aus bekannten Gründen bis jetzt dort noch keine Anwendung, auch sind sie bei weitem nicht so nöthig, als bei uns, da in den dortigen Gegenden der Geburtsprozess mit grosser Leichtigkeit von Statten zu gehen pflegt [34]).

Eine Leichenschau wird bis jetzt in der Türkei nach Art. 4 der General-Instructionen vom 15. Mai 1840 vom Quarantänearzte, oder bei weiblichen Leichnamen von einer als zuverlässig gekannten Frau nur dann vorgenommen, wenn irgend Verdacht einer verheimlichten contagiösen Krankheit vorliegt. Solche Leichenuntersuchungen kommen natürlich nur selten vor, haben also auch nur einen beschränkten Werth, und da keine allgemeine Leichenschau eingeführt ist, so mag bei der schon erwähnten Sitte, die Todten schnell zu beerdigen, das Lebendigbegraben sich um so öfter ereignen.

---

höhere Geistesentwickelung bekanntlich eine Menge Gelegenheitsursachen zu Geisteskrankheiten mit sich führt, wesshalb diese bei civilisirten Völkern häufiger auftreten, so sind Onanie, unglückliche Liebe u. s. w. dort etwas äusserst Seltenes. Daher kommt auch Selbstmord nur selten vor. Die dortigen Irren sind meist Narren und Blödsinnige. Sehr häufig wird bei Kindern der Blödsin durch narkotische Mittel künstlich erzeugt, um sie ihrer bürgerlichen Rechte verlustig zu machen. Uebrigens halten die Türken die Irren als Begeisterte für heilig, und dem Umstande mögen letztere wohl vorzugsweise ihre gute Behandlung zu verdanken haben.

34) Zur Beförderung der Wehen geben die türkischen Hebammen den Kreisenden Kalbfleisch in Milch gekocht.

Nach Art. 4 der Instructionen vom 25. März 1840 müssen die Sanitätsbeamten ihren vierzehntägigen Berichten an die Generalintendanz jedesmal ein Verzeichniss der in dieser Zeit Verstorbenen mit Angabe von deren Namen und Vornamen, Alter [35]), Religion und letzten Krank-

---

35) Das Lebensalter der Muhamedaner kann selten richtig angegeben werden, da bei ihnen keine Geburtslisten existiren; bei Christen und Juden sind die Altersangaben genauer. Im Allgemeinen ist ein hohes Alter dort nichts Seltenes. In der Zeit vom 19. Februar bis zum 18. April 1844 (in diesem Zeitraume war die Sterblichkeit am grössten) starben in Sophia, einer Stadt von ungefähr 20,000 Einwohnern im Ganzen 103 Personen, von denen 17 über 90 Jahre alt gewesen waren, wie folgende Uebersicht zeigt; freilich kann ich dem Obengesagten nach für die richtige Altersangabe der Muhamedaner nicht bürgen. Den von der Civilbehörde an mich eingesendeten Todtenzetteln zu Folge starben in jener Zeit:

1	Person	von 110 Jahren	(1 Christ, Namens Jodse Istrawko)	
16	„	v. 90—95 „	(8 christl., 7 muhamed. u. 1 jüd. Gl.),	
13	„	50—89 „	(4 „ 7 „ 2 „ „),	
16	„	20—49 „	(5 „ 7 „ 2 „ „ 2 Zigeuner),	
8	„	10—19 „	(4 christl., 1 muhamed., 1 jüd. Glaub. und 2 Zigeuner),	
36	„	1 — 9 „	(27 christl., 9 muhamed. Glaubens),	
14	„	im 1ten Jahre	(10 „ 4 „ „),	
103				

Im Ganzen starben also in jenem Zeitraume in Sophia 58 Christen, 35 Türken, 5 Juden und 4 Zigeuner, wovon 69 männlichen und 34 weiblichen Geschlechts waren. Die hieraus ersichtliche grössere Sterblichkeit unter den Christen rührt theils daher, dass in Sophia die Christen den grössten Theil der Bevölkerung ausmachen, theils daher, dass bei der damals herrschenden Blatternseuche die meisten Kinder, die ihr unterlagen, christlichen Eltern angehörten (unter 23 an den Blattern gestorbenen Kindern waren nur 8 muhamedanischer Religion), da die Türken viel mehr als die Christen ihre Kinder zu Hause zu halten pflegen, diese also der Ansteckung bei weitem weniger ausgesetzt sind. — Das weibliche Geschlecht bei den Türken und Juden bringt es selten zu einem hohen Alter; die

heit beilegen. Geburtslisten verlangt das Gesetz nicht, und daher kann man aus den Sterbelisten allein keinen Schluss in Bezug auf Zu- oder Abnahme der Bevölkerung ziehen, doch gewisse Sitten, z. B. das übermässige Kaffeetrinken und Tabakrauchen, bei den Türken, auch die Vielweiberei, der Gebrauch der Abortivmittel, der Opiumgenuss u. s. w., sowie der noch grosse Mangel an guter ärztlicher Behandlung rechtfertigen genugsam die Annahme, dass im Oriente die Verringerung der Bevölkerung die Vermehrung derselben bei weitem übersteigt.

Um endlich noch von den Sanitätsbehörden zu sprechen, so besteht die oberste derselben in Konstantinopel unter dem Namen: „General-Intendanz des öffentlichen Wohles im osmanischen Reiche;" sie ist aus Aerzten, von denen einer als General-Director den Vorsitz hat, (während meines Aufenthaltes in der Türkei in den Jahren 1843 und 1844 Dr. Marchand), und Abgeordneten der verschiedenen Gesandtschaften zusammengesetzt, und von ihr hängen alle übrigen Quarantäne- und Aufsichtsbeamte ab. Diese bilden wieder Unterbehörden, deren jede aus einem Director (immer einem Türken), aus einem Arzte[36]) und einem Sekretär

---

Mädchen werden zeitig menstruirt, heirathen gewöhnlich schon im 12. Jahre, und so wird der ganze Lebensprozess beschleunigt und verkürzt. Ganz anders verhält sich diess bei den Bulgarinnen, deren Entwicklung viel später eintritt, und welche selten vor dem 20sten Jahre heirathen.

36) Was die Direktoren und Aerzte betrifft, so weise ich in Bezug auf ihre Wahl auf meine Anmerkungen im mehr erwähnten frühern Hefte des Magazins (Seite 139 und 150) zurück, wonach man jetzt besonders in der Wahl der Aerzte vorsichtiger ist, als früher, wo oft die unwissendsten Leute sowohl bei den Quarantänen, als auch beim Militär angestellt wurden. Der Grund davon mag wohl in dem Volksglauben, den damals auch der oberste türkische Arzt theilen mochte, gelegen haben, dass alle Franken Aerzte seien. Ich habe noch einen solchen Arzt aus früherer Zeit gekannt, der, ein davon ge-

bestehet; bei Quarantänen sind ausserdem noch Sanitätswächter angestellt, die unter dem unmittelbaren Befehl des Directors und des Arztes stehen. — Das Militärmedicinalwesen hat einen besondern Vorstand; bis zum Jahre 1845 stand es unter der Leitung des rühmlichst bekannten Dr. Bernhard, den der Tod von diesem Posten abrief. Jedem Regimentsarzte sind einige Chirurgen (meist Eingeborne, die in der Akademie Galata Serai [37]) gebildet sind), und ein Apotheker, der eine kleine Apotheke zu verwalten hat, beigegeben. Ueber das gesammte Medicinalwesen ist ein vornehmer Türke als oberster Arzt gesetzt, freilich bloss der Form wegen, um dem Ganzen einen Kopf zu geben, denn er versteht von der Arzneikunde gar Nichts.

Den Schluss meiner Mittheilungen mache ich mit der Bemerkung, dass von gerichtlicher Medicin in der Türkei noch keine Rede ist, man müsste denn einige Gesetze über die Ehe, den Ehebruch [38]), die Scheidung, die Rechtmässigkeit der Kinder u. dgl. mehr, welche sich in der Multera ül übbür (Zusammenfluss der Meere), einem der wichtigsten türkischen Gesetzbücher, finden, dahin rechnen wollen.

---

laufener ungarischer Apothekerlehrling, Regimentsarzt bei einem türkischen Artillerieregimente war, und durch seine Behandlung im Spitale Manchen auf immer vom Militärdienste befreite. Sein Divisionsgeneral, von andern Aerzten darauf aufmerksam gemacht, entfernte ihn endlich.

37) Diese Schule, in welcher fast alle medicinischen Fächer gelehrt werden, hat schon unter der Leitung des Dr. Bernhard mehrere Aerzte gebildet, die ihr alle Ehre machen, und steht jetzt, so viel mir bekannt, unter dem Dr. Spitzer, einem gleich ausgezeichneten Manne, so dass man mit Recht hoffen kann, die Türkei werde bald eine hinreichende Anzahl tüchtiger eingeborner Aerzte besitzen.

38) Am strengsten wird nach diesen Gesetzen der Ehebruch von Seiten des Weibes bestraft. Türkische Weiber steinigt man zu Tode, Christinnen und Jüdinnen ertränkt man, nachdem sie in einen Sack eingenäht worden sind. Neuerlich jedoch kommen diese harten Strafen kaum mehr in Anwendung.

Lehren diese kurzen Mittheilungen, dass in der Türkei das Medicinalwesen noch auf der Stufe der Kindheit steht, ja grossentheils in einem noch sehr schlechten Zustande ist, so darf man doch nicht verkennen, dass das was in dem kurzen Zeitraume von etwa neun Jahren dafür geschehen, wirklich staunenswerth ist. Ich erinnere nur an die Einrichtung der Quarantänen, der Krankenhäuser, der Lehranstalten zu Konstantinopel. Alles diess, mag es auch theilweise noch mangelhaft sein, beweist den guten Willen der Regierung, für das Wohl der Völker zu sorgen. Wer die grossen Schwierigkeiten bedenkt, mit denen sie zu kämpfen hatte, um das bis jetzt Gethane durchzusetzen, wird gewiss allen Spott über den dortigen Zustand des Medicinalwesens unterlassen, und denjenigen, der dennoch Lust hat, die Unvollkommenheiten desselben zu belachen, weise ich damit zurück, dass er erwägen möge, wie heftige Kämpfe z. B. die europäischen Regierungen bestehen mussten, um bei ihren civilisirten Unterthanen die Vaccination einzuführen. Was kann man also von Völkern verlangen, die noch auf einer so tiefen Stufe der Bildung stehen, wie die Orientalen?

Tab. A.

Für Ausstellung eines Patentes.

Patentgebühr.

Schiffe mit einer Last von

„	1—	1000	Kilo	2	Piast.	(—	thlr	3 ngr	6 pf)
„	1001—	3000	„	6	„	(—	„	10 „	8 „)
„	3001—	5000	„	10	„	(—	„	18 „	— „)
„	5001—	7000	„	12	„	(—	„	21 „	3 „)
„	7001—	10000	„	16	„	(—	„	28 „	8 „)
„	10001—	12000	„	20	„	(1	„	6 „	— „)
„	von über	12000	„	24	„	(1	„	12 „	6 „)

Untersuchungsgebühr.

Schiffe mit einer Last von

„	1—	3000	Kilo	2	Piast.	(—	thlr	3 ngr	6 pf)
„	3001—	8000	„	5	„	(—	„	9 „	— „)
„	8001—	10000	„	10	„	(—	„	18 „	— „)
„	10001 und darüber			20	„	(1	„	6 „	— „)

Gebühren, welche die in Contumaz befindl. Schiffe täglich zu entrichten haben.

Schiffe mit einer Last von

							täglich		
„	1—	1000	Kilo	8	Piast.	(—	thlr	14 ngr	4 pf)
„	1001—	3000	„	10	„	(—	„	18 „	— „)
„	3001—	5000	„	15	„	(—	„	27 „	— „)
„	5001—	7000	„	20	„	(1	„	6 „	— „)
„	7001—	10000	„	25	„	(1	„	14 „	4 „)
„	10001—	12000	„	30	„	(1	„	24 „	— „)
„	von über	12000	„	35	„	(2	„	3 „	— „)

Gebühren, welche die Reisenden beim Eintritt ins Lazareth zu bezahlen haben.

Für jeden Sanitätswächter, ausser seiner Nahrung, täglich 10 Piaster (18 ngr.)
Für Zimmerreinigung und Räucherung während der ganzen Contumazzeit 45 P. (2 thlr. 21 ngr.)

Für gewöhnliche, leicht zu reinigende Waaren.

Gebühren für die Reinigung der Waaren.

Für jeden Ballen im Gewicht von 1 — 40 Oka (1 Oka = 2½ Pfd.) 1 Piaster (1 ngr. 8 pf.)
Von 41— 80 Oka 2 Piaster (3 ngr. 6 pf.)
„ 81—120 „ 3 „ (5 „ 4 „)
„ 121 und mehr 4 „ (7 „ 2 „)

Gebühren, welche für Thiere zu entrichten sind.

Ochsen, Kühe, Pferde, Esel, Kälber, Maulesel und andere dergl. vierfüssige Thiere, das Stück 2 Piaster (3 ngr. 6 pf.)

Für einfache Visa.

—	—	1	Piaster	(1 ngr.	8 pf.)
—	—	3	„	(5 „	4 „)
—	—	5	„	(9 „	— „)
—	—	6	„	(10 „	8 „)
—	—	8	„	(14 „	4 „)
—	—	10	„	(18 „	— „)
—	—	12	„	(21 „	3 „)

NB. Jedes zu Konstantinopel oder in den andern Häfen des Osmannischen Reiches ankommende Schiff, welcher Nation es auch angehöre, muss diese Gebühr entrichten.

NB. Die auf 10 Piaster (18 ngr.) täglich festgesetzten Gebühren für den am Bord eines Schiffes commandirten Sanitätswächter und seine Nahrung sind vom Capitän zu bestreiten.

Bemerkungen.

Alle Schiffe, osmanische und fremde, müssen diese Gebühren zahlen, mit Ausnahme der in Quarantäne befindlichen Kriegsschiffe, die, welcher Nation sie auch angehören, nur die Gebühr für die Sanitäts-Wächter zu entrichten haben.

Der die Einschiffung beaufsichtigende Sanitäts-Wächter erhält täglich 15 P. (27 ngr)

Wohnung wird gratis gegeben.

Für Waaren von Werthe, deren Reinigung schwierig ist.

Für jeden Ballen im Gewicht von 1—40 Oka 4 Piaster (7 ngr. 2 pf.)
Von 41— 80 Oka 8 Piaster (14 ngr. 4 pf.)
„ 81—120 „ 12 „ (21 „ 3 „)
„ 121 und mehr 15 „ (27 „ — „)

Schaafe, Ziegen, Lämmer und andere dergl. vierfüssigen Thiere, das Stück 20 Para (9 pf.)
Hühner, Gänse, Enten u. dgl. Geflügel, das St. 1 Para (etwa ½ pf.)

Tab. B.

		Piaster	Para	Thlr.	Ngr.	Pf.
Acid. aceticum concentr.	Lib.	30	—	1	24	—
— benzoicum . .	Unc.	24	—	1	12	6
— borussicum .	Dr.	3	—	—	5	4
— citricum . . .	—	—	30	—	—	4
— muriaticum . .	Lib.	8	—	—	14	4
— nitricum . . .	—	12	20	—	22	5
— phosphor. . .	Dr.	3	—	—	5	4
— succinicum . .	—	4	20	—	8	1
— sulphuricum .	Lib.	5	—	—	9	—
— tartaricum . .	Unc.	2	—	—	3	6
Aether aceticus . . .	—	8	—	—	14	4
— muriaticus . .	—	8	—	—	14	4
— nitricus . . .	—	8	—	—	14	4
— sulphuricus . .	—	4	—	—	7	2
Aethiops antim. . . .	—	4	—	—	7	2
— mineralis . .	—	4	—	—	7	2
Alkohol (40°) . . .	Lib.	10	—	—	18	—
Aloe soccotrina . . .	—	8	—	—	14	4
Aqua Laurocerasi . .	Unc.	1	20	—	2	7
Arsenicum album . .	—	1	—	—	1	8
Agent. nitr. cryst. . .	Dr.	5	—	—	9	—
— — fusum . .	—	4	—	—	7	2
Arrow-root	Lib.	20	—	1	6	—
Asa foetida	—	8	—	—	14	4
Aurum muriat. . . .	Dr.	56	—	3	10	8
Balsam Copaivae . .	Unc.	1	20	—	2	7
— Peruv. . . .	—	4	—	—	7	2
Baryta muriatica . .	—	7	20	—	13	5
Brucina	Dr.	40	—	2	12	—
Butyrum antimonii . .	—	—	30	—	1	4
— Cacao . . .	Lib.	37	—	2	6	6
Calx muriatica . . .	Unc.	3	20	—	6	3
Camphora	Lib.	25	—	1	14	4
Cantharides	—	22	20	1	10	5
Carbo anim. praep. .	—	10	—	—	18	—
Castoreum Canadense .	Dr.	5	—	—	9	—
— Russicum .	—	22	—	1	9	6
Chinium aceticum . .	—	20	—	1	6	—
China pulverata . . .	Unc.	6	—	—	10	8

		Piaster	Para	Thlr.	Ngr.	Pf.
Chinium sulphuric. .	Dr.	6	20	—	11	7
Cornu Cervi rasp. .	Lib.	6	—	—	10	8
— — ust. . .	—	10	—	—	18	—
Cremor tartari . . .	Lib.	5	—	—	9	—
Creosotum	Dr.	1	30	—	3	2
Crocus	—	4	20	—	8	1
Elect. lenit.	Lib.	20	—	1	6	—
Emetina pura . . .	Dr.	25	—	1	14	4
Emplastr. cicutae . .	Lib.	12	—	—	21	3
— de Galb. croc.	—	12	20	—	22	2
— vesicans . .	—	20	—	1	6	—
Extract. aconiti . . .	Unc.	6	—	—	10	8
— belladonnae	—	6	—	—	10	8
— chamomillae	—	4	—	—	7	2
— Chinae . .	—	8	—	—	14	4
— Hyoscyami .	—	4	—	—	7	2
— Lact. sat. .	—	32	—	1	27	6
— Nuc. vom. sp.	—	28	—	1	19	8
— Quassiae . .	—	24	—	1	12	6
— Saponariae .	—	6	—	—	10	8
— scillae . .	—	6	—	—	10	8
— valerianae .	—	4	—	—	7	2
Ferrum carbonicum .	—	4	—	—	7	2
— hydrocyanic. .	—	4	—	—	7	2
— jodatum . . .	Dr.	5	—	—	9	—
Flores sal. amm. mart.	Unc.	4	—	—	7	2
Fol. Digit. purp. . .	Lib.	8	—	—	14	4
— Uvae ursi . . .	—	7	20	—	13	5
Gummi arabicum . .	—	4	—	—	7	2
Jodum	Unc.	12	—	—	21	3
Kali bicarbon. . . .	—	3	—	—	5	4
— carb.	Lib.	5	—	—	9	—
— hydrocyan. . . .	Unc.	10	—	—	18	—
— sulphuricum . .	Lib.	5	—	—	9	—
Kermes minerale . .	Unc.	3	—	—	5	4
Lapis divinus . . .	—	6	—	—	10	8
Laudanum liquidum .	—	4	—	—	7	2
Liquor anod. miner. .	Lib.	25	—	1	14	4
Magist. Bismuthi. . .	Unc.	8	—	—	14	4
Magnesia carbonica .	Lib.	6	—	—	10	8
— sulphurica .	—	3	—	—	5	4

		Piaster	Para	Thlr.	Ngr.	Pf.
Magnesia usta . . .	Unc.	2	20	—	4	5
Manna	Lib.	6	—	—	10	8
Mercurius dulcis . .	Unc.	4	—	—	7	2
— praec. alb. .	—	6	—	—	10	8
— — rubr.	—	3	—	—	5	4
— sol. Hahn. .	—	12	—	—	21	3
— subl. corr. .	—	3	—	—	5	4
Morphium	Dr.	24	—	1	12	6
— aceticum .	—	25	—	1	14	4
Narcotina	—	20	—	1	6	—
Natrum bicarb. . . .	Unc.	2	—	—	3	6
— boracicum . .	Lib.	7	20	—	13	5
Oleum anim. Dippelii .	Unc.	24	—	1	12	6
— Anisi	Dr.	1	—	—	1	8
— Cajeputi . . .	—	2	—	—	3	6
— Cinnamoni . .	Unc.	10	—	—	18	—
— Crotonis . .	—	24	—	1	12	6
— Cubebarum . .	—	24	—	1	12	6
— jec. aselli . .	—	4	—	—	7	2
— Melissae . .	—	52	—	3	3	6
— Menthae . . .	—	16	—	—	28	8
— Ricini . . .	Lib.	10	—	—	18	—
— Rosarum . .	Unc.	100	—	6	—	—
— Sabinae . . .	—	12	—	—	21	3
— Tanaceti . . .	—	24	—	1	12	6
— Terebinthinae .	—	1	20	—	2	7
Opium purum . . .	—	8	—	—	14	4
Petroleum	—	3	—	—	5	4
Piperinum	Dr.	15	—	—	27	—
Picrotoxinum	—	95	—	5	11	—
Plumbum acet. . . .	Lib.	6	—	—	10	8
— carb. . . .	—	3	—	—	5	4
Pulpa Tamarind. . .	—	20	—	1	6	—
Radix Sarsaparillae .	—	10	—	—	18	—
Resina Jalappae . .	Dr.	2	—	—	3	6
— Guajaci . . .	Unc.	2	20	—	4	5
Rheum Moscovit. . .	—	5	—	—	9	—
Saccharum lactis. . .	Lib.	10	—	—	18	—
Salicinum	Dr.	5	—	—	9	—
Sal volatil.	Unc.	4	—	—	7	2
Santonina	Dr.	25	—	1	14	4

		Piaster	Para	Thlr.	Ngr.	Pf.
Sapo medic.	Lib.	15	—	—	27	—
Scammonium Alepp. .	Dr.	2	—	—	3	6
Secale cornutum . .	—	—	30	—	1	4
Semina Lycopodii . .	Unc.	4	—	—	7	2
Sol. arsen. Fowleri .	—	2	—	—	3	6
Spirit. C. C. succin. .	Lib.	36	—	2	4	8
— Mindereri . .	Unc.	1	10	—	2	3
— sal. ammoniac.	—	1	20	—	2	7
— saponatus . .	—	1	20	—	2	7
Strychnium	Dr.	35	—	2	3	—
— aceticum . .	—	40	—	2	12	—
Sulphur stib. aur. . .	Lib.	3	—	—	5	4
Tartarus emeticus . .	—	20	—	1	6	—
Terebinthina	Unc.	4	—	—	7	2
Terra fol. tart. . . .	—	4	—	—	7	2
Tinct. Cantharid. . .	—	1	20	—	2	7
— Castorei . . .	—	8	—	—	14	4
— Chinae . . .	—	1	20	—	2	7
— nucis vomic. .	—	1	—	—	1	8
Unguent. Althaeae . .	Lib.	12	20	—	22	5
— antipsor. .	—	25	—	1	14	4
— Mercur. ciner.	—	25	—	1	14	4
— — citrin.	—	20	—	1	6	—
— nervinum .	—	20	—	1	6	—
— oxygenatum .	—	24	—	1	12	6
Vanilla	Dr.	8	—	—	14	4
Veratrium	—	65	—	3	27	—
Vinum Colchici . . .	Unc.	2	20	—	4	5
Zincum carbonicum .	—	3	—	—	5	4
— sulphur. . .	—	2	—	—	3	6

XXI.

Von den Nachtheilen, die für das Publikum daraus entspringen, wenn die Apotheken über das wahre Bedürfniss einer Gegend vermehrt, und solche über ihren wahren Werth angekauft werden, nebst Vorschläge zu deren gründlichen Abhülfe.

Von

Herrn Dr. Krügelstein,

Medicinalrathe in Ohrdruff.

Die Pharmazie, ein integrirender Theil der Heilkunst, wurde von den frühesten Zeiten an bis herab zu den unsrigen von den Aerzten selbst ausgeübt, wie es denn in den ältern Bestallungen von Leibärzten ausdrücklich bestimmt ist, dass sie die Arzneien selbst bereiten sollten und nur vielbeschäftigte Aerzte liessen in ihren Häusern die Arzneien durch ihre Schüler, die sich bei ihnen in der Praxis übten, bereiten, wie es denn vor der Entstehung und Ausbildung der klinischen Institute auf den Universitäten gewöhnlich der Fall war, dass der junge theoretisch ausgebildete Arzt zu einem berühmten und vielbeschäftigten Arzte gieng, um sich in der Praxis zu üben. Nur in den grössern Hospitälern, die aber noch keinesweges blosse Krankenhäuser, sondern mehr Höfe für arme und sieche Personen und für Reisende waren, sowie auch in Klöstern fand man besondere Vorräthe von Arzneien, die von den

mit der Medicin sich beschäftigenden Mönchen bereitet und an Kranke verabreicht wurden.

Erst im Laufe der Jahrhunderte entstanden in den grössern Städten eigene Anstalten zur Bereitung und Aufbewahrung von Arzneien, die zwar mit Erlaubniss der Ortsobrigkeit errichtet wurden und unter der Aufsicht der Stadtärzte standen, aber ihre Anzahl war nicht bestimmt und noch weniger hatten sie ein Zwangsrecht, dass die Arzneien bei ihnen bereitet werden mussten, oder die Aerzte gezwungen gewesen wären, sich ihrer Arzneien zu bedienen. Die erste Apotheke in Europa wurde 1345 in London errichtet und in Deuschland zuerst in Nürnberg 1404, sowie in Leipzig 1409. Hierauf aber breiteten sie sich allmählig in grössern und kleinern Städten aus. Die Apotheke zu Ohrdruff ist 1598 mit Genehmigung des Magistrats errichtet worden. Die Apotheker bereiteten indess ihre Arzneien nicht nach bestimmten Vorschriften, sondern hatten für dieselben ihre eigenen Bereitungsarten, die auch gewöhnlich als Arcana betrachtet und nicht mitgetheilt wurden, daher man in den verschiedenen Apotheken einer Stadt, oder eines Landes unter einem und demselben Namen die auf die verschiedenste Weise bereiteten Arzneien bekam; aus welchem Grunde denn auch die Aerzte, die auch ihre besondern Bereitungsarten hatten, von den Arzneien in den Apotheken keinen Gebrauch machen konnten. Erst später wurden die Apotheker verpflichtet, die Arzneien nach bestimmten Vorschriften zu machen und so entstanden allmählig die Dispensatorien und Pharmakopöen, deren erste in Nürnberg 1537 gesetzlich eingeführt wurde. Im 16. und 17. Jahrhunderte bekamen auch die Apotheker eine Taxordnung, die aber noch immer nur für die einzelne Stadt, in welcher sie eingeführt wurde, galt, bis sie allmählig überall eingeführt wurden und nun für das ganze Land galten.

Dieses damals gewiss sehr lucrative Geschäft der Apotheker, die zugleich sich mit der Conditorei befassten und

unter dem Namen von Herzstärkungen und Antidoten mancherlei Droguen bereiteten, veranlasste aber die Errichtung mehrerer solcher Anstalten, die nicht allemal mit obrigkeitlicher Erlaubniss entstanden, sondern nach der Speculation einzelner, sich mit diesem Geschäfte befassender Männer errichtet wurden. So entstanden binnen einem Jahrhundert seit Errichtung der ersten Apotheken allhier noch andere und erst, als wieder eine neue errichtet werden sollte, führten die ältern Apotheker darüber, als einer Beeinträchtigung ihrer Nahrung, Beschwerde. Allmählig aber wurde die Zahl der Apotheken wieder beschränkt und festgesetzt, auch ihnen Privilegien, oft mit dem Rechte der Ausschliessung anderer, gegeben und den Aerzten verboten, ihre Arzneien selbst zuzubereiten. Die meisten Aerzte, besonders die in kleinen Städten, ertrugen diese Beschränkung mit Unwillen und es dauerte sehr lange, ehe die Selbstdispensation ganz aufgehoben wurde und es war oft um so schwieriger, weil, wenn auch ein jüngerer Arzt dazu geneigt war, er auf seine ältern Collegen, die noch selbst dispensirten, Rücksicht nehmen musste, da er sonst in Gefahr war, an seiner Praxis Schaden zu leiden, indem selbst das Publikum sich nur ungern entschloss, die Arzneien aus den Apotheken zu nehmen und neben dem Arzte auch noch den Apotheker zu bezahlen.

Indessen musste eine solche Beschränkung erfolgen, wenn die Apotheker im Stande sein sollten, stets gute, tadellose Arzneien vorräthig zu haben, und nur mit der völligen Abschaffung der Selbstdispensation wurde erst die Existenz der Apotheker gesichert. Ihre Geschäfte verdoppelten und vervielfachten sich, der Umschwung ihres Betriebscapitals ging schneller und damit vergrösserte sich auch ihr Verdienst, so dass sie nicht bloss eine sichere und grosse Einnahme hatten, sondern auch im Stande waren, sich ein bedeutendes Vermögen zu erwerben. Damit erhob sich aber auch der Verkaufspreis der Apotheken auf das Vier- und Sechsfache und der Preis mancher Apotheken

der vor einem halben Jahrhunderte 5000 thlr. war stieg auf 20,000 bis auf 24,000 thlr. und dieser erhöhte Wohlstand der Apothekenbesitzer veranlasste viele junge Leute sich der Pharmacie zu widmen.

Wenn aber auch, um diesen Zudrang der jungen Leute zu dem Apothekerstande zu mindern und zu reguliren, in einigen Ländern gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Prüfung der anzunehmenden Lehrlinge und deren Anzahl zur Zahl der Gehülfen in jeder Apotheke getroffen und unter Anderm bestimmt wurde, dass nur diejenigen Apotheker einen Lehrling annehmen sollten, deren Geschäfte die Haltung eines Gehülfen erforderten; so wurden doch immer mehr Lehrlinge ausgelernt, als Gehülfen erforderlich waren und ihr Unterkommen finden konnten, davon ganz abgesehen, dass manche Apotheker einen ältern Lehrling zum Gehülfen erklärten, der dann als Volontär noch eine Zeitlang in ihren Geschäften unentgeldlich Dienste leisten musste, um bald einen andern jungen Menschen, als Lehrling annehmen zu können. In Folge dessen aber entstand ein solcher Ueberfluss an Gehülfen, die ihr Unterkommen als solche nicht finden konnten, und dann, zumal wenn sie nicht unbemittelt waren, um jeden Preis zum Besitze einer Apotheke zu gelangen strebten. Auf diese Weise wurden denn häufig Apotheker, die kein Vergnügen mehr an der Betreibung ihres Geschäftes fanden, oder die, welche den in neuern Zeiten von Seiten der Gesundheitspolizei an sie gemachten Ansprüchen nicht entsprechen konnten, sowie endlich diejenigen, die sich nicht in den besten Vermögensumständen befanden und mit Schulden belastet waren, veranlasst, ihr Besitzthum feil zu bieten, aber auch solche ungemessene Summen zu fordern, für welche sie die Apotheken leicht vermissen konnten; zumal, wie es jetzo der Fall ist, die Käufer von allen Seiten herbeiströmen, wie es kundbar wird, dass eine Apotheke verkauft werden soll. Meistens sind es noch junge Pharmazeuten, die noch selbst

keine Apotheke besitzen, aber auch ältere angesessene Pharmazeuten, die von einem kleinen Orte sich gerne an einen grössern übersiedeln möchten, lassen sich öfter bewegen, ihr kleineres, aber sicheres Besitzthum gegen ein grösseres ihnen noch mehr Vortheile versprechendes Etablissement zu erwechseln, und so entsteht eine Concurrenz, die die ungemessensten Kaufforderungen realisiren lässt. Wenn man aber bedenkt, dass die Interessen von dem so sehr erhöhten Kaufpreise zuvörderst erst erworben werden müssen, ehe man nur den erlaubten Apothekergewinn zur Unterhaltung der Familie und der Apotheke selbst erübrigen kann, so sieht man nicht ein, wie ein Apotheker, der, um sich zu etabliren, die Apotheke übertheuer bezahlt, als ein redlicher Mann bestehen, und seine Pflicht erfüllen will. So lange freilich der Apotheker, wenn er sieht, dass er sich überkauft hat, so redlich ist, seine Bedürfnisse einzuschränken und denselben sich zu fügen, derselbe auch noch so viel Vermögen hat, um den Ausfall in der Einnahme zu decken, so lange wird wohl der Apotheker selbst bloss die betheiligte Person sein. Ist dagegen der Apotheker nicht der Mann, der, wenn er einsieht, dass er sich überkauft hat, seine Bedürfnisse einschränkt, oder auf erlaubte Weise den Ausfall in seiner Einnahme zu decken weiss, so kann er bei dem besten Willen seine Pflichten nicht erfüllen, und dann ist das Publikum im Nachtheile.

Scheinbar ist zwar das Publikum gegen die Beeinträchtigung seiner Interessen durch die Visitation der Apotheken, die sowohl von dem Physikus, als durch besondere Regierungs-Commissarien geschieht, sowie durch die Aufsicht, die jeder Arzt nothwendig auf die Apotheken selbst führen muss, wenn er mit Sicherheit den beabsichtigten Erfolg seiner Verordnungen erwarten will, gesichert; sowie dadurch, dass den Apothekern eine gewisse Taxe für Arzneien, Arbeit und Gefässe vorgeschrieben ist.

Diese Visitationen aber sind, so streng sie auch angestellt sein mögen, doch nicht im Stande, alle Unrichtigkeiten, die sich in einer Apotheke vorfinden, aufzudecken; denn erstlich werden sie zu selten angestellt und dann ist die Zeit, in welcher das Geschäft beendigt werden soll, viel zu kurz, um Alles genau zu untersuchen. Wenn der Visitator in der Hauptsache keine Defecte findet und die eben zur chemischen Prüfung ausgewählten Präparate tadellos sind, so findet er sich befriedigt, und kann nicht jeden kleinern Defect, der aber doch zu seiner Zeit und an seinem Orte wirklichen Schaden stiften kann, auffinden.

Zwischen der völlig tadellosen Beschaffenheit eines rohen oder präparirten Medicaments und einer weniger guten Beschaffenheit derselben sind so feine Nuancen, dass man desshalb ein Medicament nicht als unbrauchbar ausgeben kann und es fällt oft den erfahrensten Waarenkundigen schwer, die Bestimmung der Aechtheit und Unächtheit anzugeben. Von dem Oleum Crotonis fand ich in einer Apotheke dreierlei, der Farbe und Consistenz nach ganz verschiedene Oele und das von mir und einem andern Revisor für das ächteste gehaltene war unwirksam, und dagegen das, welches wir für minder ächt hielten, sehr wirksam.

Kräuter und Wurzeln verlieren mit dem Alter ihre Wirksamkeit, werden sie aber sonst gut aufbewahrt, so sieht man ihnen nicht jedesmal an, dass sie nicht ganz frisch sind, wenn sie auch wirklich nicht mehr so kräftig, als einjährige sind. Schon der Umstand, dass nicht in allen Gegenden diese Vegetabilien von dem Apotheker selbst gesammelt werden können, macht es erklärlich, dass derselbe seinen Vorrath nicht eher erneuert, bis der alte verbraucht ist, indem er doch im Laufe des Jahres schon getrocknete Kräuter und Wurzeln von dem Droguisten erhält. Nicht selten ist aber auch die Witterung daran Ursache, dass selbst frisch eingesammelte Kräuter und Blumen ein weniger empfehlendes Ansehen haben, und so entsinne ich

mich, dass die in einem nassen und kühlen Sommer eingesammelten Flores Verbasci bei dem sorgfältigsten Trocknen doch ihre schöne gelbe Farbe verloren und braun aussahen, auch im Geschmack verloren, während die vorjährigen, in einem warmen trockenen Sommer gesammelten ihre gute Farbe und ihren Geschmack hatten und also den diesjährigen vorgezogen werden mussten. War es also ein Versehen von dem Apotheker, wenn er die ältern Blumen den neuen vorzog, da überall keine bessern zu bekommen waren? Von den ätherischen und narcotischen Kräutern ist es ohnedem bekannt, dass ihre Wirksamkeit von der Beschaffenheit der Witterung abhängt.

Selbst die Defecte in den Präparaten lassen sich bei der Visitation nicht allemal entdecken. Verfertigt sie der Apotheker selbst und nicht in grossen Mengen, so dass sie bald verbraucht werden können, so wird weder der Visitator, wenn er eben kein solches vorfindet, die Nachlässigkeit des Apothekers bemerken, und ebensowenig der Arzt, der die Präparate selten allein, sondern meist mit andern Mitteln vermischt, verschreibt, wo es dann schwer hält, ihre Integrität und gute Beschaffenheit zu beurtheilen. Dasselbe ist der Fall, wenn der Apotheker die Präparate aus chemischen Fabriken bezieht. Zwar lässt sich die Beschaffenheit theils durch Reagentien und chemische Untersuchungen, sowie durch Vergleichung mit ächten und guten ermitteln. Dazu ist aber nicht allemal Zeit vorhanden und hier bleibt der Preis, für welchen der Apotheker das Mittel aus der Fabrik bekam, noch ein Auskunftsmittel, wesshalb man sich die Preiscourante der Fabrik, sowie das Facturbuch des Apothekers vorlegen lassen muss, um die Güte der Waare nach dem angesetzten Preise zu beurtheilen.

Man glaubt aber auch, dass das Publikum durch die Apothekertaxe, die nicht überschritten werden darf, gegen die Uebertheuerung der Apotheken geschützt sei und dass daher für dasselbe kein Nachtheil entstehen könne, wenn

der Apotheker sich überkauft und die Apotheke zu theuer bezahlt hat.

Die Taxe der Medicamente ist zwar überall festgestellt, sowie die Taxe für seine Bemühung und für die Gefässe, an welchen beiden letztern er oft mehrern und reinern Gewinn als an den Medicamenten hat. Auch darf er solche nicht überschreiten. Es besteht aber auch die Verordnung, dass die Apotheker nicht unter der Taxe die Arzneien anrechnen dürfen, um zu verhüten, dass nicht ein oder der andere Apotheker durch geringere Preise seinen Collegen schade und ihnen die Kundschaft abnehme. Jede solche hat aber ihre zwei Seiten und so wird dem Apotheker der Weg versperrt, weniger wohlhabenden Kranken eine Erleichterung zu verschaffen. Es wird aber eine solche Ermässigung des Preises nur erst dann bemerkt, wenn ein und dasselbe Rezept in mehrern Apotheken verfertigt und und dadurch die Verschiedenheit des Preises bemerkt wird. Ich weiss mich des Falls zu entsinnen, wo eine Pillenmasse, welche Graphit enthielt und nach der Taxe richtig berechnet war, als sie nach einiger Zeit in einer andern Apotheke gefertigt wurde, dreimal theurer zu stehen kam, weil der Graphit sehr im Preise gestiegen und in den Veränderungen zur Arzneitaxe natürlich auch dreimal theuerer angesetzt war. Hier wurde die Apotheke, in welcher das Rezept zuletzt bereitet worden war, der Uebertheuerung beschuldigt, im entgegengesetzten Falle würde dem frühern Apotheker diese Beschuldigung gemacht worden sein. Werden aber die Rezepte nur in einer Apotheke gemacht, auch bald bezahlt und, wie es häufig der Fall ist, der Preis nicht auf das Rezept selbst spezificirt und taxirt, so kann so leicht weder eine Uebertheuerung, noch eine Ermässigung des Preises bemerkt werden. Dasselbe ist auch der Fall mit den leider von dem Publikum zu bekannten und ohne ärztliche Verordnung gebrauchten Jodinpräparaten, die indessen im Preise wieder gefallen sind.

Ehemals gebrauchten die Apotheker gewisse, nur ihnen bekannte Chiffern, mit welchen sie den Preis des Mittels auf dem Rezepte bemerkten; so bedeutete der Buchstabe M. in manchen Apotheken 4 gr. und es hat viele Mühe gekostet, diesen Unfug abzustellen und die Apotheker dahin zu bringen, die Preise der Mittel mit Zahlen auf dem Rezepte zu spezifiziren. Diese an sich sehr zweckmässige Vorschrift wird aber nicht überall, zumal wenn die Anfertigung der Rezepte drängt, befolgt. Denn es ist an sich schon keine leichte Sache, die Taxe der einzelnen Mittel so genau im Gedächtnisse zu haben, um bei dem oft grossen Zeitmangel in den Apotheken, den Preis eines jeden Mittels genau zu behalten, und dann kann der Apotheker auch beim besten Willen doch leicht zu hoch oder zu niedrig taxiren. Selbst ein im Taxiren geübter Apotheker oder Rezeptarius kann hier verstossen und weniger geübte Gehülfen unterlassen die Beischreibung der Taxe um so lieber, wenn solches nicht verlangt und das Rezept bald bezahlt wird. Hauptsächlich kommt leicht ein Verstoss gegen die Taxe vor, wenn Gehülfen längere Zeit in einem Lande servirt haben, wo eine andere Taxe eingeführt ist, und sie den Unterschied mit der inländischen nicht genau kennen. Ist aber die Angabe des Preises auf dem Rezepte unterlassen worden, so kann man sich auf eine mündliche Angabe des Betheiligten nicht verlassen und also auch keine genaue Prüfung des geforderten Preises mit der Taxe anstellen. Für den Laien hilft die Beisetzung des Preises nichts, da er nicht im Stande ist, denselben mit der Taxe zu vergleichen, und die wenigen Personen, die sich die Mühe nehmen, um eine solche Vergleichung anzustellen, meist bei den Ansätzen für Arbeiten und Gefässe irre werden. Fällt es doch selbst dem Arzte, wenn er nicht eine besondere Routine im Taxiren hat, schwer, ein Rezept zu taxiren.

So unmöglich es also ist, es völlig zu verhindern, dass nicht in einem oder dem andern Falle die Taxe über-

schritten werden könnte, so sieht man wohl solche kleinere Verstösse nach, wenn der Apotheker sonst als ein rechtlicher und gegen dürftige Kranken billig denkender Mann ist. Es würde also eine Untersuchung wegen Uebertheurung wohl nur dann vorkommen, wenn die Uebertheurung besonders auffällig ist und die Taxation des Rezepts besonders verlangt wird. Ausserdem aber kann der Apotheker wohl in einzelnen Fällen übertheuern, ohne dass es bemerkt wird. Selbst die bei der Visitation vorschriftsmässig vorzunehmende Revision der in den Apotheken befindlichen und schon taxirten Rezepten führt zu keinem sichern Resultat; denn wenn man dann auch wohl ein Rezept auffindet, welches um einige Pfennige zu hoch taxirt ist. — Uebertheuerungen von Groschen sind bei mir bei solchen Gelegenheiten noch nie vorgekommen — so war es immer ein zweifelhafter Fall, nach welchem Ansatze in der Taxe die Arbeit berechnet werden sollte, oder es war ein Versehen von Seiten eines Gehülfen.

Dieses aber sind immer leicht zu übersehende und von dem Apotheker nicht beabsichtigte Fälle. Ist aber der Apotheker ein gewissenloser und hartherziger Mensch, und in welchem Stande sollte es nicht solche geben, der sich gegen dürftige Kranke dergleichen Bevortheilungen zu Schulden kommen lässt, so leidet das Publikum zunächst durch die gesteigerten Verkaufspreise der Apotheken; denn dann kann sich der Apotheker nur, um seinen Schaden zu decken, durch Uebertheuerungen schützen.

Die wirklich sichtbare Uebertheuerung eines Rezeptes ist aber immer noch der geringere Nachtheil für das Publikum. Ein weit grösserer entsteht, wenn der Apotheker so gewissenlos sein sollte, von den verschriebenen theuern Arzneien weniger zu dem Rezepte zu nehmen, als vorgeschrieben ist, oder statt derselben wohlfeilere zu substituiren.

In Mischungen ist es fast unmöglich, auszumitteln, ob in denselben die vorgeschriebene Menge der einzelnen Be-

standtheile enthalten ist oder nicht, wenn solche nicht in einer zu geringen Menge, oder statt deren ganz andere beigemischt sind, so dass die Verminderung oder Verfälschung der einzelnen Bestandtheile durch Geruch und Geschmack leicht erkannt werden kann. Wer will es beurtheilen, ob in einem Pulver oder einer Mixtur statt der verschriebenen sechs Gran Moschus nur fünf Gran enthalten sind, zumal wenn einer solchen Moschusmixtur der Syrupus emulsivus beigefügt ist, der den Geruch und Geschmack des Moschus so verdeckt, dass er kaum erkannt werden kann. Dasselbe ist mit der Tinctura Castorei canadesis und sibirici der Fall, zwischen welchen man in einer Mixtur keinen Unterschied findet und in diesen Fällen kann der theure Preis des Medicaments einem gewissenlosen Apotheker wohl Veranlassung zur Verfälschung und Verminderung der vorgeschriebenen Menge des Arzneimittels geben. Die auf solche Betrügereien gesetzten hohen Strafen können das Verbrechen nicht hindern, da man den Betrug nur durch die Vergleichung richtig zubereiteter Arzneien, oder durch die verfehlte, oder nicht erschienene Wirkung der Arzneien und nur in seltenen Fällen durch chemische Untersuchung entdecken kann, der Arzt aber nicht immer Gelegenheit hat, die Arzneien, besonders die über Land verschriebenen, zu kosten und zu untersuchen. Unmöglich aber lassen sich solche Betrügereien bei der Apothekenvisitation selbst entdecken, denn eben bereitete und noch in der Apotheke nach dem vorliegenden Rezepte bereitete und vorgefundene Arzneien werden nicht immer untersucht und Rezepte, bei deren Verfälschung ein bedeutender Gewinn zu erwarten steht, kommen auch nicht täglich vor. Sollten aber auch solche Betrügereien und zwar oft vorkommen, so sind sie doch grösstentheils als Folgen des durch den übertriebenen Kaufpreis der Apotheken herbeigeführten Nothstandes des zeitigen Besitzers derselben zu betrachten.

Eine Wirkung der letztern Ursache ist es auch, dass in manchen Apotheken von den theuern Medicamenten sich geringere Vorräthe finden, als wohl zu wünschen wäre.

Ist der Apotheker nicht ein wohlhabender Mann und ein speculativer Kopf, der es wagt, bei dem eben eingetretenen niedern Preise eines Arzneistoffes eine bedeutende Summe auf den Ankauf eines gewöhnlich theuern Medicaments zu wenden, in der Hoffnung dass dasselbe bald wieder im Preise steigen und er dann einen bedeutenden und erlaubten Vortheil erhalten werde, wie dieses vor einigen Jahren mit der Jodin der Fall war, so kann man es dem Apotheker nicht zumuthen, von theuern Arzneien einen bedeutenden Vorrath zu haben, als er von Messe zu Messe umzusetzen sich getraut. Eine gesetzliche Vorschrift, wie viel von jedem Medicament vorräthig sein müsse, lässt sich nun einmal nicht geben, sondern dieses muss man dem Erachten des Apothekers überlassen. Von einem Medicamente wird oft in einer Stadt oder Gegend bedeutend mehr, als in einer andern verbraucht, wenn es das Lieblingsmittel eines oder mehrerer Aerzte geworden ist. Auch hängt der grössere oder geringere Gebrauch eines Medicaments oft gar nicht von den Aerzten, sondern von dem Charakter der Krankheiten ab, deren Verschiedenheit auch oft den herrschenden Systemen in der Medicin den Ursprung gegeben hat. Es kann daher auch unerwartet schnell ein grösserer Verbrauch von einem Medicamente eintreten, als es vielleicht in vielen vorhergegangenen Jahren der Fall war, und daher ein Mangel an denselben eintreten. In dringenden Fällen aber ist diesem Mangel leicht aus einer benachbarten Apotheke und wenn es zu weitläuftig und zeitraubend sein sollte, der Bedarf aus der gewöhnlichen Drogueriehandlung zu beziehen. Auch bei Visitationen kann dieser Mangel nicht entdeckt werden, denn wenn auch der vorhandene Vorrath zu klein erscheinen sollte, so wird der Apotheker die geringe Menge des Medicaments mit dem vermehrten Gebrauch entschuldigen und

angeben, dass er in der kürzesten Zeit wieder einen grössern Vorrath erwarte.

Der Abstellung dieser Beschwerden stehen aber, meiner Ansicht nach, zwei Haupthindernisse im Wege. Erstlich die Verkäuflichkeit der Apotheken-Gerechtigkeiten und die unrichtige Vertheilung der Apotheken nach dem Verhältnisse der Population und dem Bedürfnisse des Publikums.

Die Apotheken sind Staatseinrichtungen zum Besten des Publikums. Bei ihrem jetzigen Bestande aber als Eigenthum des Apothekers können sie nicht genug überwacht und die aus diesem Verhältnisse entspringenden Nachtheile für das Publikum von demselben abgewendet werden.

Es ist daher nothwendig, dass sämmtliche Apotheken-Privilegien und Conzessionen aufhören und vom Staate angekauft werden. Zur Verwaltung der einzelnen Apotheken aber wird vom Staate für das ganze Land oder für jede einzelne Provinz eine grosse Centralapotheke oder Arznei-Niederlage errichtet, die den Einkauf der rohen Medicamente besorgt und aus Fabriken die chemischen Präparate entnimmt, wenn solche nicht selbst bereitet werden dürften, da nur durch ihre Bereitung im Grossen ein möglichst billiger Preis derselben erlangt werden kann. Sie überzeugt sich von ihrer Güte und Aechtheit und gibt solche dann an die einzelnen Apotheken ab. Ebenso dispensirt die Centralapotheke die sämmtlichen rohen Waaren an die einzelnen Apotheken im Grossen, die dann die nöthigen Präparate aus ihnen verfertigen.

Sämmtliche Apotheker mit ihren Gehülfen treten dann in die Kategorie der Staatsdiener, werden nach Verhältniss des Umfanges ihrer Geschäfte besoldet und nach ihren Leistungen und Fähigkeiten zu bessern und höhern Stellen befördert. Durch eine solche Einrichtung gewinnt das Publikum den Vortheil, überall in grossen und kleinen Apotheken gleich gute und ächte Arzneien zu erhalten und vor Bevortheilungen rücksichtlich des Preises und der Arzneien gesichert zu sein. In den Händen der Regierung aber liegt

es dann, ärmern und dürftigern Personen die Arzneien umsonst oder um einen geringern Preis zu geben.

Sind aber dann die Apotheken nicht mehr verkäuflich, so liegt es auch in der Hand der Regierung, Apotheken in solchen Städten, wo ein Missverhältniss mit der Zahl derselben und der Einwohnerzahl der Stadt vorliegt, zu vermehren. Manche Stadt, in welcher vor vielleicht 300 Jahren vier Apotheken mit ausschliessenden Privilegien errichtet wurden und welche damals vielleicht 15,000 bis 20,000 Einwohner zählte, hat jetzo einen zweifachen Umsatz und dreifache Einwohnerzahl. Allein der Errichtung einer oder mehrerer Apotheken in den Vorstädten steht das Privilegium der ältern im Wege und so sind die entfernt wohnenden Einwohner gezwungen, in weiter Entfernung doppelte Wege, einmal zur Ueberbringung des Rezepts und dann zur Abholung der Arznei, zu machen, so dass der Kranke oft halbe Tage warten muss, bevor er die Arznei bekommt, und in dringenden Fällen wirklich verwahrlost werden kann. An solchen Orten, und deren sind nicht wenige, ist die Errichtung von Apotheken und deren geschickte Vertheilung nach der Beschaffenheit des Ortes und der Umgegend ganz polizeigemäss und nothwendig.

Wenn aber die Errichtung mehrerer Apotheken in grösseren Städten, nach dem vergrösserten Umfange derselben und der Vermehrung ihrer Einwohnerzahl, als durchaus nothwendig für das Bedürfniss des Publikums erscheint, so ist die Vermehrung der Apotheken in kleinen Städten und das Etablissement von neuen Apotheken auf Dörfern und Flecken, wo vorher noch keine waren, weniger nothwendig.

Gewöhnlich werden solche Apotheken in kleinen Flecken und grössern Dörfern, wo vorher nie eine Apotheke existirte, errichtet, wenn vorher an diesen Orten ein selbstdispensirender Arzt sein leidliches Auskommen hatte. Aber eben dieser Umstand, dass an solchen Orten ein selbstdispensirender Arzt sein leidliches Auskommen findet, dient

manchem Apothekergehülfen, der gerne selbstständig werden will, sowie auch wohl manchem Ortsvorstande, der den Besitz einer Apotheke als einen Vorzug seines Städtchens ansieht, zum Grunde. Beide sind aber im Irrthum. Der Apotheker glaubt, wo der Arzt sein Auskommen findet, findet es auch der Apotheker; das ist aber falsch. Der Arzt bezieht die Bedürfnisse für seine Praxis aus der nächsten Apotheke und nimmt nie mehr von denselben, als er nöthig zu haben glaubt, der Apotheker aber muss, den Gesetzen gemäss, nothwendig mehrere Medicamente vorräthig haben, und wenn er sich auch nur auf die beschränken sollte, die nach der preussischen Pharmakopöe stets vorräthig gehalten werden müssen, so bekommt er dann doch einen Ballast in seine Apotheke, in welchen die Rezepte von nur wenigen Aerzten bereitet werden, der ihm verdirbt und zum Schaden gereicht. Gewöhnlich legen sich solche Apotheker bald in den ersten Jahren, wenn sie einsehen, dass ihre Hoffnungen zu sanguinisch waren und dass sie von der Apotheke allein nicht leben können, eine Materialhandlung, auch wohl einen Höckerkram bei, und ihre Erbsen sind besser als die Trochisci Bechici; sie erwerben sich einen Ruf durch ihre Aquasite und Liqueure, ihre Arzneien dagegen sind nur von mittelmässiger Güte, ja manche Arzneien, die eben von den Aerzten der Gegend selten oder nicht ordinirt sind, bei ihnen gar nicht zu finden. In so kleinen Apotheken ist man nie sicher, dass nicht für ein verschriebenes Medicament ein anderes substituirt werde.

Ich kenne eine Gegend, im Umfange von etwas über eine Quadratmeile und eine Bevölkerung von höchstens 17000 Menschen, in welcher in der Marktstadt zwei Apotheken und in zwei benachbarten, kaum 3 Stunden davon entfernten Flecken auch zwei Apotheken befindlich sind. Dennoch wurde in einem dritten, ganz nahe liegenden Flecken die fünfte Apotheke angelegt, weil an letzterm Orte bis dahin zwei selbstdispensirende Aerzte gelebt hatten Der neue Apotheker glaubte annehmen zu können, dass an

einem Orte, wo sich zwei Privatapotheken befunden hätten, auch eine öffentliche Apotheke bestehen könne, und so dachte auch die Regierung des Landes, die die Anlegung einer neuen Apotheke in dieser Enclave um so leichter verstattete, da durch dieselbe den Apotheken des Hauptlandes kein Abbruch geschehe. Man hatte aber nicht berechnet, dass jene zwei Aerzte an diesem Orte sehr begütert waren und dadurch die Mittel zur Subsistenz erhielten; denn nach ihrem Tode konnte ein Chirurgus erster Classe, der aber kein Vermögen besass, an diesem Orte sein Auskommen nicht finden; der eine Apotheker aber vegetirt bloss und erhält seine Subsistenz vom Materialladen.

Nie sollte die Errichtung einer Apotheke von dem Verlangen eines Apothekergehülfen, welcher ein Unterkommen sucht, oder von der Meinung des Ortsvorstandes, der gerne eine Apotheke im Orte haben möchte, abhängen, da beide Theile von falschen Ansichten ausgehen. Dass man keine Apotheke an einem Orte neu errichten soll, weil daselbst ein Arzt lebt, habe ich deutlich gezeigt; dennoch scheint auf diesen Umstand bei Anlegung einer Apotheke, sowohl von dem neuen Apotheker, als auch von den Behörden, ein besonderes Gewicht gelegt zu werden; und es zeigt sich dann gleich in den ersten Jahren, dass an solchen Orten weder die Mittel zur vorschriftsmässigen Unterhaltung einer Apotheke, noch zur Subsistenz der Familie geschafft werden können.

Eben so vorsichtig sollte man mit Anlegung von einer neuen Apotheke an solchen Orten sein, wo schon eine, oder mehrere Apotheken bestehen, in der Meinung, dass da, wo zwei Apotheker ihr gutes Auskommen fänden, ja auch wohl der Dritte leben könne. Eine Vermehrung der Apotheken an solchen Orten sollte nicht stattfinden, so lange nicht die Vergrösserung des Ortes und die dadurch bedingte Entfernung der Einwohner von den Apotheken oder die grössere Einwohnerzahl solches erforderten. Denn

das Zutrauen des Publikums zu einer oder der andern Apotheke, wenn solche gleich unter Aufsicht stehen und hinsichtlich der Güte der Arzneien bei Visitationen gleich gefunden werden, lässt sich nun einmal nicht zwingen und wenn man auch annehmen kann, dass der neue Apotheker anfänglich einen grössern Absatz und ein gutes Auskommen haben werde, so kann die Reihe auch wieder an ihn kommen, wo das Zutrauen zu ihm schwindet und er darben muss und für das Publikum ist es caeteris paribus besser, zwei Apotheken zu haben, deren Besitzer wohlhabend sind, als drei, von denen der eine darben muss und seine Apotheke nicht in gutem Stande erhalten kann. Eher könnte es ein Grund zu Anlegung einer Apotheke neben andern sein, wenn die Geschäfte in denselben so überhäuft wären, dass mehrere Gehülfen gehalten werden müssten und der Apotheker die Geschäfte allein nicht übersehen könnte. Dennoch aber würde auch in diesem Falle eine genauere Untersuchung der Rezepturgeschäfte und eine Vergleichung mehrerer Jahrgänge der Defectenbücher den Ausschlag geben können, ob diese vermehrten Geschäfte vielleicht bloss von vorübergehenden Umständen abhängig wären.

Es scheint mir überhaupt eine Ungerechtigkeit zu sein, an einem Orte die Zahl der Apotheken zu vermehren, so lange nicht sehr dringende Umstände die Errichtung einer neuen empfehlen und so lange die Apothekergerechtigkeiten noch verkäuflich sind, oder mit andern Worten, so lange der Staat die Besitzer der Privilegien nicht entschädigt hat. Denn der Staat begeht eine Ungerechtigkeit, wenn er zugiebt, dass eine Apotheke über ihren Werth verkauft wird und dann noch eine neue anlegen lässt. Kein Käufer würde, wenn er eine solche Wendung hätte voraussehen können, den hohen Preis geboten haben. Wenn der Apotheker aber seine Gerechtigkeit, oder mit andern Worten, den ihm rechtlich zustehenden Ertrag seines Geschäftes theuer, ja wohl über den Werth bezahlt hat, so bedarf er

zunächst den Abwurf seines Geschäftes zur Verwerthung seines Kaufkapitals, wenn er solches eigenthümlich besass, oder zur Bezahlung der Interessen, wenn er das Kapital borgen musste. Was bleibt ihm dann zur Instandhaltung seiner Apotheke und für seinen Lebensunterhalt, wenn dieser Erwerb ihm durch Anlegung einer neuen Apotheke geschmälert wird? Die goldnen Zeiten für die Apotheken zumal auf dem Lande und in kleinen Städten, sind vorüber, seitdem die Selbstdispensation der Aerzte aufgehört hat, die ihnen einen sichern Absatz im Grossen gewährte, wobei sie für Verluste an verdorbenen Waaren und für Buchschulden bewahrt waren. Auch die jetzigen Heilmethoden sind dem Ertrage der Apotheken nicht günstig. Bei unserer genauen Kenntniss von dem Wesen der Krankheiten und den Kräften der Arzneimittel sind unsere Verordnungen auch weit einfacher und wohlfeiler geworden. Wir mischen weit weniger Arzneien zusammen und jeder ältere Arzt mag sich erinnern, was er vor 40 Jahren verordnete und wie einfach er jetzo seine Verordnungen in derselben Krankheit stellt. Ehemals berechnete der Apotheker jedes Rezept durchschnittlich zu 10 Groschen, jetzt kaum etwas mehr, als die Hälfte.

Man nehme an, der Netto-Ertrag einer Apotheke sei durchschnittlich jährlich 1000 thlr., so geht dieser Ertrag fast rein für die Zinsen eines Ankaufs-Kapitals von 20000 thlr. auf, und dann ist es unmöglich, dass, wenn an diesem Orte noch eine zweite Apotheke errichtet wird, *zwei* Apotheker leben können. Wer aber trägt zunächst den Schaden? Das Publikum, dem man durch die Errichtung einer zweiten Apotheke einen Vortheil hat erweisen wollen!

Wie kann aber diesem Zustande abgeholfen werden? Nur dadurch, dass sämmtliche Apotheken Eigenthum des Staates und die Apotheker besoldete Verwalter derselben werden. Keine Apotheke sei mehr Privat-Eigenthum. So lange aber dieses nicht geschieht, so lange lasse man we-

nigstens keine Apotheken ohne obrigkeitliche Controle verkaufen. Man schätze das Haus, die Utensilien und die Vorräthe ab und ermittele darnach den wahren Werth. Selbst in guten Apotheken finden sich oft obsolete Mittel und Ladenhüter, die gar keinen, oder nur einen geringen Werth haben und doch als gangbare Artikel, wenn auch mit Prozentabzügen berechnet werden. Die Kundschaft und der Ertrag der Apotheke kann nicht verkauft werden. Beide hängen von Zufälligkeiten, oft von der Individualität des Besitzers ab. Ich habe gesehen, dass Apotheken, die nicht in Aufnahme waren, durch einen neuen Besitzer in grosse Aufnahme gebracht wurden; ich habe aber auch sehr renommirte und desshalb sehr theuer erkaufte Apotheken ihren Ruf verlieren und ihren eingebildeten Werth herabsinken sehen.

Gerichtliche Medicin und Psychologie.

XXII.

Ueber Leben, Gliedmässigkeit und Lebensfähigkeit der menschlichen Frucht.

Von

Herrn Dr. F. J. Julius Wilbrand,

ordentlichem öffentl. Lehrer der Staatsarzneikunde an der Ludwigs-Universität zu Giessen.

(Schluss.)

Fassen wir zusammen, was nach vielen deutschen Kriminalisten der jüngern Zeit zum Verbrechensbegriff Kindsmord im engern Sinne des Wortes gerechnet wurde, und in ähnlicher Weise in gerichtlich-medicinischen Schriften [1]) der neuesten Zeit angegeben sich findet, so ist es: „die „*absichtliche* Tödtung, sei es durch Handlung oder Un„terlassung, des *unehlichen, lebendigen, lebensfähi„gen, neugebornen* Kindes durch die Mutter desselben."

1) *Friedreich* a. a. O. I. S. 710 u. f. — *Brach*, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin, Köln 1846, S. 689. — *Hübner* a. a. O. S. 25 u. f. — *Güntner*, Kindsmord und Fruchtabtreibung in gerichtsärztlicher Beziehung; Prag 1845 S. 9 u. s. f.

Eine Vergleichung mit Artikel 131 der Carolina („Item „welches weib jre kind, das *leben* vnd *glidmass* empfan„gen hatt, *heymlicher* boshaftiger *williger* weiss ertödtet, „die werden gewonlich lebendig begraben vnd gepfelt etc.“) ergiebt darnach, dass ein Kindsmord im engern Sinne des Worts nur *von der Mutter*, und zwar nur am *unehelichen* [2]) und auch nur am *neugebornen* [3]) *Kinde* vollbracht werden kann, an die Stelle der Worte *bosshafftiger williger weiss* die Bezeichnung *absichtlich*, und an die Stelle der Bezeichnung *gliedmässig* die von *lebensfähig* [4]) getreten ist. Sehr entschieden tritt dieses im baye-

---

2) Es ist eine nach gemeinem Rechte herrschende Ansicht, dass die Carolina in Artikel 131 nur die Tödtung *unehelicher* Kinder gemeint habe, indem dieses aus der ganzen Fassung des Artikels und namentlich auch aus der Vergleichung mit Artikel 35 und 36 hervorgehe. Insbesondere wird dieses aus den Worten: „jre geübte Leichtuertigkeit verborgen zu halten“ gedeutet, sowie auch dass überall als Zusatz das Wort heimlich gebraucht sich findet: „Item welches weib jre kind, das leben „vnd glidmass empfangen hatt, *heymlicher* bosshafftiger williger „weiss ertödtet“ etc. — ferner: „So aber eyn weibssbild, als „obsteht eyn lebendig glidmessig kindlein das nachmals todt „erfunden, *heymlich* geborn vnnd verborgen hett,“ — und: „Doch so eyn weibssbild eyn lebendig glidtmessig kindtlein „also *heymlich* tregt, auch mit willen *allein* vnd *on hilff* anderes „weiber gebärt, welche on hilffliche Geburt mit tödtlicher ver„dachtlicheyt (*Vordächtlichkeit* nach *Zöpfl*, indem hiermit der „Vorsatz zur Tödtung ausgedrückt sei) geschehen muss etc.“ — Aus diesen Stellen ergiebt sich übrigens auch, dass die Carolina verheimlichte Schwangerschaft und heimliche Niederkunft mit zum Thatbestande des Verbrechens rechnet; während verheimlichte Niederkunft unter gewissen Voraussetzungen in der neuern Strafgesetzgebung als ein selbstständiges Verbrechen betrachtet wird. (Vergleiche Art. 261 des Strafgesetzbuches für das Grossherzothum Hessen.)

3) Nach der Corolina heisst es: „tödtung des vnschuldigen kindtleins „davon sie *vor in* oder *nach* der Geburt schuldig wirt.“

4) Die Bezeichnung gliedmässig mit lebensfähig für gleichbedeutend zu nehmen, dürfte, wie schon oben bemerkt wurde, zum

rischen Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 hervor. Der Artikel 157 dieses Gesetzbuches lautet:

„Eine Mutter, welche ihr *uneheliches neugebornes „lebensfähiges* Kind *absichtlich* um das Leben „bringt, soll zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit „verurtheilt werden."

Auf die Ergebnisse der historischen Forschungen sich stützend, wird freilich durch *v. Savigny* [5]) geltend gemacht, dass die Annahme der Vitalität als Bedingung der Rechtsfähigkeit nach dem römischen Rechte gänzlich verworfen werden muss. Es dürfte in so fern auch das Requisit der Lebensfähigkeit des Kindes eigentlich gar nicht als zum Begriffe des Kindsmords gehörig auch selbst nach den römischen Rechtsquellen historisch begründet sein. Da man indessen die Bezeichnung *gliedmässig* mit der von *lebensfähig* für gleichbedeutend von einer grossen Anzahl deutscher Kriminalisten vertheidigte, so dass das Requisit der Lebensfähigkeit des getödteten Kindes als integrirender Theil des Verbrechensbegriffs Kindsmord in das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 aufgenommen wurde [6]), die Bezeichnung *gliedmässig* aber thatsächlich noch jetzt an verschiedenen Orten Deutschlands, namentlich bei ärztlichen

---

Theile daher rühren, dass man den Artikel 131 der Carolina mit den Artikeln 35 und 36 in nähere Verbindung brachte.

5) *v. Savigny:* System des heutigen römischen Rechts, B. II, insbesondere: die Vitalität eines Kindes als Bedingung seiner Rechtsfähigkeit, S. 385—417, namentlich S. 400.

6) In dem im Jahre 1822 publicirten Entwurfe eines neuen Strafgesetzbuches für Bayern ist das Requisit der Lebensfähigkeit des Kindes beim Verbrechen des Kindsmordes nicht mit in den Verbrechensbegriff aufgenommen worden, denn es heisst daselbst: „Art. 241. Eine Mutter, welche ihr *uneheliches neu-* „*gebornes* Kind durch Handlung oder Unterlassung *absichtlich* „getödtet hat, ist des Kindsmordes schuldig;" — indessen bis auf den heutigen Tag gehört Lebensfähigkeit des Kindes mit zum Thatbestande des Verbrechens des Kindermords, wie dies

Gutachten, im Gebrauche ist, so dürfte es nicht gleichgültig sein, zunächst darauf aufmerksam zu machen, wie verschieden der Begriff *gliedmässig* von ärztlichen Schriftstellern aufgefasst und verstanden wird.

Mende (Handbuch der gerichtlichen Medicin Thl. II, 1811 erschienen) S. 326 § CXXXVIII f. sagt:

„Der Ausdruck gliedmässige Kinder bedeutet nicht „solche Kinder, die Glieder haben, sondern solche, „die sie schon in der ganzen Vollkommenheit, wie „sie einem ausgetragenen Kinde zukommen, besitzen. „Ein gliedmässiges und ein *zeitiges vollkommenes* „*Kind* bedeuten daher eins und dasselbe."

In *Siebenhaar's* encyklopädischem Handbuche der gerichtlichen Arzneikunde (Bd. I, S. 462) findet sich zum Artikel Gliedmässigkeit bemerkt:

„Dieser in der ältern gerichtlich-medicinischen Praxis „häufiger, als jetzt, benützte Ausdruck ist keineswegs „gleichbedeutend mit *Reife*, in welchem Sinne man „ihn irrthümlich je zuweilen gebraucht findet, und „eben so wenig bezeichnet er, wie *Mende* sich aus„drückt, ein Kind, welches Glieder hat, sondern er „bezieht sich auf das einem ausgetragenen, wohl ge„bildeten Kinde zukommende *richtige Verhältniss* „und auf die *normale Gestaltung seiner einzel„nen Körpertheile.* Hiernach kommt Gliedmässig„keit zwar in den meisten Fällen zugleich mit der „Reife vor, darf aber, da man im Grunde etwas An„deres damit bezeichnen will, nicht mit ihr verwechselt „werden, denn es kann reife Kinder geben, denen „wegen äusserer Veranstaltungen in Folge mangelhafter „Ernährung einzelner Theile des Körpers u. s. w. die

---

aus der Instruktion für die Gerichtsärzte im Königreiche Bayern, behufs des Vollzugs der medicinisch-forensischen Untersuchungen in Betreff des Verdachtes des Kindsmords, München 1845 hervorgeht.

„Eigenschaft der Gliedmässigkeit abgeht. — Da sich „demnach mit dem in Rede stehenden Worte ein be- „stimmter und für den gewöhnlichen Sprachgebrauch „wichtiger Begriff verbindet, so erscheint es jedenfalls „wünschenswerth, die Ausdrücke gliedmässig und „Gliedmässigkeit nach ihrer oben angegebenen Bedeu- „tung auch für die Zukunft in der gerichtlich-me- „dicinischen Terminologie einen Platz behaupten zu „sehen."

Nicolai (Handbuch der gerichtlichen Medicin, Berlin 1841, S. 10) sagt:

„Unter dem Ausdrucke Gliedmässigkeit ist sowohl „der Zustand, wo Kinder *vollkommen ausgebildet* „sind und ein Familienglied bilden, als auch der, „welcher zum *selbstständigen Fortleben* erforder- „lich ist, und endlich, wo die *Eigenthümlichkeiten „der Familie* vorhanden sind, zu verstehn. Ein „Neger, geboren und erzeugt in der Ehe zweier Weis- „sen, ein Kind ohne Kopf und Gliedmassen, ein Kind, „dem die wichtigen zum Leben erfoderlichen Organe „fehlen u. s. w. würde nicht als gliedmässig zu be- „trachten sein."

Aus diesen wenigen Angaben schon ergiebt sich, dass unter den ärztlichen Schriftstellern keine Uebereinstimmung herrscht, was man unter dem Ausdrucke *gliedmässig* denn eigentlich zu verstehen habe, und die angeführten Definitionen stimmen auch nicht einmal mit der überein, welche von vielen Kriminalisten angenommen wurde, d. h. den Ausdruck gliedmässig mit dem von lebensfähig für gleichbedeutend zu nehmen.

Die Annahme, dass der Begriff *gliedmässig* mit dem von *lebensfähig* für gleichbedeutend zu nehmen sei, hat sich aber in der Rechtspraxis der jüngsten Zeit so fest begründet, dass er in die Strafgesetzbücher auch der neuesten Zeit übergegangen ist, indem unter andern bei Zumessung der Strafe des Kindermords darauf Rücksicht

genommen werden soll, ob das Kind *lebensfähig* war, oder nicht.

Der Artikel 258 des am 1. April 1842 in Kraft getretenen Strafgesetzbuches für das Grossherzogthum Hessen lautet:

„Eine Mutter, welche ihr *uneheliches neugebornes* „Kind durch Handlungen, oder Unterlassungen *ab-* „*sichtlich* um das Leben gebracht hat, ist des „*Kindesmordes* schuldig.

„Die von der Mutter absichtlich verübte Tödtung „ihres unehelichen Kindes *in und während der* „*Geburt* ist dem Kindsmorde gleich zu bestrafen."

Der Artikel 259 handelt von den Strafen, welche die Kindesmörderin betreffen, und von den Rücksichten, welche bei Zumessung dieser Strafen zu nehmen sind; — der Artikel 260 aber bestimmt ferner:

„Ergiebt sich, dass das getödtete Kind *wegen zu* „*frühzeitiger Geburt*, oder *besonderer Miss-* „*bildung* das Leben ausser Mutterleibe fortzusetzen „*unfähig* war, so tritt statt der in Artikel 259 be- „stimmten Strafen (Zuchthausstrafen) Korrektionshaus- „strafe ein etc."

Auch in den Bestimmungen des badischen Strafgesetzes über Kindsmord[7]) tritt, wenn es sich ergiebt, dass das getödtete Kind *wegen zu früher Geburt*, oder *besonderer Missbildung* (d. h. wegen mangelnder Lebensfähigkeit) das Leben ausser dem Mutterleibe fortzusetzen unfähig war, eine weit gelindere Strafe ein.

Da demnach der Begriff lebensfähig selbst in unsern neuesten Strafgesetzbüchern thatsächlich Geltung behalten hat, so dürfte es nicht unwichtig sein, auch auf diesen Begriff etwas näher einzugehn.

---

7) Vergl. Dr. *I. H. Schürmayer*: gerichtlich-medicinische Klinik, drittes Heft, Karlsruhe 1845, S. 831 u. f., insbes. S. 832.

Die amtlichen Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Königreich Bayern (München 1813, Band 2, Cap. I, S. 34 und 35) geben folgende Definition:

„lebensfähig ist dasjenige Kind, welches in einem „solchen Zustande der *Reife* zur Welt kommt, dass „es im Stande ist, ausser dem Leibe der Mutter das „Leben fortzusetzen. Ein unzeitig und unreif gebornes „Kind kann lebendig zur Welt gekommen sein, sogar „einige Zeit ausser dem Leibe der Mutter gelebt haben, „und dennoch nicht lebensfähig sein, wenn es nicht „reif genug ist, um das Leben fortsetzen zu können; „dagegen kann ein Kind wegen Krankheit oder orga„nischen Fehlers die Ursache eines nahen Todes mit „zur Welt gebracht haben, und dennoch lebensfähig „sein, wenn es die gehörige Reife und Zeitigung im „Leibe der Mutter erlangt hat. Nicht also Gesundheit, „sondern die zum Fortleben ausser der Mutter nöthige „*Reife* entscheidet über die Lebensfähigkeit eines „Kindes."

Vergleichen wir hiemit den Artikel 260 des Strafgesetzbuches für das Grossherzogthum Hessen, so finden wir, dass der Begriff lebensfähig weiter gefasst ist, und nicht, wie im bayerischen Strafgesetzbuche, in einer *bloss auf die Reife* der Frucht Bezug habenden Bedeutung genommen werden darf, sondern dass eben in diesem Artikel 260 die *Abwesenheit besonderer Missbildungen* mit unter den Begriff lebensfähig gerechnet ist.

Es ist übrigens klar, dass bei der so bestimmt gegebenen Definition des Begriffs lebensfähig in denjenigen Ländern Deutschlands, in welchen das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 eingeführt ist (Oldenburg nahm 1814 fast unverändert das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 an), und wo der Artikel 157 dieses Gesetzbuches und die sich auf ihn beziehenden amtlichen Erläuterungen noch volle Gesetzeskraft haben, die Aerzte den Begriff lebensfähig eigentlich nur in der amtlich angegebenen Definition bei

kriminalrechtlich an sie gestellten Fragen gebrauchen dürften, und wenn sie den Begriff weiter zu fassen sich für verpflichtet fühlen, dieses doch sehr bestimmt in ihrem Gutachten hervorheben sollten.

Gegen die in so enge Grenzen gefasste Definition des Begriffs lebensfähig, wie derselbe nach den amtlichen Anmerkungen zum bayerischen Strafgesetzbuche von 1813 genommen werden soll, haben sich nämlich eine Menge der anerkanntesten ärztlichen Schriftsteller im Gebiete der gerichtlichen Medicin, wie *Henke* [8]), *Mende* [9]), *Friedreich* [10]) und andere erklärt, indem sie sich darauf beziehen, dass nach der herrschenden milderen Auffassungsweise der Strafrechtspflege der Satz: „dass das, was nicht „lebensfähig sei, auch nicht getödtet werden könne," keine einseitige Anwendung finden dürfe, indem ein Kind nicht bloss wegen der noch nicht erlangten, zum Fortleben erforderlichen Reife lebensunfähig sein könne, sondern auch in Gefolge einer Krankheit, oder eines organischen Fehlers. Da nun nach den Medicinalbestimmungen einiger Länder, z. B. des Grossherzogthums Hessen, die Aerzte in Bezug auf gerichtliche Arzneikunde ausdrücklich auf wissenschaftliche Auktoritäten im Gebiete der gerichtlichen Medicin hingewiesen sind, so dürfte es von einem wichtigen praktischen Interesse sein, verschiedene Erklärungsweisen, welche gerichtsärztliche Schriftsteller über den Begriff *lebensfähig* gegeben haben, hier näher zu erwähnen.

Mende (a. a. O. II § 138, g. S. 316) sagt:

„Man versteht darunter eine im Leibe der Mutter schon „erreichte Entwicklungsstufe der Frucht, auf der sie „das Vermögen besitzt oder besass, auch ausser dem „mütterlichen Leibe fortleben zu können. Lebensfähig

---

8) *Henke*, Abhandlungen, 3. Bd. S. 305.

9) *Mende*, Hdb. der gerichtlichen Medicin Thl. 2. S. 328.

10) *Friedreich*, Handbuch der gerichtsärztlichen Praxis, Bd. I. S. 64 und 65.

„gewesene todte Früchte würden ihr Leben selbst aus-
„serhalb der Mutter fortzusetzen im Stande gewesen
„sein, wenn sie nicht durch ungewöhnliche Umstände
„daran verhindert worden wären. Der Begriff der
„Lebensfähigkeit bezieht sich daher sowohl auf lebende
„Früchte, als auch auf todte, doch so, dass bei diesen
„der Bildungszustand berücksichtiget wird, der dem
„Tode unmittelbar vorausging."

In einem folgenden § (§ 138, i) fährt *Mende* fort:
„Im Allgemeinen nimmt man nämlich bei der Bestim-
„mung der Lebensfähigkeit bloss auf das Alter Rück-
„sicht, da dieses doch nur in so weit hier in Betracht
„kommt, als ihm eine bestimmte Entwicklungsstufe der
„Frucht entspricht. Es lässt sich nun aber klar nach-
„weisen, dass, wenn gleich die Entwicklung der Frucht
„im Ganzen mit ihrem Alter stets gleichen Schritt
„hält, sie diess doch nicht in Beziehung auf die zu
„erreichende Lebensfähigkeit thut. Es können nämlich
„in der ersten Begründung der Frucht schon solche
„Abweichungen liegen, die eine Entwicklung zur Le-
„bensfähigkeit überall *unmöglich* machen, ja auf
„zuerst ganz gesunde Früchte können im Laufe der
„Schwangerschaft solche Einflüsse wirken, dass die
„Entwicklung zur Lebensfähigkeit dadurch, wenn auch
„wie es gewöhnlich geschieht, die allgemeine Ausbil-
„dung dem gesetzmässigen Prototyp folgt, völlig *un-*
„*möglich* wird. — Die hieraus entspringende Un-
„fähigkeit, das Leben ausser dem Leibe fortzusetzen,
„ist ebenso nothwendig und unabwendbar, als die
„durch ein zu zartes Alter hervorgebrachte; ja ihre
„Bedingungen sind sogar noch deutlicher zu erkennen,
„als bei dieser, und es ist daher überall nicht zu be-
„greifen, wie selbst neuere Rechtsbücher [11]) auf diese

11) *Mende* bezieht sich hierbei in einer Note auf das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 und die amtlichen Anmerkungen zu demselben.

„aus *organischen Fehlern* und *Krankheit* ent-
„springende Unfähigkeit, ausserhalb der Mutter fort-
„leben, keinen Werth gelegt haben."

In dem encyklopädischen Handbuche der gerichtlichen Arzneikunde von *Siebenhaar* (a. a. O. II, S. 160) wird zum Artikel Lebensfähigkeit (Partus vitalis) bemerkt:

„Man versteht darunter diejenige Eigenschaft einer
„menschlichen Frucht, vermöge deren dieselbe im
„Stande ist, nach erfolgter Geburt das Leben ausser-
„halb der Gebärmutter *anzutreten* und *fortzu-*
„*setzen*. — Oftmals hat man, sowohl von Seiten
„der Rechtsgelehrten, als der Aerzte, den Ausdruck
„Lebensfähigkeit in einem falschen Sinne genommen,
„und namentlich jede Frucht, welche nach ihrer Aus-
„schliessung aus der Gebärmutter Lebensäusserungen
„zeigte, für lebensfähig erklärt. Hierbei war man aber
„jedenfalls in einem bedeutenden Irrthume befangen,
„da, wie aus der oben gegebenen Definition hervor-
„geht, zur Annahme der Lebensfähigkeit nicht nur
„erforderlich ist, dass die Frucht zur Zeit der Geburt
„und unmittelbar nach derselben Leben gezeigt habe,
„sondern auch, dass dieselbe im Stande sei, dasselbe
„für längere Zeit fortzusetzen. Geborne, welche dieses
„nicht vermögen, welche entweder *in Folge der zu*
„früh eingetretenen Geburt, oder wegen *abnor-*
„mer Körperbeschaffenheit wieder absterben müs-
„sen, können auch auf die Eigenschaft der Lebens-
„fähigkeit nicht Anspruch machen, und es ist hierbei,
„mit besonderer Beziehung auf Kindermord,
„der Grundsatz: *was nicht lebensfähig ist, kann*
„nicht getödtet werden, als vollkommen gültig
„anzunehmen."

In demselben Artikel heisst es weiter (S. 163):

„*Martigny* macht einen Unterschied zwischen bür-
„gerlicher und natürlicher Lebensfähigkeit; *Devergie*
„dagegen unterscheidet zwischen viabilité und vitabi-

„lité: das erstere Wort soll die Fähigkeit, die ver-„schiedenen Entwicklungsstufen des Lebens durch-„laufen, das zweite dagegen die Intensität des gegen-„wärtigen Lebens bezeichnen. Hiernach könnte also „in einem Falle ein sehr hoher Grad von vitabilité „vorhanden sein, ohne dass desshalb das fragliche „Kind viable, lebensfähig, sei, wenn es nämlich an „einem, die weitere Entwicklung hindernden organi-„schen Fehler leide. Diese Trennung hat indessen, so „wahr auch die ihr zum Grunde liegende Ansicht ist, „für die gerichtlich-medicinische Praxis keinen, oder „wenigstens nur einen sehr untergeordneten Nutzen, „am allerwenigsten aber ist sie für den Zweck, wel-„chen *Devergie* dabei beabsichtigt, nämlich zur nä-„hern Bestimmung der Zurechnungs-Fähigkeit beim „Kindsmorde brauchbar, da wir *Lebensfähigkeit* „im Allgemeinen als *wesentlich nothwendig zum* „*Thatbestande* dieses Verbrechens betrachten [12]) und

12) Wenn auch die Ansicht vieler deutschen Juristen, dass Lebensfähigkeit der Frucht wesentlich mit zum Thatbestande des Kindsmordes gehöre, in der deutschen Rechtspraxis Eingang fand, so dass in mehreren Ländern Deutschlands die seither eingeführten Strafgesetzbücher auf Lebensfähigkeit des Kindes Rücksicht genommen wissen wollen, so ist doch in andern, selbst diesseits des Rheins gelegenen deutschen Gebietstheilen nicht streng darauf gehalten worden, indem unter andern nach Schleswig-Holsteinischen Anzeigen vom Jahre 1845, S. 35 und 96 (*Hitzig's* Annalen der Kriminalrechtspflege, Jahrgang 1845 S. 137 u. f., 186 u. f.) in zwei verschiedenen Fällen einmal die Lebensfähigkeit als für den Thatbestand erforderlich angesehen wurde, das andere Mal nicht. — Der Code civile hat zwar die Vitalität als Bedingung der Rechtsfähigkeit aufgenommen (s. weiter unten), der Code pénal aber nimmt auf Lebensfähigkeit *gar keine* Rücksicht; sonach gehört auch in den Ländern und deutschen Gebietstheilen, wo die Cinq Codes noch in Wirksamkeit sind, *Lebensfähigkeit gar nicht zum Thatbestande des Kindsmords.* — Es scheint indessen, dass die in Deutschland geführten Kontroversen über den Artikel 131

„mit *Mende* der Meinung sein müssen, dass das, „was nicht lebensfähig sei, auch nicht getödtet wer- „den könne."

Nicolai (Handbuch der gerichtlichen Medicin S. 40) sagt:

„Unter Lebensfähigkeit verateht man den Zustand „eines Kindes, in welchem es so weit ausgebildet „ist, dass es sein Leben nach der Geburt nicht nur „beginnen, sondern auch unabhängig und getrennt von „der Mutter fortsetzen kann, wo die einzelnen zum „Fortleben erfoderlichen Organe ihre völlige Ausbil- „dung erlangt haben. Die Lebensfähigkeit einer Leibes- „frucht wird bedingt durch die Ausbildung derselben

---

der Carolina, und namentlich die Behauptung, dass das Requisit der Lebensfähigkeit der Frucht wesentlich zum Thatbestande des Kindsmordes gehöre, nicht ohne Rückwirkung auf diejenigen Länder geblieben sind, wo nach französischen Rechtsgrundsätzen geurtheilt wird, und dass hiernach in der Praxis vielleicht hier und da Modificationen eingetreten sein mögen. *Devergie* behauptet nämlich in den Annales d'Hygiène publique et de Médecine légale T. X, VII „es sei nicht nothwendig, die Frage nach der Lebensfähigkeit des Kindes zu erheben, es sei hinreichend, sie nach dem Leben zu stellen; die Bestimmung des Kindesalters sei zwar eine nothwendige Entscheidung in Sachen des Kindermordes, doch sei der vom Code pénal angebene Termin keine unumgängliche Bedingung zum Verbrechen des Kindermords. In Betreff des Lebens müsse der Arzt die Frage beantworten, ob das Kind gelebt und Athem geholt habe." — *Matthyssens* aber sagt in s. Précis élémentaire de Médecin légale, Anvers 1837. Tom. I, pag. 116: „d'après „plusieurs jurisconsultes et médecins légistes, une condition „indispensable pour que le crime d'infanticide existe, c'est que „l'enfant soit ne viable. Cette opinion nous parait contraire „à l'esprit de la législation, en effet la loi n'a imposé nulle „part la condition de viabilité au crime d'infanticide, et il „nous parait que c'est avec raison, puisque la mère qui tüe „son enfant, ne sait pas savoir si celui-ci est viable, ou ne „l'est pas. Toutefois la non-viablité peut être régardée comme „une circonstance attenuante."

„und durch ihre normale Entwicklung, wobei die „Lebensfunktionen selbstständig fortbestehen können."

Friedreich (a. a. O. I, S. 58) definirt:

„Lebensfähig, vitalis, ist eine Frucht, welche in ihrer „Reife und Ausbildung schon so weit gediehen ist, „dass sie, wenn gleich wohl vor dem gesetzlichen „Ablaufe der Schwangerschaft geboren, dennoch fähig „ist, ein selbstständiges Leben ausserhalb des mütter„lichen Leibes fortzusetzen. Es kann demnach eine „Frucht lebendig geboren werden, aber doch nicht „lebensfähig sein."

Feist (in dem Berliner encyklopädischen Wörterbuche der medicinischen Wissenschaften, Bd. XXI, S. 178, Artikel Lebensfähigkeit der Kinder) drückt sich folgendermaassen aus:

„*Lebensfähig* ist jedes Kind, das bei seiner Geburt „die hinlängliche Ausbildung der zum Leben nöthigen „Organe besitzt, um unabhängig von der Mutter sein „Leben fristen zu können. — *Nicht lebensfähig* „ist ein Kind, wenn die zum Leben erfoderlichen Or„gane nicht so weit ausgebildet sind, dass sie die „von der Natur ihnen angewiesenen Funktionen über„nehmen können, oder wenn ein zum Leben nöthiges „Organ der Art missbildet ist, dass es nicht gehörig „funktioniren kann, oder wenn das eine, oder das „andere für das Leben nothwendige Organ fehlt. Die „*Lebensfähigkeit* ist demnach von einem gewissen „Grade der Reife und von der gehörigen Entwicklung „der zum Leben nöthigen Organe der Frucht bedingt „etc."

In dem Artikel Kind, neugebornes, a. a. Ort S. 463 sagt derselbe Verfasser, mit Verweisung auf den Artikel Lebensfähigkeit:

„lebensfähig ist das Kind, wenn es nach der 26sten „Schwangerschaftswoche geboren ist, und keinen Fehler „in seiner Organisation hat, der den Tod bedingt;

„nicht lebensfähig ist das Kind, wenn es vor der „26sten Fruchtwoche geboren wird, oder eine solche „fehlerhafte Bildung hat, dass darin eine Unmöglich- „keit des Fortlebens liegt."

Fassen wir die hier angeführten Definitionen des Begriffs lebensfähig zusammen, so ist die Grundansicht der ärztlichen Schriftsteller allerdings die: dass bei dem Begriffe lebensfähig vor allem das Alter der Leibesfrucht in Bezug auf ihre Reife berücksichtigt werden muss, ob die Frucht nach der Zeit ihres Entwicklungsstadiums schon im Stande sich befindet, getrennt von der Mutter das Leben fortsetzen zu können, so dass hiernach die Möglichkeit des Lebenbleibens vorhanden wäre; dann aber findet sich doch auch in den Begriff lebensfähig mit aufgenommen, dass die Leibesfrucht keine solche individuelle Körper-Beschaffenheit besitzen dürfe, dass hierdurch die Unmöglichkeit des Lebenbleibens bedingt wäre, wobei namentlich auf nicht vorhandene organische Fehler, die, wenn sie vorhanden wären, die Unmöglichkeit des Lebenbleibens zur Folge haben müssten, ein Hauptgewicht gelegt wird.

Forschen wir in den ältesten Rechtsquellen, so findet sich, dass in civilrechtlichen Bestimmungen des römischen Rechts der Begriff lebensfähig ursprünglich begründet liegt; hier aber der Natur der Sache nach nur in einer auf das Alter der Leibesfrucht Bezug habenden Bedeutung genommen werden konnte. Um nämlich die Vermuthung der Paternität eines Kindes zu begründen, nahm man die mögliche Dauer einer Schwangerschaft an, und auf den Ausspruch des *Hippokrates* [13]) sich stützend: „dass ein siebenmonatliches

13) Aus vielen Stellen in den Schriften, die dem *Hippokrates* zugeschrieben werden, ergiebt es sich, dass das Gebundensein der Lebens-Verrichtungen an regelmässige Zeitabschnitte ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit und Beachtung war, und dass namentlich auf die Zahl 7 ein grosses Gewicht gelegt wurde. Unter andern heisst es: „ein *siebenmonatliches Kind*, „welches geboren wird, *wird nach der Regel geboren und lebt*

„Kind nach der Regel geboren werde und lebe, und die „siebenmonatlichen Früchte in hundert zwei und achtzig „Tagen und einem Theile des Tages geboren werden," zog man den Zeitraum von 182 Tagen vom Tage der Geburt angefangen ab, und erklärte, sobald in diesen sich jetzt ergebenden Zeitraum das eheliche Zusammensein fallen konnte, das Kind für legitim [14]). In den betreffenden Ge-

---

„und *hält diese Regel* und *rechte Zahl von Wochen;* ein acht„monatlich geborenes *lebt aber niemals.* Ein Kind von neun „Monaten und 10 Tagen wird aber *lebend geboren* und ist *le„bensfähig* und hat die *rechte Zahl von Wochen.* Vier Zehende „von Wochen sind nämlich *zweihundert und achtzig Tage.* Auf „ein Wochenzehend gehen aber 70 Tage. Das im siebenten „Monate Geborene hat drei Wochenzehende; drei Wochen„zehende sind zusammen zweihundert und zehn Tage etc." — und an einer andern Stelle heisst es: „*Die siebenmonatlichen „Früchte werden in hundert zwei und achtzig Tagen und „einem Theile des Tages geboren;* wenn du nämlich für den „ersten Monat 15 Tage rechnest und für fünf Monate 147 und „einen halben, denn 60 Tage weniger einen machen bei„nahe 2 Monate aus. Wenn sich dieses nun so verhält, so sind „am siebenten Monate mehr als zwanzig Tage übrig etc." (Vergl. die Geburtshülfe des *Hippokrates* von *Ritgen* in der gemeinsamen deutschen Zeitschrift für Geburtshülfe; Weimar 1829, S. 446—448 u. f.)

14) Unter den ärztlichen Schriftstellern hat *Feist* mit Bezug auf *Ferd. Mackeldey's* Lehrbuch des heutigen römischen Rechts, 10te Ausgabe, Band 1, § 118, Note c, in dem Artikel über Lebensfähigkeit (a. a. O. S. 196) schon darauf aufmerksam gemacht, dass die beiden von den Schriftstellern gewöhnlich citirt werdenden Stellen des römischen Rechts (Dig. L. I, Tit. V, L. 12 und Dig. L. XXXVIII, Tit. XVI, L. 3, § 11, 12), um zu beweisen, dass man schon in dem römischen Rechte auf die Lebensfähigkeit der Kinder Rücksicht genommen, und eine Zeit festgesetzt habe, wo ein Kind für lebensfähig zu halten sei, sich auf die *Vitalität* als solche *gar nicht* beziehen, sondern nur auf die *Legitimität* des Kindes und die *Ingenuität* desselben, d. h. auf das Geborensein des Kindes, als das Kind eines Freien.

setzesstellen heisst es Lib. 3, § 11, 12 de suis et legitim. hered. (Dig. Lib. 38 Tit. 16): „Post decem menses mortis „natus non admittitur ad legitimam hereditatem. — De eo „autem, qui centesimo octogesimo secundo die natus est, „*Hippocrates* scripsit, et divus Pius pontificibus rescrip„sit, justo tempore videri natum: nec videri in servitute „conceptum, cum mater ipsius ante centesimum octogesi„mum secundum diem esset manumissa," und ebenso L. 12, de statu hominum (Dig. Lib. 1, Tit. 5): „Septimo mense „nasci perfectum partum, jam receptum est propter auc„toritatem doctissimi viri *Hippocratis*: et ideo creden„dum est, eum qui ex justis nuptiis septimo mense natus „est, justum filium esse." — Es beziehen sich aber diese gesetzlichen Bestimmungen, worin von lebensfähigem Alter einer Leibesfrucht die Rede ist, nicht auf die Lebensfähigkeit als solche, sondern nur auf allgemeine sittliche Interessen, und indem sie offenbar zu Gunsten der Ehe und des Kindes sprechen, hauptsächlich nur auf die Ruhe ganzer Familien und die Ehre der Frauen. Letzteres ergiebt sich namentlich auch aus folgender Stelle, wo von Spätgeburt die Rede ist: „*Gellius* Lib. 3, Cap. 16, de „partu humano — hoc quoque venisse usu Romae com„peri: feminam bonis atque honestis moribus, non am„bigua pudicitia, in *undecimo mense*, post mariti mor„tem peperisse; factumque esse negotium propter rationem „temporis, quasi marito mortuo postea concepisset, quoniam „decemviri in decem mensibus gigni hominem, non in un„decimo scripsissent: sed D. Hadrianum, causa cognita, „decrevisse in undecimo quoque mense partum edi posse; „idque ipsum ejus rei decretum nos legimus." — Eine ähnliche Entscheidung erwähnt auch *Plinius* (Hist. nat. Lib. VII, Cap. 5 am Ende): „*Masurius* auctor est, *L.* „*Papyrium* praetorem, secundo herede lege agente bo„norum possessionem contra eum dedisse, quum mater „partum se XIII mensibus diceret tulisse, quoniam nullum „certum tempus pariendi statum videretur."

Wenn auch der Sinn dieser angeführten civilrechtlichen Bestimmungen von juristischen Schriftstellern nicht misskannt worden ist, so hat man nichts desto weniger aus diesen gesetzlichen Bestimmungen zu folgern versucht, dass ein vor diesem gesetzlichen Termine gebornes Kind, weil es nicht lebensfähig sei, auch keine Rechte haben könne, z. B. nicht erbfähig sei, und so ist der Begriff der Rechtsfähigkeit mit dem der Lebensfähigkeit verbunden worden. Von ältern ärztlichen Schriftstellern über gerichtliche Medicin ist mit Beziehung auf die herrschende Rechtspraxis nicht anders gelehrt worden, als dass ein *wegen Unreife nicht lebensfähiges Kind keine Rechte habe, vielmehr einem todten, einem Abortus gleich, zu achten sei* [15]), und die Art und Weise, wie selbst jüngere

---

15) Vergl. *Albrecht von Haller*, Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft, Bern 1782 Bd. I, S. 102, oder Kap. 9, § 3. Es heisst daselbst: „Lebendige Frucht (partus vivus) — Hier„unter begreifen die Rechtslehrer alle Kinder die zwar lebend „auf die Welt kommen, und wenige Augenblicke, oder Tage „am Leben bleiben, allein ihr Leben, weil sie unreif sind, „nicht lange fortsetzen können. Sie werden auch von den „Schriftstellern eine unreife, eine schwache, eine widernatür„liche Geburt, oder ein *Abortivus* genannt. Kommen sie vor „dem siebenten Monate zur Welt, so sprechen ihnen die mei„sten Juristen, einer *Hippokratischen* Theorie zugefallen, die „*Rechtmässigkeit* und *Vitalität* ab, und nennen sie einen Abor„tus;“ ferner (S. 110, § 7): „Was von einer vor sieben Mo„naten ans Licht getretenen Geburt zu halten sei. — Unter „dieser Rubrik werden die Kinder begriffen, die im dritten, „vierten, fünften oder sechsten Monate zur Welt kommen. *Nach „bürgerlichen Rechten gelten sie für einen Abortus, ja sogar „für ein todtes Kind,* weil der Begriff ihrer Unreife den Begriff „eines dauernden Lebens ausschliesst, wenn sie auch schon „mit Zeichen des Lebens geboren werden. Jedoch hat es in „neuern Zeiten Rechtsgelehrte gegeben, die fünfmonatliche und „sechsmonatliche Früchte, wenn man Leben und regelmässige „Ausbildung der Theile des Körpers an ihnen finden konnte,

ärztliche Schriftsteller über gerichtliche Medicin von den Terminen der Anerkennung lebensfähiger Frühgeburten sprechen, und dabei die betreffenden Gesetzesstellen citiren, beweist, dass von manchen diese Ansicht noch bis auf den heutigen Tag getheilt wird [16]).

„nicht für einen Abortus, sondern eine rechtmässige Geburt „erklären, und ihnen alle Rechte und Privilegien einer voll- „kommenen und rechtmässigen Geburt zusprechen, wie z. *Al- „phonsus de Caranza* gethan hat, dem hierin sehr viele folgen. „Hingegen andere Rechtsgelehrte halten sich buchstäblich an „das Gesetz, verwerfen diese Meinung und sprechen Leben „und Rechtmässigkeit nur einer jeden lebenden Geburt von „hundert und achtzig oder hundert zwei und achtzig Tagen „zu, wenn sie auch schon unter den Händen der Hebamme „sollte sterben, und wenn ein Kind im vierten, fünften oder „sechsten Monate zur Welt kommt, so halten sie es für so lange „für ein abortives und unreifes, bis es den Termin von hundert „und achtzig Tagen, von der Empfängniss an zu rechnen, er- „lebt hat. Stirbt es aber vor demselben, so sprechen sie ihm „das Recht der Succession, und das Recht, durch sein Dasein „ein Testament zernichten zu können, ab;" — ebenso heisst es auch S. 136, oder Kap. 10, § 2, sub 4: „denn eine Geburt, „welche Vitalität hat, ist den Rechten nach erbfähig, und be- „sitzt noch andere Vorrechte, deren der Abortus beraubt ist."

16) *Friedreich* a. a. O. I, S. 83: „Die Erfordernisse zur Erbschafts- „fähigkeit eines Kindes sind allgemeine und besondere; 1) Die „allgemeinen Erfordernisse sind, *a.* dass das Kind rechtmässig „sei; *b.* dass es völlig geboren sei; *c.* dass es den Charakter „der Menschheit an sich trage; *d.* dass es nach beendigter Ge- „burt wirklich gelebt habe; *e.* dass es *lebensfähig*, d. h. im „Stande gewesen sei, sein Leben nach der Geburt selbstständ- „dig fortzusetzen, etc." — Ebenso a. a. O. S. 41: „die ge- „richtlichen Veranlassungen zur Untersuchung über eine Früh- „geburt beziehen sich sowohl auf das Kriminal- als auf das „Civilrecht. 1) In kriminalrechtlicher Beziehung etc.... 2) In „civilrechtlicher Hinsicht kommen die Fälle vor, wo wegen „eingetretener Frühgeburt die *Vaterschaft* abgeläugnet, die „*Legitimität* der Kindes und sein *Erbrecht* bezweifelt wird. In „diesen Fällen wird wohl selten der Gerichtsarzt zur Unter- „suchung aufgefordert, da die *Gesetzgebung* hier den Knoten

Bei den Römern findet sich indessen nirgends mit dem Begriffe der Vitalität ein persönliches Interesse des Kindes verknüpft [12]), wohl aber war ihnen der Begriff der Lebensfähigkeit nicht fremd; denn bei der Rechtswohlthat, welche durch das jus liberorum nach dem Sc. Tertullianum den Frauen zu Theil wurde, scheint die Lebensfähigkeit eines Kindes, wahrscheinlich mit Bezug auf die Ansicht des *Hippokrates*, dass Früchte, die im achten Monate geboren werden, nicht leben könnten, bei den Römern wirklich Veranlassung zu Rechtsstreitigkeiten gegeben zu haben; denn in *Gellius* a. a. O. heisst es ferner: „Memini ego, „Romae accurate hoc atque solicite quaesitum, negotio non „rei tunc parvae postulante, an *octavo mense* infans ex „utero vivus editus et statim mortuus jus trium liberorum „supplevisset; quum *abortio* quibusdam, *non partus* „videretur mensis octavi intempestivitatis.“ In hierauf bezüglichen Stellen des *Paulus* (Lib. 4, Tit. 9, ad Sc. Tertullianum), wo er die Bedingungen aufzählt unter welchen die Frauen durch das jus liberorum der Rechtswohlthat in der Erbfolge fähig werden, heisst es nämlich: „§ 1. Ma„tres tam ingenuae, quam libertinae, ut jus liberorum se„cutae videantur, ter et quater peperisse sufficet, dum modo „*vivos* et pleni temporis parcant. — § 5. Septimo mense „natus matri prodest: ratio enim Pythagorei numeri hoc „videtur admittere ut aut *septimo pleno*, aut *decimo* „*mense* partus maturior.“ — *Plinius* (Hist. natur. Lib. VII, Cap. 5) spricht sich über Lebensfähigkeit mit sehr bestimmten Worten aus, und zwar folgendermassen: „Cae„teris animantibus statum et pariendi et partus gerendi „tempus est: homo toto anno, et incerto gignitur spatio.

„durchhauen, und feste Termine aufgestellt hat.“ (In einer Note hierzu werden citirt: römisches Recht: Dig. L. 1, Tit. V, L. 12 und Dig. L. XXXVIII, Tit. XVI, L. 3, § 11, 12; Code Napoléon L. 1, Tit. 7. § 312; Oesterreich. Gesetzbuch Thl. III § 135.)

17) *v. Savigny* a. a. O. S. 385 u. f.

„Alius septimo mense, alius octavo, et usque ad initia de-„cimi undecimique. Ante *septimum mensem* haut unquam „*vitalis* est. Septimo non nisi pridie posteriore plenilunii „die, aut interlunio concepti nascuntur. Translatium in „Aegypto est et octavo gigni; tam quidem est in Italia tales „partus esse *vitales* contra priscorum opiniones. Variant „haec pluribus modis. Vestilia C. Herdicii, ac posteo Pom-„ponii atque Orsiti clarissimorum civium conjunx, ex his „quatuor partus enixa, Sempronium septimo mense genuit, „Suillium Rufum undecimo, Corbulonem septimo, utrumque „Consulem: postea Caesoniam Caji principis conjugem, „octavo. In quo mensium numero genitis, intra quadrage-„sium diem maximus labor. Gravidis autem quarto et oc-„tavo mense, letalesque in iis abortus."

Unter den in verschiedenen deutschen Gebietstheilen geltenden neuern Civilgesetzbüchern findet sich, mit Ausnahme des Code Napoléon, nirgends der Begriff der Vitalität mit dem der Rechtsfähigkeit verbunden. Das preussische Landrecht [18]) unter andern kennt den Begriff der Vitalität gar nicht, knüpft vielmehr überall die Rechtsfähigkeit lediglich an die Geburt eines lebenden Kindes (I, 1, § 12, 13); ebenso auch im Kriminalrechte bei den Strafen des Kindermordes (II, 20, § 965; 968; 969); sowie auch in der Kriminalordnung von 1806 § 169 den Obducenten bei der Untersuchung der Leichen neugeborner Kinder nur zur Pflicht gemacht ist: die Wahrnehmungen über die Reife des Körpers und über das Leben des Kindes nach, oder in der Geburt, in das Obduktionsprotokoll aufzunehmen und im Gutachten zu erörtern. Das österreichische Gesetzbuch (allg. bürgerliche Gesetzgeb. Thl. III, § 135) setzt im Allgemeinen fest, dass Kinder, die im 7ten bis 10ten Sonnenmonate nach geschlossener Ehe von der Gattin geboren werden, für rechtmässig zu erkennen sind. Diese Bestimmung bezieht sich demnach auch nicht auf Vitalität, sondern auf

18) Vergl. v. *Savigny* a. a. O. S. 413.

Legitimität und Paternität. Der Code civil aber hat die Vitalität als Bedingung der Rechtsfähigkeit ausdrücklich aufgenommen. Wird ein Kind zwar lebend geboren aber nicht viable, so kann ihm weder durch Intestaterbfolge, noch durch Schenkung oder Testament Vermögen erworben werden:

„Liv. III, Tit. I, Art. 725. Um Erbe zu sein, muss „man nothwendig in dem Augenblicke der Eröffnung „der Erbschaft existiren. — *Nicht erbfähig* sind „demnach: 1) derjenige, der noch nicht empfangen „ist; — 2) *das Kind, welches nicht lebensfähig „geboren wird;* — 3) derjenige, der bürgerlich todt „ist. (Pour succéder, il faut necessairement exister à „l'instant de l'ouverture de la succession. — Ainsi, „sont incaples de succéder, — 1) Celui qui n'est pas „encore conçu; — 2) *L'enfant qui n'est pas né „viable;* — Celui qui est mort civilement.)"

„Art. 906. Um fähig zu sein, durch Schenkung „unter Lebenden etwas zu erwerben, ist es hinreichend, „wenn man im Augenblicke der Schenkung empfangen „ist. — Um fähig zu sein, durch ein Testament zu „erwerben, ist es hinreichend, wenn man zur Zeit des „Absterbens des Testators empfangen ist. — Gleich„wohl haben die Schenkung, oder das Testament nur „dann ihre Wirkung, wenn das Kind *lebensfähig* „geboren wird. (Pour être capable de recevoir entre„viss, il suffit d'être conçu au moment de la donation. „— Pour être capable de recevoir par testament, il „suffit d'être conçu à l'époque du décès du testateur. „— Néanmoins la donation ou le testament n'auront „leur effet qu'autant que l'enfant sera né *viable.*)"

Auch kann nach Artikel 314 der Ehegatte die Anerkennung eines Kindes verweigern, wenn dasselbe weniger, als 180 Tage nach geschlossener Ehe geboren wird; diese Verweigerung gilt aber nicht, wenn das Kind für *nicht lebensfähig* erklärt worden ist. Der Artikel 314 und die

mit ihm in naher Beziehung stehenden Artikel 312 und 315 sind aber folgende:

„Liv. I, Tit. VII, 312. Ein während der Ehe empfan-„genes Kind hat den Mann zum Vater. — Dieser „kann gleichwohl das Kind verläugnen, wenn er be-„weist, dass er während der zwischen dem dreihun-„dertsten bis zum hundertachtzigsten Tage vor der „Geburt des Kindes verlaufenen Zeit, wegen Abwesen-„heit, oder durch irgend einen Zufall, sich in dem Zu-„stande einer physischen Unmöglichkeit befunden habe, „seiner Frau ehelich beizuwohnen. (L'enfant conçu „pendant le mariage, a pour père le mari. — Néan-„moins celui-ci pourra desavouer l'enfant, s'il prouve „que pendant le temps qui a courru depuis le trois „centième jusqu'au cent quatre-vingtième jour avant „la naissance de cet enfant, il était, soit par cause „d'éloignement, soit par l'effet de quelque accident, „dans l'impossibilité physique de cohabiter avec sa „femme.)"

„Art. 314. Ein Kind, welches vor dem hundertacht-„zigsten Tage der bestehenden Ehe geboren ist, kann „in folgenden Fällen von dem Manne nicht verläugnet „werden: 1) wenn er vor der Ehe von der Schwan-„gerschaft Kenntniss hatte; — 2) wenn er bei Auf-„nahme der Geburtsurkunde gegenwärtig war, und „dieselbe entweder von ihm unterzeichnet worden ist, „oder seine Erklärung enthält, dass er zu unterzeich-„nen nicht verstehe; — 3) *wenn das Kind für „nicht lebensfähig erklärt worden ist.* (L'enfant „né avant le cent quatre-vingtième jour du mariage, „ne pourra être désavoué par le mari, dans les cas „suivans: 1) S'il a eu connaissance de la grossesse „avant le mariage. — 2) S'il a assisté à l'acte de „naissance, et si cet acte est signé de lui, ou contient „sa declaration qu'il ne sait signer; — 3) *Si l'en-„fant n'est pas déclaré viable.*)

„Art. 315. Die eheliche Geburt eines Kindes, wel„ches dreihundert Tage nach Auflösung der Ehe ge„boren ist, kann bestritten werden. (La légitimité de „l'enfant né trois cents jours après la dissolution du „mariage, pourra être contestée.)"

Eine Zusammenstellung des Artikels 314 mit den Artikeln 312 und 315 scheint allerdings der Vermuthung Raum zu geben, dass auch nach dem Code Napoléon der Begriff lebensfähig zunächst nur in einer auf den Zustand der Reife der Frucht Bezug habenden Bedeutung gebraucht ist, allein mit Sicherheit lässt sich dieses weder aus diesen, noch aus den oben angeführten Artikeln 725 und 906 folgern [19]). Der Unterschied, welchen französische gerichtsärztliche Schriftsteller zwischen viabilité und vitabilité zu begründen sich bemühen, scheint darzuthun, dass auch in Frankreich Kontroversen bestehen, was man denn eigentlich unter lebensfähig zu verstehen habe.

Blicken wir demnach auf die verschiedenen neueren in Deutschland geltenden Gesetzbücher zurück, so ergiebt es sich, dass in den deutschen Rheingebieten, wo die Cinq Codes noch in Wirksamkeit sind [20]), der Begriff lebens-

19) Als die Artikel des Tit. 7 des Code civil („von der Vaterschaft und der Kindschaft") im Staatsrathe zur Berathung kamen, wollte man das Wort viable näher erläutern, konnte sich aber darüber nicht verständigen. — *Jacque de Maleville* (Analyse raisonnée de la discussion du Code civil au conseil d'état, T. I p. 314, ad Art. 314) sagt in dieser Beziehung: „On avait „proposé de ne déclarer l'enfant *viable*, que lorsqu'il aurait „survécu dix jours à sa naissance, mais la difficulté d'établir „des règles sûres et uniformes dans cette matière, a forcé de „s'en remettre à la décision de gens de l'art." (Vergl. encyklopäd. Wörterbuch der medic. Wissenschaften, 21ster Band, Berlin 1839 S. 197.)

20) In Rheinhessen sind bekanntlich mit dem 1. April 1842 die meisten Bestimmungen der 3 ersten Bücher des Code pénal erloschen und an ihre Stelle ist das für den ganzen Umfang des Grossherzogthums Hessen geltende neue Strafgesetzbuch in Kraft getreten.

fähig nur im Code civil Geltung hat, und zwar in der Art, dass die Erklärung der Lebensfähigkeit als nothwendige Bedingung der Rechtsfähigkeit gefordert wird, der Code pénal dagegen von Lebensfähigkeit gar nichts weiss, während umgekehrt in verschiedenen deutschen Ländern diesseits des Rheins der Begriff lebensfähig sich nur in den Strafgesetzbüchern, nicht aber in den Civilgesetzbüchern findet. Eine Definition, wie aber der Begriff lebensfähig genommen werden soll, findet sich ganz allein in den amtlichen Anmerkungen zum bayerischen Strafgesetzbuche von 1813, hat aber der Natur der Sache nach auch nur für diejenigen deutschen Gebietstheile Gültigkeit, wo der Artikel 157 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1813 und die zu demselben gehörigen amtlichen Bemerkungen noch volle Gesetzeskraft haben.

Wenden wir uns wieder zum Strafgesetzbuche für das Grossherzogthum Hessen, und namentlich zu den weiteren Artikeln, worin von Lebensfähigkeit die Rede ist, insbesondere zum Tit. XXXIII, der *„von der Abtreibung der Leibesfrucht"* handelt, so heisst es daselbst:

„Art. 281. Wenn eine Schwangere in rechtswidriger „Absicht durch äussere, oder innere Mittel ihre Frucht „im Mutterleibe tödtet, oder vor der gehörigen Reife „abtreibt, oder wenn das Kind in Folge der angewandten Mittel nach der Geburt stirbt, oder wenn „die Schwangere dieses durch Andere bewirken lässt, „so wird sie bestraft etc."

und in Art. 284 sub Nr. 3:

„mit Zuchthaus von 4—10 Jahren, wenn die Schwangere dadurch in Lebensgefahr gesetzt, oder wenn sie „mit einem *todten*, oder einem *unreifen, nicht „lebensfähigen* Kinde niedergekommen, oder das Kind „nach der Geburt in Folge der durch die angewendeten „Mittel erlittenen Misshandlung gestorben ist etc."

Abgesehen davon, dass in Artikel XXXIII, wie aus dem Angegebenen erhellt, die Verbrechen, welche man an-

derwärts auch als Fruchtabtreibung und Foeticidium unterscheidet [21]), in ein und denselben Verbrechensbegriff zusammengefasst sind, so lässt sich doch aus Art. 284 nicht folgern, dass die Bezeichnung *nicht lebensfähig* überhaupt nur in der engen Auffassungsweise des bayerischen Strafgesetzbuches genommen werden soll, wenn auch in diesem Artikel 284 die Bezeichnung *nicht lebensfähig* zunächst nur als eine nähere Erklärung des Begriffs *unreif* erscheint, indem dasselbe Gesetzbuch, wie sich aus dem oben angeführten Art. 260 ergiebt, den Begriff lebensfähig in einem umfassenderen Sinne nimmt, da nach Art. 260 ein Kind sowohl wegen *Unreife*, als auch wegen *besonderer körperlicher Missbildung* lebensunfähig sein kann.

Ausser den bereits erwähnten Artikeln findet sich die Bezeichnung lebensfähig noch einmal im Strafgesetzbuche für das Grossherzogthum Hessen, und zwar im Tit. XXX

---

21) *Mende* a. a. O. II, S. 236, § LXII. Es heisst daselbst: „die „heutigen die Praxis begründenden Kriminalisten, die das *Ver-*„*brechen der Fruchtabtreibung* als das bestimmen, wodurch „ein unreifes Kind aus dem Mutterleibe getrieben werde, „verstehen unter einem unreifen Kinde ein solches, das „noch lebensunfähig, d. h. noch nicht so ausgebildet ist, „dass es sein Leben ausserhalb des Uterus fortsetzen könne. „Rücksichtlich der Zeit der Lebensfähigkeit nehmen sie ihren „Eintritt auf den Ausspruch der Aerzte darüber nach dem „siebenten Monate an. Nach dem siebenten Monate des Al-„ters einer Frucht findet wohl eine *Tödtung des Kindes im* „*Mutterleibe (Foeticidium)* Statt, aber kein Verbrechen der „Fruchtabtreibung mehr, wenngleich die Abtreibung das Mittel „der Tödtung war.“ — Das preussische Landrecht (Thl. II, Tit. XX, § 934; 939; 940; 941—943, a. b.; 958; 959,) nimmt drei verschiedene Zeiträume im Leben der Frucht an, auf die sich gesetzliche Anordnungen beziehen; nämlich das Alter derselben bis zum dritten Monate, von da bis zur 30sten Woche, und von dieser bis zum natürlichen Ende der Schwangerschaft. In Bezug auf diesen letzten Zeitraum aber heisst es: „einem „vollständigen Kinde soll eine Leibesfrucht, welche schon über „30 Wochen alt ist, gleichgeachtet werden.“

der „*von der Körperverletzung*" handelt. Es heisst daselbst:

„Art. 267. Ist in Folge der im vorhergehenden Ar-
„tikel erwähnten Misshandlung einer Schwangern die-
„selbe mit einem todten, oder einem *nicht lebens-*
„*fähigen* Kinde niedergekommen, oder ist das Kind
„nach der Geburt in Folge der Misshandlung ge-
„storben, so tritt Korrektionshausstrafe von ein bis
„fünf Jahren ein."

Aus diesem Artikel lässt sich gar nicht entnehmen, in welcher Ausdehnung die Bezeichnung lebensfähig genommen werden darf. Da aber überhaupt, wo es um Lebensfähigkeit einer Frucht, oder eines Kindes in kriminalrechtlicher Beziehung sich handelt, die Entscheidung der Frage über Lebensfähigkeit zunächst von ärztlichen Gutachten abhängig gemacht wird, so dürfte im Grossherzogthum Hessen die Praxis ergeben, dass der Begriff lebensfähig bloss in dem von ärztlichen Auktoritäten in der gerichtlichen Medicin vertheidigten Sinne [22]), d. h. also in dem umfassendsten Sinne, genommen wird.

Wollte man aber auch den in Artikel 260 gebrauchten Ausdruck lebensunfähig in dem engsten Sinne der sich hier findenden Worte nehmen, und darunter bloss *Unreife* und die Abwesenheit solcher *organischen Fehler* verstehen, welche für die Frucht die Unmöglichkeit des selbstständigen Fortbestehens getrennt von der Mutter zur Folge haben

22) Instruktion für Medicinal- und Sanitätsbeamte des Grossherzogthums Hessen, emanirt 1822. Daselbst heisst es sub F, Ausübung der gerichtlichen Arzneikunde, § 29, a: „Alle Fälle „nach den mannigfaltigen Verhältnissen, worin Menschen leben „und gerathen können, aufzuführen, in welchen der Richter „Aufklärung zur richterlichen Entscheidung von dem Arzte „verlangen kann, ist hier der Ort nicht, sondern es genügt, „die gerichtlichen Aerzte in dieser Beziehung auf die *Lehr-*„*bücher der gerichtlichen Arzneikunde*, namentlich auf *Henke's* „Lehrbuch, Berlin 1812 zu verweisen etc." (Vergl. *v. Ritgen*, das Medicinalwesen des Grossherzogth. Hessen etc. Bd. I, S. 175.)

müssten, also auf das etwaige Vorhandensein absolut tödtlicher Krankheitszeichen gar nicht weitere Rücksicht nehmen, so dürfte demungeachtet die mildere Ansicht bei Zumessung der Strafe des Kindermords die vorherrschende werden, da es ein Erfahrungssatz ist, wie selbst kleine organische Fehler [23]) Lebensunfähigkeit im angeführten Sinne bedingen können. Aber auch der enge Begriff, wie ihn die amtlichen Anmerkungen zum bayerischen Strafgesetzbuche aufgestellt haben, d. h. die Unreife der Leibesfrucht als einziges Requisit des Begriffes lebensfähig festzuhalten, dürfte zu bedeutenden Schwankungen Veranlassung geben, da ein bestimmter Termin, von welchem die Lebensfähigkeit eines Kindes angenommen wird, in den Strafgesetzbüchern sich nicht angegeben findet, die ärztlichen Ansichten in Betreff dieses Punktes sich aber durchaus noch nicht geeinigt haben [24]), und auf das Alter der Leibesfrucht Bezug habende civilrechtliche Bestimmungen, in welchen die Annahme der Lebensfähigkeit begründet liegen sollte, da sie von einem ganz andern Gesichtspunkte ausgehend gegeben worden sind, nämlich in favorem partus et matrimonii, auf die Strafrechtspflege nicht übertragen werden können [25]). Aber sollte man auch streng sich an Termine

---

23) Unter andern hat *Devergie* (Médec. légale 1837, T. I, S. 269) unter dem Artikel „Viabilité“ sämmtliche Fehler der ersten Bildung, die lebensfähig oder lebensunfähig machen, in einer Tabelle nach *Breschet's* Klassifikation der Missgeburten zusammengestellt, die sich in der deutschen Uebersetzung in *Most's* Encyklopädie der gesammten Staatsarzneikunde Thl. II u. f. mitgetheilt findet.

24) Vergleiche den Artikel Lebensfähigkeit im Berliner encyklop. Wörterbuche. — *Hofmann*, über künstliche Frühgeburt in der neuen Zeitschrift für Geburskunde, Bd. XVI, Hft. 1, S. 43 u. f., wo eine sehr ausführliche Literatur über Lebensfähigkeit zu früh geborner Kinder sich findet.

25) Wie wenig die französische Gesetzgebungs-Kommission daran gedacht hat, die Lebensfähigkeit des Kindes an einen bestimmten Termin von 180 Tagen zu knüpfen, beweist die über den

halten wollen, und, wie im preussischen Landrechte, die Dauer der Schwangerschaft der Mütter als maassgebend für die Termine ansehen wollen, so würden auch hier wieder Schwierigkeiten vorhanden sein, da es so schwer, ja fast unmöglich ist, nachträglich die Dauer der Schwangerschaft haarscharf bestimmen zu können; ja sogar, selbst wenn es erwiesen wäre, dass eine nur einmalige Umarmung Statt gefunden, und diese Zeit sehr genau ermittelt werden kann, auch dieses nicht ausreicht, indem, wie wir oben auseinandergesetzt haben, die Momente der Begattung und der Befruchtung geschieden werden müssen, der Moment der Befruchtung nicht zuverlässig bestimmt zu werden vermag, von dem Momente der Befruchtung aber die Schwangerschaft erst beginnt. Es dürfte demnach zur Zeit noch auf die Resultate eines *ausführlichen* und auf das *Gründlichste* angestellten Sektionsverfahrens bei der Kindesleiche in Fällen von Kindsmord und Fruchtabtreibung das Meiste ankommen, um neben andern aus der Sektion zu schöpfenden Resultaten auch aus denselben nach dem Stande des ärztlichen Wissens den Schluss ziehen zu können, ob das Kind lebensfähig war oder nicht. In Bayern ist die Aufstellung eines *ausführlichen, alle einzelnen Momente in's Auge fassenden Fundscheins* als ein dringendes Bedürfniss in der Strafrechtspflege bei vorkommenden Fällen des Kindsmordes anerkannt worden, und in Gefolge einer Ministerial-Entschliessung, durch das vielfach fehlerhafte Verfahren bei gerichtlichen Sektionen von Kindsleichen veranlasst, von Seiten des königlichen Obermedicinal-Ausschusses eine allgemeine Anweisung entworfen worden zum Zwecke einer möglichst vollständigen Aufnahme des Befundes, nach welcher sich in allen vorkommenden Fällen

---

Ausdruck viable nicht zu Stande gekommene Verständigung in Art. 314, sondern dass man die Entscheidung über die Erläuterung dieses Wortes eben den Sachverständigen überlassen hat.

von gerichtlichen Sektionen von Kindsleichen gerichtet werden soll [26]).

Da nun der Begriff lebensfähig, der in unserer jetzigen Strafrechtspflege thatsächlich Geltung hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen in einigen Ländern zwar blos in der engern Bedeutung genommen werden soll, nach den neuern Strafgesetzbüchern anderer Länder aber in einer weitern Bedeutung genommen wird, so dürfte es zweckmässig sein, in allen Kriminalfällen, wo eine Anfrage über die Lebensfähigkeit eines Kindes an die Aerzte gestellt wird: die relative Reife des Kindes als ein zum Begriffe lebensfähig *absolut* erforderliches Requisit, die sonstige individuelle Beschaffenheit desselben, namentlich in Beziehung auf Krankheitsverhältnisse und Missbildungen, als ein zum Begriffe lebensfähig gehöriges *relativ* erforderliches Requisit im Auge zu behalten, und gesondert im ärztlichen Gutachten zu behandeln.

Aus der Unbestimmtheit aber, die sich überhaupt an den Begriff der Lebensfähigkeit knüpft, ergiebt sich, dass die Akten hierüber noch nicht geschlossen sind, und dass

---

26) Vgl. allgemeine medic. Central-Zeitung von *J. J. Sachs*, Jahrg. 1845, S. 550. — Eine detaillirte Uebersicht des Inhaltes dieser Ministerial-Entschliessung gibt auch das medic. Korrespondenz-Blatt bayerischer Aerzte Nr. 29 und 30. — Die Instruktion führt den Titel: „Instruktion für die Gerichtsärzte im Königreiche Bayern, behufs des Vollzugs der medicinisch-forensischen Untersuchungen in Betreff des Verdachtes des Kindesmordes. München 1845." 71 S. gr. 8. — In der Einleitung werden unter Hinweisung auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches des Königreiches Bayern Thl. I. Art. 157 — 174, die Zwecke sachverständiger Untersuchungen behufs der Aufklärung des Verdachtes des Kindsmordes folgendermaassen näher bezeichnet: Ermittelung 1) der *Neugeburt;* 2) der *lebendigen Geburt;* 3) der *Lebensfähigkeit;* 4) der *Tödtung des Kindes a.* durch *Handlungen, b.* durch *Unterlassungen;* 5) der *Tödtung a. in der Geburt, b. nach derselben;* 6) der Tödtung *im Mutterleibe;* 7) der Gewissheit oder Wahrscheinlichkeit dieser Zustände und Ereignisse.

demnach ein ursprünglicher Uebersetzungsfehler der Verfertiger der Septuaginta dadurch, dass er in das kanonische Recht überging, und durch dieses Einfluss auf die Rechtspflege gewann, so dass er die Grundlage zu bestimmten Artikeln älterer Strafgesetzbücher abgab, zwar im Laufe der Zeit einerseits durch Vernachlässigung des Studiums deutscher Rechtsquellen und einseitiges Studium des ältern römischen Rechts, anderseits durch Herausbildung der Arzneikunde als Wissenschaft, und den Einfluss den diese sich erwarb, seine ursprüngliche Bedeutung sogar in der Art verlor, dass erst ein glücklicher Fund neuerer Zeit das richtige historische Verständniss wieder herzustellen vermochte, doch, da er als vorhandener Buchstabe des Gesetzes in der Praxis fortwährend Bedeutung behielt, und darum auch in unsern neuern Gesetzbüchern Berücksichtigung fand, noch fortwährend durch den Einfluss der sich beständig weiter ausbildenden ärztlichen Wissenschaft, ein Gegenstand der Kontroverse bleiben dürfte.

XXIII.

Bemerkungen zu einigen Paragraphen der neuen Strafprozessordnung für das Grossherzogthum Baden, vom gerichtsärztlichen Standpunkte.

Von

Dr. I. H. Schürmayer,

Grossh. Bad. Medicinalrathe und Amtsphysicus in Emmendingen.

§ 1.

Der § 93 sagt: *„Der Richter leitet den Augenschein auch dann, wenn Sachverständige beigezogen werden. Er bezeichnet die Gegenstände, auf welche sie ihre Beobachtung zu richten haben und stellt die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält."* Wenn diese Bestimmung, soweit sie auf die Gerichtsärzte Anwendung findet, in der Legalinspectionsordnung [1]) nicht eine feste Erläuterung erhält, so wird sie zu Missverständnissen, die immer nachtheilig auf den Untersuchungsfall einwirken müssen, Anlass wer-

1) Die Bezeichnung „Legalinspectionsordnung" ziehe ich der von „Wund- und Leichenschauordnung", als richtiger vor, indem bei strafrechtlichen Fällen ausser Wunden und Leichen, auch noch andere Dinge zu untersuchen sein können; ich will hier blos an die Gifte erinnern. Wollte man aber eine Bezeichnung in deutscher Sprache wählen, so würde ich: *gerichtlich-medicinische Untersuchungsordnung* als passenste vorschlagen.

den können. Allerdings muss der Untersuchungsrichter der Director der ganzen Untersuchung sein, allein dieses Dirigiren soll bei der eigenthümlichen Stellung, welche die gerichtliche Medicin gegenüber dem Strafrechte, und welche in der Praxis der Untersuchungsrichter gegenüber dem untersuchenden Gerichtsarzte einnimmt, eine bestimmte gesetzliche Gränze haben, wenn nicht die untersuchende Thätigkeit des Gerichtsarztes, zum Nachtheile für die Aufklärung des Thatbestandes gehemmt und beschränkt werden soll. Zunächst kann man die Bestimmung des Paragraphen auch so deuten, dass der Gerichtsarzt nichts weiteres untersuchen dürfe, als was der Untersuchungsrichter bezeichnet. Abgesehen davon, dass nur der Gerichtsarzt als Kunstverständiger zu ermessen weiss, welche Materialien und Thatsachen ihm für die Beantwortung der richterlichen Frage und die Begründung seines Urtheils im concreten Falle nothwendig sind, würde eine absolute oder unbeschränkte Leitung des Augenscheins durch den Untersuchungsrichter die gerichtsärztliche Procedur stören und verwirren, und in manchen Fällen, wo dem Untersuchungsrichter, wie leider so oft der Fall ist, die ihm bis zu einem gewissen Grade so unentbehrlichen gerichtlich-medicinischen Kenntnisse fehlen, zwischen ihm und dem intelligenten und nach gewissenhafter Erfüllung seiner Berufsaufgabe strebenden Gerichtsarzte, Scenen und Explicationen herbeiführen, die mindestens nicht zu einem solchen Acte, der sich durch würdige Ordnung und Ruhe auszeichnen soll, gehören. Ueber das Verhältniss des Gerichtsarztes zum Untersuchungsrichter und der Untersuchung überhaupt, so wie über die nothwendige Selbstständigkeit des Gerichtsarztes als eine unabweisbare Forderung der Gerechtigkeit, habe ich mich in meiner „gerichtlich-medicinischen Klinik“ [2]) an mehreren Orten ausgesprochen [3]). Die

2) Karlsruhe 1846.

3) Insbesondere vgl. man S. 28, 439, 218, 663.

ganze leitende Einwirkung, welche ich im Interesse der Untersuchung dem Untersuchungsrichter auf den Act der gerichtsärztlichen Untersuchung einräumen möchte, kann sich nur darauf beschränken, zur passenden Zeit, also ohne Störung für den arbeitenden Gerichtsarzt, letztern auf solche Punkte aufmerksam zu machen, welche gar nicht, oder nicht so gründlich untersucht wurden, als es das richterliche Interesse im vorliegenden Falle erfordert. Wenn z. B. bei einer tiefen Stichwunde die Gerichtsärzte übersehen hätten, die Form und Richtung des Stichkanales zu beschreiben, wäre es ganz angemessen, dass der Untersuchungsrichter auf die Lücke aufmerksam machte; wollte er aber eine derartige Bemerkung schon beim Eingange des Actes machen, so könnte dieses leicht in eine Art Schulmeisterei ausarten, und auch ohne dieses, für einen wissenschaftlichen Mann verletzend werden, wenn man ihm in seinen competenten Wirkungskreis ohne Noth und Anlass mit Bevormundung eingreift.

Aber auch das Fragenstellen an den Gerichtsarzt hat seine Gränzen, wenn er dadurch nicht verwirrt und irre geleitet werden soll. Schon an sich ist das richtige Fragen eine ebenso grosse Kunst als das richtige Antworten. Kann man aber das richtige Fragen Jedem zutrauen? Zum Theile hat die neue Strafprocessordnung bei Tödtungsfällen den Umfang der zu stellenden Fragen angedeutet; aber das Gebiet, welches ausser dem noch übrig bleibt, ist gross, wenn man nur an die Untersuchungen über Kindestödtung zu denken beliebt. Es wird darum practisch, dass eine Instruction, etwa in der Legalinspectionsordnung, den Umfang der Fragestellung erläutert und bestimmt, wie er in der Absicht des Gesetzgebers und im Interesse der Erforschung der materiellen Wahrheit bei jeder Untersuchung liegt [4]).

---

4) Gerade vor Absendung dieses Aufsatzes zum Drucke erhalte ich das neueste (vierte) Heft des XI. Jahrgangs der *Annalen*

§ 2.

„Die Sachverständigen können darauf antragen, dass ihnen aus den Acten, oder durch Vernehmung von Zeugen über gewisse, für das abzugebende Gutachten erhebliche und von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte weitere Aufklärungen gegeben werden" (§ 94). Wenn dieser Paragraph auch auf die Gerichtsärzte Anwendung finden soll, so ist dagegen alles das Erhebliche einzuwenden, was gegen beschränkte Acteneinsicht durch den Gerichtsarzt, von allen Schriftstellern im Fache der gerichtlichen Medicin in der Neuzeit eingewendet wird. Kein mit der Höhe seiner Wissenschaft vertrauter und in practischer Erfahrung herangebildeter Gerichtsarzt wird es mit seiner Wissenschaft, seinem Gewissen und seiner Ehre vereinbarlich finden, ohne die vollkommenste Einsicht in alle Verhältnisse der That, also ohne vollkommenste Acteneinsicht, ein Gutachten abzugeben. Der Gegenstand ist so ausführlich besprochen, erläutert und ich kann wohl sagen, erschöpft, dass nichts mehr Erhebliches beizufügen ist und daher keine Gesetzgebung, die dem Gerechtigkeitsprinzipe huldigt, den Gerichtsarzt von der Acteneinsicht ausschliessen wird. Wir Gerichtsärzte werden uns jedenfalls nach Kräften vor einem Rückfall in vergangene Jahrhunderte wahren, und jeden Schritt meiden, wodurch wir Anlass zu Justizvergehen werden! Wie wichtig und unerlässlich übrigens die vollständige Akteneinsicht für das gerichtsärztliche Gutachten ist, hat der § 97 der Strafprocessordnung indirect selbst anerkannt, wenn er insbesondere von *Widerspruch* des Gutachtens mit anderen actenmässigen Thatumständen spricht.

---

der Staatsarzneikunde, wo *Wittmer* in einer Anmerkung zu seinem trefflichen Aufsatze: „Zur Lehre von den tödtlichen Verletzungen" S. 759 auch auf den § 93 unserer Strafprocessordnung zu sprechen kommt, und seine wohlbegründeten Bedenklichkeiten darüber ausspricht.

§ 3.

„Ueber das Gutachten des gerichtlichen Arztes und Wundarztes ist, selbst ausser den Fällen der §§ 97 und 98, der Ausspruch des hofgerichtlichen Medicinalreferenten alsdann einzuholen, wenn der Staatsanwalt oder der Angeschuldigte es verlangt etc.“ Ich sehe die Bestimmung, dass ein Superarbitrium auch auf Antrag des Angeschuldigten eingeholt werden muss, als eine, den Forderungen der Gerechtigkeit in vollem Maasse entsprechende an, zumal unser neues Strafgesetz in so vielen hochwichtigen Fällen das richterliche Urtheil bereits ganz von dem Urtheile des Gerichtsarztes abhängig macht. Allein ich sehe nicht ein, warum der Angeschuldigte nicht in allen Fällen vor den Folgen eines möglicherweise irrigen Urtheils der, den Richter erstinstanzlich in der Regel berathenden Gerichtsärzte, geschützt sein soll. Es kommen nämlich hier zwei Punkte in Anbetracht. Der Angeschuldigte vermag vermöge seiner beschränktern Einsicht, aus irrigen Ansichten, oder vielleicht aus Furcht vor Kostenerweiterung, die er zu tragen hätte, oder aus irgend einem andern entschuldbaren Grunde, von dieser ihm gesetzlich zustehenden Vergünstigung keinen Gebrauch zu machen, und dabei könnte doch der Fall so gestaltet sein, dass ein weiteres Gutachten ihn bedeutend entlasten müsste. Die geschehene Unterlassung der Einholung des Obergutachtens hat also möglicher Weise für einen Angeschuldigten grössere Strafe zur Folge, als er verschuldet hat. Der andere Punkt bezieht sich auf den Richter und den Staatsanwalt, welche zwar das gerichtsärztliche Gutachten in formeller Rücksicht, nicht aber in materieller, zu prüfen vermögen. Der für den Inculpaten wichtigere Moment in gerichtsärztlichen Gutachten kann auf diese Weise unberücksichtigt bleiben, indem aus Antrag des Staatsanwaltes oder des Richters kein Obergutachten eingeholt wird.

Indem ich schon aus diesen Gründen die Einholung eines Obergutachtens *für alle Fälle* als gerechtfertigt

ansehen muss, so wird meine Ansicht noch weiter durch folgendes unterstützt:

a. Wie sich nicht alle Stellen mit gleich fähigen Männern besetzen lassen, so auch hier bei den gerichtsärztlichen Aemtern. Die Institution, welche unter dieser Voraussetzung mit Kunstverständigen geringerer Qualität in Berührung kommt, muss desshalb dafür sorgen, dass solche, für die Sache möglicherweise schädlich influirende Mängel, durch eine zweckentsprechende Organisation der Institution verbessert oder unschädlich gemacht werden. Wo daher dem Richter und Staatsanwalte in *allen Fällen* der Rath und resp. das Gutachten des Obergerichtsarztes, der auch schon durch seine Stellung die Vermuthung der erforderlichen technischen Bildung für sich hat, zur Seite steht, muss die ganze Institution des gerichtsärztlichen und resp. sachverständigen Urtheils, grössere Sicherheit gewähren und grösseres Vertrauen begründen.

b. Dadurch, dass viele Fälle blos von dem Gutachten der zwei Gerichtsärzte eines Amtsbezirkes abhängig sind, sind sie auch mehr von einseitigen Ansichten und Theorieen, wie sie der Zufall mit Individualitäten verbindet, abhängig, was bei Unterstellung einer durchgängigen Superarbitrirung sehr beschränkt werden, oder ganz wegfallen muss. Das Bewusstsein eines Arztes oder Gerichtsarztes, dass sein Urtheil einer sachverständigen Revision oder Prüfung unterstellt wird, macht denselben in seiner Arbeit aufmerksamer, vorsichtiger und regt tieferes Nachdenken über den zu bearbeitenden Gegenstand an.

c. Man legt — und das mit Recht — auf collegialische Berathung und Entscheidung von Fragen, wozu die Anwendung geläuterter wissenschaftlicher Grundsätze erfordert wird, so grossen Werth, warum sollte man diesen Grundsatz da nicht in Anwendung bringen, wo er zur Sicherung des Ansehens der Justiz, zur

Förderung der Gerechtigkeit und zur Wahrung und zum Schutze der Rechte der Staatsbürger gefordert und practisch ist! — „Tres faciunt collegium“; wenn also in einem gerichtsärztlichen Falle, der sich zur Competenz des Bezirksstrafgerichtes eignet, die zwei Gerichtsärzte, welche die Untersuchung führen — Amtsarzt und Amtswundarzt —, und der Medicinalreferent Gutachten abgeben, so haben drei Kunstverständige die Sache in Erwägung gezogen und beurtheilt, es ist dieses daher der Materie nach, immer als eine Art collegialischer Berathung und Behandlung des Falles anzusehen. Ich habe mich bereits in meiner *gerichtlich-medicinischen Klinik* S. 37 über den hohen Werth dieser Einrichtung ausgesprochen.

Ich vermag keine erheblichen Gründe aufzufinden, die meine Ansicht unpractisch machen könnten; der einzige wäre vielleicht der Geschäftserweiterung und der darauf beruhenden weniger prompten Erledigung der Straffälle, dieses ist aber gewiss nur ein Scheingrund. Es kommt alles auf die Art der Einrichtung an und wie man es treibt. Gehen die Untersuchungsacten unmittelbar aus den Händen des Staatsanwaltes an den hofgerichtlichen Medicinalreferenten, der fast durchgängig auch als Medicinalreferent und resp. als Bezirksstrafgerichtsarzt wird zugleich fungiren können, und wird dieser zu einer möglich schleunigen Erledigung seines Referats verpflichtet — was nach meinem Dafürhalten wohl ausführbar ist, — so kann kein erheblicher Aufenthalt in der Erledigung der Straffälle entstehen.

Es entsteht jetzt nur noch die Frage, ob die von mir angedeutete Einrichtung nach dem § 99 der Criminalprocessordnung noch ausführbar sei, ohne gegen das Gesetz selbst zu verstossen? Nach meinem Erachten steht kein gesetzliches Hinderniss im Wege, indem der gedachte § die Ermächtigung giebt, das Superarbitrium des hofgerichtlichen Medicinalreferenten *immer* einzuholen. Nun aber

liesse sich im Wege der Verordnung die Sache dahin erledigen, dass der Staatsanwalt für alle Fälle Superarbitrirung zu verlangen habe. —

§ 4.

Der § 106 schreibt vor: *„Ist die körperliche Besichtigung einer Frauensperson nöthig, so können Hebärzte, oder Hebammen statt der gerichtlichen Aerzte und Wundärzte damit beauftragt werden."* Wenn diese Bestimmung nicht eine ordnende Beschränkung und resp. genaue Gränzen für die Praxis erhält, so wird sie für die Strafrechtspflege von sehr nachtheiligen Folgen sein. Man muss es aus Erfahrung wissen, was es mit den Hebammen ist, wenn man sie zu Untersuchungen für rein ärztliche Zwecke verwendet, — wie man schon da oft irre geleitet wird; — man muss es wissen, wie wenig in der Regel die Hebammen mit ihren Kenntnissen über die hilflichen Verrichtungen bei einer normalen Geburt hinausreichen, — man muss mit diesem Allem aus Erfahrung vertraut sein, um ein Urtheil fällen zu können, wie gefährlich es ist, diese Leute auch noch gar für gerichtliche Fälle zu verwenden! Der § 106 spricht unbedingt von „können". Die Hebammen können also auch in den schwierigsten Fällen verwendet werden, da kein Kriterium für ihr „können" gesetzlich festgesetzt ist. Und wer hat es zu bestimmen, dass die Hebamme im concreten Falle verwendet werde? Deute ich den Paragraphen richtig, so ist jedenfalls die gerichtsärztliche Mitwirkung ausgeschlossen, denn es heisst: „statt der gerichtlichen Aerzte damit beauftragt werden". Die Entscheidung und Bestimmung, dass Hebammen mit einer Untersuchung betraut werden sollen, geht daher lediglich vom Untersuchungsrichter aus, der aber, als nicht Sachverständiger, schon gar nicht beurtheilen kann, in wie weit die Kenntnisse einer Hebamme als solcher, zur Erhebung einer Sache nur zureichen und wie es mit der individuellen Qualification der Hebamme steht. Der Untersuchungsrichter kann als

solcher der Hebamme auch nicht speciell die Punkte bezeichnen, die für den vorliegenden Fall in gerichtsärztlicher Hinsicht erheblich sind. Die Einwendung, dass Lücken und Unvollständigkeit durch eine Untersuchung von Seiten der Gerichtsärzte ergänzt werden können, kann nicht Platz greifen, da es gar viele Zustände giebt (ja es sind die meisten Objecte dieser Untersuchungen von der Art), welche sich gänzlich verändern, so dass ihre Beschaffenheit sich später nicht mehr erkennen und erheben lässt. Wie wichtig und entscheidend für das gerichtsärztliche Urtheil im Thatbestande des Kindsmords ist oft ein einziges, für den nicht Kunstverständigen unerheblich scheinendes, thatsächliches Moment, deren Erhebung und resp. Untersuchung in den hebärztlichen Kreis fällt! — Wenn es Fälle giebt, deren Individualität die Zulässigkeit der Untersuchung durch eine Hebamme gestattet, so kann diese Untersuchung in wahrem strafrechtlichen Interesse nur auf das vorgängige Gutachten der Gerichtsärzte hin und unter ihrer speciellen Leitung und Controlle zulässig sein. Gestützt auf zahlreiche Erfahrung, muss ich daher den Wunsch aussprechen, dass der § 106, nach den hier gegebenen Andeutungen, eine ordnende Beschreibung und Erläuterung in der Legalinspectionsordnung erhalten möge.

§ 5.

„Zieht der Verletzte vor, statt durch den gerichtlichen Arzt oder Wundarzt, sich durch einen andern Arzt oder Wundarzt behandeln zu lassen, so kann ihm diess nicht verweigert werden. Es gelten alsdann folgende Vorschriften:

1) *Der behandelnde Arzt hat in diesen Fällen ein genaues und ausführliches Tagebuch über das Befinden des Verletzten und die Art der Behandlung zu führen, und dem gerichtlichen Arzte von drei zu drei Tagen zuzustellen;*
2) *der gerichtliche Arzt oder Wundarzt hat auch in diesen Fällen, so oft er es nothwendig fin-*

det, den Verletzten zu besuchen, dem behandelnden Arzte, wenn er mit der angeordneten Behandlung nicht einverstanden ist, seine Bemerkungen zu machen und, wenn jener ihm nicht beipflichtet, seine abweichende Ansicht über die Behandlung in einem besondern Protocolle niederzulegen, welches von dem behandelnden Arzte mit zu unterzeichnen ist;

3) *der gerichtliche Arzt darf an dem Verletzten nichts vornehmen, was nach dem Urtheile des behandelnden Arztes die Heilung stören könnte.* (§ 109).

Dass dem Verwundeten eingeräumt wird, sich durch einen andern Arzt, als den Gerichtsarzt, behandeln zu lassen, entspricht dem Privatrechte und ist völlig zu billigen, nur muss dann eine scharfe Distinction zwischen Heilarzt und Gerichtsarzt eintreten, welche zwei Personen man jetzt überhaupt nicht mehr, am wenigsten aber in unserer neuen Criminalprocessordnung, mit einander vermischen oder verwechseln sollte. Und doch scheint mir dieses hier der Fall zu sein, indem nicht zwischen gerichtsärztlichem und ärztlichem Diarium unterschieden wird. Der Gerichtsarzt beobachtet den Verlauf der Krankheit und resp. der Verwundung im strafrechtlichen Interesse, der Heilarzt aber lediglich zum Zwecke des Heilens. Den erstern kann etwas im Verlaufe der Krankheit interessiren, was der letztere, als für ihn unerheblich, entweder gar nicht beachtet, oder wenigstens ohne Kenntnissnahme lässt. Nach dem Principe, welches den Gerichtsarzt bei seiner Untersuchung und Beobachtung leiten muss, ist es daher für alle gerichtlichen Verwundungsfälle unabweisbare Forderung, dass ein *gerichtsärztliches* Diarium geführt werde, und dieses ist um so weniger entbehrlich, wenn die Heilung und resp. ärztlich-wundärztliche Behandlung, einem Privatarzte anvertraut ist. Den Einfluss, den der Inhalt des Diariums auf das Urtheil des Gerichtsarztes zu üben vermag, bedarf ich nicht erst

nachzuweisen; wie könnte man aber die Erhebung von einflussreichen Thatsachen — das Diarium bildet einen Theil der Species facti — einer für den vorliegenden Fall sogar nicht einmal beeidigten Person (der behandelnde Arzt ist für die richtige Beobachtung und die richtige und wahrheitgemässe Niederschreibung der beobachteten Thatsache nicht eidlich verpflichtet) anvertrauen![5]) Der behandelnde Arzt verfolgt als solcher lediglich einen Privatzweck, er hat eine ganz aussergerichtliche Stellung; da aber die Art und Weise, wie der behandelnde Arzt seinen Zweck zu erreichen strebt, einflussreich für den gerichtlichen Fall als solchen werden kann, so wird es Aufgabe, das Handeln des Heilarztes durch den gerichtlichen Arzt als eine Thatsache zu erheben und zu den Acten bringen zu lassen. Der Gerichtsarzt beobachtet daher den ganzen Verlauf der Krankheit *allein* und nimmt alles hieher gehörige und dem strafrechtlichen Zwecke dienende in sein Diarium auf; der Heilarzt kann ohne *besondere* Gründe, welche die Individualität des Falles etwa herbeiführen mögen, zu nichts Weiterm verpflichtet sein, als dem Gerichtsarzte sein ärztliches Handeln anzuzeigen; er wird in dieser Rücksicht ohne Motivirung angeben, was er zum Heilzwecke verordnet und welche Operation er, und wie, vorgenommen habe, wenn operatives Eingreifen von ihm als nöthig erkannt worden ist. Dass hierbei die speciellen gesetzlichen Bestimmungen wegen Vornahme grösserer chirurgisicher Operation in gegerichtlichen Fällen, einzuhalten sind, versteht sich von selbst.

Wenn aber nun das Tagebuch über den Verlauf einer Verwundung zu führen, nicht Sache das behandelnden Privatarztes, sondern ausschliessliche Competenz des Gerichts-

---

5) Hiemit will ich natürlich nicht behaupten, der Privatarzt habe nicht das Vertrauen, dass er die Wahrheit sagen wolle, es ist lediglich hier von einer formellen Forderung des Rechts die Rede.

arztes ist, so muss doch dem Gerichtsarzte unbenommen sein, die ihm für den Fall dienlichen und auf den Krankheitsverlauf Bezug habenden Erkundigungen, bei dem behandelnden Privatarzte einzuziehen. Hierdurch wird von selbst die Bestimmung überflüssig, dass der behandelnde Arzt von drei zu drei Tagen das Tagebuch dem gerichtlichen Arzte vorlegen soll, eine Bestimmung, die in der Praxis häufig gar nicht ausführbar ist.

Es entsteht jetzt nur die Frage, ob mein Vorschlag zur Führung eines besondern gerichtsärztlichen Tagebuches gegenüber der einmal bestehenden gesetzlichen Bestimmung, die sich zur Zeit nicht mehr abändern lässt, noch ausführbar sei? Ich glaube es. Der § 109 bestimmt nun einmal die Führung eines Tagebuches über das Befinden des Verletzten und die Art der Behandlung, soweit dieses von der Wahrnehmung des *behandelnden* Arztes abhängt. Daran ist nichts mehr zu ändern, der behandelnde Arzt wird dieses Tagebuch führen. Aber es ist mit dieser Bestimmung nicht ausgeschlossen, dass der Gerichtsarzt auch ein solches Tagebuch, und zwar ein *eigentlich gerichtsärztliches*, führen könne, zumal dieses schon in seiner Function im Allgemeinen begründet ist und der Privatarzt als solcher nicht die Stelle des gerichtlichen Arztes vertreten kann.

XXIV.

Ueber die Bedingungen, unter denen der Richter bei der Urtheilsfällung an die gerichtsärztlichen Gutachten gebunden werden kann.

Von

Dr. I. H. Schürmayer,

Medicinalrathe und Medicinalreferenten bei Grossherzogl. Badischem Hofgerichte des Oberrheinkreises.

In die richterliche Competenz kann vernünftigerweise nicht mehr eingereiht werden, als was der Richter *vermöge seiner Sachkenntnisse* zu beurtheilen vermag. Dieses ist so klar, dass mir jeder weitere Beweis dafür überflüssig erscheint, man müsste denn für die Entstehung und die Uebertragung des Richteramts und der Richtergewalt an gewisse Personen im Staate andere Thatsachen und Gründe auffinden, als wir vor uns liegen haben. Hieraus folgt aber eben so unwiderlegbar, dass für Alles, was Gegenstand richterlicher Entscheidung werden soll, dieses nur unter der Bedingung werden kann, als es die vom Gesetze bestimmten Qualitäten in Form und Materie besitzt. Ob diese Qualitäten vorhanden seien, kann bei der grossen Verschiedenartigkeit der Objecte richterlicher Thätigkeit, nicht immer vom Richter selbst, gleichviel ob derselbe Rechtskundiger oder Geschworner ist, erkannt und mittelst seiner Sachkenntnisse untersucht und dargelegt werden, es bedarf hierzu anderer, der verschiedenartigsten techni-

schen oder wissenschaftlichen Kenntnisse. Im Interesse des Richteramts und der Uebung der Gerechtigkeit, welche nur auf Wahrheit beruhen soll, wird der Richter daher verpflichtet, für die ausser dem Kreise seiner Beurtheilungsfähigkeit liegenden Gegenstände, sich durch die einschlägigen Techniker aufklären zu lassen.

Bis hieher kommen wir so ziemlich unangehalten; anders wird es aber jetzt, wo es sich um die Frage handelt: *ob und in wie weit der Richter, namentlich auch der Geschworne, an das Gutachten und resp. das Urtheil der Techniker gebunden sei?* Nicht blos unter den Juristen, sondern insbesondere auch unter den Gerichtsärzten als naturwissenschaftliche Techniker, erheben sich verschiedene Ansichten und kommen mit einander gegenseitig in Conflict.

Dass der Richter im *Allgemeinen* an das Gutachten der Sachverständigen gebunden sein müsse, versteht sich von selbst, wenn dieses einmal gesetzlich angeordnet ist; es ist aber auch vom wissenschaftlichen Standpunkte aus zu rechtfertigen, wenn man berücksichtigen will, dass der Richter schon aus der Natur der Sache heraus und gleichsam als Bedingung für die Möglichkeit der Uebung des Richteramtes gezwungen wird, das Urtheil der Sachverständigen einzuholen. Es versteht sich dagegen nicht von selbst, dass dieses Gebundensein unter allen Umständen, d. h. unbedingt stattfinde, da für den Gehalt der Wahrheit einer Sache und für das den Anforderungen des Rechts und des Gesetzes Entsprechen, gewisse Kriterien vorliegen müssen, weil sonst der Richter, der, in Straffällen wenigstens, nicht blos formell, sondern vorzugsweise materielle Wahrheit zu ermitteln berufen ist, zu sehr von blindem Zufalle abhängig gemacht und zu einem ausser aller Verantwortlichkeit stehenden und möglicherweise für die Staatsinstitutionen und den Staatszweck sogar gefährlichen, mechanischen Werkzeuge herabgewürdigt würde. Da aber der Richter zur prüfenden Entscheidung des *materiellen Ge-*

halts der technischen Frage und resp. des Gutachtens, wie bereits berührt worden, nicht competent ist, woran *soll er erkennen, dass er im concreten Falle an den Ausspruch der Techniker gebunden sei?* Ich habe hier als Techniker blos die Gerichtsärzte im Auge.

Vom gerichtlich-medicinischen Standpunkte aus sind wir nicht in der glücklichen Lage, dem Richter solche materielle Kriterien aufstellen zu können, nach denen er vermöge seiner Sachkenntnisse in den Stand gesetzt wäre, zu beurtheilen, ob ein technisches Urtheil quoad materiam im Sinne des Gesetzes als bindend zu erklären sei. Soll aber der Richter bei der Thatsache der Erfahrung, dass die Urtheile der Gerichtsärzte oft so verschieden, einander sogar widersprechend ausfallen, nicht in die peinliche Lage des Zweifels und die Nothwendigkeit der Competenzüberschreitung durch Selbstentscheidung versetzt werden, so bleibt nichts übrig, als auf dem Wege des *Formellen*, die höchstmögliche materielle Wahrheit zu erstreben und zwar so, dass dem Richter kein objectiver und gesetzlicher Grund zu Zweifeln gegeben wird und er bona fide an das technische Urtheil gebunden werden kann.

Dass eine *Prüfung der gerichtsärztlichen Gutachten in formeller Hinsicht* dem Richter unter allen Umständen zustehen müsse, kann nicht bezweifelt werden, wenn gleich diese Prüfung nicht so leicht ist, als sie auf den ersten Anblick erscheinen mag. Schlüsse z. B., die den Gesetzen des Denkens widersprechen, könnte der Richter nun und nimmer als Wahrheit und als bindende Grundlage für seine richterlichen Operate anerkennen. Damit ist aber noch nicht Alles erreicht, denn die gewonnene Ueberzeugung von der Unzuverlässigkeit eines Urtheils aus formellen Gründen, bietet jetzt weiter nichts mehr Positives, — der Richter weiss jetzt über die fragliche Sache noch nicht mehr Gewisses als zuvor, er hat sich nur gegen einen möglichen Irrthum geschützt. Erhält er aber in dem Gutachten über das, was er verlangte, noch keine, oder nicht

die erforderliche Aufklärung, so ist er unter diesen Umständen genöthigt, sich ein weiteres Gutachten geben zu lassen. Leicht möglich fällt das Urtheil in formeller Hinsicht wieder nicht befriedigend aus, ja in materieller Beziehung steht es mit dem vorigen vielleicht sogar im Widerspruche. Ist es dem Richter zu verübeln, wenn er jetzt mit Misstrauen erfüllt, an der *gewissen* Herstellung des Thatbestandes durch technische Hülfe verzweifelt und nur mit Widerwillen einem weiteren technischen Gutachten, gegen das sich in der Form vielleicht nichts einwenden lässt, sich fügt; — ja wenn er selbst versucht wird, bei der Mannigfaltigkeit der bestehenden Theorieen, seinen gesunden practischen Verstand und seine in der Erfahrung gewonnenen Kenntnisse prüfend und entscheidend anzulegen! Zu rechtfertigen wird dieses nicht sein und giebt immer dem Condemnaten, oder dessen Vertheidiger mindestens Waffen in die Hände, die Sicherheit der Rechtspflege anzugreifen und zu verdächtigen.

Weit mehr und erfolgreicher im öffentlichen und mündlichen, als im schriftlichen und geheimen Prozessverfahren, treten diese Calamitäten hervor, und zu Justizvergehen erheblicher Art können sie besonders bei der Einrichtung der Geschwornengerichte einerseits führen (wie wir leider Beispiele haben), während sie andererseits die Justiz lähmen und den Verbrecher der wohlverdienten Strafe legaliter entziehen helfen können. Bei dem öffentlichen und mündlichen Verfahren können je nach den gesetzlichen Bestimmungen einer Prozessordnung, von dem Inculpirten zur Entlastung der ihm angeschuldigten That u. s. w. gerichtlich-medicinische Gutachten von Privatärzten, als wissenschaftliche Ansichten und Urtheile, vorgelegt werden. Die ausgesprochene Ansicht des vom Staate aufgestellten Gerichtsarztes darf er bekämpfen lassen. Die freie Discussion um hochwichtige, ja oft die höchsten Interessen eines Menschen, die in der Absicht geführt wird, die Wahrheit zu enthüllen und das Recht in seiner practischen

Anwendung zu fördern, — wer wird ihr das Wort nicht reden; aber Alles hat seine Grenzen, wenn andere Verhältnisse und Dinge fortbestehen sollen; — auch die Discussion muss ihre Gränzen haben und über der Discussion muss ein urtheilsfähiger Entscheider oder Richter stehen. Dieses Urtheil kann aber in ärztlich-naturwissenschaftlichen Dingen nicht dem Juristen — rechtskundigen Richter — und wo eine Jury das „schuldig" auszusprechen hat, nicht dieser zustehen, so dass man entweder sich von der Autorität eines der discutirenden Aerzte in der Wahl der Ansicht leiten lässt, oder nach eigenem Gutdünken u. s. w. eine der von den Aerzten ausgesprochenen Ansichten adoptirt, und hierauf das Urtheil als Richter baut. Ein solches Verfahren enthielte keine Garantien mehr für die Gerechtigkeit einer Strafrechtspflege! Lassen verschiedene Gutachten, die *schriftlich* niedergelegt sind, eine genauere Prüfung, selbst auch dem nicht Kunstverständigen, zu, so dass es wenigstens möglich ist, ein der Wahrheit näher stehendes Urtheil zu bilden, so wird dieses bei einer *mündlichen* Discussion, besonders wenn sie, was leicht geschieht, unordentlich und sogar mit leidenschaftlicher Hitze und Parteilichkeit geführt wird, immer weniger möglich; die formellen Kriterien für ein vertrauungswürdiges technisches Gutachten, die sich der Richter etwa durch längere Erfahrung in seiner Criminalpraxis gebildet und erworben haben mag, können bei dem mündlichen und öffentlichen Verfahren weniger sicher angewendet werden, und es bleibt daher unabweisbare Forderung an die Gesetzgebung, im Interesse der Strafrechtspflege und der Sicherheit des Richteramtes in den strafrechtlichen Urtheilen, für alle Formen des Prozess- und Strafverfahrens, eine Institution gesetzlich herbeizuführen, welche in jedem einzelnen Falle die Bedingungen erfüllt, unter denen der Richter gehalten ist, das gerichtsärztliche Urtheil als für ihn bindend anzunehmen.

Diese Bedingungen können aber keine anderen sein, als dass vor Allem dem Gerichtsarzte *deutlich* und *bestimmt*

vorgelegt wird, was man im rechtlichen Interesse des concreten Falles von ihm zu wissen verlangt. Dabei muss der Richter voraussetzen dürfen, dass der zu berathende und resp. zu befragende Gerichtsarzt mit dem Criminalrecht überhaupt und dem seines Landes so weit geistig vertraut sei, dass er nur seine gerichtsärztliche Stellung und nicht die einseitig ärztliche, scharf im Auge habe und die vorgelegte Frage richtig zu verstehen befähigt sei. Nur richtiges Fragen und richtige Auffassung der Frage bedingen richtiges Antworten, und es ist meiner Ansicht und Erfahrung nach ein grosser Uebelstand in unserer bisherigen badischen Criminalpraxis, dass man sich eigentlich nur *im weitesten Umfange* aufs Fragen an den Gerichtsarzt beschränkt. In der Regel erhalten die Gerichtsärzte die Untersuchungsacten mit der *sehr weiten* Requisition „zum gerichtlich-medicinischen Gutachten." Für denjenigen Gerichtsarzt, welcher als Meister seines Faches schlagfertig dasteht, wird es freilich immer möglich, den Richter zu befriedigen — in der Hauptfrage gewiss. Anders verhält es sich aber bei den weniger fähigen und weniger erudirten Gerichtsärzten, deren Zahl doch immer die grössere ist. Ich habe in meiner Stellung als Gerichtsarzt eines Obergerichts Gelegenheit genug, um die Wahrnehmung zu machen, wie schon von vornherein aus Mangel einer bestimmten Frage, die vom Untersuchungsrichter gestellt wird, häufig das Fundament zu einem den Richter nicht nur gar nicht befriedigenden, sondern sogar verwirrenden oder förmlich illegalen Gutachten gelegt wird. Ein Fall letzterer Art, bei dem ich übrigens als Gerichtsarzt nicht betheiligt bin, ist im 1. Hefte S. 146 der „vereinten deutschen Zeitschrift für die Staatsarzneikunde" [5]) zu entnehmen, wo sogar ein Gerichtsarzt seinem Gutachten die Fragen des neuen badischen zwar publicirten, aber noch nicht in Wirksamkeit getretenen Gesetzes zu Grunde legt. Wenn auch das Gesetz — Straf-

5) Freiburg 1847. Bd. I.

prozessordnung — die Fragen, die an den Gerichtsarzt bei den einzelnen Gattungen von Verbrechen zu stellen sind, im Allgemeinen aufgestellt und für den Gerichtsarzt für bindend erklärt hat, so ist es doch nach meinem Dafürhalten zur Sicherung der Rechtspflege sehr rathsam, *die betreffende Frage im concreten Falle dem Gerichtsarzte immer vorzulegen*, oder wenigstens darauf hinzuweisen. Dieser haben sich dann erst die für den concreten Fall noch weiter nöthigen Einzelfragen anzuschliessen. Es ist diese Art der Fragestellung schon aus dem Grunde für den Gerichtsarzt nöthig, damit er die gewisse Gränze seines Gutachtens kennt; er weiss dadurch bestimmt seine Aufgabe, und dass er sich in keine weitere Untersuchung und Eruirung besonderer Propositionen einzulassen habe. Es ist ein unbegreiflicher Uebelstand in unserer bisherigen gerichtsärztlichen Praxis in Baden, dass die Legal-Inspectionsordnung und das Strafedict in Bezug auf die wichtigsten Fragen — beim Verbrechen der Tödtung — gar nicht mit einander übereinstimmen, indem der § 24 der Legalinspectionsordnung nur zwei Tödtlichkeitsgrade, absolut und zufällig tödtlich, voraussetzt, während das Strafedict § 72 drei Grade, nämlich absolut, per se und per accidens tödtlich, bei jeder tödtlichen Verletzung unterschieden haben will. Das Strafedict haben wohl die wenigsten Gerichtsärzte zur Hand genommen, was um so begreiflicher ist, da ihnen die Legalinspectionsordnung im § 24 schon eine bestimmte Norm gegeben hat. Man wird sich daher nicht wundern, wenn die Praxis bis auf den heutigen Tag noch die Folgen solcher Differenzen beklagend wahrzunehmen hat.

Dass unsere neue badische Strafprozessordnung sich hinsichtlich der Tödtlichkeitsfrage vortheilhaft vor der alten Gerichtsordnung auszeichne, bedarf ich wohl kaum zu bemerken, doch wäre es gewiss ebenso vortheilhaft für die künftige Strafrechtspflege geworden, wenn das Gesetz für die Verwundungsfälle ohne tödtlichen Ausgang, ähnliche

Fragen, wie bei den tödtlichen Verletzungen, wenn auch nur allgemein gehalten, zur Richtschnur aufgestellt hätte. Schon der leichtern Verständigung wegen zwischen Richter und Gerichtsarzt, wäre dieses vortheilhaft gewesen, da doch nicht in allen Fällen tüchtige Untersuchungsrichter vorausgesetzt werden können, welche, besonders so lange das neue Untersuchungs- und Strafverfahren durch die Praxis nicht zur klaren und richtigen Anschauung mit Tact, gelangt ist, das richtige Fragenstellen verstehen, und umgekehrt, nicht überall tüchtige und verständige Gerichtsärzte zu finden sein werden. Dass sich der Gerichtsarzt nicht anmaassen könne, die Frage, auf die es im concreten Falle ankommt, selbst und etwa gar noch abweichend von der richterlichen Frage zu stellen, versteht sich wohl von selbst; einmal wird man ihm aber Erläuterung, die er etwa zu verlangen veranlasst ist, nicht versagen können und diese Erläuterungsverhandlung, wenn keine Norm besteht, welche doch den richtigen Weg prinzipiell anzudeuten vermag, kann mindestens zeitraubend und dadurch störend für den raschen Gang der Rechtspflege werden, was nach meiner Ansicht immer sehr in Anschlag gebracht werden muss. Man weiss, wie sich leicht unrichtige Begriffe von Standesehre, verletzte Eitelkeit u. s. w. in eine solche Discussion mischen, und daher dürfte schon aus diesen praktischen Gründen mein Desiderium Berücksichtigung verdienen.

Hat sich der Gerichtsarzt strenge an die ihm gestellte Frage nach Geist und Wort gehalten, ist seine Antwort in der Form erschöpfend, ist sie klar und bestimmt, so ist damit das erste Moment für die richterliche Verpflichtung gegeben, an diesen Ausspruch gebunden zu sein. Dieses Moment ist unstreitig das gewichtigste, denn wer es versteht, auf eine Frage eine präcise und erschöpfende Antwort zu geben, der hat die Vermuthung für sich, dass er geordnet denke und in seinem Urtheile Alles vereinige, was aus einem richtigen Denken hervorgeht. Ich glaube aber nicht, dass damit dem Richter alle Garantie für ein entsprechendes Gutachten ge-

boten ist und dass es sich schon hiedurch allein gebunden fühlen müsse; mir scheint es vielmehr *Pflicht* und nicht blosses Recht des Richters zu sein, *formell* noch schärfer in den Inhalt des Gutachtens zu blicken, was zwar in der Praxis gar nicht so leicht ist, wesshalb um so mehr *die gesetzliche Bestimmung immer nöthig wird, dass ein gerichtsärztliches Gutachten gehörig begründet sein müsse;* es daher nicht genügen kann, auf die gestellten Fragen bloss die Antworten hinzusetzen. Die Begründung kann nur aus den Thatsachen des vorliegenden Untersuchungsfalles und den Grundsätzen der Wissenschaft geschehen. In Beziehung auf die Thatsachen ist der Richter vermögend, zu prüfen und zu entscheiden, ob vielleicht solche zu Grunde gelegt wurden, die gar nicht oder nicht in der angenommenen Form vorhanden sind. Dass bei unrichtigen thatsächlichen Prämissen dem darauf gebauten Urtheile nicht getraut werden dürfe, versteht sich von selbst, und ein Richter wird ohne den Vorwurf, sich in das Materielle der gerichtlichen Medizin eingemischt zu haben, ein gerichtsärztliches Urtheil als für ihn nicht bindend erklären, wenn der Gerichtsarzt z. B. als Entscheidungsgrund für die Tödtlichkeit einer Kopfverletzung, Bluterguss in die Schädelhöhle statuirte, während es nach der Ansicht der Obducenten selbst zweifelhaft ist, ob das Blut nicht durch unvorsichtiges Oeffnen eines grösseren Blutgefässes der Hirnhäute, beim Durchsägen des Schädelknochens entstanden sei. Dieses eine Beispiel dürfte schon genügen, auf die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Prüfungen der Gutachten in der angedeuteten Richtung aufmerksam zu machen, wie es schon Forderung der Gerechtigkeit ist, dass der Richter nicht durch Ueberwälzung der Verantwortlichkeit dessen, wofür er zurechnungsfähig erscheint, auf das Gewissen des Technikers, sich sein Amt und seine Arbeit zu erleichtern suche.

Bei den Competenzconflicten der Richter und Gerichtsärzte ist der Grund meistens darin zu suchen, dass man

nicht scharf genug distinguirte, wie weit der Richter sich in die Prüfung der Thatsachen, woraus der Gerichtsarzt in concreto sein Urtheil abgeleitet hatte, einlassen könne. Auch ist die Gränze aus Missverständniss nicht immer strenge eingehalten worden, oder man hat aus Scheu vor Einmischung in das technische Gebiet, sich zu weit von der wahren Gränze entfernt gehalten und den Ausspruch des Gerichtsarztes, so wie er lag, unbedingt als wahr angenommen, indem man das Gewissen des letztern dafür einstehen liess. Es ist eine sehr unrichtige Ansicht, wenn man glaubt, dass das Einmischen der Richter in die technische Frage, durch Vertrautmachen derselben mit der gerichtlichen Medicin, und gegenseitig das Einmischen der Aerzte in das Gebiet des Richters, durch Rechts- und Gesetzkenntniss, begünstigt werde. Das Unvertrautsein der Juristen mit der gerichtlichen Medicin und der Aerzte mit dem Strafrechte, ist gerade die Ursache und reichste Quelle der Zerwürfnisse zwischen Criminalisten und Gerichtsärzten geworden, Zerwürfnisse, welche erst die Neuzeit, wo man diesen Uebelstand einigermaassen beseitigt sieht, zu schlichten verspricht. Das Einhalten der rechten Gränze zwischen richterlicher und gerichtsärztlicher Function hängt desshalb gar viel von der Individualität der Richter und Aerzte, beziehungsweise von ihrer mehr oder weniger zureichenden wissenschaftlichen Bildung ab. Wegen dem Mangel dieser, als etwas Zufälligem, kann und darf aber doch das einmal für wahr anerkannte Princip nicht aufgegeben werden, zumal es leicht möglich ist, den Eventualitäten des störenden Zufalls durch einen tüchtigen Unterricht auf der Universität und durch die erforderliche Einrichtung der Staatsprüfung zu begegnen. Ersterer lässt freilich gar vieles zu wünschen übrig, und letztere, — die Staatsprüfung, soweit sie die gerichtliche Medizin bei Aerzten und Juristen betrifft, ist in ihren Anforderungen immer wieder von dem gut oder schlecht bestellten Universitätsunterrichte abhän-

gig [6]). Die Erfahrung spricht entschieden aus, dass da am wenigsten, ja bereits gar keine Competenzconflicte entstehen, wo Juristen und Gerichtsärzte tüchtige Männer vom Fache sind.

Da die gerichtliche Medicin zunächst von einer Forderung der Rechtspflege abgeleitet werden muss [7]), welche letztere sie zur vollständigen Erreichung ihrer Zwecke bedarf, so liegt es klar am Tage, dass nur der Richter und nicht der Gerichtsarzt entscheiden könne, in wie weit dieses Bedürfniss der Rechtspflege im angegebenen Falle erfüllt sei. Der Richter kann und wird sich vom Gerichtsarzte kein Gutachten *aufdringen* lassen, welches sich nur über das verbreitet, was der Gerichtsarzt für zweckdienlich und erheblich hält, und keine gesetzliche Bestimmung wird ihn je dazu *verpflichten*, einen gerichtsärztlichen Ausspruch anzunehmen und seinen richterlichen Folgerungen zu unterstellen, der ohne Begründung in formeller Beziehung gegeben wurde, der aus andern actenmässigen Thatsachen abgeleitet ist, der auf unrichtiger Auffassung der in den Acten enthaltenen Thatsachen beruht, der nicht nach logischen Gesetzen aus den Thatsachen abgeleitet ist, deren Begründung durch unnöthigen technischen und für den Richter unverständlichen Gelehrtenschwulst unklar oder gar verwirrt worden ist, — einen Ausspruch endlich, welcher mehrdeutig oder gar unverständlich ist.

In allen diesen Fällen, deren *Vorhandensein* stets von der Ansicht des Richters (Untersuchungs- oder Spruchrichters) abhängen wird, bleibt letzterem nichts übrig, als unter Hinweisung auf die formellen Gebrechen, wegen derer das Gutachten unbrauchbar ist, und unter etwa nöthiger Erläuterung der *bestimmt* gestellten Frage, das Gutachten

6) Vgl. meine Abhandlung in den Annalen der Staatsarzneikunde, X. Jahrg. Heft 2. S. 319.

7) Vergl. meine gerichtlich-medicinische Klinik, Karlsruhe 1846. Seite 1.

an die Arbitranten zurückzugeben, und wenn auch jetzt dem Gebrechen nicht abgeholfen würde, so müsste auf andere Gerichtsärzte, *nicht aber zur Veranlassung eines Obergutachtens* gegriffen werden, da letzteres strenge genommen keinen andern Zweck haben sollte, als die *wissenschaftliche Controlle* des Gutachtens, resp. die Prüfung der materiellen Wahrheit des Gutachtens. Findet der Richter in dem Gutachten der untersuchenden — erstinstanzlichen, d. h. dem Untersuchungsrichter beigegebenen — Gerichtsärzte, kein formelles und der Competenz seiner Prüfung unterstellbares Gebrechen, entspricht dasselbe vielmehr vollkommen allen formellen Anforderungen, so kann meiner Ansicht nach der Richter zwar *berechtigt*, nicht aber verpflichtet sein, den gesetzlich angeordneten Gebrauch davon zu machen. *Die Verpflichtung dazu dürfte erst mit der eingetretenen Garantie der materiellen Wahrheit des Gutachtens eintreten.* Letztere zu ermitteln wird Aufgabe des Obergutachtens, und insofern das Obergutachten den vom Richter zu machenden formellen Anforderungen entspricht, und sich auf die richterliche Frage *klar* und *bestimmt* ausspricht: *kann ein gesetzlich verpflichtetes Gebundensein daran* dem Richter, gleichviel ob dieser als Jury oder in anderer Form besteht, auferlegt werden, ja ich halte dieses sogar für unerlässlich, wenn man nicht die Skepsis so weit treiben will, dass consequenterweise dann gar keine Gewissheit mehr anzunehmen ist und selbst die präsumtio juris ihre Stützen verliert. Es muss mit den Obergutachten nur die Bewandtniss haben, dass sie von Gerichtsärzten von bewährter und vorzüglich *practischer* Dignität, die dafür besonders bestellt sind, eingeholt werden, und diesen für solche wichtige Arbeiten die erforderliche Zeit und Musse eingeräumt wird, was leider in der Regel nicht der Fall ist, indem man diese Aemter gerne als gering bezahlte Nebenfunctionen einem ohnedies schon stark beschäftigten Arzte oder Staatsarzte überträgt, der dann seine Zeit und Aufmerksamkeit

nicht immer vorzugsweise und zuerst, wie es sein sollte, den hochwichtigen Arbeiten der Superarbitrien zuwenden kann, und dann entweder seine Arbeiten zum grossen Nachtheile einer prompten Justizpflege sehr verzögert, oder, um diesem Fehler zu entgehen, zu oberflächlichen Operaten und unreifen Urtheilen gedrängt wird. Mehr noch als ein erstinstanzliches Urtheil fordert das Superarbitrium vollständiges Studium der Acten, um durch genaue, spezielle Kenntniss aller Thatverhältnisse, eine kritische Vergleichung dieser mit dem Inhalte des erstinstanzlichen Gutachtens anstellen zu können. Unumgängliche Bedingung für jedes Obergutachten ist desshalb eine erschöpfende und wohlgeordnete species facti, ohne welche dem Richter eine verlässige formelle Prüfung des Obergutachtens bereits nicht möglich ist. Wo daher diese fehlt, wird der Richter veranlasst sein, das Obergutachten zur Vervollständigung zurückzugeben, jedenfalls nicht daran gebunden sein, so lange diese Vollständigkeit nicht hergestellt ist.

In der Disquisition oder kritischen Comparation der Proposition muss nicht nur logische Ordnung, sondern Vollständigkeit in der Art herrschen, dass dem Richter sogar möglich werden kann, auch aus der Materie eine Ueberzeugung von der Wahrheit und Richtigkeit des gerichtsärztlichen Urtheils zu erlangen. Darin wird er den classischen Gerichtsarzt und mit freudiger Genugthuung für die Forderung der Rechtspflege erkennen, dass letzterer in klarster Auffassung seiner Aufgabe und richtiger Erkenntniss des concreten Verhältnisses zwischen seiner Proposition und den Forderungen des Gesetzes, sein auf den vorliegenden Fall angewendetes Wissen selbst dem Richter zur Erkenntniss zu bringen versteht. Viele Superarbitranten verfehlen meiner Ansicht nach darin ihren Zweck sehr, wenn sie glauben, durch gelehrten Schwulst und eine Menge von lateinischen oder griechischen Kunstausdrücken dem Richter zu imponiren und die Glaubwürdigkeit ihres Operats zu erhöhen. Die Kunst bedarf solchen Gepränges nicht,

auch hier verdient der alte Spruch Beherzigung: „Simplex veri sigillum." Ist die formelle Beurtheilung der Disquisition des Obergutachtens für den Richter schon an und für sich schwierig, so wird diese Schwierigkeit aber durch unnöthige gelehrte Haltung noch erhöht. Hat übrigens die Disquisition sich überall nur auf actengetreue thatsächliche Voraussetzungen beschränkt, entspricht die gegliederte Schlussfolgerung den Forderungen eines geordneten Denkens, ist sie mithin logisch zu rechtfertigen, hat sich der Gerichtsarzt überall in Form und Materie in den Schranken seiner Competenz bewegt, schliesst sich das eigentliche judicium medico-forense als unmittelbares Ergebniss seiner Disquisition mit einer die richterliche Frage vollständig erschöpfenden Antwort: so sehe ich keinen Grund ein, warum der Richter nicht an ein solches Obergutachten gebunden sein sollte, wenn es dann noch von der durch das Gesetz verordneten gerichtsärztlichen Instanz abgegeben worden ist, mag diese Instanz nun blos von einem einzelnen Gerichtsarzte (in Baden die Medicinalreferenten bei den Hofgerichten), oder von einem Collegium abgegeben worden sein. Was den Werth der von Collegien ausgehenden gerichtsärztlichen Superarbitrien betrifft, so lege ich den von medicinischen Facultäten ausgehenden keinen grössern, in der Regel sogar geringern Werth bei, als denjenigen, welche aus einem rein gerichtsärztlichen Collegium, das mit tüchtigen Männern der Praxis besetzt ist, hervorgegangen sind. In früheren Zeiten, wo es an solchen Institutionen mangelte, das Studium der gerichtlichen Medicin und die practische Ausbildung der Gerichtsärzte — wie leider auch jetzt noch da und dort — sehr vernachlässigt wurde, waren die Richter freilich mit den ihnen nöthig scheinenden Obergutachten ausschliesslich auf die medicinischen Facultäten an den Universitäten beschränkt. Jetzt sind die Verhältnisse anders geworden, und da, wo man die Gesetzgebung verbessert, wird man wohl daran thun, die Institutionen möglichst zu vervollkommnen, bei denen die Richter so oft genöthigt sind, entscheidenden Rath zu holen und für die Bedürfnisse der Rechtspflege Befriedigung zu suchen.

XXV.

Rechtfertigung einer Justizbehörde durch die gerichtsärztliche Untersuchung.

Mitgetheilt durch

Dr. J. Martini,

Königlich Sächsischem Bezirksarzte in Wurzen.

Der Amtmann N. zu W. fand beim Antritte seines Amtes eine grosse Masse von Uebelständen zu bekämpfen, die ihm sein in den Ruhestand versetzter Vorgänger als Erbschaft hinterlassen hatte. Unter diesen war nicht der geringste der Unfug, welcher mit Bettelgehen von Seiten der Kinder und Erwachsenen, namentlich aus dem unweit W. gelegenen Städtchen M., getrieben wurde, und es machte sich N. zur ernsten Aufgabe, diesem Unwesen nach Kräften zu steuern. Obschon nun hierbei mit Klugheit und Schonung verfahren wurde, so zog dem Beamten dennoch die Erfüllung seiner Amtspflicht manche Verdriesslichkeit und Kränkung zu, keine war aber grösser, als die, welche ihm ein im Armenhause zu M. wohnender Mann, Namens S., welcher mit seiner Familie einen Erwerb aus dem Betteln machte, durch eine auffallende Art von Bosheit und Rohheit bereitete. Die Kinder S's waren vergeblich verwarnt und mit Strafe bedroht worden, so dass es zuletzt nöthig wurde, etwas ernstlicher einzuschreiten. Demohngeachtet war die dictirte Strafe von der Art, dass sie kaum als solche gelten konnte. Mehr zur Abschreckung der Uebrigen wurden jedem Kinde in der Schule drei leichte Streiche mit einem

Stöckchen auf die Hände verabreicht. Unglücklicherweise erkrankte der Sohn S's bald nach der Execution plötzlich an Convulsionen und starb, ehe ärztliche Hülfe thätig werden konnte. Da erhob nun der Vater ein Geschrei auf der Strasse des Städtchens, dass sein Sohn in Folge der ihm von dem Amtmanne zuerkannten Züchtigung gestorben sei, rief aus „der Amtmann hat meinen Sohn todt schlagen lassen" u. s. w. Als das Kind gestorben war, trug er es erst auf den Armen in der Stadt herum, dann lud er es auf einen Schubkarren und fuhr es eine Stunde weit nach W. aufs Amt, woselbst er trotzig einen Pass verlangte, um mit der Leiche des Kindes nach Dresden zum Könige zu fahren und den Amtmann zu verklagen. Begreiflicherweise wurde diesem Ansinnen kein Gehör gegeben, vielmehr die Leiche in Verwahrung genommen und gerichtlich obducirt. Der in nachstehendem Gutachten enthaltene Sectionsbefund wies auf's Klarste den natürlichen Grund des schnellen Todes nach, demohngeachtet verbreiteten sich über diesen Vorfall die übertriebensten Gerüchte und veranlassten den vielfach angegriffenen und schief beurtheilten Amtmann, S. zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen, welche letztere auch in der Form mehrwöchentlicher Gefängnissstrafe nicht ausblieb.

Sectionsbericht und Gutachten.

Zu Folge einer von Seiten des Königl. Justizamtes M. zu W. unterm 23. h. mir zugefertigten Requisition, den Leichnam des am Morgen gedachten Tages unter Convulsionen, nach der Behauptung des Vaters J. Ch. S., in Folge früher in der Schule erhaltener körperlicher Züchtigung schnell verstorbenen sechsjährigen C. S. aus M. gerichtlich zu obduciren und mich über die Veranlassung zum Tode, sowie über den Zusammenhang des letzteren mit der erwähnten Schulstrafe gutachtlich auszusprechen, habe ich mich am 24. h. nach W., und in Begleitung des Herrn Amtsviceactuar M., der Amtsscabinen Sch. und G. und des Gerichtsbesitzers H. in das im Oberdorfe gelegene Ge-

meinde-Armenhaus begeben, daselbst den Amtswundarzt J. vorgefunden und mit letzterem sofort die legale Obduction des in der links vom Eingange gelegenen, mit zwei Fenstern versehenen Unterstube auf einem passenden Gestelle zur Section bereit gelegten und entkleideten Leichnams des C. S. begonnen. Es fand sich hierbei, und zwar

I.

bei der *äussern Besichtigung des Leichnams*, folgendes:

1) Der Körper des gutgenährten Knaben war 42 Zoll lang, vollständig erkaltet und auf der Hinterseite, so wie namentlich und besonders an der ganzen rechten untern Extremität mit zahlreichen violetten Todtenflecken besetzt.

2) Die Arme waren beide vollständig beweglich, die Finger beider Hände krampfhaft zusammengezogen, jedoch nur so, dass sie ohne grosse Anstrengung wieder grade gestreckt werden konnten.

3) Die rechte untere Extremität zeigte in dem Hüftgelenke eine ungewöhnliche Beweglichkeit und Richtung des Kniees nach Aussen: auf dem Oberschenkel und um das Knie herum fanden sich Spuren eines aufgeklebt gewesenen Pechpflasters, so wie auf beiden Waden umschriebene geröthete Stellen in Folge von aufgelegt gewesenen Senfpflastern.

4) Die linke untere Extremität zeigte Steifigkeit des ausgestreckten Knie- und Fussgelenkes und eine geringe Beweglichkeit des Hüftgelenkes.

5) Der sehr bewegliche, mit stark hervorragender niedriger Stirne versehene, und mit blonden, kurzgeschnittenen Haaren bedeckte Kopf liess äusserlich keine Abnormität oder Spuren erlittener Gewaltthätigkeit wahrnehmen.

6) Die Physiognomie des Todten war auffallend freundlich, fast lächelnd, die Augenlieder standen offen, die Hornhaut war getrübt und eingesunken; zu beiden Seiten derselben bemerkte man einige schwarzgrüne Flecken, die von einer geringen Blutaustretung in der Bindehaut des Auges

herrührten; die Lippen waren halb geöffnet, die Kinnladen jedoch fest zusammengeschlossen.

7) An dem Halse, der Brust, dem Unterleibe und den Genitalien war nichts Ungewöhnliches wahrzunehmen. Aus dem offen stehenden After hatte sich Koth entleert.

9) Spuren äusserer Gewaltthätigkeiten waren an dem Körper nicht zu entdecken, ebenso wenig zeigte die innere Fläche der Handteller etwas Auffallendes.

II. *Die Eröffnung der Kopfhöhle:*

9) Die äussern Schädelbedeckungen wurden durch einen Längenschnitt von der Nasenwurzel bis zum Hinterhaupte getrennt, und hierbei auf der linken Seite, da wo sich das Hinterhauptbein mit dem Seitenwandbeine verbindet, eine sugillirte Stelle, 1 Zoll lang und $^1/_2$ Zoll breit, mit verlaufenden Rändern gefunden, wodurch nicht nur die innere Seite der weichen Schädeldecken an dieser Stelle blauroth gefärbt erschien, sondern auch eine Blutinfiltration des Periostiums und der Knochensubstanz in genannter Ausdehnung stattgefunden hatte.

10) Nach Durchsägung des Schädelgewölbes zeigte sich die knöcherne Schädeldecke sehr dünn und in ihren feinen Gefässen mit Blut injicirt.

11) Unter der sub 9 angegebenen Sugillationsstelle bemerkte man einige oberflächlich entzündete, erbsengrosse Stellen der harten Hirnhaut.

12) Die dura mater strotzte in allen ihren Gefässen und Blutleitern von Blut.

13) Einen gleichen Blutreichthum zeigte die Gefässhaut und Substanz des Gehirns.

14) Beim Herausnehmen des letzteren ergoss sich eine, ungefähr drei Esslöffel betragende Quantität rein wässriger, durchsichtiger Flüssigkeit aus der Gegend des Ursprungs der Sehnerven.

15) Die Quelle dieser Ergiessung fand man bei sofortiger Theilung der Hemisphäre des grossen Gehirns durch einen Querschnitt in den ausserordentlich erweiterten beiden

Seitenventrikeln, in deren rechtem sich noch ein halber Esslöffel von dieser wässrigen Flüssigkeit vorfand.

16) Die Hirnsubstanz, welche die innere Fläche dieser Ventrikel bildete, zeigte, vornehmlich im rechten, beginnende grauliche Erweichung. Eine Spur von Entzündung der Substanz des Gehirns oder der Spinnwebenhaut war nicht wahrzunehmen.

17) Im kleinen Gehirne fand sich Alles normal. Die Bluthälter auf der Basis carnii zeigten dieselbe Ueberfüllung mit Blut, wie die unter dem Schädelgewölbe.

18) Anderweitige Abnormitäten oder Spuren von Verletzungen liessen sich im Kopfe nicht nachweisen.

III. *Eröffnung der Brusthöhle.*

19) Nach kunstgerechter Eröffnung der Brusthöhle zeigte sich zuerst eine leichte Verwachsung der rechten Lunge.

20) Beide Lungen füllten die Brusthöhle vollkommen aus, und zeigten schwarzblau-marmorirtes Ansehen.

21) Die Lungensubstanz erwies sich beim Einschneiden normal, jedoch sehr blutreich, insbesondere in den nach dem Rücken zu gelegenen Parthien, als Folge der mechanischen Senkung des Bluts.

22) Der Herzbeutel enthielt einen Esslöffel voll ungefärbten Wassers.

23) Das Herz war von normaler Grösse und Consistenz, die Muskelsubstanz fest und frisch.

24) Der rechte Ventrikel enthielt eine geringe Quantität schwarzen flüssigen Blutes; der linke war leer.

25) Im Uebrigen zeigten alle Organe der Brusthöhle naturgemässe Beschaffenheit.

IV. *Eröffnung der Brusthöhle.*

26) Die Leber war verhältnissmässig sehr gross, jedoch von normaler Beschaffenheit.

27) Die Gallenblase erschien ebenfalls ungewöhnlich gross und ausgedehnt und zwar reichte dieselbe in Folge eines Bildungsfehlers durch den vordern Rand des rechten Leberlappens hindurch, indem sie daselbst einen Einschnitt

bildete. Ihr Inhalt bestand in einer blassgelben, durchsichtigen, wässrigen Flüssigkeit.

28) Der Magen war blass von Aussen; die Schleimhaut desselben zeigte keine widernatürliche Beschaffenheit und Röthe, im Gegentheile mehr eine bleiche Färbung, und in keiner Art eine krankhafte Veränderung. Seinen Inhalt bildete eine braungrüne, dicke Flüssigkeit, etwa zwei Esslöffel betragend.

29) Das Netz war fettarm.

30) Der ganze Darmkanal erschien sehr blutleer, blass und von Luft ausgedehnt, blos das Rectum war mit weichen Kothmassen angefüllt.

31) Die Harnblase war vollständig durch Urin gefüllt.

32) Die Nieren und die Milz ganz gesund und naturgemäss.

Durch die ungewöhnliche Beweglichkeit des rechten *Hüftgelenkes* aufmersam gemacht, hielt man für nöthig

V. *Die Gegend dieses Gelenks zu eröffnen,* und zu untersuchen.

Man entdeckte hierbei:

33) Nach Hinwegnahme der Hautbedeckungen unmittelbar neben und vor dem Trochanter major in den obersten Muskelschichten einen bohnengrossen gelatinösen Erguss; unter demselben in der Muskelsubstanz in einer Ausdehnung von der Grösse einer Haselnuss mehrere kleine Eiterablagerungen, durchschnittlich von der Grösse eines grossen Stecknadelknopfes.

34) Die Gelenkkapsel des Hüftgelenks war, trotz der ungewöhnlichen Beweglichkeit, nicht zerrissen, auch nicht entzündet, dagegen ergoss sich nach Durchschneidung der Kapselmembran aus derselben etwas dicker, röthlichgelber Eiter.

35) Der Gelenkkopf liess an seiner untern, dem durch den Trochanter gebildeten Einschnitte zugekehrten Seite eine halbmondförmige, mit der convexen Seite nach Oben gerichtete, in den Schenkelhals verlaufende, stark entzündete

und zwar genau abgegrenzte Stelle von der Grösse der Hälfte eines Neugroschens, erblicken.

36) Hinter dem Trochanter major und sich bis zu demselben erstreckend, war die Muskelsubstanz 1 Zoll lang und $^1/_2$ Zoll breit bis auf den Knochen von Blut durchdrungen.

Da man auch an dem rechten Kniegelenke eine widernatürliche Beweglichkeit bemerkte und die um dasselbe gelegt gewesenen Pflaster darauf hindeuteten, dass an dieser Stelle eine krankhafte Affection Statt gefunden haben musste, so wurde auch diese Parthie mit Einschluss des ganzen Oberschenkels geöffnet und genau untersucht. Man stiess dabei jedoch nicht auf das geringste Ungewöhnliche.

Nach vorstehender genauer Mittheilung des Sectionsbefundes wende ich mich zu der mir obliegenden Beantwortung der beiden, sich bei Betrachtung dieses Falles von selbst aufdrängenden Fragen:

a. *Ist aus dem Befunde der gerichtlichen Obduction mit Bestimmtheit ein ausreichender Grund zu dem am 23. h. unter auffallenden Erscheinungen erfolgten Ableben des C. S. abzunehmen?* und

b. *Lässt sich ein ursächlicher Zusammenhang der an dem Verstorbenen am 19. h. vollzogenen körperlichen Züchtigung mit dem spätern Erkranken und dem am 23. ejusd. erfolgten Tode desselben nachweisen oder nicht?*

und nehme keinen Anstand, die erste derselben, wie schon vorläufig beim Schlusse des Sectionsprotokolls geschehen, *bejahend* zu beantworten.

Nach den Ergebnissen der Section fand sich bei Eröffnung der Schädelhöhle eine ungewöhnlich starke Ueberfüllung sämmtlicher in derselben gelegenen Blutgefässe, der Hirnhäute sowohl, als auch der Hirnsubstanz (10, 12, 13), ausserdem aber eine enorme Ausdehnung der beiden Seitenventrikel des Gehirns und eine nach ungefährer Schätzung

4 Esslöffel betragende Wasseransammlung in den letztern (14, 15), nirgends aber, mit Ausnahme der kleinen sub 11 erwähnten Entzündungsspur an der dura mater, ein Zeichen vor, was auf einen acuten entzündlichen Zustand des Gehirns oder seiner Häute schliessen lassen konnte (16). Diese eben genannten Erscheinungen sind deutlich ausgesprochene Kennzeichen und Producte zweier Krankheitszustände, die bei Beurtheilung dieses Todesfalls besonders ins Auge zu fassen sind, einer ungewöhnlich starken Blutcongestion nach dem Gehirne und der *chronischen Hirnhöhlenwassersucht* (Hydrocephalus internus, Hydrops ventriculorum cerebri chronicus). Bekanntlich werden die Wasseransammlungen in der Schädelhöhle nach ihrem Sitze und der Art ihres Entstehens mit Bestimmtheit von einander gesondert und durch allgemein angenommene Benennungen unterschieden. Man hat den Hydrocephalus externus, in welchem sich das angesammelte Wasser nur zwischen den das Gehirn umgebenden Membranen vorfindet, und den Hydrocephalus internus s. Hydrops ventriculorum cerebri, bei welchem der Wassererguss innerhalb der in dem Gehirn gelegenen Höhlungen (Ventrikel) Statt gefunden hat. Beide Arten können entweder von einem acuten, entzündlichen Krankheitszustande ihren Ursrung nehmen (Hydrocephalus acutus), oder sich allmählig ohne auffallende und stürmische Erscheinungen ausbilden, auch angeboren sein (Hydrocephalus chronicus). Eine solche allmählig entstandene Wasseransammlung in den Ventrikeln des Gehirns kann lange getragen werden, ohne das Leben zu gefährden, selbst ohne die Gesundheit auf eine auffallende und dem Laien bemerkbare Weise zu beeinträchtigen, obschon nicht zu verschweigen ist, dass in der Mehrzahl der Fälle Symptome sich einstellen, welche auf ein Ergriffensein des Gehirns merklich hindeuten. In der Regel führt ein solcher Zustand einem sichern Tode noch im kindlichen Alter zu, und zwar entweder wenn die Wasseransammlung eine bestimmte Höhe erreicht hat, oder durch Hinzutritt eines anderweiten Krank-

heitszustandes, oder einer localen Hirnaffection, unter den Zeichen, die zu Ende eines rasch ausgebildeten Hydrocephalus acutus beobachtet werden, als: Delirien, heftiger Kopfschmerz, Lähmung, Bewusstlosigkeit, tonischen und chronischen Krämpfen verschiedener Art, u. s. w., oder nach einem langen Siechthume unter mannichfaltigen, hier nicht näher zu erörternden Krankheitserscheinungen.

Nach dem Tode findet man eine oft grosse Ansammlung von Wasser im Innern des Gehirns, häufig Erweichung der Substanz desselben in der unmittelbaren Nähe des Wasserergusses, die Zeichen eines heftigen Blutandranges nach der Schädelhöhle, jedoch ohne die Merkmale einer acuten, die Wasserergiessung erst erzeugt habenden Entzündung. Nach *Gölis* endete der chronische innere Wasserkopf am häufigsten mit dem Tode, und zwar sah derselbe $^2/_3$ der von ihm behandelten Kranken in *der* Art sterben, dass zu Ende des zweiten Stadiums die Symptome des letzten Stadiums des acuten Hydrocephalus eintreten, und die Kranken nach vorausgegangener halbseitiger Lähmung unter Convulsionen zu Grunde gingen. Bei der Section fand man eine grössere Turgescenz in den Blutgefässen des Schädels, als bei den übrigen, unter den Zufällen des chronischen Wasserkopfs Verstorbenen. *Rokitansky* unterscheidet eine Art von Wasseransammlung in den Hirnventrikeln, welche sich ohne Entzündung und Congestion unmerklich ausbildet, dann aber plötzlich tödtet und zwar, oft nach vorausgegangener Erweichung der Hirnsubstanz, unter den Erscheinungen acuter Hydrocephalie, von den zwei bisher bekannten Formen des acuten Hydrocephalus, den durch Entzündung und den durch einen der letzten verwendeten Exsudationsprocess erzeugten.

Confer. *James Bennet:* „Der hitzige Wasserkopf" deutsch bearbeitet von Dr. *A. Lang,* mit Zusätzen von *Rokitansky.* Wien 1846. S. 109.

Bressler: „Die Krankheiten des Gehirns." Berlin, 1839. S. 335.

Hause: „Ueber die Erkenntniss und Cur der chronischen Krankheiten.“ Bd. III. S. 556. Leipzig 1820.

Dass ein Zustand dieser Art bei dem Verstorbenen Statt gefunden habe, dafür sprechen sowohl die im Leichname vorgefundenen Kennzeichen, als auch die Erscheinungen während der kurzen, dem Tode vorausgegangenen Krankheit. In Bezug auf die ersteren beweisen zuerst die lange Dauer des hydrocephalischen Zustandes: die auffallende Hervorragung der Stirne, wodurch der Kopf eine breitgedrückte Gestalt bekommen hatte, und die auffallende Dünnheit der Schädeldecke (5, 10), die grosse Erweiterung der Seitenventrikel, die Menge des angesammelten Wassers, die Abwesenheit aller Zeichen einer acuten Entzündung und die Ueberfüllung der Blutgefässe des Gehirns, welche den zuletzt durch Schlagfluss erfolgten Tod anzeigen. In Bezug auf die letztere spricht der ausserordentlich schnelle Verlauf der Krankheit für die auf die oben beschriebene Art erfolgte tödtliche Erledigung derselben. Nach den nicht unbedingt für glaubwürdig anzunehmenden Depositionen des Vaters des Knaben hatte derselbe am 19. September Mittags angefangen, über ein Knie und heftigen Kopfschmerz zu klagen; den Sonnabend hätte sich dieser Zustand verschlimmert, es sei Hitze dazugekommen, so dass sich der Knabe habe legen müssen, den Montag seien plötzlich epileptische Krämpfe eingetreten, er sei von heftigen Fiebern geschüttelt worden, und so habe der Zustand bis zu dem am 23. früh um 4 Uhr erfolgten Tode angedauert. Dagegen behauptet der Lehrer G., dass S. nach der früh am 19. erhaltenen Schulstrafe um 12 Uhr gesund und wohl wieder in der Schule erschienen sei und seine Arbeiten ordentlich gemacht habe, dass er auch am folgenden Tage, den 20., die Schule besucht, an ihm nichts Krankhaftes wahrzunehmen gewesen sei und dass seine Schwester nur gesagt habe, er klage über Schmerz im Fusse. Herr Dr. E. ist seiner (später noch aktenkundig zu machenden) Aussage nach erst am 22. früh und nicht am 21. zu dem Kranken

geholt worden, hat ihn schon bewusstlos und in Krämpfen gefunden und die verordneten Pulver aus Calomel und Zinkblumen nicht einmal mehr eingeben können. Trotz dieser Widersprüche geht doch so viel hervor, dass die Vorläufer des am 22. plötzlich eingetretenen krampfhaften Zustandes sehr kurz und ohne grosse Bedeutung gewesen sein können, jedenfalls aber nicht die Heftigkeit und Dauer gehabt haben, wie sie eine acute Gehirnentzündung zeigen muss, die mit Wasserausschwitzung, als Hydrocephalus acutus, tödtlich endet, abgesehen davon, dass von auffallenden, der letztgenannten Krankheit eigenen Symptomen der Vater des Kranken in seiner Relation gar nichts erwähnt.

Somit dürfte wohl ausser Zweifel gesetzt sein, dass C. S. in Folge einer längern Zeit schon vorhanden gewesenen Wasseransammlung in den beiden Seitenventrikeln des Gehirns (Hydrops ventriculorum cerebri chronicus) auf eine, durch die Erfahrung als gewöhnlich bestätigte Weise unter convulsivischen (anscheinend epileptischen) und Lähmungszufällen gestorben sei, und dass als nächste und unmittelbare Ursache des Todes ein durch jenes chronische Leiden herbeigeführter Hirnschlag (Apoplexia cerebralis), daneben auch eine Ueberfüllung der Lungen mit Blut (21) betrachtet werden müsse.

Neben den Zeichen des Schlagflusses finden sich nämlich bisweilen in den Leichen der an Hydrocephalus chronicus Gestorbenen auch die der Erstickung.

Confer. *Bressler* l. c. S. 334.

Es bleibt nun noch übrig, auch den übrigen im Leichname S. vorgefundenen abnormen Zustände zu gedenken, und ihre Bedeutung in Bezug auf die Krankheit und das Ableben des Knaben zu würdigen.

Was zuerst die sub 9 und 11 erwähnte kleine Sugillation der weichen Schädeldecken und der Schädelknochen anlangt, so ist dieselbe unbezweifelt Folge einer äussern Verletzung, und zwar wie die wenn auch schwache Ent-

zündungsspur auf der Dura mater und der fraglichen Stelle beweist nicht etwa kurz nach dem Tode, sondern bei Lebzeiten des Knaben entstanden. Diese Verletzung ist eben so unbedeutend, dass sie auf die Hauptkrankheit und das Ableben des Knaben unmöglich Einfluss gehabt haben konnte, es liegt vielmehr die Vermuthung sehr nahe, dass derselbe bei den heftigen Convulsionen am Tage vor seinem Tode sich mit dem Hinterkopfe an einen harten Gegenstand gestossen, und so diese geringe Quetschung und Blutunterlaufung herbeigeführt habe.

Die Abnormität der ungewöhnlich grossen Leber und Gallenblase, so wie die Beschaffenheit der Galle (26, 27) kann in Bezug auf die Hauptkrankheit nur in so fern zur Erwähnung kommen, als Leberleiden oft mit Gehirnwassersucht in Verbindung steht. Zur Erklärung des Todes ist diese Abweichung von der Norm ohne Einfluss.

Die in und um das rechte Hüftgelenk vorgefundenen Spuren von Entzündung, Eiterung und Blutinfiltration (33, 34, 35, 36) sprechen deutlich dafür, dass auf die genannten Theile, namentlich die Umgegend des Trochanter major, eine äussere Gewalt eingewirkt habe, und zwar mittels eines harten stumpfen Körpers, sei dies nun durch Stoss, Fall, Wurf oder dgl. geschehen.

Es ging aus der ganzen Beschaffenheit dieser umschriebenen krankhaft veränderten Stelle hervor, dass die Gegend des Collum femoris die grösste Beeinträchtigung erlitten und die partielle Entzündung des Gelenkkopfes durch Fortpflanzung vom Schenkelhalse aus, vielleicht nur in Folge der Erschütterung und des Druckes, entstanden sei. Gegen die Annahme einer idiopatischen, constitutionellen Entzündung des Kapselgelenks spricht die naturgemässe Beschaffenheit der Kapselmembran, des Knorpels und Knochens, ferner die in der Muskelsubstanz bemerkbare Blutinfiltration, die nur in Folge einer Quetschung entstanden sein kann. Obschon der Knabe nach Aussage seines Vaters erst vom 19. September Mittags an über den Fuss geklagt und ge-

hinkt haben soll, so scheint doch die Verletzung schon früher vorgefallen zu sein; jedoch ist ein partieller Uebergang in Eiterung binnen 5 Tagen auch denkbar. Dass keine Missfärbung der äussern Haut vorhanden war, beweist nichts gegen die Annahme einer äussern Verletzung, da bekanntlich derartige krankhafte Erscheinungen in der Tiefe ohne sichtbare Spuren auf der Haut vorkommen können, zumal, wenn die getroffenen Theile bekleidet gewesen waren.

Charakteristisch für die Leiden des Hüftgelenks ist der von dem Knaben in dem ganz gesund befundenen Knie bemerkte Schmerz, wie denn bekanntlich bei dem sogenannten freiwilligen Hinken (luxatio spontanea, — chronische Entzündung des Pfannengelenks) in dem ersten Stadium der Schmerz nicht von dem Orte der Entzündung, sondern im Knie der kranken Seite gespürt wird.

Es dürfte schwer werden, eine Rückwirkung dieses Krankheitszustandes eines äussern Theiles auf das Gehirnleiden nachzuweisen, und namentlich den Beweis zu führen, dass eine durch diese Verletzung entstandene fieberhafte Reizung den schnellen tödtlichen Ausgang eines lang getragenen Hirnleidens herbeigeführt habe. Man würde sich hierbei in das Gebiet der Hypothesen verlieren müssen, ohne etwas Wesentliches für die Hauptsache zu gewinnen.

Die Beantwortung der *zweiten* Frage macht eine kurze Erwähnung der über die angeklagte körperliche Züchtigung bis jetzt zu den Acten gelangten Nachrichten erforderlich.

Durch das Justizamt M. zu W. war der Befehl ertheilt worden, C. S. wegen Bettelns mit einer Schulstrafe zu belegen. Als solche hatte der Pastor und Local-Schul-Inspector 3 Streiche mittels eines Stöckchens auf die flache Hand zu geben, bestimmt. Durch den Schulboten W. war am 19. September diese Strafe vollzogen worden und zwar auf Verwenden des Lehrers G. so gelind, dass diese nur anscheinende Züchtigung bei der mitbestraften Schwester S's und den übrigen Schulkindern Lachen erregt hatte.

C. S. war weder vor der Strafe, noch nach derselben ergriffen, oder sonst auffallend bewegt erschienen, hatte, wie schon erwähnt, diesen und den folgenden Tag die Schule besucht, ohne etwas Ungewöhnliches bemerken zu lassen, und hatte später nur über Knie und Kopf geklagt. Nach S. Aussage soll der Schulbote W. seinen Sohn auch drei Mal mit dem Stöckchen in die Seite gestossen haben, als er die Hand nicht aufheben wollte. Abgesehen jedoch davon, dass diese Angabe aller Begründung entbehrt, so möchte doch diese Berührung unter den obwaltenden Umständen immer nur eine solche gewesen sein, die in keiner Beziehung nachtheilige Folgen gehabt haben konnte. Dass in den Handtellern keine Spur der Züchtigung mehr sichtbar war, ist zu seiner Zeit zu Protokolle gegeben worden (8).

Wäre sonach jede Möglichkeit ausgeschlossen, dass durch den Act der Züchtigung selbst auf mechanische Weise dem C. S. Schaden an seinem Körper zugefügt worden sei, so bliebe noch zu ermitteln übrig, ob nicht durch die mit dem Strafacte verbundene Gemüthsaufregung ein krankhafter Zustand herbeigeführt und so zu der Krankheit und dem Tode Veranlassung gegeben worden sei, zumal, da der Vater des Knaben auf diesen Umstand grossen Werth legt und, nachdem er mit dem Acte der Bestrafung bekannt gemacht worden ist, in der Alteration die Veranlassung zu dem Unglücke finden will, das seinen Sohn betroffen.

Hierbei kann nur einerseits und erstens Furcht vor der Strafe, dann heftige Aufregung bei der Execution und endlich gekränktes Ehrgefühl nach derselben in Betracht kommen. In Bezug auf den erstern der gesetzten Fälle kann eine Gemüthsaufregung aus der gedachten Ursache desshalb nicht in Frage kommen, weil C. S., ohne zu wissen und zu hoffen, dass ihm eine Strafe bevorstehe, laut Mittheilung des etc. G. mit dem Schulboten zur Schule gegangen ist und dort vor der Züchtigung $^1/_2$ Stunde ruhig, ohne Furcht zu zeigen, auf seiner Bank gesessen hat

(Fol. 6). Wie die Execution selbst ausgeführt worden ist, fand schon oben Erwähnung. G. referirt Fol. 7: „Der Stock sei nur auf die Hände gelegt worden, und er behaupte, dass die Kinder nicht den geringsten Schmerz gefühlt haben.“ S. hat zwar nicht gelacht, wie seine Schwester, jedoch auch „keine Zeichen von Aengstlichkeit bemerken lassen.“ Also auch hier weder Veranlassung zur Alteration, noch Anwesenheit einer solchen. Endlich dürfte es wohl kaum glaublich sein, dass ein 6jähriger Bettelknabe eine derartige, in der That nur scheinbare Schulstrafe sich so zu Gemüthe gezogen haben sollte, dass hieraus ein so bedeutendes Erkranken hervorgegangen wäre.

Es spricht auch für eine heftige Gemüthsaufregung blos die mündliche Anklage des Vaters in der letzten Zeit, wähdieselbe (Fol. 3 b.) anfänglich alle Schuld auf die erhaltenen Schläge schiebt. Wollte man die Aeusserung (Fol. 3 b.), sein Sohn habe von Freitag Mittag an nicht wieder gesprochen, sondern nur gejammert, abgesehen von aller näher liegenden körperlichen Veranlassung hiezu, auf eine Gemüthserschütterung beziehen, so ist dagegen zu bemerken, dass dieser Aeusserung schon desshalb kein Glaube beizumessen ist, weil nach G's Eingabe der Knabe am Nachmittage des 19. und am Vormittage des 20. die Schule besucht hat, ohne etwas Ungewöhnliches an sich bemerken, zu lassen.

Wenn sonach die zweite der Eingangs aufgeworfenen Fragen dahin zu beantworten ist,

„dass die an C. S. in der vom Schullehrer „G. geschilderten Art und Weise vollzogenen „Körperstrafe, nach Ausweis der bis jetzt „vorliegenden Aktenstücke, in keiner ursäch„lichen Beziehung zu dem erfolgten Tode des „genannten Knaben gestanden haben kann,“

so muss das Zusammentreffen des letztern mit der Zeit des vorausgegangenen Strafactes einem unglücklichen Zufalle zugeschrieben, und eine Erklärung der Veranlassung

zu dem schnellen tödtlichen Ausgange des lang bestandenen Hirnleidens von einem möglicher Weise später noch zu entdeckenden anderweiten Umstande erwartet werden.

W. den 26. Sept. 1845.

Dr. M., Königl. Bezirks- u. Gerichtsarzt.

XXVI.

Obergerichtsärztliches Gutachten über die zweifelhafte Todesursache der Ehefrau des Steueraufsehers D. zu D.

Von

Dr. P. J. Schneider,

Medicinalrathe und hofgerichtl. Medicinalreferenten in Offenburg.

1.

Am 4. Februar 1845 Nachts gegen 10 Uhr wurde die 4′ 9″ grosse, etwas abgemagerte, gerade menstruirte, dem Genusse des Branntweins sehr ergebene, mit ihrem Gatten seit mehreren Jahren unfriedlich lebende Ehefrau [1]) des Steueraufsehers D. in D. noch angekleidet, jedoch todt auf ihrem Bette liegend aufgefunden, nachdem sie einige Zeit vorher mit ihrem betrunkenen Manne noch solchen lauten Zwist gehabt, dass dadurch einige vor ihrem Hause vorübergehende Personen zum Stillstehen und Aufhorchen veranlasst worden waren.

Es hatte nämlich vor 8 Uhr Abends ihr Sohn *August* seinem Vater aus einem Buche vorgelesen, indess sie von der an das Wohnzimmer anstossenden Schlaf- oder Neben-

---

1) Vergeblich forschte ich in den Acten nach dem *Alter* oder *Geburtszeugnisse* der Verblichenen, welches doch zur forensischen Beurtheilung des objectiven Thatbestandes der Tödtung wenigstens ebenso wichtig und unentbehrlich ist, als die häufig so mageren, selten aber fehlenden Sitten- und Vermögens-Zeugnisse.

kammer aus demselben das Lesen barsch untersagte, worauf sie sich in die Küche und von da gleich wieder in ihre Schlafkammer zurückbegeben, deren Thüre hinter sich verschlossen und den Schlüssel zu sich gesteckt hätte.

Gegen 8 Uhr hätte der Sohn *August* das Wohnzimmer verlassen. Zwischen 8 und 9 Uhr wäre ein neuer Lärm bei diesem Ehepaare, namentlich ein *starkes Klopfen* von dessen im untern Stocke des Hauses wohnenden Hausleuten gehört, jedoch nicht beachtet worden. Nun hätte sich Steueraufseher D. entkleidet und zu Bette gehen, den in der Schlafkammer befindlichen Nachttopf holen wollen, und auf die wiederholte Aufforderung an seine Frau, ihm die Thüre zu öffnen keine Antwort von ihr erhalten, wesshalb er mit einer aus der Küche herbeigeholten Axt die Thüre der Schlafkammer eingesprengt hätte, jetzt zu seiner auf dem Bette liegenden, noch angekleideten Frau hinzugetreten wäre und sie sich zu entkleiden aufgefordert hätte, worauf sie ihm aber in französischer Sprache etwas geantwortet, ihm mit ihrer linken Hand ins Gesicht geschlagen hätte und er jetzt in die Wohnstube wieder zurückgekehrt wäre. Nach 9 Uhr wäre die Tochter *Anna* in das Zimmer getreten, welcher ihr im Zimmer auf- und abgehender Vater den Auftrag gegeben, nach der Mutter zu schauen und sie zu entkleiden, was sie gleich auch befolgt, diese dagegen schon todt gefunden hätte und in lautes Wehklagen ausgebrochen wäre.

Die Tochter *Anna* deponirte insbesondere, dass sie sich gleich beim Eintritte in das Wohnzimmer bei ihrem Vater nach dem Befinden ihrer Mutter erkundigt hätte, weil sie sich einige Stunden vorher über heftige Schmerzen beklagt, und öfters so starke Krampfanfälle erlitten hätte, dass sie desshalb manchesmal vor lauter Schmerzgefühl an den Wänden hinaufgewollt; ferner dass ihre Mutter ihr einige Tage vor ihrem Tode bemerkt, dass es ihr gerade so wäre, als ob Jemand ihr an ihrem Leibe fresse und

ihr Magen ganz zusammengeschrumpft sein müsste, dass sie seit vier Wochen fast gar nichts mehr gegessen, und wenn sie zuweilen auch ein Stückchen Fleisch verzehrt, sie sich immer gleich beklagt hätte, als ob ihr ein Mühlstein im Magen läge.

Der nach diesem Vorfalle schnell herbeigerufene Dr. M. fand die Leiche im Hintergrunde auf dem Rande des Bettes, der Länge desselben nicht aber der Länge des Körpers entlang und mit dem Oberkörper mehr auf dem Rücken liegend, während die Füsse eine gebogene seitliche Lage hatten. Der rechte Arm lag fast ganz gestreckt am Rumpfe herab, der linke war dagegen im Ellenbogengelenke gebogen, die Finger steif und einwärts gezogen, auf dem Unterleibe ruhend. Die noch auf ihrem Kopfe befindliche Spitzenhaube war auf der rechten Seite der Spitzen mit Blut befleckt. Die Leiche hatte auf der rechten Gesichts- und Halshälfte einige Excoriationen und Sugillationen; auf dem oberen Theile des Bettes fanden sich Blutspuren vor und die Brust war so voll und ausgedehnt, dass beim äusseren Drucke auf den Thorax eine solche starke Exspiration erfolgte, welche die stärkste Lichtflamme auslöschte, woraus dieser Arzt auf einen *gewaltthätigen Tod* schliessen zu müssen glaubte und desshalb unverzüglich die Anzeige an die Gerichtsbehörde erstattete.

Endlich deponirte die Tochter *Anna*, dass das Kissen nicht über den Kopf ihrer Mutter gelegen, sondern dass sie vielmehr mit dem Kopfe in dasselbe so hineingeschlüpft gewesen wäre, dass man diesen fast nicht hätte sehen können.

Folgendes ist wesenlich das Resultat der am 5. Febr. vorgenommenen *Legalinspection* und *Obduction der Leiche:*

1. Der Leichnam befand sich noch in der oben angegebenen Lage, und war mit einem kurzen Wämschen, gestricktem Untermützchen, leinenem Hemde und einem Biberunterrocke mit grauen Beinkleidern und schwar-

zen Strümpfen bekleidet und verbreitete einen deutlichen, dem Menstrualblute ähnlichen Geruch.

2. Unter der Leiche befand sich die weisse Spitzenhaube, deren rechte Hälfte in dem angesetzten Spitzentheile mit Blute befleckt war; auch erschien der in einen Knopf geschürzte Kappen- oder Haubenbändel entzwei gerissen und mit Blut bespritzt.

3. Desgleichen fanden sich Blutspuren auf dem oberen Theile des Schulterkissens vor.

4. Nicht minder wurden im Bette und im Hemde in der Nähe des Steisses schwarzrothe, übelriechende, von Menstrualblut herrührende Flecken aufgefunden.

5. Eine 12 kr. Stück grosse, blauliche Hautfärbung ohne Geschwulst mitten auf der Stirne, welche auf der inneren Fläche der Schädelhaube ein 2″ breites, 1″ langes und $\frac{1}{8}$‴ dickes Blutextravasat enthielt. Die Gefässe der Schädelhaube dagegen nicht blutig.

6. Die Zungenspitze über den Schneidezähnen der Unterkinnlade vorgeschoben.

7. Acht oberflächliche, $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$″ lange, wie von Fingernägeln herrührende Excorationen von braunrother Farbe auf der Mitte der Wange, der Ober- und Unterlippe und auf dem Kinne rechterseits.

8. Eine 2″ lange, $\frac{1}{2}$″ breite Hautfärbung auf der rechten Halsseite oberhalb dem Schlüsselbeine ohne tiefere Verletzung und ohne Bluterguss im Unterhautzellgewebe, wie denn auch am Halse, Kehlkopfe, Zungenbeine u. s. w. keinerlei Verletzungen bemerkt wurden.

9. Ebenso fanden sich keine Fingereindrücke am Halse, oder widernatürliche Beweglichkeit des Kopfes vor.

10. Mehrere bläulich gefärbte Stellen auf der inneren Seite des rechten Vorderarms, wie auch auf der äusseren Fläche des linken Vorderams oberhalb dem Handwurzelgelenke, unter welchem sich ein 2″ langes, $\frac{1}{2}$″ breites Extravasat geronnenen Blutes im Unterhautzellgewebe vorfand.

11. Anderweitige Spuren von Verletzungen, Verrenkungen, Knochenbrüchen, Quetschungen etc. wurden nicht bemerkt.
12. Beim Verbringen der Leiche aus dem Bette auf das Obductionsgerüst wurde eine ziemliche Quantität normal beschaffenen Harns und etwas Faecalmasse aber kein Menstrualblut mehr entleert.
13. Die Gefässe der harten Hirnhaut mit Blut nicht normwidrig angefüllt, dagegen jene der Gehirnoberfläche stark entwickelt und mit Blut infarcirt.
14. Die harte Hirnhaut auf dem Scheitel des Kopfes mit der Substanz beider Gehirnhälften in einem Umfange von 3" stark verwachsen und die Pacchionischen Drüsen sehr stark entwickelt.
15. Der rechte Seitenventrikel des Gehirns mit wässriger Flüssigkeit angefüllt; desgleichen der linke, jedoch in geringerem Grade.
16. Alle übrigen Organe der Kopfhöhle normal beschaffen und gesund.
17. Fast blutleerer Zustand der Herzkammern; die Herzohren enthielten dagegen etwas Blut.
18. Die fast völlig dunkelblau gefärbten Lungen sehr stark von Luft und Blut angefüllt, besonders auf ihrer hinteren Fläche. Die rechte Lunge an ihrer Wurzel mit dem Rippenfelle verwachsen und in ihrem Parenchym mehrere Tuberkeln ohne Eiteransammlung enthaltend.
19. Die ziemlich grosse Leber stark mit Blut angefüllt.
20. Desgleichen die etwas kleine mürbe Milz und
21. die Nieren.
22. Die Harnblase leer.
23. Die klein zusammengezogene Gebärmutter ohne Blutanfüllung; der linke Eierstock einige Wasserblasen enthaltend.
24. Alle übrigen Organe vollkommen naturgemäss beschaffen und gesund.

Im *Endgutachten* erklären die Gerichtsärzte, dass die im Kopfe der Entseelten aufgefundenen krankhaften Veränderungen *schon längere Zeit* bestanden, Wirkungen ihres allzuhäufigen Branntweingenusses sein mögen, *ihren Tod aber nicht beschleunigt* haben dürften; dass die Todesursache in *Stickfluss* bestände, ohne jedoch mit Bestimmtheit angeben zu können, ob derselbe aus *inneren* Ursachen, oder durch eine *äussere schädliche Gewalt* entstanden sei; da der Stickfluss in gleichen Fällen gleiche Wirkungen und krankhafte Erscheinungen darbiete. Ferner, dass die vom Branntweine an und für sich aufgeregte Frau durch den mit ihrem Manne vor ihrem Tode stattgehabten *Zwist* so sehr ergriffen worden sein konnte, dass der Stickfluss schon *dadurch allein* hätte bewirkt werden können, wesshalb es in diesem Falle einer *äussern Ursache nicht* bedurfte. Endlich erklären die Gerichtsärzte, mit keiner absoluten Bestimmtheit behaupten zu können, ob der Tod der Entseelten *durch eine von ihrem Manne ihr zugefügte äussere Gewalt* herbeigeführt worden wäre, zumal: *„äussere, auf Gewalt schliessen lassende Spuren gefehlt hätten“* und dass sie auf ein bestimmtes Urtheil hierüber lieber ganz verzichten, als den vielleicht unschuldigen Mann in Verdacht und Anklagestand versetzen wollten.

2.

Die im Gesichte, am Halse und auf beiden Vorderarmen der vielleicht 40 Jahre alten Verblichenen entdeckten Excoriationen und Sugillationen gehören zur Klasse der *Quetschungen*, welche nur mit *stumpfen* Werkzeugen, daher *gar wohl* theils mit den *Fingernägeln*, wie auch durch *heftiges, starkes, drückendes Festhalten mit den Fingern*, theils durch ein *anderweitiges stumpfes* Instrument, wie z. B. durch einen *Stock*, verursacht worden sein konnten. Namentlich scheint ein Schlag mit einem *Stocke* auf die Stirne und auf die beiden Vorderarme stattgefunden zu haben, weil sich an diesen Stellen die

grössten und stärksten Blutextravasate im Unterhautzellgewebe vorfanden, die nur einer *solchen äussern schädlichen Gewalt* ihre Entstehung verdanken dürften.

Doch könnte es auch *möglich* sein, dass die Verblichene, wenn sie an jenem Abende wirklich stark betrunken gewesen sein sollte, einige der bezeichneten Verletzungen durch *zufälliges Aufschlagen* der Stirne an einem *harten* Gegenstande, oder durch *Hinstürzen* auf den Boden und *starkes Auffallen* auf *harte* Körper sich zugezogen haben mag.

Jedenfalls erscheinen aber sämmtliche äussere Verletzungen als *leichte Beschädigungen* im Sinne des § 71 des Strafedicts, welche zu ihrer Heilung *keine wundärztliche Hülfe* absolut erforderten.

3.

Die Verwachsung der harten Hirnhaut mit den Hirnhälften auf dem Scheitel des Kopfes, die mit einer wässrigen Flüssigkeit angefüllten Seitenventrikel des Gehirns, die vergrösserten Baechionischen Drüsen, endlich die noch nicht erweichten Tuberkeln im Parenchyme der Lunge sind Erscheinungen, wie sie bei *habituellen Branntweintrinkern* häufig angetroffen werden, zu welcher Klasse die Verblichene ortskundig gehört. Diese krankhaften Veränderungen bestanden jedoch *schon längere Zeit vor* ihrem Tode, sind lediglich Wirkungen des übermässigen Branntweingenusses und der dadurch herbeigeführten abnormen Congestionen des Blutes nach dem Gehirne, nach den Lungen und des chronischen Irritationszustandes derselben. Indess hatten diese pathischen Veränderungen doch noch keine solche Höhe erreicht, dass das Leben der Entseelten dadurch jetzt schon ernstlich bedroht werden konnte, und da alle ihre übrigen Organe bei der Obduction ihrer Leiche im völlig normalen, gesundheitsgemässen Zustande aufgefunden wurden; so war sie mithin auch im Besitze *aller* Bedingungen zu einem *höheren* Lebensalter. Jedenfalls

konnten diese krankhaften Zustände *nichts zur Beschleunigung des Todes* derselben beigetragen haben, zumal erfahrungsmässig oft weit bedeutendere, umfangreichere und grössere pathische Veränderungen bei weit älteren Bachanten aufgefunden werden, ohne dass ihr Gesundheitszustand davon auffallend bedroht zu werden pflegt.

Weitere Wirkungen des übermässigen Branntweingenusses sind: Irritation des Magens und der Gedärme, Soodbrennen, Erbrechen, Dyspepsie, Magenkrämpfe,. Zittern, Krämpfe, Convulsionen u. s. w., weil bei allen habituellen Trinkern sowohl die Stärke als Sicherheit der Muskelbewegung abnimmt, was nicht nur der schlechten Ernährung der Muskeln vom Blute aus, sondern ebenso auch der Schwäche ihrer überreizten Nerven zugeschrieben werden muss.

Auch dieser krankhafte Zustand lässt sich bei der Verblichenen nachweisen, da sie schon mehrere Jahre von den heftigsten Krämpfen, namentlich von den Magenkrämpfen befallen war, und in der jüngsten Zeit kaum mehr Fleisch geniessen konnte, ohne dass jedoch die Obduction besondere Abweichungen vom Normalzustande im Magen und in den übrigen Unterleibsorganen entdecken konnte, wenn man nicht die vergrösserte, äusserst blutreiche Leber und die verhältnissmässig kleine, mürbe, ebenfalls sehr blutreiche Milz hieher zählen will, welche Veränderungen in Folge der schwarzgalligen Constitution, wie sie sich der Säufer allmählig erwirbt, und welche zu all den Uebeln führt, die man sonst der Unterleibsvollblütigkeit, der erhöhten Venosität zuschreibt, einzutreten pflegen. Denn je weniger diese Unterleibsvollblütigkeit bei fortgesetztem Genusse übermässiger geistiger Getränke sich durch Hämorrhoidalfluss, durch Gastricismus, Gicht und Gries kritisch entscheidet, weil es hiezu an Energie im Blutsysteme selber gebricht, desto mehr setzen sich jene Obstructionen im Pfortadersysteme und in den Organen des Unterleibs, namentlich in der Leber und Milz fest, und hierdurch ent-

stehen alsdann einestheils Dyskrasien, Functionsstörungen und organische Veränderungen dieser Gebilde, anderntheils vielerlei krankhafte Sensationen, die Grillen, der Unmuth, das finstere Wesen, die Zanksucht u. s. w.

Aus dem Vorgetragenen folgt daher, dass in der Leiche mehrere der vorzüglichsten und beständigsten anatomisch-pathologischen Veränderungen aufgefunden wurden, wie sie bei habituellen Trinkern gesichtet werden, wodurch die Verblichene sich aber auch in einem stets widernatürlich gereizten Zustande befunden haben musste, welcher bei der Einwirkung selbst minder erheblicher innerer und äusserer Ursachen, Stick- oder Schlagfluss um so eher durch plötzliche Ueberreizung und Erschöpfungs-Schwäche begünstigen konnte. Daher wäre es *möglich*, dass die Verblichene durch den kurz vor ihrem Tode mit ihrem Manne stattgehabten heftigen und lauten *Zwist* so übermässig stark ergriffen worden sein dürfte, dass sie am Stickflusse plötzlich sterben konnte.

4.

Als Todesursache hat die Obduction *Stickfluss* oder *Lungenschlag* bei der Entseelten nachgewiesen, wie dies aus den fast ganz dunkelblau gefärbten, mit Blut und Luft normwidrig überfüllten Lungen, und aus den mit Blut ebenfalls angeschoppten Herzohren geschlossen werden muss. Es trat bei ihr der Tod daher durch aufhörende Lungenthätigkeit und dadurch bedingte plötzliche Stockung im Blutumlaufe ein.

Wenn ich nun gleichwohl vorhin die *Möglichkeit* nicht in Abrede stellte, dass die Verblichene in Folge ihrer durch Trunksucht ziemlich entnervten Gesundheit an Stickfluss *zufällig* gestorben sein könne, so halte ich dieses *dennoch nicht für wahrscheinlich*, glaube vielmehr mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen zu können, *dass ihr Tod nur durch eine äussere Ursache*, mithin *gewaltthätig veranlasst wurde*; denn:

1) Erfahrungsmässig sterben Trunkfällige in der Mehrzahl an *Schlagfluss*, weit seltener dagegen an Stickfluss.

2) Wäre die Verblichene wirklich zufällig an Stickfluss verblichen, so hätte wohl dieser unerwartet schnelle Tod ihrem Manne, der sich ja ganz allein bei ihr im Zimmer befand, kaum entgehen können und dieser würde alsdann kaum verfehlt haben, augenblicklich Hülfe herbeizurufen, statt seine sterbende Frau sich selber zu überlassen, gleichgültig ohne Zeugen und Theilnahme sterben zu lassen und so ihren Tod gefühllos zu ignoriren! —

3) Konnte ihre durch den Zwist mit ihrem Manne veranlasste Gemüths-Alteration ihren Tod allein durch Stickfluss nicht herbeigeführt haben, weil beide Eheleute ortskundig schon mehrere Jahre in häuslichem Unfrieden lebten und solche lärmende Streitigkeiten bei ihnen an der Tagesordnung waren, welche desshalb bei ihrer so häufigen, fast täglichen Wiederkehr zur Gewohnheit werden mussten, mithin eine solche plötzliche Ueberwältigung der Lebenskraft zu bedingen nicht wohl vermögend sein konnten.

4) Widerspricht die eigenthümliche Lage der Leiche im Bette, wie sie zuerst von dem practischen Arzte Dr. M. und dem Bürgermeister, und nachher von der amtlichen Untersuchungs-Commission bemerkt wurde, in hohem Grade einem bei der Verblichenen zufällig eingetretenen Stickflusse, indem einem solchen erfahrungsmässig grosse Bangigkeit, ungeheuere Athmungsnoth, und convulsivische Bewegungen des Rumpfes und der Gliedmaassen voranzugehen pflegen, die daher einen solcherweise Sterbenden gewiss *in eine ganz andere, mehr verstörte und höchst unordentliche Stellung*, als die oben Bezeichnete versetzen, ganz abgesehen davon, dass in solchen Fällen meist auch Rettungsversuche vorausgehen, wodurch die Kleidungs-

stücke eines solchen Entseelten häufig aufgerissen und in grösserer Unordnung angetroffen zu werden pflegen, wovon bei der Verblichenen jedoch gerade das Gegentheil statt fand. Endlich und vorzüglich zeugen

5) die im Gesichte, am Halse und auf beiden Vorderarmen befindlichen Verletzungen der Entseelten *für eine unmittelbar vor ihrem Tode eingewirkte äussere feindselige Gewalt*, und es ist mir daher der Ausspruch der Gerichtsärzte (pag. 68 Act) wirklich auffallend, dass:

„äussere, auf angewandte Gewalt schliessen lassende Spuren an der Leiche fehlten,"

da sie doch im Legalinspections- und Obductions-Protokolle p. 14 Act. wörtlich bemerkten:

„dass sich acht oberflächliche, ¼ bis ½ Zoll lange Hautabschärfungen von braunrother Farbe auf der Mitte der Wange, Ober- und Unterlippe und Unterkiefer rechterseits befanden, die wie durch Fingernägel erzeugt aussahen"

und p. 24 Act. ganz bestimmt angeben:

„dass die blauen Hautunterlaufungen, besonders auf dem linken Vorderarme, ein tief dringendes Blutextravasat von 2 Zoll Länge und ½ Zoll Breite darstellten, zum Beweise, dass auf diese Stelle eine bedeutende Gewalt, Schlag oder Fall eingewirkt haben müsse!!" —

6) Aus dem Umstande aber:

a. dass die 12 kr. Stück grosse Sugillation auf der Mitte der Stirne bei näherer Untersuchung ein 2‴ breites, 1″ langes und ⅛‴ dickes Blutextravasat im Unterhautzellgewebe nachwies;

b. dass sich ebenfalls eine 2″ lange und ¼″ breite sugillirte Stelle auf der rechten Seite des Halses oberhalb dem Schlüsselbeine vorfand, und

c. dass sich sugillirte Stellen sowohl auf der inneren Seite des rechten, als auf der äussern Seite des linken Vorderarmes oberhalb dem Handwurzelgelenke zeigten, unterhalb welcher, namentlich unter der des Letztern, ein 2" langes und $^1/_2$" breites Blutextravasat im Unterhautzellgewebe gefunden wurde; darf denn doch

mit hoher Wahrscheinlichkeit gefolgert werden, *dass ein und dasselbe, breite oder runde, jedenfalls aber stumpfe Instrument,* z. B. ein *gewöhnlicher Stock* auf die ebenbezeichneten Stellen mit *einigem Kraftaufwande* eingewirkt haben dürfte, weil diese sugillirte Stellen fast von gleicher Länge und Breite waren, daher weit eher durch wiederholte Streiche mit einem Stocke, als durch zufälliges Auffallen oder Anstossen auf oder an harte Gegenstände veranlasst worden sein konnten, während die acht striemenartigen Excoriationen auf der rechten Gesichtshälfte, wie die sugillirte Stelle am Halse durch heftiges rohes Anfassen und Zusammendrücken mit den Fingern und Fingernägeln gar wohl hatten bewirkt werden können, zumal Steueraufseher D. selber bekannte, dass er von seiner Frau in das Gesicht geschlagen worden wäre, *welche angeblich unwürdige Behandlung von ihm kaum unerwidert geblieben sein dürfte!* —

Hieraus folgt, dass auf die Entseelte kurz vor ihrem Tode eine äussere feindselige Gewalt höchst wahrscheinlich eingewirkt haben musste.

5.

Nach dem Vorausgeschickten erscheint es in hohem Grade wahrscheinlich, dass die Verblichene unmittelbar vor ihrem Tode auf folgende Weise misshandelt worden sein dürfte:

Als nämlich Steueraufseher D. am 4. Februar Abends betrunken zu Hause angekommen war, mochte der alte, lärmende, häusliche Zwist unter den Ehegatten wieder aus-

gebrochen sein, wie dieses theils daraus erhellt, dass die damals zufällig vor der Wohnung vorübergehenden Personen dadurch zum Stillstehen veranlasst wurden, theils aus dem barschen Stillegebieten der Entseelten während des Vorlesens ihres Sohnes *August* geschlossen werden muss, nach dessen Entfernung der unselige Streit unter den Ehegatten neuerdings wieder begonnen haben musste, in Folge desselben sie sich wechselseitig angefallen haben mögen, wodurch das oben erwähnte, von den im untern Stockwerke wohnenden Hausleuten vernommene, von ihnen aber unbeachtete starke Klopfen im obern Stocke des Hauses veranlasst worden sein dürfte, wobei Steueraufseher D. seiner zank- und hadersüchtigen Frau Streiche mit einem Stocke auf die Stirne, den Hals und die gegen ihn vorgestreckten Vorderarme versetzt und sie nun auch einige Augenblicke lang gewürgt haben mochte, wie dieses die excorirten Stellen im Gesichte und die so weit über die untere Zahnreihe herausgeschobene Zungenspitze derselben zu bekräftigen scheinen, oder aber ihr Gesicht ganz in das Kopfkissen hineingepresst haben dürfte, wodurch die Verblichene einestheils so gewaltig erschreckt und erschüttert, anderntheils der Zutritt der äussern Luft zu ihrer Nase und ihrem Munde so ganz und gar abgehalten worden sein musste, dass sie dadurch plötzlich vom Stickfluss befallen ward und starb, worauf sie D. in hastiger Eile in die oben bezeichnete höchst verdächtige Lage auf ihr Bett verbrachte nachher die Thüre der Schlafkammer mit der Axt einsprengte, um seine späteren Depositionen hierüber desto plausibler zu begründen und so den Verdacht der Verschuldung des Todes seiner Frau von sich abzuleiten, indess die aus ihren oberflächlichen Gesichtswunden noch blutende Leiche die Spitzen und Bänder ihrer Haube wie den obern Theil des Kopfkissens mit Blut nothwendig beflecken musste.

Weit entfernt jedoch behaupten zu wollen, dass Steueraufseher D. bei der wahrscheinlichen Misshandlung seiner

Frau einen grossen Kraftaufwand [2]) verwendet habe, um ihren schnellen Tod durch Stickfluss zu bewirken, halte ich ihn im Gegentheile für verhältnissmässig so geringe, dass seine Misshandlung unter den entgegengesetzten Verhältnissen eine solche überraschend tödtliche Wirkung vielleicht nicht gehabt haben würde, welche blos durch folgende *individuelle Umstände der Verblichenen wesentlich* bedingt worden zu sein scheint:

1) Die Entseelte befand sich, wie oben bereits nachgewiesen, durch ihre Trunksucht in einer solchen von dem normalen, gesundheitsgemässen Zustande abweichenden Lebensverfassung, dass ihr Nervensystem fortan widernatürlich aufgeregt und gereizt, ihr Blut dagegen mehr geschwächt [illegible] entmischt war; sie befand sich daher, obwohl anscheinend gesund, in einem durch Nervenüberreizung herbeigeführten *irritablen Schwächezustande*, [illegible] fähig war, auf

---

2) Ich erlaube mir, dem hohen Gericht hier einen hieher gehörigen, nicht uninteressanten Gerichtsfall aus meinem früheren Amtsbezirke Ettenheim in gefällige Erinnerung zu bringen, nach welchem der 55 Jahre alte, trunkfällige, in hohem Grade apoplectisch gebildete Rathsschreiber F. zu R. sich am 8. Sept. 1827 im Wirthshause zum Adler allda bei vielen Gästen befand, mit einem derselben in Wortwechsel gerieth, von diesem an den beiden Brustlappen seines Ueberrockes gefasst und einige Augenblicke lang, jedoch nicht heftig, geschüttelt ward, worauf sich F. im höchsten Grade beschämt auf seinen Stuhl setzte, von diesem aber gleich hinab unter den Tisch gleitete und ruhig auf dem Boden liegen blieb, was die Gäste anfänglich blos für einen Witz hielten. Als sie jedoch den Rathschreiber F. nach einiger Zeit näher untersuchten, fanden sie ihn todt! — Die gerichtliche Obduction der Leiche entdeckte blos Blutschlag des Gehirns. — Das geringe Schütteln und die dadurch bei F. bewirkte heftige Gemüthsbewegung hatten ihn somit höchst wahrscheinlich apoplectisch getödtet! — Ein Beweis, wie zuweilen geringe äussere Ursachen überraschend unglückliche Wirkungen bei trunkfälligen Menschen veranlassen können! —

innere und äussere schädliche Agentien *kraftvoll* zu reagiren um ihre nachtheilige Einwirkungen auf den Organismus *erfolgreich* zu besiegen. Solche entnervte Subjecte unterliegen erfahrungsmässig aber oft minder erheblich schädlichen Einflüssen, die auf gesunde Menschen nur einen *geringen* oder *gar keinen* Einfluss äussern.

2) Die Verblichene befand sich unmittelbar vor ihrem Tode im Zustande der *Menstruation*, wie dieses die Legalinspection nachwies. Nun lehrt aber die Erfahrung, dass das Weib während des Fliessens der Katamenien nicht nur psychisch reizbarer, mehr zu veränderlicher Gemüthsstimmung geneigt, leichter zu ärgern, zu erzürnen und zu erschrecken ist, sondern es bewirken diese verschiedenartigen Gemüthseindrücke auch eine *fast krankhaft gesteigerte Empfänglichkeit des Körpers*, bei welcher sie weit eher und nachdrücklicher, als zu andern Zeiten die Gesundheit zu zerstören und zu zernichten vermögen.

3) Endlich kann es kaum wohl fehlen, dass nicht die Entseelte durch ihre erlittene Misshandlung von *Schreck* in hohem Grade befallen worden sein sollte. Es wird aber die Lebenskraft durch diesen oft plötzlich und gänzlich zernichtet; das Herz steht einen Augenblick stille, der Kreislauf stockt, oder geht wenigstens höchst unvollkommen von statten. Dadurch entsteht aber ein quälendes brennendes Gefühl in der Brust und Asphyxie; ferner folgen nicht selten bleibende Lähmungen, Blindheit, Taubheit, Epilepsie, Congestionen nach dem Kopfe, der Brust und Beckenhöhle, Schlagfluss, Aneurysmen und Erweiterung des Herzens häufig plötzlicher Tod durch Lähmung des Herzens, des Zwerchfells und der Lungen, Stillstand der Circulation und Stickfluss.

Bei solch einer seltenen Vereinigung höchst ungünstiger Umstände und Lebensverhältnisse ist es daher kein Wun-

der, dass die bezeichnete körperliche Misshandlung der Verblichenen eine solche schnell tödtliche Wirkung haben konnte, die unter entgegengesetzten, daher günstigeren Verhältnissen kaum *eine schwere Verletzung* nach § 71 lit. b. des Strafedicts, ja vielleicht gar nur *eine leichte Beschädigung* derselben im strafrechtlichen Sinne bedingt haben würde, indess ihre erlittene Misshandlung dennoch jetzt als *die veranlassende Ursache* ihres so schnell darauf gefolgten Todes mit hoher Wahrscheinlichkeit bezeichnet werden muss, für dessen so überraschend plötzlichen Eintritt wenigstens *keine anderweitige genügende Ursache* in den Acten aufgefunden werden kann.

6.

Aus dem Vorgetragenen finde ich mich daher zu dem Urtheile berechtigt:

1) Dass die an der am 4. Februar Nachts nach 9 Uhr verstorbenen *Ehefrau* des Steueraufsehers D. aufgefundenen, zur Klasse der *Quetschungen* gehörenden Verletzungen höchst wahrscheinlich theils mit den *Fingern* und *Fingernägeln*, theils mit einem andern *stumpfen Instrumente*, z. B. mit einem *Stocke*, weit unwahrscheinlicher aber durch *zufälliges Auffallen* oder *Anstossen* derselben auf oder an *harte* Gegenstände verursacht wurden und als strafrechtlich *leichte Beschädigungen* erklärt werden müssen;
2) dass in der Leiche der Entseelten mehrere der vorzüglichsten und constantesten anatomisch pathologischen Veränderungen der *habituellen Säufer* aufgefunden wurden, weshalb es zwar *möglich*, aber *nicht wahrscheinlich* ist, dass sie blos in Folge ihres kurz vor dem Tode mit ihrem Manne gehabten *Streites* plötzlich an Stickfluss verschieden sein sollte;
3) dass die Todesursache der Verblichenen *lediglich in Stickfluss* oder *Lungenschlag* besteht, und dass

auf sie *kurz vor* ihrem Tode eine *äussere schädliche Gewalt zuverlässig* eingewirkt hatte; endlich

4) dass ihr Tod sehr wahrscheinlich durch *ihre erlittene Misshandlung* veranlasst wurde, die daher lediglich als die *veranlassende Ursache* desselben erklärt werden muss, die ihn aber unter günstigeren Verhältnissen nicht herbeigeführt, sondern höchstens eine *leichte Beschädigung* im strafrechtlichen Sinne verursacht haben würde.

Die Grossherzogliche *Sanitäts-Commission* erklärte hierauf in ihrem am 30. April 1845 erstatteten Obergutachten:

1) Es können *mehrere* der *äusserlichen* Verletzungen, welche an der Leiche der in der Nacht vom 4. Februar verstorbenen Ehefrau des Steueraufsehers D. vorgefunden worden, *nur durch Einwirkung äusserer Gewalt* entstanden sein, wobei es jedoch *zweifelhaft* bleibe, ob sie nur durch *Zufall* herbeigeführt, oder durch *Gewaltthätigkeit* von *fremder Hand* verursacht worden seien.

2) Es sei diese Frau allem Anscheine nach an *Stickfluss* oder *Lungenschlag* gestorben, jedoch *lange* Zeit schon *vorher kränklich* gewesen, die eigentliche Veranlassung und Ursache ihres Todes lasse sich aber nach Lage der Acten *nicht mit Bestimmtheit* ermitteln, indem er unter den obgewalteten Umständen ebensowohl *aus innerer Ursache* in Folge früher bestandener Krankheit und kurz zuvor durch Streit, Aerger, Schreck oder Angst erlittener heftiger Gemüthsalteration schnell herbeigeführt, *als auf gewaltsame Weise*, etwa durch mechanische Verschliessung der Luftwege und andere Misshandlung bewirkt worden sein konnte, und dieser Zweifel im vorliegenden Falle durch das Ergebniss der Leichenobduction *nicht entschieden*

zu werden vermöge. Immerhin aber spreche die *grössere Wahrscheinlichkeit* dafür, *dass gedachte Person eines gewaltsamen Todes gestorben sei.*

Das Grossherzogl. *Hofgericht des Mittelrheinkreises* erkannte am 9. Juni 1845: dass *kein Grund* zur Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung vorliege.

Staatsärztliche Notizen.

XXVII.

Ueber die Medicinal-Verfassung Schwedens.

Aus einer brieflichen Mittheilung des Herrn Regimentsarztes Dr. *Aug. Timal. Wistrand* in Upsala an *Siebenhaar*.

Die Medicinal-Verfassung Schwedens ist in gewisser Hinsicht musterhaft. Wir haben schon seit 30 Jahren die in Deutschland, Frankreich und England bald zu Ende discutirte Frage über die Nützlichkeit der Licensirung mehrerer Klassen von Aerzten abgefertigt, und besitzen seitdem nur eine einzige Klasse: promovirte Medicochirurgen, welche Einrichtung die Erfahrung als nützlich hier vollkommen bestätigt hat. Die Centralmedicinalverwaltung gehört einem einzigen Gesundheitscollegium, und wird in den Provinzen weiter von den Kreisregierungen und den ihnen beigegebenen Amtsphysicis besorgt. Der Medicinalbeamte ist als Staatsdiener betrachtet und geniesst gleiche Emolumente, betreffend Abschied, Pension u. s. w., wie andere Staatsdiener seines Grades. Der Amtsphysicus subordinirt zunächst unter der Kreisregierung, der Hospitalarzt zunächst unter dem Seraphinen-Gille (Curatorium der Krankenhausangelegenheiten), der Militärarzt zunächst unter dem Chef des Regiments u. s. w.; aber alle Medicinal-

personen subordiniren dabei auch direct unter dem Gesundheits-Collegium, das zugleich eine administrative und wissenschaftlich consultative Autorität ist.

Der Unterricht für Mediciner wird bei den zwei medicinischen Facultäten in Upsala und Lund unentgeldlich gegeben. Der hier promovirte Doctor completirt seinen Cursus bei dem Königl. med. chir. Institut zu Stockholm, wo die Staatsprüfung absolvirt wird, und kann darnach sowohl als practizirender Arzt wie als ärztlicher Beamter herausgehen.

Die Ausübung der gerichtsärztlichen Geschäfte in den Provinzen gehört ex officio den Amtsphysicis zu. Die gerichtlichen Leichenöffnungen werden von ihnen auf Befehl der Kreisregierung ohne Zuthun des Richters geleitet und geschieht in Gegenwart des Kronanwalts und zweier glaubwürdigen Zeugen. Das Gutachten wird bei der Kreisregierung eingegeben, aber zugleich eine Abschrift sowohl des Protocolls, als des Gutachtens bei dem Gesundheits-Collegium eingesandt. Durch diese Einrichtung ist bei diesem Collegium ein vollständiges Archiv aller im Lande angestellten gerichtsärztlichen Untersuchungen zu finden. Superarbitria werden vom Gesundheits-Collegium gegeben und sowohl die Untergerichte, als Hofgerichte, wie auch die Polizeiverwaltungen u. s. w. sind berechtigt, bei dem Gesundheits-Collegium Superarbitria zu requiriren. Es ist bei uns niemals mehr Sitte, bei den medicinischen Facultäten solche Aufklärungen zu suchen. Das schwedische Criminalgesetz, obgleich in mehreren Punkten mit den Gesetzen unserer deutschen Nachbarn übereinstimmend, hat viel Eigenthümliches. Dessen ungeachtet und obgleich das Gerichtsverfahren in Criminalsachen bei uns durchaus accusatorisch ist, hat die Ausbildung der gerichtlichen Medicin in Schweden beinahe allzutreu der deutschen gerichtsärztlichen Praxis gefolgt. Erst in neuester Zeit sind einige Versuche gemacht worden, diese Doctrin auf einen mit der schwedischen Gesetzgebung mehr übereinstimmenden Standpunkt zurückzuführen. Ueberzeugt, dass die einzig richtige Grundlage für die gerichtsärztliche Praxis eine genaue Uebereinstimmung mit den Landesgesetzen ohne alle doctrinelle Ausschweifungen wäre, bin ich bei der Bearbeitung gerichtsärztlicher Gegenstände immer dieser Ansicht treu geblieben.

XXVIII.

Giebt es eine abnorme Vergrösserung der ausgetragenen Früchte, welche über das Normalgewicht hinauslaufen, d. h. überreife Früchte, oder nicht?

Von

Herrn Dr. Nevermann

zu Plau in Mecklenburg.

Wo man in unsern gewöhnlichen Lehrbüchern hinschaut, heisst es: das Normalgewicht einer ausgetragenen Frucht ist 6—7 Pfund Schwere, und 18—19 Zoll Länge, wie im *Masius* [1]), *Mende* [2]), *von Froriep* [3]), *Salomon* [4]), *Bernt* [5]), *Horn* [6]) und *Skjelderup* [7]), zu ersehen. —

---

1) Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Bd. I. Abthl. I. S. 337. Stendal 1821.

2) Ausführliches Handbuch der gerichtl. Medicin. Bd. II. S. 311. Leipzig 1821. 8.

3) Theoretisch-praktisches Handbuch der Geburtshilfe. 9. verb. Ausgabe. § 169. Weimar 1832. 8.

4) Handleiding tot de verloskunde. Tweede, verm. Druk. Deel I, p. 166. Amsterdam 1826. 8.

5) Systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. 4. verb. Ausg. Wien 1834. 8. S. 129.

6) Theoretisch-praktisches Lehrbuch der Geburtshilfe. 3. verb. Ausg. Wien 1838. 8. S. 56.

7) Forelæsninger over den legale Medicin. Christiania 1838. 8. p. 146.

Fr. Osiander [8]) sagt dasselbe; allein nach 6 Jahren hat er sich eines bessern besonnen und nimmt auf einmal auch achtpfündige an [9]). — *Bernouilli* [10]) setzt das Gewicht der Neugebornen auf $6\frac{1}{2}$ Pfund fest; gesteht jedoch auch, dass die Früchte bis zu $10\frac{1}{2}$ Pfund hinauf und bis unter 3 Pfund herunter kommen könnten. — *Stein* [11]) erklärt achtpfündige von entsprechendem Aussehen, neunpfündige seien auffallend, zehnpfündige wären sehr selten, eilfpfündige noch seltener und in aller Weise die Geburt erschwerend; ja, fährt er fort, man will sogar 16—23 pfündige gesehen haben. Madame *Lachapelle* [12]) welche von 1803 bis 1825 an 37,012 Neugeborne zu Tage gefördert hatte, berichtet, dass das Normalgewicht einer ausgetragenen Frucht 6—7 Pfund ausmache, aber auch als das grösste Gewicht bis zu zehn Pfund gehen könne, und fügt hinzu: Kinder von 12—25 Pfund, wie zu *Röderer's* und *Levret's* Zeiten, sieht man jetzt nicht mehr. — *B. Osiander* [13]) schreibt: das Gewicht einer Frucht kann höchstens bis auf 10 Pfund gehen. — *Wilde* [14]) sagt: das Normalgewicht einer reifen und ausgetragenen Frucht ist $6\frac{1}{2}$—8 Pfund, höchstens 10 Pfund. Dasselbe behauptet auch *Elsässer* [15]). — *Don Juan de Navas* [16]) sagt: der Fötus ist 7—8

8) *Oppenheim's* Zeitschrift für die gesammte Medicin. Bd. XVI. S. 302. Hamburg 1841. 8.

9) *Busch*, *von Ritgen* und *Ed. von Siebold's* Neue Zeitschrift für die Geburtskunde. Bd. XXII. S. 349. Berlin 1847. 8.

10) Populationistik oder Völker- und Menschenkunde. 2. Abthl. Ulm 1841. 8.

11) Lehre der Geburtshilfe. T. I. S. 332. Elberfeld. 1825. 8.

12) Entbindungskunst; aus dem Französ. Bd. I. S. 133. Weimar 1825. 8.

13) Handbuch der Entbindungsk. Verb. Ausg. Bd. I. S. 638.

14) Das weibliche Gebärungsvermögen. (Giebt es auch ein männliches?) Berlin 1838. 8. S. 31.

15) *Henke*, Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. Bd. XLII. H. 3 und 4. Erlangen 1842. 8.

16) Elementos del arte de partear, compuestos. par *Don Juan de Navas*. T. I. p. 96. Madrid 1815. 4.

Pfund schwer, und 16—24 Zoll lang. *Ed. von Siebold* [17]) nimmt Früchte an bis zu $10^3/_4$ Pfund. — *Friedländer* [18]) führt an, dass das Gewicht 6—8 Pfund betrage; aber auch bis auf $10^1/_2$ Pfund gehen könne. — *Erhard* [19]) berichtet: ein gewöhnliches Kind wiegt 6—7 Pfund und ist 18—20 Zoll lang; aber man will doch 10—20pfündige gesehen haben, was wohl Täuschung gewesen. — *Nicolai* [20]) erzählt, dass das Gewicht einer reifen Frucht 6—9 Pfund betrage; 10pfündige seien indess so selten, dass sie unter 1300 Kinder kaum einmal vorkämen.

Hören wir jetzt die, welche durch wiederholtes Wiegen und Anfertigung statistischer Tabellen das gewöhnliche Gewicht, so wie auch das Maximum zu bestimmen suchten. So sagt *Camus* [21]): in Paris wog man 1541 Neugeborne und fand, dass die Mehrzahl 666 zwischen 6—7 Pfund wogen. — *Laporte* 1844 wog 604 Kinder und fand das höchste Gewicht $11^1/_8$ Pfund. *Elsässer* (a. a. O.) liess 1000 Neugeborne wiegen und fand, dass das Mittelgewicht (417 Kinder) zwischen 6—7 Pfund sei. — *Wrisberg* [22]) wog 102 Kinder, und fand, dass das Mittelgewicht (64 Kinder) zwischen 6—7 Pfund betrage, und ein Kind nur 10 Pfund wog. *Devergie* [23]) giebt das Gewicht von 1601 Kinder an, wovon das mittlere Gewicht (666 Kinder) zwischen 6—7 Pfund betrug und 16 Kinder 9 Pfund wogen. — *Hof-*

---

17) Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Berlin 1847. 8. S. 151.

18) Ueber die körperliche Erziehung des Menschen. Aus dem Französischen von *Oehler*. Leipzig 1819. 8. S. 34.

19) *Hewer's*, Lexicon theoretico-practicum medicum reale. Fortgesetzt und herausgegeben von *Erhard*. Bd. II. Abthl. I, S. 506. Wien 1829. 8.

20) Handbuch der gerichtlichen Medicin. Berlin 1841. 8. S. 69.

21) *Burdach*, Physiologie. Bd. II. S. 738.

22) Observat. anatom. de Testiculo. descen. § 10.

23) Médecine légale theoretique et pratique. Tom. I. p. 504. Paris 1836. 8.

mann [24]) erzählt, dass in der Gebäranstalt zu Würzburg an 3207 Neugeborne gewogen wurden, wovon das mittlere Gewicht (bei 735 Kindern) 6 Pfund ausmachte und zwei Kinder 10 Pfund wogen und 24 Zoll lang waren. ***Ed. von Siebold*** (a. a. O.) liess 1764 Kinder wiegen, wovon die Mehrzahl zwischen 6—7 Pfund ausmachte und das Maximum 10¾ Pfund betrug. — ***Madame Lachapelle*** (a. a. O.) liess 7430 Kinder wiegen, davon wog die Mehrzahl (2991) 6 Pfund und 73 Kinder wogen 10 Pfund. — ***Friedländer*** (a. a. O.) giebt eine Tabelle aus der Maternité zu Paris, von 7077 gewogenen Kindern; die Mehrzahl derselben (2799) waren zwischen 6—7 Pfund schwer, während drei 10½ Pfund wogen.

Sehen wir jetzt, wie sich die Herren über die grösseren Gewichtszunahmen vernehmen lassen: ***Erhard*** (a. a. O.) sagt: wenn man 10—20pfündige Kinder beobachtet haben will, so muss man die Wahrheit derselben zweifeln, falls nicht langes Verweilen im Uterus, krankhafte Fett- und Wasseransammlung stattgefunden. — ***Fr. Osiander*** (a. a. O.) behauptet, ein Kind von 18 Pfund Schwere sei unmöglich. — ***Elsässer*** (a. a. O.) referirt mit ***Chaussier,*** dass man mit der Annahme von 17½pfündigen Kindern sehr vorsichtig sein müsse. — ***B. Osiander*** (a. a. O.), dem auch ***Eduard von Siebold*** (a. a. O.) beistimmt, sagt: 11—20pfündige Kinder beruhen auf Betrug und Aufschneiderei, sowie auf Täuschung und schlechten Waagen. — ***Kilian*** [25]) hält 25—36zöllige Kinder für eine Fabel. — ***Wilde*** (a. a. O.) lässt sich sehr richtig also vernehmen: „Wenn manche Autoren Kinder von 12—25 Pfund ge„sehen haben wollen, so beruht diess entweder auf prah„lerischer Aufschneiderei der Geburtshelfer und Hebammen, „oder bei unrichtiger Waage und Gewicht auf Täuschung.

---

24) Neue Zeitschrift für Geburtskunde. Bd. 23. H. I. S. 69. 1847.

25) Die Geburtslehre; 2. verb. Ausg. Bd. I. S. 145. Frankfurt a. M. 1847. 8.

„Manchmal liegt auch wohl eine fraus pia zum Grunde, „wie z. B. in dem Falle, wo Kaiser *Karl* von Oesterreich „das Gelübde that, bei der Geburt seines ersten Kindes, „zumal wenn es ein männliches sei, ein Bild von gediege- „nem Golde dem Schöpfer zu opfern, und welches so „schwer wie der Prinz sein solle. Bald darauf wurde, am „16. April 1716, der Herzog Leopold geboren, der nach „der Aussage der Geistlichen 18 Pfund 13 Loth Impe- „rialgewicht, netto, wog. Ich wundere mich, dass bei so „profitablen Auspicien nicht ein 24Pfünder herauskam."

Gesetzt den Fall, dass sich wirklich folgende Männer in ihren Gewichtsannahmen getäuscht haben, wie *Mursinna* mit 11 Pfund, *Wendelstädt* 12 Pfund, *Baudelocque* 13 Pfund, *Michaelis* 1822 in Kiel 13½ Pfund, *Hinze* 14 Pfund, *Oberteuffer* 14 Pfund, *Millot* 15 Pfund, *Hagen* 16 Pfund, *J. D. Busch* 16 Pfund, *Serre* 18 Pfund, *von der Monde* 20 Pfund, *Buzan* 22 Pfund, ein *Ungenannter* [26]) 22½ Pfund, *Cranz* 23 Pfund, *Mittelhäuser* 24 Pfund und *Levret*, 25 Pf., so wäre es doch in der That ungereimt, darüber den Stab zu brechen, dass man einen uns aufbinden wolle; ja eben so lächerlich wäre es, wenn ich in einer von mir gesammelten statistischen Tabelle, von 21,626 gewogenen Kindern, *die grösste, welche es gibt*, wovon die Mehrzahl zwischen 6—7 Pfund wogen, und ein einziges nur über 11 Pfund kam, behaupten wollte: *es sei freche Lüge, Kinder über 12 Pfund anzunehmen.* Damit, dass man nicht so überschwere Kinder gesehen, ist noch nicht gesagt, dass es auch keine gebe. Wer von uns sieht Vierlinge? unter 1000 Geburtshelfern kein einziger und doch kamen sie vor, wie man in unserm mecklenburgischen Staatskalender sieht, namentlich im Jahre 1847, wie man alljährlich in der medicinischen Zeitung Russlands von *Heine, Krebel* und *Thiel-*

---

26) *Von Siebold, Lucina.* Bd. IV. St. 2. S. 79.

mann[27]), so wie auch in den Geburtslisten Preussens von *Hoffmann*, Director des statischen Bureaus in Berlin, in der medicinischen Vereinszeitung lesen kann. So z. B. heisst es in Nr. 33 S. 130, Berlin 1843: In der preussischen Monarchie wurden von 1816—1842 an 8,951,415 Kinder geboren, darunter 24mal Vierlinge. Haben doch *Bohn, Hebenstreit, Mahon, Mursinna, Nägele* 1833 und *Jörg* 1835 die Spätgeburten geläugnet, während sie dessen ungeachtet vielfältig vorkommen, wie ich durch 71 Autoritäten von *Hippokrates* bis heute nachweisen kann, und *Jessièr* 1817 dies an Thieren, nämlich bei Kühen, Pferden, Eseln, Schafen, Schweinen, Hunden und Kaninchen auf das Evidenteste nachwies.

Ich gewahre nun die abnorme Grösse und Schwere bei Thieren, warum sollen sie denn auch nicht bei Menschen vorkommen? um so mehr, da die Natur durchaus keine Sprünge macht? Der Kukuk legt seine Eier in das Nest der Grasmücke. Zum Danke dafür wird gar oft die Mutter von dem Jungen übergeschluckt und erstickt. Bei kleinen Hündinnen, welche von grössern Hunden geschwängert wurden, ist es nicht ungewöhnlich, dass sie nachher ihre übergrossen Jungen durchaus nicht gebären können, weil sie für ihr Becken zu gross sind. Gehen wir zu noch schlagenderen Beweisen über, und zwar zu unsern Kühen. Ein neugebornes Kalb wiegt bei uns in Deutschland 30—60 Pfund; während in Jütland Kälber von 80—85 Pfunden vorkommen sollen, indess besitzt das anatomische Kabinet der Thierarzneischule zu Berlin das Skelet eines neugebornen Kalbes, welches wie *Gurlt*[28]) berichtet, 106 Pfund wiegt. — *Plot*[29]) sah ein Kalb geboren werden, welches bereits Hörner und Milch in den

---

27) Jahrgang 1847. Nr. 26. Juni. S. 208. St. Petersburg 1847. 4.

28) Handbuch der pathologischen Anatomie der Haussäugethiere. Bd. I. S. 858. Berlin 1831. 8.

29) The natural history of Staffordshire.

Eutern hatte. — Der Thierarzt *Meyer* [30]) sah ein gleich nach der Geburt geschlachtetes Kalb von einer Kuh, die 44 Wochen trächtig gewesen, das 160 Pfund schwer war, und hängend 7 Fuss maass; die Haut allein wog 28 Pfund. Ein anderes neugebornes Kalb wog 172 Pfund, und war mit grosser Anstrengung von einer Kuh gezogen worden, welche letztere bald darauf starb [31]).

Aus diesen und noch andern Gründen kann ich also nicht glauben, dass folgende Männer sich getäuscht und uns betrogen haben sollten; wie Hofrath Dr. *Wehn*, 1842 in Giessen, und der Arzt *B. Souen*, welche Neugeborne von 13½ Pfund zu Tage förderten. Geheimerath *Kilian* in Bonn von 14 Pf.; *Herrmann*, Professor der Geburtshülfe in Bern, 1835, von 14½ Pf.; *Eschricht*, 1836, früher Geburtshelfer an der Gebäranstalt zu Kopenhagen, jetzt Professor der Physiologie und Anatomie an der Universität daselbst von 15 Pf.; *Ramsbothan*, Geburtshelfer in London, von 15 Pf.; Prof. *Hamilton* in Edinburg 1836, von 15 Pf.; *Preston* 1844 Geburtshelfer in London von 15 Pf.; *R. Gooch* von 16 Pf.; Prof. *Moreau* in Paris von 16 Pf. und Prof. *Schweighäuser* in Strassburg, von 24 Pf. Die überschweren Früchte sind daher eben so selten, wie die Drillings- und Vierlingsgeburten und kamen gewiss vor. Und wie sehr selbst die Drillingsgeburten an Grösse und Länge verschieden sind, zeigt auch Prof. *Cederschjöld* [32]) zu Stockholm. Derselbe entband nämlich den 17. Juli 1835 eine Kreisende im allgemeinen Gebärhause von Drillingen, davon wog das erste Kind 4¾ Pf. und war 16 Zoll lang, das zweite Kind wog 7½

30) *Gurlt's und Hertwig's* Archiv der Thierheilkunde. Bd. III. St. 1. S. 65. Berlin 1828. 8.

31) Recueil de médecine veterinaire. Paris 1829. 8. Aout. p. 474.

32) Lärobok i varden om qvinnans sjäglif i synnerhet dess fort plantnings- förrättning, ellen förlossingsonsten. Bd. I. p. 179. Stokholm 1836. 8.

Pfund und war 18 Zoll lang und das dritte wog 8 Pfund und war 20 Zoll lang.

Zu der Hauptgeschichte kann ich noch einen Fall bei Menschen hinzufügen, der mir soeben beifällt. Vor drei Jahren wurde ich zu einer Zwergin, welche von einem grossen starken Kerl geschwängert worden, gerufen, um ihr in Kindesnöthen beizustehen. Dieselbe hatte bereits *zehn Tage* gekreist und als das Kind bei der normalen Kopfseite nicht kommen wollte, zu mir geschickt. Ich fand das Becken sonst normal, aber für den sehr grossen Kindskopf, viel zu klein, und da die Frucht bereits aus dem Leibe stank, so schritt ich zur Cephalotrispie und während ich den Kopf zusammendrückte, zerriss mir der Uterus, weil auch dieser bereits brandig geworden war und die Frucht lag nun im Betriebe. Die Wendung auf die Füsse konnte mir bei der grossen Frucht, die ich doch nicht durch das Becken kriegen konnte, nichts nützen, ebensowenig die Zerstückelung, noch der Bauchschnitt, denn beide: Kreisende und Frucht waren dem Tode verfallen und erstere starb denn auch am dritten Tage unentbunden am Unterleibsbrande.

So wie überall der Particularismus zur Einseitigkeit führt, so auch hier. Nie und zu keiner Zeit ist derselbe fähig, *schwierige Probleme* in der Wissenschaft zu lösen; denn er ist in der That zu simpel und zu beschränkt; er arbeitet fleissig für sein Fach in der Grube des Thals, allein andere Fluren, Dörfer, Städte, Seeen, Wege sieht er nicht, wie der auf der Bergspitze, wie der, welcher polyhistorische Kenntnisse besitzt. Die Lehrer der Geburtshilfe und der gerichtlichen Medicin bleiben einzig und allein wie die Raupe auf dem Blatte, in der Geburtshilfe und gerichtlichen Medicin stecken, d. h. sie lesen nur Journale für Geburtshilfe und gerichtliche Medicin, sowie auch das eine oder andere Compendium dieses Faches; alles übrige kümmert sie nicht. Daher die erschreckliche Unwissenheit derselben, sobald es sich um Eruirung von

wissenschaftlichen Problemen handelt. Es thut mir leid, dass ich diese bittere Wahrheit meinen Collegen in den Bart werfen muss; allein es ist zu wahr, und gegen die Wahrheit lässt sich, wie der Apostel sagt, nicht streiten.

Nur Universalbildung stösst den Satz des *Cartesius* um, der da lehrt: *man müsste Alles bezweifeln*, und zeigt, wie man das Gegentheil beweisen müsse und auch könne. Werden wir besser, so wird es besser mit der Wissenschaft!

XXIX.

Dr. *Eulenberg* zu Lennep macht *über das künstliche Aufblasen der Lungen der Neugeborenen und die Atelectasis pulmonum derselben* folgende Mittheilungen. Nach wiederholten Versuchen nimmt er folgende Punkte an: 1) das Einblasen der Luft in die Lungen Neugeborener mit dem blosen Munde ist jedesmal ein leichtes und gelingendes Experiment, wenn es kurz nach der Geburt vorgenommen wird, ehe die Todesstarre sich ausgebildet hat. Der Erfolg ist um so vollkommener, je länger und kräftiger und je frühzeitiger das Einblasen stattgefunden hat; 2) das Einblasen der Luft ist jedesmal ein schwieriges Experiment, sobald die Todesstarre eingetreten ist. Es gelingt alsdann mit dem blosen Munde gewöhnlich gar nicht und mittels einer Röhre beim gleichzeitigen Ausziehen der Zunge aus der Mundhöhle nur unvollkommen. Je länger die Leiche gelegen hat, desto schwieriger und unvollkommener wird das Experiment. — Was die Unterscheidungsmerkmale einer durch eingeblasene und einer durch eingeathmete Luft ausgedehnten Lunge betrifft, so sind die Annahmen, dass man bei einer aufgeblasenen Lunge eine vollkommene Ausdehnung des Lun-

gengewebes antreffe, ferner flache Brust der Kinder, Mangel des knisternden Geräusches beim Durchschneiden des Lungengewebes, Ausweichen der Luft beim Drücken der aufgeblasenen Lunge, blutleerer Zustand der aufgeblasenen Lunge ohne vorhergegangene Verblutung — von geringem Werthe. Wichtiger erscheint die Farbe der aufgeblasenen Lungen, welche an den ausgedehnten Stellen bei Versuchen stets grau oder schmutzigröthlich erschien, und sich auffallend von der schönen Rosenröthe der Lungen, welche geathmet haben, unterschied. Charakteristisch aber ist nach Verfasser die Beschaffenheit der Lungensubstanz nach unternommenem Einblasen. Schon mit unbewaffneten Augen, sehr deutlich aber mit einer guten Loupe, erblickt man nämlich auf der Oberfläche der Lungenpartie, welche aufgeblasen worden, unter der Pleura derselben ganz kleine, flache, rundliche Bläschen von der Grösse eines Hirsekorns, welche zu 4—6 in kleinen Gruppen in der Grösse einer Erbse traubenförmig vereinigt stehen. Sie sind die erweiterten Lungenzellchen, die letzten Endigungen der Bronchien, und stellen somit das vollständigste Bild eines Bläschen-Emphysems dar. Oefters trifft man auch noch einzelne grössere, nadelknopfgrosse, erhabene, ganz helle, durchsichtige und von der Pleura pulmonum gebildete Luftbläschen; dieselben sind um so häufiger, je stärker das Einblasen geschehen; man kann diesen Zustand als Emphysema pulmonum traumaticum bezeichnen. Zeigt sich dieses nach geringem Einblasen nur an kleineren Partieen, so hat es Aehnlichkeit mit dem Emphysem, welches man bei Atelectasis pulmonum an einzelnen Stellen der Lunge findet. Verfasser sucht die Unterschiede dieser Zustände festzustellen. (Mediz. Zeitung 1848, Nr. 6—8 und Allg. mediz. Central-Zeitung. März 1848. Stck. 24.)

S. S.

Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen.

XXX.

Kurhessisch-Fuldaische polizeiliche Anordnungen, das Schlachten und Aufbewahren der Hausthiere zum öffentlichen Verkaufe betreffend.

Zur Erzielung eines allzeit preiswürdigen und der Gesundheit zuträglichen Fleisches der zur menschlichen Nahrung bestimmten Hausthiere, zur Erhaltung desselben in einem fortdauernd guten Zustande und in gesundheitsgemässer Reinlichkeit und zur Sicherung gegen schlechte, eckelhafte, verdorbene oder krankhaft veränderte Fleischwaaren, werden die nachfolgenden polizeilichen Anordnungen, das Schlachten und Aufbewahren der Hausthiere zum öffentlichen Verkaufe betreffend, erlassen.

§ 1. Alles Vieh, dessen Fleisch zum Verkaufe in der Stadt Fulda bestimmt und nicht ausschliesslich zum Hausbedarfe verwendet wird, muss durch den bestellten Vieh- und Fleischbeschauer hinsichtlich seiner Schlachtbarkeit und Güte und zwar sowohl im lebenden Zustande, als auch nach geschehener Tödtung, bei und nach dem Abhäuten und Eröffnen untersucht werden.

Die Untersuchung der zu schlachtenden Hausthiere in dem lebenden Zustande hat nur in dem Falle nicht statt, wenn Unglücksfälle oder andere Verhältnisse die, jedoch nachzuweisende, Nothwendigkeit herbeiführen, das Thier während des Transportes zu schlachten.

§ 2. Es bleibt sonach allen Metzgern, Viehschlächtern, Gast-, Schenk-, oder Speisewirthen, sowie allen Denen, welche Vieh schlachten, von dem sie Fleisch verkaufen, mit Ausnahme des oben besagten Falles, auf das Strengste untersagt, das Abschlachten

irgend eines Hausthieres, ohne diese vorherige Untersuchung und vor erkannter Zulässigkeit des Schlachtens desselben, vorzunehmen.

§ 3. Um diese Besichtigung der abzuschlachtenden Thiere in möglichster Ausdehnung und mit aller, der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden Genauigkeit vornehmen zu können, wird angeordnet, dass das Abschlachten des oben besagten Viehes nur in dem herrschaftlichen Schlachthause dahier und in einer bestimmten, in den nachfolgenden §§ vorgeschriebenen Ordnung vollzogen werde, und dass auch die während des Transportes geschlachteten Hausthiere dahin gebracht werden; wobei, unter Bezugnahme auf die desfallsigen frühern Bestimmungen, alles Privatschlachten der in dem § 2 gedachten Gewerbsleute, heziehungsweise der Israeliten in den Häusern abermals und durchaus untersagt wird.

Nur allein den beiden in der Hinterburg wohnenden Metzgern bleibt es vorerst, wie bisher, gestattet, ihr Schlachtvieh ausserhalb des herrschaftlichen Schlachthauses abzuschlachten, unter der Bedingung jedoch, dass sie auf ihre Kosten ein besonderes Schlachthaus und die nöthigen Viehställe unterhalten, diese der Aufsicht des Viehbeschauers unterwerfen und sich der Beobachtung aller für die Viehbeschau bestehenden Anordnungen, bei Meidung der auf die Nichtbeachtung gesetzten Strafen, stets willig unterziehen.

§ 4. Die zum Schlachten kommenden Thiergattungen, und namentlich alle Faselochsen, verschnittene Farren (Kluppern), Ochsen, Stiere, Kühe, Rinder, Reiblinge und Kälber; ferner alle Hämmel, Mutterschafe, Böcke und Lämmer, sowie die Schweine jeglichen Geschlechtes und die Ziegenböcke und Geisen, mit alleiniger Ausnahme der Milchschweine (Spanferkel) und der Ziegenlämmer (Geislein oder Zickel) sollen vor dem Schlachten in die an dem Schlachthause befindlichen oder sonst dazu bestimmten Ställe, so lange diese dazu den erforderlichen Raum darbieten, eingetrieben und in den daselbst bestehenden Abtheilungen so lange aufgestellt bleiben, bis das völlige Ausruhen des Thieres erfolgt und vom Viehbeschauer erkannt sein wird.

Bei grosser Kälte im Winter kann in Ansehung der Kälber, welche durch erste Schaden leiden können, von der fraglichen Bestimmung dispensirt werden.

§ 5. Im Allgemeinen wird zu diesem Ausruhen der Schlachtthiere eine Zeit von zwölf Stunden festgesetzt, ohne dass es jedoch

dem Vieh- und Fleischbeschauer unbenommen bleibt, bei, nach diesem Termin noch wahrgenommenen, Erscheinungen der Ermüdung und Erhitzung des Thieres diese Ruhezeit zu verlängern, auch letztere, jedoch nur bei den in seiner Dienstanweisung näher bezeichneten ausserordentlichen Vorkommenheiten um 4 bis 6 Stunden abzukürzen. Das in der hiesigen Stadt aufgestellt gewesene, nicht von auswärtigen Orten eingetriebene Vieh wird dagegen nur zur Besichtigung in die fraglichen Stallungen gebracht und braucht darin nur so lange zu verweilen, bis die Besichtigung desselben geschehen ist.

§ 6. Alsbald nach geschehener Unterbringung der Thiere in die Stallungen der Schlachthäuser, welcher Eintrieb in den Monaten Mai bis September bis 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber nur bis 9 Uhr des Abends erfolgen darf, hat der Eigenthümer des Viehes dem Vieh- und Fleischbeschauer hiervon ungesäumt Anzeige zu machen, worauf dieser, nach vorgängig und sachgemäss bewirktem Eintrage in das instructionsgemäss zu führende Register, das eingebrachte Thier sofort zu besichtigen, und wo möglich, über dessen Schlachtbarkeit alsbald zu entscheiden hat.

§ 7. Sobald vom Viehbeschauer ein Stück Vieh aus irgend einem Grunde, sei es, weil es Zeichen von solchen Krankheiten verräth, durch welche das Fleisch ungesund wird, oder weil das Thier noch zu jung ist und die erforderlichen Merkmale eines bestimmten Entwickelungs-Zustandes an demselben noch fehlen, oder aber, weil dasselbe zu alt, abgetrieben, ungemästet, trächtig, oder (trotz des dessfallsigen Verbotes und der dagegen ausgesprochenen Strafe) zu sehr abgehetzt, blutrünstig geschlagen, oder von Hunden gebissen befunden, — als nicht schlachtbar erklärt worden ist, so darf dasselbe so lange nicht geschlachtet werden, bis in Folge einer weiteren, durch die Polizei-Direction anzuordnenden und vom Kreisthierarzte zu bewirkenden, Besichtigung die Erlaubniss hierzu ertheilt worden sein wird.

§ 8. Als Schlachttage werden vorläufig, bis zur anderweiten Anordnung, der Montag, der Mittwoch, der Donnerstag und der Freitag bestimmt, und nur ausnahmsweise und in erwiesenen dringenden Fällen kann auch das Schlachten an den beiden andern Wochentagen durch die Polizei-Direction gestattet werden.

Die Zeit innerhalb welcher an den vorgeschriebenen Schlachttagen geschlachtet werden darf, wird, unter dem Vorbehalte etwa

erforderlicher künftiger Abänderungen oder Dispensationen, in den Monaten: Januar, Februar und December, von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 1 bis 4 Uhr Nachmittags, — dagegen in den Monaten: März und November, von 7 bis 11 Uhr Vormittags und von 1 bis 4 Uhr Nachmittags, — ferner in den Monaten: April, Mai, September und October von 6 bis 10 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, — und endlich in den Monaten: Juni, Juli und August von 4 bis 8 Uhr Vormittags und von 5 bis 8 Uhr Nachmittags, — festgesetzt.

Für die beiden in der Hinterburg wohnenden Metzger gelten dieselben Bestimmungen. Dieselben haben sich bei jedem einzelnen Falle über die Zeit des Abschlachtens mit dem Viehbeschauer zu benehmen. Alles Schlachten zur Nachtzeit bleibt durchaus untersagt.

§ 9. Die Zeit der Anmeldung zum Schlachten und die Ordnung des Eintrages des zu schlachtenden Gegenstandes in die Schlachtregister, bestimmt in der Regel die Reihenfolge im Schlachten.

Dem Viehbeschauer liegt die Handhabung dieser Ordnung ob, und es haben sich alle diejenigen, welche in dem Schlachthause schlachten, seinen Anordnungen zu unterziehen. Jede Widersetzlichkeit gegen dessen Anordnungen wird bestraft werden.

§ 10. Die Benutzung des von der Metzgerzunft anzuschaffenden und allzeit in völlig brauchbarem Zustande zu erhaltenden Inventars derjenigen Geräthschaften und Utensilien, welche beim Abschlachten der Hausthiere unentbehrlich sind, z. B. des Kessels, der Winden, der Seiler etc. steht, ausser den Genossen vorgedachter Zunft, annoch den zum Schlachten im Schlachthause weiter verbundenen hiesigen Ortseinwohnern, in geeigneter Reihenfolge, jedoch gegen die bisher üblich gewesene Vergütung an die fragliche Zunft, zu, welche in 6 kr. von einem Ochsen, einer Kuh oder einem Rinde und in 3 kr. von einem Schweine besteht, während von andern Thierarten nichts bezahlt wird.

§ 11. Bei der Tödtung der Thiere ist vorzugsweise darauf Bedacht zu nehmen, dass diese sicher, schnell und so wenig martervoll, als möglich, vollzogen werde, auch dass sich das Thier vollständig ausblute, ohne dass jedoch hierbei von dem ausfliessenden Blute in die Brusthöhle gelange, oder sich mit dem Mageninhalte vermische.

Das Genicken des Rindviehes, mit Ausnahme der Kälber, mit nachfolgendem Einstechen in den Hals und Durchschneiden der

Drosseladern, ist daher der Tödtungsweise durch gewaltsames Schlagen vor den Kopf und durch Einstechen in das Herz vorzuziehen.

Die martervolle Tödtungsweise der Kälber durch Würfe und Schläge mit Steinen und andern Gegenständen in den Nacken, welches mitunter vorgekommen, ist bei Strafe verboten.

Sollte das von den geschlachteten Thieren ausströmende Blut mit dem Inhalte des Magens vermischt oder auf andere Weise verunreinigt werden, so ist dasselbe, um seine Verwendung zum Wurstmachen zu verhindern, sofort in die Düngergrube des Schlachhauses zu schütten.

§ 12. Das Auffangen des Blutes soll nur in irdenen oder hölzernen, niemals aber in metallenen, dem Roste und Grünspan ausgesetzten Gefässen geschehen, und seine Aufbewahrung im Winter und bei trockener Witterung nur 1 bis 2 Tage, im Sommer aber, falls dasselbe nicht alsbald nach der Schlachtung verbraucht wird, gar nicht zulässig sein.

§ 13. Das Aufblasen der Schlachtthiere und des Fleiches in seinen verschiedenen Arten bleibt gänzlich verboten.

Das Aufblasen der Lungen, welches bei den durch Israeliten geschächteten Thieren gebräuchlich, darf niemals mit dem Munde geschehen. Alles bei Vermeidung der gegen die fraglichen Uebertretungen angedrohten Strafen.

§ 14. Bei dem handwerksgemässen Ausschlachten der Haut sowohl, als bei der Eröffnung der einzelnen Körperhöhlen ist allzeit die grösste Reinlichkeit zu beobachten und mit der Ausführung dieses Geschäftes nur stufenweise und in solchen Abtheilungen vorzuschreiten, dass es dem Fleischbeschauer überall möglich wird, die vollständigste Untersuchung des Viehes bewirken und die an der Körperoberfläche desselben, oder an den Eingeweiden und Körperhöhlen ersichtlichen krankhaften Veränderungen erkennen zu können; sowie allen hierauf Bezug habenden Anordnungen des Fleischbeschauers stets und unweigerlich die strickteste Folge zu geben ist.

§ 15. Erklärt der Fleischbeschauer, auf den Grund des hierbei erhobenen Befundes, das Fleisch des Thieres, oder dessen Eingeweide, ganz oder theilweise für untüchtig zum Verkaufe, so ist — nach Umständen unter sofortiger Sistirung des Ausschlachtens — der Polizei-Direction ungesäumte Anzeige davon zu bewirken,

damit von dieser, die von ihr etwa nothwendig erachtete, oder durch erhobene Berufung veranlasste, nochmalige Untersuchung des beanstandeten Fleisches durch den Kreisthierarzt angeordnet, auch das Geeignete zur Sicherung des Thatbestandes verfügt und die weiter sachdienlich erachtete Maassnahme in Ausführung gebracht werden könne. Dasselbe Verfahren findet in jenen Fällen seine Anwendung, in welchen der Fleischbeschauer das Fleisch eines Thieres zwar für geniessbar, jedoch für eine Fleischsorte von geringer Qualität und dem bestehenden Verkaufspreise nicht entsprechend erklärt haben wird.

§ 16 Gegen den von der Polizei-Direction — auf den kreisthierärztlichen Befund und auf das diesem (nach § 97 der Medizinal-Ordnung vom 10. Juli 1830) beizufügende Gutachten über die zur Abwendung möglichen Schadens dienlichen Maassregeln — erlassenen Ausspruch über die Beschaffenheit des Fleisches, sowie gegen die hierauf gegründeten Verfügungen etwaiger Confiscation des letzteren und dessen Ablieferung an den Wasenmeister, beziehungsweise der zulässig erkannten Verwendung der Abfälle desselben zu ökonomischen Zwecken, oder der gestatteten Ueberlassung des Fleisches zum Hausbedarfe, oder endlich des nachgesehenen Verkaufes dieses um eine geringere, als die zeitige, Polizeitaxe, findet eine weitere, den Vollzug aufschiebende Beschwerde an Kurfürstliche Regierung dahier nur dann Statt, wenn sie in den ersten 12 Stunden eingeführt und darüber Bescheinigung beigebracht wird.

§ 17. Zur Aufrechthaltung unausgesetzter strenger Reinlichkeit in dem Schlachthause sowohl, als den Ställen und sonstigen Räumen dieses, wird angeordnet, dass

a. das Umwenden und Reinigen der Gedärme allein nur an dem hierzu bestimmten Platze an der Dungstätte geschehe, dass

b. eine halbe Stunde nach der Schlachtung eines Thieres alles Blut und sonstige Unreinlichkeit von dem Schlachtplatze sorgfältig entfernt seien, welche Reinigung Seitens des Eigenthümers des geschlachteten Viehes zu bewerkstelligen ist, dass

c. eine Stunde nach beendigter Schlachtzeit das Schlachtlokal, sowie die Ställe und der Hofraum, desgleichen der Brunnen und die sämmtlichen im Gebrauche gewesenen Geräthschaften wieder in durchaus reinlichen Zustand gebracht, auch der Kessel und die Schlachtwinden verschlossen sein müssen. Für

den steten genügenden Vollzug dieser Anordnung bleibt die Metzgerzunft verantwortlich, endlich dass

d. Menschen, die an Ekel erregenden Krankheiten der Glieder und offenen Schäden leiden, die gewünschte Benutzung der zum öffentlichen Verkaufe bestimmten frisch geschlachteten Thiere zu sogenannten Thierbädern untersagt werde.

§ 18. Ueberträgt die Metzgerzunft ihre Pflicht zur Reinigung des Schlachthauses etc. einer dritten Person, wie es bisher geschehen ist, so bleibt sie für deren Wirken dennoch verantwortlich. Die dessfallsigen Verträge sind nur so lange bindend, als Nachtheile sich dabei nicht zeigen und die Polizei-Direction aus diesem Grunde nicht ihre Aufhebung verfügt.

§ 19. Die Gewerbsleute und die sonstigen hiesigen Einwohner, welche das Schlachthaus benutzen, sind verbunden, die Unreinlichkeit, welche durch ihr Schlachten herbeigeführt worden ist, selbst beseitigen zu lassen, oder sie haben, wenn sie diese Reinigung nicht sofort bewirken, den dazu von der Metzgerzunft bestellten Personen von einem Ochsen, Rind oder Kuh 6 kr., von einem Schweine, Kalbe oder Hammel aber die Hälfte dieses Betrags zu entrichten.

§ 20. Den Anordnungen des Viehbeschauers, hinsichtlich der Reinhaltung des Schlachthauses ist stets Folge zu geben.

§ 21. Behufs der beim Schlachtgeschäfte erforderlichen Ordnung, wird der Aufenthalt im Schlachthause und den sonstigen Räumen dieses allein dabei nicht beschäftigten Personen und Kindern, falls dieselben nicht hierzu die ausdrückliche Erlaubniss des Vieh- und Fleischbeschauers eingeholt haben werden, verboten; sowie auch das früher erlassene Verbot, keine Metzgerhunde in das Schlachtlokal mitzunehmen, hierdurch mit dem Anhange erneuert wird, dass sich dasselbe fortan auf alle Hunde, selbst wenn sie zu den eigentlichen Metzgerhunden nicht zu zählen sind, in gleicher Weise erstreckt.

§ 22. Das bei dem Schlachten eines Stückes Vieh erhaltene Fleisch, soll alsbald an einen trockenen, luftigen, kühlen und reinlichen Platz im Schlachthause aufgehängt, vom Vieh- und Fleischbeschauer, nach den ihm deshalb ertheilten Vorschriften, gehörig bezeichnet und erst nach erlangter grösserer Trockenheit und Verminderung seiner Wärme, nach dem Fleischkeller und beziehungsweise der Fleischschranne gebracht werden, woselbst es dann gegen

äussere Verunreinigung und den Zutritt von Thieren thunlichst zu schützen und sachgemäss aufzubewahren ist.

§ 23. Keines aller Schlachtthiere darf ganz oder in Stücken aus dem Schlachthause gebracht werden, bevor das Controlzeichen durch den Viehbeschauer an den beiden Vorder- und Hintertheilen an einer besimmten, in der Dienstanweisung des Viehbeschauers näher bezeichneten Stelle angebracht worden ist. Der Mangel dieses Controlzeichens wird mit der in § 34 angedrohten Strafe, welche in Wiederholungsfällen noch höher steigen kann, geahndet — vorbehaltlich aller Maassregeln gegen etwaige weiter dabei vorkommende Verletzung dieser Anordnung und besonders jener Maassnahmen, welche nothwendig erachtet werden, wenn solches Fleisch der Gesundheit nachtheilig befunden werden sollte.

§ 24. Das bereits bestehende Verbot des Aufbewahrens von Fleisch in den Kellern der Wohnhäuser der Metzger, welches jedoch auf die beiden Metzger in der Hinterburg keine Anwendung findet, bleibt auch für die Folge, unter den im § 27 bemerkten Ausnahmen, in Wirksamkeit.

§ 25. Ausserdem wird den Metzgern, den Schlächtern u. s. w. ausdrücklich befohlen, sich des missbräuchlichen Ausstopfens der Nierenkapseln der geschlachteten Thiere mit Stücken Netzes, mit Unschlitt, mit Tüchern, oder allerlei abgängigen Dingen, völlig zu enthalten.

§ 26. Das Aushauen und der Verkauf des Fleisches alsbald nach der Schlachtung und so lange dieses noch warm ist wird ebenfalls untersagt, und die deshalb bereits früher erlassene Verfügung, wonach das Vieh erst einen Tag nach der Schlachtung zum Verbrauche zugerichtet und verkauft werden darf, anher mit dem Hinzufügen wiederholt, dass fortan alles Fleisch von Ochsen, Rindern, Kühen etc. erst 18 Stunden, jenes der Schweine, Hämmel und Ziegen 12 Stunden und das Kalb- und Lämmerfleisch 6 Stunden nach der Schlachtung zum Verkaufe zubereitet und gebracht werden kann. Bei ungewöhnlicher Wärme wird die Polizeidirection, auf desfallsigen Antrag der Metzgerzunft, einen kürzeren Termin für den Eintritt der Verkaufszeit bestimmen.

§ 27. Der Verkauf des ausgehauenen Fleisches ist nur in der Fleischschranne (Fleischbänken) zulässig, und es ist keinem der hiesigen Metzger, mit Ausnahme der beiden vorstädtischen in der Hinterburg wohnenden, gestattet, in seiner Wohnung frisches Fleisch

feil zu halten, auszuhauen und zu verkaufen, noch weniger ist es aber den Metzgern und ihren Angehörigen gestattet, nicht vorher bestelltes Fleisch den hiesigen Einwohnern in ihre Wohnung zu bringen und dasselbe zum Verkaufe anzubieten, und es wird jede desfallsige Zuwiderhandlung mit der angedrohten Strafe unnachsichtlich belegt werden. Ueberhaupt bleibt den hiesigen Metzgern das Einbringen frischen Fleisches in ihre Wohnungen und das Aufbewahren dieses daselbst, mit Ausnahme der zu ihren täglichen Hausbedürfnissen sofort zu verwendenden Quantität, untersagt, und soll blos in den Fällen nachgelassen werden, wenn

1) dieses Fleisch zuvor in den Fleischbänken ausgehauen, zum Wurstmachen, Einsalzen und Räuchern gehörig vorgerichtet und von den dabei entbehrlichen Knochen abgelöst worden ist, und wenn
2) bei sehr kalter Witterung, welche die Vorrichtung des Fleisches in den Fleischbänken zu den erwähnten Zwecken unthunlich macht, von der Polizeidirection, auf den Antrag des Zunftmeisters des Metzgerhandwerks, den Metzgern dahier für die Zeit, während welcher das fragliche Hinderniss besteht, ausdrücklich gestattet wird, die besagte Vorrichtung in ihren Wohnungen vorzunehmen.

§ 28. In den Fleischbänken — gleichwie in den Fleischkellern — soll allzeit die grösste Reinlichkeit herrschen und daher vorzugsweise darauf gesehen werden, dass Unreinlichkeiten, Strassenkoth, ausgelöste Knochen und dergl. m. sich niemals darin vorfinden oder gar anhäufen, beziehungsweise, dass dieselben allzeit luftig kühl und trocken verbleiben, und die darin aufbewahrten Fleischgattungen gegen Insecten und Mäuse thunlichst gesichert sind. Ausserdem sollen die Fleischbänke, welche vor Tagesanbruch nicht zu öffnen sind, jeden Abend und zwar in den Monaten November bis März bis längstens 7 Uhr, in den übrigen Monaten bis längstens 9 Uhr geschlossen sein, und die Schlüssel hierzu, des Nachts über, in dem Lokale der Polizeidirection, oder bei einem, den Fleischbänken nahe wohnenden, für jeden Missbrauch einstehenden, Metzgermeister aufbewahrt werden. Auf gleiche Weise findet der Verschluss der Fleischbänke an Sonn- und Feiertagen statt, mit der Beschränkung, dass nach der Reihenfolge einem Metzger verstattet wird, für kranke Personen frisches Fleisch darin zu verkaufen.

Der Aufenthalt von Metzgerhunden daselbst, sie mögen der polizeilichen Vorschrift gemäss mit Maulkörben gezäumt sein oder nicht, wird untersagt, im Besondern aber das Anreizen dieser Hunde zum wechselseitigen Anfallen oder zum Anfassen anderer strengstens verboten.

Für den Vollzug der ersteren Anordnungen bleibt das Metzgerhandwerk, für die Beobachtung der letzteren aber der Eigenthümer des betreffenden Hundes verantwortlich.

§ 29. In den einzelnen Bänken (Fleischläden) der Fleischschrannen soll sich eine unausgesetzte Fürsorge für thunlichste Reinlichkeit allseitig bemerklich machen und diese sich nicht blos in dem Aussehen der Waagen, der Beile und Messer, sowie der Tische, der Hauklötze und der ganzen Lokalität aussprechen, sondern sich auch in der Zweckmässigkeit der Aufbewahrung und Auslegung des hier zu haltenden Fleisches etc. erweisen, in welcher letzteren Hinsicht besonders noch darauf zu sehen ist, dass das Fleisch nicht der Einwirkung der Sonnenstrahlen, der Verunreinigung durch Insecten u. s. w. ausgesetzt bleibe, oder aber so aufgehängt sei, dass der Fleischsaft in das Holz ziehe und zur Verbreitung anhaften Geruches Veranlassung gebe.

Ein jeder dieser Läden ist unmittelbar über seinem Eingange mit einer deutlichen Aufschrift der darin vorzugsweise verkauft werdenden Fleischgattungen, namentlich die, in welchen Ochsenfleisch verkauft wird, mit der Aufschrift: „Ochsenfleisch", in denen Kuhfleisch verkauft wird, mit der Aufschrift: „Kuhfleisch", zu überschreiben, um so das Publikum gegen den etwa beabsichtigten Verkauf des Kuhfleisches für Ochsenfleisch u. s. w. einigermaassen zu sichern.

§ 30. Bei dem Verkaufe des Fleisches, haben sich die Metzger nur eines gehörig geaichten und richtigen Gewichtes zu bedienen und sich nach der bestehenden Fleischtaxe (von welcher ein Exemplar an den Eingängen zu den Fleischbänken und in einem jeden der Fleischläden — an einem leicht zugängigen Platze — allzeit angeheftet sein soll) strachlichst zu richten.

Die Zugaben dürfen nur in Fleisch von der nämlichen Gattung bestehen und auf 1 Pfund nürnberger Gewichtes (zu 509,996 französische Grammen) nicht mehr als 4 Loth betragen. Köpfe, Füsse, Geräub, sowie ganz blutige und ungeniessbare Stücke vom Halse sind von der Zugabe ausgeschlossen.

Der Verkauf des Fleisches ohne Zugabe um einen höhern Preis, als den in der Taxe festgestellten, bleibt verboten.

§ 31. Alles Fleisch, dessen Qualität zwar geniessbar, jedoch gering und der bestehenden Taxe nicht entsprechend befunden worden ist, soll nur an einem besonderen, von dem Metzgerhandwerke vorzuschlagenden, Laden der Fleischbänke zum Verkaufe gebracht und der für dasselbe von der Polizeibehörde bestimmte Preis daselbst angeschlagen werden.

Zu alt gewordenes, dem Verderben nahes, oder wohl gar mit Madenwürmern besetztes Fleisch ist alsbald aus den Läden zu entfernen, und darf unter keinem Vorwande mehr verkauft werden. Bei vollständigem Nachweise der Verwendung desselben zu ökonomischen Zwecken soll allein die Confiscation desselben unterbleiben.

Was das zur längern Aufbewahrung zuzubereitende Fleisch betrifft, so wird den Metzgern aufgegeben, sich zum Einsalzen und Räuchern nur eines frischen und von schlachtbaren, gesunden Thieren stammenden Fleisches zu bedienen, diese Geschäfte mit der strengsten Reinlichkeit und mit der erforderlichen Menge der hierzu nothwendigen Ingredienzen vorzunehmen und diese Fleischarten nicht vor der Zeit und nur im preiswürdigen Zustande zum Verkaufe zu bringen. Wiederholte Benutzung alter, faulig gewordener oder verunsauberter Böckelbrühe, ist verboten.

§ 33. Bei der Wurstbereitung im Allgemeinen sollen sich die Metzger jeglicher Benutzung halbfaulen Blutes, übrig gebliebenen, anstössigen, ungesunden Fleisches, krankhaft veränderter Eingeweide und bereits im Verderben begriffener Fettabfälle strengstens enthalten, die erforderlichen Gewürze und das nothwendige Salz in hinlänglicher, jedoch nicht übergrossen Menge und in passendem Verhältnisse beimischen, jeden Zusatz anderer Dinge wie z. B. von Brod, Wecken, Milch und dergl., wodurch vorzugsweise Gelegenheit zu schnell eintretender sauern Gährung und zur Bildung der höchst giftigen Fettsäure gegeben wird, unterlassen, das ganze Geschäft nur unter Beobachtung gehöriger Reinlichkeit kunstgemäss vollenden, und sich niemals beigehen lassen, alte, übelriechende, schmierige und mit vielen leeren Stellen versehenen Würste annoch zum Verkaufe zu bringen.

Eingesalzene oder auf sonstige Art aus früherer Zeit zum späteren Gebrauche aufbewahrte Gedärme, dürfen nicht verwendet

werden, wenn sie faul geworden sind, und ist bei der Aufbewahrung derselben die grösste Reinlichkeit zu beobachten. Vorfindliche faul gewordene Gedärme sollen als werthlos ohne Weiteres durch Zerschneiden unbrauchbar gemacht, verscharrt, oder aber auf den Antrag des Eigenthümers, jedoch nur unter polizeilicher Controle, als Viehfutter verwendet werden.

§ 34. Jede Uebertretung der vorstehenden Anordnungen soll in den geeigneten Fällen, unter gleichzeitiger Confiscation des untüchtigen Fleisches, oder der schlechten, oder verdorbenen Fleischwaare mit einer Geldstrafe von 15 Silbergroschen bis 5 Thaler oder mit Arrest bis zu 3 Tagen bestraft werden.

§ 35. Die Metzgermeister und sonstigen Viehschlächter, sowie die Gast-, Schenk- oder Speisewirthe haften für ihre Gesellen, Knechte und sonstige Gehilfen oder Dienstboten.

§ 36. Die Israeliten und namentlich deren Schächter sind zur Beobachtung der vorstehenden Anordnungen, insoweit sie dieselben angehen, unbeschadet der einschlägigen Vorschriften ihres Cultus, verbunden.

§ 37. Die Ueberwachung der unausgesetzten und allseitigen Befolgung der vorerwähnten Anordnungen geschieht vorzugsweise durch den Vieh- und Fleischbeschauer, gemäss der ihm ertheilten Dienstanweisung, sowie ausserdem noch durch das gesammte Polizei-Personal, welches alle zu seiner Kenntniss gelangenden Contraventionen hiergegen alsbald zur gebührenden Anzeige zu bringen hat.

§ 38. Für den Fall, wo das Schlachten zum Zwecke des ganzen oder theilweisen Verkaufes des Fleisches ausserhalb des Schlachthauses zugestanden werden sollte, hat der Eigenthümer dem Vieh- und Fleischbeschauer für die vorzunehmende Besichtigung, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu schlachtenden Thiere, eine Vergütung von 6 Silbergroschen zu entrichten.

Fulda, den 20. Januar 1847.

Kurfürstliche Polizei-Direction.

Fondy.

Literatur der Staatsarzneikunde.

XXXI.

Altschul, C., kritisches Sendschreiben über das bisherige Verfahren mit den Sterbenden bei den Israeliten, nebst Vorschlägen zur zeitgemässen Verbesserung desselben u. s. w.; sämmtlichen Sanitätsbeamten, Rabbinern, Religionslehrern u. s. w. zur unbefangenen Prüfung vorgelegt. Leipzig 1846. 8.

Apotheker-Reglement, allerhöchst bestätigt am 26. Dezember 1836 mit Hinzufügung der nachträglich erfolgten Vervollständigungen und Abänderungen. Zusammengestellt und aus dem Russischen übersetzt von *Ed. Siller*. Dorpat 1847. hoch 12.

Arznei-Taxe, für die Königl. Sächs. Lande. Vierte Aufl. Dresden 1847. 4.

Arznei-Taxe, neue, für das Königreich Hannover, vom 1. October 1846. Hannover 1846. 8.

Arznei-Tax-Ordnung für Baiern, nach der Revision vom 24. Juli 1845. Nürnberg 1846. 8.

Bergbauer, J. B., Vorschläge zu einer zweckmässigen Organisirung des Militärmedicinalwesens für die deutschen Heere, insbesondere das Königl. Baierische. Erlangen 1846. Lex. 8.

Bergson, D., die Beschneidung vom historischen, kritischen und medicinischen Standpunkte. Mit Bezug auf die neuesten Debatten und Reformvorschläge. Mit 1 Steintafel. 2. Aufl. Berlin 1847. 8.

Bibra, Ernst v., und *Geist*, Lorenz, die Krankheiten der Arbeiter in den Phosphorzündholzfabriken, insbesondere das Leiden der Kieferknochen durch Phosphordämpfe. Vom chem.-physiol., med.-chir. und med.-polizeil. Standpunkte bearbeitet. Erlangen 1847. 8.

Brach, Bh., Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Köln 1846. 8.

Brauer, W., und *Jagemann*, C. v., Beiträge zur Erläuterung der neuen Strafgesetzgebung im Grossherzogthum Baden. Freiburg i. B. 1846 und 1847. 8.

Briefe, offene, mit unleserlichen Adressen, vom Verfasser der vertraulichen Briefe an einen deutschen Staatsmann: über Verwaltung, Lehrweise, Vertretung und Ausübung der Medicin. Berlin 1847. 8.

Brown, Th., Untersuchung über den gegenwärtigen ungenügenden Zustand der Vaccination und der Mittel, deren Mängel zu beseitigen. Deutsch bearbeitet von K. *Schreiber*. Halle 1847. 8.

Burgemeister, über Veterinair-Sanitäts-Polizei. Ein Beitrag zum Gebrauche für Sanitäts- und Polizei-Beamte, Thierärzte und Landwirthe. Jena 1847. 8.

Choulant, Ludwig, Gutachten und Aufsätze im Gebiete der Staatsarzneikunde. Leipzig 1847. 8.

Codex der Pharmakopöen. Sammlung deutscher Bearbeitungen aller officiell eingeführten Pharmakopöen und der wichtigsten Dispensatorien. 17. und 18. Lieferung. Leipzig 1847. 8.

Darstellung, kurze, die jetzt geltenden Medicinalgesetze nebst Entwurf einer neuen Medicinal-Ordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein von einem prakt. Arzte. Altona 1846. 8.

Ellinger, über die anthropologischen Momente der Zurechnungsfähigkeit. Aus der Monatsschrift für Justizpflege in Württemberg besonders abgedruckt. Mit einem Vorwort der Redaktion dieser Zeitschrift. Ludwigsburg 1846. 8.

Engelken, Friedrich, das Pensylvanische Strafsystem, vom psychisch-ärztlichen Standpunkte betrachtet und kritisch beleuchtet. Bremen 1847. 8.

Faber, W. F., die Wuthkrankheit der Thiere und des Menschen, mit Benutzung der Acten des Königl. Württembergischen Medicinalcollegiums. 2 Theile. Karlsruhe 1846. 8.

Fischer, die Reform der Medicinalverfassung Preussens von *Schmidt*, aus dem prakt. Gesichtspunkte beurtheilt. Nordhausen 1847. 8.

Frantz, C. A., die Reform der preussischen Medicinalverfassung, vom Standpunkte der Wundärzte betrachtet und im Auftrage der III. Generalversammlung des norddeutschen chirurgischen Vereins bearbeitet. Magdeburg 1847. 8.

Fuchs, Chr. Jos., Darstellung und Beleuchtung der Maassregeln, welche die Königl. Preussische und Königl. Belgische Regierung

in Bezug auf das Thierarzneiwesen und die Landwirthschaft zu nehmen im Begriffe stehen. Karlsruhe 1847. 8.

Funke, G. L., (K. S. Geh. Regierungsrath) die Medicinal-Gesetze und Verordnungen des Königreichs Sachsen, mit Inbegriff der organischen Bestimmungen. Systematisch-chronologisch zusammengestellt und erläutert und ergänzt durch Hinzufügung der ergangenen Anweisungen und befolgten Grundsätze, sowie durch Nachrichten über bestehende Einrichtungen. (Auch unter dem Gesammttitel: die Polizei-Gesetze und Verordnungen des Königreichs Sachsen. 3. Bd.) Leipzig, 1847. 8.

Galette, J. F. C. S., über Menschenpocken, Inoculation und Vaccination und die rechte Würdigung der Schutzpockenimpfung. Mainz 1847. 8.

Geheimnisse, entschleierte, der Prostitution in Hamburg. Leipzig 1847. 8.

Grävell, F., über die Reform der Medicinalverfassung Preussens. Ein kritischer Ueberblick über sämmtliche, mit dem Medicinalwesen in Verbindung stehende Einrichtungen. Leipzig 1847. 8.

Grundlagen für gerichtlich medicinisches Verfahren bei Verletzungen. Herausgegeben von dem Med.-Rathe des Königreichs Polen, unter Redaction des Mitgliedes des Med.-Raths A. *Janikowsky*. Warschau 1847. 8.

Habel, S., das pensylvanische System und sein Einfluss auf die Gesundheit. Inauguraldissertation. Wien 1846. 8.

Haidenhein, Heinrich, Schmidt's Reform der Medicinalverfassung Preussens, nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten beleuchtet. Marienwerder 1846. 8.

Hartung, J., die vier Fragen, welche von den Rheinpreussischen Gerichtsärzten bei der Begutachtung tödtlicher Verletzungen beantwortet werden müssen. Offenes Sendschreiben an den Justizminister *Uhden*. Aachen 1847. 8.

Heine, Max., Beiträge zur orientalischen Pest. St. Petersburg 1846. 8.

Heinroth's, J. C. A., gerichtsärztliche und Privat-Gutachten, hauptsächlich in Betreff zweifelhafter Seelenzustände. Gesammelt und herausgegeben von Dr. jur. Herm. Th. *Schlotter*. Nebst einer biographischen Skizze des Verf. von Dr. med. Ferd. Mor. Aug. *Querl*. Leipzig 1846. 8.

Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, fortgesetzt von *Siebert*. Jahrgang 1847 und 36. Ergänzungsheft. Erlangen 1847. 8.

Hertwig, C. H., Untersuchungen über den Uebergang und das Verweilen des Arseniks in dem Thierkörper. Berlin 1847. 8

Heyde, W. G. v. d., landwirthschaftlich-polizeiliches Handbuch, als praktisches Hilfsmittel, die Ursachen, Kennzeichen, den Verlauf, die Heilung und Vorbeugung, sowie die sämmtlichen sicherheitspolizeilichen Maassregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung dem Viehstande des Landwirths Gefahr und Verlust bringender Viehkrankheiten kennen zu lernen u. s. w. Magdeburg 1847. 8.

Hoffert, J. H., Ansichten eines Wundarztes erster Classe über des Herrn Geh.-Rths. D. I. H. *Schmidt* Reform der Medicinalverfassung Preussens. Berlin 1847. 8.

Huebbenet, C. de, de acido arsenicoso maximeque ejus cum toxicologia et medicina publica ratione. Dorpat 1847. 8.

Hübener, F. A. L., die Kindestödtung in gerichtsärztlicher Beziehung. Erlangen 1846. 8.

Hundswuth, die, deren Verhütung und Heilung. Zusammenstellung der vom Königl. Sächs. Ministerium des Innern neuerdings veröffentlichten Belehrungen über die Hundswuth. Leipzig 1847. 8.

Jurié, Theod., die Pflichten und Rechte der österreichischen Aerzte. Wien 1847. 8.

Kirchner, J[illegible]bhandlung über die verstellten Krankheiten. 2. Ausg. Salzburg 1846. 8.

Knolz, J. Joh., Sammlung der Sanitäts-Verordnungen für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Ems. XI. Bd. Verordnungen v. d. J. 1844 und 1845. Wien 1847. 8.

Koch, C. F., Beitrag zur Revision der Medicinaltaxen. Merseburg 1847. 8.

Kreutzer, Jos. Mart., das Schlachten der Pferde und der Genuss des Pferdefleisches, in geschichtlicher, ökonomischer und *gesundheitspolizeilicher* Beziehung betrachtet. Augsburg 1847. 8.

Krügelstein, Fr. Chr. C., Promptuarium medicinae forensis, oder Realregister über die in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft einschlagenden Beobachtungen, Entscheidungen und Vorfälle. Ein Hülfsbuch für gerichtliche Aerzte. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. 1. Thl. 1. Hft. Erfurt 1847. 8.

La Notte, die Reform im Medicinalwesen in Bezug auf den thierärztlichen Stand in Preussen. Bromberg 1847. 8.

Lippert, H., die Prostitution in Hamburg in ihren eigenthümlichen Verhältnissen. Hamburg 1847. 8.

Löwenhardt, S. F., Untersuchungen im Gebiete der gerichtlichen Arzneiwissenschaft für Aerzte und Criminalisten. Bd. 1. Berlin 1848. 8.

Lorenz, ärztliche Militäruntersuchung. Uebersicht der Fehler, Krankheiten und Gebrechen, welche beim Rekrutirungsgeschäft zu beachten sind. Eine Tabelle in Fol. Neustrelitz 1846.

Maas, C., prakt. Seelenheilkunde, nebst Grundbedingungen einer guten Irren- und Pflege-Anstalt. Ein Handbuch für Aerzte und Richter. Wien 1847. 8.

Macher, Handbuch d. K. K. Sanitätsgesetze und Verordnungen, mit besonderer Beziehung auf die innerösterreichischen Provinzen in chron. Ordnung mit einem systematischen und alphabetischen Index. Heft 1—3. Gratz 1847. 8.

Medicamenten-Taxe, Grossherzoglich Badische, vom Jahr 1842 mit den bis zum Spätjahre 1845 bei den jeweiligen Revisionen erfolgten Preisveränderungen und mit 6 offenen Colonnen zum Einschreiben der in den nächsten 6 Jahren erfolgten weiteren Preisveränderungen. Neue officielle Ausgabe. Karlsruhe 1846. 8.

Menaxius, Mir nach zur Medicinalreform. Crefeld 1846. 8.

Meyer, G., Taschenbuch der neuesten ärztlichen Erfahrungen aus allen Zweigen der Arzneiwissenschaft, nebst einem Anhange: Miscellen aus der Staatsarzneikunde. Bändchen 1. Nördlingen 1842. 8. Bändchen 2, ebendas. 1844 und Bändchen 3 ebendas. 1846.

Mohr, Fr., Commentar zur preussischen Pharmakopöe, nebst Uebersetzung des Textes. Nach der 6. Auflage bearbeitet. Braunschweig 1847. 8.

Derselbe, Lehrbuch der pharmaceutischen Technik. Nach eigenen Erfahrungen bearbeitet, für Apotheker, Chemiker, chemische Fabrikanten, Aerzte und Medicinalbeamte. Braunschweig 1847. 8.

Münchmayer, Fr. H. W., kritische Blicke auf das Medicinalwesen Deutschlands im Allgemeinen und auf die Vorschläge zu Reformen desselben aus der neuesten Zeit. Lüneburg 1846. 8.

Neumann, Heinr., der Arzt und die Blödsinnigkeitserklärung. Breslau 1847. 8.

Neumann, S., die öffentliche Gesundheitspflege und das Eigenthum. Kritisches und Positives mit Bezug auf die preussische Medicinalverfassungsfrage. Berlin 1847. 8.

Ney, Franz v., die gerichtliche Arzneikunde in ihrem Verhältnisse zur Rechtspflege, mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Gesetzgebung. Zum Gebrauche für Aerzte, Wundärzte und Rechtskundige dargestellt und mit entschiedenen Thatsachen begründet. 2 Bände. Wien 1847. 8.

Osterrieder, B., über die freie Praxis der Aerzte in Baiern. Einige wahre Worte für Beamte, Aerzte und Laien. Augsburg 1847. 8.

Pfeufer, Chr., das Obermayer'sche Besserungssystem in den Strafanstalten zu Kaiserslautern und München, mit Bemerkungen über die körperliche Züchtigung. Heidelberg 1847. 12.

Pharmakopöa Borussica. Die preussische Pharmakopöe übersetzt und erläutert von *Fr. Phil. Dulk.* 5. nach der 6. amtl. Ausg. umgearbeitete Auflage. Leipzig 1846—1847. 8.

Pharmacopoea militaria. 6 edit. Berolini 1847. 16.

Pharmakopöe für das Königreich Württemberg. Neue Bearbeitung. Stuttgart 1847. Lex. 8.

Pharmacopöe, preussische. Im ministeriellen Auftrage nach der 6. Ausgabe der Pharmacopoea Borussica übersetzt von *Gurlt.* Berlin 1847. 8.

Reformbill, die medicinische Württembergs oder kritische Beleuchtung der ärztlichen Praxis in Württemberg nebst Vorschlägen zu ihrer Reorganisation von C . . . . . Ov . . . . . Stuttgart 1846. 8.

Reform, über die, des preussischen Medicinalstandes. Drei Denkschriften, verfasst von Mitgliedern des Norddeutschen Chirurgenvereins. Mit einleitendem Vorwort von A. W. *Barges.* Magdeburg 1847. 8.

Reiter, Mich., Beiträge zur richtigen Beurtheilung und erfolgreichen Impfung der Kuhpocken. München 1846. 8.

Rey, J. L., die öffentlichen und heimlichen prostituirten Frauenzimmer und die Prostitution im Allgemeinen. Nebst Vorschläge zur Verminderung der Prostitution u. s. w. und einem die Prostitution betreffende Polizeireglement. Aus dem Französischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen von C. H. Leipzig 1847. 16.

Richter, Adolph L., das Institut der Chirurgengehilfen oder Krankenpfleger, eine Humanitätsanstalt der königlich preussischen Armee und ein Bedürfniss für alle Heere im Frieden und Kriege. Düsseldorf 1847. 8.

Richter, C., das Hebammenwesen im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Boitzenburg und Hagenow 1847. 8.

Schacht, J. E., Praeparata chemica et pharmaca composita in pharmacopoeae Borussicae editionem sextam non recepta, quae in officinis Borussicis usitata sunt. Berolini 1847. 8.

Schaper, C. W. L., Beiträge zur Lehre von der Arsenik-Vergiftung, gesammelt am Krankenbett und in dem Gerichtshofe. Berlin 1846. 8.

Schaller, Chr. Fr., die amtlichen Circulare des Chefs des Militär-Medicinal-Wesens der Königlich Preussischen Armee, nach ihrem Inhalte alphabetisch geordnet. 2. Thl. Berlin 1846. 8.

Schulz, C. H., die Gestaltung der Medicinalreform aus den Quellen der Wissenschaft. Berlin 1846. 8.

Siebold, Ed. Jac. v., Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Zur Grundlage bei academischen Vorlesungen und zum Gebrauche für gerichtliche Aerzte und Rechtsgelehrte. 2. Hälfte. Berlin 1847. 8.

Spinola, W. Th. Jos., Mittheilungen über die Rinderpest, gesammelt auf einer im Auftrage der Königlich Preussischen Staatsregierung im Frühjahre 1845 nach Polen und Russland unternommenen Reise. Berlin 1846. 8.

Thomson, A. T., Anleitung zur Erkenntniss und Behandlung der Vergiftungen. Nebst der chemischen Analyse der Sectionsbefunde. In alphabetischer Ordnung. Nach dem Englischen bearbeitet von Dr. Ac. *Reumont*. Aachen 1846. 8.

Verhandlungen der I. Versammlung für Gefängnissreform, zusammengetreten im September 1846 in Frankfurt a. M. Ebendas. 1847. 8.

Vertrauliche Briefe an einen deutschen Staatsmann über personelle und wissenschaftliche Zustände in Verwaltung, Lehrweise, Vertretung und Ausübung der Medicin. Aus den Papieren eines Verstorbenen. Kassel 1846. 8.

Vorschläge zur Reform der Medicinalverfassung Preussens, insbesondere der Pharmacie und die Visitation der Apotheken be-

treffend, von einem Rheinpreussischen Apotheker. Darmstadt 1846. 8.

Zur Reform der Medicinalverfassung Preussens. Mit Rücksichtsnahme auf die Vorschläge des D. *Schmidt*, bearbeitet von einem Ausschusse des ärztlichen Vereins des Reg.-Bez. Düsseldorf etc. Düsseldorf 1847. 8.

Adelon, *Andral*, *Chevallier* etc. Annales d'hygiène publique etc. Tome 37 et 38. Paris 1847. 8.

Balme, M. El., Quelques notes sur les effluves marécageux, pestilentiels et contagieux. Lyon 1846. 8.

Bonnet, Aug., Hygiène physique et morale des prisons ou de l'influence que les systèmes pénitentiaires exercent sur le physique et le moral des prisonniers et des modifications qu'il y aurait à apporter au système actuel des nos prisons. Paris 1847. 8.

Brugères, H., la phrénologie, le geste et la physiognomie mis en scène et expliquées par 120 sujets, compositions et portraits gravées sur acier, des positions minées, études sur le langage naturel ou l'expression, application du système phrénologique à l'observation des caractères, aux rélations sociales, à la legislation et à l'éducation. Paris 1847. 8.

Debreyne, P. J. C., du suicide considéré aux points d'une philosophique réligieuse, morale et médicale, suivi de quelques réflexions sur le duel. Bruxelles 1847. 12.

Delagrange, Abolition des Lazarets ou l'Anticontagionisme absolu. Doctrine nouvelle, qui tend à prouver que les pestes dites contagieuses, le cholera d'Asie etc. sont de faux aperçus de la science. Paris 1846. 8.

Du Fay, H. G., de vols d'enfans et des inhumations d'individus vivans, suivi d'un aperçu pour l'établissement des salus mortuaires. Au roy à MM les présidens et membres de deux chambres législatives. Paris 1846. 8.

Duncan, James F. Medical statistics, their force and fallacies. A lecture delivered in park street school of medicine. Nov. 4. 1846. Dublin 1847. 8.

Dupin, du travail des enfans qu'emploient les ateliers, les usines et les manufactures, considéré dans les interêts mutuels de la société, des familles et de l'industrie. Paris 1847. 8.

Field, J., The advantages of the separate system of imprisonment as established in the neio county gaol of Reading, with a description of the former prisons and a detaile account of the discipline now pursued. London 1846. 8.

Garin, R., de la contagion de la peste et de la reforme des quarantaines. Lyon 1847. 8.

Gavin, Hector, Unhealthness of London and the Necessity of Remedial heasures. London 1847. 8.

Grays supplement to the Pharmacopoeia being a concise but comprehensive Dispensatery or manual of facts and formulae for the chemist and druggist and medical practioner. Entirely enwritten and considerably a enlarged by Redwood. London 1847. 8.

Hillairet, M. J. E., Notice historique sur l'empoissonnement par l'arsenic, sur l'emploi de l'appareil de Marsh et des autres moyens de doser ce toxique. Paris 1846. 8.

Laurie, Peter, „Killing no morder", or the effects of separate confinement on the bodily and mental condition of prisoners in the governement prisons and other gaols in Great Britain and Amerika. London 1846. 8.

Lee, E., remarks on medical organisation and reform. With a supplement upon the med. reform question. London 1847. 8.

Luzon, Emm. de, Etudes sur les enfans trouvés, au point de vue de la législation de la morale et de l'économie politique. Poitier 1847. 8.

Marc d'Espire, Annuaire de la mortalité genèvoise, publié sur l'invi tation du conseil de santé. Genève 1847. 8.

Marcus, M. F. D., Essai sur la médecine dans se rapports avec l'état. St. Petersburg 1847. 8.

Marshall, John, Vaccination, considered in relation to the Public Health, with Inquiries and Suggestionstheneon, A Letter addressed to the Lord Visc. Morpeth. London 1847. 8.

Mayo, Thom., Clinical facts and reflections; also remarks on the impunity of munder in some cases of presumed in sanity. London 1847. 8.

Mémoire, présenté à la chambre des pairs sur le projet de loi relatif à l'enseignement et à l'exercice de la médecine et de la pharmacie, par la commission permanente du congrès médical de France. Paris 1847. fol.

Montfalcon, J. B., et de *Polinière*, A. P. J., Traité de la salubrité dans les grandes villes, suivi de l'hygiène de Lyon. Lyon 1846. 8.

Prus, Rapport à l'académie royale de médecine sur la peste et les quarantaines, fait au nom d'une commission. Paris 1846. 8.

Report, of the Health of London Association on the Sanatory Condition of the Metropolis. London 1847. 8.

Rey, J. L., des prostituées et de la prostitution en général, des moyens d'en atténuer les résultats, de moraliser les femmes qui s'y livrent, et de combattre l'invasion de maladies syphilitiques; suivi d'une notice sur les réglemens de police, concernant la prostitution. Au Mans 1847. 8.

Robinson, C. L., The Consciousness of Right and Wreng a just Rest of huc Plea of partial Insanity in Criminal Cases etc. Edinburg 1847. 8.

Saint-Arroman, A., Le médecin des travailleurs, enseignant les moyens de se préserver et de se guérir des maux qu'engendre de chaque profession; suivi d'une hygiène et médecine de famille. Paris 1847. 18.

Scoutetten, H., Des devoirs et des Droits des Médecins. Paris et London 1847. 8.

Steinbrenner, Ch. C., Traité de la vaccine ou Recherches historiques et critiques sur les resultats obtenus par les *vaccinations* et *revaccinations*, depuis le commencement de leur emploi universel jus qu'a nos jours, ainsi que sur les moyens proposé pour en faire un préservatif aussi puissant que possible contre la variole. Ouvrage couronné par l'académie royale des sciences en 1845. Wasselonne (Bas-Rhein). Paris 1846. 8.

Tissot, Charles, Des Aliénés; coup d'oeil sur la loi du 5 Fevr. 1838. Genéve 1846. 8.

Voisin, Fél., Du traitement intelligent de la folie et de l'application des quelque-unes de ses principes à la réforme des criminaux.

Dienst-Nachrichten
aus dem Grossherzogthume Baden.

XXXII.

Se. Königl. Hoheit der Grossherzog haben gnädigst geruht

das Physikat Weinheim dem Physikus *Diehl* in Heidelberg zu übertragen (Regier.-Blatt Nr. 1 vom 10. Januar 1848),

dem *Raimund Fischer* von Oberkirch wurde nach ordnungsmässig erstandener Staatsprüfung von *Grossherzogl. Sanitäts-Commission* die Licenz als Apotheker ertheilt (Regier.-Blatt Nr. II vom 17. Januar 1848).

Der Geheime Hofrath und Leibarzt Dr. *Gugert* zu Baden erhielt von *Sr. Majestät dem Kaiser von Russland* den St. Annen-Orden zweiter Klasse.

Das erledigte Physikat Ueberlingen erhielt Physikus *Amman* in St Blasien (Regier.-Blatt Nr. III vom 25. Januar 1848).

Der Hofrath und Professor Dr. *Baumgärtner* in Freiburg wurde zum Geh. Hofrathe,

die Medicinalräthe Professor Dr. *Schwörer* und Dr. *Stromeyer*, sowie

der Professor Dr. *Werber* allda zu Hofräthen (Regier.-Blatt Nr. V vom 7. Februar 1848) ernannt.

Dem Medicinalrathe Physikus Dr. *Wenneis* in Walldürn wurde das Physikat Baden übertragen (Reg.-Blatt Nr. VI vom 14. Febr. 1848).

Der Amtschirurg *Ris* in Gengenbach wurde auf das Amtschirurgat Lörrach, und

der Amtschirurg *Dürr* in Schönau auf das Amtschirurgat Gengenbach befördert.

Das Amtschirurgat Schönau im Oberrheinkreise wurde dem Amtschirurgen, prakt. Arzte *Rees* in Wiesloch übertragen (Reg.-Blatt Nr. XXI vom 5. April 1848).

Dem Regimentsarzte Dr. *Meier* in Karlsruhe wurde die nachgesuchte Entlassung unter Vorbehalt seiner Verwendung für den Fall eines Krieges, und

dem *Carl Kohler* von Freiburg nach erstandener Staatsprüfung die Licenz als Apotheker von Grossherzogl. *Sanitäts-Commission* ertheilt (Regier.-Blatt Nr. XXV vom 18. April 1848).

P. J. S.

Bitte
an die Herren ausübenden Aerzte des Grossherzogthums Baden.

Die Herren ausübenden Aerzte des *Grossherzogthums Baden* werden gebeten, sich über nachfolgende Fragen an die unterzeichnete Redaction baldgefällig *kurz* aber *bestimmt* in Briefen aussprechen zu wollen:

1.

Welche Aerzte verordneten den *Arsenik gegen Wechselfieber*, in welcher Form und Gabe, mit welchem Erfolge, und welche etwa ungünstige Nachwirkungen wurden von ihnen beobachtet?

2.

Welche Aerzte waren genöthigt, den *Blasenstich gegen Ischuria vesicalis* zu unternehmen, und mit welchem Erfolge wurde er gemacht, oder kamen sie etwa immer mit der Application des Katheters aus?

3.

Welche Aerzte haben den *Bauchstich* gegen *Bauchwassersucht* und mit welchem Erfolge ausgeführt, und wurde er stets frühe oder spät als curatives oder Palliativmittel zu Hülfe genommen?

4.

Welche Aerzte haben sich mit der *Einathmung* des *Schwefeläthers* und des *Chloroform* und mit welchem Erfolge beschäftigt?

Die *Redaction* der vereinigten deutschen Zeitschrift der Staatsarzneikunde, zu Handen der *Friedr. Wagner'schen* Buchhandlung in Freiburg im Breisgau.

Inhalt.

Medicinal- und Sanitäts-Polizei.

Seite

XIX. Die Anwendung des Schwefeläthers vom Standpunkte der Staatsarzneikunde. Von Herrn Dr. *Bernhard Ritter* zu Rottenburg am Neckar, im Königreiche Württemberg 211

XX. Aerztliche Mittheilungen aus dem Oriente, besonders in Bezug auf dortige Medicinalpolizei. Von Herrn Dr. *Paul Kadner*, früher Kaiserl. Türk. Quarantäne-arzt in Sophia, jetzt Director einer Privat-Genes-anstalt zu Friedrichshöhe in der Oberlössnitz bei Dresden 241

XXI. Von den Nachtheilen, die für das Publikum daraus entspringen, wenn die Apotheken über das wahre Bedürfniss einer Gegend vermehrt, und solche über ihren wahren Werth angekauft werden, nebst Vorschläge zu deren gründlichen Abhülfe. Von Herrn Dr. *Krügelstein*, Medicinalrathe in Ohrdruff . . 272

Gerichtliche Medicin und Psychologie.

XXII. Ueber Leben, Gliedmässigkeit und Lebensfähigkeit der menschlichen Frucht. Von Herrn Dr. *F. J. Julius Wilbrand*, ordentlichem öffentl. Lehrer der Staats-arzneikunde an der Ludwigs-Universität zu Giessen (Schluss) 291

XXIII. Bemerkungen zu einigen Paragraphen der neuen Strafprozessordnung für das Grossherzogthum Baden vom gerichtsärztlichen Standpunkte. Von Dr. *I. H. Schürmayer*, Grossherzogl. Bad. Medicinalrathe und Amtsphysicus in Emmendingen 321

XXIV. Uber die Bedingungen, unter denen der Richter bei der Urtheilsfällung an die gerichtsärztlichen Gutach-

Seite

ten gebunden werden kann. Von Dr. *I. H. Schürmayer*, Medicinalrathe und Medicinalreferenten bei Grossherzogl. Bad. Hofgerichte des Oberrheinkreises 333

XXV. Rechtfertigung einer Justizbehörde durch die gerichtsärztliche Untersuchung Mitgetheilt durch Dr. *J. Martini*, Königlich Sächsischem Bezirksarzte in Wurzen 347

XXVI. Obergerichtsärztliches Gutachten über die zweifelhafte Todesursache der Ehefrau des Steueraufsehers D. zu D. Von Dr. *P. J. Schneider*, Medicinalrathe und hofgerichtlichem Medicinalreferenten in Offenburg . 363

Staatsärztliche Notizen.

XXVII. Ueber die Medicinal-Verfassung Schwedens. Aus einer brieflichen Mittheilung des Herrn Regimentsarztes Dr. *Aug. Timal. Wistrand* in Upsala an *Siebenhaar* 381

XXVIII. Giebt es abnorme Vergrösserung der ausgetragenen Früchte, welche über das Normalgewicht hinauslaufen, d. h. überreife Früchte, oder nicht? Von Herrn Dr. *Nevermann* zu Plau in Mecklenburg . . . 383

XXIX. 391

Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen.

XXX. Kurhessisch-Fuldaische polizeiliche Anordnungen, das Schlachten und Aufbewahren der Hausthiere zum öffentlichen Verkaufe betreffend 393

Literatur der Staatsarzneikunde.

XXXI. 405

Dienst-Nachrichten aus dem Grossherzogthume Baden.

XXXII. 415

Bitte 416

In dem Aufsatze: Das chirurgische Clinicum zu Erlangen (Zweiter Band, zweites Heft) sind folgende Fehler zu berichtigen:

Seite	725.	Zeile	6	von	unten	lies Diez statt Ried
„	730.	„	9	„	„	ist März zu streichen
„	732.	„	17	von	oben	lies Elytritis statt Clitheritis
„	734.	„	12	„	unten	„ Intumescentia statt Intumscentia
„	735.	„	6	„	oben	„ gangränöse statt gangrinöse
„	737.	„	7	„	„	„ menti statt meati
„	742.	„	2	„	unten	und S. 743 Z. 11 von oben lies Adhaerenz statt Adhärirung
„	747.	„	14	„	oben	lies Pseudarthrosen
„	748.	„	15	„	„	„ Brustdrüse
„	749.	„	11	„	„	„ Lippitudo
„	758.	„	1	„	„	„ von 100: statt von 100 Kranken
„	758.	„	1	„	unten	„ 24% statt 100%
„	762.	„	17	„	oben	und S. 763 Z. 7 von oben lies Paraceotese statt Paracenthese
„	765.	„	20	„	„	lies Tibialis statt Tibianus
„	765.	„	8	„	unten	„ carpi statt carpii